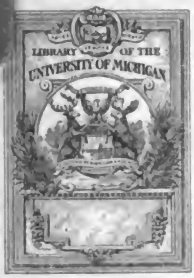

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HF
1711
.P18

Contents

1. Ansichten üb.Zollvereine unter den süd-teutschen Staaten. 1826
2. Becher,C.C. Üb.d.deut.Zollverband. 1835
3. Bergius,C.J. Üb.Schutzzölle. 1841
4. (Die) deut.Ein- u.Ausgangs- Zölle.
5. M.,F. Üb.d.Zölle d.deut.Zollvereines..
6. (Die) Frage der Zollvereinigung deut. Staaten. 1831
7. Gutachten Amerikanischer Staatsmänner üb.Einfuhr-Zölle 1848
8. Belege zu d.Staats-Schrift d.grosse Zo Zollverein deut.Staaten.... 1844
9. Ist von Schutzzölle oder von freiem Verkehr die Verbesserung der Arbeiter-zustände zu erwarten? 1848
10. Oechelhaeuser,W. Der Fortbestand des Zo Zollvereins.... 1851
11. Kann bei einer einheitlichen deut.Handels u.Zollverfassung Hamburg...bleiben? 1848
12. Rudhart. Rede üb.d.Gesetzesentwurf zu einer Zollordnung 1828

Digitized by Google

Digitized by Google

13. Scharrer,J. Bemerkungen üb.d.deut.Zol
Zollverein.... 1828
14. Ueber d.Beitritt Oldenburgs zu dem
Hannöverisch-Braunschweigischen Zoll-
verband. 1835
15. Ueber Flusszölle,Wasserweggelder,
Chausseegelder u.Durchgangszölle. 184

Digitized by Google

Digitized by Google

13. Scharrer,J. Bemerkungen üb.d.deut.Zol
Zollverein.... 1828

14. Ueber d.Beitritt Oldenburgs zu dem
Hannöverisch-Braunschweigischen Zoll-
verband. 1835

15. Ueber Flusszölle,Wasserweggelder,
Chausseegelder u.Durchgangszölle. 184

Digitized by Google

Digitized by Google

HF
1711
.P18

Digitized by Google

Ansichten

über

Zollvereine unter den südteutschen Staaten.

PARSONS LIBRARY
University of

Veranlaßt durch die Schrift:

Hingeworfene

freymüthige Gedanken

über die Frage:

ob Bayern mit benachbarten Staaten in eine gemeinschaftliche Mautlinie treten soll?

München,

in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1828.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Der Herr Verfasser stellt in dieser Schrift eine Frage auf, die, erwägt man Alles, was über diesen Gegenstand seit neun Jahren gesagt, geschrieben und verhandelt wurde, man schon längst für hinlänglich beleuchtet, erörtert und beantwortet ansehen zu dürfen geglaubt hätte. Dieses scheint er jedoch nicht wissen zu wollen; er nimmt (wissentlich, oder unwissentlich, wollen wir nicht entscheiden) von allem vorgegangenen gänzlich Umgang. — Wie wenig Geschehenes bei ihm in Beachtung komme, beweißt unter andern seine Ansicht über die Ergreifung von, zwischen mehreren Staaten, gemeinsam verabredeten Retorsions-Maaßregeln (die er nicht nur für räthlich, sondern sogar für sehr gut hält), und zwar ohne einen gemeinschaftlichen Zollverband.

Nun hat aber eine schon im Jahre 1822 unter dem Titel:

„Ueber ein Maximum der Zölle zwischen den „südteutschen Staaten, und die Ausführung „gemeinsam verabredeter Maaßregeln ge„gen feindliche Douanensysteme, ohne einen „gemeinschaftlichen Handels- und Zoll„verband.“

in Darmstadt (bei Wilhelm Heyer) erschienene Schrift, die völlige Unausführbarkeit und Unzulänglichkeit solcher Vorkehrungen ausführlich erwiesen.

Die, mit den gegen Frankreich ergriffenen Retorsions-Maaßregeln gemachten Erfahrungen haben das dort Gesagte vollkommen bestätiget, und die zwischen Baden und Hessendarmstadt, Bayern, Würtemberg und Baden ꝛc. abgeschlossenen, schon längst wieder zu Grunde gegangenen Verträge, die nur einzelne Erleichterungen zum Gegenstand hatten, haben das bei solchen halben Maaßregeln als nothwendige Folge in der besagten Schrift zum voraus Angedeutete als ganz wahr und richtig faktisch beurkundet.

Wir übergehen, was der Herr Verfasser über die Theorie von Handelsfreyheit, über die Grundsätze Adam Smith's u. s. w. sagt, mit Stillschweigen; wir wollen uns bloß daran halten, die Ansicht: ob ein Zollverein zwischen den südteutschen Staaten überhaupt, mithin auch zwischen Bayern und Würtemberg wünschenswerth und nothwendig sey, im Allgemeinen zu erörtern.

Eine solche Erörterung liegt um so weniger außer dem Bereiche der, vom Herrn Verfasser, aufgestellten Frage, als die höchsten Höfe von Bayern und Württemberg mittels einer Verbindung zu einem gemeinsamen Zollverbande, nie eine andere Absicht haben können und werden, als so viel möglich, den bei den Verhandlungen in Darmstadt und Stuttgart früher vergebens beabsichtigten Verein mehrerer Staaten zu erreichen.

Wir machen zu diesem Ende folgende Fragen:

a) Wie stellt sich die Sache heraus, wenn man die dermalige Lage und Verhältnisse der südteutschen Staaten in dieser Beziehung betrachtet?

b) Wie, wenn man einen südteutschen Zollverband im Verhältniß zum teutschen Bunde, in Bezug auf die

Digitized by Google

dereinstige Ausführung des 19. Artikels der Bundes-Akte in's Auge faßt?

c) Wie wurde die Frage über einen Zollverein mit Nachbarstaaten in Bayern, von der öffentlichen Meinung, den Ständen ꝛc. bereits beantwortet?

Zu a.

Ein richtiger Blick auf die Verhältnisse der südteutschen Staaten nach Außen und auf die Beziehungen, Berührungen und den Verkehr, in denen sie im natürlichen Zustande gegen einander, unter sich, stehen, gibt an die Hand, daß keiner dieser Staaten die See, diese große Straße des allgemeinen Welthandels, berühre; und doch ist sie ein Bedürfniß für Alle, sowohl für Einfuhr als Ausfuhr. Den Zugang zur See so wenig als möglich erschwert zu erhalten, muß in dem Wunsche Aller liegen, denn nur dadurch entgehen sie einigermaßen einer immerwährenden Handels-Abhängigkeit.

Flüsse und Ströme, deren sie sich bedienen können, münden zum Theil in Ländern aus, die nicht zum teutschen Bunde gehören, wie z. B. der Rhein, die Donau ꝛc.; andere, wie die Ems, Weser, und auch die Elbe, in seferne letztere für den Güterzug der süd- und mitteldeutschen Staaten benützt werden muß, werden an ihren Ausmündungen zwar von teutschen Bundes-Staaten, von Preußen, Großbrittanien-Hannover, Dännemark-Hollstein-Lauenburg, beherrscht, allein so lange der 19. Artikel der Bundes-Akte nicht allgemein vollzogen ist, hat das Bundesverhältniß dieser Staaten hier keinen Einfluß, sie sind in dieser Beziehung den südteutschen Bundes-Staaten eben so fremd, als das Königreich der Niederlande.

Digitized by Google

Dasselbe findet hinsichtlich der Landwege Statt; es hängt ganz von der Willkühr und dem Gutbefinden der seewärts gelegenen Staaten ab, ob, und unter welchen Bedingungen sie den im Innern von Teutschland gelegenen Ländern derselben Benützung gestatten wollen.

Ein größeres, gemeinsameres, Allen gleich wichtigeres Interesse, als die teutschen Binnenstaaten hier haben, findet man nicht auf dem ganzen Erdenrunde.

Ein möglichst freyer Zugang zur See ist Aller Bedürfniß, ihn durch gemeinsames Wirken, durch gemeinschaftliche Kraftanstrengung zu erhalten zu suchen, sollte man annehmen, müsse daher auch der Gegenstand ihrer vereinten Wirksamkeit, ihres einstimmigen unablässigen Trachtens um so mehr seyn, als es einleuchtet, wie, ihn zu erringen dem Einzelnen unmöglich, indem keiner, und selbst auch nicht der Größte von ihnen, ein solches Interesse zu wecken vermag, das die Seeuferstaaten bestimmen könnte, für den Einzelnen begünstigende Rücksichten eintreten zu lassen. Daß aber eine Verbindung zum gleichen Zwecke, eine Gesammtbemühung zum selben Ziele Allen das größte Gewicht gebe, ist um so klarer, als es wahr ist, wie unentbehrlich der binnenländische Markt den Uferstaaten ebenfalls ist, welche Rücksichten diese um ihrer selbst willen nehmen und eintreten lassen müssen, sobald sie entweder eine allgemeine Gegenwirkung zu besorgen, oder einen großen Vortheil zu hoffen haben. Dieses wird aber nur dadurch erzielt, wenn der Einzelne sich nicht aus Selbstsucht oder übel verstandenem Interesse hergibt, die allenfalls von seinen Nachbarn getroffenen Verfügungen zu Gunsten der Seeufer-Staaten zu vereiteln.

Digitized by Google

Dieſes Verhältniß der Binnenländer ändern weder Zeit noch Umſtände, es iſt in der Natur gegründet, alſo immer dauernd, deſſen Mißkennen und Nichtbeachtung wird daher für Südteutſchland zu jeder Zeit von den nachtheiligſten Folgen ſeyn.

Ein Einverſtändniß dieſer Länder fordern nicht minder gebieteriſch die in allen europäiſchen Staaten eingeführten Handels- und Verkehrs-Beſchränkungs-Syſteme; zwar ſind dieſe nicht in der Natur gegründet, ſie ſind aber einmal faktiſch, und ihr Ende nicht abzuſehen, ihre Wirkungen unverkennbar nachtheilig und verderbend.

Wie ſehr jeder Einzelne dieſe böſen Folgen empfinde, zeigt die Erfahrung, und wie unmöglich eine Abwendung ohne ein gemeinſchaftliches Wirken ſey, haben bisher alle in dieſer Hinſicht gemachten Verſuche gezeigt.

Keiner iſt im Stande, eine ſolche Wirkung hervorzubringen, oder ſolche Vortheile zu bieten, die auch nur einen der größern Staaten beſtimmen könnten, Milderungen eintreten zu laſſen, Handelsverträge zu ſchließen.

Nicht einmal mit der Schweiz wollte es bisher gelingen, andere, als in Bezug auf wechſelſeitigen Vortheil ſehr zweifelhafte Verträge zu Stande zu bringen, während es nirgends mehr in die Augen ſpringt, wie gewinnbringend, nützlich, wichtig und an Folgen reich ein von einem ſüdteutſchen Bunde mit der Schweiz abgeſchloſſener Vertrag für Alle, ſo wie für die Schweiz ſelbſt, ſeyn müßte.

Aber eine noch viel größere, viel wichtigere, die Nothwendigkeit eines Einverſtändniſſes bis zur höchſten Evidenz darthuende Wahrheit iſt: daß, ſo lange

diese Staaten sich nicht zu einem Systeme vereinigen, in kommerzieller Hinsicht nicht ein Ganzes bilden, zum Vollzuge des 19ten Artikels der Bundes-Akte weder eine Aussicht noch Hoffnung seyn kann.

Oesterreich und Preußen haben, um sich gegen die von allen größern Staaten befolgten Systeme in angemessene Stellung zu setzen, um den Nachtheilen, die sie davon für ihre Länder empfanden, einen Damm entgegen zu stellen, für nothwendig erachtet, ohne Rücksicht auf ihr Verhältniß zu dem teutschen Bunde, Maaßregeln zu nehmen, Beschränkungen eintreten zu lassen, die den übrigen teutschen Staaten weit mehr Unheil zufügen, als die Prohibitiv-Systeme Englands, Rußlands, der italienischen Staaten, der Niederlande u. s. w.

In diesen Systemen, zu Gunsten der kleineren Bundesländer Milderungen eintreten zu lassen, mit ihnen Traktate zu schließen, ist für die Regierungen beider Reiche in so lange unmöglich, als diese nicht auch durch eine ebenfalls zeitgemäße Vereinigung, durch ein Verschmelzen der vielen einzelnen untergeordneten Rücksichten und Interessen, ein Ganzes bilden, das größere Seiten darbietet, die nach und nach ein Anschließen, wie es der 19te Artikel der Bundes-Akte bedingt, vorbereiten, möglich machen.

Es ist überflüßig, in eine, Einzelnheiten aufzählende Auseinandersetznng der für diese Wahrheit sprechenden Gründe weiter einzugehen; es hieße dem Scharfsinn des Lesers auf eine ungeziemende Weise vorgreifen, wollte man, was so deutlich vor Augen liegt, beim ersten Ueberblick jedem einleuchten muß, noch weiter erörtern.

Digitized by Google

Aus dem Gesagten geht die natürliche, durch gleichmäßige Lage und Interesse bedungene Politik der süd- und mittelteutschen Staaten hinsichtlich ihres auswärtigen Handels klar hervor, auch ergiebt sich, daß ein Verkennen derselben sie in steter Verlegenheit, in einem ewig untergeordneten Verhältnisse zum großen Welthandel halten, mithin an der Erreichung eines gesunden, dauerhaften, unabhängigen natürlichen Wohlstandes immer hindern, im Verlaufe der Zeit sogar ihrem Bestand Gefahr bringen müsse.

Nicht minder hat ihnen die Natur den Weg vorgezeichnet, den sie im Verkehr untereinander zu befolgen haben, und dessen Nichtbefolgung, wie jede andere widernatürliche Handlung, immer nachtheilig seyn, und am Ende zum Verderben führen muß.

Sie sind nicht durch Meere, Seen, hohe Gebirge, Wüsteneien oder sonstige Scheidewände getrennt, wodurch die Natur anderwärts die Nationen absondert. Die Richtung der Gebirge und Thäler, die Lage der Ebenen, der Lauf der Flüsse, das Klima, machen diese Länder zu einem Ganzen, dessen Trennung im Handel, in der Entwickelung und Ausbildung der Industrie u. s. w. ewig verderbend und unheilbringend seyn muß.

Nicht eines hat einen schiffbaren Fluß, dessen Benützung seiner ganzen Länge nach von ihm allein abhängt. Die nach fremden Ländern führenden Hauptstraßen durchziehen ebenfalls verschiedene Gebiete.

Wo die Natur sich so ausgesprochen, die Handels- und Verkehrswege so vorgezeichnet und gebahnt hat, konnte die Kultur, der menschliche Fleiß, keine andere, als die,

von jener angewiesene, Richtung nehmen; kränkeln, am Ende gar zu Grunde gehen müssen sie, wenn dieser Natur unnatürlicher Zwang angethan wird.

Ueberblickt man diesen Theil Teutschlands von Oesterreichs Grenze bis an Frankreich, von den Alpen bis zum Harz, und noch weiter, so findet man, wie sich im Verlaufe der Jahrhunderte der Anbau des Bodens, dessen Benützung zum Gewerbfleiß, nach dem Leitfaden und dem Fingerzeige der Natur gestaltete, wie alles gut war, so lange man diesen Zustand nicht änderte. Hier haben Viehzucht und Gewerbfleiß ihren Sitz aufgeschlagen, weil die nächste Ebene oder Hügelland diese Erzeugnisse gerne und mit beiderseitigem Vortheil gegen Brod, Korn, Wein und andere zum Lebensgenusse erforderliche Gegenstände eintauschte.

Alles ist so vertheilt, so natürlich in einander greifend, das wechselseitige Wohlbefinden befördernd, daß dessen Zersplitterung durch unnatürliche Schranken nothwendig den frühern Wohlstand in seinen Grundpfeilern erschüttern, und ein gesundes Blühen desselben für alle Zeiten unmöglich machen muß.

Selbst bei der Bildung, Abgrenzung und Territorial-Eintheilung dieser Staaten wurde, wie ein Blick auf die Karte zeigt, auch nicht bei einem eine Rücksicht genommen, die ihn im Handel und Verkehr von seinen Nachbarn unabhängig machen könnte. Man sieht nicht einen, der gehörig abgerundet, in sich abgeschlossen wäre.

Mehrere sind nicht zusammenhängend, und andere von so sonderbarer Ausdehnung und Gestalt, daß es auch

Digitized by Google

dem durchdringendsten Scharfsinn nie gelingen kann, ein System zu entdecken, das geeignet wäre, die aus solcher Lage hervorgehenden Handelsbeziehungen und Interesse, ohne Einverständniß mit den Nachbarn, im nützlichen, guten Gange und Stande zu erhalten.

Eine Aufzählung der unendlichen Anzahl einzelner Verkehrs-Berührungen, in denen diese Staaten unter einander stehen, und wie gezeigt, der Natur gemäß stehen müssen, gehört, da es sich nur um einen allgemeinen Ueberblick handelt, nicht hieher.

Diese Andeutungen wurden schon vielfältig anderwärts gegeben. *)

Große Hindernisse könnten einem Einverständnisse kontrastirende Regierungsformen und abweichende Steuer-Systeme entgegen setzen; allein auch in dieser Beziehung erblickt man nirgends eine diesfalls beunruhigende Verschiedenheit. Die Verfassungen der meisten, besonders der größern Staaten, sind sich ähnlich, und die Steuer-Systeme beinahe in allen von der Art, daß die vollständige, konsequente und wirksame Ausführung derselben, eine Verwahrung gegen Uebertretungen nur in einem

*) Man sehe z. B. Hesperus. Jahrgang 1825. Nr. 272 bis 274. über einen Handelsverband Bayerns mit Würtemberg, Baden, den beiden Hessen und Nassau. März 1825.

Dann über einen Zollverein des Großherzogthums Baden mit den südteutschen Staaten. Hesperus. Nr. 70. Jahrgang 1826.

Ferner, teutsches Zollwesen und Handelssperren, besonders zwischen den beiden Hessen. Hesperus. Nr. 124 bis 126. Jahrgang 1826.

Digitized by Google

Einverständnisse Aller die gehörige Bürgschaft finden kann.

Das System indirekter Abgaben ist in allen eingeführt, es wird von Jahr zu Jahr mehr ausgedehnt, und mit dieser Ausdehnung muß sich auch jedem Staatswirthe und Finanzmanne die Ueberzeugung aufdringen, daß es in jedem einzelnen Staate nur dann gehandhabt, nur dann mit einfachen, mithin nicht zu kostspieligen Mitteln durchgeführt werden könne, wenn sie sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln und Verabredung gegen den Betrug zu schützen suchen; wenn das zu einem eigenen Geschäfte gewordene Treiben, einander um die Abgaben durch Schleichhandel u. s. w. zu bringen, durch allgemeine Verabredungen aufgehoben, und dadurch eine Quelle des staatswirthschaftlichen Nachtheils und des Sittenverderbnisses verstopft wird, deren Verwüstung nicht zu berechnen, und wahrscheinlich erst dann recht sichtbar wird, wenn dem Uebel vorzubeugen zu spät seyn dürfte.

Wir unterwerfen diese Ansichten der strengsten Prüfung eines jeden Unbefangenen; kann man sie auch nur entfernt einer Unrichtigkeit beschuldigen, so sind wir die Ersten, die den Behauptungen des Herrn Verfassers der hingeworfenen Gedanken zu huldigen bereit sind; vermag man dieses aber nicht, so fordern wir von ihm, der Wahrheit seinerseits ebenfalls Zeugniß zu geben.

Zu b.

Daß zur vollständigen Befestigung des teutschen Bundes, der möglichst unbeschwerte Verkehr und Austausch der Produkte und Industrie-Erzeugnisse der verschiedenen Stämme teutscher Völkerschaften wesentlich gehöre, daß,

Digitized by Google

das von Napoleon in das Herz von Teutschland verpflanzte Douanen-System, daß die Härte, mit welcher teutsche Erzeugnisse an Frankreichs Grenze zur selben Zeit zurückgewiesen wurden, wo die Söhne des Vaterlandes in Spanien, Pohlen, Rußland u. s. w. vorgeblich zum Sturze der englischen Handels-Despotie, Blut und Leben opferten, eine der Hauptursachen der damaligen Volkserbitterung gewesen, daß also feste, dauernde Ruhe und Einigkeit nur unter einem Volke, welches frey unter sich verkehren darf, bestehen könne, entgieng der Aufmerksamkeit der Fürsten nicht, daher der 19te Artikel der Bundes-Akte.

Wie ganz Teutschland über jenen Artikel und dessen bisherigen Nichtvollzug denkt, welche Wünsche darüber allgemein bestehen, ist zu bekannt, bedarf also hier keiner Erwähnung.

Welche Ansichten Staatsmänner hierüber hatten und aussprachen, mögen nachstehende Auszüge aus einer, von einem Minister eines südteutschen Hofes schon am 8ten Jänner 1820 dem Minister-Congresse zu Wien übergebenen Note darthun. Dort heißt es:

„Wenn die Vollziehung des 13ten Artikels der Bundes-Akte der Teutschen angesehen, und Gegenstand der Berathungen der hier versammelten Kabinete geworden ist, so gilt dieses von der Vollziehung des 19ten Artikels der Bundes-Akte noch in einem weit höhern Grade.“

„Für die Erfüllung des 13ten Artikels haben sich zunächst nur die Wünsche derjenigen mehr oder minder laut ausgesprochen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten und staatswirthschaftlichen Gegenständen in den

Digitized by Google

einzelnen Bundesstaaten zu beschäftigen gewohnt sind, also eines kleinern Theiles der Bewohner dieser Staaten."

„Dagegen haben sich an die Resultate der Vollziehung des 19ten Artikels der Bundes-Akte die gespanntesten Erwartungen der Masse der Bewohner aller teutschen Staaten geknüpft, denen neue Zölle, Douanen-Gesetze u. s. w. noch nach abgeschlossener Bundes-Akte, einen Theil des Ertrags ihres Eigenthums und der Früchte ihres Gewerbsfleißes entzogen haben, und noch täglich entziehen."

„Ihr Verlangen nach schützenden Verfügungen des Bundes ist um so stärker geworden, nachdem sie einsehen gelernt haben, daß dasjenige, was durch die Staats-Gesetzgebungen, auf welche sich diese Zolleinrichtungen meistens gründen, jedem Einzelnen entzogen wird, in einer überwiegenden Proportion die Vortheile übersteigt, welche die aus solchen Einrichtungen Begünstigten sowohl, als die Finanzen ziehen."

„Europa und Teutschland giengen, als die Kongreß- und teutsche Bundes-Akte abgeschlossen wurden, gerade aus einer Epoche hervor, wo Beschränkungen des Verkehrs unter den Völkern die höchste Stufe durch Ausdehnung und Vervielfältigung französischer Douanenlinien im innern Teutschland durch das Kontinental-System erreicht zu haben schienen."

„Die zerstörenden Wirkungen dieser willkührlichen Handlungs-Gesetzgebungen, waren Jedermann noch recht sichtbar und fühlbar."

„Darum vereinigte man sich auch um so leichter, das durch völkerrechtliche Bestimmungen zu entfernen,

Digitized by Google

was ähnliche Wirkungen in Zukunft hervorbringen könnte, und mit allgemeiner Freude wurden diese Beschlüsse von den Völkern aufgenommen.“

„Um so tiefer ergriffen mußten daher auch die Gefühle der Bewohner vieler teutschen Bundesstaaten werden, als nicht nur der 19te Artikel der Bundes-Akte unberücksichtiget und ohne alle Wirkung blieb, sondern auch durch neue Prohibitiv-Gesetze der Zustand eines großen Theils Teutschlands unendlich verschlimmert wurde.“

„Bei den ehemaligen Reichs-Verhältnissen waren Handel und Verkehr in Teutschland in der Regel frey, und etwa ausnahmsweise nur mit geringen Zöllen belegt.“

„Jetzt verhält es sich anders. Während der 19te Artikel der Bundes-Akte unvollzogen bleibt, durchschneidet man Teutschland mit neuen Mautlinien, trennt, was die Natur vereiniget hat, gewaltsam, und greift in die Eigenthumsrechte von hunderttausenden teutscher Familien ein. Denn jedes neue Verbot, jede neue Erschwerung des Absatzes der Erzeugnisse des Bodens und der Kunst, vermindert das Eigenthum und den Besitz derer, die solche Verbote treffen, greift ihr Eigenthum an.“

„So, und nicht anders sind die neuen Zolleinrichtungen empfunden worden, und nur eine Stimme hat sich in ganz Teutschland gegen diese Neuerungen erhoben, und vorzugsweise — man muß es offen sagen — mehr als alles andere, eine allgemeine Unzufriedenheit erregt und erhöht, und zwar gerade in einem Zeitpunkt, wo Kongreß- und teutsche Bundes-Akte allen Bewohnern der teutschen Staaten die feyerliche Versicherung gaben, ihr

Digitized by Google

Zustand werde in dieser Beziehung nicht verschlimmert, sondern verbessert werden."

„Es gibt vielleicht kaum etwas, das mehr die Gemüther in einem großen Theile Teutschlands beunruhigen könnte, als diese neuen Zolleinrichtungen."

„Denjenigen, die zu Karlsbad sich mit den Maaßregeln beschäftigten, der Entwickelung der Keime einer sich äussernden gefährlichen Gährung in einem großen Theile Teutschlands Schranken zu setzen, mußten daher auch die neuen Zolleinrichtungen in einzelnen teutschen Staaten, als eine der Hauptquellen der Unzufriedenheit, und als eines der Haupt-Hülfsmittel erscheinen, dessen sich die unzufriedene Parthei in Teutschland zur Erreichung ihrer verderblichen Zwecke mit Erfolg wirklich bediente. Es wurde daher aus diesem Grunde, und wegen der Verbindung dieser Angelegenheit, mit dem Wohlstande der einzelnen teutschen Bundesstaaten beschlossen, sie den gegenwärtigen hier eröffneten Kabinets-Berathungen zu unterwerfen."

„Soll diese Beschlußnahme in Erfüllung gehen, so müssen sich die Kabinete in dieser Hinsicht über Grundsätze vereinigen."

„Staaten, die sich zu einer gemeinschaftlichen Vertheidigung für immer vereinigen, dürfen nicht in Handels-Angelegenheiten zu gemeinsamem Nachtheil, durch Prohibitiv-Maaßregeln ihre wechselseitigen Hülfsquellen vermindern, sich einander in dieser Beziehung feindselig gegenüber stellen u. s. w."—

Wahr war diese Schilderung damals noch wahrer ist sie jetzt, weil das Uebel seitdem sich unendlich vermehrt hat.

Durch

Durch eine, von dem Minister eines der größten teutschen Staaten, in Form einer Zirkular-Note den Kongreß-Mitgliedern übergebene Erklärung über den 19ten Artikel der Bundes-Akte, worin der allgemeine Vollzug desselben, obwaltender Verhältnisse wegen, in eine weite Aussicht gestellt wurde, scheiterte die Bemühung mehrerer, namentlich südteutscher Höfe, sohin war auch die in der angeführten Note so energisch gegebene Darstellung im Allgemeinen erfolglos.

Vielen, besonders den mittlern und kleinern Staaten erschien ein langes Zuwarten nicht rathsam.

Wie dem dereinstigen Vollzuge des 19ten Artikels der Bundes-Akte zuzuarbeiten, wie die allgemeine Ausführung desselben möglich zu machen seyn möchte, hatte schon früher der Großbritanisch-Hanöv'rische Bundestags-Gesandte von Martens, als Berichterstatter über die bekannte, im Jahre 1819 am Bundestage gemachte Eingabe des teutschen Handels- und Gewerbs-Vereins angedeutet, indem er sagte:

„Die Bundesversammlung könne sich wohl nicht verhehlen, welche große Schwierigkeiten sich der Erfüllung der angebrachten Bitte entgegenstellen, und wie der Antrag, so wie er gestellt, wohl nicht geeignet sey, unmittelbar eine Berathung des Bundestags nach sich zu ziehen u. s. w. Von besondern Vereinbarungen zwischen einzelnen, insonderheit benachbarten Staaten, werde hierin mehr, als von allgemeinen Bundestags-Beschlüssen zu erwarten seyn."

Digitized by Google

Durch diese, von einem Organe des Bundestags ausgesprochene Ansicht, gegen welche weder von einem Gesandten eine Einrede erfolgte, noch in der Folge von irgend einer Regierung ein Widerspruch eingelegt wurde, durch eine gleiche Aeußerung des Königlich Preußischen Gouvernements *) über denselben Gegenstand, durch verschiedene andere Besprechungen, kam man damals zu Wien zur Festsetzung der Ansicht, „daß Vereinbarungen einzelner Bundesstaaten in der Absicht zu Stande kommen möchten und sollen, um dem Handel die nöthige Erleichterung zu verschaffen, um dem Fordern der Zeit eine gehörige Richtung zu geben, um isolirte Mautanstalten nach und nach zu entfernen, die Bundes-Eintracht gefährdende Retorsionen zu vermeiden, den Vollzug des 19ten Artikels der Bundes-Akte in Teutschland dereinst möglich zu machen.“

---

*) Der Fürst Staatskanzler von Hardenberg erklärte den Deputirten des teutschen Handels- und Gewerbs-Vereins — (Man sehe die preußische Staats-Zeitung vom 27. December 1819.):

»Die Sache scheine jetzt nur darauf zu führen, daß einzelne Staaten, die sich durch den jetzigen Zustand beschwert finden, mit denjenigen, von denen nach ihrer Meinung die Beschwerde veranlaßt werde, sich zu vereinigen suchten, und daß auf diesem Wege übereinstimmende Anordnungen von Grenze zu Grenze weiter geleitet würden, welche den Zweck hätten, die innern (Verkehrs-) Scheidewände immer mehr und mehr wegfallen zu lassen.«

Digitized by Google

Diese Ansichten, diese Verhältnisse veranlaßten den unterm 19ten May 1820 zu Wien zwischen mehreren südteutschen Staaten abgeschlossenen Vertrag, *) dem die Verhandlungen zu Darmstadt und Stuttgart folgten, und die nun, da jene Verhandlungen kein Resultat lieferten, Bayern und Württemberg bestimmen, wenigstens für sich das Beispiel einer solchen Vereinigung zu geben, den ersten entscheidenden Schritt zu thun, um den allgemeinen Vollzug des, das Interesse der Völker so wesentlich und innig berührenden 19ten Artikels der Bundes-Akte vorzubereiten.

Somit ist diese Vereinigung ganz im Einklange und im Interesse des gesammten teutschen Bundes; sie verdient nicht nur den Dank der eigenen Unterthanen von Bayern und Württemberg, sondern auch jenen aller Teutschen.

Zu c.

Als sich im Jahre 1819 durch ganz Teutschland die allgemeine Stimme über die Absonderung teutscher Staaten im Handel und Verkehr, über die Ueberhandnahme isolirter Zollsysteme erhob, und derselbe Ruf auch in Bayern ertönte, suchte sich die Regierung über die diesfallsigen Wünsche und Anträge ihrer Unterthanen, durch

*) Die Staaten, welche an diesem Vertrage Antheil nahmen, waren: Bayern, Württemberg, Baden, Hessendarmstadt und Nassau. Später traten hinzu: Kurhessen, Sachsen-Weimar, die sächsischen Herzogthümer, die beiden fürstlich Reußischen und Hohenzollerschen Häuser, dann Waldeck.

sämtliche Kre
fassende Kenn
sich der Wuns
ken unter
lichst versch
stem für all
rere benachb
nissen nicht
und solche M
che das Verl
anderer Län
geeignet sev

Von dieser
Gegenstande bes
und Zollverein i

Diesen Zwe
ablässig. Die
Darmstadt und S
Schritte und ge
allen Theilen des

Die Kamme
hen der Staats=
mit bei weitem
tigte dieselbe sog
finanzielle R

Dieselben A
Jahre 1825 wo

Leider führ
nem günstigen R

[illegible] zu bezeichnen, Volksrechte, [illegible] Seite 11 und 12 thut, erör=[illegible]

[illegible], der das, was in Frank=[illegible] so oft zum Vorbilde nimmt, [illegible] Anlasse vorgekom=[illegible]:

[illegible] mehr Souverainität für [illegible] verlangen, als er selbst will.

[illegible] die Sache Demjenigen, Dem [illegible] auf das Haupt setzte: [illegible], ihre Rechte, und Würde zu schir=[illegible]

[illegible] Demjenigen anheim, Der in der [illegible] die Worte sprach: [illegible] des von Mir so [illegible] Bayerns Wohl."

[illegible] Bayer sein Heil anver=[illegible] und mit Gerechtigkeit und [illegible], was er beschließt.

E. 18. 13.
2

Ueber den

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

eutſchen Zollverband

von

C. C. Becher.

Mit einem Kärtchen.

Köln und Aachen,
bei Ludwig Kohnen.
1835.

Digitized by Google

sämtliche Kreis-Regierungen eine so viel möglich umfassende Kenntniß zu verschaffen. Einstimmig sprach sich der Wunsch aus: „es möchten die Zollschranken unter den teutschen Bundesstaaten möglichst verschwinden, ein gemeinsames System für alle, oder doch wenigstens für mehrere benachbarte, einander in ihren Verhältnissen nicht zu ungleichen Staaten hergestellt, und solche Maaßregeln ergriffen werden, welche das Verderbliche der Prohibitiv-Systeme anderer Länder zu entfernen oder zu mildern geeignet seyen.“

Von dieser Zeit an machte es sich die Regierung zum Gegenstande besonderer Sorgfalt, einen solchen Handels- und Zollverein in Südteutschland zu erzielen.

Diesen Zweck verfolgt sie seit dem Jahre 1820 unablässig. Die Theilnahme an den Verhandlungen zu Darmstadt und Stuttgart beweißt es; auch erhielten diese Schritte und getroffenen Einleitungen den Beyfall aus allen Theilen des Königreichs.

Die Kammer der Abgeordneten zollte diesem Bemühen der Staats-Regierung im Jahre 1822 ihren Dank mit bei weitem überwiegender Majorität, und ermächtigte dieselbe sogar, bei Erzielung des Vereins selbst alle finanzielle Rücksichten unterzuordnen.

Dieselben Anträge wurden von derselben Kammer im Jahre 1825 wo möglich noch dringender wiederholt.

Leider führten die gepflogenen Verhandlungen zu keinem günstigen Resultate.

Digitized by Google

Die Aufzählung der Ursachen dieses Mißlingens gehört nicht hieher. Versichert darf jeder Bayer seyn, daß die Schuld hievon nicht an Bayern lag, daß die Regierung die Sache immer, und selbst mittels großer Nachgiebigkeit, zu erstreben suchte.

Des ungünstigen Erfolges unerachtet wurde die Hoffnung nie aufgegeben: es werde die Ueberzeugung von dem hohen Werthe solcher Vereine noch bei allen Staaten die Oberhand gewinnen, und untergeordnete Rücksichten entfernen.

So sehr man diese Erwartung hegte, durfte jedoch das eigene Interesse nicht zu lange unberücksichtiget bleiben, es mußte für Bayern's Handel und Industrie, der Zeit und den Verhältnissen Angemessenes verfügt werden. Diese Verfügung trat am 28. December 1826 im Wirksamkeit.

Die Regierung scheint dadurch nicht nur wohlthätige Folgen für Bayern beabsichtiget, sondern damit auch dem nie aufgegebenen Ziele, dem Einverständnisse mit benachbarten Staaten zu gleichen gemeinsamen Maaßregeln am wirksamsten zuzuarbeiten, die Absicht gehabt zu haben.

Der Erfolg rechtfertigte diese Erwartung.

Die Krone Württemberg, schon bei den frühern Verhandlungen mit Bayern stets von gleichen Grundsätzen und Ansichten ausgehend, den beabsichtigten Zweck mit denselben Mitteln, auf demselben Wege, mit gleichem Eifer suchend, machte bekanntlich im Anfange des Jahres 1827 neue Eröffnungen zu einem Zollverbande zwischen beiden Staaten, denen Bayern, da man sie dem,

Digitized by Google

nach allen Rücksichten sorgfältig erwogenen Interesse Bayerns, so wie den öffentlich ausgesprochenen Absichten Sr. Majestät des Königs für entsprechend gehalten zu haben scheint, bereitwillig entgegen kam.

Das Resultat war der unterm 12. April 1827 abgeschlossene öffentlich bekannt gemachte Vertrag. Die vermöge desselben sogleich in Vollzug getretenen Stipulationen fanden ungetheilten Beyfall. Die dadurch erzielte Abwendung der, von den württembergischen Unterthanen von ihrer Regierung begehrten Repressalien gegen Bayern, erhielt den Dank jedes billig denkenden Bayers.

Die in Aussicht gestellte wirkliche Vereinigung beider Staaten zu einem gemeinsamen Zollsysteme, mit gänzlicher Aufhebung der Zwischen-Zolllinie rief zwar einige wenige örtliche Reklamationen hervor; sie müssen jedoch alle, weder von einem bedeutenden Umfange, noch von irgend einem solchen Gewichte gewesen seyn, daß sie, im Gegenhalte zu den Vortheilen, die aus der Sache für das ganze Königreich hervorgehen, eine besondere, den Gang der Sache hindernde Erwägung verdient hätten.

Der Dank, der aus vielen Theilen des Landes sich aussprach, überwog dergleichen Bedenklichkeiten unendlich.

Unbegreiflich ist es daher, wie der Herr Verfasser der hingeworfenen Gedanken Seite 6 zu 3 noch sagen kann: „daß bei einer Abstimmung unter allen Staatsbürgern, das Resultat gegen den Verein ausfallen würde.“

Die Frage ist, nach dem, was wir bisher anführten, was thatsächlich ist, von der Gesammtheit aller

Digitized by Google

unpartheyischen Bayern schon längst entschieden und genügend beantwortet.

Wir berufen uns diesfalls auf das allgemeine Urtheil, und fragen ferner: ob durch die Beleuchtung der aufgestellten drey Fragen nicht alle Bedenklichkeiten, gewagte Voraussetzungen und Besorgnisse, welche der Herr Verfasser auf Seite 4 bis 8 seiner Schrift anführt, hinlänglich entkräftet, ob sie gegen die Sache der es gilt, noch einer weitern Berücksichtigung bedürfen?

Nur noch einiges.

Die Leichtigkeit, mit welcher der Herr Verfasser den Rheinkreis, dessen Verhältnisse und Interesse, über Bord wirft, ist bemerkenswerth. So wird die Staats-Regierung mit jenem interessanten Theile des Reichs wahrscheinlich nie verfahren, sie weiß zu gut, welche wesentliche Rücksichten sie gegen jene Provinz zu nehmen hat. Die Bewohner jener Gegend dürfen diesfalls der Sorgfalt der höchsten Staats-Behörde wohl ganz ruhig vertrauen, und das Bestmöglichste erwarten.

Es wird gesagt: „Bayern ist groß genug, um sich selbst zu genügen, für sich allein zu imponiren.“

Wenn Bayern auch mit seiner Einwohnerzahl fremden Staaten immerhin als beachtungswerth und Rücksichten gebietend erscheint, so wird doch dieser Vortheil seiner Lage wegen gerade in Bezug auf Handel und Verkehr sehr bedingt.

Die Vergleichung mit den Niederlanden, Dännemark, Schweden, Portugal, Brasilien, Kolumbien, Buenos-Ayres u. s. w, ist schon deswegen eine sehr hinkende, weil alle diese Staaten mit der großen freyen Straße des

Digitized by Google

Welthandels, mit der See, in unmittelbarer Berührung sind; ihre Verhältnisse sind sobin, wie schon weiter oben zu 2. angezeigt wurde, ganz anderer Art.

Bayern hat Rücksichten zu nehmen, die jenen ganz fremd sind, und ihnen, ihrer Lage wegen auch immer fremd bleiben werden.

Daß eine, durch den Verein einen Markt bildende Masse von 6 und mehr Millionen Seelen, dem fremden Handel andere Rücksichten, eine andere Kalkulation abzwinge, als eine viel kleinere, ist sonnenklar, wohl schwerlich zu bestreiten. Die Erfahrung wird es zeigen.

Was ebenfalls weiter oben wegen leichterer Ausführung, Handhabung und Erhebung der indirekten Auflagen im Zollvereine gesagt wurde, beweißt der Umstand, daß Württemberg schon jetzt, des Vereins wegen, den Malz-Aufschlag eingeführt hat.

Wie, wenn man sich später auch noch zu einem gleichen Salzpreise verstünde, wie sähe es dann mit den vom Herrn Verfasser hierüber geäußerten Bedenklichkeiten aus?

Daß bei der Aufhebung der bisher bestandenen Zwischen-Zollinie, der von den Produkten beider Staaten früher erhobene Zollertrag hinwegfällt, ist richtig; allein er ist nicht verloren, er kömmt den beiderseitigen Unterthanen zu gut.

Die Pensionirung allenfalls überflüssig werdender Diener ist eine vorübergehende, sich jährlich mindernde Unbequemlichkeit, während der Aufwand, den die Zollinie erfordert, eine bleibende, eine, wie die Erfahrung beweißt, immer

zunehmende Ausgabe ist. Der in diesen beiden Hinsichten gemachte Kalkul des Herrn Verfassers ist somit in jedem Falle ein unrichtiger.

Ganz und vollständig ausgleichen lassen sich übrigens die Vortheile der vereinten Staaten nie so, wie der Kaufmann seine Bilanz zieht. Ohne Vortheile für alle kontrahirende Theile ist ein derartiger Vertrag nicht gedenkbar, und bei überwiegenden Nachtheilen auf der einen oder andern Seite unhaltbar. Daher der Vorbehalt des Rücktritts, welcher gegen jede Gefahr sichert.

Dieses über die Abtheilung I. der vorliegenden Schrift.

II.

Nach der Abtheilung II. entstehen aus einer Mautgemeinschaft Nachtheile:

1) dem monarchischen Principe;
2) dem National-Gefühle;
3) den gerechten Anforderungen der Völker;
4) den gewöhnlichen Lebens-Erfahrungen;
5) der Lehre der Geschichte; und
6) der freien Bewegung im Gebiete der Diplomatik.

Zur Zitation dieser, für einen Eindruck auf das große Publikum berechneten sechs Gespenster, bedient sich der Herr Verfasser einer, von einem Privatmanne in einer Schrift: über die Mautgemeinschaft, aufgestellten Ansicht.

Digitized by Google

Ob die Staats-Regierungen diese Ansicht theilen, ob der Organismus, die Verwaltung im herzustellenden Zollvereine, dieselben seyen, die jener Schriftsteller vorschlägt, oder ob vielleicht etwas ganz anderes Statt finden werde? wird in den hingeworfenen Gedanken nicht untersucht, wohl aber muthig benützt, was allenfalls dient, um gegen die Sache zu sprechen.

Nehmen wir vor der Hand an, die Verwaltung werde wirklich so Statt finden, wie sie der Herr Verfasser nach der, von ihm angeführten, Schrift des Freyherrn von Ruprecht voraussetzt, so erlauben wir uns folgende Fragen:

Ist es dem monarchischen Prinzipe zuwider, wenn souveraine Fürsten, vermöge der ihnen zustehenden Macht, aus freyen Stücken, entfernt von allem physischen und moralischen Zwange, Verträge unter sich abschließen, die sie zum Nutzen und Beßten ihrer Unterthanen, zur Erreichung gewisser Absichten, für gut und nöthig erachten?

Wenn sie einander in ihren Ländern keine Rechte, sondern nur gewisse, nach, unter sich festgesetzten Normen verabredete, wechselseitig gleiche Befugnisse zugestehen, Befugnisse, die sie zur Erzielung ihres Zweckes für sachdienlich halten, die abzuändern, aufzugeben, stets in ihrer Gewalt steht, sobald die Erfahrung zeigt, daß nicht erreicht wird, wornach sie streben?

Ist es nicht vielmehr eine Gefährde des monarchischen Prinzips, dem Souverain ein solches Recht absprechen, oder ihn darin mehr, als Er es nach der Verfassung des Reichs nicht schon ist, begrenzen zu wollen?

Digitized by Google

Werden, wie sich der Herr Verfasser auszudrücken beliebt, durch solche freywillige, dem Widerruf unterliegende Uebereinkommnisse neue Staats-Rechts-Dienstbarkeiten eingeführt? kömmt derley freywillig übernommenen Verpflichtungen eine solche Benennung auch nur entfernt zu, ist sie nicht vielmehr eine in's Ungereimte gehende Uebertreibung?

Hörte man bisher die Behauptung: Frankreich, Preußen, die Niederlande, Bayern, Hessen-Darmstadt und Nassau haben ihrer Souverainität, dem monarchischen Prinzipe, dadurch etwas vergeben, daß sie sich hinsichtlich der Rheinoktroi gemeinschaftlich verabredeten Maaßregeln, einer gemeinschaftlichen Regel und Kontrole unterzogen?

Ist jener wohl ein fremder Beamter, dem die Fürsten nach einem ihnen geleisteten Eide der Treue, den Vollzug gemeinsamer Verabredungen übertragen?

Ist ein solcher nicht durch das Wort, mittels Bestättigung des Regenten an seiner Stelle, und könnte ein Unterthan, ohne sich eines Verbrechens schuldig zu machen, einem solchen öffentlichen Diener die Achtung und den Gehorsam versagen?

Kann es dem Gefühle des Bayern, oder eines jeden andern Unterthanen je widerstreben, sich in Vorkehrungen zu fügen, die der Regent nach weiser Ueberlegung zum Beßten des Ganzen zu treffen geruhte?

Weit entfernt sey von uns ein solcher Gedanke! Nie erlebten wir eine solche Erscheinung, nie werden wir eine solche erleben.

Digitized by Google

Wie oft haben nicht Bayer'sche Armeen, die sowohl an Tapferkeit, als an hohem Gefühle für Ehre und Ruhm keinen andern nachstehen, unter fremden Befehlshabern und Heerhaufen; von Bayerischen Herrschern mit andern Mächten gemeinsam verabredete Zwecke, glorreich erkämpft? Geschah dadurch ihrem Ruhme, ihrer Ehre ein Eintrag? Oder sollte wohl das Pflicht- und Ehr-Gefühl der Zollbeamten, die dem Befehle ihres Fürsten in der Ausführung von, mit andern Staaten übereingekommenen Maaßregeln dienen, anderer Natur, als jenes der Armee seyn?

Die Zollbeamten werden eine solche Abneigung, wie der Herr Verfasser meynt, gegen einen Zollverein, ist er einmal vom König beschlossen, nicht haben, und giebt es hie und da Menschen, die der Sache nicht hold seyn sollten, so wissen sich diese von ihrer Abneigung gewiß recht gut Rechenschaft zu geben; es wird kein ihnen unerklärbares Gefühl seyn, sondern eine genaue Untersuchung wird am Ende, mit wenigen Ausnahmen, zeigen, daß Privat-Interesse, Leidenschaft, oder eine Anhänglichkeit an das Bisherige, nicht gerade darum, weil man es für gut hielt, wohl aber, weil man sich persönlich behaglich dabei befand, zum Grunde liege.

Wir glauben durch diese Betrachtungen die unrichtige Supposition des Herrn Verfassers, und die aus diesen abgezogenen Behauptungen genugsam beleuchtet, ihre Unrichtigkeit dargethan zu haben.

Nicht am Platze finden wir es, Konsequenzen zu erörtern, die sich aus mehreren auf Seite 11 und 12 (zu 4) in der Schrift vorkommenden Allegationen abstrahiren ließen.

Digitized by Google

Folgerungen, die, wir sind es überzeugt, nicht in des Herrn Verfassers Gesinnungen liegen, die ihn sein Eifer gegen die Sache zwar sagen ließ, die er aber, wollte man sie in der Ausdehnung, derer sie fähig sind, deuten, gewiß zuerst verneinen würde.

Wie aber, wenn nun im Zollvereine eine Gemeinschaft in dem Sinne, wie der Herr Verfasser sie annimmt, ein Versetzen fremder Beamten nach Bayern, und umgekehrt, gar nicht Statt fände; wenn überall nur bayerische Beamte in Bayern funktionirten, wenn die Bayern überall nur von ihrem König ausschließlich angestellte Diener, allenthalben nur die Embleme Bayerischer Hoheit erblicken, und nur bei der obersten Administrations-Behörde Einrichtungen getroffen würden, durch welche man eine klare Uebersicht der Verwaltung in den verbundenen Staaten und die Gewißheit erlangt, daß auf allen Seiten nach gleichen Grundsätzen, nach gleichen Vorschriften und Formen, nach Gesetzen, die jeder Monarch selbst gab, und denen, in soferne es verfassungsmäßig nöthig ist, auch die Zustimmung der Stände zu Theil geworden, verwaltet würde?

Wie sähe es denn mit den Bedenklichkeiten des Herrn Verfassers aus? Hätte er sich dann nicht eine überflüßige Mühe gegeben, gegen ein Luftgebilde gekämpft?

Ohne gerade unterrichtet seyn zu wollen, glauben wir annehmen zu dürfen, daß geschehen wird, was wir so eben andeuteten.

Weit entfernt sey es übrigens von uns, der Weisheit des Königs, der Einsicht seiner Räthe, vorzugreifen,

Digitized by Google

die Rechte der Souverainität zu bezeichnen, Volksrechte, wie es der Herr Verfasser Seite 11 und 12 thut, erörtern zu wollen.

Möge der Herr Verfasser, der das, was in Frankreich vorgeht, sonst so oft zum Vorbilde nimmt, mit uns, dem dort bei einem ähnlichen Anlasse vorgekommenen Ausrufe beypflichten:

Laßt uns nicht mehr Souverainität für den König verlangen, als er selbst will.

Ueberlassen wir die Sache Demjenigen, Dem die Vorsehung Bayerns Krone auf das Haupt setzte: Er wird ihren Glanz, ihre Rechte, und Würde zu schirmen und zu bewahren wissen.

Stellen wir es Demjenigen anheim, Der in der Thronrede aus der Fülle seines Herzens die Worte sprach: „unser Ziel sey Bayerns, des von Mir so innig geliebten Bayerns Wohl.“

Diesem darf jeder biedere Bayer sein Heil anvertrauen, Er wird sorgen, und mit Gerechtigkeit und Beharrlichkeit vollenden, was er beschließt.

Digitized by Google

E. 18. 13.
2

Ueber den

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

deutschen Zollverband

von

C. C. Becher.

Mit einem Kärtchen.

Köln und Aachen,
bei Ludwig Kohnen.
1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Ursprung und das Fortschreiten

des

kommerziellen Systems von Preussen,

und die daraus hervorgegangene

Vereinigung der Mehrzahl der deutschen Staaten

zu einer Gleichstellung der Zölle und Douanen; die Ausdehnung dieses Verbands, und sein Einfluß auf den Verkehr mit den angränzenden Ländern und auf die Handels-Interessen Großbrittaniens.

In vier Abtheilungen, nebst einem Anhang über die Basis und die Grundprinzipien des preußischen Zolltarifs.

(Aus dem Englischen, und zuerst erschienen in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, unter der Rubrik:

„Englische Urtheile über den deutschen Zollverein.")

Mit Berichtigungen, Zusätzen und einer Vergleichung der brittischen und preußisch-deutschen Zolltarife,

von

C. C. Becher,

(vormaligem Subdirektor der Rheinisch-Westindischen Kompagnie,)

Herausgeber des Allgemeinen Organs für Handel und Gewerbe.

Nebst einem Kartchen.

Köln und Aachen,

bei Ludwig Kohnen.

(Im Januar 1835.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Wenn ich hiermit die zuerst in der Augsburger Allgemeinen Zeitung Nro. 324 u. s. w. und nach ihr in verschiedenen andern Tagesblättern, unter der Rubrik:

„Englische Urtheile über den deutschen Zollverband,"

erschienenen Aufsätze, als eine geschichtliche Darstellung des Ursprungs und Fortschreitens des jetzigen preußisch-deutschen Zoll- und Handelssystems im Zusammenhang mittheile, (wie ich es auch bereits in meinem Allgemeinen Organ für Handel und Gewerbe Nro. 8 gethan), so geschieht es einestheils, weil ich sie im Allgemeinen für eine richtigere halte, als die bisher zur Oeffentlichkeit gebrachten Notizen über diesen in der Geschichte Deutschlands so interessanten Gegenstand, und ihr deßhalb die größtmögliche Verbreitung wünsche, — und anderntheils, um Gelegenheit zu haben, nicht allein einige Zusätze und Berichtigungen dem Text einzuverleiben, sondern auch dem deutschen und (falls sich dieses Schriftchen nach andern Landen verirren sollte,) auch dem auswärtigen Publikum durch die Vergleichung einiger Haupt-Ansätze des brittischen und des preußisch-deutschen Zolltarifs den Beweis zu liefern, daß wenigstens England kein Recht hat, sich über den Tarif der deutschen Vereinsstaaten zu beschweren; denn, wenngleich dieser in gar manchen Fällen einer Aenderung, und insbesondere einer genaueren Anpassung an die in der Einleitung zum preußischen Zollgesetz ausgesprochenen Grundsätze bedarf, so ist er doch

Digitized by Google

immer noch weit liberaler, als der brittische, der nicht allein höher in den Abgaben, sondern auch noch beschwerlicher und hemmender in den Formen ist, als der deutsche.

Bei dieser Vergleichung bin ich aber bei vielen Artikeln deßhalb auf große Schwierigkeiten gestoßen, weil die beiden Tarife nicht überall dasselbe Besteuerungsprinzip befolgen, und z. B. der englische die meisten Abgaben nach dem Werth der Waaren erhebt, während der preußisch-deutsche sie stets nach Maß, Gewicht oder Stückzahl berechnet. In diesem Falle ist aber die Ermittlung eines Durchschnittswerths der vom Ausland eingeführten Artikel höchst schwierig, und eine Parallele zwischen den beiderseitigen Ansätzen mithin nicht leicht. Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß die Verzollung nach Maß und Gewicht in der praktischen Anwendung für den Kaufmann ihre großen Vorzüge vor jener nach dem, stets zweifelhaften, oft bestrittenen Werthe hat; nur kann auch nicht geläugnet werden, daß dieser Modus den in der Einleitung zum preußischen Zolltarif ausgesprochenen Grundsatz „einer, in der Regel, 10% vom Werth nicht übersteigenden Besteuerung von Manufakturenwaaren" über den Haufen wirft, indem die Gegenstände von Seiden-, Wollen-, Baumwollen-, Eisenwaaren ꝛc. so mannichfaltig und in ihrem Werthe so verschieden sind, daß bei einer und derselben Gattung, z. B. bei Baumwollenfabrikaten, durch die Verzollung nach dem Gewicht ein abweichendes Verhältniß der Abgabe von 5 bis zu 50% und mehr vom Werth Statt finden kann, und wirklich Statt findet! — Gerade von Manufakturwaaren werden aber im brittischen Tarif die Eingangsrechte nach dem Werth erhoben, und der zu ziehende Vergleich kann also immer nur approximativ sein!

Indessen ist zu dem vorliegenden Zweck eine allzu große Genauigkeit auch nicht vonnöthen; es genügt, wenn das Obengesagte im Allgemeinen bewiesen wird, was in der hier gelieferten Vergleichung, wie ich glaube, unumstößlich geschieht.

Ebensowenig und noch weniger, als Großbrittanien, hat aber Frankreich ein Recht, über den Tarif der deutschen Vereinsstaaten Beschwerde zu führen, und es bedarf dafür wohl kaum eines andern Beweises, als anzudeuten, daß

Digitized by Google

bekanntlich der französische Tarif die Einfuhr aller Wollen-, Baumwollen-, Leder-, Glas- und Stahlschneidewaaren, so wie mancher anderen Dinge, gänzlich verbietet, und einfache Seidenwaaren doppelt, façonnirte dreimal so hoch besteuert, als es der deutsche Zollverband thut.

Dieser darf denn aber auch nur fest und unerschütterlich zusammen halten, und der wohlthätige Einfluß auf die mit Deutschland in kommerziellem Verkehr stehenden Staaten wird nicht ausbleiben. Sie werden einsehen lernen, daß wer von uns nehmen will, uns auch geben muß, und die imposante Stellung der Zollvereinsstaaten wird durch die Macht der Verhältnisse einen auf billige Grundsätze basirten Austausch, eine Reziprozität zwischen den sich begränzenden Nazionen erzwingen, wie man sie bisher den einzelnen deutschen Staaten, ja selbst Preußen, hartnäckig zu weigern sich nicht entblödete! Schon ist man dieserhalb am Unterhandlen, und bemüht sich, die „gerechte Mitte" zu finden, die allein dem Verkehr zwischen unabhängigen Nazionen ziemt. — Bedarf es aber wohl noch der Bemerkung, daß wir diese Sinnes-Aenderung bei unsern Nachbarn der gebieterischen Stellung, welche Deutschland in kommerzieller Hinsicht durch den Zollverband erlangt hat, zu verdanken haben? Gewiß nicht! und darum sollten auch diejenigen, die für den Augenblick ihr Privatinteresse durch die Maßregeln des großen Zollvereins verletzt fühlen, billig sein, und den wesentlichen Vortheil, den die deutsche Nazion mit der Zeit, und vielleicht schon in ganz kurzer Frist, daraus ziehen wird, nicht verkennen!

Um eine anschauliche Darstellung von der Ländermasse zu geben, welche sich, nach dem unbezweifelten Beitritt von Baden, Nassau und Frankfurt a. M., zu ein- und demselben Zollsystem, zu freiem Verkehr im Innern und achtunggebietender Stellung nach Außen, verbunden haben werden, füge ich eine kleine Karte bei, auf welcher die Begränzung der Vereinsstaaten angegeben und klar gezeigt ist, wie sie ihrer geographischen Lage nach zu einander gehören, und wie sehr man es daher zu beklagen hätte, wenn sie noch länger getrennt geblieben wären!

Digitized by Google

Möge die nächste Kolorirung einer Vereins-Karte auch einen deutschen Seehafen an der Nordsee in sich aufnehmen!

Und nun sei es mir noch erlaubt, mit den Worten zu schließen, deren sich ein gewandter Korrespondent der Allgemeinen Zeitung in einem Ueberblick der neuesten Welterereignisse am jüngsten Sylvester-Abend bedient; er sagt, — und wer sagt nicht mit ihm?:

„Deutschlands Verhältnisse zu kräftigen, sie „glänzender und erhöhter darzustellen, das ist „Preußens Beruf; durch das Niederreißen der „Mauthlinien aus dem Verschmelzen der ma„teriellen Interessen eine Einigung der Gei„ster und Gesinnungen zu erwecken, — das hat „Preußen versucht, — und es brachte bedeutende „Opfer. Vertrauen! Einigkeit! und Deutsch„land wird stark, Deutschland wird frei sein!"

Köln, im Januar 1835.

C. C. Becher.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Der Ursprung.

Es ist eine irrige Meinung, wenn man glaubt, daß das System von Schutzzöllen, welches Preußen seit seiner Wiedergeburt durch die Traktate von Paris und Wien von Anfang an einführte, in einem Geiste der Feindseligkeit und Opposizion gegen die Interessen von Großbrittanien seinen Ursprung hatte, wiewohl ohne Zweifel diese letzteren mehr oder weniger davon berührt werden. Die Besitznahme von Provinzen (Rheinland und Westfalen), die schon längst ein Hauptsitz deutschen Gewerbfleißes gewesen, machten ein System schützender Einfuhrzölle, und einen gleichmäßigen Tarif für das ganze Königreich um so mehr zur gebietenden Nothwendigkeit, als die benachbarten Reiche von Rußland, Oestreich und Frankreich, ja selbst die Niederlande, ihre Gränzen gegen die Einlassung preußischer und überhaupt deutscher Manufakturen sperrten. Großbrittanien hatte von jeher eine solche Bahn verfolgt, und hatte damals — wir sprechen von der Periode von 1818 — noch nicht einmal Symptome einer Abweichung von seinem strengen System des Ausschlusses und der Verbote blicken lassen. Die preußische Regierung konnte somit den gerechten Anforderungen ihrer neuen Unterthanen, der Fabrikanten am Rhein, sie gegen das Einströmen französischer und englischer Manufakturwaaren zu schützen, und ihnen zum mindesten den einheimischen Markt zu sichern, da die Nachbarländer sie von dem ihrigen ausschlössen, nicht widerstehen. Das Geschrei war groß, was diejenigen nicht Wunder nehmen wird, welche sich der damals in England herrschenden Wuth erinnern: das Festland von Europa, das aber nirgends als in Deutschland zugänglich war, mit brittischen Waaren zu überschwemmen, in der irrigen und thörichten Ansicht, daß die Bewohner des Kontinents wahrhaft Mangel an Kleidung litten, weil sie während eines Theils des Krieges von der Verbindung mit England abgeschnitten gewesen waren. Das Elend in den fabrizirenden Distrikten

Digitized by Google

Deutschlands stieg, in Folge dieser Waarenüberführung von Seiten Englands, so hoch, daß nichts den Fabrikanten zufrieden stellen zu können schien, als ein gänzliches Verbot, welches denn auch das Volk an allen Punkten von seinen respektiven Regierungen in Anspruch nahm. Preußen ging hierin, wie in allem Andern in Deutschland, beispielgebend voran, und publizirte einen Tarif von Schutzzöllen, der jedoch natürlich nur Anwendung auf seine eigenen Besitzungen fand. Aber dieser Tarif war ein gemäßigter, verglichen mit dem, was die Fabrikanten verlangten. Die preußische Regierung war zu aufgeklärt, um nicht zu wissen, daß Verbote nur Schmuggelhandel erzeugen, und Repressalien und unfreundliche Gesinnungen bei andern Völkern erwecken. Den Wunsch hegend, lieber zu versöhnen als aufzureizen, erließ sie ihren Tarif auf den Grundsatz: nichts zu verbieten, aber Alles, was im Lande selbst hervorgebracht würde oder werden konnte, durch angemessene Zölle zu schützen. So weit war Preußen von der Absicht entfernt, den Handel mit englischen Manufakturwaaren zu verbieten, daß es sogar einen Nachlaß der Zölle auf diejenigen Waaren gestattete, welche nach den Messen von Frankfurt an der Oder und Naumburg geschickt wurden, — wodurch man übrigens ohne Zweifel einen Fehler gegen das angenommene System der Gleichmäßigkeit in Handelsgesetzen und Bestimmungen beging.

Preußen gab sodann einen ferneren Beweis seiner befreundeten Gesinnungen hinsichtlich des Handels mit Großbrittanien dadurch, daß es die Einfuhr von Baumwollengarn (Twist) beinahe zollfrei im Tarif gestattete; zum großen Verdruß der reichen Spinner am Rhein, die ihre Spinnereien auszudehnen und zu verbessern wünschten, und dies auch gethan haben würden, wenn ihre Regierung ihnen einen Schutzzoll von hinlänglicher Höhe gewährt hätte, um die Anlage noch größerer Kapitalien in so gewagten Unternehmungen, wie Spinnereien sind, zu rechtfertigen.

Da jedoch die Handelspolitik des preußischen Gouvernements auf den Prinzipien der Mäßigung und des freien Handels mit allen Nazionen beruhte, so ging dasselbe von seinen getroffenen Maßregeln nicht ab, und hatte auch die Genugthuung, zu gewahren, daß, während auf der einen Seite die Einfuhr englischer Waaren groß und bedeutend blieb, auf der andern Seite die inländischen Fabriken gleichfalls, durch den Schutzzoll, den sie genossen, und weil ihnen der einheimische Markt mehr wie zuvor gesichert war, gediehen und vorwärts schritten.

Um nun den Fabrikstand wegen der Täuschung nicht erhaltener noch größerer Bevorzugung zu trösten, that die preußische Regierung Alles, was in ihren Kräften stand, um zur Ausfuhr deutscher Industrie-Erzeugnisse nach fernen Landern aufzumuntern, und beförderte unter Anderm aus dieser Absicht, durch königliche Sankzion und Betheiligung in Akzien, das Institut der rheinisch-westindischen Kompagnie,

Digitized by Google

welches unzähligen Kaufleuten, die jetzt in den Häfen von Hamburg und Bremen den Handel von Mexico und Südamerika betreiben, den Weg gewiesen hat. Auch in diesen Verhältnissen offenbarte sich die freundliche Gesinnung gegen Großbrittanien, indem die genannte Handelsgesellschaft bei einer Ausfuhr deutscher Manufakturen und Produkte im Werthe von mehr als anderthalb Millionen Pfund Sterling (circa zehn Millionen preußischer Thaler), unter andern nicht weniger als 20 englische Schiffe ganz befrachtet hat. Die Seehandlung, ein schon seit langer Zeit gegründetes Handels-Institut der preußischen Regierung, erhielt die Befugniß, deutsche Fabrikate nach überseeischen Märkten auszuführen. Sie errichtete zu dem Ende ein eigenes Komptoir im Hafen von Stettin, und ließ es an großartigen Unternehmungen, unter welchen sich eine nach China besonders auszeichnet, zur Aufmunterung des preußischen Handels nicht fehlen. So eifrig strebte die preußische Regierung darnach, ihren Unterthanen die Vortheile einer überseeischen Ausfuhr zu verschaffen, (auf daß die stets zunehmende Konkurrenz im Inlande vermindert würde), und ihnen einen offiziellen Schutz im Auslande zu verleihen, daß sie in allen südamerikanischen Staaten Konsuln und Handelsagenten ernannte, und solche auch bei sich von Ländern aufnahm, deren Unabhängigkeit sie politischer Verhältnisse wegen noch nicht anerkennen konnte, wie z. B. Mexico.

Ein ferneres Mittel, den Nazional- Kunst- und Gewerbfleiß zu heben, war die Errichtung polytechnischer Schulen in allen Fabrikdistrikten des Staats, hauptsächlich in Berlin, wo ein solches Institut nach einem großartigen Plane unter die Leitung wissenschaftlicher Männer gestellt wurde, die es bald zur größten Vollkommenheit erhoben, und Maschinen der neuesten Erfindung von England und Frankreich anschafften, in der Absicht, sie im Inlande nachahmen und in den preußischen Fabriken einführen zu lassen. Dieser lobenswerthe Eifer ging so weit, daß, als im Jahre 1825 Weizen in solchem Ueberflusse vorhanden war, daß es zweckmäßig befunden wurde, ihn als Mehl nach Westindien und Südamerika auszuführen, das preußische Gouvernement mehrere Zöglinge der Berliner polytechnischen Schule nach Nordamerika sandte, um dort die Maschinerie der berühmten Mahlmühlen zu Richmond in Augenschein zu nehmen, und die Zubereitung von sogenanntem Dauermehl aus Weizen zu erlernen, um die Methode alsdann bei ihrer Rückkehr in der Heimat einzuführen.

Bei so sorgsamer Pflege und Ermunterung konnte der Gewerbfleiß in Preußen nur gedeihen, und gedieh auch in einem Grade, der ihn zu einem Gegenstande des Neides für den übrigen Theil von Deutschland machte, welcher von der Wohlthat des preußischen Tarifs und dessen schützenden und fördernden Maßregeln eben so ausgeschlossen blieb, wie jedes andere für Preußen fremde Land; denn zu Deutschlands Unglück sind seine verschiedenen Staaten, wie ungleich auch an

Digitized by Google

Größe, Bevölkerung und Produkzionsfähigkeit, so eifersüchtig auf ihre politische Wichtigkeit, daß auch der kleinste von ihnen eben so verfahren und handeln zu müssen glaubt, wie der größte. — Preußen mit 12 Millionen Einwohnern war groß und bevölkert genug, und besaß hinlängliche Verschiedenheit des Klima's und der Erzeugnisse, um bei der Einführung von Maßregeln sicher zu gehen, welche nachzuahmen für Staaten von weit kleinerer Bewohnerzahl große Thorheit gewesen wäre.

Daher war auch Preußen in einer glücklichern Lage als das übrige Deutschland; es wurde von Manchen bewundert, von Allen beneidet, stand aber in seinem Handelssystem bis zum Jahre 1828 vereinzelt da. Sein Staatsrath stand um diese Zeit unter der Leitung und dem Einflusse des damaligen Finanzministers, Baron von Motz, eines ächten Patrioten und Mannes von hellem und weitsehendem Geiste, großer Thatkraft und Ausdauer, dessen frühen Verlust (er starb im Juni 1830 in einem Alter von 58 Jahren) nicht Preußen allein, sondern ganz Deutschland betrauert.

Wir werden im nächsten Abschnitt sehen, wie er sich der anerkannten Ueberlegenheit Preußens bediente, um die kleineren deutschen Staaten mit dem preußischen Zollsystem zu vereinigen.

Zweite Abtheilung.

Der Fortgang.

Wir haben im vorigen Abschnitt Preußen zu Anfang des Jahres 1828, rücksichtlich seines kommerziellen Systems nach Innen und nach Außen, in einer Lage gesehen, welche, während sie die Bewunderung und den Neid seiner Nachbarn erweckte, der Masse seiner Einwohner Befriedigung gewährte, und die Lobsprüche, welche damals von allen Klassen der Nazion der Regierung für ihre allgemein anerkannte Liberalität in Beförderung des Handels und der Industrie gespendet wurden, sind uns noch wohl erinnerlich. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß keine Aenderung Statt gefunden hätte, keine Ausdehnung des Handelsbereichs gesucht oder gewünscht worden wäre, wenn Preußen aus einer einigen und in allen seinen Theilen wohl verbundenen Länderstrecke bestanden hätte. Diese zu erlangen war aber seiner Zeit in Wien versäumt worden. Damals, wo die glorreichen Thaten einer heldenmüthigen Armee die vorherrschenden Erinnerungen der preußischen Staatsmänner bildeten, achteten diese der Trennung der östlichen und westlichen Theile des Königreichs durch das Dazwischen-

Digitized by Google

liegen von zwar kleinen, aber völlig unabhängigen Staaten deßhalb nicht, weil ihnen die Militärstraße, mithin das Recht, die Truppen zu jeder Zeit von einem Ende der Monarchie zum andern marschiren lassen zu dürfen, eingeräumt war. Als nun aber das Reich des Friedens begann und das preußische Gouvernement es nöthig erachtete, das System der Zollerhebung an den Gränzen und des freien Verkehrs im Innern einzuführen, fand man es äußerst unbequem, also in zwei getrennte Theile zerrissen zu sein, und eine doppelte Gränz-Douanenlinie nöthig zu haben. Nimmt man nun die Karte von Deutschland zur Hand, so wird man finden, daß es hauptsächlich das Kurfürstenthum Hessen-Kassel war, welches das Band zwischen den östlichen und westlichen Provinzen des preußischen Staats unterbrach, so daß eine enge Handelsverbindung, eine Zollvereinigung mit Hessen-Kassel im Kabinet von Berlin sehnlich gewünscht wurde.

Die damaligen Verhältnisse des Kasseler Hofes machten aber den günstigen Erfolg einer etwaigen Unterhandlung so durchaus unwahrscheinlich, daß man vorzog, gar keinen Versuch zu machen. Um jedoch solchen Unterhandlungen ein Vorbild zu geben, und seine Lieblingsidee einer Ausbreitung des preußischen Handelssystems über ganz Deutschland ans Licht zu fördern, wußte der damalige preuß. Minister, Baron von Motz, den Großherzog von Hessen-Darmstadt dahin zu vermögen, seine Besitzungen (kraft eines Vertrags vom 8. Mai 1828) mit den am Rhein mit ihnen zusammenstoßenden preuß. Landen zu einem so engen Zollverbande zu vereinigen, daß sie nur eine und dieselbe Handels-Gränzlinie bildeten, und überdies preußische Zollbeamten zur Verwaltung und Versehung des Dienstes im Hessen-Darmstädtischen zuzulassen. Dieser letztere Umstand insbesondere machte den übrigen deutschen Staaten große Unruhe, und selbst Oestreich betrachtete die Sache mit Eifersucht. Der Bundestag zu Frankfurt a.M. kam in förmliche Aufregung, und da Baiern und Würtemberg dem Beispiele von Preußen und Darmstadt gefolgt waren und ihre Länder zu Einem Zollsystem vereinigt hatten, so schloß nunmehr der Rest der deutschen Staaten zu Kassel einen Bund, — ausgesprochenermaßen gegen Preußen, um die Erweiterung seines mehr für politisch, als für kommerziell erachteten Einflusses über einen noch größern Theil von Deutschland zu hemmen. — Die Interessen der Parteien (18 an der Zahl), welche diesen anti-preußischen Kongreß bildeten, waren jedoch zu heterogen, als daß eine Vereinigung zwischen ihnen von Halt und Dauer hätte sein können, und als daher im Jahre 1830 das Kurfürstenthum Hessen seine Verfassung änderte und Stände erhielt, verkannte man daselbst nicht länger, daß es das wahre Interesse des Landes erheische, eine Vereinbarung zu freiem Verkehr mit 13 Millionen der nächsten Nachbarn zu treffen, und Hessen-Kassel schloß sich somit jetzt auch dem preußischen Zollsystem an, gleichwie Hessen-Darmstadt es früher gethan.

Digitized by Google

Von nun an wurde die Macht des preußischen Einflusses auf das Handelssystem von Deutschland unwiderstehlich. Wenn früherhin der Osten und Westen des preuß. Staats durch das Dazwischenliegen von Hessen getrennt gewesen war, so trennten jetzo Preußen und Hessen verbunden den Süden Deutschlands vom Norden, und Staaten, welche kurz vorher einen Anschluß an das preußische Zollsystem unwillig von der Hand gewiesen, bemühten sich nunmehr, darin aufgenommen zu werden. — Der Beitritt von Baiern und Würtemberg verlieh endlich dem Bunde mit Recht die Benennung: „Deutscher Handelsverein und Zollverband," und Sachsen konnte nicht länger der ihm also gegenüber aufgestellten Macht widerstehen. Es suchte und erhielt die Aufnahme in den Verein, und hatte davon größern Vortheil, als die Andern; denn seine Bevölkerung ist sehr gewerbthätig und seine Fabrikazion in sehr blühendem Zustande, so daß der freie Verkehr mit einer angränzenden Bevölkerung von 22 Millionen ihm nur von hohem Nutzen sein konnte, während sein Beitritt zum Zollverband insbesondere den fabrizirenden Provinzen Preußens nachtheilig war, und somit die freisinnigen Ansichten der Regierung des letztgenannten Staats bewies, die eine genügende Entschädigung in dem erweiterten Bezirk fand, innerhalb welchem Deutsche in Zukunft einen freien und ununterbrochenen wechselseitigen Verkehr genießen sollten!

Hannover wird sich, so lange es unter brittischer Herrschaft bleibt, schwerlich dem deutschen Zollverein anschließen, aus der Befürchtung, daß derselbe dem brittischen Interesse nachtheilig sei, und da dieser Staat zwischen der preußisch-hessischen Gränze und den Hanseſtädten Hamburg, Bremen und Lübeck liegt, so können diese natürlich keinen Theil des Vereins bilden, selbst wenn sie es wünschen sollten, was aber nicht wahrscheinlich ist, da diese kleinen Freistaaten zweifelsohne vorziehen, aller Zollkontrolle ledig zu bleiben. Braunschweig hingegen hegt augenscheinlich den Wunsch, seine kommerziellen Interessen mit denen des Zollverbands zu vereinigen, und scheint einzig durch hannöverischen Einfluß vom Anschluß abgehalten zu werden. — Mecklenburg, Oldenburg und Holstein sind nicht von hinlänglicher Bedeutung, um ihren Beitritt zu einem Gegenstande von Wichtigkeit für den Verein zu machen, und die einzigen Staaten, von denen es noch als wünschenswerth zu erachten ist, daß sie sich anschließen, sind die folgenden:

a) das Großherzogthum Baden, wegen seiner Angränzung an Frankreich und seiner starken und reichen Bevölkerung von über einer Million; dieser Staat ist denn auch jetzt in Unterhandlungen begriffen, und wird, aller Wahrscheinlichkeit nach, mit dem Anfange des neuen Jahres (1835) dem Vereine beitreten.

b) das Herzogthum Nassau, welches, wenngleich klein und in mancher Hinsicht von wenig Bedeutung, doch so große Strecken der Rhein-

Digitized by Google

und Main-Ufer inne hat, und so völlig im Mittelpunkte von Deutschland gelegen ist, daß sein Anschluß an den Zollverband für beide Theile sehr wünschenswerth ist, und daher wohl schon lange Statt gefunden hätte, wenn nicht der höchst einflußreiche nassauische Minister v. Marschall durchaus dagegen gewesen wäre. Seit dessen Tode sind, da sein Nachfolger eine andere Ansicht der Sache nimmt, Unterhandlungen angeknüpft worden, die bereits so weit gediehen sind, daß auch dieser kleine Staat vom 1. Jan. k. J. (1835) an dem Verein angehören wird. Es bleibt demnach nur noch

c) die freie Stadt Frankfurt am Main übrig, die weniger durch ihren Umfang und ihre Bevölkerung, welche nicht 55,000 Einwohner übersteigt, als durch die Kapitalien, welche sie besitzt, und ihren ausgebreiteten Handel bedeutend ist. Diese kleine Handelsrepublik wollte sich natürlich nur sehr ungern dazu verstehen, eine Handelsfreiheit aufzugeben, der sie ihren Reichthum und Ruhm verdankte, und sie war daher überall in den Reihen der Opposizion gegen das neue Handelssystem der deutschen Staaten zu finden. Der Druck der sie umgebenden Zolllinien, wurde jedoch nach und nach allzu schwer, als daß sie ihn länger hätte ertragen können; ihre Kaufleute konnten sich keine Meile mehr bewegen, ohne auf eine Douanenlinie zu stoßen, und ihre ganze Existenz hing nun von der Aufnahme in den Verein ab, welche ihr dann mit einemmal den freien Verkehr mit nicht weniger als 25 Millionen ihrer Landsleute eröffnet, und sehr wahrscheinlich die Wichtigkeit ihrer Messen herstellt, die in Folge der Errichtung einer Opposizions-Messe in Offenbach (unmittelbar bei Frankfurt, aber im Bezirk des neuen Systems) fast zu nichts geschwunden, zum großen Schaden der Hauseigenthümer und der arbeitenden Klasse der Bevölkerung. Frankfurt war somit gezwungen, zuletzt nachzugeben, und schickt in diesen Tagen eine Deputazion nach Berlin, um wegen Aufnahme in den Zollverband zu unterhandeln. Es kann daher nicht bezweifelt werden, daß auch die freie Stadt Frankfurt vom Jahre 1835 an einen Theil dieses Vereins bilden wird, — und nehmen wir dieses an, so sehen wir den Kreis des deutschen Zollverbandes vorläufig geschlossen.

Im folgenden Abschnitt werden wir eine Uebersicht der Ausdehnung dieses Vereins nach Territorialumfang und Bevölkerung geben, und man wird sehen, wie hochbedeutend er ist.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Ausdehnung des Vereins und sein Einfluß auf die angränzenden Staaten.

Die Ausdehnung des deutschen Zollverbands, mit Einschluß von Baden, Nassau und Frankfurt a.M., also wie er sich mit dem 1. Januar 1835 gestaltet haben wird, ist, wie folgt: Er erstreckt sich, in der Richtung von Nordost nach West, von Memel (37° Länge) bis Aachen (23½° Länge), und ferner in der Richtung von Nord nach Süd, von Stralsund (54½° Breite) bis zur österreichischen Gränze unterhalb München (47½° Breite), und umfaßt einen Flächeninhalt von über 8200 deutschen Quadratmeilen.

Die Bevölkerung beläuft sich (in runden Zahlen), wie folgt:

	Seelen
in Preußen auf	13,250,000
in Baiern	4,300,000
in Würtemberg	1,700,000
in dem Königreich Sachsen	1,600,000
in den sächsischen Herzogthümern	700,000
in Baden	1,300,000
in Nassau	375,000
in Hessen-Kassel	700,000
in Hessen-Darmstadt	770,000
in Frankfurt a. M.	55,000
in den übrigen kleinen Vereinsstaaten	600,000
überhaupt also, auf	25,350,000.

Der Verein schließt (abgesehen von dem österreichischen Theile von Deutschland, welcher mit einer Bevölkerung von 10 Millionen gegen die übrige Welt verschlossen ist) bis jetzt aus:

Hannover mit	1,700,000	Einwohnern.
Braunschweig	260,000	—
Oldenburg	270,000	—
Mecklenburg	560,000	—
Holstein und Lauenburg	200,000	—
die Hansestädte	260,000	—
zusammen	3,250,000	Einwohner.

Diese freiwillig ausgeschlossenen deutschen Staaten bilden gleichsam den Vordergrund des Gemäldes und die Eingangspforte für den Seehandel des Vereins, welcher, wie bemerkt werden wird, keinen Hafen

Digitized by Google

an der Nordsee hat. Im Uebrigen bietet der Zollverband *) eine zusammenhängende und bedeutende Ländermasse dar, und wir sehen jetzt zum erstenmal den bei weitem größern Theil des deutschen Bundes unter einem und demselben System innerer und äußerer Handelspolitik vereinigt, mit übereinstimmenden Douanenmaßregeln an den Gränzen und einem freien Verkehr innerhalb der verbündeten Länder, wobei zu gleicher Zeit der Transit durch die Vereinsstaaten nach allen Richtungen und für alle Nazionen gestattet ist. Dieser kommerzielle Staatenbund, welcher bereits eine Wichtigkeit und ein Ansehen bei seinen Nachbarn erlangt hat, wie es (bisher in Deutschland ohne Beispiel) nur durch das jetzt eingeführte System geschehen konnte, wird begränzt:

im Osten . . . . von Rußland und Polen,
im Süden . . . . „ Oesterreich und der Schweiz,
im Westen . . . . „ Frankreich,
im Nordwesten von „ Belgien und Holland, und
im Norden . . . „ Hannover und den übrigen nicht zum Vereine gehörigen norddeutschen Staaten.

Auf der Gränze Rußlands und Polens steht dem Verein ein fast Alles ausschließender Tarif entgegen, über dessen Strenge die preußischen Unterthanen selbst sehr unzufrieden sind. Sie hoffen von den bestehenden verwandtschaftlichen Verhältnissen der Höfe von Rußland und Preußen eine baldige Erleichterung, und wenn diese Statt findet, so kommt sie jetzt — dem ganzen Deutschland zu Gute.

Oesterreichischerseits begegnet dem deutschen Zollverband ein noch strengeres Ausschließungssystem, eine gegen jede Einfuhr fabrizirter Waaren irgend einer Art geschlossene Gränze; und obgleich der Vereinstarif durchaus mäßig ist, und die verschiedenen Erzeugnisse österreichischen Kunst- und Gewerbfleißes, und namentlich Glas, Leinen u. s. w. aus Böhmen, gegen dieselben Abgaben, welchen alle anderen dem Vereine nicht angehörenden Staaten unterworfen sind, zuläßt, so ist dennoch von der unwandelbaren Handelspolitik des Wiener Kabinets nicht die geringste Milderung jenes Systems zu erwarten. Wenn aber dort irgend etwas eine Aenderung hervorbringen kann so ist es gerade die jetzige achtunggebietende Stellung des deutschen Zollvereins.

Wir kommen nun zur Schweiz. Dieses Land ist offen, und eines der wenigen, die noch ohne eine sie umringende Douanenlinie dastehen; es gestattet die fast ganz freie Einfuhr der Industrieprodukte anderer Völker, ist aber weit mehr im Falle, eine übergroße Masse einheimischer Fabrikate auszuführen, als deren von irgendwoher

*) wie aus der beigegebenen Karte zu ersehen ist.

Digitized by Google

zu beziehen. Die Schweiz fühlt sich daher sehr durch die neue Zollline des deutschen Handelsvereins beengt, und scheint den Wunsch zu hegen, in denselben aufgenommen zu werden, was jedoch schwerlich sobald, wenn je, der Fall sein dürfte. Sachsen insbesondere würde, der Aehnlichkeit der Fabrikazionszweige wegen, sich stark dagegen auflehnen!

Was nun die französische Gränze betrifft, so kennt jedermann die Strenge von Frankreichs Zolltarif und die Ungastfreundlichkeit seines Handelssystems, welches darauf hinzweckt, an Alle zu verkaufen, aber von Keinem zu kaufen. Die französische Regierung ist jedoch durch diese neue imponirende Stellung Deutschlands als kommerziellen Staatenbundes ernstlich beunruhigt, und faßt jetzt zum erstenmale den Gedanken, Bedingungen der Wechselseitigkeit (Reziprozität) anzubieten, die sie bisher so hartnäckig den einzelnen deutschen Staaten, ja sogar Preußen, verweigerte. Welche Erleichterungen Frankreich nun auch gewähren mag, Deutschland wird sie einzig seinem Zollverein zu danken haben.

Holland und Belgien, die bekanntlich in der jüngsten Zeit Nebenbuhler im Handel und Verkehr geworden, scheinen mit einander im Bestreben, sich ihren deutschen Nachbarn angenehm zu erweisen, zu wetteifern, um den Vorzug ihrer Kundschaft zu erlangen. Jenes verspricht, die Dampfschifffahrt auf dem Rhein zu verbessern; dieses erbietet sich, mittelst einer Eisenbahn, den Hafen von Antwerpen mit der Stadt Köln, dem Hauptorte für die deutsche Rheinschifffahrt, zu verbinden, — und diese letztere Aussicht ist so lokkend, daß Belgien die Wahrscheinlichkeit für sich hat, von Deutschland vorgezogen zu werden, vorausgesetzt freilich, daß es nicht von Frankreich verschlungen wird, welcher Staat den Belgiern eine Zoll- und Douanenvereinigung nach demselben Prinzip angetragen haben soll, wie Preußen es den kleinern deutschen Staaten that. Wenn aber das Gerücht wahr redet, so soll Belgien gegen eine zu enge Verbindung mit Frankreich gestimmt sein, und sich mehr zu einem Reziprozitätsvertrag mit dem deutschen Zollverein hinneigen. Holland aber muß, so lange es seinem Kolonialsysteme und der Sucht, so viele Handelszweige zu monopolisiren, treu bleibt, in seinen kommerziellen Beziehungen zu andern Ländern stets vereinzelt dastehen.

Von Hannover und den Hansestädten haben wir bereits gesprochen. Sie liefern dem Vereine die Seehäfen, und dienen — besonders Hamburg und Bremen — als Niederlage für die Industrie-Erzeugnisse, in denen die Fabrikanten des deutschen Inlandes einen bedeutenden Handel mit den überseeischen Ländern treiben.

So also ist die Stellung des deutschen Handelsvereins zu seinen nahen Nachbarn. — In unserm nächsten und letzten Abschnitt über

Digitized by Google

diesen Gegenstand werden wir die Interessen von Großbrittanien beleuchten, für dessen Handel und Gewerbe Deutschland stets ein Land von äußerster Wichtigkeit gewesen ist.

Vierte Abtheilung.

Einfluß des deutschen Zollvereins auf den Handelsverkehr mit Großbrittanien.

Wir bekennen, nicht zu denjenigen zu gehören, welche großen Nachtheil für den brittischen Handel mit Deutschland aus dem nunmehr in letzterem Lande befolgten kommerziellen Systeme befürchten. Der Handel mag Hände und Kanäle wechseln, er mag sich z. B. von Frankfurt a. M. nach Köln, oder von Leipzig nach Hamburg ziehen, u. s. w.; — aber im Wesentlichen wird er derselbe bleiben. Der Verbrauch wird dadurch in Deutschland nicht geringer werden; er wird vielmehr zunehmen mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes, welche der verbesserte Zustand der Nazional-Industrie zur Folge haben wird.

Das preußische, oder wie es jetzt genannt werden sollte, das deutsche Zollsystem ist nicht prohibitiv; es beruht auf einem Tarif mäßiger Schutzzölle, viel mäßiger als die von Großbrittanien. Es läßt brittische Manufakturen unter denselben Bedingungen zu, wie die irgend eines deutschen, nicht zum Vereine gehörenden Staates, oder die der Schweiz und anderer Länder, — und ist, nach unserer Meinung, nicht geeignet, den Konsum brittischer Waaren zu vermindern; wovon der beste Beweis darin gefunden werden mag, daß, obgleich Preußen schon seit 1818 nach seinem jetzigen Tarif verfahren hat, der Handel Großbrittaniens nach Deutschland von Jahr zu Jahr im Zunehmen gewesen ist! Da nun aber Preußen allein schon mehr als die Hälfte des gegenwärtigen deutschen Zollvereins beträgt, und in dem westlichen Theil des Reichs (nämlich den Provinzen von Rheinland und Westfalen) die reichste und gewerbthätigste Bevölkerung von Deutschland besitzt, so ist es einleuchtend, daß die Zölle, welche der preußische Tarif den brittischen Waaren auferlegt, deren Verbrauch weder geschmälert haben, noch jetzt schmälern. Ja, wenn sie in der That diese Wirkung in einzelnen Fällen hervorgebracht haben sollten, so ward dies mehr als aufgewogen durch den Anwuchs der Bevölkerung, welcher in Preußen, in Folge eines langjährigen Friedens und verbesserter Verwaltung im Innern, so groß gewesen ist, daß

Digitized by Google

dieſer Staat jetzt weit über 13 Millionen Einwohner zählt, währen der zur Zeit des zweiten Pariſer Friedens nur 10 Millionen hatte.

Nichts kann irriger ſein, als die in England gewöhnliche Anſicht der Einfuhr nach Preußen, welches, wie nicht zu oft wiederholt werden kann, den größten und ſchönſten Theil von Deutſchland umfaßt. — In der Regel wird in England geglaubt, daß der Handel mit Preußen in dem beſtehe, was nach preußiſchen Häfen geführt und dort gelandet wird, während dies nur ein ſehr unbedeutender Theil des Quantums Waaren ausmacht, welches dieſer Staat von Großbritannien bezieht. Preußen hat keine Seehäfen als an der Oſtſee, und die Wichtigkeit dieſer liegt nicht in ihrer Einfuhr nach Preußen, ſondern in ihrer Ausfuhr. Sie haben ihre Wichtigkeit überhaupt verloren, ſeit England ihr Getreide und ihr Holz durch ausſchließende Zölle zurückweiſt; aber, ſelbſt wenn der Handel der preußiſchen Oſtſeehäfen im Blühen iſt, ſind ſie es nicht, durch welche der brittiſche Handel in die preußiſchen Staaten ſeinen Eingang findet. Sogar die Hauptſtadt Berlin und ihre Umgebungen werden mit ihrem Bedarf an brittiſchen Waaren über Hamburg und Leipzig verſehen, und alle brittiſchen Manufakturen auf der Frankfurt a. d. O.-Meſſe, von welcher die öſtlichen Theile Preußens und Preußiſch-Polen ihre Lager beziehen, werden in Hamburg ausgeladen, und von dort über Magdeburg an der Elbe nach ihrem Beſtimmungsorte befördert. Was den weſtlichen Theil der preußiſchen Monarchie anbelangt, nämlich die Provinzen Rheinland und Weſtfalen, ſo empfangen ſie ihren Bedarf brittiſcher Manufakturen über Rotterdam und Antwerpen, ſo daß der größere Theil deſſen, was in England als Handel mit den Niederlanden angeſehen wird, in Wahrheit Handel mit Preußen iſt, und nur als Tranſitwaare die holländiſchen und belgiſchen Häfen berührt, um nach den preußiſchen fabrizirenden Diſtrikten von Köln, Düſſeldorf, Elberfeld u. ſ. w. verführt zu werden, wo ein bedeutender Verkehr in brittiſchen Manufakturen Statt findet, welche von da aus an die, ſchon ſeit vielen Jahren dem preußiſchen Tarif unterworfene Bevölkerung des Umkreiſes abgeſetzt werden.

Die in England herrſchende Anſicht über die großen deutſchen Meſſen von Frankfurt am Main und Leipzig iſt gleichfalls unrichtig, in ſo weit ſie das brittiſche Intereſſe betrifft. Sicherlich iſt nicht in dieſen Städten und ihren kleinen Beſitzungen der Konſum zu ſuchen! Vielmehr werden die Waaren daſelbſt nur zur Niederlage gebracht, behufs des Verkaufs an die Bevölkerung ringsumher, — wovon ein großer Theil, wie zuvor bemerkt, ſchon ſeit längeren Jahren unter dem preußiſchen Zolltarif ſtand und ſteht. Dennoch hat der Handel Großbrittaniens mit Deutſchland im Allgemeinen nicht ab-, ſondern zugenommen. Was aber diejenigen Geſchäfte betrifft, welche auf dieſen Meſſen mit entfernten Ländern betrieben werden, z. B. in

Digitized by Google

Leipzig mit den Griechen ꝛc., so kann das neue Zollsystem diese nicht beeinträchtigen, da es den brittischen wie allen andern Waaren den Durchgang (Transit) gestattet.

Die lauten Klagen, welche die kleine Republik Frankfurt a. M. vor etwa zwei Jahren gegen das neue Handelssystem in Deutschland erhob, und die Unruhe, welche ihr die zu Offenbach (preußisch-hessischerseits) errichtete Oppositions-Messe verursachte, waren natürlich genug; Frankfurt fürchtete seine kommerzielle und mit dieser seine politische Wichtigkeit einzubüßen. Aber das brittische Ministerium hätte besser Bescheid wissen sollen, als sich durch die einseitigen Vorstellungen einer einzigen Stadt mit nur 50- bis 60,000 Einwohnern, im Gegensatz zu den 25 Millionen Bewohnern der sie umgebenden Staaten, irre leiten zu lassen! Es machte sich lächerlich durch den Abschluß eines Handelstraktats mit einer Stadt des Binnenlandes, welche, wie unabhängig auch immer der Theorie nach, es doch nie in praktischer Wirklichkeit gewesen, und welche überdies in ihrem eigenen Rathe über den Gegenstand des Vertrags getheilter Meinung war, da mehr als die Hälfte der Bürgerschaft den Anschluß an den Zollverein wünschte. Und in der That ist der Frankfurter Magistrat nun genöthigt, von der preußischen Regierung dasjenige nachzusuchen, wogegen er sich früher so eifrig auflehnte. — Großbrittanien hat ja einen Gesandten am deutschen Bundestage zu Frankfurt a. M.; wurde dieser nicht befragt, bevor man einen Handelstraktat, der keine zwei Jahre dauern konnte noch dauerte, abschloß? oder war derselbe von der wahren Lage der Dinge so schlecht unterrichtet, daß er nicht wußte, daß die Interessen Frankfurts, als einer einzigen Stadt, nicht die von Großbrittanien seien, und daß dieses auf die Erfolge seines Gesammthandels mit Deutschland zu sehen habe, unbekümmert ob seine Waaren zu Frankfurt oder anderswo verkauft werden, sofern sie nur überhaupt Absatz finden?

Da es nun feststeht, daß der größere Theil derjenigen brittischen Waaren, welche auf den großen deutschen Messen veräußert werden, mit Ausnahme dessen, was nach entfernten Ländern geht, von einer Bevölkerung, die dem preußischen Zolltarif unterworfen ist, gekauft und konsumirt wird, so mag die Aufnahme in den deutschen Zollverein derjenigen Städte, wo die Messen gehalten werden, und das Abhalten dieser Messen selbst unter der Einwirkung des gegenwärtigen Systems — vielleicht einen Wechsel der Hände und Kanäle hervorbringen, wird aber keine Verminderung des Verbrauchs brittischer Waaren in Deutschland erzeugen.

Da die Ausfuhrlisten in England kein richtiges Bild des brittischen Handels mit Preußen und Deutschland geben, so wollen wir hier die zu Anfange des Jahrs bekannt gemachten Ausfuhr-Tabellen, in

Digitized by Google

Baumwollenstoffen allein, analysiren, und dadurch die Größe des Konsums brittischer Waaren in Deutschland darthun.

An Twist oder gesponnenem Baumwollengarn war Englands Total-Ausfuhr im Jahr 1833 — 69 Millionen Pfd.

Hiervon gingen nach den Hansehäfen Hamburg und Bremen . . . . . 23¼ Mill. Pfd.
nach den niederländischen Häfen von Rotterdam und Antwerpen (für den Konsum der preußischen Rheinlande und der Schweiz) . . 11¼ „ „
35 Mill. Pfd.

also mehr als die Hälfte der ganzen brittischen Ausfuhr dieses wichtigen Artikels.

An gedruckten Baumwollenzeugen wurden im Jahre 1833 im Ganzen aus England ausgeführt 143¼ Millionen Yards.

Hiervon gingen nach den Häfen von Hamburg und Bremen . . . . . 28,800,000 Yards.
nach den niederländischen Häfen . . . 10,000,000 „
38,800,000 Yards.

also mehr als der vierte Theil der ganzen Ausfuhr Englands.

An weißen Baumwollenwaaren, Perkals und Musselinen war die ganze Ausfuhr des Jahres 1833 aus England 12,700,000 Yards.

Hiervon gingen nach den Häfen von Hamburg und Bremen . . . . . 4,000,000 Yards
nach den niederländischen Häfen . . . 1,800,000 „
5,800,000 Yards

also fast die Hälfte der ganzen Ausfuhr.

An sogenannten Velveteens wurden aus England im Jahre 1833 ausgeführt 8,000,000 Yards.

Hiervon gingen nach den Häfen von Hamburg und Bremen . . . . . 4,800,000 Yards.
nach den niederländischen Häfen . . . 1,200,000 „
6,000,000 Yards.

also drei Viertel der ganzen Ausfuhr Englands.

An sogenannten Tüll und Baumwollenspitzen wurden im Jahre 1833 aus England ausgeführt 79,000,000 Yards.

Hiervon gingen nach den Häfen von Hamburg und Bremen . . . . . 43,400,000 Yards.
nach den niederländischen Häfen . . . 18,000,000 „
zusammen 61,400,000 Yards.

also mehr als drei Viertel der ganzen Ausfuhr Englands.

Digitized by Google

Wir könnten dieſe Aufſtellung noch bedeutend ausdehnen, und ſie auf andere Zweige der brittiſchen Induſtrie anwenden; aber wir glauben, daß das bereits Geſagte hinlänglich die Wichtigkeit des Verbrauchs brittiſcher Waaren in Deutſchland darthut, und den Beweis liefert, daß, — da der größere Theil der Bevölkerung Deutſchlands im Jahre 1833 dem preußiſchen Handelsſyſtem ſchon unterworfen war, — dieſes letztere den Handel zwiſchen den beiden Ländern nicht vermindert hat, und mithin keineswegs den Intereſſen Großbrittaniens ſo zuwiderläuft, wie die Vertreter der Lokalvortheile Frankfurts und Leipzigs glauben zu machen geſucht haben.

Wir behaupten ferner, daß das vereinigte Zollſyſtem in Deutſchland für Großbrittanien von Vortheil iſt, da dieſes jetzt nichts mehr mit der einſeitigen, oft eigennützigen Handelspolitik einzelner Regierungen zu ſchaffen, ſondern die wohlthätige Erwägung eines Kongreſſes ſämmtlicher, mehr oder minder eines freundlichen Verkehrs mit Großbrittanien bedürfenden deutſchen Staaten zu erwarten hat, ſo daß in Zukunft keine Entſcheidung Statt finden wird, die nicht durch die gebieteriſchen Intereſſen des geſammten Landes gerechtfertigt daſteht, — und einer ſolchen kann ſich England doch nicht widerſetzen wollen; es muß Andere behandeln, wie es ſelbſt behandelt zu werden wünſcht! Wir wiederholen es, daß wir in dem deutſchen Zollverbande nichts gewahren, was Großbrittanien beunruhigen, oder gar diplomatiſche Einwendungen ſeinerſeits rechtfertigen könnte. Seine beſte Politik wird ſein, auf einem freundſchaftlichen Fuße mit den deutſchen Staaten zu bleiben, ja ihrem Gedeihen behülflich und förderlich zu ſein; denn je reicher ſie ſind, deſto fähiger werden ſie ſein, England die Luxusartikel abzunehmen, mit welchen dieſes durch die Ueberlegenheit ſeiner Kunſt, Thätigkeit und Kapitalien faſt einzig im Stande iſt, ſie zu verſehen.

Möge denn Großbrittanien ſeine Korngeſetze und ſein Kolonialſyſtem revidiren und ermäßigen; möge es Preußen, oder was der richtigere Ausdruck iſt, Deutſchland ſein Getreide, ſein Holz und andere Artikel, die es jetzt durch Prohibitivzölle ausſchließt, abnehmen; möge es überhaupt in ſeiner Handelsgeſetzgebung einen zuvorkommendern Weg gegenüber Deutſchland einſchlagen, deſſen Bevölkerung gegen die brittiſche Nazion durchaus freundlich geſtimmt, und für das brittiſche Handelsintereſſe in jeder Hinſicht von Wichtigkeit iſt, — und die Wirkung wird ſein, daß nicht nur der Abſatz brittiſcher Waaren in Deutſchland durch den vermehrten Wohlſtand wachſen wird, ſondern auch, daß Großbrittanien alsdann mit mehr Gewicht und Recht auf einer Ermäßigung des deutſchen Tarifs da wird beſtehen können, wo er zu drückend für ſolche Einfuhrartikel befunden werden möchte, die hauptſächlich von England geliefert werden! —

Digitized by Google

Anhang.

Es wird für die brittischen Leser nicht uninteressant sein, mit der Basis bekannt gemacht zu werden, auf welcher der preußische Zolltarif beruht. In der Einleitung dieses Gesetzes werden die folgenden Prinzipien aufgestellt:

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit anderen Staaten in der Regel zur Grundlage dienen.

Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwidert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

Die Verbrauchssteuer auf Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslands soll Zehn vom Hundert des Werths, nach Durchschnittspreisen, in der Regel nicht übersteigen; sie soll aber geringer sein, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Erhebung der Gefälle geschieht nach Gewicht, Maß oder Stückzahl.

Der Verkehr im Innern soll frei sein, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig Statt finden.

Zur Erleichterung des Durchfuhrhandels (Transits) sollen Waarenlager, genannt Freihäfen, errichtet werden, wo Waaren gelagert, ganz oder theilweise umgepackt und wieder ausgeführt werden können, ohne deßhalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

Digitized by Google

Vergleichung

des brittischen und des preußisch-deutschen Zolltarifs.

1. Die brittischen Navigazions-Gesetze sind zwar gegen ihre frühere Strenge etwas gemäßigt, aber sie enthalten noch immer sehr viele Beschränkungen, welche man in preußischen und deutschen Häfen nicht kennt. So dürfen z. B. Wolle, Holz, Saat und Getreide, Flachs, Hanf u. s. w. von einem preußischen Hafen nach einem englischen nur in einem preußischen oder englischen Schiff gesandt werden; ein russisches oder holländisches Schiff, mit jenen Produkten aus einem preußischen Hafen kommend, wird, trotz des am 2. April 1824 zwischen Preußen und England abgeschlossenen sogenannten Reziprozitäts-Vertrags, in Großbrittanien nicht zugelassen. In den preußischen Häfen wird dagegen jede Flagge, aus brittischen Häfen kommend, mit jedwelcher Ladung admittirt.

2. Wenn ein brittisches Schiff in einem preußischen Hafen, ohne die äußerste Noth, eine Reparatur vornimmt, welche 7 Thlr. für jede Tonne Schiffsgehalt übersteigt, so verliert es seine Nazionalität, und wird als ein ausländisches betrachtet. — Ein solches Gesetz besteht in Preußen nicht.

3. Die unter dem brittischen Tarif bestehenden Formen für Ein- und Auskla riren von Waaren sind in hohem Grade lästig, und deren Versäumniß zieht in vielen Fällen Säste von Schiff und Ladung nach sich; die Vorschriften darüber nehmen in der vor uns liegenden Ausgabe des Tarifs 32 Seiten ein! Aehnliches kann man von dem preußisch-deutschen Tarif nicht sagen, wiewohl auch diesem eine Vereinfachung der Formen sehr zu wünschen wäre.

4. Maschinen in allen ihren Theilen, und Werkzeuge für die Anfertigung derselben, Pressen und sonstige Apparate für die Vollendung von Waaren, Plane und Modelle von Maschinerien u. s. w. sind von England auszuführen verboten! — eine Maßregel, die dem preußisch-deutschen Zollsystem gänzlich fremd ist.

5. Englands Korngesetze sind ein Gegenstand der Unzufriedenheit sowohl im eignen Lande, wie überall, wo der Ueberfluß an Getreide die Ausfuhr desselben nach Großbrittanien wünschenswerth oder nothwendig macht. In gewöhnlichen Zeiten wird diese aber durch die Besteuerung in England zur Unmöglichkeit; denn wenn (wie z. B. jetzt) der mittlere Preis des Weizens dort auf 42 sh. das Winchester Quarter (1 Quarter gleich 5⅔ preuß. Scheffel,) steht, — so ist der

Digitized by Google

Eingangszoll 44 sh 8 d per Quarter, oder 2 Thlr. 25 Sgr. per Scheffel; während unter dem preußisch-deutschen Zolltarif nur 5 Sgr. per Scheffel dafür entrichtet werden. — Selbst wenn der Preis des Weizens in England auf 70 sh. per Quarter geht, und das Bedürfniß davon also an Hungersnoth gränzt, ist der Zoll noch immer 29 Sgr. per preuß. Scheffel; und erst wenn jene wirklich eintritt, und der Preis über 73 sh. per Quarter steigt, ist die Einfuhr gegen 2 Sgr. per Scheffel gestattet. —

Hopfen zahlen zu jeder Zeit in England einen Eingangszoll von 59 Thlr. per Zentner; — in Preußen 1 Thlr. per Ztr.

6. Die Abgaben auf Holz aus preußischen und deutschen Häfen sind bekanntlich in England so hoch, daß sie, wo nicht in den meisten, doch in sehr vielen Fällen, einem Verbot gleich kommen, und dagegen ist der Eingangszoll auf Holz, welches aus den brittischen Kolonien in England eingeführt wird, so niedrig, (oft nur ein Zehntheil jener Abgabe,) daß für Planken, Dielen u. s. w. bereits der unnatürliche Weg der Sendung von Memel nach Kanada und von da nach England, mit Vortheil gegen die direkte Einfuhr, eingeschlagen worden ist! Um eine solche fabelhafte Operazion zu begreifen, wird es genügen, folgenden Zollsatz aus dem brittischen Tarif herauszuheben:

Planken, über 7 Zoll breit und über 21 Fuß lang, jedoch 45 Fuß Länge nicht übersteigend, und nicht dicker als 3¼ Zoll, zahlen, von Deutschland kommend,

in England eingeführt, die einzelne Planke: 2 Thlr. 15 Sgr.

Planken von mehr als 7, jedoch nicht über 12 Zoll Breite, wenn sie 4 Zoll Dicke und 20 Fuß Länge übersteigen, zahlen, von Deutschland kommend,

in Irland eingeführt, die einzelne Planke: 5 Thlr. 25 Sgr.

Unterm preußisch-deutschen Zolltarif zahlen Planken, Bauholz, und was dahin gehört, eine Abgabe von respektive 20 und 40 Sgr. per Last von 4000 Pfund!

7. Von Häuten und Fellen aller Art ist die Einfuhr in Preußen und Deutschland — frei. In England zahlen dagegen:

Rohe Häute und Felle, Kalbfelle u. s. w. getrocknet 48 Sgr. per Ztr.
ungetrocknet 24 „ „ „

Gegerbte Felle (Leder) zahlen:

in Preußen und Deutschland . . . . 6 Thlr. per Ztr.
in England . . . . . 19 „ „ „

8. Hörner und Hornspitzen können unterm preußisch-deutschen Tarif frei eingeführt werden. In England sind sie einer Abgabe von 24 Sgr. per Ztr. unterworfen, selbst wenn sie noch an den Fellen sitzen.

Digitized by Google

9. Glas. — Tafelglas (German sheet-glass) zahlt in England einen Eingangszoll von 56 Thlr. per Ztr.; in Preußen und Deutschland 3 Thlr. per Ztr. — Bei Spiegelglas wird ein genauer Vergleich wegen der Verschiedenartigkeit der Verzollung etwas schwierig; doch genügt hier die Bemerkung, daß z. B. ein Spiegel von 1000 Quadrat-Zoll (circa 7 Quadrat-Fuß) in Preußen 3 Thlr., und in England 26 Thlr. Zoll entrichtet.

10. Tabak. — In England zahlen:

fabrizirter Rauchtabak, Zigarren ꝛc. per Ztr.	29	Thlr.
Schnupftabak	„ „ 235	„

Beide Gattungen sind im preußisch-deutschen Tarif mit 11 Thlr. vom Ztr. belastet. — (Außerdem ist in England die Einfuhr von Tabak an höchst schwierige Formalitäten geknüpft.)

11. Bücher, Kupferstiche, Landkarten und Zeichnungen, gebunden oder ungebunden, zahlen in Preußen und Deutschland 15 Sgr. vom Ztr. — In England sind die Abgaben darauf die folgenden:

	Thlr.	Sgr.
von Büchern, welche vor 1801 gedruckt sind, . per Ztr.	7 „	—
„ „ nach 1801 herausgegeben . . . „ „	35 „	—
„ „ in fremden lebenden Sprachen und nach 1801 gedruckt . . „ „	17 „	15
von See- und Landkarten, mit oder ohne Kolorirung, jede Karte oder einzelner Theil derselben	— „	5¼
von Kupferstichen u. Zeichnungen, das Stück, unkolorirt,	— „	1
und kolorirt	— „	2

12. Papier. — Braunes, steifes, mit Theer gefülltes Packpapier zahlt per Ztr. in England . 9 Thlr. 24 Sgr.
in Preußen . — „ 5 „
ungeleimtes Druckpapier, per Zentner, in England . 29 „ 14 „
in Preußen . 1 „ — „
sonstiges weißes Papier, per Zentner, in England . 29 „ 14 „
in Preußen . 3 „ 20 „

13. Oel. — Rüb-, Lein- oder Hanf-Oel zahlt in England 14 Thlr.; dahingegen in Preußen 1 Thlr. per Ztr., und wenn für Fabrikgebrauch, — nur 15 Sgr. per Ztr.

14. Schiefertafeln in Rahmen entrichten unter dem preußisch-deutschen Tarif 15 Sgr. per Ztr.; — dagegen in England 31 Sgr. das Dutzend.

15. Mühlsteine zahlen in Preußen und Deutschland 15 Sgr. die Last von 4000 Pfund; in England aber, wenn sie über 4 Fuß im Durchmesser und 12 Zoll dick sind, 78 Thlr. das Paar.

Digitized by Google

16. Es zahlen sodann ferner (per Ztr.) in England,	Thlr. Sgr.	in Preußen Thlr. Sgr.
Steinkohlen	— „ 20	— „ 1½
Krapp, gemahlen	— „ 20	— „ 5
raffinirter Zucker	58 „ —	11 „ —
Schinken	9 „ 24	2 „ —
Seife, harte	31 „ —	3 „ 20
weiche	24 „ —	1 „ —
Schmalte	13 „ —	1 „ —
Stärke (starch)	66 „ —	2 „ —
Schreibfedern, Gänsekiele	25 „ —	— „ 15
Schwanenkiele	40 „ —	— „ 15

17. Wir kommen jetzt abermals zu einigen Artikeln, bei denen die Vergleichung der beiden Tarife äußerst schwierig ist, weil sie im preußisch-deutschen Zolltarif nach dem Gewicht und in dem brittischen nach dem Werth besteuert sind; nämlich den Baumwollen- und andern Manufaktur-Waaren. — Durch das früher befolgte Schutz-System seiner Fabriken zu einer Vollkommenheit und Ausdehnung des Maschinen-Wesens und hierdurch zu einem Flor der Fabrikazion gelangt, der aller Konkurrenz Trotz bietet, hat England sich in der neuesten Zeit in den Stand gesetzt gesehen, und deßhalb veranlaßt gefunden, die früher bestandenen Verbote aufzuheben, und die übermäßig hohen Zölle herabzusetzen. Diese sind jetzo auf Baumwollen-Fabrikate respektive 10 und 20% vom Werth, und dergestalt — auf Baumwollen-Gewebe und -Zeuge, welche im preußisch-deutschen Zolltarif mit 55 Thlr. per Ztr. Eingangszoll belegt sind, den diesseitigen nicht bloß gleich zu achten, sondern, im großen Durchschnitt genommen, wohl niedriger zu nennen; weßhalb wir denn auch der Meinung sind, daß es nicht die Absicht der Entwerfer des preußisch-deutschen Zolltarifs gewesen, den Ansatz für Baumwollen-Waaren so hoch zu greifen. Mit Baumwollen-Garn (Twist) ist dies aber nicht der Fall; dieses zahlt in Preußen und Deutschland nur 2 Thaler vom Ztr., in England aber 10% vom Werth, was, auf den Durchschnittspreis der diesseits von England bezogenen mittlern Nummern, reichlich das Dreifache ausmacht; auf die feineren Nummern natürlich noch weit mehr.

18. Wollenwaaren sind in Preußen und Deutschland mit 33 Thlr. Zoll vom Ztr. belegt; in England haben sie eine Abgabe von 15 und 20% zu entrichten. Dies nun dürfte, im großen Durchschnitt mit der diesseitigen Besteuerung eins und dasselbe sein; aber auch hier stellt sich für das Gespinnste ein bedeutender Unterschied zu Gunsten des preußisch-deutschen Tarifs heraus: Wollen-Garn zahlt unter diesem einen Eingangszoll, wenn roh von 15 Sgr., wenn gedreht und gezwirnt von 6 Thlr. per Ztr.; dahingegen in England, bei allen Sorten und Gattungen, von 19 Thlr. per Ztr.

Digitized by Google

19. Eisen und Eisen- und Stahlwaaren sind theilweise auch in England nach dem Gewicht besteuert, und das Verhältniß dieser Gattungen ist zwischen den englischen und dem preußisch-deutschen Zolltarif das folgende:

Roheisen ist zur Einfuhr in Preußen frei, in England zahlt es ¼ Thlr. per Ztr. Eingangszoll.

Stab- und Stangen-Eisen zahlt in Preußen 1 Thlr.; in England 1 Thlr. 22 Sgr. vom Ztr.

Eisen-Draht erlegt in Preußen 3 Thlr. 20 Sgr., und in England 7 Thlr. per Ztr.

Eiserne Reife zahlen in Preußen 3 Thlr. 20 Sgr., in England 8 Thlr. per Ztr.

Grobe und andere Gußwaaren, wie Oefen u. d.gl. zahlen in Preußen 1 Thlr. vom Ztr., in England 10 % vom Werth, was nach dem Ztr. berechnet billiger sein dürfte.

Sonstige Eisen- und Stahlwaaren entrichten unterm preußisch-deutschen Tarif einen Zoll von respektive 6 und 10 Thlr. per Ztr; in England überall 20 % vom Werth. — Die Paralelle ist, der großen Mannichfaltigkeit der Artikel wegen, hierbei schwieriger, als bei den meisten andern Waaren; indessen kann angenommen werden, daß der Satz von 6 Thlr. im preußisch-deutschen Tarif die englische Besteurung nicht übersteige, jener von 10 Thlr. per Ztr. für die feineren Gattungen aber nur die Hälfte des englischen Zolls betrage.

20. Seidenwaaren sind im preußisch-deutschen Zolltarif am gelindesten besteuert; der Ansatz von 110 Thlr. vom Ztr. übersteigt nicht 7½ % vom Durchschnitts-Werth. In England ist aber der Eingangszoll auf diese Waaren 30 % vom Werth.

21. Leinenwaaren zahlen unter dem preußisch-deutschen Tarif folgende Abgaben:

rohes unappretirtes Leinenzeug, Zwillich und Drillich: 2 Thlr. per Ztr., oder circa 12½ à 15 % vom Werth im Durchschnitt; appretirte Leinwand von allen Gattungen, Damaste und selbst fertige Wäsche: 11 Thlr. vom Ztr., was auf 10 % vom Durchschnitts-Werth veranschlagt werden kann; — und nur Battist, Gaze und Kammertuch zahlen nach Gewicht das Doppelte, dem Werth nach aber noch weniger als 10 %.

Der englische Tarif hingegen besteuert grobes schweres Leinen (Segeltuch) mit 20 %, und alle andere Gattungen Leinwand mit 40 % vom Werth!

Köln, gedruckt bei Joh. Wilh. Dietz.

Digitized by Google

Digitized by Google

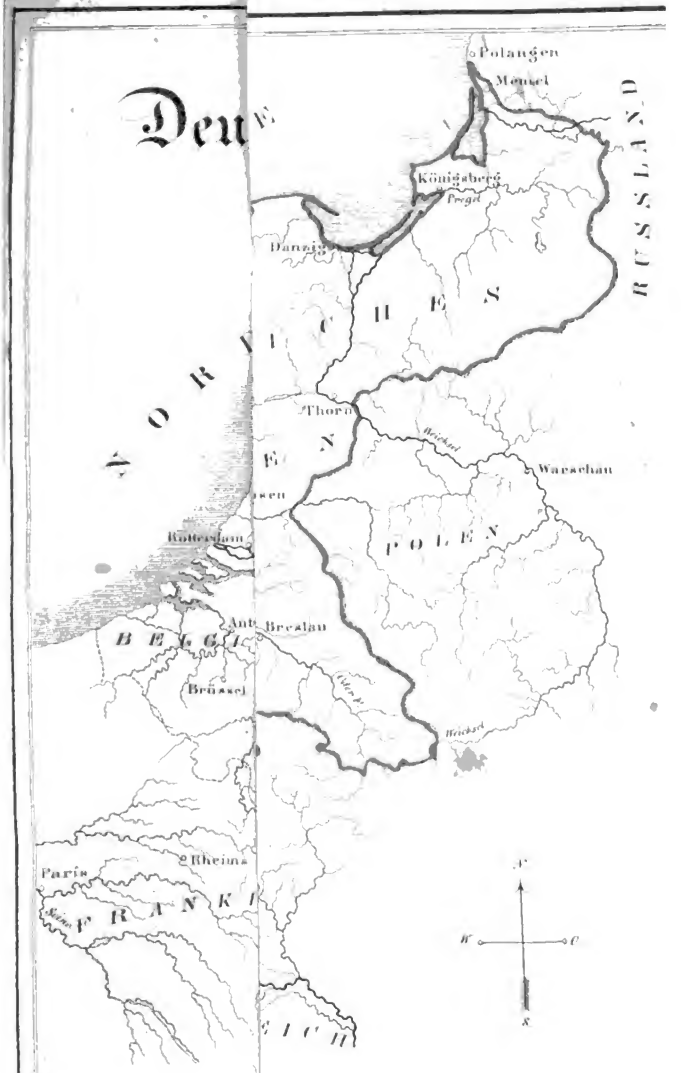

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Unter dem Titel:

Allgemeines Organ

für

Handel und Gewerbe

des In- und Auslands,

und damit verwandte Gegenstände,

redigirt und verlegt von

C. C. Becher,

früherem Subdirektor der Rheinisch-Westindischen Kompagnie,

erscheint vom 3. Dezember 1834 an, wöchentlich zweimal, ein umfassendes Blatt für Handel und Gewerbe. In dem ausführlichen Prospektus sagt der Herausgeber unter Anderm: „Ich werde mich bestreben, meinen Lesern das Vorhandene, wie die fortschreitenden Bewegungen des Handels und der Gewerbe möglichst vollständig und klar vor Augen zu legen, und in mein Blatt Alles aufnehmen, was Industrie jeder Art, und insbesondere die deutsche berührt, also Fabrikazion und Handel, See- und Fluß-Schifffahrt, Eisenbahnen und andere Weg-Verbindungen, Entdeckungen im Bereiche der Chemie, Mechanik ꝛc., Assekuranzen, Geld- und Wechsel-Angelegenheiten, Zoll- und sonstige Verordnungen, gerichtliche Entscheidungen wichtiger Handelsfragen, — kurz Alles, was auf die materielle Thätigkeit der Nazion Bezug hat, und Einfluß darauf ausüben kann. — Da das Ausland hierbei in seiner Wechselwirkung auf die Verhältnisse des Inlands eine zu wichtige Rolle spielt, als daß Berichte von daher in dieser Zeitschrift fehlen dürften, so werde ich sie aus Frankreich, den Niederlanden, Belgien, England, Amerika u. s. w. so ausführlich wie möglich liefern, und habe mich zu dem Ende (außer Benutzung der auf gewöhnlichem öffentlichen Wege uns zukommenden Nachrichten) mit allen diesen Punkten bereits in direkte Korrespondenz gesetzt. Ueberhaupt werde ich weder Mühe noch Kosten sparen, meine Leser von Allem, was mit Bezug auf Handel und Gewerbe in Ländern vorfällt, deren kommerzielle und gewerbliche Entwickelung uns in so vielen Stücken als Vorbild dienen kann und muß, unterrichtet zu halten, und dem Organ auch in dieser Hinsicht allgemeines Interesse und Gemeinnützigkeit zu verleihen trachten."

Auf die bloße Ankündigung hin fand diese Zeitschrift an vielen Orten zahlreiche Abonnenten und die Zahl derselben hat sich seit der noch kurzen Zeit ihres Bestehens täglich gemehrt; ein Beweis, wie sehr ein solches Blatt dem Bedürfnisse der Zeit angemessen ist.

Der Preis des Organs ist in Köln 3 Rthlr. im halbjährigen Abonnement. Durch die königl. preuß. Postämter bezogen, kostet sie 3 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. halbjährig in der ganzen Monarchie. Im Buchhandel wird sie zu 6⅔ Rthlr. preuß. im ganzjährigen Abonnement geliefert.

Die Expedizion hat die Buchhandlung von Ludwig Kohnen, in Köln und Aachen übernommen.

Probeblätter sind in allen löbl. Postämtern und Buchhandlungen gratis zu haben.

Digitized by Google

Ueber

Schutzzölle,

mit besonderer Beziehung

auf den

Preussischen Staat

und den

Zollverein.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Von

Dr. Carl Julius Bergius,
Königlich Preußischem Regierungsrathe.

Breslau,
bei Graß, Barth und Comp.

1841.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Bedürfnisse der Regierungen sind schon seit langer Zeit so gestiegen, daß dieselben nicht durch Eine Art von Steuern gedeckt werden können. Es bestehen daher in den verschiedenen Staaten vielerlei Steuern neben einander. Im Preußischen Staate sind in neuerer Zeit die sogenannten indirekten besonders wichtig geworden, und werden wahrscheinlich immer mehr die Haupteinnahmen der Regierung werden. Unter ihnen sind die Verbrauchssteuern, die sowohl von inländischen, als auch von fremden Erzeugnissen erhoben werden, von sehr großer Bedeutung. Dieselben werden indeß, wenn wir hier die Salzsteuer ganz außer Betracht lassen, nicht bei, oder kurz vor dem Verbrauch entrichtet, sondern in der Regel schon längere Zeit vorher. Bei den inländischen Erzeugnissen zahlt nämlich der, welcher dieselben hervorbringt, und bei den ausländischen der, welcher dieselben einführt, die Steuer. Beide schießen dieselbe mithin für den Verbraucher vor, und lassen sie sich, natürlich mit Zinsen, bei dem Verkauf der Waare, in dem verhältnißmäßig erhöhten Preise wieder erstatten. Die mit Verbrauchs-

Digitized by Google

steuern belegten Gegenstände werden also den Verbrauchern um mehr als den Betrag der Steuer vertheuert, obgleich nur letztere der Regierung zu Gute kommt.

Erhebliche Verbrauchssteuern von inländischen Erzeugnissen lassen sich nur dann erheben, wenn auch die fremden gleichartigen Erzeugnisse einer Verbrauchsabgabe unterworfen sind. Denn sonst würde man den inländischen, die fremden nicht besteuerten, mithin wohlfeileren, vorziehen, und die Regierung würde dann von den inländischen an Steuer um so weniger erheben können. Eben so müßte, wenn ein fremdes Produkt besteuert ist — und zwar lediglich deshalb, um der Regierung ein Einkommen zu verschaffen — auch das gleichartige inländische Produkt einer Steuer unterliegen. Denn sonst würde das steuerfreie inländische Erzeugniß, falls es eben so wohlfeil wie das fremde hervorgebracht werden kann, dem fremden vorgezogen werden, und die Steuer, welche auf letzteres gelegt ist, würde ebenfalls weniger einbringen.

Indeß werden Verbrauchssteuern nicht immer, oder wenigstens nicht immer allein, zu dem Zweck erhoben, um der Regierung ein Einkommen zu verschaffen. Häufig soll auch der inländische Gewerbfleiß durch Steuern — sogenannte Schutzsteuern — begünstigt werden. Die auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegten Auflagen erhöhen aber, wie schon erwähnt, den Preis dieser Erzeugnisse um mehr als den Betrag der Auflage, beschränken also den Verbrauch derselben. Der Gewerbfleiß, welcher sich mit der Hervorbringung oder Einfüh-

Digitized by Google

rung dieſer Erzeugniſſe beſchäftigt, wird mithin keineswegs ermuntert, ſondern vielmehr gedrückt. Dagegen kann aber der gar nicht oder geringer beſteuerte Verbrauch anderer Erzeugniſſe und deren Hervorbringung im Inlande dadurch begünſtigt werden, und dies iſt der anerkannte Zweck aller Schutzſteuern.

Wenn nun von inländiſchen Erzeugniſſen Verbrauchsſteuern erhoben werden ſollen, und daher auch der Verbrauch gleichartiger fremder mit einer Steuer belegt wird, ſo müſſen, um die Erhebung dieſer Steuer zu ſichern, die Landesgrenzen bewacht werden. Sobald dies nun aber geſchieht, ſo liegt es ſehr nahe, nicht bloß ſolche Gegenſtände, die auch im Inlande erzeugt werden und beſteuert ſind, mit einer, beim Eingange oder für die Geſtattung des Eingangs, zu zahlenden Verbrauchsſteuer zu belegen, ſondern auch noch andere, und zwar ſolche, die im Inlande entweder gar nicht, oder nicht mit Vortheil hervorgebracht werden können, aber in bedeutenden Quantitäten zum Verbrauch eingeführt werden.

Das Preußiſche Zollgeſetz vom 26. Mai 1818 geſtattete allen fremden Erzeugniſſen der Natur und der Kunſt den Eingang, den Verbrauch und die Durchfuhr, auch allen Erzeugniſſen der Natur und der Kunſt die Ausfuhr, und machte den Verkehr im Innern des Staates frei, hob daher die Beſchränkungen deſſelben zwiſchen den verſchiedenen Provinzen oder Landestheilen auf, namentlich die Binnenzölle und ſonſtigen älteren Verbrauchsabgaben.

Digitized by Google

Der eigentliche Zweck dieses Gesetzes ging offenbar dahin, der Regierung ein bedeutendes Einkommen aus Zöllen zu verschaffen. Vorschriften über die innern Steuern — welche durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 erfolgten — wurden vorbehalten, aber das Bedürfniß anerkannt, ohne Verzug die Zolllinien an die Grenzen des Staats vorzurücken, „auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen — und dem Staat ein Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren kann."

Um nun diese beiden Zwecke zu erreichen, nämlich

1) den Hauptzweck — dem Staat ein Einkommen zu sichern — und
2) den zuerst genannten, welcher nichts desto weniger Nebenzweck war — die inländische Gewerbsamkeit zu schützen —

wurde die Einfuhr und der Verbrauch fremder Waaren mit Abgaben belegt, welche in der Regel ½ Rthlr. für den Centner betrugen, bei fremden Fabrik- und Manufakturwaaren aber höher waren, jedoch 10 Procent des Werths in der Regel nicht übersteigen sollten; und bei der Ausfuhr wurde die Zollfreiheit als Regel aufgestellt.

Der Preußische Staat hat, vermöge seiner Lage, im Verhältnisse seiner Größe, sehr viele Gränzen. Die Bewachung derselben war schon deshalb sehr schwierig und kostbar, wozu noch kam, daß der Schleichhandel, durch

Digitized by Google

zum Theil hohe Zölle, großen Gewinn versprach. Herabsetzung der zu hohen Zollsätze würde ihn verringert haben. Indeß zog es Preußen vor, sich die Grenzbewachung dadurch zu erleichtern, daß es mit andern Staaten einen Zollverein schloß. Im Jahre 1819 hatte Preußen allein 1073, und jetzt hat der ganze Zollverein nur 1064 Meilen Gränzen zu bewachen.

Das Vereinszollgesetz vom 23. Januar 1838 weicht von dem Zollgesetze vom 26. Mai 1818 im Wesentlichen nicht ab. Mit Recht ist indeß darin die Bestimmung, daß fremde Fabrik- und Manufakturwaaren nicht höher als mit 10 Procent des Werths besteuert werden sollen, weggeblieben. Denn viele Ausnahmen von dieser Regel enthielt schon der Tarif von 1818, und auch der jetzige Zollvereinstarif enthält nicht wenig viel höhere Zollsätze. —

Der Zollverein wird gewöhnlich der Deutsche Zoll- und Handelsverein genannt. Indeß läßt sich, wie wir hier beiläufig bemerken, gegen diese Benennung einwenden,

1) daß er nicht ganz Deutschland, auch nicht — wie der Hannover-Oldenburg-Braunschweigische, welcher eher den Namen eines Deutschen Zollvereins verdiente — bloß Theile von Deutschland umfaßt, sondern auch solche Länder, die, wenn sie auch viele Bewohner Deutscher Abkunft enthalten, doch nicht zum Gebiet des Deutschen Bundes gehören, nämlich das Königreich (Provinz) Preußen und das Großherzogthum Posen;

Digitized by Google

2) daß der Hauptzweck, weshalb der Verein geschlossen wurde, gewiß war, den Regierungen ein sicheres und bedeutendes Einkommen aus Zöllen zu verschaffen, und daß die freilich sehr dankenswerthe Erleichterung des Verkehrs innerhalb des Vereins doch nur dadurch herbeigeführt wurde, daß die Grenzen zwischen den vereinigten Staaten von den Zollbarrieren befreit wurden.

Da Preußen nun der bedeutendste Staat des Vereins ist, so scheint derselbe den Namen des Preußischen Zollvereins wohl zu verdienen. —

Ehe wir nun zu dem Vereinszolltarife übergehen, dürfte es, zur Vergleichung, nicht unangemessen sein, die Grundsätze näher zu betrachten, welche dem Vertrage zum Grunde liegen, welchen Preußen, im Namen sämmtlicher Zollvereinsstaaten, unterm $^{10}/_{22}$. Oktober 1840 mit der Pforte abgeschlossen hat.

Dieser Vertrag ist ausdrücklich zu dem Zwecke geschlossen worden, um den Handel zwischen den Staaten des Zollvereins und der Pforte zu vermehren und den Austausch ihrer Erzeugnisse zu erleichtern.

Demgemäß sind alle Punkte der bisherigen Handelsverträge zwischen Preußen und der Pforte, insoweit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, aufrecht erhalten und bestätigt, und mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auf alle übrigen Staaten des Zollvereins ausgedehnt. Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und

Digitized by Google

der Industrie von Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, so wie die Preußischen Schiffe sollen in dem Osmanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder andern meistbegünstigten Nation zugestanden sind, oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten können in allen Theilen des Osmanischen Reichs alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder selbige auszuführen. Werden diese Gegenstände zu dem Zwecke gekauft, um solche für den Verbrauch im Innern des Osmanischen Reichs wieder zu verkaufen, so sollen sie bei dem Ankaufe oder bei dem Verkaufe dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den Muselmännischen Unterthanen oder von den meistbegünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Geschieht der Ankauf für die Ausfuhr, so müssen am Verschiffungsorte 9, und bei dem wirklichen Ausgange 3 Procent des Werths an Abgaben entrichtet werden.

Jedes Erzeugniß des Bodens und der Industrie der Zollvereinsstaaten und alle Waaren jeder Art, welche zu Lande oder zu Wasser aus andern Ländern durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, sollen

Digitized by Google

in allen Theilen des Osmanischen Reichs, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von 3 Procent nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden. Werden diese Waaren am Orte der Ankunft verkauft, oder in's Innere versendet, um dort verkauft zu werden, so soll eine weitere Abgabe von 2 Procent vom Werthe entrichtet werden.

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden verbleiben, und von diesem nach andern Ländern versendet werden, sollen nur die erste Eingangsabgabe von 3 Procent entrichten.

Nach diesem Vertrage, welcher sich auf alle Theile des Osmanischen Reichs, sowohl in Europa, als auch in Asien und Afrika, einschließlich Egypten, bezieht, haben also — vorausgesetzt, daß in dem dem Vertrage beigefügten Tarife die verschiedenen Waaren nach ihrem wahren Werthe richtig geschätzt sind — die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, wenn sie im Osmanischen Reiche Waaren kaufen und ausführen, überhaupt 12, und wenn sie dort Waaren einführen und verkaufen, überhaupt 5 Procent des Werths derselben an Abgaben zu entrichten.

Es fragt sich, ob diese Bestimmungen des Vertrages für die Pforte vortheilhaft sind, und, wenn dies der Fall ist, ob es nicht auch für den Zollverein vortheilhaft wäre, ähnliche Grundsätze dem Vereinstarife zum Grunde zu legen?

Digitized by Google

Der auf allen zum Verbrauche eingehenden Waaren haftende Zoll von überhaupt 5 Procent des Werths ist geringer, als die Einfuhrzölle vieler andern Staaten. In so weit nun im Osmanischen Reiche für fremde Waaren zu angemessenen Preisen Käufer zu finden sind, wird dieser Zoll der Einfuhr schwerlich ein Hinderniß entgegensetzen, und je bedeutender die Einfuhr ist, desto einträglicher muß nothwendig der Zoll werden. Eine Einfuhr ist aber auf die Dauer nur möglich, wenn eine entsprechende Ausfuhr stattfindet, das heißt, die Unterthanen der Pforte können fremde Waaren nur in dem Maaße einführen oder zugeführt erhalten, als sie zur Ausfuhr geeignete Erzeugnisse darbieten, und in so weit diese einen Ausgangszoll von überhaupt 12 Procent des Werths tragen können. Der Handel mit der Pforte würde ohne Zweifel noch mehr befördert werden, wenn dieselbe die Ausfuhr ebenso, wie die Einfuhr nur mit 5 Procent besteuerte. In so weit nun aber die Länder der Pforte solche Waaren in hinreichender Menge und Güte zum Ausfuhr darbieten, welche ihnen eigenthümlich sind, womit sie also ein natürliches Monopol haben, würde sich auch gegen den höheren Ausfuhrzoll nichts einwenden lassen. Auch mag bei der Pforte die Meinung vorgewaltet haben, daß sie diejenigen Waaren, welche ihre Unterthanen verbrauchen, geringer besteuern wollte, als die von diesen erzeugten Waaren, welche andere Nationen verbrauchen.

Durch den Vertrag wird kein Handelszweig durch übermäßige Auflagen unterdrückt. Ferner wird kein ein-

Digitized by Google

zelner Industriezweig vor anderen auf Kosten der Staatskassen oder der Verbraucher gewisser Waaren begünstigt. Die Pforte hat sich sogar ausdrücklich verpflichtet, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugnisse ihres Reiches, welcher Art diese sein mögen, betreffen, abzuschaffen. Die Zölle können danach im Osmanischen Reich keinen Anlaß geben, daß daselbst Gewerbszweige Fortgang gewinnen, die für das Land und seine Bewohner nicht geeignet sind. Wenn nicht etwa andere Hindernisse obwalten, so kann sich dort jedes Kapital denjenigen Industriezweigen zuwenden, bei welchen der meiste Gewinn zu erwarten ist.

Hiernach wird das von der Pforte nach dem Vertrage angenommene Zollsystem für dieselbe sowohl in finanzieller als auch in staatswirthschaftlicher Beziehung als ganz angemessen anerkannt werden müssen.

Wenn man nun den Zollvereinstarif näher durchsieht und prüft, welche Principien demselben wohl zum Grunde liegen möchten, so wird man bald finden, daß viele Bestimmungen desselben kaum auf andern Grundsätzen, als denen des Merkantilsystems beruhen können.

Die Anhänger dieses Systems, welche die Bedeutung des auswärtigen Handels überschätzen, und außer Acht lassen, daß in allen Staaten der innere Handel bei Weitem erheblicher ist, als der äußere, halten dafür, daß Reichthum nur in Gelde, oder in Golde und Silber bestehe, und daß diese Metalle in ein Land, welches dieselben nicht aus seinen Bergwerken hat, nur durch die

Digitized by Google

Handelsbilanz oder durch das Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr gebracht werden können. Daher soll die Einfuhr fremder Waaren zum inländischen Verbrauche möglichst vermindert, und die Ausfuhr der Erzeugnisse des inländischen Gewerbfleißes möglichst vermehrt werden. Beschränkung der Einfuhr und Ermunterung der Ausfuhr sind die beiden Kunstgriffe, welche die Anhänger dieses Systems angewendet wissen wollen, um ein Land zu bereichern.

So soll namentlich die Einfuhr solcher zum inländischen Verbrauche bestimmten fremden Gegenstände, die im Inlande selbst erzeugt werden können, durch hohe Einfuhrzölle beschränkt oder gar durch Verbote unmöglich gemacht, und die Ausfuhr soll durch Erlaß der Zölle, durch Rückzölle, durch Ausfuhrprämien, begünstigt werden.

Da die Einfuhrzölle auf die zum inländischen Verbrauche bestimmten fremden Erzeugnisse den natürlichen Preis derselben um mehr als den Betrag des Zolls erhöhen, so werden die inländischen Erzeugnisse gleicher Art vorzugsweise Absatz finden, wenn sie nur um einen etwas geringern Preis angeboten werden, als die gegen den Einfuhrzoll aus der Fremde eingeführten. Die inländischen Produzenten können daher ihre Erzeugnisse, wenn sie keine Auflage davon zu entrichten haben, um so theurer verkaufen, je höherer Zoll auf der fremden Waare lastet, und gewinnen mithin den Alleinhandel auf dem inländischen Markt. Sie werden daher auf Kosten der inländischen Konsumenten — und zwar, da alle Staats-

Digitized by Google

bürger, sowohl Produzenten als Konsumenten, wohl gleiche Wahrung ihrer Interessen Seitens der Regierung verlangen können, ungerechter Weise — begünstigt. Die Konsumenten müssen in der Wirklichkeit auch von dem inländischen Produkte eine beinahe eben so hohe Auflage entrichten, als sie entrichten müßten, wenn sie das fremde Produkt kauften. Diese Auflage fließt aber nicht in die Staatskasse, wird vielmehr lediglich im Interesse der inländischen Produzenten gezahlt.

Adam Smith, den wir in dieser Materie zum Führer annehmen, da wir einen bessern nicht auffinden können, sagt: *)

„Wenn man in einer besondern Kunst oder Manufaktur dem inländischen Gewerbfleiße das Monopol auf dem einheimischen Markte zugesteht, so schreibt man gewissermaßen dem Privatmanne vor, wie er sein Kapital anlegen solle, das heißt, man thut etwas Unnützes oder etwas Schädliches. Kann das einheimische Erzeugniß eben so wohlfeil geliefert werden, als das ausländische, so ist die Vorkehrung offenbar unnütz; kann es nicht so wohlfeil geliefert werden, so ist sie gemeinhin schädlich. Jeder kluge Hausvater macht es sich zur Regel, niemals das im Hause verfertigen zu lassen, was er wohlfeiler einkaufen kann. Der Schneider macht sich seine Schuhe nicht selbst, sondern er kauft sie vom Schuster. Dem

*) Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Buch IV. Kap. 2.

Digitized by Google

Schuster fällt es nicht ein, seine Kleider zu machen, sondern er bedient sich dazu des Schneiders. Der Landwirth macht keines von beiden, sondern läßt bei diesen Handwerkern arbeiten. Alle diese Leute finden es ihrem Vortheile gemäß, ihre Betriebsamkeit auf diejenige Art anzuwenden, worin sie es ihren Nachbarn zuvor thun, und dann ihre übrigen Bedürfnisse mit einem Theile von dem Erzeugnisse ihres Fleißes, oder, welches einerlei ist, mit dem Preise dieses Theils, zu erkaufen.

„Was in der Haushaltung einer Privatfamilie Klugheit ist, das kann in der Verwaltung eines großen Staats wohl nicht Thorheit sein. Wenn uns das Ausland gewisse Waaren wohlfeiler liefern kann, als wir sie zu machen im Stande sind: so ist es besser, daß wir sie mit einem Theile von dem Erzeugnisse unseres Fleißes, den wir in einer Gattung, worin wir gewisse Vorzüge vor dem Auslande besitzen, angewandt haben, einkaufen. Die allgemeine Landesindustrie, welche dem darauf verwendeten Kapitale immer angemessen ist, wird dabei eben so wenig leiden, als der Gewerbfleiß der vorerwähnten Handwerker leidet; sie darf nur den Weg ausfindig machen, auf welchem sie sich am vortheilhaftesten beschäftigen kann. Dabei aber ist gewiß kein großer Vortheil, wenn man den Gewerbfleiß auf eine Sache lenkt, die wohlfeiler zu kaufen, als zu verfertigen ist. Der Werth des jährlichen Erzeugnisses wird unstreitig geringer, wenn der Fleiß abgehalten wird, Waaren zu verfertigen, welche mehr werth sind, als die, welche er verfertigen

Digitized by Google

soll. Vorausgesetzt nun, daß diese Waare von Ausländern wohlfeiler gekauft, als im Lande gemacht werden konnte: so war man im Stande, sie nur mit einem Theile derjenigen Waaren, oder, welches einerlei ist, mit einem Theile des Preises von denjenigen Waaren anzuschaffen, welche der mit einem gleich starken Kapitale beschäftigte Gewerbsfleiß im Lande selbst hätte verfertigen können, wenn man ihn seinem natürlichen Gange überlassen hätte. Die Landesindustrie wird also von einem Vortheil bringenden Gewerbe zurückgehalten, und auf ein minder vortheilhaftes gelenkt. Der Gesetzgeber wollte den Tauschwerth des jährlichen Erzeugnisses vermehren, und dieser Werth muß durch alle solche Anstalten vermindert werden.

„Verordnungen dieser Art können zwar eine oder die andere Manufaktur schneller in die Höhe bringen, und diese kann vielleicht nach einiger Zeit ihre Waare so wohlfeil oder wohlfeiler liefern, als die Ausländer die ihrige. Wenn aber auch, auf diese Weise, die Industrie der Gesellschaft früher, als es sonst geschehen sein würde, mit Vortheil in einen besondern Kanal geleitet worden ist: so folgt doch daraus noch keinesweges, daß durch eine solche Anstalt die Totalsumme der gesellschaftlichen Industrie, oder des gesellschaftlichen Einkommens vermehrt werden könne. Jene kann nur nach Maaßgabe ihres Kapitals wachsen, und ihr Kapital kann nur in dem Maaße zunehmen, als nach und nach etwas von ihrem Einkommen erspart wird. Unfehlbar bewirkt jede solche Anstalt

Digitized by Google

eine Verminderung der Einkünfte. Was nun aber die Einkünfte vermindert, das kann unmöglich das Kapital schneller vermehren, als es sich von selbst vermehrt haben würde, wenn man beides, Industrie und Kapital, ihrer natürlichen Anwendung überlassen hätte.

„Gesetzt, der Staat hätte, ohne jene Anstalten, diese oder jene Manufaktur nicht bekommen: so würde er darum in keiner Periode seiner Dauer ärmer sein. Sein ganzes Kapital und seine ganze Industrie hätten in jeder Periode Anwendung gefunden, obgleich bei andern Gegenständen und auf eine Weise, die zu der Zeit die vortheilhafteste gewesen wäre. In jeder Periode hätte die Gesellschaft von ihrem Kapitale die möglichst größten Einkünfte gezogen, und Kapital und Einkünfte wären mit der möglichsten Schnelligkeit gewachsen.

„Die natürlichen Vortheile, welche ein Land, in Hervorbringung gewisser Waaren, vor dem andern voraus hat, sind zuweilen so groß, daß es, nach Jedermanns Ueberzeugung, ganz vergeblich sein würde, sie bekämpfen zu wollen. Vermittelst der Treibhäuser, Mistbeete und Mauern kann man in Schottland recht gute Weintrauben, und von diesen recht guten Wein erhalten, aber er würde ungefähr dreißig mal so viel kosten, als ein eben so guter Wein, den man aus fremden Ländern einführt. Würde es aber eine vernünftige Gesetzgebung sein, die Einfuhr fremder Weine zu verbieten, bloß um den Schottischen Medoc und Burgunder empor zu bringen? Wäre es nun eine auffallende Ungereimt-

Digitized by Google

heit, auf ein Gewerbe dreißigmal mehr an Kapital und Betriebsamkeit des Landes zu verwenden, als man zum Ankaufen eines gleich starken Waarenbedürfnisses aus der Fremde nöthig hätte: so ist es eine ähnliche, obgleich nicht ganz so auffallende Ungereimtheit, auf ein solches Gewerbe den dreißigsten, oder auch nur den dreihundertsten Theil mehr an Kapital und Betriebsamkeit zu verwenden. Ob die Vortheile des einen Landes über das andere natürliche oder erworbene sind, macht hier keinen Unterschied. So lange das eine Land diese Vortheile hat, und das andere sie entbehrt, befindet sich das letztere besser dabei, von dem erstern zu kaufen, als selbst zu erzeugen. Auch das ist nur ein erworbener Vortheil, welchen der eine Handwerker über seinen Nachbar hat, der ein anderes Handwerk treibt; gleichwohl finden sie es beide zuträglicher, von einander zu kaufen, als etwas selbst zu verfertigen, das nicht ihres Handwerks ist." —

Fremde Erzeugnisse zur Begünstigung des inländischen Gewerbfleißes mit Zöllen zu belegen, erscheint nur in dem Falle gerechtfertigt, wenn die Erzeugnisse dieses Fleißes im Inlande selbst Abgaben unterworfen sind. Könnte in den Preußischen Staat z. B. Branntwein und Bier zollfrei eingeführt werden, so würde der inländische Gewerbfleiß, welcher sich mit Hervorbringung dieser Gegenstände beschäftigt, und davon Auflagen entrichtet, benachtheiligt werden. Die Gerechtigkeit fordert demnach, daß diese Gegenstände, wenn sie vom Aus-

Digitized by Google

lande eingebracht werden, gleichen Abgaben unterworfen werden, wie die inländischen Produkte.

Was die Begünstigung der Ausfuhr durch Rückzölle betrifft, so wird sich dagegen nichts einwenden lassen, wenn diese Rückzölle von solchen Waaren gegeben werden, die, falls es fremde sind, beim Eingange einem Zoll, und, falls es inländische Erzeugnisse sind, bei ihrer Hervorbringung einer Auflage unterlagen, in so fern die Regierung nur an Rückzöllen nicht mehr vergütet, als sie von diesen Waaren an Auflagen erhoben hatte. Denn wenn dergleichen Rückzölle — die nichts Anderes sind, als Erstattungen schon erhobener Verbrauchsabgaben von solchen Waaren, die im Inlande nicht verbraucht werden — nicht stattfänden, so würde die Ausfuhr vieler Gegenstände mit Vortheil nicht geschehen können, indem das Ausland sich nur in seltenen Fällen zum Vortheil unserer Staatskassen einer erheblichen Verbrauchsabgabe unterwerfen würde. Aus diesem Grunde werden auch, was wohl nicht getadelt werden kann, im Preußischen Staate, nach Dieterici *), bei der Ausfuhr von rafsinirtem Zucker, Tabak, Chokolade, Branntwein und Bier Rückzölle gezahlt.

Von ihrer Regel, die Einfuhr zu beschränken, und die Ausfuhr zu begünstigen, wollen die Anhänger des

*) Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Preußischen Staate und im Deutschen Zollverbande in dem Zeitraum von 1831 bis 1836. Seite 129.

Digitized by Google

Merkantilsystems auch einige Ausnahmen gemacht wissen, indem sie, um das Land durch vortheilhafte Handelsbilanz reicher zu machen, in Absicht gewisser Waaren die Ausfuhr erschwert, und die Einfuhr begünstigt verlangen.

Demgemäß wird die Ausfuhr des Materials zu den Manufakturwaaren durch hohe Zölle erschwert, um unsern eigenen Gewerbtreibenden einen Vorzug zu verschaffen, und sie dadurch in den Stand zu setzen, auf auswärtigen Märkten wohlfeiler zu verkaufen, als andere Nationen. Auf diese Weise soll durch beschränkte Ausfuhr einiger wenigen Waaren, die nicht viel gelten, eine weit stärkere Ausfuhr anderer Waaren, die weit mehr Werth haben, bewirkt werden.

Sodann wird ferner, durch Erlaß oder Ermäßigung der Zölle, die Einfuhr des rohen Materials begünstigt, um der beträchtlicheren und wichtigeren Einfuhr der verfertigten Manufakturwaaren vorzubeugen, indem dies unsere Landsleute in den Stand setzen soll, sie wohlfeiler zu liefern.

„Jede hervorgebrachte Sache ist nun aber," wie Smith sagt *), „zu irgend einem Gebrauche bestimmt; mit einem Worte: Konsumtion ist der einzige Zweck aller Produktion, und der Vortheil dessen, der etwas hervorbringt, darf nur in so fern in Betrachtung gezogen werden, als ohne ihn der Vortheil dessen, der gebraucht oder verbraucht, nicht erreicht

*) A. a. O. Buch IV. Kap. 8.

werden kann. Die Wahrheit dieses Satzes ist so einleuchtend, daß es ungereimt sein würde, ihn erst beweisen zu wollen. Allein nach dem Merkantilsystem wird der Vortheil des Konsumenten allezeit dem Vortheile des Produzenten aufgeopfert, und es scheint, daß man die Produktion und nicht die Konsumtion, als den letzten Zweck alles Gewerbfleißes und Handels betrachte.

„Wenn wir die Einfuhr aller fremden Waaren erschweren, welche mit den bei uns gewachsenen oder verarbeiteten Waaren in Konkurrenz kommen könnten: so opfern wir augenscheinlich den Vortheil des einheimischen Konsumenten dem Vortheile des Produzenten auf. Nur zu Gunsten des letztern muß der erstere die Erhöhung des Preises bezahlen, die bei diesem Monopole unvermeidlich ist." —

Nachdem wir das Wesen des Merkantilsystems gezeigt, es auch einleuchtend gemacht zu haben glauben, daß dies System ein verwerfliches ist, wollen wir einige Bestimmungen aus dem zweiten Abschnitte des Zollvereinstarifs für die Jahre 1840—1842 aufführen, welche diesem System entsprechen.

Hier finden wir nun, wie schon oben erwähnt, die, den Grundsätzen des Merkantilsystems gemäße, Regel aufgestellt, daß die Einfuhr durch Zölle erschwert, die Ausfuhr aber von Zöllen befreit ist. Von dieser Regel sind aber, gleichfalls den Grundsätzen des Merkantilsystems entsprechend, Ausnahmen gemacht, indem namentlich Ma-

Digitized by Google

terialien zu Manufakturwaaren bei der Einfuhr frei, bei der Ausfuhr aber besteuert sind.

Die nachfolgenden, frei eingehenden, Gegenstände sind mit dem dabei bemerkten Zolle für den Centner beim Ausgange belegt:

Tarifposition 1. Abfälle, von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, Thierflechten, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, $\frac{1}{2}$ Thlr.

2. a. Rohe Baumwolle, $\frac{1}{4}$ Thlr.

6. a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, $\frac{1}{4}$ Thlr. — Für $18\frac{22}{24}$ war der Satz $\frac{1}{2}$ Thlr.

7. Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei) Galmei, Kobalt, $\frac{1}{6}$ Thlr.

11. a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare, $1\frac{2}{3}$ Thlr.

c. Haasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare, $\frac{1}{2}$ Thlr.

d. Haare von Rindvieh, $\frac{1}{6}$ Thlr.

12. c. Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen, $\frac{1}{12}$ Thlr. — Für $18\frac{22}{24}$ war der Satz nur $\frac{1}{15}$ Thlr.

17. Karden oder Weberdisteln, $\frac{1}{6}$ Thlr.

Digitized by Google

24. Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspähne, Makulatur; desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke, 3 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 2 Thlr.

38. a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), $^1/_2$ Thlr.

41. a. Schaafwolle, rohe und gekämmte, 2 Thlr. — Für die Jahre $18^{18}/_{21}$ war der Satz $3^1/_3$, und für die Jahre $18^{22}/_{33}$ 3 Thlr.

Wenn ein Gegenstand, der auch im Inlande hervorgebracht werden kann, und dann keiner Verbrauchsabgabe unterliegt, beim Eingange vom Auslande mit der allgemeinen Eingangsabgabe von $^1/_2$ Thlr. belegt ist, so liegt hierin schon eine Begünstigung der inländischen Produktion. Viel bedeutender ist aber diese, wie schon erwähnt, immer lediglich auf Kosten der bei Weitem zahlreicheren Klasse der Konsumenten erfolgende, Begünstigung der inländischen Produzenten nachstehender Erzeugnisse*), auf welchen die dabei bemerkten Eingangsabgaben für den Centner lasten:

Tarifposition 2. b. 2. Ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges Baumwollengarn, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn, 8 Thlr. —

*) Daß die oben, nur beispielsweise, angeführten Zölle nicht allein den Zweck haben, der Regierung ein Einkommen zu gewähren, sondern daß sie zur Begünstigung der inländischen Produktion gereichen sollen, erkennt auch Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 375—393, an.

Digitized by Google

Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz für gefärbtes Garn nur 6 Thlr., und für weißes Garn, worauf jetzt 2 Thlr. Zoll ruht, in den westlichen Provinzen nur 1 Thlr.

c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren ꝛc., 50 Thlr.

6. b. Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl, 1 Thlr.

c. Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten, 3 Thlr.

d. Weißblech und Eisendraht, 4 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 3 Thlr.

e. 1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc., 1 Thlr.

e. 2. Grobe Eisenwaaren, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind ꝛc., 6 Thlr.

e. 3. Feine Eisenwaaren, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen verfertigt sein, 10 Thlr.

Digitized by Google

9. a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Waizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchwaizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken, wobei Hafer in Quantitäten unter einem Scheffel und andere Getreidefrüchte unter $\frac{1}{2}$ Scheffel frei eingehen, 5 Sgr. für den Scheffel. — Für $18\frac{22}{24}$ war der Satz für Gerste, gemälztes Getreide und Buchweizen nur $\frac{5}{8}$, für Hafer nur $\frac{3}{8}$, für Roggen nur $\frac{3}{4}$, für Waizen nur $1\frac{7}{8}$ und für Hülsenfrüchte nur $1\frac{1}{2}$ Sgr. für den Scheffel, und alle diese Gegenstände waren frei, wenn sie in Quantitäten von höchstens 2 Scheffeln eingingen.

13. Hopfen, $2\frac{1}{2}$ Thlr. — Für $18\frac{22}{24}$ kam nur die allgemeine Eingangsabgabe zur Anwendung.

18. Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkaufe eingehen, 110 Thlr.

19. a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes Kupfer und Messing, zu Geschirren ꝛc., 6 Thlr.
b. Kupfer- und Messingwaaren, 10 Thlr.

20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc., 50 Thlr.

21. a. Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder ꝛc., 6 Thlr.
b. Handschuhleder ꝛc., 8 Thlr.
c. Grobe Schuhmacher-, Sattlerwaaren ꝛc., 10 Thlr.
d. Feine Lederwaaren ꝛc., 22 Thlr.

Digitized by Google

22. f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte ꝛc. Leinwand ꝛc., 11 Thlr.
g. Leinenbänder, Batist ꝛc., 22 Thlr.
h. Zwirnspitzen, 55 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der höchste Satz für Leinenwaaren nur 10 Thlr.

25. g. Butter, $3^{1}/_{3}$ Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur $2^{1}/_{2}$ Thlr.

26. Oel, in Fässern eingehend, $1^{2}/_{3}$ Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur $^{2}/_{3}$ Thlr.

27. a. Ungeleimtes, ordinäres Druckpapier ꝛc., 1 Thlr.
b. Alle andre Papiergattungen, 5 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 3 Thlr.
c. Papiertapeten, 10 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 6 Thlr.

31. a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife, 1 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur $^{2}/_{3}$ Thlr.

36. Talg, 3 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 2 Thlr.

38. c. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, 5 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 4 Thlr.
f. Farbiges Porzellan ꝛc., 25 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 20 Thlr.
h. Fayence, Steingut, in Verbindung mit Gold, Silber ꝛc., 50 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 30 Thlr.

39. b. Ochsen und Stiere, für das Stück, 5 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur $1^{1}/_{3}$ Thlr.

Digitized by Google

c. Kühe, für das Stück, 3 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur $^1/_2$ Thlr.

41. a. Weißes, drei- oder mehrfach gezwirntes, wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn, 8 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 6 Thlr.

c. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc., 30 Thlr.

42. a. Roher Zink, 2 Thlr.

b. Bleche und grobe Zinkwaaren, $3^1/_3$ Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 3 Thlr.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß manche Schutzzölle gegenwärtig noch höher sind, als sie früher waren. Auch ist der Schutzzoll, wenn gleich der Zollsatz nicht erhöht ist, hinsichtlich aller Waaren, deren Preis gefallen ist, dadurch höher geworden.

Auch diejenigen Gegenstände, welche, wenn sie im Preußischen Staate hervorgebracht werden, einer Verbrauchsabgabe unterliegen, haben, wenn sie aus Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, eingebracht werden, zur großen Begünstigung der inländischen Produktion gereichende hohe Eingangsabgaben zu entrichten. Denn der Tarif besteuert für den Centner den Eingang von:

Tarifposition 25. a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern, mit $2^1/_2$ Thlr.;

b. Branntwein aller Art, mit 8 Thlr.;

d. Bier und Essig in Flaschen oder Kruken eingehend, mit 8 Thlr.;

f. Wein und Most, auch Cider, mit 8 Thlr.

Digitized by Google

v. 1. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel, mit $5\frac{1}{2}$ Thlr. — während der Satz für $18\frac{22}{24}$ nur 4 Thlr. war — endlich

v. 2. Tabaksfabrikate aller Art, mit 11 Thlr.

Eine fernere Begünstigung der inländischen Produktion liegt noch darin, daß seither alle mit hohen Eingangszöllen belegte Gegenstände, wenn sie auch im Inlande hervorgebracht werden, einer Verbrauchssteuer nicht unterlagen. Nur hinsichtlich des Zuckers, wovon weiter unten ausführlicher die Rede sein wird, ist neuerlich eine Ausnahme gemacht worden, indem die Fabrikation des Runkelrübenzuckers einer Auflage unterworfen ist, deren Ertrag durch die Hebungs- und Beaufsichtigungskosten aber jetzt wohl noch großentheils absorbirt werden möchte. —

Wenn wir oben (S. 12) das von der Pforte nach dem Vertrage vom $^{10}/_{22}$. Oktober 1840 angenommene Zollsystem in finanzieller und staatswirthschaftlicher Hinsicht gebilligt haben, so dürfte sich aus den angeführten Bestimmungen des Zollvereinstarifs entnehmen lassen, in wie weit über den letzteren ein weniger günstiges Urtheil auszusprechen ist. Wenn wir auch anerkennen, daß Preußen durch das Zollgesetz vom Jahre 1818 in Hinsicht der Erleichterung des Verkehrs gegen die frühere Zeit große Fortschritte gemacht hat, und wenn wir ferner nicht verkennen, daß der Zollverein schon unendlich nützlich gewirkt hat, daß er den Regierungen große und steigende Einnahmen bringt, der Vereinstarif einfacher ist, als die Zolltarife vieler Staaten, daß viele Bestimmungen desse-

Digitized by Google

den zweckmäßig sind, so dürfen wir uns doch auch keineswegs verhehlen, daß noch Manches zu verändern und zu verbessern ist, wenn der Handel und die Gewerbsamkeit in den Vereinsstaaten sich so entwickeln sollen, als wir es wünschen müssen. Besonders müssen wir aber wünschen, daß die vorhandenen Kapitalien sich nur auf solche Industriezweige wenden, wo sie den meisten Vortheil bringen, und daß sie nicht künstlich dahin geleitet werden, solche Erzeugnisse hervorzubrigen, welche andere Länder uns wohlfeiler und besser darbieten, wenn wir ihnen dagegen Erzeugnisse, welche wir wohlfeiler und besser herzustellen in Stande sind, in den Tausch geben können.

Nun läßt sich aber nicht in Abrede stellen, daß das System der Schutzzölle, welches man im Jahre 1818 ganz aufzugeben noch nicht den Muth hatte, seit jener Zeit eher ausgedehnt als eingeschränkt ist, da der jetzige Tarif, wie wir gezeigt haben, bei manchen, keineswegs unwichtigen, Gegenständen, höhere Schutzzölle enthält, als ältere Tarife. Es dürfte daher wohl an der Zeit sein, daran zu erinnern, daß in den letzten zwanzig Jahren richtigeren Ansichten noch nicht Geltung genug verstattet worden ist.

Ehe wir uns nun zu einigen Vorschlägen, in welcher Art wohl künftig die Schutzzölle beseitigt werden könnten, wenden, wollen wir noch einige Aeußerungen neuerer sehr geachteter Schriftsteller anführen, und dann auch einen Blick auf die Verhältnisse Englands werfen,

Digitized by Google

und einige Stimmen vernehmen, die dort darüber abgegeben sind.

Hoffmann *) äußert sich über solche Steuern, deren nächster Zweck es nicht ist, Einkommen zu verschaffen, und über die Erschwerungen der Einfuhr fremder Fabrikate zu Gunsten der inländischen Fabrikation in folgender Weise:

„Wenn es auch der wesentliche Zweck des Erhebens von Steuern ist, den Staats- und Gemeindeverwaltungen Einkommen zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes zu verschaffen: so scheint es doch an sich nicht ganz unzulässig, mit der Besteuerung eines Besitzes oder einer Handlung auch noch andere Zwecke zu verbinden; allein der bei weitem größte Theil dieser Verbindungen verwickelt die Regierungen in Widersprüche, welche selten glücklich zu lösen sind: dieselben erscheinen daher fast immer bedenklich, oft geradehin gemeinschädlich. Es ist besonders sehr gewöhnlich, Handlungen mit einer hohen Steuer zu belegen, um vom Verrichten derselben abzuhalten. Hier erreicht also die Steuer ihren Zweck um so vollständiger, je weniger Einkommen sie bringt. Aber in der Ansicht einer folgerecht verwaltenden Steuerbehörde beruht der Werth einer Steuer auf ihrer Einträglichkeit, und Steuern, welche nur wenig einbringen, erscheinen ihr als unnütze Belästigungen; hierin liegt ein Anlaß für dieselbe, die Herabsetzung solcher

*) A. a. O. S. 74 fg.

Digitized by Google

Steuern bis auf ein Maaß zu bevorworten, wobei der Reiz zum Verrichten der besteuerten Handlung noch mächtig genug bleibt, um das Einkommen daraus erheblich zu machen. Die Regierung wird demnach aus der Ansicht ihrer Steuerbehörden das Fortsetzen eben der Handlungen ungern stören, welche sie nach der Ansicht anderer ihrer Behörden zu verhindern trachtet. Nicht selten lehrt auch die spätere Erfahrung, daß es richtiger erkannten Regierungszwecken geradehin zuwider ist, Handlungen zu hindern, welche früher für schädlich geachtet, und deshalb durch hohe Besteuerung erschwert wurden. In solchen Fällen ist die Besteuerung aber deshalb sehr einträglich geworden, weil sie des Zweckes, die Handlung zu hindern, verfehlen mußte: darin liegt aber nun ein starker Bewegungsgrund, diese Steuer beizubehalten, obwohl der Irrthum anerkannt ist, der ihr Entstehen bewirkte.

„Mannigfaltige und selbst sehr kunstreiche Fabrikanlagen sind entstanden und zu großem Umfang gediehen in Staaten, welche wegen ihres geringen Gebiets, oder wegen besonderer Verhältnisse gegen ihre Nachbarn unvermögend waren, ihren Gewerbtreibenden einen erheblichen Schutz gegen fremde Mitbewerbung zu verleihen. So wurden vormals viele Deutsche freie Reichsstädte weltberühmt und wohlhabend durch ausgebreitete Fabrikation, vor allen Nürnberg, Augsburg, Köln und Achen: so bildete und erhielt sich blühend die Zuckersiederei in Hamburg. Die Mesolanweberei entstand im Eichsfelde, wäh-

Digitized by Google

rend es noch von zerstreuten Besitzungen anderer Deutschen Reichsstände unter siebenfach verschiedener Herrschaft rings umgeben unter Kurmainzischer Hoheit war, und versandte ihr Erzeugniß bis nach Rom, wo Kapuziner und Franziskaner sich darein kleideten. Die hölzernen Uhren des Schwarzwaldes sind über ganz Deutschland verbreitet; dieses Gewerbe entstand daselbst, als die ganze Umgegend noch unter der vielfach zersplitterten Landeshoheit kleiner Reichsstädte lag. Kleine Schweizerkantone haben eine große Berühmtheit in sehr erheblichen Fabrikzweigen erlangt: Genf und Neufchatel in Uhren, Basel in seidenen Bändern, Appenzell, Außer-Rhoden und St. Gallen in baumwollenen Waaren. Im Sächsischen Erzgebirge blühten mächtige Fabriken auf, obwohl das damals kurfürstliche Gebiet in Folge der Leipziger Messen jeder Mitbewerbung offen stand. Krefeld und Iserlohn waren schon sehr bedeutende Fabrikorte, als der Preußische Staat wegen der damals noch sehr zerstreuten Lage seiner Westphälischen Provinzen keine fremde Mitbewerbung von ihnen abhalten konnte, und selbst in seine eigene Ländermasse an der Elbe und Oder ihr Erzeugniß nur gegen eine Abgabe von 25 Procent einließ. Ohngeachtet dieser und zahlreicher ähnlicher Beispiele vermeinten die Gewerbtreibenden doch einer Ausschließung fremder Fabrikate von den inländischen Märkten zum Gedeihen überall zu bedürfen, wo die Größe und Lage des Gebiets dieselbe zuließ. Sobald irgend eine Fabrikation in einem der größeren Europäischen Staaten

Digitized by Google

einigermaaßen beträchtlich zu werden versprach, wurden Einfuhrverbote gegen die gleichartigen fremden Erzeugnisse dringend in Antrag gebracht und zur Lebensfrage für diese Fabrikation erhoben; die Regierungen ließen sich sehr bereitwillig dazu finden, und es galt schon für eine große Nachgiebigkeit gegen den Geschmack an ausländischen Waaren, wenn deren Einfuhr gegen Steuern erlaubt wurde, welche sie dermaaßen vertheuerten, daß nur wenige der Wohlhabendsten sie noch zu kaufen vermochten. Es widerspricht aller Wahrscheinlichkeit, wenn angenommen wird, daß die Regierungen in solcher Allgemeinheit hierbei im Irrthume befangen gewesen wären; Thatsachen, wie die vorstehend angeführten, die Jedermann kannte, blieben auch ihnen gewiß nicht verborgen. Es liegt jedoch tief in der menschlichen Natur, daß auch die Gewerbtreibenden nur dann allein ihrer persönlichen Kraft an Geist, Kenntniß, Fertigkeit und Kapital vertrauen, wenn ihnen die Unmöglichkeit einleuchtet, sich durch die Macht der Staatsgewalt der Ueberlegenheit über Mitbewerber zu versichern. Den Fabrikanten der Reichsstädte und der kleinen Staaten fehlt es gar nicht an der Neigung, ihre Mitbewerber durch Machtgebote zurückzuscheuchen. Spuren davon zeigen sich überall sehr deutlich, wo nur einigermaaßen Mittel vorhanden sind, diese Neigung zu befriedigen. Nur die klare Ueberzeugung, daß von Obrigkeitswegen nichts mehr zu ihren Gunsten geschehen könne, beruhigt sie endlich. Der Gewerbtreibende in den mächtigen Staaten läßt dagegen

Digitized by Google

nicht nach, alle Begünstigungen für sich in Anspruch zu nehmen, welche nach seiner Ansicht seine Regierung ihm gewähren kann. Er hält es für Mangel der ihm gebührenden Werthschätzung, wenn die Regierung seinen Anträgen nicht willig Gehör giebt, wird dadurch wirklich entmuthigt, und verzweifelt an der Wirksamkeit seiner eigenen Kraft, welche doch zunächst ihn im Kampfe gegen seine Mitbewerber aufrecht erhalten sollte. So wird es sehr erklärlich, daß in mächtigen Staaten der Gewerbfleiß wirklich nur aufzuleben beginnt unter dem besondern Schutze der Regierungen. Dieser Schutz kann auch nur vermindert werden mit der Zunahme der Bildung unter den Gewerbtreibenden, welche nur in dem Maaße Selbstvertrauen gewinnen, worin sich ihnen freiere und edlere Ansichten von den Verhältnissen ihres Gewerbes zu den Bedürfnissen und dem Verkehr der Völker eröffnen. Es ist hiernach der Irrthum nicht der Regierungen, sondern der Gewerbtreibenden, was der Staatsgewalt Einfuhrverbote, oder statt deren sehr hohe Eingangsabgaben gegen fremdes Erzeugniß, nicht selten auch Ausfuhrerschwerungen auf inländisches Fabrikmaterial abnöthigt; sie ziehen hierbei, wie häufig auch in andern Fällen, Nachgiebigkeit gegen eingewurzelten Wahn den größeren Uebeln vor, welche durch starres Entgegentreten unausbleiblich erzeugt würden. Aber sie werden auch hier nicht verkennen, wie dringend ihr eigener Vortheil es erfordert, besseren Ueberzeugungen Raum zu verschaffen, und in deren Folge jene Beschränkungen des

Digitized by Google

Verkehrs zu mildern. Von dieser Ansicht aus ist jede Herabsetzung der sogenannten Schutzzölle ein Anzeichen fortschreitender Bildung unter den Gewerbtreibenden."

Nebenius*), von den verschiedenen Systemen der Handelsbeschränkungen handelnd, sagt:

„Jene Systeme vergessen die Wahrheit, daß jeder Umstand, der den Preis eines Gegenstandes erhöht, welcher zu den Bedürfnissen des Unterhalts der Industriekräfte, oder zu den Verwandlungs- und Hilfsstoffen oder zu den Bestandtheilen der Kapitalien gehört, die zur Hervorbringung von Erzeugnissen irgend einer Art verwendet werden, diese Erzeugnisse nothwendig vertheuern muß; sie vergessen, daß jeder Zoll, welcher Erzeugnisse trifft, die in diese Klasse gehören und welche die einheimische Produktion, selbst bei erlangter gleicher Geschicklichkeit, nicht ohngefähr gleich wohlfeil und gut wie das Ausland zu liefern vermag, nicht mehr als Mittel zur Erweckung der Industrie betrachtet werden kann, sondern gleich einer Ursache wirkt, welche die Produktion erschwert oder ihre Kosten steigert. Sie vergessen die Wahrheit, daß eine Ausdehnung der einheimischen Produktion unter solchen Umständen nothwendig mit einer Verminderung der Kapitalgewinnste oder des reellen Arbeitslohns oder beider zugleich verbunden sein muß, und in

*) Der Deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. S. 22.

Digitized by Google

ſtark bevölkerten Ländern in der Regel die arbeitende Klaſſe der größere Nachtheil treffen wird.

„Die Schöpfer jener Syſteme ſind einer Klaſſe von allopathiſchen Aerzten zu vergleichen, welche dem Kranken zur Beruhigung der Nerven eine Arznei reichen, da dieſe aber Obſtruktionen herbeiführen kann, ein Mittel zum gelinden Abführen beifügen, weil dieſes Mittel den Magen angreift, einen magenſtärkenden Stoff hinzuthun, und, damit bei deſſen Gebrauche keine Erhitzung zu befürchten ſtehe, die Miſchung noch mit einer kühlenden Flüſſigkeit vermehren.

„Wenn der Vereinstarif ſeine beiden Hauptzwecke, die Beförderung des Gewerbfleißes und die Beſteuerung des Verbrauchs fremder Erzeugniſſe, wie man billigen wird, auch nicht auf homöopathiſche Weiſe zu erreichen ſucht, ſeine Doſen nach unſerer Ueberzeugung vielmehr zum Theil noch allzuſtark ſind, ſo verfolgt er ſein Ziel doch auf einfachem Wege, geht von Grundſätzen aus, die, ſo lange die übrigen Staaten Europas bei ihren Mauthſyſtemen beharren, im Weſentlichen und mit wenigen Einſchränkungen, als richtig erſcheinen, und trägt daher in ſeiner Anlage den Keim zur allmähligen Verbeſſerung alles deſſen, was noch fehlerhaft daran ſein mag.“ —

Diejenigen, welche Schutzzölle vertheidigen, pflegen ſich beſonders auf das Beiſpiel Englands zu berufen. Denn England hat allerdings Schutzzölle, wie wenig andere Staaten. Daneben hat es Fabriken, wie kein

Digitized by Google

anderes Land. Und doch hat das Parlament beschlossen, eine förmliche Untersuchung über die Grundübel anzustellen, an denen Englands Handel und Industrie kranken. Es wurde daher eine besondere Kommission niedergesetzt, die Sachverständige vernommen hat. Von den Antworten, welche auf die desfalls vorgelegten Fragen John M'Gregor, Sekretär im Handelsministerium, Dr. Bowring und James Deacon Hume, welcher 38 Jahre beim Zoll-, und seitdem 11 Jahre beim Handelsdepartement angestellt war, gegeben haben, scheint es auch für uns lehrreich, einige anzuführen.*)

M'Gregor antwortete auf die Frage, weshalb in Sachsen, ohne irgend einen Schutz von oben her, Fabriken aller Art besser gediehen seien, als in irgend einem andern Lande des Festlandes? „Den Grund, den man mir in Sachsen und in der Schweiz dafür angab, und wovon ich in Böhmen die Bestätigung hörte, war einfach folgender: sowohl Fabrikanten, als Nichtfabrikanten, mit denen ich in jenen Ländern sprach, erklärten, daß Fabriken, die ihre Entstehung einem besondern Schutze verdankten, in der Regel nur in einer precären Lage sich befänden, da dem natürlichen Laufe nach ihr Fortkommen nur dadurch bedingt sein müsse, daß sie, wie es in der

*) Vergl. Dr. C. W. Asher, der Deutsche Zollverein, die Augsburger allgemeine Zeitung und die neueste Englische Zollgesetzgebung. Hamburg, 1841.

Digitized by Google

Schweiz geschehen ist, durch Industrie und sparsame Lebensweise möglichst wohlfeil produziren. Die Schweizer wie die Sachsen verfuhren lediglich nach dem Grundsatze, daß, sobald sie ohne irgend einen Schutz fabriziren könnten, sie auch im Stande sein würden, ihre Waaren auf alle Märkte der Welt zu bringen; und trotz des Oesterreichischen Prohibitivsystems hat Sachsen auch seinen Ueberschuß an Fabrikaten nach Böhmen zu schicken vermocht, von wo sie ihren Weg nach Ungarn, nach Wien und den Italienischen Staaten nehmen."

Auf die Frage, ob in Folge der Schutzzölle in Oesterreich bessere und größere Fabriken entstanden seien, als sonst der Fall gewesen sein würde? erfolgte die Antwort: „Nein, das ist nicht nur nicht geschehen, sondern die Fabriken haben kaum ihr Dasein zu fristen vermocht, wogegen die in den armen Sächsischen Provinzen unmittelbar jenseits der Grenze in der höchsten Blüthe standen. Die Böhmen selbst klagten über die großen Schwierigkeiten, mit denen sie unter dem Systeme der Schutzzölle zu kämpfen hatten, und in ihrer Bittschrift an die Regierung sagten sie mit dürren Worten: Wir können wohl die Konkurrenz des reellen Handels aushalten, aber nicht die des Schmuggelhandels. Der Fürst Metternich erwähnte dieses Umstandes gleich in der ersten Unterredung, die ich, bei Gelegenheit meiner Sendung nach Wien, im Jahre 1836 mit ihm hatte, unter dem Bemerken, daß seit der Entstehung des Zollvereins eine große Veränderung in der öffentlichen Meinung vorgegangen, und der

Digitized by Google

Gedanke an die Möglichkeit jener Konkurrenz aufgekommen sei."

M'Gregor meint, der Arbeiter in einer Baumwollen-Manufaktur könnte in Deutschland zu der Hälfte des Preises eben so gut leben, wie der in England, und wenn Getreide, Fleisch und andere Lebensmittel ungefähr so gleich im Preise in England und Deutschland wären, wie ein freier Handel zwischen beiden Ländern sie machen könne, so würde in Deutschland eine verminderte Nachfrage nach Fabrikarbeitern, und eine vermehrte nach Feldarbeitern eintreten. Die Preise der Lebensmittel würden steigen, während sie in England sänken; die Deutschen Fabrikarbeiter würden nicht mehr mit so billigem Lohne ausreichen können, und auf andere Beschäftigungen sich zu werfen gezwungen seien. Eine Steigerung der Preise der Lebensmittel in Deutschland würde eine Erhöhung der Preise der Manufakturwaaren hervorbringen; die weitere Folge würde sich in einer Abnahme des Begehrs nach diesen Erzeugnissen, und in einer zunehmenden Nachfrage nach Englischen zeigen. Auf die Frage: Würde es, Ihrer Ansicht nach, nicht rathsam sein, alle fremden Industrie-Erzeugnisse gegen dieselben Abgaben zuzulassen, denen die Englischen nach Maaßgabe unseres Steuersystems unterliegen, und nach den Grundsätzen der Reciprocität bei Britischen und fremden Schiffen? antwortete er: „Allerdings, nur daß ich, nach den von mir gemachten Erfahrungen noch weiter gehen würde. Angenommen nämlich, der fremde Waarenzoll wäre viel höher, als er

zu sein brauchte, um für eine billige Abgabe zu Staatszwecken zu gelten, und angenommen, der unsrige wäre eben so hoch, und beide Theile beständen darauf, die Zölle auf solcher Höhe zu erhalten, so wäre dies nichts anders, als ein Krieg der materiellen Interessen, den wir gegen einander führten. Will man aber Reciprocität auf der Basis, daß es Einkommen-, nicht Schutzzölle seien, so bin ich ganz damit einverstanden."

Endlich auf die Frage: Nehmen wir z. B. die Strumpfwürkereien, ein Industriezweig, in welchem die Sachsen sich besonders auszeichnen, und worin sie uns fast von allen Märkten verdrängt haben, würden Sie es für richtig halten, die zollfreie Einfuhr von Sächsischen Strumpfwaaren in unser Land zu gestatten, wodurch die Strumpfwürkereien in Leicester, Nottingham u. s. w. ohne Weiteres zum Stillstand gebracht werden müßten? erfolgte die Antwort: „Ich würde sie unbedenklich gegen eine billige Abgabe von nicht mehr als zehn Procent zulassen, die Gewerke in Leicester und Nottingham möchten dabei zu Grunde gehen oder nicht; ja ich würde es für gerathener halten, daß das Land eine Summe aufbrächte, die jetzigen Strumpfwürker zu ernähren, als daß es in alle Ewigkeit zu Gunsten derselben besteuert würde; und zugleich würde es das Menschlichste gegen die Fabrikanten selbst sein."

Dr. Bowring hält dafür, daß die unmittelbare Wirkung der Schutzzölle eine Verminderung des Handels sei, welche natürlich wiederum die Elemente der Be-

Digitized by Google

steuerung mindere, und führt an, daß in den Ländern, wo das Schutzsystem am weitesten getrieben sei, die Zölle am wenigsten einbrächten, wie z. B. in Frankreich sie nach dem Maaßstabe der Bevölkerung nur ein Neuntel der Englischen einbrächten, die viel liberaler seien; daß aber in Nordamerika, wo der höchste Zoll 20 Procent betrüge, die Zollhäuser die reichsten Quellen des Staatsschatzes bildeten. Er bemerkt ferner, daß Schutzzölle zu einer indirekten Steuer von ungeheurem Betrage würden, und zwar einer Steuer, die dem Staatsschatze gar nicht zu Gute komme. Als ein Beispiel führt er an, daß, der Getreidekonsum des Landes jährlich zu 45,000,000 Quarter angeschlagen, und angenommen, daß die durch Schutzzölle verhinderte Einfuhr fremden Getreides die Preise nur um 5 Schill. pr. Quarter erhöhe, das Volk dadurch unleugbar um mehr als 11,000,000 Pf. St. besteuert würde.

Als Beispiele von Gewerben, die ohne solchen Schutz zu bedeutendem Flor gelangt sind, führt er die Baumwollen-Fabrikation in England und die Seiden-Fabrikation in Frankreich an, und bemerkt namentlich über erstere: „Sie war nicht nur von jeher die am wenigsten geschützte, sondern sie wurde selbst gemißhandelt; sie wurde besteuert zu Gunsten der Wollenwaaren; die Baumwollen-Fabrikanten sind von jeher die Vertheidiger eines freien Handels gewesen, und die Entwickelung dieses Geschäfts in England ist bis jetzt beispiellos. Vergleichen Sie es dagegen mit dem Französischen. In Frankreich gehört es zu denen, welche den größten Schutz

genießen, und von jeher genossen haben; erst seit wenigen Jahren wurden die feinsten Nummern Twist zugelassen, die zu Spitzen gebraucht werden; die Einfuhr aller andern Baumwollen-Manufakte ist ganz und gar verboten. Wie gering sind nun die Fortschritte der Baumwollen-Fabrikation in Frankreich gegen die Englischen; die Arbeiter in den dortigen Fabriken befinden sich gewöhnlich in einer sehr traurigen Lage; die Zahl der Bankerotte unter den Fabrikanten ist bedeutend; und wenn der einheimische Markt überführt ist, fehlt es an Abzug nach fremden Märkten, weil ihre Preise, die durch das Schutzsystem hervorgerufenen künstlichen Preise, weit höher sind, als die der fremden Nationen, mit denen sie konkurriren u. s. w."

Hume äußert sich in folgender Weise: „Ich glaube, daß für unser Land keine allgemeine Maaßregel wohlthätiger sein könnte, als eine vollständige Aufhebung aller Schutzzölle oder Einfuhrverbote und Beschränkungen. Es ist mir unmöglich, einzusehen, wie ein Land, das für 40 Millionen Pfd. St. jährlich an Fabrikaten ausführt, auf die Dauer irgend ein Sonder-Interesse in wirksamer und zweckmäßiger Art beschützen könne. Zeigt sich der Schutz wirksam, so kommt das nur, weil das Land anderweitig in einem gedeihlichen Zustande sich befindet; sollte das aber einmal aufhören, so würden diejenigen, welche bisher die nicht begünstigten Artikel verfertigt hatten, auf die Fabrikation der begünstigten sich werfen, und die Preise schnell auf den Maaßstab jener hinunter brin-

Digitized by Google

gen. So wurden die Seidenfabriken von Spitalfields eher durch Manchester, als durch Lyon beeinträchtigt. Während des Krieges und überhaupt so lange wir das Geschäft mit Baumwollenwaaren fast ganz in Händen hatten, gaben sich die Fabriken unserer Provinzialstädte nur wenig mit Seidenweberei ab, und Spitalfields war fast im alleinigen Besitz. Aber die ersten Leiden von Spitalfields nach Beendigung des Krieges entstanden von einheimischer Konkurrenz, nicht von der Einfuhr fremder Waaren." — „Der erste Zweck von Schutzzöllen geht dahin, die Thätigkeit auf Gewerbszweige zu richten, welche der natürliche Zustand des Handels in einem Lande nicht tragen würde; und es tritt keine Gegenwirkung ein, so lange die andern, nicht bevorzugten Gewerbe gedeihen und mit ihren Erfolgen zufrieden sind."

Auf die Frage: der Zweck eines solchen Schutzes ist, ein Gewerbe aufrecht zu erhalten, das nicht durch sich allein bestehen kann? antwortet Hume: „Ja, er ist überflüssig, sobald nicht das Geschäft an und für sich verlustbringend ist." — Frage: Und es ist verlustbringend, sobald die Konsumenten die Waare anderwärts billiger erstehen können? Antwort: „Natürlich, und deshalb begehrt es den Schutz." — Frage: So ist es immer der Konsument, auf dessen Kosten der Schutz gewährt wird? Antwort: „Ich meine, das liegt am Tage."

Hume glaubt, es sei außer England eine ziemlich allgemein verbreitete Meinung, daß England zu seiner Wohlhabenheit durch das System der Schutzzölle gekom-

Digitized by Google

men sei, und daß man nur zu demselben Systeme zu greifen brauchte, um einen gleichen Erfolg zu erlangen, und beantwortet die Frage: Glauben Sie, daß wenn England mit dem Beispiele einer Aufhebung seiner Schutzzölle auf Baumwollen- und andern Manufakturen voranginge, dies andere Nationen zu einem liberaleren Handelssysteme veranlassen, und in Folge dessen zu einer erweiterten Zulassung Britischer Fabrikate führen würde? „Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß selbst solche theilweise Erleichterungen eine Wirkung der Art haben würden; aber ich bin vollkommen überzeugt, daß wenn wir unser Schutzsystem ganz und gar aufgeben, es für andere Nationen nicht lange mehr möglich sein wird, das ihrige beizubehalten."

Würden Sie das unsere aufheben, ohne daß andere Staaten ein Gleiches mit dem ihrigen thun? „Zuverläßig, und unbekümmert um die andern. Ich bin überhaupt nicht für Traktate mit fremden Ländern ꝛc. — Es ist meine feste Ueberzeugung, daß, wenn wir unser Schutzsystem ganz fahren lassen, binnen sehr kurzer Frist ein Wetteifer unter andern Ländern eintreten würde, ja nicht die letzten zu sein, an den Vortheilen des von uns frei gegebenen Handels Theil zu nehmen." Glauben Sie, daß Repressalien die Nachtheile, welche fremde Zölle uns zufügen, noch erhöhen? „Meiner Ansicht nach allerdings. Als wir vor etwa drei Jahren Neapolitanisches Oel besteuerten, zur Vergeltung für die in Neapel auf einige unserer Waaren gelegten Zölle, kam es im Grunde dar-

Digitized by Google

auf hinaus, daß wir unseren Tuchmanufakturen hier wehe thaten, weil unsere Baumwollenstoffe und Waaren dort litten." Und dieser Grundsatz wäre allgemein auf alle unsere Handelsverhältnisse anwendbar? „Unstreitig; ich würde unsere Gesetze darnach einrichten, was ich für das Beste halte, und würde es den Fremden überlassen, wie sie den Werth unserer Kundschaft benutzen wollen. Es kann nicht fehlen, daß, wenn wir aus irgend einem Lande beträchtliche Importen bezögen, und die Manufakturen dieses Landes eines besondern Schutzes genössen, die Erzeuger der von uns genommenen Güter sehr bald die große Schwierigkeit, Retouren zu finden, fühlen würden; und, anstatt daß wir ihre Regierung um Zulassung unserer Waaren zu bitten hätten, würden die eigenen Unterthanen, jene Exporteurs selbst, unsere Advokaten für eine solche Maaßregel sein." Glauben Sie, daß unser Handel ohne Traktate mit fremden Staaten besser gedeihen würde? „Ich halte dafür, daß wir unsere Handelsangelegenheiten besser selbst ordnen, ohne erst zu versuchen, uns mit Fremden darüber zu verständigen. Wir machen ihnen Vorschläge, die sie nicht genehmigen, und dann fühlen wir schon einen Widerwillen, auf etwas einzugehen, das wir eigentlich von vorn herein freiwillig hätten thun sollen. Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß es für uns unmöglich ist, zu viel einzuführen; daß wir sicher sein können, die Ausfuhren werden in einer oder der andern Gestalt nachfolgen, und daß die Verfertigung der solchergestalt zur Ausfuhr gelangenden

Artikel unendlich viel wohlthätiger für das Land sein werde, als die der von ihnen verdrängten."

„Ich muß bemerken," sagt Hume ferner, „daß, wenn ich vorschlage, alle Schutzzölle aufzuheben, ich keineswegs behaupten will, daß nicht große Veränderungen dadurch in unserer Industrie werden hervorgebracht werden. Ich glaube nur, daß die wenigen Fälle, wo ein solcher Schutz von Wirksamkeit ist, in nationeller Bedeutung so geringfügig sind, daß die Betheiligten keinen Anspruch machen dürfen, das ganze System zu ihrem Sondernutzen aufrecht erhalten zu sehen." — „Wenn fremde Völker, aus irgend einem Grunde, uns hierin (nämlich in Wohlfeilheit der Lebensmittel) den Rang abgewinnen, so wird unsere Wohlfahrt zu Ende gehen; aber ich kann mir keinen andern Grund denken, als daß Jene wohlfeilere Nahrungsmittel haben. Billigkeit der Nahrungsmittel und besonders Zulassung derselben aus der Fremde müssen uns schützen." Hume schätzt die Summe, welche die Vertheuerung der Lebensmittel durch Zölle dem Englischen Volke jährlich kostet, auf 36,000,000 Pfd. St. Er meint auch, daß es in einzelnen Fällen, z. B. beim Holze, vortheilhafter sein würde, die Schutzzölle abzukaufen, als sie fortbestehen zu lassen, und behauptet, „daß, wenn man einem so schlechten System nicht mit Einem Schlage ein Ziel setzen wolle, es mit der Zeit sich selbst, aber zugleich auch der Wohlfahrt des Landes ein Ende machen würde." —

Wir haben aus Vorstehendem gesehen, welche An-

sichten über Schutzzölle und freien Handel in England von solchen Männern, die als Sachkundige besonderes Ansehen genießen, gehegt werden — und diese Ansichten sind nicht neu, sondern von Smith schon vor länger als sechszig Jahren aufgestellt und in einem Buche niedergelegt, welches seit geraumer Zeit durch Uebersetzungen auch in Deutschland verbreitet ist.

Im Zollvereine werden die Zölle nicht nach dem Werthe, sondern nach dem Gewichte der Waaren erhoben. Die besonders hervorgehobenen Vortheile*), welche hieraus, namentlich für die Zollverwaltung erwachsen, sind allerdings nicht zu verkennen, und es ist sogar zweifelhaft, ob Zölle nach dem Werthe, Zöllen nach dem Gewichte vorzuziehen wären. Aber auch in den Zöllen nach dem Gewichte liegt eine Begünstigung der inländischen Produzenten auf Kosten der Consumenten. Denn da die Tarifsätze größtentheils ganze Klassen von Gegenständen umfassen, welche sehr verschiedene Werthe haben, so sind die feineren Waaren viel geringer besteuert, als die gröberen zu derselben Klasse gehörigen So behauptet Bowring**), daß z. B. auf Baumwollenwaaren der

*) Vergl. Hoffmann, a. a. O. S. 357 seq. S. 389 seq.

**) Bericht über den Deutschen Zollverband. Aus dem Englischen übersetzt von Buek. Berlin 1840. S. 18 seq. 80. Merkwürdig ist auch folgende Aeußerung Bowrings (S. 85.): „In einigen Punkten kann Deutschland sich rühmen, daß es in den Hülfsmitteln der Manufaktur Großbritanien überlegen sei. Die zeichnenden Künste und ihre Anwendung auf verschiedene Fabrikate versteht man besser in Deutschland; Metalle werden

Digitized by Google

Zoll zwiſchen $3\frac{1}{2}$ bis auf 120 Procent variire. Derſelbe macht beſonders darauf aufmerkſam, daß durch die Beſteuerung nach dem Gewichte die von den Armen gebrauchten Waaren mit einer weit höheren Steuer belaſtet ſind, als die, deren ſich die Reichen bedienen, und äußert:

„Es iſt bemerkt worden, daß dies Syſtem die eigentlichen verheißenen Zwecke verfehle, daß es namentlich den Betrag des Schutzes im Verhältniß zu der Schlechtigkeit der Manufakte vertheile. Auf gewiſſe Artikel iſt der Zoll ſo hoch, daß er fremde Konkurrenz ganz ausſchließt, wo doch die einheimiſche Erzeugung keineswegs ſolcher Ermunterung bedarf, wie der Tarif ihr gewährt, und bei andern Artikeln, wo die Lage der einheimiſchen Erzeugung einen ſchützenden Zoll erforderte, iſt der Zoll auf den fremden Artikel klein, und, um die Einfuhr zu hemmen, unzureichend. Der allgemeine Erfolg des Tarifs iſt aber, fremde Artikel geringer Qualität und allgemeinen Verbrauchs auszuſchließen, und ſo den größten Theil der Beſtellung ausſchließlich für die inländiſchen Manufakturen feſtzuhalten. Eine ſchädliche

---

erfolgreicher bearbeitet; chemiſche Kenntniſſe in ihren verſchiedenen Zweigen ſind weiter gediehen, als bei uns. Dampfmaſchinen findet man überall; mechaniſche Verbeſſerungen haben reißende Fortſchritte gemacht und dazu gedient, der charakteriſtiſchen Entwickelung Deutſcher Intelligenz ein weites Feld zu öffnen. Wenn dieſe Intelligenz ſich auch nicht ſo ſehr durch Erfindung und Entdeckung auszeichnet, ſo ſcheint ſie doch beſonders geeignet zur arbeitſamen und nachdenklichen Anwendung und zur unermüdlichen Verfolgung eines die Aufmerkſamkeit ernſtlich feſſelnden Gegenſtandes.“

Digitized by Google

Wirkung ist indeß die, daß der erhöhte Preis denen abgenommen wird, die am wenigsten im Stande sind, zu zahlen, und zwar von Artikeln des niedrigsten Werths, denn die von den Reichen verbrauchten Waaren sind gerade diejenigen, von denen der geringste Zoll erhoben wird."

„Es ist freilich dagegen angeführt, daß durch die Erhebung schwerer Zölle von Manufakten ordinairer Qualität diese von den Märkten des Vereines ausgeschlossen werden, und so der That nach eine Nachfrage nach bessern Artikeln geschaffen, mithin dem Deutschen Konsumenten eine Wohlthat erzeigt werde; aber für die bei weitem größte Menge der Konsumenten ist die Ausgabe die Alles überwiegende Betrachtung, und den Artikeln niedrigen Preises den Zugang verwehren, oder durch verbotgleiche Zölle auf fremde Fabrikate den Preis der einheimischen beträchtlich erhöhen, heißt jedenfalls eine unziemliche und ungleiche Abgabe von den Armen erheben und in vielen Fällen sie von einem ihnen sonst zugänglichen Genusse ausschließen. In der That, die ordinairen Manufakte fremder Länder ausschließen, heißt nichts weiter, als den ordinairen, im Inlande produzirten Manufakten eine besondere Belohnung geben, heißt, der am wenigsten vorgeschrittenen, der am wenigsten intelligenten Industrie ein Feld besonderer Gunst öffnen, und es mag wohl bezweifelt werden, ob ein dergestalt für Manufakturen niedriger Artikel erschaffenes Monopol ihnen selbst vortheilhaft sei. Daß dies Monopol den Konsumenten nachtheilig sei, liegt klar vor."

Bowring hält dafür, daß das Schutzsystem des Zollvereins künftig noch weiter werde ausgedehnt werden*). Unterm 7. August 1839 berichtete er an Lord Palmerston**): „— Preußen wird bei seiner freisinnigen Disposition schon hart von den Interessen der kleineren Staaten gedrängt, welche Schutz verlangen; es ist stark genug, jetzt zu widerstehen und wird mit Erfolg bei dem gegenwärtigen Kongresse den Versuchen Widerstand leisten, den Tarif zu erhöhen; aber ich muß Ew. Herrlichkeit darauf aufmerksam machen, daß die Zeit nicht sehr fern ist, wo sich die zunehmenden Manufaktur-Interessen Preußens, mit denen Sachsens, Badens, Würtembergs und Anderer vereinigen werden, um einen höheren Tarif zu erwirken, wenn nicht dem Uebel durch ein aufrichtiges Entgegenkommen unsererseits begegnet wird ꝛc." — Er bemerkt ferner, der Zollverein habe viel Kapital in falsche und unvortheilhafte Kanäle gebracht, „die Manie nach Manufakturen hat alle Berechnungen des Bedürfnisses und des Begehrs vergessen lassen, manche Fabriken sind eben so schlecht als kostspielig, auf den Schutz hin von fast ausschließenden Zöllen auf fremde konkurrirende Waaren, errichtet worden, und diese winzigen und verkrüppelten Interessen machen Ansprüche in eben dem Verhältnisse als sie unbedeutend sind. Was diesen Nothstand vermehrt, ist, daß viel, den wohlhabenden und einfluß-

*) A. a. O. S. 81.

**) A. a. O. Beilagen. S. 46.

Digitized by Google

reichen Klassen gehöriges, Kapital bei diesen neuen Versuchen angewendet ist, und solche Klassen mehr mit sich bringen, als ihren reinen Einfluß ꝛc." —

Wenn wir nun für Preußen und für den Zollverein die Nothwendigkeit der Aufhebung der Schutzzölle behaupten*), so kommt in Frage, ob dies ohne Verzug und vollständig geschehen soll? Hierfür würde sprechen, daß im Jahre 1818 zwar die Unzweckmäßigkeit ausdrücklicher Einfuhrverbote anerkannt worden ist, daß aber Eingangs-Zölle, welche Verboten ähnlich sind, immer noch, und zwar wenigstens nicht vermindert, fortbestehen, daß auch nach den seitherigen Wahrnehmungen wirklich noch nicht abzusehen ist, wann einst ein Anfang eines allmähligen Aufgebens des seitherigen Schutzsystems zu erwarten steht. Ein Aufgeben dieses Systems wird aber immer dringender**). Denn je mehr Kapitalien in solchen Gewerbszweigen angelegt werden, die hauptsächlich wegen der Schutzzölle einträglich sind, desto größere Verluste müssen die betheiligten Ge-

*) Auch Hoffmann, a. a. O. S. 393, hält es sowohl hinsichtlich der Fabrikwaaren, als auch hinsichtlich der Erzeugnisse der Landwirthschaft an der Zeit, an Verminderung der Beschränkungen des Verkehrs, welche durch die Schutzzölle herbeigeführt werden, zu denken.

**) Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Zollvereinsgebiet sich etwa ferner noch vergrößert oder nicht, wenn auch die Schädlichkeit ersteren Falls vielleicht weniger einleuchten möchte. Enthielte der Zollverein ein Gebiet, welches nur ein Zehntel des jetzigen Gebiets wäre, so ließen sich die vielen hohen Sätze

Digitized by Google

werbsunternehmer von einer Aufhebung der Schutzzölle befürchten, und desto mehr werden sich unaufhörlich laute Stimmen gegen die Aufhebung erheben. Dagegen spricht aber auch wieder gegen eine plötzliche vollständige Aufhebung, daß dann nothwendig zur Frage käme, ob den seither vorzüglich begünstigten Gewerbsunternehmern, die ihre Kapitalien doch unter der Voraussetzung, daß die ihnen zugestandenen Begünstigungen einigermaaßen dauernd sein würden, angelegt haben, für ihre etwanigen wirklichen Verluste nicht eine billige Entschädigung zu gewähren sein möchte.

Es würde daher wohl ein Mittelweg einzuschlagen sein, indem zunächst von der Preußischen Regierung und den übrigen Regierungen der Zollvereinsstaaten öffentlich die Schädlichkeit der Schutzzölle anerkannt, und deren Abschaffung bis zu einem bestimmt anzugebenden Zeitpunkte vorhergesagt würde. Wenn nun hierzu eine Zeit von höchstens zehn Jahren bestimmt würde, und in dieser Zeit die verschiedenen Schutzzölle mit jedem Jahre etwas ermäßigt würden, in welchem Maaße dies aber geschehen soll, auch vorher verkündigt würde, so scheint dem Interesse der durch diese Maaßregeln be-

---

des jetzigen Tarifs gar nicht aufrecht erhalten. Die jetzigen, z. B. zur Begünstigung der vereinsländischen Zuckersiedereien und Tabaks-Fabriken gereichenden Zollsätze bedrücken aber die Consumenten zu Gunsten der genannten Gewerbsunternehmer auf ganz gleiche Weise, der Umfang des Zollvereinsgebiets mag sich verringern oder vergrößern.

Digitized by Google

troffenen Gewerbsunternehmer jede billige Berücksichtigung zu Theil zu werden. Denn im Laufe von zehn Jahren werden sie Gelegenheit finden, ihre Kapitalien anderweit nützlich anzulegen, falls sie nämlich ihr seitheriges Geschäft wirklich ohne Steuerbegünstigungen nicht sollten fortbetreiben können.

Ein Anerkenntniß der Regierungen, daß einige Eingangszölle zu hoch sind, scheint in dem — in neuerer Zeit wieder ermäßigten — Meßrabatt zu liegen. So beruht es auf gesetzlicher Vorschrift, daß gegenwärtig auf den Messen zu Frankfurth an der Oder von den tarifmäßigen Eingangszöllen ein Rabatt von 10 Procent bei seidenen und halbseidenen Zeug- und Strumpfwaaren und dergleichen Bändern, und ein Rabatt von 5 Procent bei baumwollenen und wollenen Zeug- und Strumpfwaaren, feinen kurzen Waaren, fertigen Kürschnerwaaren, Pelzfutter und Besätzen, auch bei Porzellan und Steingut bewilligt wird.

Ferner ergiebt die öffentlich*) bekannt gemachte Uebersicht der gesammten Eingangsverzollung oder der zum Verbrauche im Zollvereinsgebiete (Eingangs) verzollten fremden Waare in den Jahren 1837, 1835 und 1833, daß in diesen Jahren nicht von allen zollpflichtigen Waaren der volle tarifmäßige Eingangszoll erhoben worden ist. So wurden im Jahre 1837 unter anderen eingeführt:

*) Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. Jahrgang 1839. S. 332 sq.

Digitized by Google

	gegen den tarifmäßigen Zollsatz.	gegen ermäßigte Zollsätze oder frei.
Tarifposition 6. b. Geschmiedetes Eisen in Stäben, Eisenbahnschienen ꝛc.....	156,252 Ctr.	11,349 Ctr.
c. 1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten ꝛc.....	20,392 „	7,967 „
9. a. Waizen, Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken.....	173,844 Schf.	867,034 Schf.
18. Kleider, Wäsche ꝛc.....	49 Ctr.	51 Ctr.
25. f. Wein, Most, Cider.	155,678 „	31,840 „
39. b. Ochsen und Stiere..	8,088 Stck.	7,596 Stck.
c. Kühe	8,820 „	5,449 „
d. Rinder (Jungvieh)..	4,230 „	3,547 „
42. a. Roher Zink	126 Ctr.	268 Ctr.

Wir haben bereits oben (S. 23.) darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Waaren, die im Inlande hervorgebracht werden können, und dann einer Fabrikations- oder Verbrauchssteuer nicht unterliegen, mit einem Eingangszolle belegt sind, die inländische Produktion begünstigt ist. Wenn wir indeß die gänzliche Abschaffung aller Eingangszölle dieser Art, obgleich sie Schutzzölle sind, verlangen wollten, so würde allerdings ein vielleicht erheblicher Ausfall an den Zollrevenüen zu besorgen sein. Wir wollen daher gegen diese Eingangszölle, insoweit sie nicht übermäßig sind, das heißt, 10 Procent des

Werths nicht überschreiten, nichts einwenden, da sonst ein anderes Mittel, einen Ausfall an den Zöllen zu decken, aufgefunden werden müßte. Ueberhaupt ist es gar nicht unsere Absicht, alle oder auch nur die meisten Positionen des Zolltarifs hier einer speziellen Prüfung zu unterwerfen, vielmehr wollen wir uns nur auf Betrachtung einiger der wichtigeren Artikel beschränken.

In den Zollverträgen ist in Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Staaten noch stattfindet, als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze herzustellen. Bis dahin, daß dieses Ziel erreicht worden, ist es für nöthig befunden, zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Produzenten des einen Staats im Verhältnisse zu den Produzenten in andern Staaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben zu erheben. So werden in Preußen an dergleichen Abgaben erhoben für den Centner:

1) Bier, welches aus dem Bairischen Rheinkreise, wo inländisches Bier keiner Auflage unterliegt, kommt, ¼ Thlr.;

2) Branntwein, welcher aus dem Bairischen Rheinkreise und dem Großherzogthume Hessen, in welchen Ländern inländischer Branntwein nicht besteuert ist, kommt, 5 Thlr.;

Digitized by Google

3) Tabak, welcher aus Baiern, Würtemberg und dem Großherzogthume Heſſen, in welchen Ländern inländiſcher Tabak abgabenfrei iſt, kommt, $\frac{2}{3}$ Thlr.;

4) Weinmoſt, welcher aus Baiern, Würtemberg und dem Großherzogthume Heſſen, in welchen Ländern inländiſcher Weinmoſt ſteuerfrei iſt, kommt, $\frac{2}{3}$ Thlr., und endlich

5) Wein, welcher aus Baiern, Würtemberg und dem Großherzogthume Heſſen, in welchen Ländern auch inländiſcher Wein mit keiner Auflage belegt iſt, kommt, $\frac{5}{6}$ Thlr.

Wenn dieſe Gegenſtände aus Ländern, die nicht zum Zollvereine gehören, kommen, ſo beträgt der Eingangszoll für den Centner

Bier in Fäſſern,	$2\frac{1}{2}$	Thlr.,	alſo $2\frac{1}{4}$	Thlr.
= = Flaſchen,	8	=	= $7\frac{3}{4}$	=
Brantwein, ...	8	=	= 3	=
Tabak, ...	$5\frac{1}{2}$	=	= $4\frac{5}{6}$	=
Traubenmoſt, . . .	8	=	= $7\frac{1}{3}$	=
Wein, ...	8	=	= $7\frac{1}{6}$	=

mehr, als die Ausgleichungsabgaben. Dieſe Summen zeigen an, wie viel von dem Eingangszolle als Schutzzoll anzuſehen iſt, da der Zweck der Ausgleichungsabgaben gewiß hauptſächlich nur iſt, dieſe Erzeugniſſe, wenn ſie aus andern Vereinsſtaaten in Preußen eingeführt werden, mit den Preußiſchen gleichartigen Erzeugniſſen in gleicher Weiſe zu beſteuern.

Digitized by Google

Es wurden nun im Jahre 1837 zum Verbrauche im Zollvereine eingeführt:

Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . . 4,357 Ctnr.
Bier und Essig in Flaschen und Kruken . 85 —

Hieraus ergiebt sich, daß der Eingangszoll auf Bier einem Verbote fast gleich, also finanziell ganz unerheblich ist.

Eben so ist es auch mit dem Eingangszoll auf Branntwein. Denn 1837 wurde nur von 25,876 Ctnr. der tarifmäßige Eingangszoll gezahlt. Hoffmann *) bemerkt: „Eine Steuer von etwa 2½ Sgr. auf das Quart, oder 3 Thlr. auf den Centner des von Außen eingehenden gemeinen Branntweins zu 50 Grad Weingeistgehalt, wäre zum Schutze der inländischen Branntweinbrennereien offenbar hinlänglich, da dieselben nur mit höchstens 18¾ Pf. für das Quart besteuert sind; aber es würde nicht an Vorwänden mangeln, unter dieser Benennung Erzeugnisse der Destillirung einzubringen, welche die Steuer von 8 Thlrn. für den Centner sehr wohl tragen könnten."

Die Zölle auf fremden Tabak und Wein sind finanziell viel bedeutender, als die auf Bier und Branntwein, aber nur deshalb, weil im Bereiche des Zollvereins der für den Verbrauch erforderliche Tabak und Wein nicht in hinreichender Menge und hinreichender Güte erzeugt wird.

*) A. a. O. S. 372.

Digitized by Google

Würde bei diesen beiden Artikeln der Eingangszoll, wenn auch nicht sogleich mit den Ausgleichungsabgaben gleichgestellt, so doch vorläufig nur auf die Hälfte herabgesetzt, so würde gewiß die Einfuhr sich sehr bedeutend vermehren, und zwar ohne daß dadurch eine Abnahme des vereinsländischen Tabaks- und Weinbaues zu besorgen stände. Eine größere Tabakseinfuhr würde auch ohne Zweifel dahin wirken, daß die Zollvereinsstaaten zu einem vergrößerten Absatze ihrer Fabrik- und Manufakturwaaren in den Amerikanischen Staaten, welche Tabak ausführen, gelangen würden.

Die größte Masse fremden Weins, der im Zollvereine verbraucht wird, ist wohl von den geringeren Sorten Französischen Weins. Dieser wird durch den Eingangszoll, welcher auf das Quart 6⅔ Sgr. beträgt, um 30 bis 40 Procent vertheuert.

Die anerkannt besten Deutschen Weine wachsen in den südwestlichen, nicht zu Preußen gehörigen, Ländern des Zollvereines, und bedürfen für ihren Absatz keines Schutzzolls. Die Preußischen Weinbauer aber haben jetzt die Konkurrenz Französischer Weine weniger zu fürchten, als die der Nichtpreußischen vereinsländischen. Wir sprechen hier nicht von dem Weinbau bei Grünberg und Naumburg, der schwerlich eine Begünstigung verdient, da sein Produkt wohl größtentheils nur unter fremdem Namen Absatz findet. Aber für den Absatz der geringeren Weine der Preußischen Rheinprovinz hat die Vergrößerung des Zollvereins gewiß keinen Vortheil gebracht.

Digitized by Google

Da ihnen nun jetzt Seitens der Preußischen Regierung in dieser Hinsicht doch keine Begünstigung zu Theil werden kann, so scheint dieselbe an fernerer Beibehaltung des hohen Eingangszolls auf fremden Wein um so weniger ein Interesse zu haben, als die östlichen Preußischen Provinzen gewiß mehr nicht vereinsländischen Wein verbrauchen, als irgend ein Staat des Zollvereins. Bei Festsetzung dieses Zolls sollte man daher Preußischer Seits lediglich finanzielle Rücksichten gelten lassen, und daher erwägen, ob der bei ermäßigtem Zolle ohne Zweifel sehr zunehmende Verbrauch nicht mit der Zeit eher ein größeres als ein geringeres Zolleinkommen erwarten läßt. Daß die Regierung selbst den Zoll als zu hoch anerkennt, muß daraus gefolgert werden, daß sie den großen Weinhandlungen — nicht aber den kleinen — unter Umständen 20 Procent am tarifmäßigen Zoll erläßt.

Den für die Staatskassen wichtigsten Einfuhrartikel müssen wir hier näher betrachten, da seiner Hervorbringung, oder vielmehr seiner weiteren Bearbeitung im Inlande, die merkwürdigsten Begünstigungen zu Theil geworden sind. Dies ist der Zucker.

Nach dem Tarif für $18^{57}/_{39}$ zahlte für den Centner

1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, 11 Thlr.;
2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl), 9 Thlr.
3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, 5 Thlr.;

wogegen der Tarif für $18^{40}/_{42}$ bestimmt

ad 1. 10 Thlr.,
= 2. 9 —
= 3. 5 —

aber außerdem den inländischen Siedereien noch eine neue Begünstigung zugesteht, indem sie auch Lumpenzucker zum Raffiniren gegen einen Zoll von nur $5\frac{1}{2}$ Thalern einbringen können.

Die vereinsländischen Zuckersiedereien sind nun in dreifacher Weise begünstigt, und zwar dadurch,

1) daß fremder raffinirter Zucker einer Eingangsabgabe unterliegt, welche den natürlichen Preis desselben etwa verdoppelt,
2) daß Rohzucker, und jetzt auch Lumpenzucker, sehr viel geringer besteuert sind, wenn sie für Siedereien eingehen, als für den unmittelbaren Verbrauch, und endlich
3) daß die inländische Zuckerfabrikation aus Runkelrüben jetzt auch einer Auflage unterliegt, deren weitere Erhöhung vorbehalten ist.

Es scheint ziemlich allgemein anerkannt zu sein, daß bei uns Zuckersiedereien ohne besondere Begünstigungen keinen Bestand haben können *). Dieterici **) hält sie indeß als Fabriken in staatswirthschaftlich-gewerblichem

*) Vergl. Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und kommerziellen Zustandes der Preußischen Monarchie. S. 157. flg.

**) A. a. O. S. 159.

Digitized by Google

Sinne gar nicht für so wichtig. Würde nun auf Zucker, einem Artikel sehr großen Verbrauchs, nur deshalb eine, selbst hohe, Steuer gelegt, um den Staatskassen ein erhebliches Einkommen zu gewähren, so würden vielleicht alle vereinsländischen Zuckersiedereien und Runkelrübenzuckerfabriken eingehen. Die hohe Eingangssteuer auf fremden Zucker gereicht, wegen der dadurch bewirkten Erhöhung der Zuckerpreise, auch zur Begünstigung der Runkelrübenzuckerfabrikation, und bedingt für jetzt wahrscheinlich allein deren Fortkommen. Diese Fabrikation wird aber durch die darauf gelegte Steuer wieder verkümmert; und doch ist diese Steuer nöthig, damit die Runkelrübenzuckerfabriken nicht so viel Ausdehnung gewinnen, daß sie den Siedereien fremden Zuckers Abbruch thun, und damit die demgemäß verringerten Zolleinkünfte vom fremden Zucker wieder gedeckt werden.

Es gingen nun im Jahre 1837 zum Verbrauch im Zollverein ein:

	Centner.	Zollsatz.	Zollertrag.
Brot-, Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker .	8,571	11 Thlr.	94,281 Thlr.
desgleichen gegen ermäßigte Zollsätze oder frei . . .	556	— =	? =
Rohzucker und Farin	563	9 =	5,067 =
Rohzucker für Siedereien . . .	866,363	5 =	4,331,815 =
zusammen	876,053	— =	4,431,163 Thlr.

Digitized by Google

	Centner.	Zollsatz.	Zollertrag.
Uebertrag	876,053	— =	4,431,163 Thlr.
Ferner Sirup	7,798	5 Thlr.	38,990 Thlr.
Rechnet man hierzu, daß 1837, und zwar steuerfrei, aus Runkelrüben noch .	316,149	— =	— =
Zucker gefertigt sind, was gewiß eher zu viel, als zu wenig gerechnet ist, so hat der Zucker- und Sirupverbrauch im Zollverein, von . .	1,200,000		
den Staatskassen an Steuern noch nicht			4,500,000 Thlr.

eingebracht, das ist für den Centner Zucker und Sirup im Durchschnitt noch nicht 4 Thlr.

Wenn man annimmt, daß die Begünstigungen der vereinsländischen Siedereien den natürlichen Preis eines Centners Zuckers nur um 5 Thaler erhöht hätten, so nimmt man gewiß noch zu wenig an. In diesem Falle hätten die Konsumenten von 1,200,000 Centner Zucker und Sirup, lediglich zu Gunsten der vereinsländischen Siedereien, deren 1837 gewiß noch nicht hundert vorhanden waren, eine Steuer von

	6,000,000	Thlr.
aufgebracht *). Außerdem haben sie an Steuern für die Staatskassen aufgebracht	4,500,000	—
also überhaupt	10,500,000	Thlr.
Hätten dagegen im Zollvereine weder Siedereien, noch Runkelrübenzuckerfabriken bestanden, und wären statt dessen 1,200,000 Ctnr. raffinirter Zucker gegen den gewiß hohen Zoll von 6 Thlr. eingeführt worden, so wäre der natürliche Preis des Zuckers nur um 6 Thlr., also überhaupt um	7,200,000	—
erhöht worden. Die Konsumenten hätten also	3,300,000	Thlr.
weniger gezahlt. Wenn man ferner annimmt, daß sie von dieser Summe ¼ mit	825,000	—
rein erspart, und nur die übrigen ¾ mit	2,475,000	Thlr.

*) Diese Summe, zu welcher jeder Mensch im Zollvereine durchschnittlich beinahe sieben Sgr. beitrug, ist aber den Zuckersiedereibesitzern nicht einmal ganz zu Gute gekommen. Denn wenn wirklich hundert Siedereien vorhanden gewesen wären, so hat gewiß nicht jede im Durchschnitt 60,000 Thlr. reinen Gewinn in Einem Jahre gehabt. Daraus folgt, daß, wenn allen jetzt lebenden Zuckersiedereibesitzern, so lange sie leben, jährlich die Summe, welche ihr Gewerbe seither an reinem Gewinn jährlich gebracht hat, von den Zuckerkonsumenten geschenkt würde, beide Theile gegen den jetzigen Zustand sich noch verbessern würden.

Digitized by Google

auf einen Mehrverbrauch von fremdem raffinirten Zucker verwendet hätten, und daß bei einem Eingangszolle von 6 Thlr. der Centner versteuerter raffinirter Zucker selbst 20 Thlr. gekostet hätte, so ergäbe dies einen Mehrverbrauch von . . . . . 123,750 Ctnr.
Hierzu die oben angenommenen . . 1,200,000 —
ergäbe überhaupt einen Verbrauch von 1,323,750 Ctnr.
Davon hätten die Staatskassen an Abgaben
7,942,500 Thlr.
also gegen die wirklich nur erhobenen 4,500,000 —
— und zwar bei einem reinen Gewinne von 825,000 Thaler für die Konsumenten — . . . . . 3,442,500 Thlr. mehr erhoben.

Hierzu kommt noch, daß eine Herabsetzung des Zolls auf raffinirten Zucker den Reiz zur Einschwärzung vermindert hätte, also dadurch auch eine Vermehrung der Zolleinkünfte hervorgebracht worden wäre. Um wie viel dies geschehen sein würde, läßt sich freilich nicht berechnen. Daß aber die Einschwärzung bedeutend sein muß, ist aus Folgendem abzunehmen.

Im Jahre 1837 hatte der Zollverein 26,000,000 Einwohner. Der Verbrauch von 1,200,000 Ctnr. Zucker und Sirup ergäbe daher für den Kopf im Durchschnitt noch nicht 5 Pfund, während der Zuckerverbrauch, nach Dieterici *), für den Kopf, in Frankreich und zwar

*) A. a. O. S. 139.

einschließlich des Runkelrübenzuckerverbrauchs, 6½, und in England über 17, in England, Wales und Schottland sogar 23, und selbst in Irland 5½ Pfund beträgt. Während 1837 zum Verbrauche im Zollvereine an Zucker und Sirup 883,851 Centner verzollt wurden, wurden an Kaffee und Kaffeesurrogaten 531,487 Centner verzollt. Rechnet man nun zu dem verzollten Zucker und Sirup auch noch 300,000 Centner Runkelrübenzucker, so wäre an Zucker und Sirup wohl noch nicht die doppelte Quantität des verzollten Kaffees verbraucht, während man doch annehmen kann, daß im Allgemeinen der Verbrauch des Kaffees zu dem des Zuckers sich wie 1 zu 3 verhält. Dabei kommt noch in Betracht, daß auch die Einschwärzung des Kaffees erheblich ist, mithin mehr Kaffee verbraucht wird, als die Zollregister nachweisen.

Ein anderer wichtiger Einfuhrartikel ist der fremde Tabak. Der Einfuhrzoll auf unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel von 5½ Thlr. für den Centner vertheuert dieselben um 10 bis 25 Procent, begünstigt also den vereinsländischen Tabaksbau nicht unerheblich. Noch bedeutender ist aber die Begünstigung der vereinsländischen Tabaksfabriken, indem fremde Tabaksfabrikate jeder Art mit einem Zoll von 11 Thlrn. belegt sind. Dieser Zoll wirkt einem Verbote ähnlich. Dieß zeigt die auffallend geringe Einfuhr. Die Tabaksfabriken scheinen sogar noch größerer Begünstigung zu genießen, als die Zuckersiedereien, da unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel zum unmittelbaren Verbrauche wohl nicht geeignet

Digitized by Google

sind, roher Zucker dagegen sehr wohl dazu dient. Und dabei könnten die vereinsländischen Tabaksfabriken wahrscheinlich auch ohne Begünstigungen die Konkurrenz mit dem Auslande bestehen. Ferber sprach im Jahre 1829 *) von dem erfreulichen Zustande des Preußischen Tabaksbaues und der Preußischen Tabaksfabrikation seit der Konkurrenz des Auslandes mit der Preußischen Industrie, und sagte: „War irgendwo jene Konkurrenz nothwendig, um den inländischen Gewerbfleiß, den die Zeiten des Monopols ganz gelähmt hatten, wieder zu erwecken, so war es bei der Tabaksfabrikation, die ungeachtet ihres neuerlichen blühenden Zustandes, ungeachtet der Riesenschritte, die sie in den letzten Jahren vorwärts machte, doch noch nicht auf ihrem Kulminationspunkte angekommen ist." Wenn derselbe später, nämlich im Jahre 1832 **), anerkannt, daß dieser Industriezweig sich noch weiter ausgedehnt hat, so ist dies bei den großen Begünstigungen wahrlich gar nicht auffallend.

Es wurden nun im Jahre 1837 zum Verbrauche im Zollvereine verzollt:

	Centner.	Zollsatz.	Zollertrag.
unbearbeitete Blätter und Stengel .	184,840	5½ Thlr.	1,016,620 Thlr.
Fabrikate aller Art nur	20,390	11 —	224,290 —
überhaupt . . .	205,230		1,240,910 Thlr.

*) A. a. O. S. 194.

**) Neue Beiträge ꝛc. S. 123.

Blätter und Fabrikate zusammen, zahlten also für den Centner beinahe 6½ Thlr. Man rechnet gewiß viel zu wenig, wenn man annimmt, daß der auf fremde Fabrikate gelegte Zoll von 11 Thlrn. den Preis des zum Verbrauche geeigneten Tabaks um 4 Thlr. für den Centner erhöht. Die Konsumenten mußten also für die im Jahre 1837 eingeführten 205,230 Centner

zu Gunsten der Fabrikanten . . .	820,920	Thlr.
ferner für die Staatskassen . . .	1,240,910	—
mithin zusammen	2,061,830	Thlr.

zahlen. Hätte nun der Zoll, sowohl für Blätter, als auch für Fabrikate für den Centner selbst 7 Thlr., also . 1,436,610 —

betragen, so hätten sie	625,220	Thlr.

weniger gezahlt. Wenn man ferner annähme, daß sie von dieser Summe

¼ mit	156,305	—
rein erspart hätten, und nur . .	468,915	Thlr.

zu einem größeren Verbrauch bessern, fremden Tabaks verwendet, und diesen, versteuert, sogar mit 60 Thlrn. für den Centner bezahlt hätten, so ergäbe dies einen Mehrverbrauch von . . . . . 7,815 Ctnr.

Rechnet man hierzu die wirklich verzollten 205,230 —

so ergäbe dies einen Verbrauch von überhaupt . . . . . 213,045 Ctnr.

welcher den Staatskassen zu dem Satze von 7 Thlr. für

den Centner . . . . . 1,491,315 Thlr.
also gegen die wirkliche Einnahme von 1,240,910 —

eine Mehreinnahme von . . . 250,405 Thlr.
und daneben den Konsumenten noch einen reinen Gewinn von 156,305 Thlr. gebracht hätte.

Aehnliche Berechnungen könnten noch hinsichtlich anderer Artikel aufgestellt werden. Indeß möge es an den angeführten genügen, um zu ersehen, in welcher Weise Schutzzölle die Konsumenten benachtheiligen, ohne den Staatskassen entsprechende Vortheile zu bringen.

Wir haben bereits bei einer andern Gelegenheit *) die Meinung ausgesprochen, daß die Zolleinkünfte sich erheblich vermehren würden, wenn man einst von der Ansicht über die Nothwendigkeit der Schutzzölle zurückkommen, und dann im Stande sein wird, bei Aufstellung der Zolltarife sich lediglich von finanziellen Rücksichten leiten zu lassen. Was wir oben über den Zucker und Tabak angeführt haben, spricht für unsere Meinung. Indeß könnte doch vielleicht die Besorgniß Raum gewinnen, daß in Folge der Beseitigung der Schutzzölle die Zollrevenüen im Ganzen sich verringern möchten. Es ist zwar im Allgemeinen anzunehmen, daß eine Herabsetzung hoher Eingangszölle die Einfuhr vermehren, und daß der vergrößerte Verbrauch der wohlfeiler gewordenen Waaren auch die Zollrevenüen wieder erhöhen würde.

*) Ueber den Preußischen Haupt-Finanz-Etat für 1841. Breslau, bei Graß, Barth und Comp. S. 24.

Digitized by Google

Indeß möchte dies doch erst nach einiger Zeit eintreten, und es könnte möglicher Weise gleich nach Herabsetzung der Einfuhrzölle vorübergehend ein Ausfall an den Zoll-einkünften vorkommen, zu dessen Deckung auf Mittel gesonnen werden müßte.

Ueber den Ertrag der Eingangszölle giebt Dieterici *) eine interessante Uebersicht. Danach kamen von den in den zollverbündeten Staaten erhobenen Eingangsabgaben von ausländischen Gegenständen $18^{33}/_{35}$ jährlich im Durch-schnitt ein, in Procenten:

1) Verzehrungsgegenstände, bei welchen eine Konkurrenz gleichartiger inländischer Erzeugnisse zur Zeit nicht, oder in ganz geringem Maaße eintritt, 50,13; da-von kam insbesondere auf Zucker und Sirup 25,18, Kaffee 18,29, Südfrüchte 2,90, Reis 1,73, Ge-würze 1,32;
2) Verzehrungsgegenstände, bei welchen inländische gleich-artige Erzeugnisse mit den ausländischen konkurriren, 26,94; davon kam insbesondere auf Wein und Most 10,34, Tabaksblätter und Fabrikate 6,92, Vieh 2,19, Branntwein 1,41, Butter 1,04, Talg 1,10, Getreide und Sämereien 0,62, Bier und Essig 0,11;
3) Fabrikmaterialien und Halbfabrikate zur weitern Verarbeitung dienend, 9,75; davon kam insbesondere auf Baumwollengarn 3,36, Eisen-, Stahl- und Far-

*) A. a. O. S. 127.

bewaaren 2,18, Kupfer, Meſſing und dergleichen Waaren 0,25, Leder- und Lederwaaren 0,21, Seife 0,08;

4) Fabrikate und Manufakte 11,63; davon kam insbeſondere auf Baumwollenwaaren 4,86, Wollenwaaren 2,89, Leinengarn und Leinenwaaren 0,52, Töpferwaaren, Fayence, Porzellan 0,36, Glas und Glaswaaren 0,41, kurze Waaren 0,32, Papier aller Art 0,25;

5) Gegenſtände, welche den allgemeinen Eingangsſteuerſatz entrichten, 1,54.

Hieraus ergiebt ſich, daß einzelne Gegenſtände, die mit hohen Eingangszöllen belegt ſind, finanziell ziemlich unerheblich ſind. Auch zeigt ſich, daß die allgemeine Eingangsabgabe von ½ Thlr. für den Centner nicht ſo einträglich iſt, als man wohl glauben möchte. Es dürfte überhaupt zu erwägen ſein, ob durch gänzliche Abſchaffung derſelben nicht eine weitere Vereinfachung des Tarifs herbeizuführen wäre, wenn derſelbe nur beſtimmte, welche Gegenſtände beim Eingange oder beim Ausgange einer Abgabe, und welcher unterliegen, ſo daß alle nicht beſonders genannten frei ſind.

Wenn es nun darauf ankäme, den Regierungen ein vergrößertes Einkommen aus Zöllen zu verſchaffen, theils um ein vorübergehend zu beſorgendes Deficit zu decken, theils aber auch, um drückendere oder unzweckmäßigere Abgaben künftig erlaſſen zu können, ſo würde die inländiſche Induſtrie wohl ſchwerlich benachtheiligt werden,

Digitized by Google

wenn auch von nachstehenden Gegenständen *), von welchen im Jahre 1836 die dabei bemerkten Quantitäten als in den Zollverein eingeführt angegeben sind, ein mäßiger Eingangszoll erhoben würde:

rohe Baumwolle, wovon der Eingangszoll mit dem Jahre 1832 gänzlich abgeschafft wurde, ...	187,858	Ctnr.
Roheisen, altes Brucheisen ꝛc. . . .	95,876	—
Erze, nämlich Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei, Galmei, Kobalt . .	75,658	—
rohe ꝛc. Häute ꝛc.	132,494	—
Schaafwolle	112,787	—

Bedenklicher, als die Einführung neuer Eingangszölle, ist die Einführung neuer Ausgangszölle. Denn sobald diese einigermaaßen hoch wären, würden die ausländischen Verbraucher der damit belegten Gegenstände ihren Verbrauch einschränken, die Nachfrage danach würde daher abnehmen, und demgemäß die Preise fallen. Der Ausgangszoll würde mithin hauptsächlich den inländischen Produzenten zur Last fallen. Aus diesem Grunde ist es

*) Dieterici, a. a. O. S. 92. flg. giebt eine Uebersicht der in den Jahren 1832 bis 1836 in den Zollverein zum Verbrauche eingeführten, und der aus demselben ausgeführten Gegenstände. In so weit von diesen Gegenständen beim Eingange oder beim Ausgange kein Zoll zu entrichten ist, besteht keine vollständige Kontrolle darüber, daß alle Gegenstände notirt werden. Höchst wahrscheinlich sind daher diese Angaben noch unter der Wahrheit.

Digitized by Google

auch zu billigen, daß der Zollvereinstarif keine hohe Ausfuhrzölle enthält. Dieselben sind aber auch sehr wenig einträglich. Denn nach Hoffmann *) kamen von den gesammten Zollrevenüen auf die Ausgangszölle in Preußen in den Jahren $18^{22}/_{28}$ nur 4,79 und im Zollvereine in den Jahren $18^{29}/_{37}$ gar nur 3,55 Procent. Bei einem sehr mäßigen Ausgangszolle ist es indeß zweifelhaft, ob derselbe bloß den inländischen Produzenten, und nicht auch wenigstens zum Theil den Verbrauchern im Auslande zur Last fällt. So wie nun nicht wohl anzunehmen ist, daß der, im Ganzen doch einträgliche, Ausgangszoll, welcher von roher Wolle zu entrichten ist, die vereinsländischen Wollproduzenten irgend erheblich benachtheiligt, und die Ausfuhr wesentlich beschränkt, so würde auch eine mäßige Ausgangsabgabe von folgenden Gegenständen, wovon im Jahre 1836 die dabei bemerkten Quantitäten als aus dem Zollvereine ausgegangen angegeben sind, den Regierungen doch im Ganzen ein nicht unwichtiges Einkommen gewähren, ohne daß dadurch eine wesentliche Belästigung der vereinsländischen Industrie zu besorgen wäre:

chemische Fabrikate ꝛc.	26,344	Ctnr.
geschmiedetes Eisen ꝛc.	45,312	—
grobe Eisenwaaren	106,330	—
feine Eisenwaaren	19,496	—

*) A. a. O. S. 397 flg.

Digitized by Google

Getreide aller Art, welches bloß an den Bairischen Grenzen auf der rechten Rheinseite, einem Ausgangszolle unterliegt, ...	8,107,710	Schfl.
Oelsaat	789,987	Ctnr.
Kleesaat	91,328	Schfl.
feine Holzwaaren ꝛc., Nürnberger Waaren	41,049	Ctnr.
Hopfen	10,820	—
Instrumente, musikalische, mechanische ꝛc.	6,400	—
kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc. . .	14,616	—
Leder- und Lederwaaren	16,730	—
Leinengarn und Leinenwaaren . . .	230,814	—
Fleisch, besonders eingesalzenes, geräuchertes ꝛc.	12,182	—
Mühlenfabrikate, besonders Mehl . .	171,737	—
Steinkohlen	5,455,746	—
Wollengarn und Wollenwaaren . .	69,739	—
roher Zink, welcher zu Gunsten weniger Personen, welche Zinkgruben besitzen, mit einem verbotgleichen Eingangszolle belegt ist	254,307	—

Wir würden indeß die Aufgabe, welche wir uns bei gegenwärtiger Arbeit gestellt haben, überschreiten, wenn wir uns in weitere Untersuchungen darüber, wie etwa künftig die Zolleinkünfte um einige Millionen erhöht werden könnten, einlassen wollten, und glauben nicht passender

schließen zu können, als den Worten Friedrich Wilhelms III.:

„Es ist dem Staate und seinen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keins derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden. Neben dieser Unbeschränktheit der Erzeugung und Verfeinerung der Produkte, ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbfleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern. Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes, und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn

Digitized by Google

man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Falle das Geld im Lande zu behalten suchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen, und es münzen lassen." —

Digitized by Google

Digitized by Google

1B Tauff 6; 13. 5; 13, 1, 2
L. 16. 4

Die deutschen Ein- und Ausgangs-Zölle.

(Grenzzollwesen — Zollverein.)

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Ein Flugblatt der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft für Ost- und Westpreußen

als

VII. Flugschrift des Volkswirthschaftlichen Vereins für Süd-West-Deutschland.

Das Grenzzollwesen.

Wer als Staatsbürger und als Privatmann seinen wahren Vortheil versteht, der muß sich um unser Steuerwesen genau kümmern. Hat er das gethan, so weiß er, daß der Staat von allen Artikeln, die vom Auslande in unser Land eingeführt werden, eine Steuer in Gestalt von Grenzzöllen erhebt. Frei von ihnen ist nur eine geringe Zahl, man könnte sie fast an den Fingern herzählen. Alle übrigen müssen bei der Einfuhr pro Stück, Centner, Last, Ladung, Klafter oder Scheffel, je nachdem die Artikel gemessen werden, eine größere oder geringere Abgabe, wie sie in den sogenannten Grenzzolltarif verzeichnet steht, erlegen. Die preußische Staatskasse zieht jetzt aus diesen Grenzzöllen jährlich eine Einnahme von ungefähr 12 Millionen Thaler. Diese Summe müssen alle diejenigen in Preußen aufbringen, welche die eingeführten Artikel verbrauchen. Denn der Zoll wird natürlich auf die Artikel geschlagen, d. h. jeder, der sie in Preußen kauft, muß sie um soviel, als der Zoll beträgt, theurer bezahlen. Z. B. der Centner roher Kaffee zahlt 5 Thaler Eingangszoll, das Pfund also $1\frac{1}{2}$ Sgr. Würde dieser Zoll nicht erhoben werden, so käme uns in Preußen jedes Pfund roher Kaffee um $1\frac{1}{2}$ Sgr. billiger zu stehen. Die Grenzzölle vertheuern uns also die Artikel, welche wir vom Auslande einführen müssen, natürlich mehr oder weniger, je nachdem sie hoch oder niedrig sind.

Mit den Zöllen allein ist's aber noch nicht abgethan. Auch das Geschäft des Verzollens der Waaren kostet denen, die sie einführen, also den Kaufleuten, Schiffern, Frachtführern ꝛc. Zeit und Arbeit. Wer an einem Ort wohnt, in dem sich ein Grenzzollamt befindet, kann sich davon leicht durch den Augenschein überzeugen. Diese Zeit und Arbeit müssen ihnen wieder vergütet werden.

Endlich kommt noch ein anderer Umstand in Betracht. Die vom Ausland eingeführten Waaren gehen nicht sofort in den allgemeinen Verbrauch über. Die Kaufleute müssen sie, wie wir alle wissen, eine Zeit lang auf Lager halten. Der Kaufmann muß aber das Kapital, welches er für Zoll und Verzollungsunkosten ausgelegt hat, nicht nur wieder erstattet sondern auch für die Zeit, bis er die Waaren an diejenigen absetzt, welche

Digitized by Google

sie verbrauchen, verzinst bekommen. Ganz dasselbe müssen die Handwerker und Fabrikanten beanspruchen, welche verzollte Rohstoffe und Halbfabrikate, also z. B. Eisen, Garne, Leder, Farbstoffe ꝛc. verarbeiten und diese oder fertige Waaren aus solchen auf Lager halten. Die vom Ausland eingeführten zollpflichtigen Artikel werden also nicht bloß um den Zoll, sondern auch um den Betrag dieser Spesen und Zinsen vertheuert.

Daß der Bürger Steuern an den Staat zahlen muß, versteht sich von selbst. Der Staat leistet ihm ja sehr wichtige und wesentliche Dienste und das könnte er nicht ohne Mittel. Aber es ist nicht einerlei wie diese Steuern zusammengebracht werden. Die kundigsten Männer haben schon längst eingesehen, daß diese Art und Weise, Steuern vom Volk zu erheben, nicht die billigste und für den Volkswohlstand vortheilhafteste ist. Sie kostet dem Staat wie dem Volk beträchtliche Summen, die zum aller größten Theil erspart oder zu etwas Nützlicherem verwendet werden könnten, wenn der Staat an ihre Stelle eine directe Steuer wie die Klassen- und Einkommensteuer setzen würde.

Sie belästigt ferner den Handel und Verkehr, namentlich mit dem Auslande: das heißt für ein Land, das, in der Mitte eines Welttheils gelegen, eine soweit ausgedehnte Seeküste, so viele schiffbare Flüsse und überall hinausführende Schienenwege wie Preußen hat, eine Hauptquelle des Volksreichthums und des jährlichen Volkseinkommens. Denn einmal ist jeder Grenzzollschlagbaum an sich schon eine Barriere, die immer nur mit einem nicht unbedeutenden Aufwand von Zeit und Kosten überwunden werden kann. Dann aber wird auch die Wiederausfuhr der verzollten Waaren ganz unmöglich gemacht, weil der Staat den einmal erlegten Zoll bei der Wiederausfuhr nicht wieder zurückzahlt. Der Zwischenhandel zwischen dem Westen, Norden und Osten könnte für unsere Seestädte Stettin, Danzig, Königsberg, Memel ꝛc. eine ebenso ergiebige Quelle des Reichthums werden, wie für die freien Städte Hamburg und Bremen, wenn sie nicht innerhalb der preußischen Zollgrenzen lägen. Zwar gestattet der Staat innerhalb derselben Niederlagen zollpflichtiger Artikel, ohne von ihnen die Zölle zu erheben. Diese sind aber einer ganz besondern Controlle und Bewachung durch Steuerbeamte unterworfen. Dadurch werden sie kostspielig, und der Handel kann aus ihnen immer nur beschränkten Nutzen ziehen.

Wenn aber ein so bedeutender Zweig der Volkswirthschaft, wie der Handel und die Verkehrsgewerbe in ihrem natürlich möglichen Aufblühen gehindert werden, so benachtheiligt das nicht bloß diejenigen, welche sie unmittelbar treiben, also die Kaufleute, die Spediteure, die Rheder, die Fluß- und Seeschiffer, die Eisenbahnunternehmer und die Frachtfuhrleute. Es leiden darunter auch alle übrigen Gewerbe, die bei diesen mehr und lohnendern Verdienst finden könnten. Wenn unsere Kaufleute, Spediteure, Rheder, kurz die vorgenannten Gewerbe jährlich hundert Tausende oder Millionen mehr zu verdienen Gelegenheit bekämen, so würden sie um diese hunderttausende oder Millionen Mehrverdienst bessre Kunden für unsere Arbeiter, Handwerker, Fabrikanten, Bankiers, für alle diejenigen, welche die Rohmaterialien zu den Werkzeugen des Handels und Verkehrs, zu Eisen-

Digitized by Google

bahnen, Schiffen, Wagen ꝛc. erzeugen oder beſchaffen, alſo für unſere Holz-, Eiſen-, Flachs-, Hanf- ꝛc. Producenten und Händler werden. Alle Gewerbe würden einen neuen Aufſchwung nehmen, alle Gewerbetreibenden, Arbeiter und Capitaliſten mehr Gelegenheit zu reichlicherem Verdienſt bekommen. Die ganze Volkswirthſchaft würde auf eine höhere Stufe der Blüthe gelangen. Wir würden viel ſchneller das uns ſo nothwendige verbeſſerte und vermehrte Straßennetz bekommen und zwar mit ungleich zahlreichern und vollkommenern Transportmitteln auf demſelben. Die ganze Bevölkerung könnte ſich reichlicher mit allen möglichen Lebensbedürfniſſen verſehen. Unſere Landwirthſchaft, wie alle übrigen Gewerbe würden für ihre Producte und Leiſtungen vermehrten Abſatz finden.

Trotz dieſer und noch anderer ebenſo gewichtiger Gründe iſt bei uns vorläufig noch keine Ausſicht vorhanden, daß das ganze Grenzzollweſen vollſtändig abgeſchafft würde. Denn der Staat meint dieſe Einkommenquelle noch nicht aufgeben zu können. Ueber ſein Fortbeſtehen an ſich müſſen wir uns alſo vorläufig noch beruhigen. Eins aber können wir mit Recht verlangen und müſſen es verlangen im Intereſſe unſerer aller Wohlfahrt, im Intereſſe des preußiſchen Volkswohlſtandes und der preußiſchen Volkskraft, die beide für den Staat am allerwenigſten gleichgültig ſein können. Wir müſſen nämlich verlangen, daß aus dem beſtehenden Grenzzollweſen ſofort die am ſchwerſten drückenden Härten entfernt werden. vor Allem diejenigen, welche allgemein als ſolche anerkannt ſind, welche den Volkswohlſtand am empfindlichſten heimſuchen und deren Abſchaffung dem Staat nicht den geringſten Schaden, ſondern nur Nutzen bringen würden.

Wir haben geſehen, daß die Grenzzölle, ihre Erhebung und die Grenzcontrolle unſern Handel und Verkehr beläſtigen und koſtſpieliger machen. Handel und Verkehr — das erheiſcht unſeres Landes Wohlfahrt und das Intereſſe jedes Einzelnen dringend, müſſen von dieſen Laſten möglichſt bald befreit werden. Wie iſt das anzufangen? Ganz einfach! — *Man hebe zunächſt alle Zölle auf, welche die Staatskaſſe ohne irgend einen weſentlichen Verluſt an ihren bisherigen Einnahmen aufgeben kann.* Das müſſen wir fordern. Wir werden erfahren, daß daraus für Handel und Verkehr ſehr erhebliche Vortheile erwachſen würden.

Wir haben ferner geſehen, daß uns die Grenzzölle und Alles was drum und dran hängt, die vom Auslande kommenden Artikel vertheuern. Es kann aber für den Volkswohlſtand, für die Gewerbe und die allgemeine Verſorgung mit Lebensbedürfniſſen unmöglich gleichgültig ſein, *welche* Artikel uns auf dieſe Art vertheuert werden und wie hoch uns dieſe Vertheuerung zu ſtehen kommt. Wir müſſen uns alſo jeden einzelnen Artikel und den Zoll, welchen er trägt, anſehen und uns fragen, ob die Intereſſen der Gewerbe und die Verſorgung des Volks mit dem nothwendigen Lebensbedarf geſtatten, daß er durch einen Zoll vertheuert wird und wie hoch höchſtens dieſe Vertheurung gehen kann. *Alle Artikel, die nur zum Schaden für die Gewerbe und die nothwendige Verſorgung des Volks überhaupt oder zu hoch bezollt ſind, ohne daß die Staatskaſſe daraus beſondern Nutzen zieht, müſſen von dieſen Zöllen*

Digitized by Google

erlöst oder die Zölle auf ihr erträgliches Maaß heruntergesetzt werden. Das müssen wir mit besonderm Nachdruck fordern. Hier kommen wir schon tief in das Gehege der sogenannten Schutzzöllner, jener Producenten und Fabrikanten, die in den Grenzzöllen ein sehr bequemes Mittel fanden, die Conkurrenz ihrer ausländischen Gewerbsgenossen auf dem inländischen Markt stark zu erschweren oder ganz zu verhindern. Die Staatsgewalt glaubte früher in ihrer volkswirthschaftlichen Unklarheit, daß das zum Wohl des Landes gereiche und hat solche Zölle in großem Umfang eingeführt. Diese Zölle arbeiten sehr wenig im Interesse der Staatskasse sondern hauptsächlich im Interesse der Kassen jener Producenten und Fabrikanten, manchmal auch in Niemandes Interesse, sondern nur zum allgemeinen Schaden. In jedem Fall wird aber durch sie die große Masse der Consumenten geschädigt. Denn diese ist gezwungen, alle die von solchen Zöllen betroffenen Waaren erheblich theurer den Producenten und Fabrikanten zu lieb zu bezahlen. Wir werden später auf diese Zölle unser ganz besonderes Augenmerk richten.

Endlich aber giebt es in unserm Grenzzolltarif Zölle, die so hoch sind, daß sie die Einfuhr der betroffenen Artikel vom Auslande ganz absolut unmöglich machen, obgleich wir solche Artikel, wenn diese Zölle gar nicht oder wenigstens niedriger wären, zum allergrößten Nutzen für den allgemeinen Bedarf und Verbrauch des Volks vom Auslande einführen könnten. Hier befinden wir uns im Eldorado der Schutzzöllner, diese Zölle bringen dem Staat nicht das allergeringste Einkommen. Sie dienen nur dem Eigennutz der betreffenden Fabrikanten im Inland. Diese Zölle müssen entweder gleich ganz aus unserm Tarif ausgemerzt oder so nach und nach heruntergesetzt werden, daß sie in absehbarer, nicht gar zu langer Zeit ganz fortfallen. Das ist eine Forderung, von der wir kein Titelchen ablassen können. Denn hier haben wir es mit einem Schmarotzerwesen zu thun, das am innersten Mark unseres Volksglücks und Volkswohlstandes zehrt.

Wenn wir für diese Verbesserungen unseres Grenzzollwesens alle zusammen wie ein Mann wacker und mit Beharrlichkeit einstehen, der Handwerker wie der Bauer, der Fabrikant wie der Gutsbesitzer, der Lohnarbeiter wie der Kaufmann, so werden wir sie durchsetzen. Vor allem sind gerade jetzt die Umstände ihrer Durchführung günstig. Sowohl unsere Regierung wie unsere Volksvertretung und das Herrenhaus sind ihnen, allerdings mit Unterschied und mehr oder minder lebhaft, zugethan. Von dieser Seite würden sie also in jeder Weise gefördert, im schlimmsten Fall wenigstens nicht verhindert werden.

Preußen hängt aber mit seinem Zollwesen nicht von sich allein ab. Es ist Mitglied des deutschen Zollvereins und in diesem können alle Reformen nur durch übereinstimmenden Beschluß aller Zollbundsgenossen vorgenommen werden. Aber auch hier ist der Augenblick günstig. Der Zollverein muß demnächst erneuert werden. Alle Mitglieder sind offen oder im geheimen von dem lebhaftesten Wunsch erfüllt, ihn weiter fortzuführen. Preußen kann daher getrost Bedingungen stellen und zur Grundlage derselben die angedeuteten Verbesserungen nehmen. Zum Theil sind

Digitized by Google

sie schon angebahnt durch den Handelsvertrag, der von Preußen mit Frankreich verabredet worden ist und der demnächst für den ganzen Zollverein bindend werden soll, ohne den Preußen nicht den Zollbund von Neuem schließt. Preußen kann aber und muß weiter gehen. Das Volk muß es von seiner Regierung und Vertretung fordern. Von den übrigen Zollvereinsgliedern sind manche den Verbesserungen nicht sehr oder gar nicht geneigt. Aber sie fürchten über alles die Auflösung des Zollvereins, daher werden sie jetzt wo dieselbe auf dem Spiel steht mehr an Preußen und den ihm gleichgesinnten Bundesgenossen zugestehen, als unter andern Umständen. Preußen möge also mehr fordern. Es fordert es zu Nutz und Frommen ganz Deutschlands und es wird seine Forderung durchsetzen.

Dies werden wir noch besser einsehen, wenn wir uns jetzt etwas näher mit dem Zollverein bekannt machen.

Der Zollverein

ist für das deutsche Volk eine sehr werthvolle Einrichtung, wenn auch seine Verfassung noch sehr unvollkommen ist und seine Zölle der gründlichsten Revision bedürfen. Freilich haben nicht alle Theile gleich Gewinn aus ihm gezogen. Namentlich ist der Wohlstand unserer östlichsten Provinzen durch seine hohen Schutzzölle ganz besonders beeinträchtigt worden. Deshalb müssen auch die Bewohner dieser Provinzen mit ganz besonderm Nachdruck fordern, daß sie abgeschafft werden. Trotzdem hat der Zollverein den Staatsfinanzen und der deutschen Volkswirthschaft im Ganzen Dienste geleistet, die wir nie unterschätzen dürfen.

Deutschland ist, wie wir Alle nur zu genau wissen in einige dreißig Staaten von verschiedenster Größe zersplittert. Jeder dieser Staaten hat von Alters her Grenzzölle erhoben und sich deshalb, ehe der Zollverein bestand, mit einer besondern Zollbarriere umgeben müssen. Blicken wir auf die Karte und denken uns an all den bunten Linien im Innern Deutschlands, die die Grenzen der einzelnen Staaten und Staatchen bezeichnen, solche doppelten Bollwerke der Grenzbewachung, die nur mit Waaren passirt werden konnten auf bestimmt vorgeschriebenen Wegen, nach gründlicher Revision und Erlegung der in jedem Staat vorgeschriebenen Zölle. Wir werden gar leicht einsehen, daß Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Gebieten Deutschlands mit den allergrößten Schwierigkeiten, Weitläufigkeiten und Kosten verbunden sein mußte. Schon das Studium Aller in Deutschland geltenden Zollgesetze und Verwaltungen war eine lange und schwere Aufgabe für die deutschen Kaufleute, Schiffer, Frachtführer, Spediteure, Fabrikanten ꝛc. Solche Schwierigkeiten und Kosten sind aber für Handel und Verkehr geradezu der Tod. Den Producenten und Fabrikanten nehmen sie den Absatz, den Consumenten jede billige Gelegenheit, sich mit Verbrauchsartikeln gehörig und reichlich von allerwärts zu versorgen.

Die Zerrissenheit Deutschlands hätte also im Aufblühen der wichtigsten Hebel der Volkswirthschaft, die da sind: Production, Handel und

Digitized by Google

Consumtion, gar nicht zugelassen, der deutsche Volkswohlstand würde aufs ärgste gefährdet worden sein, wenn nicht ein Mittel gefunden wäre, sie für die Volkswirthschaft fast ganz unschädlich zu machen. Dieses Mittel war die Bildung des Zollvereins.

Die einzelnen Staaten traten nämlich für Handel, Verkehr und Grenzzollerhebung auf Grund eines Vertrags zu einem einheitlichen Gebiet gegenüber dem übrigen Auslande zusammen. Innerhalb dieses Gebiets fielen alle frühern Zollschranken weg, Handel und Verkehr wurde mit wenigen Ausnahmen auf demselben ganz frei, als wenn es ein Staat wäre; die Zollbarrieren blieben nur an seinen äußern Grenzen gegen das übrige Ausland bestehen. Alle Staaten des Zollvereins nahmen einen gemeinschaftlichen Zolltarif an. Die Zolleinnahmen aller flossen fortan in der gemeinschaftlichen Zollvereinskasse zusammen und wurden jährlich unter die einzelnen Staaten nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung vertheilt.

Zum deutschen Zollverein gehören gegenwärtig Preußen, Sachsen, Baiern, Würtemberg, Baden, die 3 Hessen, Nassau, Waldek, Anhalt, die Thüringschen Staaten, Braunschweig, Lippe, Hannover, Oldenburg, Luxemburg und die freie Stadt Frankfurt. Das ganze Gebiet umfaßt 9046 Quadratmeilen und hat jetzt circa 34 Millionen Einwohner. Von den deutschen Bundesstaaten sind nicht im Zollverein die freien Städte Hamburg, Bremen und Lübek, beide Meklenburg, Holstein, Limburg, Lichtenstein und Oestreich. Der Zollverein ist nicht gleich in seinem gegenwärtigen Umfang ins Leben getreten. Wie konnte er auch bei den politischen Eifersüchteleien und bei der Macht der staatlichen Sonderinteressen, die wir in Deutschland nur leider gar zu sehr gewohnt sind! — Sein eigentlicher Anfang datirt vom Jahr 1833, obgleich schon vorher einzelne Verbindungen bestanden. In seiner augenblicklichen Zusammensetzung befindet er sich seit Anfang 1854. Die Verträge, auf welchen der Zollverein beruht, sind auf Zeit, die gegenwärtigen auf 12 Jahre, abgeschlossen. Mit dem Jahre 1865 sind die letzten also zu Ende. Durch besondere Vertragsbestimmungen und Separatübereinkommen sind verschiedene Verhältnisse, die mit Handel und Verkehr im innigsten Zusammenhang stehen wie die Benutzung der Land- und Wasserstraßen, der Häfen, das Geld, Post- und Telegraphenwesen, im Interesse derselben geregelt. Doch bleibt hier noch gar viel zu wünschen übrigen. So hat der Zollverein z. B. noch immer kein einheitliches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem.

Die Gesetzgebung im Zollverein bezieht sich auf den Tarif und die Zollverwaltung. Sie wird auf den Generalzollconferenzen vorberathen, an denen im ganzen 13 Regierungsvertreter der einzelnen Staaten theilnehmen. Die 11 größten und Frankfurt schicken jeder einen, die thüringischen zusammen einen, die übrigen kleinen werden zugleich von Preußen vertreten. Eine Veränderung in den bestehenden Gesetzen kann nur bei voller Einstimmigkeit aller Vereinsgenossen zu Stande kommen. Wenn einer der auf der Generalconferenz Stimmberechtigten „Nein" sagt, so sind vorgeschlagene Aenderungen oder Neuerungen einzuführen nicht möglich. Bei der Entscheidung gilt also die Stimme von Nassau oder von Oldenburg oder von Frankfurt u. s. w. ganz ebensoviel wie die von Preußen. Schon

Digitized by Google

das ist ein sehr großes Mißverhältniß. Denn wie kann ein Staat, der 18 Millionen Einwohner vertritt nur ebensoviel Gewicht haben wie einer, der nur $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$, $1^1/_2$ u. s. w. Millionen vertritt? Nach den Begriffen der deutschen Regierungen kommt aber nicht die Größe ihres Landes und Volks, sondern nur die Souveränität ihrer Fürsten in Betracht. Mögen jene noch so verschieden sein, diese ist überall gleich und dieselbe, daher hat jeder Staat gleiches Stimmrecht. Aus demselben Grunde ist auf den Generalconferenzen Einstimmigkeit nothwendig. Denn könnte sich wohl ein Souverän und wäre er auch nur der von Oldenburg, Nassau, Braunschweig ꝛc. majorisiren lassen? — Diese Bedingung der Einstimmigkeit bei der Gesetzgebung ist aber der Hauptübelstand in der Verfassung des Zollvereins. Sie erschwert die Durchführung jeder Verbesserung, zumal bei dem Geist, der weltbekanntermaßen den größten Theil der deutschen Regierungen beseelt, auf allerhöchste. Innerhalb der Vertragszeit ist daher immer nur mit unsäglichen Mühen oder gar nicht irgend ein nennenswerther Fortschritt in der Zollvereinsgesetzgebung zu Stande gekommen. Der einzige Zeitpunkt, wo wirklich etwas erhebliches durchgesetzt werden konnte, war daher immer nur der Augenblick, wo die Verträge im Ablaufen begriffen waren und wieder erneuert werden mußten. Erst wenn der Fortbestand des Zollbundes aufs höchste gefährdet war, dann und gewöhnlich erst in der allerletzten Stunde bequemten sich endlich die widerstrebenden Regierungen. An eine Aenderung dieser Verfassung ist vorläufig gar nicht zu denken. Aber, wie schon gesagt ist, befinden wir uns glücklicherweise gegenwärtig wieder einmal in dem für die Zollgesetzgebung im Zollverein günstigsten Augenblick. Preußen hat die Verträge gekündigt und wird sie nur wieder eingehen mit denen, die den mit Frankreich verabredeten Handelsvertrag und die damit verbundenen Reformen annehmen. Benutzen wir also den Augenblick aufs ernstlichste. Denn sind die Verträge erst wieder abgeschlossen, dann können wir nur wieder ruhig 12 Jahre auf weitere Verbesserungen warten. Das ist aber denn doch sehr lang für die Wohlstandsverhältnisse eines großen Volks von 34 Millionen, namentlich in einer Zeit, wo, wie in der jetzigen, sich die wirthschaftlichen Dinge sehr schnell entwickeln, wo also etwas, was wir heute nur erst als ein leichtes Hinderniß für die Wohlstandsentwicklung empfinden, nach Jahr und Tag ein ganz unerträgliches werden kann.

Doch trotz aller Mängel des Zollvereins hat der fast vollständig durchgeführte freie Handelsverkehr im Innern des Zollvereinsgebiets für die deutsche Volkswirthschaft im Ganzen reiche Früchte getragen. Diesem freien Verkehr danken wir sie trotz allem dem, was seine segensreiche Wirksamkeit hemmen mußte. Aber der freie Verkehr ist auch der eigentliche Lebenswecker und Wohlstandsvater in der ganzen Volkswirthschaft überall in der ganzen Welt und als solcher hat er sich auch im Zollverein rühmlichst erwiesen.

Seit dem Bestehen des Zollvereins ist es erst überhaupt möglich geworden, von einer deutschen Volkswirthschaft zu reden; denn Handel und Verkehr, der gegenseitige Austausch von Erzeugnissen und Leistungen, das ist das Band, welches ein volkswirthschaftliches Gemeinwesen zusam-

Digitized by Google

menfügt und zusammenhält. Dann aber haben alle Gewerbe, die Groß-, und Klein-, Stadt- und Landgewerbe einen neuen Aufschwung bekommen, einfach deswegen, weil sich ihr Absatzgebiet gegen früher bedeutend vergrößerte, und weil der Markt, auf welchem sie ihre Gewerbsbedürfnisse möglichst billig, gut und passend frei einkaufen konnten, sich um ein gut Theil erweitert hatte. Dadurch wurden zunächst alle producirenden Gewerbe, soweit es die Mängel des Zolltarifs gestatteten, durchgängig im ganzen Volk allmählig immer gewinnbringender. Das ganze Volk wurde also auch allmählig immer mehr kauf- und consumtionsfähig und es konnte schneller und reichlicher als früher Capitalien sammeln. Dies war die eine Stufenleiter, auf der sich allmählig der deutsche Volkswohlstand immer höher erhob. Die andere gebar der mit der Zeit stetig wachsende Absatz in den Gewerben, die schnellere Zunahme der Capitalien im Volk und die Möglichkeit, auf einem viel größern Markt, der allerdings in Folge der Mängel des Zolltarifs noch immer nicht der ganze Weltmarkt war, billiger und besser die Gewerbebedürfnisse an Rohmaterialien, Werkzeugen, Maschinen ꝛc. einzukaufen. Der Massenbedarf und Absatz gestattete allmählig in immer ausgedehnterm Maaß die Massenproduction, also den Betrieb der Gewerbe im Großen mit Hilfe aller Vervollkommnungen in der Technik. Die dazu erforderlichen Großcapitalien brachte der stetig im ganzen Volk steigende Gewerbsgewinn zusammen. In diesen neuen Werkstätten der Production und Fabrikation konnten aber alle Artikel des Bedarfs erheblich billiger erzeugt und angefertigt werden als früher beim Kleinbetrieb. Das weiß Jeder aus Erfahrung und es ist landkundig, daß, seitdem unser Verbrauch immer mehr fabrikmäßig zu Stande gebracht wird, die Preise der einzelnen Gegenstände bedeutend niedriger geworden sind. Durch den Zollverein oder vielmehr durch den freien Handel und Verkehr im Innern des ganzen Vereinsgebiets sind also nicht nur alle Gewerbe, alle Erwerbsquellen, Arbeit und Capital gewinnreicher geworden, sondern eine Menge Artikel wurden auch mit der Zeit immer billiger. Das Volk konnte sich also reichlicher mit Befriedigungsmitteln für seine Bedürfnisse ausstatten, nicht bloß, weil es mehr als früher verdiente, sondern auch, weil es für dasselbe Geld mehr Artikel als früher sich kaufen konnte. Dies ist aber das Charakteristische des zunehmenden Wohlstandes im Volk. Wenn wir nun mit unserm Wohlstand noch nicht ganz an dem Ziel angelangt sind, wohin wir hätten mit Hilfe des freien Handels und Verkehrs kommen können, so liegt's nur daran, daß er erst theilweise in der deutschen Volkswirthschaft durchgeführt ist. Davon sprechen wir später ausführlicher.

Einen andern Gewinn aus dem Zollverein haben die Finanzen der einzelnen Staaten gezogen und zwar einen doppelten, einen unmittelbaren und einen mittelbaren. Der unmittelbare besteht darin, daß sie gegen früher sehr erhebliche Summen für die Zollverwaltung und Grenzbewachung sparen konnten. Denn man braucht nur wieder einen Blick auf die Karte zu werfen, um mit Augen wahrzunehmen, daß die Grenzen, welche heute noch zu besetzen und zu bewachen sind, um mehrere mal kürzer sind als vor dem Bestehen des Zollvereins. Was die Staaten auf diese Weise sparen, ist für andere Staatszwecke verfügbar geworden. Die

Digitized by Google

Staatsangehörigen dürfen also um den Betrag weniger Steuern zahlen. Der mittelbare Gewinn ergiebt sich aus dem steigenden Wohlstand, den wir so eben in kurzen Zügen gezeichnet haben. Dieser bewirkt, daß nicht nur die Einnahmen aus den Grenzzöllen, sondern auch aus allen übrigen Steuerquellen reichlicher fließen.

Aus dem Gesagten erhellt, daß wir den Zollverein mit Recht ein werthvolles Institut des deutsches Volks nennen konnten. Daher müssen selbst die Bewohner der preuß. Ostprovinzen, obgleich sie den geringsten Nutzen aus ihm gezogen haben, seine Erhaltung wünschen. Das ganze deutsche Volk hat durch ihn unendlich an Kraft und Wohlstand gewonnen. Wir sind ein Glied an diesem Volkskörper und mittelbar ist auch uns seine Kraftzunahme zu gut gekommen. Aber noch aus einem andern Grunde müssen wir seine Erhaltung wünschen. Was er jetzt noch nicht ist kann er ja immer noch werden. Ist er noch nicht reines Edelmetall, so verschulden das all die unvolkswirthschaftlichen Schlacken, die seinen werthvollen Gehalt bisher noch verunreinigen. Läutern wir ihn also! dann wird er in der That ein unschätzbares Gut des deutschen Volks für Alle gleich werden. Daß der Augenblick dazu besonders günstig ist, wissen wir schon. Also legen wir Hand an! Fordern wir von unserer Regierung und unserer Landesvertretung laut und eindringlich; Reformirt den Zollverein! Laßt diesen Schatz des deutschen Volks nicht länger zum guten Theil ungehoben! — Reformirt vor Allem den Zolltarif. —

Der fast vollständig freie Handel und Verkehr im Innern des ganzen Zollvereinsgebiets, das ist die glänzendste Lichtseite des Zollvereins, wie wir gesehen haben. Er hat ein ganz neues, unendlich reicheres und mannichfaltigeres Leben in der deutschen Volkswirthschaft wach gerufen. Das müssen wir fest im Auge behalten. Denn mit dem Finger weist es den Zollverein in die Richtung in welcher für ihn alles weitere Heil und Wohl zu suchen ist.

Das Bild, welches Deutschland vor Bildung des Zollvereins im Kleinen darbot, das zeigt heute noch ganz Europa — wir müssen uns nur wieder die Landkarte ansehen — im Großen. Wie das in viele Staaten und Staatchen zertheilte Deutschland, ist Europa heute noch durchzogen von einer ganzen Anzahl doppelter Grenzzollbarrieren, die mit Waaren nur auf gewissen Wegen und durch bestimmte Thore, nach genauer und kostspieliger Revision und gegen Erlegung des Grenzzolls passirt werden können. Der Handel und Verkehr in Europa leidet aber unter diesen Schranken ganz ebenso wie der Handel und Verkehr Deutschlands vor Bildung des Zollvereins litt. Nun kann Europa zwar nicht zu einem Zollverein zusammentreten; denn die Bedürfnisse der einzelnen Staaten sind nicht wie in Deutschland ziemlich gleich sondern sehr verschieden, sie würden also nicht alle einen gleich bemessenen Zolltarif annehmen können; außerdem ist bei den einzelnen Völkern der Bedarf und Verbrauch von Waaren so ungleich, daß sich schwerlich ein Maaßstab für die Vertheilung der Zolleinnahmen unter die einzelnen Staaten finden würde. Aber etwas Anderes kann geschehen, damit Handel und Verkehr unter den einzelnen

Digitized by Google

Staaten und Völkern Europas möglichst frei werde, damit alle Staaten und Völker Europas jene unermeßlichen Segnungen, welche der freie Handel und Verkehr nach dem Beispiel im Zollverein wach zu rufen und zu verbreiten im Stande ist, genießen. Sie müssen insgesammt ihr Grenzzollwesen jeder bei sich in dieser Richtung gründlich reformiren. Wie in Deutschland durch den Zollverein sich eine deutsche Volkswirthschaft entwickeln konnte, so müssen durch diese Reformen alle Hindernisse hinweggeräumt werden, welche bisher die allmählige Heranbildung einer europäischen Volkswirthschaft unmöglich machten.

Das Verlangen nach einer solchen ist im Zeitalter der Eisenbahnen, Dampfschiffe, Telegraphen und anderer hoch vervollkommneter Handels- und Verkehrsmittel ein ganz naturgemäßes und nothwendiges. Denn die Völker theilen sich in die tausend und abertausend einzelnen Geschäfte, welche sich mit der Erzeugung von Lebensbedürfnissen befassen, ganz ebenso mit größtem gegenseitigen Vortheil, wie die einzelnen Angehörigen jedes einzelnen Volks, und sie setzen ihre Erzeugnisse ganz ebenso wie diese mit dem größten Gewinn untereinander ab. Das beweist schon allein die Thatsache, das von Land zu Land ein- und ausgeführt wird. Im Zollverein z. B. beträgt die jährliche Waareneinfuhr aus andern Ländern ihrem Werthe nach c. 366 Millionen Thaler und nach andern Ländern führt der Zollverein jährlich Waaren aus im Werthe von 465 Millionen Thaler. Wir müssen also im Auslande eine Menge Waaren finden, die wir von dorther am billigsten und besten beziehen und ebenso muß es bei uns eine Masse von Artikeln geben, welche das Ausland bei uns am billigsten und besten kauft. Dieser Handel und Verkehr der Völker untereinander hat sich herausgebildet, trotzdem die Grenzzollbarrieren ihm die größten Schwierigkeiten und Kosten verursachten, trotzdem die ausländischen Waaren in jedem Lande durch hohe Grenzzölle ganz willkürlich sehr bedeutend vertheuert wurden. In welchem colossalen Umfang wird er sich aber erst entwickeln, wenn diese Hindernisse gefallen, wenn die willkürlich vertheuernden Zölle an allen Grenzen entweder ganz abgeschafft oder wenigstens um ein gut Theil ermäßigt sein werden? —

Darüber brauchen wir gar nicht mehr Wahrscheinlichkeitsrechnungen anzustellen, sondern es liegen dafür thatsächliche Beweise vor. Denn nicht überall in der Welt ist die volkswirthschaftliche Einsicht in die unermeßlichen Vortheile der Handels- und Verkehrsfreiheit für den Volkswohlstand so zurückgeblieben als bei uns. Das, was wir heute bei uns anzufangen haben, das ist in England schon seit fast 20 Jahren begonnen und allmählich in immer größerm Umfange durchgeführt worden. England hat sich dabei sehr wohl befunden. Der englische Handel und Verkehr mit dem Auslande und der Volkswohlstand sind mit Siebenmeilenstiefeln vorwärtsgeschritten, während wir nur immer im mäßigen Tact eines Passgängers vorwärts gekommen sind. Die jährliche Aus- und Einfuhr in England hat sich seit 1846 versiebenfacht, im Zollverein nur etwas mehr wie verdoppelt. In England sind die Zolleinkünfte des Staats, trotzdem im Lauf der Reformperiode allmählig Zölle im Werth von jährlich über 80 Millionen Thaler aufgehoben wurden, nicht nur gleich geblieben, sondern erheblich ge-

Digitized by Google

stiegen. Im Zollverein sind die Zolleinkünfte im ganzen ziemlich gleich geblieben, wenn auch einzelne Zölle eine stets steigende Einnahme gewährten, von bedeutenden Zollermäßigungen aber hätten wir nichts zu melden.

Jene erfreulichen Resultate hat England erlebt, indem es nur an seinen Grenzen die Zölle im Sinne der Handels- und Verkehrsfreiheit vereinfachte und ermäßigte. Doch was noch weiter in England geschehen wäre, wenn zugleich alle oder wenigstens einige von den übrigen Staaten in ähnlicher Weise ihre Grenzen geöffnet hätten, das können wir aus den wahrhaft staunenerregenden Ergebnissen der letzten Jahre folgern. Frankreich hat nämlich seit 1860 gleichfalls in die bis dahin nur von England und der Schweiz verfolgte freihändlerische Bahn eingelenkt, ein Verdienst, das dem Kaiser Napoleon III. zum ewigen Ruhm gereichen wird. Frankreich schloß Ende 1860 mit England einen Handelsvertrag, durch den in Frankreich eine Reihe von Zöllen theils ganz abgeschafft, theils gegen früher bedeutend ermäßigt wurde und der in England ebenfall weitere Zollerleichterungen durchführte. In Folge dieses Vertrags setzte England in den ersten 8 Monaten des Jahres 1862 nach Frankreich überhaupt für 205 Millionen Franken Waaren, aber für 92 Millionen mehr als vorher, ab und Frankreich führte nach England in derselben Zeit überhaupt für 375½ Millionen Franken, aber für 100 Millionen mehr als früher ein. Der Handel und Verkehr vermehrte sich also in wenigen Monaten ungefähr um ein Drittheil seines frühern Werths zwischen diesen beiden Ländern. Desgleichen schloß Frankreich unter denselben Bedingungen im Jahr 1861 einen Handelsvertrag mit Belgien, welches ebenfalls dem Beispiele Englands folgte, ab und von diesem Vertrag sind ganz ähnliche Resultate erzielt worden. Die Einfuhr von Belgien nach Frankreich in den ersten 8 Monaten des Jahres 1862 betrug im Ganzen 90⅓ Millionen Franken, aber 10½ Millionen mehr als früher und die Einfuhr von Frankreich nach Belgien belief sich in derselben Zeit im Ganzen auf 99⅓ Millionen Franken, aber 31⅓ Millionen mehr als früher. Diese Zahlen sprechen deutlicher und schlagender wie alle Worte für die großen Vortheile, welche wir von der Durchführung des freien Handels und Verkehrs, von einer gründlichen Reform des Grenzzollwesens in dieser Richtung für ganz Europa zu erwarten haben. Das haben Frankreich und Belgien auch eingesehen und deshalb sofort mit ihren übrigen Nachbarn Verhandlungen über den Abschluß ähnlicher Verträge angeknüpft. Preußen ist Frankreich und Belgien Namens des Zollvereins bereitwillig entgegengekommen. Mit Frankreich ist ein Handelsvertrag festgestellt, welcher dem Zollverein eine ganze Reihe sehr wichtiger Verbesserungen in seinem Zolltarif bringen wird und zugleich den Mitgenuß aller Verkehrserleichterungen, die England und Belgien in Frankreich schon eingeräumt sind. Der Handelsvertrag mit Frankreich wäre schon längst abgeschlossen, wenn nicht einige süddeutsche Regierungen, wie Baiern, Würtemberg ꝛc. bisher ihre Zustimmung versagt hätten. Preußen hat aber jetzt erklärt, es wird mit ihnen den Zollverein nicht weiter fortsetzen, wenn sie nicht den Handelsvertrag annehmen und wir sehen schon, das hilft! denn ihr Widerstand hat heute nichts mehr zu

Digitized by Google

bedeuten. Der Vertrag wird zu Stande kommen und noch eine ganze Reihe anderer Verträge in gleicher Richtung zur Folge haben.

Doch von so großem Werth auch diese Handelsverträge insofern sind, als durch sie alle Handel- und Verkehrbefreienden Reformen gleichmäßig in allen Ländern nicht nur durchgeführt, sondern auch für die Dauer befestigt werden, so ist die Hauptsache für uns doch immer, daß der Zollverein in seinem eignen Hause zu allernächst selbst den gründlichen Umbau vornimmt, damit das Haus in Zukunft wohnlicher und behaglicher werde. Geht er bei sich selbst entschieden vorwärts, dann wird er die übrigen Staaten im Osten Europas, welche noch nicht sich gerührt haben, gerade ebenso vorwärts treiben, wie das Beispiel Frankreichs es am Anfang dieses Jahrzehnts im Westl.- und Mitteleuropa gethan hat. Vornämlich aber wird der Zollverein sich selbst durch solchen Umbau am meisten nützen, denn uns am meisten schadet das, was in unserm Grenzzollwesen ganz unerträglich geworden ist.

Wir haben im ersten Abschnitt unseres Aufsatzes ganz allgemein angedeutet, wo die Unerträglichkeiten in unserm Zolltarif stecken. Wir werden sie jetzt noch im Einzelnen durchgehen, damit jeder klar und deutlich im Einzelnen einsieht, worauf es ankommt.

Unser gegenwärtiger Zolltarif besteuert zweierlei. Einmal den Handel und Verkehr mit dem Auslande als solchen, dann den Verbrauch ausländischer Waaren im Inlande.

Mit dieser Besteurung will der Zollverein zwei Zwecke erreichen. Einmal will er der Zollvereinskasse Einnahmen verschaffen, dann will er eine Anzahl inländischer Gewerbe gegen die Konkurrenz des Auslandes schützen. Beide Zwecke müssen wir besonders für sich in Erwägung ziehen.

Wir haben schon gesagt, daß der Zollverein oder vielmehr die einzelnen Zollvereinsregierungen meinen, die Grenzzolleinnahmen könnten noch nicht aufgeben werden. Die Einnahmen soll der Zollverein a'so möglichst ungeschmälert behalten. Das müssen wir also auch bei unsern Reformforderungen nicht aus den Augen lassen.

Wenn wir uns nun aber die Einnahmen aus den einzelnen Zöllen genauer ansehen, so machen wir die sehr erfreuliche und unserer Reformbestrebung höchst förderliche Bemerkung, daß der Zollverein zur Sicherung des größten Theils seiner bisherigen Einnahmen nur sehr wenige Zölle wirklich aufrecht zu erhalten braucht. Denn schon die Einnahmen von ungefähr 12 Artikeln bringen allein 85 Prozent der Gesammteinnahmen des Zollvereins auf. Würde der Zollverein alle übrigen Zölle aufheben, so könnte er im schlimmsten Fall also nur höchstens 15 Prozent seiner bisherigen Gesammteinnahme verlieren. Die Rechnung würde sich ungefähr so stellen. Die Gesammteinnahmen betragen jetzt jährlich rund 26 Millionen Thaler. Von diesen würde er, wenn er auf alle übrigen Zölle außer jenen Zwölfen verzichtete, 22,100,000 Thaler behalten und nur 3,900,000 Thaler im schlimmsten Falle einbüßen. D. h. ungefähr $^{6}/_{7}$ würden bleiben und nur $^{1}/_{7}$ würde ausfallen.

Wenn wir uns nun aber diese 12 Zölle, jeden einzelnen, wieder genauer betrachten, dann kommen wir noch zu einem andern viel günstigern Re-

Digitized by Google

sultat, nämlich zu dem folgenden. Wenn der Zollverein einen Theil dieser Zölle so weit ermäßigen würde, daß sie ganz oder zum größten Theil aufhörten, Schutzzölle zu sein, so würde der Zollverein aus diesen 12 Zöllen nicht nur ihren bisherigen Ertrag ziehen, sondern einen so vermehrten, daß er beinahe das ganze Siebentel möglichen Ausfalls decken würde, wenn alle übrigen Zölle abgeschafft würden. Die Zölle, von denen wir reden, treffen nämlich folgende Waaren: Kaffee und Kakao, Zucker, Tabak, geistige Getränke, Eisen, Stahl u. dgl. Waaren, Garne und Gewebe. Von diesen sind ausgesprochne Schutzzölle die auf Zucker, Eisen, Stahl u. dgl. Waaren, Garne und Gewebe; auch die auf geistige Getränke kann man zum Theil dahin rechnen. Während nun die reinen Finanzzölle, also die auf Kaffee z. B., mit jedem Jahr eine stetig sich mehrende Einnahme brachten, verminderten sich fast ebenso stetig die Einnahmen aus diesen Schutzzöllen. Darum wurden die betreffenden Waaren im Zollverein nicht etwa billiger oder weniger verbraucht, sondern die Zölle, die die Consumenten zahlen mußten, flossen immer mehr in andere Kassen, nämlich nicht in die Kasse des Zollvereins, sondern in die Kasse der geschützten inländischen Fabrikanten und Producenten, denn der Schutzzoll ist weiter nichts als ein willkürliches Vertheurungsmittel der ausländischen Waaren, damit die inländischen Fabrikanten dieselbe Gattung von Waaren im Inlande hoch im Preise erhalten können. Z. B.: Ein Zentner Baumwolle und Gewebe kostet, vom Auslande eingeführt 50 Thaler Eingangszoll. Bekanntlich tragen die im Zollverein angefertigten baumwollenen Gewebe gar keine Steuer. Also wird der zollvereinsländische Fabrikant baumwollene Gewebe im Zollverein immer um 50 Thaler theurer als der englische, belgische, schweizerische ꝛc. verkaufen können, ehe die letztern im Stande sind, mit ihm im Zollverein zu konkurriren. Verkaufen die Zollvereinsfabrikanten ihre baumwollenen Gewebe im Zollverein nur um soviel niedriger, daß der Preis der englischen, überhaupt ausländischen Baumwollengewebe plus dem Grenzzoll von 50 Thaler nicht erreicht wird, so haben sie den Markt im Zollverein ganz für sich. Vom Auslande werden keine Gewebe der Art mehr eingeführt werden, die Zollkasse wird also auch keine Einnahmen mehr aus diesen Zöllen ziehen. Wohl aber werden die Fabrikanten des Zollvereins noch immer weiter die Gewebeconsumenten im Zollverein um den Schutzzoll oder einen Theil desselben brandschatzen, nämlich um soviel als die Differenz zwischen den Preisen der Gewebe auf den ausländischen Märkten nebst Transportkosten vom Auslande und den Preisen der Gewebe auf den zollvereinsländischen Märkten beträgt. Ist ein solcher Fall eingetreten, dann sind die Schutzzölle nicht mehr Schutzzölle sondern absolute Einfuhrverhinderungszölle. Sie sind also viel zu hoch. Sie müssen sowohl im Interesse der Staatskasse wie der ganzen Volkswirthschaft, besonders der Consumenten heruntergesetzt werden. Aus der Zollvereinsstatistik ergiebt sich, daß die Einfuhr von Zucker, Eisen und Eisenwaaren, Garnen und Geweben, wie wir schon sagten, verhältnißmäßig stetig abgenommen hat. Die Zölle auf diese Waaren sind also zu hoch; sie müssen ermäßigt werden und zwar um soviel, daß die Einfuhr wenigstens in der Ausdehnung wie früher wieder möglich wird. Dann aber dürfte uns um

Digitized by Google

die Zolleinkünfte nicht mehr bange werden. Setzen wir z. B. den Zoll auf Rohzucker vom Auslande der inländischen Rübenzuckersteuer gleich, vermindern wir also den Zoll von 4 resp. 6 Thaler auf 2 Thaler 20 Sgr. oder 3 Thaler, so wird, gerade so wie beim Kaffee, Thee und Kakao die Zuckereinfuhr wieder zunehmen und trotz des niedrigern Zollsatzes wird der Zuckerzoll bedeutend mehr einbringen als jetzt. Es wird nämlich ein gut Theil von dem was jetzt immer mehr in die Kassen der zollvereinsländischen Zuckerfabrikanten geflossen ist, fortan wieder die Zollvereinskasse füllen und um den andern wird Zucker für die Consumenten billiger werden. Dasselbe gilt von Eisen und Eisenwaaren. Im Jahr 1857 brachten diese Zölle über 4 Millionen der Zollvereinskasse, 1861 kaum 2 Millionen. Setzt also die Eisenzölle entsprechend herunter, so würden Eisen und Eisenwaaren wieder reichlicher vom Auslande eingeführt werden können; die Zollkasse wird wieder mehr aus den Eisenzöllen gewinnen und Eisen und Eisenwaaren werden billiger werden. Denn was jetzt in die Kassen der Eisenproducenten- und Eisenwaaren-Fabrikanten fließt, das wird künftig zum Theil wieder in die Zollkasse abgehen, zum Theil den Eisenkonsumenten zu gut kommen; sie werden die Eisenwaaren und das Eisen billiger kaufen können. Dasselbe gilt von Garnen und Geweben. Werden aber diese Waaren in Folge der Zollermäßigung im Zollverein allmählig billiger, dann wird sich auch der Verbrauch derselben im Ganzen vermehren. Die Einfuhr vom Auslande wird also auch aus diesem Grunde zunehmen, und mit der zunehmenden Einfuhr werden die Einnahmen der Zollvereinskasse aus diesen Zöllen weiter wachsen. So müßte der Zollverein im Interesse seiner Finanzen verfahren und auch die übrige Volkswirthschaft würde daraus wesentlichen Nutzen ziehen. Der Handelsvertrag mit Frankreich wird, wenn er abgeschlossen ist, uns Ermäßigungen der Eisen-, Garn- und Gewebezölle bringen. Ob sie niedrig genug gegriffen sind, das ist eine andere Frage, die die Praxis sehr bald entscheiden wird. Nur müssen wir dabei eins noch im Auge behalten.

Wollen wir ganz vernunftgemäß und entsprechend den Regeln der Volkswirthschaft wirthschaften, so dürften Eisen und Eisenfabrikate, Garne und mindestens auch baumwollne und gröbere Wollen- und Leinenwaaren gar nicht besteuert werden. Denn sie dienen entweder als Roh- und Werkzeugsmaterial in den Gewerben oder sind nothwendige Lebensbedürfnisse. Beide Waarenklassen dürfen aber einem Volk nie willkürlich vertheuert werden, weil sie die Erfüllung der ersten Bedingung alles Wohlstandes, möglichst billige Production und möglichst genügende Versorgung des Volks mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, erschweren. Aus diesem Grunde ist es nothwendig, daß der Zollverein außer den eingehender betrachteten zwölf Zöllen noch andere beibehält, die nicht den Handel und Verkehr, die Production und die Versorgung mit dem nothwendigsten Lebensbedarf berühren. Also die Zölle auf Thon-, Gewürze-, Südfrüchte- und Luxus-Waaren u. dgl. Er muß dabei nämlich von dem Grundsatz ausgehen, jene Eisen-, Garn- und Gewebezölle allmählig ganz abzuschaffen. Das kann er leicht auf diese Weise bewerkstelligen. Wenn die Einnahmen aus den Zöllen auf Kaffee, Thee, Kakao, Wein, Spiritualien, Tabak, Gewürze, Zucker ꝛc. zunehmen, so setzt

Digitized by Google

er stets um den Ueberschuß die Zölle auf Eisen, Garn und Gewebe des meisten und nothwendigsten Verbrauchs herunter.

So kämen wir mit der Zeit zu einem ganz rationellen und reinen Finanzzollsystem, ohne daß der Staat in seinen Einnahmen nur einen Augenblick gegen jetzt geschmälert würde. Und was wir dadurch gewonnen hätten, bestände in dreierlei: Es würden nur noch solche Artikel bezollt sein, die nicht dem nothwendigsten Lebensbedarf oder zur Produktion, sondern mehr dem Lebensgenuß dienen, die Schutzzölle wären ganz verschwunden und Handel und Verkehr wären ein für allemal befreit von den Lasten und Beschwernissen, die sie heute noch zu ertragen haben.

Wird der Zollverein in dieser Richtung entschieden vorwärts gehen? Er wird es, wenn die ganze Bevölkerung es von ihren gesetzgebenden Organen fordert. Deshalb sollte man sich überall in Dorf und Stadt, im ganzen Lande mit der Erörterung dieser hochwichtigen Frage der Zollreform beschäftigen und die geeigneten Wünsche der Staatsregierung und Landesvertretung in gemeinsamen Petitionen vortragen.

Diese Petitionen haben *erstens* zu verlangen: *Abschaffung der allgemeinen Eingangsabgabe und aller andern für die Zollvereinskasse unerheblichen Zölle.* Die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. pro Centner Bruttogewicht der Einfuhr zahlt die fast unzählbare Menge von Waaren, welche nicht im Zolltarif namentlich aufgeführt wird. Sie ist die eigentliche *Handels- und Verkehrssteuer*, die dem Staat in Wirklichkeit gar sehr wenig einbringt, aber desto mehr den Handel und Verkehr, mit dem Auslande, den wir möglichst ebenso frei bekommen müssen wie den im Innern des Zollvereins, belästigt. Keiner hat ein Interesse dran, sie zu erhalten. Sie hätte also schon längst abgeschafft werden müssen. Denn wir dürfen nie vergessen, daß jeder Zoll an sich ein Uebel und immer nur in dem Fall zu rechtfertigen ist, wenn ein anerkanntes Interesse für sein Bestehen sich nachweisen läßt. Der allgemeinen Eingangsabgabe stehen gleich unter den namentlich im Zolltarif aufgeführten Zöllen die auf Blei und Bleiwaaren, Bürsten und Siebe, grünes Glas, Felle zu Pelzwerk, Lichte, Hopfen, ordinaires Papier und Pappwaaren, grüne oder schwarze und gemeine weiße Seife, Steine und Steinwaaren, Stroh-, Rohr- und Bastmatten, gemeine Töpferwaaren, Theer, Zink und Zinnwaaren und ähnl.

Die *zweite* Forderung hat der Art zu lauten: *Abschaffung aller Zölle auf Rohstoffe, Werkzeuge und Maschinen für die Gewerbe und auf nothwendige Lebensbedürfnisse.* Steuern kann der Staat nur verlangen von dem, was jeder Staatsbürger jährlich in seinem Geschäft wirklich verdient, also von seinen Reineinnahmen, die ihm zum Lebensunterhalt dienen. Nur von dem zu diesem Zweck *wirklich schon verdienten* darf der Staat Steuern nehmen. Nimmt er sie von den Dingen, welche nothwendig sind, um überhaupt erst etwas verdienen zu können, so schmälert er dadurch den Verdienst selbst, d. h. er erschwert oder macht das Verdienen unmöglich. Daher darf der Staat keine Gewerbbetriebsmaterialen besteuern, ohne sich selbst und dem Emporkommen des ganzen Volkswohlstands zu schaden. Nothwendige Lebensbedürfnisse

Digitized by Google

darf der Staat deswegen nicht besteuern, weil er damit Leben, Gesundheit und Arbeitskraft, also die ersten Voraussetzungen der Existenz eines Menschen willkürlich vertheuert. Die Statistik lehrt, daß die Sterblichkeit unter den Menschen und ihr Gesundheitszustand aufs engste mit den Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zusammenhängt. Die Sterblichkeit vermehrt oder vermindert sich, der Gesundheitszustand ist schlechter oder besser, je nachdem diese Lebensbedürfnisse hoch oder niedrig im Preise sind. Die Zölle, welche hier in Frage kommen, wollen wir kurz namentlich anführen. Es sind die auf Garne, Droguen und Farbwaaren, Eisen, Stahl und Eisenwaaren, Flachs und Hanf, Holz und Holzwaaren, Kupfer, Messing und Waaren daraus, Leder und Lederwaaren des allgemeinsten Verbrauchs, Oel in Fässern, Oelsaat, Steinkohlen, Talg und Stearin, Wachsleinwand und Wachstuch, ferner die auf Baumwollenfabrikate, Getreide und Hülsenfrüchte, gewöhnliche Leinenwaaren, Butter, Fleisch, Fett, Mühlenfabrikate, Vieh, gewöhnliche Kleider und gewöhnliche Wollwaaren.

Unter diesen Zöllen sind, wie wir sehen, auch einige von denen aufgeführt, welche mit zu den einträglichsten gehören wie die Eisen-, Garne- und Gewebezölle. Da der Zollverein seine bisherigen Einkünfte möglichst sicher behalten soll, so werden wir ihre sofortige Abschaffung nicht durchsetzen können, wohl aber müssen wir darauf dringen, daß der Zollverein zu ihrer allmähligen Beseitigung sich ein für allemal fest entschließt. Wie das ohne Einnahmeneinbuße geschehen kann, haben wir vorhin genau angegeben.

Daß die Abschaffung aller dieser Zölle zugleich auch dem Handel und Verkehr mit diesen Artikeln die größten Erleichterungen bringen würde, bemerken wir nur deswegen hier ausdrücklich, weil dabei ganz besonders die Ostseeprovinzen Preußens interessirt sind. Die Aufhebung der Getreide-, Holz-, Flachs- und Getreidezölle ist schon längst bei uns ein dringendes Bedürfniß für den ausländischen Handel dieser Provinzen gewesen. Denn die Erschwernisse, die sie demselben bereiten, sind in den Zollsätzen nur zum allergeringsten Theil ausgedrückt.

Wir könnten hiermit unsere Auseinandersetzung schließen, wenn wir nicht noch eine dritte Forderung an unsere Gesetzgeber unsern Lesern recht eindringlich aus Herz zu legen hätten, nämlich die, daß der Zollverein für immer das Schutzzollwesen aus dem Buch seiner Handelspolitik streiche.

Wir haben die Schutzzölle, glauben wir, hinlänglich charakterisirt. Aber auf den Schaden, den sie in der Volkswirthschaft anrichten, können wir nicht genug Nachdruck legen. Die Schutzzölle sind eingestandenermaaßen nur dazu da, um gewisse Artikel zu vertheuern, wie wir das bei dem Beispiel von den baumwollnen Geweben gesehen haben. Schon das oberflächlichste Denken wird es absolut unerklärlich finden, wie eine solche Maaßregel mit der Förderung des Volkswohlstandes sich zusammenreimen läßt. Denn diesem kann nur aufgeholfen werden, wenn das Volk so billig und so gut wie möglich seine Verbrauchsartikel auf dem Markt bekommt. Erzeugt das Ausland gewisse Artikel billiger als wir im Inlande, so kann es doch nur unser Vortheil sein, sie uns von dorther zu holen. Genau das Gegentheil von der Schutzzollpolitik müßte also eine auf den Wohlstand der Bürger bedachte Regierung befolgen; sie müßte ihnen mit allen

Digitized by Google

ihren Kräften so weit sie im Stande wäre behilflich sein, jenen günstigern Preis im Auslande wahrnehmen zu können. Statt dessen bewirken die Schutzzölle die willkürliche Vertheurung solcher ausländischen Artikel durch hohe Grenzabgaben bei der Einfuhr, oder daß die Consumenten diese Artikel im Inlande nur gegen bedeutend höhere Preise erzeugt und zu kaufen bekommen. Die Summen, welche das Volk jährlich auf diese Weise für solche Artikel mehr auszugeben gezwungen ist, werden ganz ebenso verwandt wie jene, welche gewisse große Herren für eine zahlreiche Dienerschaft verschwenden, die nur dem lieben Gott den Tag stiehlt und sich dabei aus dem Vermögensmark ihrer Herren fett füttert. Aber bei diesem baaren Schaden allein hat es nicht bloß sein Bewenden. Dem Volk entgeht auch außerdem noch jährlich ein beträchtlicher Gewinn. Denken wir doch einmal an's Eisen, an die eisernen Werkzeuge und Maschinen, deren Benutzung durch den Eisenschutzzoll in den Gewerben, man möchte fast sagen, zu einem guten Theil verboten wird. Was ist aber Eisen als Werkzeug für die Gewerbe und den Gewerbefleiß? Eisen ist der starke, kräftige Arm, der fast jeden Gewerbsmann bei seiner gewinnschaffenden Arbeit am nachdrücklichsten und ausdauerndsten unterstützt; Eisen ist derjenige Bestandtheil des Volkskapitals, der mit die stärkste Reichthum-schaffende Kraft besitzt. Nach dem jährlichen Eisenverbrauch der Völker kann man sehr gut den Unterschied der Höhe des Volkseinkommens und Volksvermögens schätzen. England verbraucht c. 130 Pfund Eisen jährlich pro Kopf seiner Bevölkerung, der Zollverein nur etwa 37 Pfund pro Kopf. Warum? Weil wir nicht mehr Eisen bezahlen können, wegen der hohen Eisen- ꝛc. preise in Folge der Schutzzölle. Was wir aber weniger an Eisen verbrauchen, bedeutet für uns ein Weniger an jährlichem Gewinn in allen Gewerben, die eiserne Maschinen und Werkzeuge anwenden könnten, ganz sicher dabei noch kostspieligere Produktion. Denn die Anschaffung einer Maschine erfordert immer ein Kapital, ein größeres oder kleineres; hält dafür auch lange vor. Oft aber ist gerade dies Kapital der Stein, die Klippe, an dem die Anschaffung der Maschine scheitert, weil der betreffende Gewerbsmann es nicht hat oder nicht ganz hat. Die Maschine würde ihm billiger und besser arbeiten als seine bis dahin vernutzten Arbeitskräfte. Nur an den einmaligen größeren Auslagemitteln, da fehlt es. Er muß deshalb bei seiner geringern und doch kostspieligern Arbeitskraft bleiben, weil er diese nur immer in ganz kleinen Raten zu zahlen braucht. Es ist klar, daß jede Vertheurung der Maschinen solche Fälle zahlreicher machen muß, weil sie die Anschaffung von Maschinen noch mehr erschwert. Deswegen machen diese Schutzzölle auch mittelbar die Gewerbsproduktion kostspieliger.

Verfolgen wir aber auch die Wirkungen des Schutzzollwesens weiter, so kommen wir zu noch ganz andern Dingen. Die durch die Schutzzölle künstlich gehegten und hervorgerufenen Produktionen und Fabrikationen entziehen allen natürlichen ungeschützten nicht nur Kapitalien und Arbeitskräfte, sondern vertheuern diesen auch ihre Nutzung. Denn der Zins- und Arbeitslohn muß steigen, wenn die Nachfrage nach Kapital und Arbeit steigt. Von diesem Steigen haben aber die Kapitalisten und Arbeiter keinen Nutzen. Denn in Folge der Schutzzölle sind eine ganze Zahl nothwendigster Lebensbedürf-

Digitized by Google

niſſe bei uns theurer. Die nicht geſchützten Gewerbsleute haben aber direkten Schaden und die ganze Volkswirthſchaft hat ihn, weil die Kapitalien nicht auf gewinnbringende ſondern an ihrem innerſten Mark zehrende Weiſe angelegt ſind. Daher wundert es uns gar nicht, wenn alle dieſe Gewerbsleute ſagen, es ginge ihnen denn doch über den Spaß, daß ſie das Geld für die geſchützten Induſtrien in den höhern Preiſen für deren Erzeugniſſe hergeben müſſen, um ſich ſelbſt Kapital und Arbeitskräfte zu vertheuern und ihre Nutzung zu verringern.

Aus dieſen Gründen muß das Schutzſyſtem ein für allemal bei uns ganz unmöglich werden. Es iſt der offenbarſte wirthſchaftliche Widerſinn und ein Widerſinn, der uns allen jährlich gar theuer zu ſtehen kommt.

Wir wären nun mit unſern Forderungen, die wir dem künftigen Zolltarif des Zollvereins ſtellen müſſen, fertig. Was zu thun iſt, damit wir ſie bald erfüllt ſehen, das iſt in den vorſtehenden Zeilen mehreremale mit Nachdruck geſagt worden. Ebenſo, daß jetzt gerade der wichtigſte und gelegenſte Augenblick im Zollverein wiedergekommen iſt, ſie geltend zu machen. Das prägen wir uns tief ins Gedächtniß. Und noch etwas anderes.

Es iſt ſchon geſagt worden, wir nutzen uns am allermeiſten durch dieſe Reformen bei uns im eigenen Hauſe, im Zollverein. Aber ſolche Reformen bei uns würden nach auswärts gerade für uns Wirkungen ausüben, auf die wir ſchon lange, aber leider immer vergeblich gewartet haben. Dieſe Wirkungen beziehen ſich auf das Grenzzollweſen unſerer öſtlichen Nachbarn, für die Oſtſeeprovinzen Preußens alſo ſpeziell auf Rußland. Dieſes Rußland hat an ſeiner Grenze eine Zollbarriere aufgeführt, die der geſetzmäßige Handel und Verkehr faſt kaum zu überſteigen vermag. Daher liegt der Handel und Verkehr mit Rußland, welcher für dieſe Provinzen eine neue und reiche Quelle des Wohlſtandes werden wird, tief darnieder. Nur der Schmuggel konnte bisher die an der ruſſiſchen Grenze aufgethürmten Schwierigkeiten mit wirklichem Erfolg überwinden, allerdings mit den größten Gefahren und oft mit ſchweren Verluſten. So ſehr wir den Schmuggelhandel auch vom loyalen Standpunkt verdammen müſſen, ſo dürfen wir nie überſehen, daß ihm eine Art civiliſatoriſcher Miſſion übertragen worden iſt, in dem Fall, wo die Regierungen für die wahren wirthſchaftlichen Intereſſen der Völker weder Auge noch Ohr haben. Nimmt der Zollverein bei ſich die Zollermäßigungen, welche wir befürwortet haben, ganz oder zum Theil nur an und geht Rußland nicht entſprechend in ſeinem Grenzzollweſen mit Reformen vorwärts, dann wird ſich an der ruſſiſchen Grenze ein Schmuggelhandel entwickeln, der die ruſſiſchen Zolleinnahmen ſo empfindlich vermindern muß, daß es endlich durch die Noth zu gleichen Zollreformen gedrängt wird. Denn der Vater alles Schmuggelns und Schwärzens iſt ein hoher Grenzzoll, der für die hohe Gefahr einen entſprechend hohen Gewinn verſpricht. Je höher der Gewinn iſt, deſto weniger fallen die Gefahren ins Gewicht, deſto blühender wird der Schmuggel. Werden bei uns die Zölle herunter geſetzt und die Waaren billiger, dann wird der Gewinn aus dem illegalen Handel nach Rußland deſto verlockender und keine Macht der Welt könnte ihn in ſolchem

Digitized by Google

Fall verhindern oder die Grenzbewachung würde so kostspielig werden, daß man sich lieber entschließt, die Zölle herunterzusetzen. Wir wünschen nicht, daß erst dieses Zwangsmittel nach Rußland hin wirklich zur praktischen Anwendung kommen müßte. Wir wünschen vielmehr, daß nur die Perspective auf dasselbe unsere Regierung bei ihren Unterhandlungen mit Rußland wegen Herabsetzung seiner Grenzzölle recht kräftig unterstützen möchte. Damit dies geschehen kann, muß unsre Regierung aber zunächst dahin wirken, daß bei uns im Zollverein die nothwendigen Reformen des Tarifs durchgeführt werden.

Unserer Zeit ist eine große civilisatorische Aufgabe gestellt, die Herausbildung einer europäischen Volkswirthschaft, die Anbahnung einer freien Weltwirthschaft. Der Nutzen für jeden einzelnen Menschen aus solchen neuen Handels- und Verkehrsverhältnissen in Europa in der ganzen Welt, liegt für Jeden, der die Verhältnisse klar übersieht, auf platter Hand, ebenso der Schaden, der gehegt wird, so lange wir's nicht soweit gebracht haben. „Jeder Mensch ist seines Glückes Schmidt", sagt ein altes Sprichwort. Damit die Menschenwelt diese höhere Stufe der Vollkommenheit und des allgemeinen Wohlstandes ersteige, muß jeder an seinem Theil Hand anlegen und in Gemeinschaft mit allen übrigen gleich Interessirten das Rad der Geschicke vorwärts drängen. Greifen wir thatkräftig ein in die Speichen! denn der Gewinn und ein reichlohnender ist unser und unserer Nachkommen bis in die spätesten Zeiten. —

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

3 E.17.

7/3. 5/13,1,2

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Ueber die

Zölle des deutschen Zollvereines

zum Schutze der

einheimischen Eisenproduction.

Von

F. N.

(Als Manuscript.)

Karlsruhe,
Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.
1842.

Digitized by Google

Digitized by Google

5

Ueber die

Zölle des deutschen Zollvereines

zum Schutze der

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

einheimischen Eisenproduction.

Von

F. N.

(Als Manuscript.)

Karlsruhe,
Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.
1842.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die auf die Einfuhr von Eisen und Stahl bezüglichen Bestimmungen des ursprünglichen Vereinstarifs beruhten auf der sorgfältigen Erwägung aller Rücksichten, welche nach dem damaligen Zustande der verschiedenen Zweige der Eisenproduction des Inlandes und des Auslandes, des auswärtigen Verkehrs und des inländischen Bedürfnisses, nach den allgemeinen leitenden Grundsätzen, zu nehmen waren.

Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag wurden mit keiner Einfuhrabgabe belegt; keine Rücksicht gebot, von dem Grundsatz abzuweichen, den Bezug von Rohstoffen, welche die einheimische Industrie zur Veredlung und weiteren Bearbeitung bedarf, in irgend einer Weise zu erschweren. Die Production des einheimischen Roheisens war von keiner Seite her bedroht; kein Zeichen der Gefahr für ihre Fortdauer oder auch nur für eine erhebliche Schmälerung ihres einheimischen gewohnten Absatzes wurde wahrgenommen.

Eisenblech, Eisendraht, Anker und Ankerketten wurden mit 3 fl. 15 kr., grobe, aus geschmiedetem Eisen gearbeitete Fabrikate mit 10 fl. 12½ kr. und feine, aus ganz feinem polirten Eisen oder Stahl gefertigte Waaren mit 16 fl. 58¾ kr. vom Centner belegt; geschmiedetes Eisen aber, so wie Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl, sodann grobe Gußwaaren nur mit 1 fl. 40 kr. pr. Centner zu 50 Kilogr.

Man wußte zwar schon lange, daß Großbritannien von der Natur durch seine unerschöpflichen neben und übereinander liegenden

Digitized by Google

Steinkohlen und Erzlager ungemein begünstigt, sehr wohlfeiles Eisen erzeuge. Schon seit einer längeren Reihe von Jahren hatte man insbesondere den Rhein herauf englisches geschmiedetes Eisen bis nach der Schweiz gehen sehen; allein die Meinung von der schlechten Beschaffenheit der angekommenen Sorten war anfänglich dem Absatze wenig günstig. Wenn gleichwohl allmählig die größere Wohlfeilheit zu verstärkten Bezügen reizte, so hielten diese sich immer noch in engeren Grenzen, die man durch die Vorzüge des einheimischen Eisens als gesichert betrachtete.

Schon zur Zeit des Beitritts von Baden und Nassau zu dem Vereine waren indessen Klagen der einheimischen Werkbesitzer über den Einfluß der fremden Concurrenz laut geworden. Man schenkte zuletzt ihren dringender gewordenen Gesuchen um erhöhten Schutz theilweise geneigtes Gehör. In dem Einfuhrtarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 wurde

1) der niedrigste Zollsatz von 1 fl. 40 kr. nur noch für das geschmiedete Eisen in Stäben, für Eisenbahnschienen und Stahl beibehalten;
2) der Zoll für alles auf Streck- und Schneidwerken zu feineren Sorten verarbeitetes Eisen von 1 fl. 40 kr. auf 5 fl. 6 kr. per Centner erhöht *).
3) der Zoll von nicht ganz groben Gußwaaren, die nicht zu den feineren mit 16 fl. 58¾ kr. belegten gehören, und früher nur 1 fl. 40 kr. zu tragen hatten, der Abgabe von den gröberen aus geschmiedetem Eisen verfertigten Waaren von 10 fl. 12½ kr. gleichgesetzt.

Diese erheblichen Zollerhöhungen wurden den einheimischen

*) Nach dem gegenwärtig bestehenden Tarif, in welchem die früheren Zollsätze nach dem Verhältniß des Zollcentners zu 50 Kilogr. zu dem preußischen Centner erhöht erscheinen, beträgt der Zoll: von geschmiedetem Eisen in Stäben, von Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirtem Stahl 1 fl. 45 kr.

Von geschmiedetem Eisen, welches unter den Streck und Schneidewerken zu feineren Sorten verarbeitet ist, desgleichen von schwarzem Eisenblech, Anker und Ankerketten 5 fl. 15 kr.

Digitized by Google

Eisenwerken gewährt, ohnerachtet sich damals manche Bedenken dagegen erhoben. Sie trafen den Rohstoff nicht; allein der Bedarf an Eisen war im raschen Wachsen begriffen; die Holzpreise waren gestiegen; eine weitere Ausdehnung der einheimischen Production der durch die Zollerhöhung begünstigten Werke konnte durch die verstärkte Nachfrage nach den Verwandlungsstoffen (Roheisen und geschmiedetem Eisen in Stäben) und nach Brennstoff gar leicht, nicht nur die Preise der im Zolle erhöhten Eisengattungen und aller jener Erzeugnisse, deren Hervorbringung mit einer Nachfrage nach diesen Eisengattungen unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, sondern selbst in einer natürlichen Rückwirkung die Kosten der Roheisen- und Stabeisengewinnung im Vereine erhöhen. Man schreckte vor diesen möglichen Folgen der in Antrag gekommenen Zollerhöhungen nicht zurück; denn auf der andern Seite erhoben sich noch größere Bedenken, in Erwägung der Erscheinungen, welche hauptsächlich der Verkehr mit England und der britische Markt darbot.

Der allgemeine Zoll von 1 fl. 40 kr. von geschmiedetem Eisen und von nicht feinen Gußwaaren begünstigte vorzugsweise die Einfuhr der feineren, unter Streck- und Schneidewerken verarbeiteten Sorten von geschmiedetem und gewalztem Eisen, und die mittleren Sorten von Gußwaaren, bei ihrem im Vergleich mit den Preisen der geringsten Sorten höheren Werthe.

Zu den Ursachen ernstlicher Besorgnisse, welche in den raschen Fortschritten der britischen und belgischen Eisenproduction lagen, kamen die auf dem Markte der nordamerikanischen Union eingetretenen Ereignisse, welche auf dem britischen Geld- und Waarenmarkte einen Einfluß auszuüben begannen, der den deutschen Markt mit der Ueberschwemmung hauptsächlich mit jenen Eisengattungen bedrohte, welche unter den damaligen Zollbestimmungen und Productionsverhältnissen mit größerem Vortheil oder geringerem Verluste angeboten werden konnten. Die Maaßregel war mehr präventiv, als zur Heilung eines schon weiter vorangeschrittenen Uebels geboten. Nicht aber um den einheimischen Werkbesitzern steigende Gewinnste zuzuwenden, sondern nur um sie in ihrem Bestande zu erhalten, und ihnen einen gewohnten Absatz zu sichern, gewährte man

Digitized by Google

ihnen einen kräftigeren Schutz. Wollte man auch annehmen, daß es sich nur um vorübergehende Nachtheile handle, so war eine längere Dauer der damaligen Conjuncturen und eine rasche Steigerung der Gefahr vorauszusehen, und war einmal der britischen Industrie der deutsche Markt nur einige Jahre lang für den ausgebreiteten Absatz jener Artikel gewonnen, so war auch der Ruin zahlreicher vereinsländischer Etablissements vollendet, und die Wiedererwerbung des Verlornen weit schwieriger, als das Werk der Erhaltung. Man mußte in solchem Falle auch eine natürliche Rückwirkung auf die einheimische Production des Roheisens und gemeinen Stabeisens besorgen, da in dem nemlichen Umfang, in welchem das aus deutschem Rohstoff gearbeitete feinere geschmiedete Eisen, oder die aus deutschem Eisen gewonnenen Gußwaaren von britischen Erzeugnissen gleicher Art verdrängt wurden, leicht begreiflich, auch die vereinsländische Production an Roheisen und gemeinem geschmiedeten Eisen beschränkt werden mußte. Solchen Verlusten zu begegnen, konnte also die Gefahr, durch die berührte Zollerhöhung eine Erhöhung der Eisenpreise herbeizuführen, um so weniger abhalten, als dieser Wirkung bei der fortdauernden freien Einfuhr des Roheisens, und da schon damals laut gewordene Stimmen für weitere Ausdehnung des Schutzes, namentlich auf gemeines Schmiedeisen, unerhört blieben, voraussichtlich jedenfalls sehr enge Grenzen gesteckt waren.

Der Tarif kam in Vollzug. Man hatte die Gefahr der Einfuhr des feineren geschmiedeten Eisens und der mittleren Sorten von Gußwaaren, so wie einer nachtheiligen Rückwirkung jener Einfuhr auf die einheimische Eisenproduction abgewendet *), aber wäh-

---

*) Die Einfuhr an geschmiedetem, unter Streck- und Schmiedwerken zu feineren Sorten verarbeitetem Eisen, schwarzem Eisenblech, Anker- und Ankerketten, zu 3 Thlr. Zoll, blieb

1837 mit 14321 Centner
1838 " 15964 "
1839 " 16988 "

ziemlich stationär. Im Jahre 1840 stieg sie auf 31049, im Jahre 1841 auf 35967 Centner.

Digitized by Google

rend die durch die Zollerhöhung geschützten Werke sich wohl oder leidlich befanden, fiengen die vereinsländischen Producenten des Roheisens und des grobern Stabeisens an, den Einfluß des britischen Unternehmungsgeistes unmittelbar um so empfindlicher zu fühlen. Von 1840 an verstärkten sich die fremden Zufuhren in einem Maaße, das unter den Besitzern von Hochöfen und von Werken zur Stabeisengewinnung aus deutschem Roheisen im ganzen Vereinsgebiete allgemeinen Schrecken verbreitete. Hatte man einen Canal ziemlich verstopft, so warf sich die britische Speculation um so ungestümer auf die offen gelassenen oder nur schwach bewahrten.

Es wurden im Vereine eingeführt:

		geschmiedetes Eisen*)		
im Jahre	1. Roheisen	2. gröberes	3. feineres	4. im Ganzen
1836	95076	—	—	174304 Ctr.
1837	153821	167601	14321	181922 „
1838	277058	377217	15964	393181 „
1839	301454	340287	16981	357268 „
1840	520057	437074	31049	468121 „
1841	?	550091	35967	586058 „

*) No. 1 begreift: Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag; Nro. 2 geschmiedetes Eisen in Stäben, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirten Stahl zum Zolle von 1 Thlr. pr. Ctr.; No. 3 geschmiedetes Eisen, welches unter Streck- und Schmiedewerken zu feineren Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech, Anker- und Ankerketten zu 3 Thlr. Nr. 4 unter den Jahren 1837 — 41 die Summe von 2 — 3, unter dem Jahre 1836 aber die Einfuhr der nemlichen Eisengattungen, mit Ausnahme von schwarzem Eisenblech, Anker- und Ankerketten. Die letzten Artikel waren im Jahre 1836 dem gleichen Zollsatz wie Eisendraht (von 3½ Thlr.) unterworfen. Die Einfuhr an Eisenblech aller Art, an Eisendraht, an Anker und Ankerketten belief sich im Jahr 1836 auf 20528 Centner. Wenn diese Einfuhr zum geringern Theile in Draht und Weißblech bestand, so hätten die Bezüge an den unter 2 und 3 bezeichneten Eisengattungen in Folge der eingetretenen theilweisen Zollerhöhung im Jahre 1837 etwas abgenommen.

Digitized by Google

Von der Einfuhr des Vereines an Roheisen im letztverflossenen Jahre konnten wir keine zuverlässige Nachricht erhalten; öffentliche Blätter haben sie allein für die preußische Rheinprovinzen zu 490,000 Centnern angegeben; und die Bezüge sämmtlicher preußischer Länder sollen sich auf 734,698 Centner belaufen haben. Sollte diese Zahl auch auf einem Irrthum beruhen, so ist doch bekannt, daß die Einfuhr an Roheisen im Jahre 1841 sehr bedeutend stieg und nicht unwahrscheinlich, daß in Folge des weitern Sinkens der Preise in einem stärkern Verhältnisse als die Einfuhr an Walz- und Stabeisen zugenommen hat. Hätte sie sich auch nur in gleichem Verhältniß erhöht, so würde sie 630,000 Centner, und die Gesammteinfuhr im Jahr 1841, das geschmiedete Eisen auf Roheisen reducirt, circa 1,400,000 Ctr. betragen, falls die berührte Zahl aber richtig wäre, 1,500,000 Ctr. weit überstiegen haben.

Aus Schlesien, wie aus der preußischen Rheinprovinz, aus Nassau, Baden, Württemberg und Baiern, und ohne Zweifel auch in andern Vereinsländern, erhoben sich für die Eingangsbesteuerung des Roheisens und für die Erhöhung des Zolles von gemeinem Stabeisen (in verschiedenem Maaße und in verschiedenen Abstufungen) die Stimmen der Besitzer der Erzlager und Eisensteingruben, der Hochöfen und der Hammerwerke, welche inländisches Eisen zu Stabeisen zurichten.

Dagegen vernahm man von anderer Seite lebhafte Einsprache.

Durch eine Besteuerung des Roheisens fanden sich die zahlreichen Werke bedroht, welche seit einigen Jahren das englische und schottische Roheisen (hauptsächlich durch Umschmelzen raffinirtes, sogenanntes fine metal) zu Stabeisen zu verarbeiten (zu verpuddeln) begonnen hatten, so wie die Gießereien, welche sich des britischen Roheisens für ihre Arbeiten bedienen. Die Eisenwaarenfabrikanten und die zahlreichen Gewerbe, welche überhaupt bereits verarbeitetes Eisen in ihren Werkstätten verwenden, oder für ihre Arbeiten vollendete Eisenwaaren als Werkzeuge u. s. f. gebrauchen, bekämpften nicht nur die Besteuerung des Roheisens, sondern verlangten zugleich eine Herabsetzung der Zölle von 1 Rthlr. für gemeines Stabeisen

Digitized by Google

und von 3 Rthlr. für die feineren Sorten geschmiedeten Eisens. Die Eisenfabrikanten wiesen auf die Abnahme des Absatzes ihrer Erzeugnisse auf fremden Märkten hin, deren Grund sie lediglich in den durch jene Zollsätze erhöhten Preisen des Materials für ihre Arbeiten fanden.

Mit diesen Stimmen vereinigten sich die der Eisenhändler, und sie, wie alle Gegner der Hochöfenbesitzer, stützten sich auf das rasch zunehmende Bedürfniß des vereinsländischen Verbrauchs, das die einheimische Rohproduction zu befriedigen nicht im Stande sei. Sie bestritten zugleich die aus der Vergleichung der Preise des britischen und deutschen Eisens gezogene Folgerung des unvermeidlichen Ruins der einheimischen Production, da das deutsche Eisen, insbesondere Holzkohleneisen, weit besserer Qualität und daher bei höherem Preise dennoch gesucht sei, und schrieben zum Theile die Verlegenheiten mancher Hochöfenbesitzer ihrem Zurückbleiben in Verbesserungen zu, welche sie in ihrem Betriebe auf gleiche Weise, wie es anderwärts geschehen, einzuführen versäumt.

Aus der Discussion, welche sich theils in öffentlichen Blättern, theils in Schriften, die nur in engeren Kreisen circulirten, über diese Fragen entsponnen haben, überzeugt man sich leicht, wie schwer es ist, die Thatsachen zu ermitteln und festzustellen, deren Kenntniß unerläßlich ist, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, was unter den eingetretenen Conjuncturen zur billigen Vermittlung der sich widerstreitenden Einzelninteressen oder im überwiegenden allgemeinen Interesse Noth thue.

Auf gar manche Fragen, welche bei Beurtheilung der Sache in Betrachtung kommen, giebt es aber keine allgemeine unmittelbar zum Ziele führende Antwort. Es handelt sich größtentheils um Verhältnisse, die von den mannigfaltigsten, sich in ihrer Wirkung durchkreuzenden und von Ort zu Ort in ihrer Stärke verschiedenen, wie auch oft in kürzeren Zeitperioden wechselnden Ursachen influencirt werden. Gar vieles ist auch einer genauen Bestimmung nicht fähig. Nur die Uebersicht einer Reihe einzelner Wahrnehmungen läßt ein ohngefähres allgemeines Urtheil über die vorhandenen Zustände, deren wahre Ursachen, und über das Bedürfniß und die Möglichkeit einer Abhülfe fällen.

Digitized by Google

Fassen wir in einem kurzen Ueberblick die aus verschiedenen Theilen des Vereinsgebietes uns kund gewordenen speciellen Thatsachen zusammen.

In Schlesien und der Lausitz hatte sich die Eisenproduction seit 1830 reißend vermehrt; sie betrug im Jahr 1841 965,795 Ctr. an Roheisen und 517,362 Ctr. an Stabeisen *). Ohnerachtet die Preise des englischen Eisens von 1828 — 34 so niedrig wie jetzt standen, und in Vergleichung mit den schlesischen Preisen dem Bezieher an der Elbe entschiedenen Vortheil darzubieten schienen, so blieb die Zufuhr doch mäßig; sie stieg von 1835 bis 1839, ohnerachtet in dieser Periode die englischen Preise höher standen, etwas rascher, und nahm sofort, beim spätern Sinken der englischen und schottischen Preise, in einem für den Bestand der schlesischen Hütten bedrohlichen Maaße zu. Den Anstoß zu einer plötzlichen Steigerung der Zufuhren schien ein durch mehrjährigen Wassermangel und durch den großen Verbrauch für 8 bis 10 neue Hüttenanlagen 1839 — 1840 herbeigeführten momentanen Mangel an Roheisen und dessen Preissteigerung gegeben zu haben. Nach Vollendung der großen neuen Anlagen zur umfangreichen Vermehrung der einheimischen Production, blieb die Einfuhr des englischen und schottischen Eisens im Wachsen begriffen. Die britische Concurrenz verdrängte nicht nur das schlesische Roheisen immer mehr aus seinem, nördlich von der erzeugenden Provinz gelegenen Marktgebiete, sondern fand

---

*) Im Jahre 1839 betrug die Production des schlesischen Hauptprovinzdistriktes an Roheisen . . . . . 661,461 Ctr.
an Rohstahl . . . . . 3,017 —
an Gußwaaren unmittelbar aus Erzen 110,159 —
an Gußwaaren, die durch Umschmelzen von Roheisen gewonnen wurden . 3,017 —
an Stab- und Walzeisen . . 496,326 —

Digitized by Google

ſelbſt bis tief in das Innere Schleſiens einen Abſatz. Das Sinken der ſchleſiſchen Roheiſenpreiſe und der Druck, den die Hochöfenbeſitzer empfanden, war aber weniger die Folge der Einfuhr von britiſchem Roheiſen, das in weit ſtärkeren Quantitäten in den weſtlichen Provinzen eingieng, als die Wirkung der Beſorgniſſe, welche die niedrigen Preiſe dieſes Eiſens erregten und des mittelbaren Einfluſſes, den die übermäßige Einfuhr an britiſchem Stabeiſen auf die einheimiſche Production ausübte. Von den großen Maſſen Stabeiſen, welche in ſämmtlichen preußiſchen Staaten im Jahr 1841 eingiengen, kam nemlich bei weitem der größte Theil dem Marktgebiete rechts der Elbe bis zur Weichſel zu, und wenn auch darunter ſich beträchtliche Lieferungen von Bahnſchienen befanden, ſo war der größere Ueberreſt hinreichend, um ſeit dem Ausgang des Jahres 1841 den ſchleſiſchen Walz- und Puddlingswerken ihren Abſatz faſt gänzlich zu entziehen, und den Holzkohlen-Eiſenverbrauch weſentlich zu beſchränken. Unter der Einfuhr nahm neben dem britiſchen Steinkohlen-, Roh- und Stab-Eiſen, das polniſche Holzkohlen-, Roh- und Stab-Eiſen eine Stelle ein, deren verhältnißmäßiger Umfang uns unbekannt iſt. Im Mai des laufenden Jahres waren von 11 Steinkohlenhochöfen 5 kalt gelegt, während die übrigen ohne Ausſicht auf Abſatz blieben; ½ der Puddlings- und Walzwerke fand ſich ganz auſſer Betrieb geſetzt, während die übrigen, nur um ihre Arbeiter zu erhalten, einen ſchwachen Betrieb fortſetzten. Unter 56 Holzkohlen-Hochöfen lagen 11 kalt, und wenn auch nur ⅛ der Friſchfeuer erlöſcht war, ſo wurden auch doch dieſe Werke größtentheils weit ſchwächer als früher betrieben. Eine Vergleichung der Verkaufspreiſe und der Bezugskoſten des engliſchen und ſchottiſchen Eiſens mit den Fabrikationskoſten der ſchleſiſchen Werke, die unter den günſtigſten Umſtänden arbeiten, d. h. mit den niedrigſten ſchleſiſchen Erzeugungspreiſen (insbeſondere den Holzpreis nur zu 2 Rthlr. pr. Klftr. angenommen) ergab, daß der Bezug des fremden Eiſens zu Stettin, Berlin und Breslau nach folgenden Abſtufungen wohlfeiler zu ſtehen kam, nemlich:

Digitized by Google

Schottisches Roheisen	Stettin.	Berlin.	Breßlau.
	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.
No. 1 gegen schlesisches Coaks-Roheisen, um .	—. 23. —.	—. 18. —.	—. 10. 6.
dasselbe gegen schlesisches Holzkohlen-Roheisen um	—. 23. 6.	—. 18. 6.	—. 11. —.
Walesisches Stab-Eisen gegen schlesisches, mit Steinkohlen gefrischtes Stabeisen um . . .	1. 15. 3.	1. 10. 3.	1. 2. 9.
dasselbe gegen schlesisches, mit Holzkohlen gefrischtes Eisen um . . .	1. 6. 7.	1. 1. 7.	—. 24. —.

Schon im Beginne des Spätjahres 1841 war der dringende Wunsch laut geworden, daß zur Rettung der einheimischen Production das fremde Roheisen mit 15 Sgr. pr. Ctr. belegt werde, und ⅛ Quadrat- und Rundeisen dem hohen Zolle von 3 Rthlr. unterworfen werden möchten, wie auch Bahnschienen, wenn nicht etwa bestimmt werden wolle, daß bei allen Concessionen den Unternehmern die Bestellung ihres Bedarfs bei inländischen Werken zur Pflicht zu machen sey.

Allein die Gefahr war noch im Steigen begriffen.

Man glaubte in der jüngsten Zeit, daß das schlesische Steinkohleneisen, obwohl es bei gleichen Preisen, vor dem schottischen den Vorzug erhalte, und mit dem letztern, wenn dessen Preise nicht noch mehr sinken, in Schlesien concurriren könne, über Breslau hinaus gar nicht mehr in Mitbewerbung zu treten vermöge, und nur das schlesische Holzkohlen-Roheisen jenseits dieses Platzes noch einen unbedeutenden Absatz finden werde, so weit es nemlich für gewisse Verwendungen nicht durch Steinkohlen-Roheisen ersetzt werden kann. Auch darüber sind die Meinungen nicht getheilt, daß das, aus schlesischen Holzkohlen-Roheisen gewonnene Stabeisen, obwohl seine Qualität demselben höhere Preise und es auch ausserhalb Schlesien gegen

Digitized by Google

die gänzliche Vernichtung seiner Mitbewerbung mit dem englischen Stabeisen sichert, unter der Fortdauer der eingetretenen Umstände in seinem Absatze bedeutend geschmälert werden müsse. Die Concurrenz mit dem britischen Stabeisen glaubten aber die schlesischen Hüttenbesitzer mit ihrem, durch den Puddlingsproceß aus schlesischem Steinkohlen-Roheisen dargestellten Stabeisen, selbst in Schlesien nicht mehr bestehen zu können, wenn die englischen Preise fortbestehen und der Zollsatz von 1 Rthlr. nicht erhöht wird. Unter der Voraussetzung eines solchen Schutzes hofften sie das Bedürfniß ihres natürlichen Marktgebietes befriedigen zu können, da die bereits vorhandenen Anlagen, die im Jahr 1841 965,795 Ctr. Roheisen und 517,362 Ctr. Stabeisen producirten, bei vollem Betriebe 1,469,710 Ctr. Roheisen und 852,140 Ctr. Stabeisen liefern würden, überdies die Mittel zu einer Vergrößerung und Vermehrung der Hütten- und Hammerwerke in den Steinkohlen und Eisensteinen Oberschlesiens, wie in den Waldungen und Erzen des Fürstenthums Pleß und der Provinz Posen gegeben seien, auch keineswegs die Absicht vorwalte, das fremde Eisen von den Ostseehäfen ganz auszuschließen. Stimmen aus der Mitte der Großhändler wollten nicht zugeben, daß durch die schlesischen Werke das Bedürfniß des angesprochenen Marktgebietes (Schlesien, die Marken Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen, und Theile der Provinz Sachsen) gestillt werden könne, und schrieben das Mißverhältniß der englischen und schlesischen Preise theilweise dem Mangel an genügenden Fortschritten in möglichen technischen Verbesserungen der einheimischen Production zu.

In den westlichen preußischen Provinzen bietet der gegenwärtige Zustand der Eisenproduction und Fabrication in Bezug auf die Zollfrage eine größere Verschiedenheit der Interessen und folglich auch der Ansichten dar.

Neben der alten Production, welche auf den einheimischen Reichthum an Eisensteinen sich gründet, haben sich in den Steinkohlenbezirken der Rheinprovinz und Westphalens seit wenigen Jahren, in Folge des wohlfeilen Bezugs des britischen Roheisens eine Reihe von Puddlings- und Walzwerken erhoben, welche brittisches Roheisen, sowie auch aus gleicher Ursache belgisches Roheisen mit

Digitized by Google

einem mehr oder weniger bedeutenden Zusatz von rheinischen Holzkohleneisen, oder auch ohne solchen Zusatz, sog. fine metal, zu Stäben verarbeiten oder verwalzen; während zugleich zahlreiche Gießereien entstanden, welche ihre Producte aus britischem nnd belgischem Eisen darstellten.

In der westphälischen Provinz liefern die Puddlings- und Walzwerke schon jetzt fast das ganze dortige Bedürfniß an Stabeisen aus fremdem Roheisen. Diese Productionen sind, durch das letzte Fallen der britischen Roheisenpreise begünstigt, noch im Wachsen und man berechnete, daß, nach Vollendung der großen noch in der Anlage begriffenen Puddlings- und Walzwerke in beiden Provinzen, die Masse ihrer aus britischem und belgischem Roheisen gewonnenen Erzeugnisse auf 1 Million Ctr. ansteigen dürfte.

Die neue Industrie fieng an sich im stärksten Maaße zu entwickeln, nachdem die alte einheimische Production in einer Reihe von Jahren bedeutende Capitalien zu ihrer Erweiterung und Verbesserung verwendet hatte.

In der Rheinprovinz stieg die Production vom Jahre 1831 bis 1839 an Roheisen und Rohstahleisen von 536,610 Ctr. auf 910,799 Ctr., an Stab- und Walzeisen und Schwarzblech von 370,554 auf 608846 Ctr., an Gußwaaren von 100,092 auf 214,991 Ctr. und an Rohstahl von 51,143 auf 54,540 Ctr. pr. (zusammen im Werthe auf circa 4,800,000 bis 4,900,000 Thlr.)

Die sinkenden Preise und die wachsende Einfuhr des britischen Roheisens hat seither auch hier diese Fortschritte nicht nur gehemmt, sondern selbst begonnen, die einheimische Production einzuschränken.

Die Rheinprovinz führte nach den Angaben öffentlicher Blätter an britischem und belgischem Roheisen ein:

im Jahre 1837	—	61,245 Ctr.
1838	—	153,454 —
1839	—	135,429 —
1840	—	231,489 —
1841	—	490,831 —

Digitized by Google

An Stabeisen und gewalztem Eisen:

im Jahre 1839 — 47,569 Ctr.
1840 — 35,861 —
1841 — 51,601 —

Die Production der rheinischen Werke an Stabeisen und gewalztem Eisen betrug nach öffentlichen Blättern:

im Jahr	Ctr.	an Werth
1839	556,353	2,953,400 Thlr. pr.
1840	628,786	3,395,486
1841	657,532	3,421,904

Wenn die im Jahre 1841 in Vergleichung mit 1839 eingetretene Verminderung der Production an Roheisen in den rheinischen Hauptbergwerksdistricten, wie behauptet wird, auch nur zu 70000 Ctr. angenommen werden kann*) so war das ganze natürliche, anfängliche Widerstreben gegen eine umfangreichere Reduction des Betriebs wohl von einer Anhäufung der Vorräthe begleitet, und lag in den fortdauernden niedrigen Preisen und wachsenden Bezügen von fremdem Eisen eine Ursache fortschreitender Einschränkung.

Das englische Roheisen erster Sorte, wurde zu Ende 1841 in Cöln zu 13½—14 Thlr. pr. 1000 Pfund verkauft, während die einheimischen Producenten die Erzeugungskosten in den Hütten zu 19 bis 20 Rthlr. berechneten.

Englisches Stabeisen wurde zu derselben Zeit, in dieser rheinischen Handelsstadt, in groben Sorten 1000 Pfd. zu 39 Thlr. in mittleren Sorten zu 40, und in feinen Sorten zu 47 Thlr. angeboten, während die rheinischen Producenten behaupteten, daß die Erzeugungskosten der einheimischen gröberen und mittleren Sorten um 8—10 Thlr. und mancher feineren, welche man bei der Verzollung noch dem niedrigsten Satze unterwerfe, um 15 Thlr. sich höher stel-

---

*) Die Production der Rheinprovinz an Roheisen finden wir angegeben

für die Jahre	Centner	im Werth
1839	910,799	1,922,236
1840	879,574	1,949,543
1841	837,805	1,803,400

Digitized by Google

len, und in den Preisen vergütet werden müßten, wenn die einheimischen Werke fortbestehen sollen.

Den Druck der britischen Preise fühlten die weiter vom Rheine entlegenen Hütten, welche dort ihren Markt zu suchen haben, in höherm Grade, da die Fracht von den entfernten Hütten im Bergischen und in Westphalen bis an den Rheinstrom 3½ Thlr. betrage, während der Transport von Newport und Glasgow in England einschließlich der Spesen nur 3¼ Thlr. koste.

Nicht auf gleiche Weise betheiligt erscheinen vorerst nur jene Hütten- und Werksbesitzer, die in ihren nächsten Umgebungen Coaks und Holzkohlen gleich wohlfeil erhalten, das Erliegen ihrer schwächern Concurrenten abwarten, und wenn der Hochofenbetrieb sich eine Zeitlang nicht rentiren sollte, englisches und belgisches Roheisen verpuddeln und in Cupolöfen umschmelzen und hoffen können, sofort auf dem süddeutschen Markt einen reichern Absatz zu gewinnen. Dort erregt die Einstellung des Hochofenbetriebs auch in so ferne weniger Bedenken, als die Arbeiter der Eisensteinbergwerke in den Steinkohlengruben beschäftigt werden können.

Daß das Holzkohlenroheisen stetshin einen höhern Preis als das britische und belgische Steinkohlenroheisen, und eben so das, aus Holzkohlenroheisen mittelst Holzkohlen gefrischte Stabeisen, höhere Preise als fremdes Steinkohlenstabeisen behaupten werde, wird zwar auch hier nicht bezweifelt, aber eben so wenig der nothwendige Einfluß der wachsenden Wohlfeilheit des fremden Steinkohleneisens auf die Reduction des Verbrauchs und der Produktion des rheinischen Holzkohleneisens. Darüber aber, ob bei den jetzigen Preisen des englischen Stabeisens die rheinischen Puddlings- und Walzwerke, welche englisches Roheisen verarbeiten, noch mit Vortheil betrieben werden können und nicht vielmehr zu erwarten sey, daß ohnerachtet des Schutzzolles von 1 Thlr. das britische Stabeisen und gewalzte Eisen zuletzt ihre aus fremden Eisen gewonnenen Erzeugnisse verdränge, sind die Ansichten der Hüttenwerkbesitzer getheilt. Die Stimmen, die sich unter diesen Umständen für die Belegung des Roheisens mit 10 Sgr. und für die Erhöhung des Zoll-

Digitized by Google

ſatzes von 1 Rthlr. für grobes geſchmiedetes oder gewalztes Eiſen um den gleichen Betrag erhoben, verlangten für die mittleren Gattungen, ſowie für Bahnſchienen einen Zollſatz von 2 Rthlrn. und eine nähere Beſtimmung über die Sorten, welche den höhern Zoll von 3 Rthlrn. zu tragen hätten. Andere Stimmen erhoben ſich für die Beſteuerung des Roheiſens mit 15 Sgr. pr. Centner, für die Erhöhung des Zolls von gemeinem geſchmiedetem und gewalztem Eiſen von 1 Rthlr. auf 1½ Thlr. und des Zolles von Bahnſchienen auf 2 Thlr., ſo wie die Ausdehnung des Zolles von 3 Thlr. auf verſchiedene mittlere Sorten, die bisher 1 Thlr. getragen hatten.

Andere, welche das Roheiſen nur mit 10 Sgr. belegt wiſſen wollten, verlangten einen Zoll von 1⅔ Thlr. für geſchmiedetes und gewalztes Eiſen und Bahnſchienen, und zwar einſchließlich verſchiedener Sorten, die bisher dem Zoll von 3 Rthlr. unterworfen waren, ſowie eine Herabſetzung des Zolles von 3 Rthlrn. von den übrigen feinen Sorten auf 2¼ Rthlr.

Daß die Vorausſetzungen, auf welche das Verlangen eines mehr oder weniger erhöhten Zollſatzes von der einen Seite ſich ſtützt, von andern Seiten lebhaft beſtritten werden, iſt um ſo leichter zu begreifen, da ſie zum großen Theil in Thatſachen beſtehen, die, wie namentlich die nothwendigen Erzeugungskoſten, ſodann, bei der Verſchiedenheit der Eiſenſorten, ſelbſt das Verhältniß der Preiſe, ſehr ſchwer und nur mit annähernder Genauigkeit zu ermitteln ſind. Das Gleiche gilt von den Fragen über das Bedürfniß und die Mittel zur Vervollkommnung des techniſchen Betriebs der Eiſengewinnung, ſo wie über das Verhältniß des Bedarfs und der einheimiſchen Production und über deren Fähigkeit, unter dem Schutze eines erhöhten Zolles ſich bis zum Maaße des einheimiſchen Bedürfniſſes zu erweitern.

Gewiß aber iſt, daß ſich an die Intereſſen der rheiniſchen Hochofenbeſitzer das einer zahlreichen Menge von Arbeitern knüpft, wovon (ſelbſt nach den Angaben der Gegner der Schutzzölle) in den Eiſenſteingruben 6,460 und bei den Hochöfen 4,800 beſchäftigt ſind, und die mit ihren Angehörigen zuſammen eine Bevölkerung von 40,000 Einwohnern bilden, wozu noch gar Manche mittelbar

Digitized by Google

Betheiligte kommen. Erwägt man, daß die Production an Roheisen in der ganzen preußischen Monarchie circa 2,000,000 Centner beträgt*) und daß zugleich bei der wachsenden Einfuhr des fremden Stabeisens, die einheimischen Hammer- und Walzwerke bedroht erscheinen, so kann man ermeßen, wie groß die Einwohner-Zahl ist, deren Nahrungsstand bei der vorliegenden Frage in der ganzen Monarchie betheiligt erscheint.

Dagegen weisen die Gegner der Schutzzölle von Roh- und Stabeisen auf die ebenfalls zahlreiche Bevölkerung hin, deren Interesse sich an das der Fabrikanten knüpft, welche Guß- und Schmiedeeisen zu fertigen Waaren verarbeiten. Diese erblicken in dem Zolle von 1 Rthlr. von gröbern geschmiedeten und noch weitmehr in dem höhern Zolle von 3 Rthlrn. für die feinern Sorten ein Monopol, das ihnen ein nothwendiges Material in einem Maaße vertheuere, welches ihnen nur noch in jenen Artikeln, deren Werth zum größten Theil in der Arbeit bestehen, mit äusserster Anstrengung auf auswärtigen Märkten zu concurriren gestatte, in allen übrigen aber den früher genossenen Absatz entzogen habe.

Auch im Interesse der einheimischen Käufer vollendeter Eisenwaaren, so wie der großen Eisenbahnbauunternehmungen wurde der Erleichterung der Einfuhr des fremden Eisens das Wort geredet, und einzelne Stimmen erhoben sich überdieß für die freie Einfuhr der Maschinen.

---

*) Nach einer Uebersicht der Produktionen des Bergbaues und des Hüttenbetriebs in der preußischen Monarchie für 1839 wurden aus circa 200,000 Tonnen Erz und Eisensteinen unmittelbar und in weiterer Verarbeitung gewonnen:

a.	an Roheisen in Gänsen und Masseln. . .	1,474,853 Ctr.
	an Rohstahleisen	155,196 „
	an Gußwaaren unmittelbar aus Erzen . .	437,010 „
	an durch Umschmelzen von Roheisen erzeugten Gußwaaren	206,266 „
	an gefrischtem Eisen, Stabeisen und Walzeisen	1,355,466 „
b.	Blech	110,159 „
c.	Draht	79,272 „
d.	Rohstahl	100,526 „

Digitized by Google

Was sich in der preußischen Rheinprovinz ergab, blieb nicht ohne Einfluß im Nassauischen, dessen bedeutende Production an Roheisen und Stabeisen auf dem Markte des westlichen Deutschlands in lebhafter Mitbewerbung steht. Die Nassauischen Hammerwerke fühlten sogleich den Druck der Concurrenz der in Rheinpreußen entstandenen Puddlings- und Walzwerke, welche britisches und belgisches Eisen zu Stab- und Walzeisen verarbeiteten. Anfänglich fand aber die Produktion des Herzogthums für den erschwerten Absatz ihres Stabeisens eine Vergütung in der vermehrten Nachfrage nach ihrem vortrefflichen Holzkohlenroheisen, das die Puddlingswerke dem schlechtern fremden Steinkohlenroheisen beisetzen. Die Roheisenproduction wurde verbessert und erweitert. Rasch traten nun aber auch für die nassauische Roheisenproduction die nachtheiligsten Conjuncturen ein, als neben dem fremden Steinkohlenroheisen zum Umschmelzen, größere Massen von zweimal geschmolzenem Koaksroheisen (fine metal) zum Ersatz des Holzkohlenroheisens, sodann von gröberm Stabeisen und Eisenbahnschienen den rheinischen Markt überfüllten.

Während das fremde Roheisen in den Rheinhäfen zu 24 bis 26fl., das fine oder refined metal zu 30 — 33fl. pr. 1,000 Pfund angeboten wurde, berechneten die inländischen Hüttenwerke ihre Productionskosten zu 34 — 35 fl., und während englisches Stabeisen per 1,000 Pfund 73 fl. (in gröbern Sorten zu 68½ — 70, in mittleren bis 84 fl.) zu kaufen war, gaben die nassauischen Hammerwerke ihren Erzeugungsaufwand nahe zu 94 fl. an.

Unter diesen Umständen erhoben sich hier Stimmen, welche die Besteuerung des ausländischen Roheisens zum Umschmelzen mit 1 fl. pr. Centner, des raffinirten Roheisens zur Stabeisenbereitung mit 1 fl. 30 kr., des Luppeneisens mit 2 fl. und eine Erhöhung des Zolls von 1 fl. 45 kr. von geschmiedetem und gewalztem Eisen in zwei Abstufungen verlangten, nehmlich für gröbere Sorten, sodann für Eisenbahnschienen, wie auch für Roh- und Cement-Stahl auf 2 fl. 30 kr. für mittlere Sorten, die bis jetzt noch nicht dem höhern Zoll von 3 Thlr. (5 fl. 15 kr.) unterliegen, auf 3 fl. 30 kr.

Die Mittel zu einer weitern Ausdehnung der bedeutenden Pro-

Digitized by Google

duction des Landes sind gegeben, ihre Benutzung unter dem Einfluß der drückenden Concurrenz des fremden Eisens aber ist erschwert.

Die gegenwärtige Production an Roheisen wird zu 350,000 Centner, nach dem mittlern Verkaufspreise von 35¾ fl. pr. 1,000 Pfund im Werthe von circa 1,125,000 fl., die Production an Stabeisen zu 42,000 Centner und der Gesammtwerth der Erzeugnisse der Hochöfen, Hammerwerke und Gießereien zu circa 1,700,000 fl. berechnet, wovon über 1¼ Million aus Arbeitsverdienst bestehen, und über 4,500 Familien oder 18,000 Einwohner ihren Unterhalt ziehen.

Die gleiche Ansichten und Wünsche, wie im Nassauischen, wurden unter den Hüttenbesitzern im Großherzogthum Baden laut. Neben der eigenen Rohproduction fand hier schon vor dem Zollanschluß eine Einfuhr von Roheisen vom Unterrhein und den Niederlanden statt; auch hatte die Einfuhr von englischem Stabeisen schon begonnen, während das britische Roheisen erst seit 1837 am Oberrhein anfing, einen Markt zu gewinnen. Von 1839 an wurde der Einfluß der britischen Einfuhr theils direkt theils mittelbar in einem wachsenden Verhältnisse fühlbar, wie aus der Progression des Sinkens des Preises des, von oberrheinischen Werken bezogenen, englischen Roheisens entnommen werden kann. Die auf dem gleichen Bezugsplatze berechneten Preise für das bessere englische Roheisen waren:

pr. 1,000 Pfund

1837	—	40 fl.	1840	—	38 fl.
1838	—	38¼ fl.	1841	—	31 fl.
1839	—	35 fl.	1842	—	30 fl.

Die Preise der Holzkohlen, deren sich die inländische Production bedient, stiegen im Durchschnitt der Preise, welche sämmtliche Großherzogliche Hütten bezahlten, von 1834 bis 1841: von 8 fl. 17 kr. pr. Zuber auf 11 fl. 54 kr. für Buchenkohlen, und von 6 fl. 27 kr. auf 8 fl. 48 kr. für Tannenkohlen.

Während die Productionskosten durch den Aufschlag des Brennmaterials gesteigert wurden, sanken in Folge der fremden Concurrenz die Durchschnittsverkaufspreise des einheimischen Products, und zwar von 1834—41

Digitized by Google

vom ordinären Stabeisen von 11 fl. 20 kr. auf 10 fl. 40 kr.
von Streckeisen von . . . 12 fl. 32 kr. auf 11 fl. 44 kr.
von Zaineisen von . . . . 13 fl. 20 kr. auf 12 fl. 40 kr.

Unter diesen Umständen erhoben sich auch in Baden unter den Werkbesitzern Stimmen, welche die Besteuerung des Roheisens und zwar des unraffinirten mit 1 fl., des raffinirten (fine metal) mit 1 fl. 30 kr., sodann die Erhöhung des Zolls von 1 fl. 45 kr. von geschmiedetem Eisen auf 2 fl. 30 kr. für gewöhnliches Stabeisen und Eisenbahnschienen, und auf 3 fl. 30 kr. für mittleres Stangeneisen, Quadrat- und Rundeisen von bestimmten Dimensionen, so wie die Beibehaltung des Zolls von 3 Thlrn. für Kleineisen- und Schwarzblech verlangten.

Nur den technischen Fortschritten des Hüttenbetriebs hatte man zu danken, daß die Production nicht erlag; da die Holzpreise bereits von 1834 gestiegen waren. Diesen Einfluß hatte hauptsächlich die begonnene Anwendung der erhitzten Gebläse-Luft in den Erzeugungspreisen nicht fühlbar werden lassen. Dagegen droht nun das unaufhaltsam vorangeschrittene Sinken der englischen Preise und der immer mehr sich verbreitende Absatz des fremden Eisens selbst den an der äussersten südlichen Grenze des Landes gelegenen Werken verderblich zu werden. Daß das badische Eisen, eben so wie das nassauische und das preußische Holzkohleneisen das englische an Güte weit übertrifft, ist kein Zweifel. Durch technische Untersuchungen wurde ermittelt, daß für den meisten Gebrauch das inländische geschmiedete Eisen gegen das beste englische geschmiedete zu 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. der Ctr. im Durchschnitt höher bezahlt werden kann, und das vorzüglichste badische Schmiedeeisen in Vergleichung mit englischem Walzeisen nach Verschiedenheit seiner Anwendung von 5 bis zu 50 Prozent besser ist. Allein so weit der Verarbeiter von Eisen sich nicht unmittelbar, um der Qualität des Stoffes versichert zu sein, an die Hütte selbst wendet, und diese ihr Produkt dem allgemeinen Handel überlassen muß, kann es die Concurrenz mit der fremden Waare, unter den eingetretenen Conjuncturen nicht bestehen und muß in seinem Absatze immer mehr eingeschränkt werden.

Digitized by Google

Bereits hat in der letzten Hälfte des Jahres 1841 der Hochofenbetrieb bedeutend abgenommen.

Wenn die Roheisenerzeugung des Landes weit hinter der von Nassau zurück bleibt, so ist dagegen die Zahl der Frischfeuer weit beträchtlicher und das Interesse des Landes und der Nahrungsstand einer zahlreichen Arbeiterklasse bei der Einfuhr des belgischen und englischen Roheisens und Stabeisens hoch betheiligt. Nach vorliegenden Schätzungen wird der Werth der Eisenproduction, nach Abzug des Holzpreises auf dem Stocke, so wie derselbe als Repräsentant des Arbeitsverdienstes aller mittelbar und unmittelbar zur Gewinnung der Hochöfen- und Hammer- und Walzwerks-Producte mitwirkender Kräfte erscheint, auf folgende Weise berechnet:

150,000 Ctr. Roheisen von 10 Hochöfen . . .	525,000 fl.
40,000 Ctr. Gußwaaren aus Roheisen, erhöhter Werth um	100,000 fl.
Von 80 Frischfeuern (einschließlich des von auswärts bezogenen Roheisens und des den Werken überlieferten alten Eisens) 150,000 Ctr. Grobeisen, Mehrwerth	450,000 fl.
Hievon ⅔ zu Kleineisen und Zaineisen verarbeitet, weiterer Mehrwerth	150,000 fl.
Summa	1,225000 fl.

welche zu 300 fl. für die Familie zu 5 Köpfen gerechnet, 4,000 Familien und 20,000 Einwohnern ihren Unterhalt gewähren.

Wir halten diese Zahlen, obwohl wir den Betrag der Roheisenproduction in einer Petition des badischen Gewerbvereins an die Landstände noch weit höher, nemlich zu 200,000 Ctr. angegeben finden, nach den Ergebnissen der letzten Jahre für überschätzt, und wenn sie auch bei unausgesetztem Betriebe aller Hochöfen und Frischfeuer erreicht werden könnte, und schon erreicht wurde, so blieb sie doch in den letzten Jahren hinter dem oben angegebenen Betrage zurück *). Da aber das Zusammentreffen verschiedener Umstände in

*) Die Großherzoglichen Werke producirten nach dem Durchschnitt der

Digitized by Google

dieſer Periode eine Beſchränkung herbeigeführt hat, ſo darf man die mittlere Production nach den gegenwärtig vorhandenen Productionsmitteln nahe zu 150,000 Ctr. Roheiſen annehmen.

Es iſt aber genug, wenn auch nur der Nahrungsſtand von 14 — 15,000 Einwohnern gefährdet erſcheint, um auch hier die drohende Gefahr ernſtlich in's Auge zu faſſen.

Da die reine Rente der Großherzoglichen Werke, bei einer bisherigen Bruttoeinnahme von circa 720,000 fl. und einem Anlags- und Betriebscapital von circa 1,600,000 fl. nur 78,000 fl. betrug, ſo geht auch hieraus der verhältnißmäßige Werth dieſes Productionszweiges für die arbeitenden Claſſen hervor. Die Hoffnungen aber, die man auf den Betrieb eines neuen Walzwerkes und auf die Benützung der Hochofengaſe zur Förderung des Hüttenproceſſes in Beziehung auf die Erhöhung der reinen Rente ſtützt, dürften ſich unter der Fortdauer der gegenwärtigen Conjuncturen ſchwerlich realiſiren.

Auf gleiche Weiſe wie Baden ſind Würtemberg, die beiden Heſſen und Rheinbaiern, und nur wegen des minder leichten Bezugs des engliſchen Eiſens, das innere Baiern und die ſächſiſchen Länder etwas weniger bei der erhobenen Frage betheiligt. Der Grad der Betheiligung ergibt ſich aus der Roh- und Stabeiſen-Production.

Was Würtemberg (aus circa 400,000 Ctr. Erzen) an Roheiſen producirt (Maſſeln und unmittelbar aus Erzen gewonnene

---

Jahre vom 1. Juli 1839 — 1. Juli 1840 60,000 Ctr. die Fürſtlich Fürſtenberg'ſchen 4 Hochöfen im Jahr 1841 circa 47,000 Ctr. Roheiſen, wozu die Production eines weitern Privatofens hinzukommt, die uns nicht genau bekannt iſt, aber ſchwerlich 20,000 Ctr. überſteigt. Die Großherzoglichen Hütten, welche früher ſchon in einzelnen Jahren gegen 100,000 Ctr. Roheiſen lieferten, brachten in der letzten Hälfte des Jahres 1841 nur circa 13,000 — 14000 Ctr. aus. Die ärariſchen und Fürſtenbergiſchen Werke lieferten, jene nach dem Durchſchnitt von 1839 — 1841, dieſe von 1840 — 1841 zuſammen circa 56,000 Ctr. Friſcheiſen und 30,000 Ctr. Kleineiſen. Hiezu kömmt die uns größtentheils unbekannte Production der nicht unbeträchtlichen Zahl von andern Privat-Hammerwerken.

Digitized by Google

Gußwaaren) darf man mindestens auf circa 120,000 Ctr. schätzen. Auch hier findet schon seit längerer Zeit, bei einer ganz unbedeutenden Ausfuhr an Masseln (1832 nur 150 Ctr.) eine nicht unbedeutende Einfuhr von Roheisen statt, die vom Jahr 1823 bis 1832 allmählich von 5,580 auf 23,590 Ctr. stieg und später wahrscheinlich noch gewachsen ist. Eine jährliche Bruttoeinnahme der ärarischen Eisenwerke von circa 1,500,000 fl., wovon circa 170,000 fl. als Rente zur Staatskasse fließen *), läßt den ohngefähren Werth ermessen, welchen für die arbeitende Classe die Production dieser Werke behauptet. Wohl umfaßt sie in nicht unbedeutendem Maaße die weitere Verarbeitung des Schmiedeeisens zu Werkzeugen des Ackerbaues, aber gleichwohl darf man den Verdienst, den die Roheisen-, Stabeisen- und Kleineisenerzeugung der Königlichen Hütten, und die Stabeisen- und Kleineisen-Production sämmtlicher Privatwerke den arbeitenden Classen gewähren, zu einer höhern Summe als im Großherzogthum in der letztverflossenen Zeit annehmen.

Die Production von Baiern finden wir vom Jahre 1832 her zu 223,000 baierische (oder circa 251,000 Zollcentner) an Roheisen, (aus 830,400 bair. Ctr. Eisenstein) und zu 107,200 bair. Ctr. Stabeisen angegeben **); sie hat sich wahrscheinlich seither ebenfalls vermehrt.

---

*) Unter dieser Rente kann zugleich ein Theil des Holzwerths enthalten sein, insoferne die Königlichen Werke das Holz theilweise nicht in öffentlichen Steigerungen, sondern um fixirte Preise aus den Königlichen Waldungen beziehen, und diese etwa unter dem Verkaufswerthe stehen. Uebrigens erklärt sich eine verhältnißmäßig etwas höhere Rente der würtembergischen Werke, in Vergleichung mit den badischen, schon aus dem Umstand, daß die Königlichen Werke, insbesondere Wasseraltingen und Königsbron, einen weit geringeren Preis als die badischen Werke für ihre Erze zu zahlen haben.

**) Sie ist seither wahrscheinlich gewachsen. Die Production der Pfalz kann gegenwärtig geschätzt werden auf 75,000 Ctr. Roheisen (einschließlich 15,000 Ctr. Gußwaaren) von 5 Hochöfen; auf 50,000 Ctr. ⅓ Grobeisen und ⅓ Kleineisen von 5 Puddlingsöfen, und auf 50,000 Ctr. gefrischtes Eisen, wovon ⅓ Blech, ⅓ grobes und ⅓ kleines.

Digitized by Google

Im Königreich Sachsen lieferten im Jahr 1840 sechszehn Hochöfen an Roheisen überhaupt 105,743 Ctr., an Gußwaaren 36,638 Ctr., und zwar 31243 Ctr. unmittelbar aus den Hochöfen und 5406 Ctr. durch Umschmelzung in den Cupolöfen, an Stabeisen und Kleineisen 94209 Wagen, zu 44 Pfund.

Mehrere zum Hochofenbetrieb auf Steinkohlen oder Koksanwendung concessionirte Werke waren erst in der Anlage begriffen und es zeigte sich auch hier ein Fortschreiten der Rohproduction *).

Von den übrigen Vereinsstaaten sind uns keine näheren zuverlässigen Angaben, wohl aber im Allgemeinen bekannt, daß dieser Zweig der Production in keinem Lande von einigem Umfange fehlt, und nicht nur die beiden Hessen (c. 120,000 Ctr.?), Braunschweig (c. 75,000 Ctr.?) und die sächsischen Herzogthümer erhebliche, sondern selbst kleinere Vereinsländer, wie Anhalt-Bernburg, die schwarzburgischen und reußischen Gebiete, Hohenzollern-Sigmaringen im Verhältniß zu ihren Bevölkerungen nicht unbedeutende Beiträge liefern.

Man wird nicht Gefahr laufen sehr zu irren, wenn man die Production des Vereins an Roheisen auf 3½ Millionen Ctr. anschlägt, da die ermittelten Summen 3 Millionen Ctr. geben, überall aber bei solchen auf Erhebungen und nicht nur auf ganz allgemeinen Schätzungen beruhenden Angaben mehr oder weniger bedeutende Auslassungen vorkommen, die mitgetheilten Zahlen zum Theile von einer Zeit herrühren, der eine Vermehrung der Production folgte, und noch die Ausbeute der beiden Hessen und der übrigen kleineren Vereinsländer hinzuzurechnen ist.

Es handelt sich daher bei der Frage über die Einfuhrzölle zum Schutze der Production des Roheisens und der Verarbeitung desselben zu Grob- und Kleineisen, wenn man die Verwendung von 3½ Millionen Ctr. Roheisen zu 15 Procent für Gußwaaren,

---

*) Von den gewonnenen 105,743 Ctr. Roheisen wurden 79,779 Ctr. von den, mit Hochofenbetrieb und Kohlholzabgabe aus Staatsforsten concessionirten Hüttenwerken, der Rest von den ohne solche Kohlholzabgabe concessionirten Hütten ausgebracht.

Digitized by Google

und von den übrigen 85 Proc. je zur Hälfte für Grob- und Kleineisen berechnet, um einen jährlichen Productionswerth von ohngefähr 30 Millionen Gulden*). Dieser Werth enthält die Zinsen der Anlags- und Betriebs-Capitalien der Hütten- und Hammerbesitzer, (oder die Gewinnste der Unternehmer), die Renten von dem Eigenthum der Erzlager und Steinkohlenlager und dem Ertrag von Waldungen, im Uebrigen aber nur Arbeitsverdienst, nemlich als solchen: den Werth der Arbeit, die auf die Gewinnung der Erze und der Steinkohlen, sodann auf die Verwandlung des Holzes auf dem Stocke in Kohlen, so wie auf die Bereitung der Hüttenproducte verwendet wird. Im Ueberblick verschiedener Betriebsberechnungen, die zu unserer Kenntniß gekommen, möchten wir das Verhältniß der Zinsen der Anlags- und Betriebs-Capitalien zu dem Werthe der Producte der Hütten- und Hammerwerke nicht höher als zu 10: 100 annehmen **). Erwägt man nun, daß der Werth der Steinkohlen fast

---

*) Den Abgang bei der Bereitung des Grobeisens und dessen theilweiser weitern Verarbeitung zu Kleineisen, im Durchschnitt überhaupt zu 25 Procent (oder je für 50 Ctr. Stabeisen und 50 Ctr. Kleineisen zu 133 Ctr. Roheisen, angenommen, und an den Verkaufspreisen der Gußwaaren und des Grob- und Kleineisens den Werth des verwendeten Roheisens in Abzug gebracht.

**) Es versteht sich, daß das Verhältniß der reinen Gewinnste der Unternehmer zu ihren Anlags- und Betriebscapitalien ein ganz anderes ist, als das Verhältniß dieser Gewinnste oder Rente zu dem Werth der Production. Die Rente der Großh. Bad. Berg- und Hüttenverwaltung betrug bei einer Brutto-Einnahme von circa 700,000 fl., nach Abzug des Pachtschillings eines verpachteten Werkes circa 63000 fl., das Verhältniß war also nicht ganz wie 10 : 100. Da das Anlags- und Betriebs-Capital der, in eigener Verwaltung stehenden Werke, nemlich: der Werth der Liegenschaften, Gewerbs-Einrichtungen, Werkzeuge, Activreste, Naturalienvorräthe, Kassenreste, nach Abzug der Passiven, c. 1,600,000 fl. betrug, so war die reine Rente circa 4 Procent. Es wurden zwar bedeutende Verwendungen zur Verbesserung der Werke gemacht; wenn man aber nicht jährlich an dem stehenden und umlaufenden Capital eine namhafte Summe abschreibt, so muß man die jähr-

Digitized by Google

ganz, der Holzkohlen zu einem namhaften Theil (am Oberrhein, den Werth des Holzes auf dem Stocke berechnet, durchschnittlich ohngefähr zu $\frac{1}{5}$) in Arbeitsverdienst besteht, und ebenso die Kosten des Unterhalts der Werke, so kann man ohne Gefahr eines erheblichern Irrthums $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ der Gesammtproduction von 30 Millionen Gulden als in dem Werthe verwendeter und von den Unternehmern bezahlter Arbeit bestehend, betrachten *).

Daher darf man wohl annehmen, daß 75,000 Familien oder 350,000 bis 400,000 Einwohner des Vereinsgebiets von der Erzgewinnung, dem Betriebe der Hütten-, Hammer- und Walzwerke ihren Unterhalt ziehen.

Ueberblickt und erwägt man die thatsächlichen Behauptungen, die Ansichten und Meinungen, die in den verschiedenen Theilen des Vereinsgebiets laut geworden, so wird, wie wenig man auch der Genauigkeit der speziellen Thatsachen und der Richtigkeit der vernommenen Urtheile in ihrem ganzen Umfang vertrauen mag, doch eine Reihe von Fragen im Allgemeinen nicht als zweifelhaft betrachtet werden können. Im Allgemeinen stehen auffer Zweifel: die seit einer Reihe von Jahren gestiegene Produktion des Vereins, der noch rascher gestiegene Bedarf, die anfänglich langsamer, zuletzt aber mit dem Sinken der fremden Eisenpreise in überraschender Schnelligkeit wachsende Einfuhr an Roh-, Stab- und Walzeisen, welche bereits einen beschränkenden Einfluß auf die einheimische

---

lichen Verwendungen für Reädtificationen und für Verbesserungen, zumal in einer Zeit, die fortwährend zu technischen Fortschritten nöthigt, aus dem Ertrage schöpfen.

*) Die Großherzoglich Badischen Eisenwerke hatten für eine Production von 700,000 Ctr. einen Kohlenverbrauch im Werthe von 241000 fl., wovon $\frac{1}{3}$ zu 160,000 fl. für Holzverbrauch zu rechnen sind, die mit der Rente von 63,000 fl. die Summe von 223,000 fl. geben, so daß sich ein Arbeitsverdienst von mehr als $\frac{1}{3}$ der Bruttoeinnahme ergibt. Wo der Holzpreis höher steht, muß sich das Verhältniß etwas ungünstiger stellen, bei Verwendung von Steinkohlen ist es dagegen weit günstiger. Erhöhen würde sich die Summe des Arbeitsverdienstes, wenn man die bedeutende Verwendung von altem Eisen mit in Rechnung zieht.

Digitized by Google

Production an Roheisen auszuüben begonnen hat. Ist auf der einen Seite nicht zu verkennen, daß die vereinsländische Eisenproduction unter der Fortdauer der gegenwärtigen Conjuncturen und des bestehenden Zolltarifs sich gefährdet fühlen muß, so erscheint es auf der andern Seite kaum zweifelhaft, daß wenn sie auch, was wir dahin gestellt sein lassen wollen, unter dem Schutze hoher Zölle hoffen dürfte, den noch stets wachsenden einheimischen Bedarf zu befriedigen, dieß jedenfalls nicht ohne Gefahr eines erheblichen Einflusses auf die Preise des Eisens geschehen könnte. Hierin liegt die große Schwierigkeit der Frage über erhöhten Schutz. Begegnet man der Gefahr, die von der einen Seite droht, so rückt eine andere von der andern Seite heran. Betrachten wir näher die Größe und Natur dieser Gefahren, den Conflict der Interessen, die dabei betheiligt erscheinen; suchen wir zu erforschen, welches das größere Uebel sei, das um jeden Preis abzuwenden wäre, und ob es nicht vielleicht ein Mittel gebe, zwischen den beiden Klippen das Fahrzeug, das unsere industrielle Prosperität trägt, gefahrlos hindurch zu führen!

Wir wollen vor Allem einen Blick auf jene Länder werfen, deren wachsende Mitbewerbung auf dem deutschen Markte den Nothschrei der Producenten des Vereinsmarktes hervor gerufen hat. Die Vortheile, welche Großbritannien in seinen, neben und übereinander befindlichen Steinkohlen- und Eisenerzlagern besitzt, haben sich durch die Verbesserung und Erweiterung des Betriebs seiner Hüttenwerke, wozu die, hauptsächlich seit 1830 eingetretene, rasche Vermehrung der Nachfrage den Antrieb gab, auf eine Weise entwickelt, welche allerdings die ernste Besorgniß einer dauernden und entschiedenen Ueberlegenheit der britischen Mitbewerbung auf dem Vereinsmarkte zu erregen geeignet sind. Wir sehen, daß die Production an Roheisen, die im Jahr 1810 nur 300,000, im Jahr 1820 ohngefähr 400,000 und von 1827 bis 1830 im Durchschnitte ohngefähr 700,000 Ctr. betrug, im Jahr 1836 auf 1,200,000 und bis 1839 auf 1,500,000 Tonnen stieg. Weit mehr, als die Zahl der Hochöfen stieg der Umfang ihres Betriebes. Liegt schon in der größern Ausdehnung der Anstalten und des Betriebes eine Ursache

Digitized by Google

der Verminderung mancher Bestandtheile der Erzeugungskosten *), so war mit der Anwendung der erhitzten Gebläseluft, und in der dadurch möglich gewordenen Benutzung der rohen Steinkohlen (hauptsächlich in den neuen schottischen Hüttenanlagen und in Derbyshire) und der antracitartigen Steinkohlen, eine weit beträchtlichere Verminderung jener Kosten gegeben. Ist das Product der Oefen, welche diese Mittel anwenden, auch etwas weniger gut, als Coaksroheisen, so ist der Preis um so geringer. Nach britischen Angaben sollen in einigen schottischen Werken die Erzeugungskosten des Roheisens nicht 2 Pf. Sterl. per Tonne d. i. ohngefähr 1 fl. 12 kr. per Centner übersteigen. Noch waren aber zahlreiche Werke in der Anlage begriffen, und in den Distrikten, in welchen die meisten neuen Hochöfen entstanden waren, fing die Stabeisenbereitung erst an, sich an die Roheisenproduction in natürlicher Folge anzuschließen.

Gleichzeitig hat nun auch die Production Belgiens unter dem Schutze gegen das frühere britische Uebergewicht eine rasche Ausdehnung gewonnen. Die Production seiner Steinkohlenhochöfen stieg auf nahe 3¼ Mill. Ctr. (50 Kilog.); an Stabeisen kann es nach dem Umfange seiner Anlage ohngefähr 1¾ Mill. Ctr. liefern, wozu noch ohngefähr 240,000 Ctr. Holzkohlen-Stabeisen kommen, auf die seine alte Holzkohlen-Eisenfabrikation reducirt wurde. Ungeheuere Unternehmungen auf Actien gegründet, haben die Preise in einem die Anlagskapitalien entwerthenden Maaße herabgedrückt.

Man hat zwar auf die in Großbritannien bestehenden hohen Preise der Nahrungsmittel als einen Umstand hingewiesen, welcher in diesem Lande die Productionskosten erhöhe und andere Vortheile mehr oder weniger ausgleiche. Allein der Einfluß jener höhern Preise auf die Kosten der Gütererzeugung wird dort in der Lage, in welcher sich die arbeitende Classe befindet, wenig fühlbar. Ihr

*) Das größte englische Eisenwerk (Dowlais ironwork der H. Baronets J. Quest), welches 18 Hochöfen und 58 Puddelöfen hat, producirt jährlich 1,560.000 Centner Roheisen d. h. nahe 45 Procent der ganzen Roheisenproduction der Vereinsländer.

Digitized by Google

raſches Anwachſen iſt einer Steigerung der Löhne im Verhältniß zu der Theuerung der Unterhaltsmittel hinderlich, und theilweiſe ohne Zweifel durch die große Ausdehnung veranlaßt, welche die Verwendung von Kindern männlichen und weiblichen Geſchlechts zu productiven Arbeiten in einem Lande, wo kein Schulzwang und keine auf deſſen Wirkſamkeit bezügliche polizeiliche Aufſicht beſteht, erhalten konnte, und in einer Weiſe wirklich erhalten hat, daß erſt neuerlich wieder geſetzliche Einſchreitungen furchtbaren, in dieſer Beziehung zur Sprache gekommenen Mißbräuchen begegnen mußten *). Der Gewinn, den die Arbeiterfamilien von der allmähligen Entwickelung der körperlichen Kräfte ihrer Kinder, von einem noch ganz zarten Alter derſelben an, ziehen, iſt nämlich ohne Zweifel geeignet, die Bedenklichkeit gegen frühe Heurathen unter den unbemittelten Claſſen zu ſchwächen und in dem letzten Reſultate dahin zu führen, daß die raſcher anwachſende Arbeiterzahl, ſich um den niedrigſten reellen Arbeitslohn den ſchwerſten Anſtrengungen unterwerfen muß.

Aber ſind die Erſcheinungen, welche der Eiſenhandel in den letzten Jahren darbot, nicht vielleicht die Wirkung nur kurz vorübergehender Urſachen, deren allmähliges Verſchwinden die britiſche Einfuhr und Mitbewerbung von ſelbſt beſchränken dürfte? Dieſe Meinung hat ſich allerdings geltend zu machen geſucht und fand in den bekannten Störungen des Handels eine Stütze. Allein das erſte regelmäßige Fortſchreiten der britiſchen Einfuhr läßt mit Sicherheit auf eine permanent wirkende Urſache ſchließen, und wenn in der letzten Zeit auch vorübergehende Conjuncturen eingewirkt haben, ſo ſind jene permanente Urſachen, wie wir geſehen, namentlich die neue ſchottiſche Production, welche gerade die wohlfeilſte Waare liefert, noch in ihrer Entwickelung begriffen. Man hat

*) Wir erinnern an das Gemälde, das jüngſthin ein Mitglied des Oberhauſes (Lord Aſhley) von den Arbeiten in verſchiedenen Bergwerken und Kohlengruben, wozu in großer Zahl Knaben und Mädchen bis zum Alter von 7 Jahren herab verwendet wurden, entwarf, und an die hierauf ergangene Parlamentsbill.

Digitized by Google

ſchon vor geraumer Zeit von einer Einſchränkung der Eiſenproduction um 25 Procent geſprochen, welche in Großbritannien in Folge einer Verabredung der großen Werksbeſitzer eingetreten ſei. Dieſer Beſchluß hat vielleicht ein weiteres Fortſchreiten des Uebels, das uns drückt, aufgehalten, daſſelbe jedoch keineswegs vermindert.

Wird aber, wenn natürliche Urſachen eines ſolchen Weiterſchreitens vorhanden ſind, das Mittel ſolcher Verabredungen ausreichen, um die deutſche Roheiſenproduction vor ihrem Verfall zu ſchützen? Wer möchte ſich einer ſolchen Hoffnung hingeben!

Im Rückblick auf die frühere Vergangenheit findet man ebenfalls Nichts, was beruhigen könnte, ſondern vielmehr hinlänglichen Stoff zu Beſorgniſſen. Aus allen Umſtänden geht klar hervor, wie ſich die gegenwärtigen Verhältniſſe allmählig, aus dauernd wirkenden Urſachen entwickelt haben. Es iſt Thatſache, daß die engliſchen Preiſe von 1828 bis 1834 ohngefähr eben ſo niedrig ſtanden als jetzt; es iſt auch kein Zweifel, daß dieſe Preiſe die Koſten der Erzeugung vollkommen lohnten, da die britiſche Production in dieſer Periode reißende Fortſchritte gemacht hat. Das nachfolgende Steigen der Preiſe gab ihr den Anſtoß zu den rieſenhaften weitern Anlagen, die nun einmal beſtehen, und die man ſo viel möglich nutzbar zu erhalten ſich beſtreben wird, wenn man auch vielleicht aus irgend einer Rückſicht ſich zu momentanen Beſchränkungen entſchloß. Daß für den deutſchen Markt die Folgen der britiſchen Fortſchritte in der Eiſenproduction ſich auf keine andere, als die wahrgenommene Weiſe entwickelten, liegt in der Natur der Sache. Die verſchiedene Beſchaffenheit des Eiſens und die Schwierigkeit an äußern Zeichen dieſe Beſchaffenheit zu erkennen, erklären es leicht, wie in dieſem Zweige des Handels die Nachfrage der Abnehmer ſich gerne fortwährend an die nämliche Bezugsquelle wendet. Nur allmählig konnte daher das engliſche Eiſen einen größern Abſatz gewinnen; und erſt nachdem es ſich in größern Maſſen in den Magazinen der Eiſenhändler mit dem deutſchen Eiſen vermiſchte, war der Boden zu der eingetretenen Ueberſchwemmung zugerichtet. Wir werden dieſen Punct in Beziehung auf die Concurrenz des engliſchen Stabeiſens mit dem deutſchen Holzkohleneiſen noch näher

Digitized by Google

besprechen, indem wir denselben hier nur berühren, um darzuthun, wie auch in dem Gange, den die Einfuhr des britischen Eisens genommen, Nichts liege, was auf eine blos vorübergehende Ursache des Druckes schließen ließe, den die deutsche Eisenproduction dermalen empfindet. Ohne Zweifel wäre das Eindringen des englischen Eisens noch viel langsamer erfolgt, wenn nicht das Bedürfniß Deutschlands an Eisenbahnschienen der Nachfrage und dem Angebot auch in Beziehung auf andere englische Eisengattungen einen verstärkten Anstoß gegeben hätte.

Wenn man aber auf den leidenden Verkehr mit Nordamerika als eine vorübergehende Ursache hinweist, so ist diese jedenfalls nicht stark genug, um die Zunahme der britischen Einfuhr zu erklären, da auch in den vorangegangenen Jahren commerzieller Prosperität, die Höhe der Unionszölle die britische Einfuhr nach Nordamerika in engen Grenzen hielt, und wir sie z B. 1832 an allen Gattungen von Eisen und Eisenwaaren nur zu circa 22,300 Tonnen oder 446,000 Centner angegeben finden. Hätte sie sich auch um 25—50 Procent vermindert, so würde dieser Rückschlag die gleichzeitig eingetretene Zunahme der deutschen Einfuhr kaum zu ½ ausgleichen. Auch die Zerwürfnisse mit China können nicht in Betracht kommen, da die ganze Ausfuhr Großbritanniens an Eisen und Eisenwaaren aller Art nach allen Ländern Asiens in den Ausfuhrlisten jenes Jahres nur in 477,800 Centner bestand.

Allerdings können vorübergehende Ursachen, die sich verbinden oder in Wechselwirkung stehen, allgemeine Handelsstockungen, Zerrüttung des Geldmarktes, natürliche Folgen ausschweifender Unternehmungen im Gebiete der Eisenproduction selbst, ungewöhnliche Ereignisse, welche mittelbar die Verminderung der Nachfrage zum einheimischen Verbrauche Großbritanniens herbeiführen, plötzlich einen gewaltigen Einfluß auf das Angebot auf dem deutschen Markt ausüben.

Allein wären auch seit den letzten Jahren nur solche vorübergehende Ursachen im Spiele gewesen; dürfte man nur vorzugsweise solchen vorübergehenden Conjuncturen das Erscheinen zahlreicher britischer Reisenden, die Deutschland noch gegenwärtig nach allen

Digitized by Google

Richtungen durchwandern, um englisches Eisen anzubieten, mit vollkommener Sicherheit zuschreiben, so kommen derartige Schwankungen auf dem Geld- und Waarenmarkte Großbritanniens so häufig vor, und die Crisen, die sie begleiten, sind gewöhnlich von so langer Dauer, daß das Bedürfniß eines Schutzes gegen ihren verwirrenden und verderblichen Einfluß auf die vereinsländische Eisenproduction eben so dringend erscheint, wie unter der Voraussetzung permanent wirkender Ursachen, eine Abwehr gegen die Folgen einer dauernden und entschiedenen Ueberlegenheit der britischen Production. So oft sich eine Crise auf dem britischen Markte entwickelt, wird die Speculation des Ausfuhrhandels sich immer zunächst auf die Gegenstände werfen, welche, schon in Folge einer leichtern Preisverminderung, ihres Absatzes auf dem Vereinsmarkte im größern Maaße gewiß ist, und jedenfalls lassen daher die Verhältnisse, die sich seit ohngefähr einem Decennium allmählig entwickelt, und die wir als eine dauernde Ursache der Ueberlegenheit der britischen Eisenproduction bezeichnet haben, wenigstens erwarten, daß jeder solchen Crise eine Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit britischem Roh- und Stabeisen für längere Zeit folgen werde. War ein Anstoß zur Vermehrung der britischen Production gegeben, und hat sie sodann, wie es gewöhnlich geschieht das rechte Maaß überschritten, und eine Ueberfüllung des Marktes herbeigeführt, so entschließt man sich nicht sogleich neue Anlagen unbenützt zu lassen, und läßt sich Verluste in der Hoffnung gefallen, länger wie andere ausdauern zu können und später sodann in einem bleibenden Preisaufschlag eine Entschädigung zu finden. Wächst die Verlegenheit und steigt für manchen Producenten, der ohne zu Creditoperationen zu schreiten, seine Vorräthe nicht unverkauft lassen kann, der Disconto auf 10 und 12 Procent, so wird er sich gerne einigen Verlust am Kostenpreise gefallen lassen, und wird zugleich, wie es in solchen Crisen gewöhnlich geschieht, der Wechselcurs nach dem Continent für England ungünstig, so gleicht der Gewinn am Curse für den englischen Verkäufer einige weitere Procente Nachlaß am Kostenpreise aus.

Nun bedenke man doch, daß die Gesammtproduction des Vereins an Roheisen, die noch vor wenigen Jahren dem wenig schwan-

Digitized by Google

kenden Bedürfnisse genügte, nur 3¼ Millionen Centner beträgt, die britische Gesammtproduction aber 30 Millionen Centner! In welchem Theile der Welt kann ein für den Handelsverkehr erhebliches Ereigniß eintreten, ohne daß der Stoß auf dem britischen Markte in geringerem oder stärkerem Maaße gefühlt wird? Wenn dann aber ein solches Ereigniß oder irgend eine andere, aus innern Verhältnissen entwickelte Stockung, die Eisenproduction mittelbar oder unmittelbar afficirt, und ihre Bedarfsberechnungen nur um $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{10}$ sich trügerisch erweisen, so ist es sogleich der nahegelegene, unbeschützte, deutsche Markt, dem der Ueberschuß von 750,000 bis 1,500,000 Centner angeboten wird. Dieß ist nicht viel weniger als $\frac{1}{4}$ bis zur Hälfte der ganzen Vereinsproduction. Beschränkt nun der deutsche Werkbesitzer seine Production, so vertheilen sich die allgemeinen Kosten und die Zinsen des Anlagskapitals auf ein geringeres Productionsquantum und erhöht sich also ein Factor der Erzeugungskosten, während die fremde Concurrenz plötzlich die Marktpreise drückt. Stemmt er sich aber gegen eine Einschränkung seines Betriebs, so treffen ihn noch größere Verluste, indem sein fortdauerndes gleiches Angebot, während der wachsenden, fremden Concurrenz die Preise noch mehr drückt oder eine Anhäufung von Vorräthen ihn mit schweren Zinsen belastet, und er sich zuletzt dennoch zum Verkaufe unter dem Kostenpreise genöthigt sieht. Zeitliche Entlassung einer größern oder geringern Anzahl von Arbeitern, Herabsetzung der Löhne, und der Sturz einzelner Anstalten bleiben nicht aus, so oft solche Conjuncturen eintreten. Ihre periodische Wiederkehr, welche, wie gesagt, die neuere Entwickelung der britischen Eisenproduction und die nun einmal angeknüpften Verbindungen jedenfalls erwarten lassen, würden stoßweise in einer Reihe von Jahren die deutsche Eisenproduction zuletzt in die gleiche Lage bringen, wie ein ganz entschiedenes, dauerndes, ihr nahe Vernichtung drohendes Uebergewicht der britischen Concurrenz. Betrachten wir aber die Maaßregel, welche die deutschen Hüttenbesitzer reclamiren, lediglich als eine Schutzwehr gegen periodische Schwankungen des britischen Eisenhandels, so ist es klar, daß sie nicht den Character einer künstlichen Beherrschung des natürlichen Verlaufes

Digitized by Google

des Handels behauptet, sondern vielmehr als eine Correction der in den europäischen Mauthsystemen liegenden Störung der natürlichen Handelsbewegungen zu betrachten ist. Hätten Oestreich, Rußland, Frankreich, Belgien und eine Reihe anderer Staaten nicht weit höhere, sondern die gleichen Zölle, wie der Verein, so würde ein Quantum von 750,000 bis 1,500,000 Ctr., das die britische Production, bei eintretender Stockung des Absatzes im eigenen Lande oder in fremden Welttheilen, selbst mit Verlust auf dem Continent loszuschlagen sucht, auf einem 4- und 5fach größern Marktgebiete sich vertheilen und die vereinsländische Production daher den Einfluß der berührten Schwankungen ungleich leichter ertragen können.

Die Umstände sind aber von der Art, daß selbst in anderer Beziehung günstige Conjuncturen für den deutschen Handel, wie die periodisch zunehmende Ausfuhr von Getreide der einheimischen Eisenproduction sich leicht nachtheilig erweisen. Was uns Großbritannien sendet, besteht größtentheils in kostbarern Waaren, die in ihrer Verladung im Verhältniß zum Werthe weniger Raum, als die Producte einnehmen, die es von uns bezieht. Daher geht häufig englisches Eisen als Ballast nach den Elbemündungen, und hat nur die Kosten des Wassertransports auf der Elbstraße zu tragen, um bis in das innere Deutschland zu gelangen, während manche deutsche Eisenwerke, um ihr Product seinem Markte zuzuführen, sich des kostbaren Landtransports bedienen müssen und hie und da noch der Vortheile entbehren, die eine mögliche Erleichterung der innern Communicationswege ihnen gewähren könnte *).

Halten wir es nun auch nicht für möglich eine Berechnung der Erzeugungskosten, die von Ort zu Ort wechseln, überall große Schwierigkeiten darbieten, und, als gegründet auf die Angaben der Interessenten, von anderer Seite leicht widersprochen werden, mit mathemathischer Schärfe den Beweis zu liefern, daß die einheimi-

*) Die Besprechung der Eisenzollfrage in öffentlichen Blättern hat auch in dieser Beziehung manche Wünsche laut werden lassen.

Digitized by Google

ſchen Werke die fremde Concurrenz ihrem Ruine zuführe, ſo bleibt uns unter den dargeſtellten Umſtänden doch kein Zweifel, daß hohe Gefahr und die Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß die Befürchtungen der deutſchen Producenten in einem bedeutenden Umfang ſich verwirklichen dürften. Zu dieſer Annahme iſt man berechtigt im Hinblick auf das Sinken der Preiſe, auf die Größe der wachſenden Zufuhren und auf den wichtigen Umſtand, daß die deutſche Production ſich in zahlreichen Werken zerſplittert, welche ſchon vor der britiſchen Zufuhr, durch ihre Concurrenz, die Preiſe auf das natürliche Maaß der Koſtenerzeugung und eines mäßigen Gewerbsgewinns herabdrücken mußten. Wer auch der Meinung iſt, daß die einheimiſche Production manche Verbeſſerungen, welche eine Verminderung der Erzeugungskoſten verſprechen, zu treffen unterlaſſen habe, und nachhohlen müſſe, wird deßhalb nichts deſtoweniger das Bedürfniß eines Schutzes zur Erhaltung der einheimiſchen Production anerkennen; weil man Zeit und Kapital braucht, um ſolche Verbeſſernngen zu bewerkſtelligen, und weil die Verlängerung eines Zuſtandes, welcher den einheimiſchen Werken tägliche Verluſte bringt, nicht nur den Muth der Producenten zu koſtbaren Unternehmungen unterdrückt, ſondern ihnen auch die Mittel hinzu raubt. Gerade diejenigen, welche der deutſchen Eiſenproduction ein Zurückbleiben hinter den raſchen Fortſchritten der Britten vorwerfen, müſſen, wenn ſie mit den Intereſſen der einheimiſchen Production und der Conſumenten es wohl meinen, am lebhafteſten die Gewährung eines Schutzes wünſchen, weil er unter den gegebenen Umſtänden die Einführung der verlangten Verbeſſerungen bedingt. Sie werden lebhafter als Andere, die ihre Anſicht nicht theilen und das Uebergewicht Großbritanniens aus andern Urſachen erklären, dieſen Wunſch hegen; weil ſie es ja für möglich halten, daß die deutſche Production durch jene Verbeſſerungen in den Stand geſetzt werde, ihre Preiſe auf das Maaß der britiſchen Verkaufspreiſe auf dem deutſchen Markte herabzuſetzen. Sie werden aber daran, daß dieß, wenn es unter der bezeichneten Vorausſetzung möglich iſt, auch wirklich geſchehe, nicht deßhalb etwa zweifeln, weil die deutſche Production bisher nicht ſo raſch, wie die britiſche alle

Digitized by Google

neuen Verbesserungen aufnahm; denn sie werden erwägen, daß unsere Geldmittel beschränkter sind, und wir längere Zeit brauchen, um zum Ziele zu gelangen. Sie werden die Forderung der einheimischen Production, ihr noch einige Zeit zu gönnen, um so billiger finden, wenn sie bedenken, wie verschieden die Verhältnisse sind, von denen die nutzbringende Anwendung der einen oder andern Productionsmethode und neuer Erfindungen abhängt, und wie namentlich die Verschiedenheit der Erze, der Beschaffenheit des Brennmaterials und anderer Umstände es mit sich bringt, daß was sich hier sogleich als vortheilhaft erwies, dort eine wahrhaft nützliche Anwendung oft nur unter mehr oder weniger bedeutenden Modificationen finden kann, die man erst durch eine Reihe kostspieliger Versuche kennen lernen muß, um auf der Bahn der Verbesserung mit Sicherheit im Großen fortzuschreiten. Ein Blick auf die Geschichte der nordamerikanischen und belgischen Gesetzgebung und der Entwickelung der Eisenproduction dieser Länder, wird sie aber belehren, wie der Zollschutz diese Fortschritte beschleunigt und wie die Preise, wenn sie auch vorübergehend in Folge einer Zollerhöhung etwas steigen, doch in der gesicherten Entwickelung der Production schnell unter den Betrag fallen, die der Consument vor der Erhöhung bezahlte. Wir wollen aber hier dahin gestellt sein lassen, ob diese Erfolge von einem Schutzzolle zu erwarten sind, und ehe wir die wirkliche Bedenken, die sich dagegen erheben, besprechen, zuvörderst noch die einzelnen Zweige der Eisenproduction, welche wir gefährdet halten, und die verschiedene Weise, in der sie bedroht erscheinen, näher betrachten.

Die deutsche Roheisenproduction verwendet, wie wir gesehen, theils Holzkohlen, theils Koaks, theils beide Brennmaterialien in einer Mischung. Schlesien producirt sowohl Holzkohlen- als Koaksroheisen, in Rheinpreußen ist im Hochofenbetrieb der Gebrauch von Koaks mit einem Zusatz von Holzkohlen vorherrschend; [illegible]anze südliche Vereinsgebiet liefert nur Holzkohlen-Roh-

[illegible]etwas größere Gleichartigkeit des Products bewirkt, daß [illegible]ngerer Unterschied der Preise des deutschen und britischen

Koaks-Roheisens genügt, um das erste von seinem einheimischen Markte zu verdrängen; dagegen ist die Erzeugung des Holzkohlen-Roheisens kostbarer, und der höhere Preisunterschied bringt diesen Zweig der deutschen Eisenproduction, der britischen Mitbewerbung gegenüber, ohngefähr in gleiche Lage wie den andern. Beide haben in Beziehung auf die Zollfrage ein gemeinschaftliches Interesse. Wünschen sie aber eine Besteuerung des Roheisens, so müssen sie zugleich eine Erhöhung des Zolles von Stabeisen für nothwendig erachten; da die Einfuhr an britischem Stabeisen die Nachfrage nach dem deutschen Roheisen vermindert, diese Einfuhr in ihren bisherigen Fortschritten, ihnen schon mittelbar in gleicher Weise wie die Roheisen-Einfuhr Schaden brachte und, wenn eine Besteuerung des Roheisens den Druck des einheimischen Roheisenpreises nur einigermaßen vermindern sollte, leicht begreiflich die Zufuhren an fremden Stabeisen um so schneller wachsen würden, falls der darauf lastende Zoll nicht in einem angemessenen Verhältniß gesteigert würde. Daß die Stabeisenerzeuger, welche zugleich Hochofenbesitzer sind, und ihr eigenes Product verarbeiten, die gleiche Sprache führen, versteht sich von selbst. Die Puddlingswerkbesitzer, deren Betrieb auf den Bezug des fremden Roheisens basirt ist, haben ein anderes Interesse. Sie können die Besteuerung des fremden Roheisens nicht wünschen, und wenn ihnen die Erhöhung des Zolles von Stabeisen auch ohne Zweifel zuträglich wäre; so werden sie dieselbe doch zurückweisen, in so ferne sie mit einer Besteuerung des Roheisens verbunden wäre, die ihnen in ihrer Mitbewerbung auf dem einheimischen Markte mehr schaden könnte, als ihnen die Ausschließung des englischen Stab- und Walzeisens nützen würde. Vortheilhaft könnte sich ihnen aber ein Verhältniß der Zollsätze erweisen, wonach die Abgabe von fremden Roheisen nicht groß genug wäre, um die Einfuhr desselben bedeutend zu vermindern oder ihrer Zunahme zu begegnen und die allmählige weitere Beschränkung der einheimischen Roheisenproduction zu hindern, während die Erhöhung des Zolles von Stab- und gewalztem Eisen der einheimischen Stabeisenbereitung einen zureichenden Schutz gewährte und die Puddlingswerke von der britischen Concurrenz befreite. Daß eben so,

Digitized by Google

wie die Besteuerung des Roheisens nicht ohne eine Erhöhung des Zolls von geschmiedeten und gewalzten Eisen Statt finden kann, um wirksam zu sein, auch umgekehrt eine solche Steigerung des Zolles von Stabeisen mit einer angemessenen Besteuerung des Roheisens verbunden werden muß, wenn die Einfuhr des britischen Roheisens nicht noch ungemein befördert werden soll, ist an sich klar; denn, wenn Großbritannien 4 — 500,000 Ctr. Stab- und gewalztes Eisen, das es uns bei der Fortdauer des gegenwärtigen Zollsatzes zusenden könnte, zu verkaufen verhindert ist, so wird seine Production um so eifriger den offen gelassenen Canal zum Absatz seines Roheisens zu benützen suchen.

Wenn unter der Fortdauer der gegenwärtigen Zollgesetzgebung die Steinkohlendistricte für die Abnahme der Roheisenproduction einen mehr oder weniger erheblichen Ersatz in der Zunahme der, doch etwas geschützten Stab- und Walzeisen-Erzeugung finden und insbesondere die unterrheinischen Werke hoffen könnten, die Versorgung des süddeutschen Marktes in einem weitern Umfang zu gewinnen; so hätten die süddeutschen Länder, die nur Holzkohleneisen produciren, nur Verluste zu beklagen. Kann auf ihrem Markte mit dem Steinkohleneisen ihr selbsterzeugtes Holzkohlen-, Stab- und Kleineisen auch bei einem höhern Preise noch concurriren, so ist der wirklich bestehende Preisunterschied doch so bedeutend, daß dasselbe gegen eine rasch fortschreitende, allmählige Beschränkung seines Verbrauchs und die Reduction auf einen ganz unbedeutenden Umfang nicht geschützt ist; ja es ist selbst wahrscheinlich, daß der Einfluß der wohlfeilern britischen Preise größer wird, als das combinirte Verhältniß der Preise und Güte der in Mitbewerbung getretenen Producte, für sich allein, erwarten läßt und zu erklären vermag. Da, wie die Beschaffenheit der Hüttenproducte überhaupt, eben so auch die Vorzüge, die einzelne Eisengattungen je nach Verschiedenheit ihrer Anwendung darbieten, mannigfaltig graduirt sind; so wird der Gebrauch des Holzkohleneisens nach der Scala seiner leichtern Ersetzung durch Steinkohleneisen, oder mit andern Worten des geringeren Vorzugs, der dem erstern gegen das letzte in einer Reihe von Verwendungen zukommt, fortschreitend immer mehr geschmälert,

Digitized by Google

je höher die Preisverschiedenheit wächst, und es bleibt zuletzt der einheimischen Holzkohleneisen-Production nur noch, wie das Beispiel Großbritanniens lehrt, ein ganz enges Feld in der Nachfrage zu Zwecken für die ihr Erzeugniß ganz unentbehrlich ist. Es lag nun in der Natur der Sache, daß die Gewohnheit sich gegen die Aufnahme eines fremden, für mannigfaltige Zwecke der Verarbeitung minder guten Productes, auch bei niedrigen Preisen desselben, anfänglich sträubte. Nur allmählich lernte der Eisenarbeiter das, auch auf den süddeutschen Markt in wachsender Menge gekommene Steinkohlen-, Stab- und Walzeisen in den Verwendungen, in welchen es das Holzkohlen-Roheisen ersetzte, besser behandeln; und zuletzt ist es der wohlfeile Preis, von dem sich die große Mehrheit der Käufer mehr als von der Rücksicht auf die Güte der Waare bestimmen läßt. Ein namhafter Theil der Nachfrage nach geschmiedetem und gewalztem Eisen rührt von Gewerben her, welche es mit oder ohne Verbindung mit andern Stoffen zu Waaren verarbeiten, die dem allgemeinen Markte überliefert werden. Mag die Güte und Dauerhaftigkeit einzelner solcher Artikel auch im höheren Grade von der Verwendung des vaterländischen Holzkohleneisens abhängen, so werden Diejenigen, welche, um wohlfeilern Preis zu halten, englisches Steinkohleneisen zu gebrauchen anfangen, ihre Concurrenten nöthigen, ihrem Beispiele zu folgen, da in den Laden der Detailleurs die Waaren aller Werkstätten sich vermischen, und wenn auch der Käufer die bessere Waare gerne theuer bezahlen würde, es häufig am sichern äußern Kennzeichen der Güte fehlt. Auf solche Weise hat in der That insbesondere das britische oder aus britischem Roheisen erzeugte Stabeisen auf einzelnen Theilen des süddeutschen Marktes bereits begonnen, seinen Absatz bedeutend zu erweitern und unter der Fortdauer der gegenwärtigen Zollgesetzgebung wird dessen raschere Verbreitung nicht ausbleiben. Eher wachsende Schwierigkeiten in der Zunahme der Holzpreise, als günstige Veränderungen der Conjuncturen sind aber für die Holzkohleneisen-Production zu erwarten. Liegt es hiernach auch vielleicht in den Natur der Sache, daß das Steinkohleneisen die Production und den Gebrauch des Holzkohleneisens mit den Fortschritten der Bevölkerung immer mehr einschränke,

Digitized by Google

so wollen wir sie doch wenigstens nicht der britischen Production zum Opfer fallen lassen, sondern vielmehr der einheimischen Steinkohleneisenproduction eine kräftigere Entwickelung gönnen, und nicht zweifeln, daß ein wachsendes Bedürfniß zur fleißigern Erforschung von Steinkohlenlagern, wie zur besseren Benützung der bereits angegriffenen führen werde.

Unter der Fortdauer der gegenwärtigen Umstände ist es aber gerade die einheimische, auf Steinkohlenhüttenbetrieb sich gründende Roheisenproduction, welche zunächst und im stärksten Maaße gefährdet erscheint. Die Holzkohleneisenproduction würde nur allmählig zusammenschrumpfen. Bieten sich auch den Puddlingswerken, welche englisches und belgisches Roheisen beziehen, günstigere Wechselfälle dar, so würde jedenfalls ihre Blüthe doch nur so lange dauern, bis nach Vollendung des Abmagerungsprocesses unserer Roheisenproduction, die einheimische Eisenproduction überhaupt der Grundlage ihrer Unabhängigkeit verlustig gegangen wäre. Insoweit die Interessen jener Puddlingswerke und der einheimischen Roheisen-Production in Conflict gerathen, möchte es aber nicht zweifelhaft sein, welche Entscheidung das allgemeine Interesse verlangt, da jedes Quantum aus fremdem Roheisen gewonnenes Stab- und Walzeisen, welches eine gewohnte Nachfrage nach dem einheimischen Roheisen vermindert, nach Verhältniß Capitalien entwerthet oder aus ihrer Verwendung verdrängt und Arbeitskräfte ausser Thätigkeit setzt, ohne der Gesammtheit ein Aequivalent zu geben, indem die Arbeit, welche auf den fremden Rohstoff verwendet wird, in ähnlicher Weise dem verdrängten einheimischen Roheisen in dessen weitere Verarbeitung zugewendet worden wäre.

Beleuchten wir nun noch die Bedenken, die sich von anderer Seite gegen wirksame Schutzmaaßregeln erheben. Wir finden dabei die Interessen des Handels, der Fabrikation von Eisenwaaren mannigfaltiger Art, ja man kann sagen der ganzen Vereins-Industrie und der Gesammtheit der Consumenten betheiligt.

Von geringer Erheblichkeit stellen sich die Interessen des Handels dar. Würden einem überwiegenden Absatz deutscher Ma-

Digitized by Google

nufacturwaaren und Producte in Großbritannien zureichende Aequivalente im britischen Ausfuhrhandel fehlen, und daher jenem Absatz, nach dem natürlichen Gesetze der Ausgleichung, eine Abnahme drohen, so würde es im Interesse des allgemeinen Handels und der bei der Ausfuhr nach Großbritannien betheiligten Industriezweige liegen, in den verstärkten Bezügen britischen Eisens eine Ergänzung jener Aequivalente zu finden.

Aber hiervon kann keine Rede sein, und ein neuer, schnell anschwellender Zweig der britischen Ausfuhr nach Deutschland wird, da die britische Zollgesetzgebung unsere Ausfuhr nach England in strenge bewahrten Grenzen hält, ein bereits vorhandenes für uns drückendes Mißverhältniß nur noch drückender machen.

Ein Vortheil mag sich für den Eisenhandel aus der Verdrängung des einheimischen Products durch das fremde Eisen ergeben. Es ist nemlich kein Zweifel, daß der Großhandel dem kaufenden Publikum gegenüber sich in einer um so günstigeren Lage befindet, je weiter von dem Markte der Abnehmer die Bezugsquellen des Großhändlers entfernt liegen. Unter dieser Voraussetzung wird es diesem leichter höhere Preise zu halten und seine Gewinnste zu erhöhen, als wenn der Kleinhändler oder der Consument sich ohne Schwierigkeit an eine nahe gelegene Bezugsquelle unmittelbar wenden kann *). Vortheilhaft könnte es auch für den Handel sein, daß wenn das ausländische Eisen das einheimische mehr verdrängt, seine Geschäfte sich in eben dem Maaße mehren, als die directen Verbindungen der Consumenten mit den Eisenhütten sich mindern. Daß aber in diesen Verhältnissen kein Grund liegen kann, der einheimischen Production einen Schutz zu versagen, ist an sich klar.

---

*) Diesem Umstande hat man es zuzuschreiben, daß, wie vielfältig behauptet wurde, die Detailpreise des Eisens bei weitem nicht in dem Verhältniß des Abschlags der en gros Preise oder der niedrigen Preise des britischen Eisens gefallen sind. Den einheimischen Eisenwerken konnte es theilweise selbst zu statten kommen, daß der Handel an dem wohlfeileren fremden Eisen einen etwas höhern Gewinn nahm.

Digitized by Google

Dagegen ſteht in den Intereſſen der Gießereien, welche fremdes Roheiſen verwenden und hauptſächlich der zahlreichen Producenten, welche geſchmiedetes oder gewalztes Eiſen einer weitern Verarbeitung zu mannigfaltigen Gattungen von Eiſenwaaren unterwerfen, dem Schutzzolle allerdings ein bedeutendes Bedenken entgegen. Sie arbeiten ſowohl für die Verſorgung des einheimiſchen Marktes, als für die Ausfuhr. Iſt ihnen nun durch ſehr hohe Zölle der einheimiſche Markt auch auf eine Weiſe geſichert, daß eine mäßige Erhöhung der Preiſe des Roheiſens und des geſchmiedeten und gewalzten Eiſens ihren einheimiſchen Abſatz nicht gefährden oder ſchmälern kann, ſo wird ihnen dagegen auf fremden Märkten, wo ſie mit den dort einheimiſchen durch Mauthtarife begünſtigten Fabrikanten, und mit den Fabrikanten dritter Länder auf gleichem Fuß zu concurriren haben, auch eine ſehr geringe Vertheuerung ihres Arbeitsmaterials, ſo weit die Koſtbarkeit der Waare nicht jeden Gedanken an einen fühlbaren Einfluß ausſchließt, gefährlich. Dies muß man anerkennen. Allein wägt man die hier einander entgegenſtehenden Intereſſen gegen einander ab, ſo wird die Schaale, die mit dem Gewichte der einheimiſchen Production belaſtet iſt, ohne Zweifel es ſein, die ſich ganz entſchieden ſenkt. Frägt man nach den Urſachen des Vorzugs, den man auf fremden Märkten den deutſchen Eiſenfabrikaten einräumt, ſo rühmt man die Solidität der Arbeit, und in Beziehung auf die wichtigſten Ausfuhrartikel zugleich die Güte des deutſchen Stoffes. Leicht möchte daher im letzten Reſultat der Abſatz mehr leiden, wenn die deutſche Production von Holzkohleneiſen dem britiſchen Einfluß erliegen ſollte. In dem Kreiſe von fremden Abnehmern, für welche die beſſere Beſchaffenheit der Waare auch bei etwas höherem Preiſe die Kauflust beſtimmt, möchten aber die Folgen eines Vereinszolles von fremdem Roh- und Stabeiſen, von dem Betrage um den es ſich handelt, ſelbſt wenn er ſeinen vollen Einfluß auf die einheimiſchen Preiſe ausüben ſollte, kaum fühlbar ſein, da der Preis dieſes Arbeitsmaterials im Verhältniß zum Werth der vollendeten Waaren größtentheils ganz unbedeutend erſcheint. Daß ſchon ſeit geraumer Zeit die einheimiſchen Fabrikanten die wachſende Schwierigkeit des ausländiſchen Abſatzes zu be-

Digitized by Google

klagen haben, darf man dem Eifer, womit die Industrie mancher Länder auf die gleichen Zweige der Fabrikation sich in neuer Zeit geworfen hat und dem Umstande zuschreiben, daß die schlechte Waare der guten überall den Markt verdirbt, zumal wo nur der Gebrauch die Mängel verräth und daher stets die Belehrung zu spät kommt. Verkennen wir aber auch nicht, daß die in Frage liegende Maaßregel möglicher Weise sich dem Absatz der einheimischen Eisenfabrikate nachtheilig erweisen könne, so ist eine jedenfalls wenig erhebliche Preiserhöhung diesem Absatz nicht in gleichem Grade gefährlich, wie die bedeutende Ungleichheit der Erzeugungskosten des fremden und des inländischen Eisens den einheimischen Hüttenwerken. Während diese in ihrer Existenz bedroht erscheinen, handelt es sich für jene höchstens um eine, mehr oder weniger unbedeutende Schmälerung eines ohnehin von willkührlichen Entschlüssen fremder Regierungen abhängigen, jederzeit precären Absatzes. Vergleicht man aber den Umfang der bedrohten Productionen, so verschwindet das beschränkte Feld, welches der auswärtige Absatz der Eisenwaaren-Fabrikation darbietet, gegen den Umfang der gesammten deutschen Production von Roh- und Stabeisen für den einheimischen Bedarf. Vor Allem muß man jene Waaren bei Seite liegen lassen, auf die eine Erhöhung des Preises des Roheisens um den Betrag, der in Frage steht, wegen ihrer Kostbarkeit die ihr die Verwendung von Arbeit gibt, keinen nur einigermaaßen fühlbaren Einfluß haben kann *). Man braucht die Kapitalien, welche man als verwendet für die Erzeugung der ins Ausland gehenden minder kostbaren Eisenfabrikate betrachten darf, nicht zu ermitteln, sondern nur auf den geringen Betrag des Werths dieser Ausfuhr, und auf die Größe des Werths der vereinsländischen Roh-

*) Wir verweisen in dieser Beziehung auf die officiellen Darstellungen der belgischen und hauptsächlich der französischen Einfuhr an Eisen- und Stahlwaaren. In Frankreich nehmen Nähnadeln, die pr. Kilogr., feinere im Durchschnitt zu 38 Frcs., gröbere zu 12 Frcs. geschätzt sind, die bei weitem bedeutendste Stelle unter dieser Einfuhr aus Deutschland ein.

Digitized by Google

und Stabeisenproduction hin zu blicken, um zu wissen, daß die Kapitalien, welche die letzte der Versorgung des einheimischen Marktes in ihren Bergwerken und Hütten gewidmet hat, vielfach größer sind. Eben so ist die Zahl der Arbeiter, welche in den Werkstätten der Eisenfabrikation die Zurichtung der für das Ausland bestimmten Waaren der bezeichneten Art beschäftigt — und nur von dieser Zahl kann hier die Rede sein, sehr unbedeutend im Verhältniß zur Menge der Arbeiter, welchen die einheimische Roh- und Stabeisenbereitung in den Bergwerken, Köhlereien, Hütten und Hammerwerken u. s. s. Nahrung giebt.

Wäre daher auch, was wir nicht glauben, der auswärtige Absatz der einheimischen Eisenwaarenfabriken, durch eine Auflage auf das fremde Roh- und Stabeisen in gleichem Grade, wie die einheimische Production des Roh- und Stabeisens für den innern Bedarf durch die Fortdauer der bestehenden Gesetzgebung bedroht, so kann man von dem hier genommenen Standpuncte aus, keinen Augenblick darüber zweifelhaft sein, welches der beiden Interessen dem andern weichen müsse.

Weit schwieriger wird die Frage, wenn wir überhaupt den möglichen Einfluß einer Zollerhöhung auf die Eisenpreise und den Einfluß dieser Erhöhung auf die Kosten aller einheimischen Productionszweige, welche Eisen und Eisenwaaren verbrauchen und die Interessen der Gesammtheit der Consumenten mit in Betrachtung ziehen.

Es ist an sich klar, daß eine Erhöhung der Eisenpreise ihre Wirkung nicht auf die Preise der Eisenwaaren beschränkt, sondern mittelbar mehr oder weniger in den Marktpreisen aller Producte fühlbar werden muß, deren Erzeugung mit einer Nachfrage nach Eisen oder Eisenwaaren verbunden ist. Nun nehmen aber Eisen und Eisenwaaren, in den Bedürfnissen des Ackerbaues und zahlreicher Gewerbe eine sehr bedeutende Stelle ein. So wie also eine Steigerung der Preise des Roheisens und des Stabeisens nicht nur für die Gewerbe, welche diese Stoffe weiter verarbeiten, sondern, man kann sagen, fast für die Gesammtheit der Gütererzeugung, eine mehr oder minder fühlbare Erhöhung der Productionskosten

Digitized by Google

zur Folge hat; so empfinden die Consumenten auch den Einfluß einer Preiserhöhung fast in dem ganzen Umfang ihrer zahlreichen Bedürfnisse. Jene Erhöhung der Productionskosten wäre für die Industrie und den Ackerbau, diese Preiserhöhung für die Gesammtheit der Consumenten ein Uebel, wenn sie sich in Folge einer veränderten Zollgesetzgebung einstellten. Ganz gleiche Rücksichten treten aber bei zahlreichen Producten und Waaren ein, welche nicht Gegenstände eines luxuriösen Genusses sind, sondern zu den Bedürfnissen der Gütererzeugung gehören, und welche wir in dem Vereinszolltarif besteuert und zum Theile schwer belastet finden. So wurden z. B. die Werkzeuge des Ackerbaues und der Gewerbe, welche die Eisenfabrikanten liefern, mit einem Zolle von 6 Thalern belegt, selbst auf die Gefahr hin, daß ein solcher Zoll den wohlfeilern Bezug dieser Artikel erschweren könnte. Nun ist es für den Consumenten und für die Production ganz gleichgültig, ob ihnen ihre Bedürfnisse, z. B. den Landwirthen die Bezüge von Sensen und Sicheln auf diesem oder auf jenem Wege vertheuert werden. Man hat hier aber, wie in andern Fällen, den Vortheilen, welche die gesicherte Verwendung von Kapitalien und Arbeitskräften zu productiven Arbeiten gewähren, Rücksicht getragen, und die Rücksicht auf die Gefahr eines nachtheiligen Einflusses der Besteuerung auf die Kosten der Gütererzeugung in vollem Maaße bei Rohstoffen und im geminderten, nach den Graden der Verarbeitung aufsteigendem Maaße bei Halbfabrikaten vorwalten lassen.

Der Grundsatz, die Rohstoffe gar nicht zu belasten oder nur mit ganz mäßigen Zolle zu belegen, entspricht nun ohne Zweifel einer gesunden Handelspolitik. Man hat darüber gestritten, ob das Roheisen als Rohstoff zu betrachten oder ein Halbfabrikat sei, und Diejenigen, welche die letzte Meinung hegten, glaubten, daß eine angemessene Besteuerung schon nach den allgemeinen Grundsätzen, auf welchen der Vereinstarif beruht, geboten sei. Wir lassen diesen Wortstreit ganz zur Seite liegen und halten uns lediglich an die, aus der Natur der Sache hervorgehenden Gründe einer solchen Unterscheidung. Je stärker der Einfluß ist, den der ausgedehnte Verbrauch eines Rohstoffes oder eines unvollendeten Fabrikats auf

Digitized by Google

die Kosten der Gütererzeugung im ganzen Gebiete der Production auszuüben geeignet erscheint, desto strenger muß man auf dem bezeichneten Grundsatze bestehen. Man fehlte daher nicht gegen die guten Principien, wenn man Cacao, obwohl Rohstoff zur Chokoladebereitung, hoch besteuerte, denn der Einfluß dieser Besteuerung ist in seinem letzten Resultate Null. Man fehlte auch nicht, daß man jenen Grundsatz auf Eisen in größerer Strenge anwendete, und Roheisen, obwohl es das Product einer ersten Verarbeitung ist, nicht besteuerte, weil der Einfluß einer Preiserhöhung dieses Stoffes in der angegebenen Beziehung sehr bedeutend ist, und früher keine Art von erheblicher Besorgniß jener Strenge entgegentrat. Man durfte sich ohne dringende Veranlassung nicht der Gefahr aussetzen, wenn eine wachsende Nachfrage nach Eisen von den einheimischen Werken nicht befriedigt werden konnte, durch eine Zollauflage, den Bezug aus dem Auslande erschwert und sogleich ein allgemeines Steigen der Preise eintreten zu sehen. Die einheimische Production war übrigens im Wachsen begriffen und bedurfte zu ihrem Bestehen keines Schutzes.

Nun haben sich aber, wie wir gesehen, die Umstände gar sehr verändert, und die Rücksichten, welche man der Verwendung von Kapitalien und Arbeitskräften zu productiven Arbeiten schuldig ist, treten auch im Gebiete der Roheisenproduction in größerer Stärke hervor. Man hat nun den Umfang einer Production, die früher nicht gefährdet erschien, es aber jetzt ist, die Größe des Verlustes, womit wir bedroht sind, die künftigen Gefahren, die sich an den fortschreitenden Verfall unserer Eisenproduction knüpfen, in Erwägung zu ziehen, um zu ermessen, ob die Fortdauer der gegenwärtigen Zollgesetzgebung oder ob die Besteuerung des Roheisens und die Erhöhung des Zolles von Stabeisen durch ihren möglichen Einfluß auf die Eisenpreise uns mit größern Uebeln bedrohen, und auf welcher Seite die Wahrscheinlichkeit des ungünstigern Erfolgs größer ist. Ueber den Umfang der bedrohten Production und die Menge von Existenzen, die sich daran knüpft, haben wir nichts weiter zu sagen. Niemand, der das Dasein einer ernstlichen Gefahr für den Fortbestand unserer Roheisenproduction wirklich anerkennt, oder

Digitized by Google

auch nur die ernste Besorgniß einer erheblichen Reduction hegt, wird das Bedürfniß eines Schutzes unbefriedigt sehen wollen, wenn dieser Schutz auch mit Gefahr einer Erhöhung der Eisenpreise verbunden wäre. Es handelt sich ja nicht um ein künstliches Hervorrufen eines neuen Industriezweiges, sondern um die Erhaltung eines, in natürlicher Entwickelung bereits in großer Ausdehnung gewonnenen Productionszweiges, nicht um die künstliche Vermehrung der Gelegenheit zur nutzbaren Anwendung müßiger oder erst künftig entstehenden Kapitalien, sondern um den Schutz gegen die Entwerthung bereits in ihrer Anwendung befestigter Kapitalien; nicht um eine künftige Vermehrung der Nachfrage nach Arbeit, sondern um die Sicherung des Nahrungsstandes zahlreicher Classen von Arbeitern, welchen der Verlust ihrer Nahrungsquellen, oder auch nur die Verminderung der Nachfrage nach ihren Diensten, in natürlicher Rückwirkung auf die Löhne, in Verlegenheit und Noth stürzen würde. Es handelt sich um einen Zweig der Production, der uns nicht, wie so manche andere, eine in ihrer körperlichen Entwickelung verkümmerte Bevölkerung in ihren Werkstätten erblicken läßt, sondern eine kräftige, mannhafte Arbeiterclasse erzieht und nährt und der zudem auf die solideste Grundlage — auf die einheimische, stete, in ihrem großen Umfange wenig wandelbare Consumtion sich stützt, weder von der Willkühr fremder Gesetzgebungen noch von den Launen der Mode abhängig ist, und daher Allen, die er beschäftigt, eine gesicherte ökonomische Existenz gewährt. Es handelt sich um die Unabhängigkeit in der Bestellung unseres Marktes mit einem Producte, das nicht allein für die productiven Gewerbe, sondern noch für andere Interessen von der höchsten Wichtigkeit ist. Gehört nicht die Kriegsverwaltung zu den großen Consumenten, schon in Zeiten der Ruhe und des Friedens und noch weit mehr während eines Krieges? In welche peinliche Lage würden wir uns gestürzt sehen, wenn wir gewohnt wären, auch nur ⅓ bis ¼ unseres gesammten regelmäßigen Bedarfes an Eisen aus Großbritanien zu beziehen, und irgend eine Katastrophe die freie Verbindung mit dem Inselreiche auch nur für kürzere Zeit verhinderte. Neue Hüttenanlagen erfordern eine Reihe von Jahren selbst da, wo das Brennmaterial den Steinkohlenlagern abgewonnen

Digitized by Google

wird; wo aber die Holzkohlenverwendung für die Eisenproduction aufgehört hat, oder in bedeutendem Maaße eingeschränkt wurde, und im Laufe einer Reihe von Jahren Bestand und Bewirthschaftung der Waldungen mit der eingetretenen Veränderung der Nachfrage und des Angebots auf dem Holzmarkte sich in ein regelmäßiges neues Verhältniß gesetzt haben, wird die Rückkehr zu der aufgegebenen Production oder zu ihrer Wiederausdehnung auf ihren frühern Umfang nicht mehr möglich sei. Auch fehlt es alsdann an tüchtigen Arbeitern. Schon die einzige Rücksicht der Unabhängigkeit im Bezuge eines unentbehrlichen Bedürfnisses des Ackerbaues, der Gewerbe und der Kriegsverwaltung würde hinreichen, um eine kräftig schützende Maaßregel zur Erhaltung unserer einheimischen Eisenproduction zu rechtfertigen. Alles dieß wird, wir wiederholen es, Niemand widersprechen, der die einheimische Production in gleichem Maaße, wie die zunächst Betheiligten es behaupten, für bedroht erachtet. Wie gesagt, sind es nur Zweifel, die man in die Größe dieser Gefahr setzt, und die Meinung, daß die fremde Einfuhr nur ein wachsendes Bedürfnrß befriedige, das die vereinsländischen Werke nicht zu stillen vermochten, und daß ihnen Mittel zur Verminderung ihrer Productionskosten gegeben seien — nur jene Zweifel und diese Meinung sind es, welche den Widerspruch erregen. Man kann nun zugeben, einmal, daß die fremde Einfuhr ein wachsendes Bedürfniß befriedigt habe, sodann, daß die vereinsländische Production der einheimischen Nachfrage nicht ihrem vollen Umfange genüge. Aber daraus folgt nicht, daß die fremden Zufuhren nicht den Betrag, um welchen der vereinsländische Verbrauch gewachsen ist, weit überschritten, und die einheimische Production zu beschränken, bereits begonnen habe. Der Bedarf an Eisenbahnschienen im Vereinsgebiete, den man allein oder hauptsächlich als Ursache der gestiegenen Nachfrage nach Eisen betrachten darf, bleibt weit entfernt, die in den letzten Jahren eingetretene Vermehrung der Zufuhren an fremden Eisen zu erklären, und wenn auch keine Berechnung die Gewißheit geben kann, daß die englischen Preise ihren niedrigen Stand behaupten und die Einfuhren im bisherigen Maaße fortdauern werden, so kann eben so wenig verbürgt werden, daß die Fortdauer der niedrigen Preise die Einfuhr

Digitized by Google

noch mehr steigere, die einheimische Rohproduction immer mehr beschränke und in einer Reihe von Werken die Einstellung der Arbeiten herbeiführe. Nicht zweifelhaft ist es aber, daß wenn je für die inländischen Werke eine Hülfe in der Verbesserung des technischen Betriebs liegt, ein verstärkter Schutz um so dringender geboten erscheint, weil gerade die Fortdauer der gegenwärtigen Conjuncturen, wie wir bereits bemerkt haben, jeden Fortschritt, der mit kostbaren Versuchen und großem Kapitalaufwand verbunden ist, erschwert. Wenn die vorhandenen Zeichen einer imminenten Gefahr, die aus der Uebersicht der mitgetheilten Thatsachen hervorgehen, nicht genügen, so würde freilich nichts übrig bleiben, als abzuwarten, bis sich die gehegten Besorgnisse in ihrem ganzen Umfange verwirklicht haben. Dann möchte die Hülfe zu spät kommen, und der Nachtheil ihrer Verspätung leicht sich größer herausstellen, als jener, den ein ungünstiger Einfluß eines erhöhten Schutzes auf die Eisenpreise in den angegebenen Beziehungen allerdings herbeiführen könnte.

Es sind aber noch mehrere Umstände zu erwägen, welche das Gewicht der Besorgniß einer fühlbaren Preiserhöhung gar sehr vermindern. Zuvörderst ist es klar, daß so weit es sich nur um die Beseitigung der Verluste handelt, womit das letzte Sinken der Preise die Eisenproduction bedroht, die Consumenten nur wenig die Wirkung einer diesem Zwecke entsprechenden Schutzmaßregel empfinden werden, da die englischen Preise ihren vollen Einfluß auf den Detailhandel noch nicht ausgeübt haben, sondern der Gewinn größtentheils dem Großhandel und großen Unternehmern zufiel. Nicht in gleichem Maaße, in welchem allmählig das fremde Eisen das einheimische auf dem Vereinsmarkte verdrängt, und nicht in gleichem Verhältniß mit der größern Wohlfeilheit des englischen Eisens, wird den Consumenten die Befriedigung ihrer Bedürfnisse erleichtert werden, wie sich aus den Bemerkungen ergibt, zu denen uns die Beleuchtung der Interessen des Großhandels, insbesondere in Beziehung auf weit entfernt gelegene Bezugsquellen Veranlassung gab. Doch wir wollen hierauf eben so wenig ein Gewicht legen, als auf die Frage, ob nicht vielleicht je mehr die Macht der Gewohnheit, die noch manchen an die einheimische Bezugsquelle fesselt,

Digitized by Google

allmählig geschwächt wird, und das fremde Eisen das gute einheimische immer mehr verdrängt, die Consumenten im Ganzen und Großen genommen, zuletzt nicht an der Güte und Dauerhaftigkeit des Stoffs in der That mehr verlieren, als sie an den erniedrigten Preisen gewinnen, was wohl zu erwarten wäre, wenn man mit Recht behaupten kann, daß die Mehrheit der Käufer sich überhaupt mehr durch die Rücksicht auf Wohlfeilheit als auf die Güte der Waare bestimmen zu lassen geneigt, oder in den meisten Fällen für ihre Prüfung keine sichere Zeichen gegeben sind. Wenn wir also auf die Zweifel über die Vortheile, welche den Consumenten die erleichterte Mitbewerbung des wohlfeilern britischen Eisens gewährt, auch keinen Werth legen wollen, so müssen wir die verderblichen Folgen, die sich an den Verfall unserer Eisenproduction auch für die Gesammtheit der Consumenten, ohnerachtet der fortdauernden Mitbewerbung des englischen Eisens, für die Interessen der Consumenten voraussichtlich knüpfen würden, um so höher anschlagen. So wie der Aufschwung eines Industriezweiges, der so viele Kräfte, wie die Eisenproduction in Thätigkeit setzt, zahlreichen andern Gewerben und dem Ackerbau durch die vermehrte Nachfrage nach ihren Erzeugnissen nützlich ist, so wirkt auch das Verdorren eines solchen einzelnen großen Zweiges auf alle übrigen und ganz insbesondere auf den Ackerbau nachtheilig zurück. Hebe man plötzlich alle Schutzzölle von Industrieproducten auf, und lasse man die Consumenten alles, was ihnen das Ausland um niedrigere Preise liefern kann, daher frei beziehen, leicht möchte der Gewinn des wohlfeilern Bezugs gar mancher Bedürfnisse weit überwogen werden, durch den Verlust, den ihnen, in ihrer Eigenschaft als Producenten, eine Abnahme der Nachfrage nach ihren Erzeugnissen brächte, die als natürliche Folge der eintretenden Nahrungslosigkeit zahlreicher Arbeiter zu erwarten wäre. Ein solcher Verlust würde in Folge des Zerfalls unserer Roheisenproduction zwar nur einzelne Districte, aber diese um so empfindlicher treffen.

Hier frägt es sich aber noch, wie lange wohl, wenn einmal die einheimische Production des Roheisens der auswärtigen Bewerbung größtentheils zum Opfer gefallen wäre, die Consumenten

Digitized by Google

sich der wohlfeilen Preise des Eisens zu erfreuen hätten. Ist einmal in einer Reihe entwertheter Anlagen der Betrieb aufgegeben, in andern beschränkt, und unsere Abhängigkeit von Großbritannien zu einem namhaften Theile unseres regelmäßigen Bedarfs an Eisen eine vollendete Thatsache, so ist die Zeit der Abrechnung gekommen, und wir werden den britischen Erzeugern nicht nur ihre Productionskosten nebst einem angemessenen Gewerbsgewinn, in vollem Maaße, sondern vielleicht noch selbst den Aufwand oder die Verluste vergüten, die sie etwa die Erwerbung des Vereinsmarktes für ihren ausgedehntern Absatz gekostet hat. Ist es eine Thatsache, daß die großen Producenten Großbritanniens vor einiger Zeit die einstweilige Beschränkung ihrer Production um ¼ verabredet haben *), so liegt eine Besorgniß der bezeichneten Art ganz nahe, denn wo Verabredungen über den Umfang des Betriebs möglich und wirksam sind, da werden dieß eben so leicht auch Verabredungen über die Preise sein. Hat sich aber in den neuen großen schottischen Anlagen an die Roheisenproduction, im gleichen Maaßstabe wie anderwärts, die Stab- und Walzeisenbereitung angeschlossen, so wird auch für die deutschen Puddlingswerke, welche englisches Roheisen verarbeiten, wohl die Zeit der Verlegenheit gekommen sein und zuletzt doch eine

*) Wir lesen in einem Berichte des Conseil général des manufactures par Léon Talabot (Sitzung der franz. Kammer der Deputirten von 1841) die Question des fers betreffend S. 13: En effet, les usines qui (in England) ont fabriqué ces immenses quantités de fer (für die Eisenbahnen) sont montées pour une fabrication énorme, sur laquelle est fondé leur prix de revient; à mesure que les chemins de fer s'achèvent en Angleterre, la demande de rails va cesser. Quelle consommation peut se substituer à celle-ci, et se charger de ces immenses quantités de fer? Il n'y en a aucune qui en soit capable, et si la prudence des fabricants anglais les a portés à s'entendre pour restreindre leur fabrication, cette diminution ne saurait mettre la fabrication en équilibre avec les besoins. Il y aura inévitablement excès de fabrication, encombrement et les prix des fers baisseront encore.

Digitized by Google

Erhöhung des Zolls von ordinärem und mittlerm Stab- und Walzeisen dringend geboten erscheinen. Dann wird sie aber, so ferne wir unsere Unabhängigkeit in Versorgung des einheimischen Marktes mit seinem regelmäßigen Bedarf an Eisen verloren haben, leicht den Consumenten weit lästiger fallen, als ein noch zur rechten Zeit auch der Roheisenproduction gewährter Schutz. Wollte man freilich durch einen Schutzzoll das fremde Eisen in gleicher Weise, wie es in manchen andern Staaten geschehen, ausschließen, und der einheimischen Production das ganze Maaß von Begünstigung gewähren, deren sie bedürfen könnte, um sich in gleichem Verhältniß mit der, in neuester Zeit vermehrten einheimischen Nachfrage rasch auszudehnen, so würde eine solche Maaßregel leicht zu weit führen. Während sie dieß Ziel in kurzer Frist ohne Zweifel nicht ohne eine sehr bedeutende Steigerung der Eisenpreise erreichen könnte, und diese Steigerung nicht nur der Industrie und dem Ackerbau für eine Reihe von Jahren, sondern wichtigen gesellschaftlichen Interessen in noch weit nachhaltigerer Weise in hohem Grade sich nachtheilig erweisen müßte, würde zuletzt die einheimische Eisenproduction selbst, wenn sie jenes Ziel erreicht und die in der jüngsten Zeit eingetretene Ursache einer stark vermehrten Nachfrage vorübergegangen sein wird, in eine sehr mißliche Lage gerathen.

Wir wollen diese Behauptung nur mit wenigen Worten erläutern. Man kann wohl kaum bezweifeln, daß die einheimische Production den regelmäßigen Bedarf des Vereinsmarktes an Eisen zu liefern vermag, wenn man die Nachfrage für die Eisenbahnunternehmungen zur Seite legt. Wir bedurften vor 10 Jahren keiner erheblichen Zufuhr aus fremden Ländern, und leicht glaublich erscheint es uns, daß die seither eingetretene sehr bedeutende Vermehrung der vereinsländischen Eisenproduction, die bis zur plötzlichen Ueberschwemmung des Marktes mit englischem Eisen in stetem Wachsen begriffen war, die vermehrte Nachfrage für den regelmäßigen Bedarf der steigenden Bevölkerung und des gleichfalls im Fortschreiten begriffenen Gewerbfleißes und Ackerbaues ausgleiche. Die Nachfrage, welche aus den vervielfältigten Eisenbahnbauunternehmungen entspringt, muß man als vorübergehend

betrachten. Sie dauert so lange, als die Ausführung der bereits begonnenen oder projectirten Eisenbahnlinien Zeit erfodert. Ist der Bau einer Bahn vollendet, so führt ihr Unterhalt ein regelmäßiges Bedürfniß herbei, das aber in seinem jährlichen Betrage nur eine kleine Fraction der primitiven Verwendung bildet. Die bereits begonnenen Bauten und die projectirten, an deren Ausführung man nicht zweifeln darf, sind von solchem Umfang, daß die einheimischen Werke ihre Production sehr schnell nach einem sehr großen Maaßstabe zu erweitern hätten, um den ganzen Bedarf zu liefern. Die Erfahrung lehrt, daß eine durch Zollschutz erzwungene Ausdehnung der Production wenigstens in der ersten Zeit mit einer Steigerung der Preise verbunden ist. Leicht möchte aber ein erhöhter Schutzzoll, bei der Größe dieses aufferordentlichen Bedürfnisses, seinem Zwecke nur theilweise entsprechen, und demnach ein großer Theil der Schienen in einem, um den Betrag des Zolles erhöhten Preise bezogen werden. Wenn aber eine solche bedeutende Steigerung der Eisenpreise den Gewerben und dem Ackerbau nur während der Dauer der Eisenbahnbauten lästiger fiele, so würde sie für diese Unternehmungen mit der Erhöhung des Anlagskapitals, und daher für die Eigenthümer, welche die Rente zu beziehen haben, oder für die Reisenden, welche in den Fahrpreisen diese Rente entrichten, mit einem bleibenden Nachtheil verbunden sein. So weit aber die einheimische Production durch den erhöhten Zoll wirksam angereizt würde, ihre Erzeugnisse nach dem Umfange der Nachfrage der Eisenbahnbauunternehmer zu vermehren, könnte nach Vollendung der großen Linien eine nachtheilige Rückwirkung nicht ausbleiben. Die Anstalten zu einer, den regelmäßigen Bedarf des Marktes überschreitenden Production wären nun einmal getroffen, und bei abnehmendem Begehr eine Ueberproduction zu erwarten, die nur in Folge großer Verluste wieder auf das Maaß des laufenden Bedürfnisses reducirt würde. Die Beispiele eines solchen Verlaufes der Sache stehen in Großbritannien und Belgien warnend vor Augen.

Da die Bahnschienen unter die allgemeine Bezeichnung der geschmiedeten Eisensorten fallen, welche dem Zolle von 3 Rthlrn.

Digitized by Google

unterworfen wurden, so beruhte wohl die spezielle Bestimmung des gegenwärtigen Tarifs, der sie nur mit 1 Rthlr. belegt, auf ähnlichen Betrachtungen, wie die hier vorgetragenen.

Die Bedenklichkeiten, die der Besteuerung des Roheisens und der allgemeinen Erhöhung des Zolles von geschmiedetem und gewalztem Eisen bis zu einem Maaße, das die fremde Einfuhr an Eisen fast gänzlich ausschlöße, nach unserer Ansicht entgegenstehen, würden gänzlich beseitigt, wenn man den bisherigen Zollsatz von Eisenbahnschienen unverändert bestehen läßt. Ebenso würde der Einfluß, den die Besteuerung des fremden Roheisens auf die Mitbewerbung der einheimischen Schienenfabricanten mit den fremden auf dem Vereinsmarkte ausüben könnte, durch eine Maaßregel sich abwenden lassen, die wir weiter unten andeuten werden. Unter Voraussetzung solcher besonderen Bestimmungen für die Eisenbahnschienen, dürfte im Uebrigen die Erhöhung des Zolles von geschmiedetem und gewalztem Eisen und die Ausdehnung des Schutzes auf die Roheisenproduction zur Erhaltung unserer Unabhängigkeit in Versorgung des einheimischen Marktes im ganzen Umfang unseres regelmäßigen, ständigen Bedarfs, weder für die Consumenten mit erheblichen, auch nur vorübergehenden Nachtheilen, noch für die Production mit der Gefahr künftiger Verlegenheiten verbunden sein.

Diese Unabhängigkeit, die Sicherung gegen die Ueberführung des Marktes mit fremdem Eisen, scheint uns, im Ueberblick der angeführten Thatsachen, durch die Besteuerung des eingehenden ungereinigten Roheisens mit mindestens 1 fl. p. Ctr. sowie des gereinigten (refined metal) mit 1 fl. 20 kr. bis 1. fl. 30 kr. p. Ctr. und durch eine dem Werthverhältniß entsprechende Erhöhung des Zolles von geschmiedetem Eisen bedingt.

Der gegenwärtige Tarif begreift unter dem frei eingehenden Roheisen das in erster Arbeit von den Hochöfen gewonnene, wie das gereinigte; das ohngefähre Werthsverhältniß beider ist aber (nach den britischen Erzeugungspreisen gerechnet) nahe wie $2\frac{1}{2} : 3\frac{1}{4}$. Die äussern Kennzeichen sind zur sichern Unterscheidung nicht immer hinreichend; der Bruch löst aber jeden Zweifel. Würde nicht, wie

Digitized by Google

in andern Tarifen, namentlich im französischen, eine Abstufung des Zolles angenommen, so würde leicht begreiflich nur gereinigtes eingehen. Damit ein, beide Gattungen von Roheisen gleich belastender Zoll den gleichen Effect wie jene Abstufung habe, müßte derselbe auf mindestens 1 fl. 20 kr. gesetzt werden.

Auch bei der Frage über das Maaß der Erhöhung des Zolles von Stabeisen erscheint uns sowohl das ohngefähre Werthsverhältniß des Roheisens zu dem geschmiedeten Eisen, als die Verschiedenheit des Werths der, dem bisherigen Satze von 1 fl. 45 kr. unterworfenen verschiedenen Sorten von gewalztem und geschmiedetem Eisen Berücksichtigung zu verdienen.

War es angemessen, das fremde Roheisen nicht zu besteuern, so lange die Einfuhr so unbedeutend blieb, daß sie, ohne die einheimische Production zu gefährden, nur ein von dieser unbefriedigt gelassenes Bedürfniß zu stillen und bei wachsender Nachfrage nur ein Steigen der Preise zu verhindern schien; so hatte von dem Augenblick an, da das fremde Eisen den Absatz des einheimischen zu erschweren und die Preise zu drücken begann, die Roheisenproduction, als die wesentliche Grundlage unserer Unabhängigkeit in Beziehung auf eines der wichtigsten, nothwendigsten Bedürfnisse des Ackerbaues und der Gewerbe, und als eine reiche Quelle des Verdienstes für die arbeitenden Classen, verhältnißmäßig gleichen Anspruch auf Schutz, wie die Stabeisenproduction. Mißt man diesen Anspruch nach dem ohngefähren Verhältniß des Werths des Roheisens zu dem Werthe der gröbsten Sorten geschmiedeten und gewalzten Eisens, so würde so lange, als von diesen 1 fl. 45 kr. pr. Centner erhoben werden, ein Zoll von circa 42 kr. pr. Centner für Roheisen angezeigt sein, so wie umgekehrt, wenn das Roheisen mit 1 fl. belegt wird, die Erhöhung des Zolles von gewöhnlichem Stabeisen von 1 fl. 45 kr. auf mindestens 2 fl. 30 kr. pr. Centner. Eine bedeutendere Erhöhung würde sich nach dem Preisverhältniß der mittlern Sorten ergeben.

Da das Roheisen frei einging, so mußte unter der drückend gewordenen britischen Concurrenz die Roheisenproduction weit mehr,

Digitized by Google

als die Production des geſchmiedeten Eiſens leiden. Daß dieß im Ganzen der Fall war, geht aus dem Umſtande hervor, daß die Einfuhr an Roheiſen wohl mehr als noch einmal ſo ſtark, denn die Einfuhr an geſchmiedetem Eiſen war, wenn man davon die Bahnſchienen abzieht, die nur ein vorübergehendes, außerordentliches Bedürfniß befriedigten. Ohne Zweifel beſtand die übrige Einfuhr an geſchmiedetem und gewalztem Eiſen größtentheils in den, unter dem allgemeinen Zollſatz von 1 fl. 45 kr., neben dem ordinären Stabeiſen begriffenen, mittlern Sorten, da dieſe im Verhältniß zu ihrem höheren Werth minder belaſtet erſchienen. Die Ausſcheidung der mittlern Sorten, zum Zwecke einer höheren Beſteuerung vielfach gewünſcht, iſt daher zweckmäßig, und wenn das Roheiſen 1 fl., refined metal 1 fl. 30 kr. und das ordinäre Stangeneiſen 2 fl. 30 kr. pr. Centner zu tragen haben, ſo würde für jene mittlere Sorten ein Zoll von 3 fl. 30 kr. (dem Mittel eines erhöhten Zolles von ordinärem Stabeiſen von 2 fl. 30 kr., und dem beſtehenden Zollſatze von 5 fl. 15 kr. für die feineren Sorten ſich annähernd) angemeſſen erſcheinen. Darnach würde der Zoll von 1 fl. 45 kr. für ſämmtliche, demſelben nach dem gegenwärtigen Tarif unterworfenen, geſchmiedeten Eiſengattungen im Durchſchnitte auf 3 fl. vom Centner (um 1 fl. 15 kr.) erhöht.

Eine auf 10 Sgr. oder 35 kr. beſchränkte Beſteuerung des Roheiſens würde nach unſerer Anſicht bei den dargeſtellten Productions- und Preisverhältniſſen der Einfuhr des fremden Roheiſens keine Schranken ſetzen und eine gleichzeitige Erhöhung des Zolles von ordinärem Stabeiſen auf 2 fl. 30 kr., von mittleren Sorten auf 3 fl. 30 kr. alſo durchſchnittlich auf 3 fl., oder wie Manche wollen, überhaupt auf 1¾ Rthlr. oder 2 fl. 55 kr. die Verarbeitung des fremden Roheiſens begünſtigen, ohne den möglichen Nachtheil einer Beſteuerung des Roheiſens im Intereſſe der Conſumenten zu beſeitigen, die kein Roheiſen verbrauchen, und denen es daher ganz gleichgültig iſt, ob der Rohſtoff mit 1 fl. per Ctr., oder das daraus gewonnene Product (nach Verhältniß des dazu verwendeten Roheiſens) mit 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 20 kr. vom Ctr. belegt wird.

An dem Schutze, den Oeſterreich und Frankreich ihrer Eiſen-

Digitized by Google

production gewähren, nimmt die Roheisenerzeugung ihren gebührenden Antheil. Nach dem österreichischen Tarif werden vom Wiener Centner in Conventionsmünze erhoben:

Von rohem Eisen, welches von den Schmelzwerken ohne eine Zerrennung oder Verfrischung erzeugt wird . . 2 fl. 24 kr.

Von allem Roheisen, welches der Zerrennung oder Verfrischung bereits unterzogen, aber noch nicht zu Centnerwaare verhammert ist, und wozu auch das Roheisen in Masseln gehört 4 fl. 12 kr.

Von Grob- und Streckeisen in Stangen und Buschen aller Art, sog. Centnergut, als Wagenschienen, Ankereisen u. s. f. 6 fl.

In Frankreich beträgt der Zoll von ungereinigtem Roheisen bei der Einfuhr auf französischen Schiffen und zu Lande pr. 100 Kilogr. 7 Frcs. (mit einer Ausnahme für eine Strecke der Landesgrenze, an der nur 4 Frcs. erhoben werden); das gereinigte Eisen ist mit einem Zolle von 13 Frcs. 20 C. (auf französischen Schiffen mit 12 Frcs.) das Stabeisen aber nach verschiedenen Abstufungen mit 20 Frcs. 60 C. *) (18 Frcs. 75 C. auf französischen Schiffen) bis 41 Frcs. 25 C. (37 Fr. 50 C.) belegt.

---

*) Der oben angeführte Bericht des Conseil général des manufactures gibt S. 48 eine Berechnung der mittleren Erzeugungskosten der französischen und englischen Eisenwerke, wornach der Eingangszoll den Unterschied dieser Kosten überwiegt. Sie sind angegeben für eine Tonne oder 1000 Kilogr. für die französischen Werke:

an Erzen zu	54	
an Brennmaterial (größtentheis sehr theuere Holzkohlen) . . .	200	354 Fr.
am übrigen zu . . .	100	
für die englischen Werke:		
an Erzen zu	60	
an Brennmaterial . . .	45	160
am übrigen zu . . .	55	
Differenz		194

Der französische Zoll beträgt für 1000 Kilogr. 206 Frcs. 20 C.

Gleichzeitig wurde der Preis des ordinären französischen Steinkohlen-Stabeisens zu Paris zu 32 Frcs. für 100 Kilogr., des englischen

Digitized by Google

Wir glauben, daß in der Lage unserer Eisenproduction, wie wir sie dargestellt haben, hinlängliche Gründe zu einer Annäherung an diese, die britische Einfuhr abwehrenden Tarife der Nachbarländer liegen, und das gleiche Bedürfniß eines solchen kräftigen Schutzes keine weitere Begründung erheische.

Aber der Untersuchung nicht unwerth möchte die Frage sein, ob es nicht thunlich und zweckmäßig wäre, zur Vermittelung sich widerstreitender Interessen, nach Analogie einer für einen andern Industriezweig gegebenen Bestimmung, inländischen Werken, welche die zur Verfertigung von Bahnschienen erforderliche Einrichtungen besitzen oder noch treffen, für diese Fabrikation unter angemessener Controlle Roheisen frei oder gegen geminderte Abgaben beziehen zu lassen. Es verstände sich, daß der abgabenfreie Bezug nach der Quantität Roheisen, die man zur Herstellung eines bestimmten Quantums von Bahnschienen bedarf (wenn wir nicht irren, nach dem Verhältniß von 140 bis 150 Ctr. Roheisen je für 100 Ctr. Schienen), zu bemessen, und Bestellung wie Ablieferung jeweils nachzuweisen wäre. Es scheint uns nicht, daß gegen die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung sich bedeutende Zweifel erheben dürften; sie schwächt oder beseitigt mehr oder weniger ebenso die Bedenken, die man im Interesse der Eisenfabrikation gegen die Beibehaltung des niedrigen Zollsatzes für Bahnschienen erheben kann, wie jene, die einer Erhöhung dieses Zolles das Interesse der Eisenbahnbauunternehmungen entgegenstellt.

Ferner frägt es sich, ob nicht der Tarif in Beziehung auf verschiedene Gegenstände, welche die einheimischen Werke noch nicht liefern, einige Modificationen erhalten könnte, und insbesondere den Maschinenfabrikanten für den Bezug solcher Bedürfnisse umfassendere Begünstigungen zu ertheilen wären? Die Einfachheit des Tarifs hat allerdings einen hohen Werth. Allein wo ein erhebliches Interesse Unterscheidungen verlangt, erscheint sie untergeordnet.

Eben so liegt die Stabilität der Zollsätze, welche die Gegner

---

im Hafen von Cardiff zu circa 14 Frcs., in Havre einschließlich des Zolles, zu 35 Frcs., und in Paris zu 37 Frcs. berechnet.

Die Preise des britischen Eisens sind seither tiefer gefallen.

Digitized by Google

der Besteuerung des Roheisens und der Erhöhung der Zollsätze von geschmiedetem Eisen anrufen, im wohlverstandenen Interesse der Production und des Handels. Ob sie aber in einem gegebenen Falle mit Recht angerufen werde, vermag man nur im Hinblick auf die Gründe, die sie im Allgemeinen wünschenswerth machen, richtig zu beurtheilen. Die Stabilität soll die Industrie und den Handel gegen die Nachtheile jenes steten Schwankens der Zollgesetzgebung schützen, welche die Sicherheit der Berechnungen des Handels und der Industrie zerstört und deren Unternehmungen durch die stete Besorgniß plötzlicher Tarifsveränderungen lähmt. Sie wird also mit Unrecht angerufen, wo es sich um den Schutz gegen die unregelmäßigen, alle Berechnungen der einheimischen Production täuschenden Einflüsse der auf fremden Märkten eintretenden periodischen Crisen, oder gar um die Beschützung eines der ältesten und wichtigsten Productionszweige, gegen eine neu entstandene, nahen Verfall drohende Gefahr handelt. In solchem Fall hört sie auf conservativ zu wirken, und die Abänderung des Tarifs wird ein Bedürfniß der Erhaltung. Höher als die Stabilität des Tarifs steht die Stabilität der Grundsätze, und die guten Grundsätze verlangen, daß Alles geschehe, was zur Erhaltung eines der umfangreichsten Zweige der einheimischen Production in ihrem Bestande als geboten erscheint. Daher wird, wenn auch Zollerhöhungen eintreten, eine fortgesetzte Wachsamkeit auf das Maaß ihrer Wirkung erfodert, damit sogleich ein sich etwa ungenügend erweisender Schutz nach Bedürfniß verstärkt werde. *)

*) Immer dringender scheint, nach den neuesten Handelsnachrichten, das Bedürfniß eines verstärkten Zollschutzes zu werden. Schottisches Roheisen No. 1 stand in britischen Häfen noch im März zu 3 bis $3_1{}'_0$ Pf. St. pr. Tonne, im August und Juli anfänglich zu 2 Pf. 17 S. zuletzt zu 2 Pf. 10 S. Frei nach Mannheim kann es gegenwärtig (Ende Juli) zu circa 2½ fl., schottisches refined metal zu 3 fl. 46 kr. pr. Ctr. bezogen werden. Frankfurt bietet verzolltes britisches Stabeisen bis zu 6½ fl. pr. 50 Kilogr. an, während die Erzeugungskosten der badischen Werke, ohne Einrechnung eines Unternehmungsgewinns, sich für Roheisen zu circa 4 fl. 10 kr. für Stabeisen zu 9 fl. 53 kr. stellen. Der Großhandel blüht, aber er beschäftigt nicht mehr einheimische Hände, ob er fremdes oder einheimisches Eisen umsetzt; während je 100.000 Ctr. britisches Stabeisen, in so weit sie nicht ein unsere Production übersteigendes Bedürfniß befriedigen, sondern den bisherigen Umfang derselben beschränken, die Quelle eines Arbeitsverdienstes verstopfen, der 10 bis 12,000 Einwohner des Vereinsgebietes nährt.

10 Z. 17. 6

Die Frage

der

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Zollvereinigung

Deutscher Staaten.

Beleuchtet

von einem Badischen Gewerbsmann.

Heidelberg,
bei C. F. Winter.
1831.

Google

Digitized by Google

Vorwort.

Im vorigen Jahre kam mir zufällig eine Abhandlung zu Gunsten des Ausschließungssystems Deutscher Staaten in Beziehung auf den Handel zu Gesicht, welche der Geheimerath Zachariä von Heidelberg in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst von Pölitz 1828 niedergelegt hat. Eine Antwort darauf schien mir im Interesse des Handels, der Industrie und des Ackerbaues, vom Standpuncte des Geschäftsmannes aus, geboten. Ich übernahm es meine geringen Kräfte daran zu versuchen, fand mich aber bisher bewogen, die kleine Arbeit lediglich im Kreise näherer Freunde circuliren zu lassen.

Wenn ich sie nun heute dem größeren Publicum dennoch übergebe, so geschieht es lediglich, weil jetzt, nachdem die

Digitized by Google

große Frage von Badens Beitritt zu den bestehenden Mauthvereinen der Ständeversammlung zur Entscheidung vorgelegt worden ist, Geschäftsleute, wie ich es immer gewünscht habe, mit ihren Ansichten aufgetreten sind, denen auch meine anspruchslose Arbeit wohl an die Seite gesetzt werden kann, um dadurch den schönen Zweck der vielseitigsten Beleuchtung einer Veränderung, die allerdings von tief eingreifender Wirkung ist, immer mehr zu befördern.

Ich unterlasse es übrigens, meinen älteren Aufsatz irgend zu verändern, weil es meiner Absicht entgegen ist, mich in den Streit der Gegenwart speciell einzulassen. Nur wenige Momente glaube ich herausheben, und eine Warnung aussprechen zu müssen, daß sich das öffentliche Urtheil nicht von einer Behauptung möge täuschen lassen, welche die Preußischen Zölle im Allgemeinen nur mit dem gehässigen Namen „hoch“ bezeichnet. Kein Deutscher Bürger, darf ich mit Grund behaupten, zahlt im Ganzen eine höhere Zollabgabe als der Badner. Der Unterschied beider Zollsysteme liegt lediglich darin, daß Preußen seine ganze Zolleinnahme aus wenigen Artikeln und darunter vorzüglich aus den Colonialwaaren bezieht, während Baden alles ohne Rücksicht mit Zoll belegt, und namentlich Colonialwaaren, nicht, weil es

dieſelben einer ſolchen Begünſtigung werth erachtet, ſondern lediglich, weil es in ſeiner iſolirten Lage abſolut nicht anders kann, begünſtiget.

Seit 1819 war es der laut ausgeſprochene Wunſch aller Kammern, aller Mitglieder von einem Ende des Landes bis zum andern, den innern Verkehr Deutſchlands befreit zu ſehen. Gründe, wie ſie heute für eine fortdauernde Iſolirung geltend gemacht werden, würde man damals der öffentlichen Meinung gegenüber kaum auszuſprechen gewagt haben, und doch waren alle damals wie jetzt in gleichem Maaße vorhanden. Baden war und bleibt Grenzland Frankreichs und der Schweiz. Was aber heute Nachtheiliges von den Grenzen geſagt werden kann, war ſchon zu jener Zeit kein Geheimniß, nur ſchien man der Ueberzeugung zu ſeyn, daß, wenn Grenzen überhaupt nachtheilig dabei ſind, dieſer Nachtheil wenigſtens nicht wächſt, wenn zwei Drittel der Grenzen ſich verlieren. Rückſichten gegen die Schweiz, wie ſie unſer Intereſſe allerdings erheiſcht, hatte man von unſrer erleuchteten Regierung vorausgeſetzt, wie man ſie von ihr und den Kammern auch heute noch erwarten darf. Und wenn überhaupt Maasregeln, auf unſer Wohl allein berechnet, auf eine freundliche Stellung zu Frankreich von irgend

einem Einflusse gedacht werden könnten, so möchte doch auch auf der andern Seite der Nachtheil, dem Frankreich bei seinem Zollsysteme durch ein Nachbarland mit niederen Zöllen unläugbar ausgesetzt ist, in die Waagschale gelegt zu werden verdienen. Wenn aber gar eine Doppellinie als Schreckmittel gegen jede Vereinigung gebraucht werden will, dann vergißt man sich offenbar gegen Regierung und Stände, die ein größeres Vertrauen mit Recht anzusprechen berechtiget sind!

Möge darum das Badische Volk ruhig die Entscheidung erwarten; möge der Consument sich von dem Scheine nicht trügen lassen, daß er einer größeren Zollabgabe in dem Vereine unterliegen werde. Möge der Freund der Industrie an der Fähigkeit unsres Vaterlandes zu größerer Ausdehnung nicht verzweifeln, so lange die todte Kraft unsrer vielen kleinen Flüsse vielfältig unbenutzt liegt. Möge der Ackerbauer sein Interesse innig verwebt erkennen mit dem der Industrie, und der Weinproducent sich für den früheren Absatz seiner Weine nicht entschädigt glauben in dem Nothverkauf nach Karlsruhe und Rastatt. Der Handelsstand aber vertraue seiner Intelligenz, die, wie sie die bisherigen ungünstigen Verhältnisse erträglich zu machen verstanden hat, auch das größere Feld freier Bewegung wohl zu bebauen im Stande seyn wird. Und insbesondre

Digitized by Google

richte der Colonialwaarenhändler nach Preußen seinen Blick, und er wird auch dort den Verbrauch seines Geschäftszweiges nicht vermindert sehen. Auf seinen bisherigen vermehrten Absatz aber wird er um so eher verzichten, als ohnehin nach abgebrochener Unterhandlung eine größere Gegenwirkung den bisherigen Zustand bedroht, und er sich überhaupt um das Deutsche Vaterland nicht eben verdient macht, wenn er den rühmlichen Zwecken der Vereine, den freien Verkehr in Deutschland endlich zu erzielen, entgegenwirkt! —

Wem es aufrichtig darum zu thun ist, sein Urtheil über die Zollsysteme großer Staaten zu berichtigen, der richte seinen Blick nicht nach Würtemberg, das durch Badens niedere Colonialwaarenzölle bei einer schwer zu bewachenden Grenze groß gelitten hat. Er sehe nach Frankreich, wo der aufgeregteste Zustand des vorigen Jahres wohl Klagen gegen die Zölle im Innern oder Accise geweckt, keine Stimme aber sich erhoben hat gegen die ungleich höhern Zölle der Grenzen im Vergleiche mit den Preußischen. Von selbst wird dann das Schreckbild verschwinden, das die Klugheit so geschickt zu benutzen versteht.

Wenn aber die Gegner eines hohen Colonialwaarenzolls einen Verein mit niederem Beizuge derselben billigen,

Digitized by Google

so werden sie sich auch der Aufgabe unterziehen müssen, den Weg zu bezeichnen, auf welchem auf eine mindestens nicht mehr drückende Weise eine Staatseinnahme von mehr als 800,000 fl. in unserm Lande gedeckt werden kann! —

Im Juli 1831.

Digitized by Google

Ueber das Mauthwesen.

Vielfältig sind der öffentlichen Beurtheilung Versuche über diesen auf den Nationalwohlstand so tief eingreifenden Gegenstand bereits übergeben. Schwerlich aber wird demungeachtet mit Wahrheit behauptet werden können, daß die Sache erschöpft sey. Wenigstens zeugen die vielen Veränderungen, die wir seit Jahren in Deutschland haben vorübergehen sehen, daß wir dort von einem entschiedenen Wege immer noch entfernt sind. Zu beklagen findet der Verfasser des Gegenwärtigen, daß so wenige Geschäftsleute, die in ihrer Stellung weit leichter die Gebrechen eines jeden Systems kennen zu lernen Gelegenheit haben, mit ihren Kenntnissen beitragen, die öffentliche Meinung aufzuklären. Wenn auch immer angenommen werden will, daß es für diesen Stand eine schwere Aufgabe bleiben wird, in einer Sache, die ihn so nahe berührt, ein unbefangenes, blos auf das öffentliche Wohl berechnetes Urtheil zu fällen, so ist die Zahl gebildeter Geschäftsleute gottlob so groß, daß sehr leicht jedes Interesse seine Feder finden könnte, wodurch erleuchteten und wohlmeinenden Regierungen die Entscheidung sehr erleichtert werden müßte. Wer der öffentlichen Meinung den Einfluß wünscht, der ihr gebührt, wird sich auch berufen fühlen, sein Schärflein dazu beizutragen,

Google

wenn er die Gabe sich zutrauen darf, über Dinge des öffentlichen Wohles ein Wort mitzureden.

Darin findet der Verfasser, ebenfalls diesem Stande angehörend, Veranlassung, seine Ansichten auszusprechen, ohne sich über jedes Interesse erhaben zu dünken, und ohne die Anmaßung seinem Urtheile irgend ein Gewicht beizulegen, sondern lediglich das Seinige zu vielseitiger Beleuchtung einer so hochwichtigen Sache redlich beizutragen; für denkende und um das Staatswohl redlich bemühte Staatsmänner den Stoff zu vermehren; und insbesondre gelehrten in Theorien schwärmenden Abhandlungen eine Ansicht aus der Praxis gegenüberzustellen.

Wenn von einer neuen Organisation unsres Erdballs überhaupt die Rede seyn könnte, so würde ich unbedenklich mit jenen Gelehrten, die solche Vorschläge vertheidigen, alle Mauthen von demselben verbannen, und der Natur vertrauensvoll die Ausgleichung überlassen, nicht zweifelnd, daß jedes Land seine Vorzüge geltend machen, keines aber sich mehr bevölkern würde, als wozu es seiner Natur nach fähig ist. Wenn aber die Frage der Gegenwart, bei der der status quo vernünftigerweise nicht übersehen werden darf, nach solchen Theorien entschieden werden wollte, so dürfte sich schwerlich jetzt, nachdem ein künstlicher Zustand längst hervorgerufen, das ursprünglich unbestreitbar Gute bewähren. Schwerlich werden die größeren Staaten, die ihren Weg längst entschieden eingeschlagen, die Abhandlungen unsrer Gelehrten studiren, um darnach ihre Systeme zu ändern, und sohin möchte auch jenen Staaten, welche noch unentschieden von dem einen Wege zum andern übergehen, der Versuch für sich nicht wohl anzurathen seyn.

Digitized by Google

Ein künstlicher Zustand der Welt, in Beziehung auf ihre Bevölkerung, liegt vor uns. Die ungleichen Fortschritte des menschlichen Geistes haben, ohne Rücksicht auf die physische Natur eines Landes, bald hier bald dort mehr Erwerbsquellen hervorgerufen, und dies auf die Bevölkerung so eingewirkt, daß lange nicht mehr gerade die begünstigsten Theile der Erde auch von den civilisirtesten Völkern bewohnt sind, und der Natur allein der Wohlstand der Nationen überlassen werden könnte. Das geistige Uebergewicht dieses oder jenes Staates hat, unbekümmert um mehr oder mindere Vorzüge, einen Staat hoch über den andern erhoben, den die Natur bei gleichmäßiger Geistesentwickelung tief unter jenen gestellt haben würde; und hat diese größere Intelligenz einmal in einem solchen Lande eine größere Bevölkerung hervorgebracht, so wird es unerläßliche Pflicht der Regierungen seyn, das geistige Uebergewicht zur Erhaltung der Bevölkerung so lange als nur immer möglich geltend zu machen, und es wird so lange mit Vortheil geschehen können, als die Civilisation nicht gleichmäßig über den ganzen Erdball verbreitet ist. Ein Ziel, das wenigstens sehr entfernt, vielleicht nie gedacht werden kann, und so werden denn auch ferner künstliche Mittel zur Beförderung und Erhaltung des Wohlstandes der Nationen nicht entbehrt werden können.

Ein solches Mittel sind unbestreitbar die Mauthen, wie sie England seit Jahrhunderten hat, und wie wir sie in neueren Zeiten fast in allen größern Staaten der Erde nachgeahmt sehen, und wie ich sie dem Princip nach in unserm Deutschen Staatenbunde nachgeahmt sehen möchte.

Digitized by Google

Sie können füglich zwei Staatszwecke mit einander vereinigen, oder, wie sie Zachariä in einer Abhandlung in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst von Pölitz, October 1828, bezeichnet, national- und zugleich staats-wirthschaftlicher Natur seyn, d. h. sie müssen auf die Industrie berechnet, können aber zugleich auch dem Staate ein Einkommen versichern. Sie können selbst auch in letzterer Beziehung dem Staate wohlthätig werden, wenn diese der Ersteren untergeordnet mit großer Umsicht verfolgt wird, weil kein mir bekanntes Steuersystem den Aufwand unsrer jetzigen complicirtern Staatsmaschinen, ohne die nachtheiligste Ungleichheit und sohin Druck für das Ganze, wird erheben lassen können.

Von diesen Mauthen also allein, welche beide Zwecke vernünftig vereinigen, habe ich mir zu sprechen vorgenommen. Der Gelehrte kann in seinem wissenschaftlichen Forschen alle Schranken übersehen, dem Geschäftsmanne aber ziemt es, das Bestehende nur da anzugreifen, wo er eine Veränderung jetzt möglich und ausführbar erkennt. Und so lasse ich allen Hypothesen unsrer Gelehrten ihren Werth, so entfernt er mir jetzt noch erscheint, und statt mich an der fernen Zukunft ohne Mauthen zu laben, handle ich von den Mauthen, welche die Gegenwart erheischt. —

Die Mauthen mögen leicht den größeren Bedürfnissen des Staatshaushalts ihre Entstehung verdanken, also mehr in staatswirthschaftlicher Beziehung zuerst gedient haben, bis ihr Nutzen für die Industrie sie größerer Aufmerksamkeit werth gemacht hat, und in dieser veränderten Richtung sind sie einem höhern Interesse dienstbar geworden, je mehr sie sich nach und nach zu einem förm-

lichen Systeme gestalteten. Die unentbehrlichsten Bedürfnisse eines Landes, die es selbst nicht erzeugt, durften vernünftigerweise mit keiner Abgabe oder mindestens mit keiner erheblichen belegt werden, und daraus folgten die verschiedenen Zollsätze, oder die entbehrlichsten Gegenstände mußten den Ausfall dort in einer vermehrten Abgabe hier wieder decken. Zunächst waren es Fabrikate, welche mit Zoll belegt werden mußten, weil sie dem Auslande von größerem Nutzen sind, damit die Lust zum Selbstmachen geweckt, und der Lohn der Industrie im eignen Lande bleibe. Diese ursprünglich kleine Begünstigung derselben wirkte sichtbar auf ihr Gedeihen; aus Handwerkern wurden in solchen Staaten Fabrikanten, aus Mangel im Inlande Ueberfluß, für den der Handel im Auslande Auswege suchte und fand, und so dem Vaterlande, statt daß früher manches Bedürfniß nur vom Auslande her befriedigt werden konnte, überflügelten größere Etablissements das Ausland selbst und führten dessen Schätze dem Vaterlande zu. Auf diese Weise hatte dieser Staat, indem er durch Mauthen die Production begünstigte, was nach Zachariä nicht des Staates Zweck seyn soll, allerdings auch die Comsumption vermehrt, denn nicht der mindere Preis aller Bedürfnisse vermehrt nothwendig deren Genuß, sondern er ist lediglich abhängig von den mehr oder mindern Mitteln, die man sich dazu zu verschaffen weiß. Die Lust zum Consumiren wird kein Staat zu wecken nöthig erachten, wohl aber die Mittel dazu zu vermehren trachten. Mitten im Ueberflusse, bei den niedersten Preisen der Producte, haben wir oft schon darben sehen, weil selbst die wenigen Mittel fehlten.

Digitized by Google

England war der Staat, der zum Staunen der übrigen ruhig beobachtenden Welt, ohne daß jemand wird behaupten wollen, daß die Natur es an die Spitze aller Staaten gestellt hat, durch seine Klugheit und richtige Erkenntniß des Werths der Mauthen, als Beförderungsmittel der Industrie, auf seine jetzige Höhe gestiegen ist. Seine Fruchtbarkeit hält mit vielen Staaten des Continents keinen Vergleich aus, und seine Lage eignet es wohl nicht mehr zum Welthandel als manche andere Staaten, und doch hat es alle auf eine in die Augen fallende Weise überboten. Früher als alle andre Staaten einem stabilen vernünftigen Systeme ergeben, wußte es alle vorübergehende Anstrengungen andrer Staaten zu überwinden In seiner freien Verfassung, die es Jahrhunderte vor andern voraus hatte, lag das untrügliche Mittel, die wahren Bedürfnisse seines Volkes kennen zu lernen. Die freie Presse verkündete ungehindert die verschiedenen oft sich widerstreitenden Wünsche seines Volkes, und eine erleuchtete Regierung konnte nicht lange über die wahren Vortheile der Gesammtheit irre geleitet werden. Anders war es in allen übrigen Staaten. Bei gleicher Sorge der Regierungen und dem redlichsten Willen fehlte das Mittel, und oft genug ist es einzelnen geistreichen Männern zu ihrem Vortheile gelungen, das zu erreichen, was sich später als absolut nachtheilig dem Ganzen ausgewiesen hatte.

Englands öffentliche Berathungen, für die das übrige Europa, so weit es nicht die Politik im engern Sinne des Worts betraf, lange weder Augen noch Ohren hatte, ergaben das Resultat, daß auch die mindere Fähigkeit eines Landes durch den Gewerbsfleiß ersetzt werden könne,

und nachdem es seine Mauthen mit seltner Klugheit immer der Zeit angepaßt hatte, ist ganz Europa dem kleinen Inselande zinsbar geworden. Jetzt richtet sich freylich unser Auge aufmerksamer auf jene Verhandlungen, und sie erscheinen uns nicht mehr in ihrer früheren Gestalt, wir wissen, daß sie uns nahe berühren. Jetzt aber sind seine riesenmäßigen Etablissements, seine unermeßlichen Capitalien und viele andre Hülfsquellen ein Uebergewicht, das nicht so leicht zu überwinden ist, als mancher Gelehrter sich denkt. Jetzt hört man freilich in seinen gesetzgebenden Versammlungen Worte, dem freien Verkehre günstig; blicken wir aber auf das, was im Einklang mit jenen schönen Phrasen geschieht, so wird niemand darin mehr erkennen, als Sand, den man uns in die Augen streut. In vielen Fächern hat der Continent durch seine begünstigende Natur, England überboten, vergebens aber werden wir auf Concessionen warten, die unserm Gewerbsfleiß Englands Küsten öffnen, man müßte denn unbedeutende Ausnahmen dafür geltend machen wollen. Zugegeben aber auch, England werde mit Concessionen fortfahren, so wird es, scharf ins Auge gefaßt, nie mehr seyn, als es gezwungen ist, größere Nachtheile zu verhüten. Eine gänzliche Aenderung seines Systems ist für England unmöglich geworden.

Wenn es nicht auffallend genug ist, wie unermeßlich Englands Nationalwohlstand gestiegen ist, oder wenn behauptet werden wollte, nicht der Continent sey die Quelle, aus der sie geschöpft, weil nothwendig die Verarmung desselben die Folge gewesen seyn müßte, so scheint mir mit mehr Wahrscheinlichkeit entgegen gehalten werden zu können, daß bei gleich angewendeten Mitteln gerade der

Digitized by Google

Continent weit geeigneter gewesen wäre, jene Rolle zu spielen, und daß der große Abstand zwischen hier und dort lediglich Folge der Unterlassung war, mit Englands angewendeten Mitteln gleichen Schritt zu halten. Wir dürfen nicht übersehen, daß alles seine höchste Stufe erreicht; daß England unermeßliche Anstrengungen zu machen gezwungen ist, sich auf dieser Höhe zu behaupten, wozu es die Mittel vielfältig nur vom Auslande sich zu verschaffen im Stand ist. Vergessen wir nicht die ungeheuren Anstrengungen, die England dem vermeintlichen Welteroberer entgegengesetzt hat, und von selbst kommen wir dann auf die Frage, warum wohl England nicht aufgehört hat, seine Schätze zur Demüthigung jenes riesenmäßigen Gegners zu verschwenden? Napoleon's Continentalsperre, nicht seine illegitime Geburt, war wohl augenfällig der Schlüssel zu Englands Schätzen. Er hatte es im Herzen angegriffen, und unversöhnlich war seine Feindschaft. Englands Anstrengungen aber waren für den Continent von unberechenbarem Nutzen. Die Früchte seiner Klugheit, in einer Reihe von Jahren aus dem Continente gezogen, führte seine Feindschaft gegen Napoleon wieder dahin zurück, und daß sie nicht *wieder* hinziehen, ist die Aufgabe des Continents in seiner heutigen Lage. In Folge jener Continentalsperre ist die Industrie in unserm Vaterlande erwacht, schon hat sie Selbstvertrauen gewonnen, und Deutschlands Fleiß hat mit dem Englischen den Wettstreit begonnen. Tausend und abermals tausend Fabriken sind entstanden, und die Summen, die sie erworben, bleiben der Industrie gewidmet, und haben vielen unsrer Fabrikerzeugnissen eine Vollkommenheit erwirkt, die sie vorher nicht geträumt,

Digitized by Google

und die ihre Existenz vor Englischer Concurrenz sicher stellt. Daß aber der jetzige Zustand des Handels und der Fabriken noch immer im Nachtheil gegen England steht, zeigt lebendig der Englische Wechsel-Cours, der ständig sich auf einer großen Höhe behauptet, was er nicht thun würde, wenn die Zahlungen Englands an uns denen von uns an England gleichkämen.

Nicht Sachsens niedere Zölle, wie jener schon erwähnte Gelehrte meint, sondern lediglich jener Sperre verdankt jenes Land und mit ihm die Schweiz seiner Fabriken Flor. Nie würden sie ohne jenes Ereigniß das geworden seyn, was sie jetzt sind. Fabriken bedürfen in ihrer Entstehung mindestens der Unterstützung. Niemand hat Lust, das Vermögen, das eine bedeutende Unternehmung erheischt, zu gefährden. Nur gewonnenes Geld setzt der solide Mann aufs Spiel. Gewinn also muß erst gesichert, und je mehr gesichert werden, je größer die Schwierigkeiten in der ungeheuren Verschiedenheit der Verhältnisse vorhanden sind. Kein Mittel, nicht Vorschüsse, noch Prämien, werden darin die Mauthen ersetzen. Mauthen müssen Mauthen entgegengestellt werden.

Blenden soll uns Zacharia's trügerisches Argument, des Staates Pflicht sey, dem Consumenten die Genüsse der ganzen Welt so billig als möglich zu verschaffen, und das Bild eines guten Haushälters, der schwerlich selbst werde verfertigen lassen, was er billiger beim Nachbar kauft. Aber täuschen lassen wir uns nicht. Jede brave Hausfrau widerlegt, indem sie ihre sonst müßigen Hände fort ihren Hanf spinnen läßt, daß man nicht ge-

winnt, wenn man von kunstfertigerer Hand machen läßt, was man selbst machen kann, während man müßig die Hände in den Schoos legt. England wenigstens fürchtet nicht, sich selbst etwas zu theuer abzukaufen, und wunderbar hat es bei diesem geadelten Systeme die größten Schätze errungen. Es ist der allerdings vortheilhafteren Meinung, daß alles das erhalten ist, was im Hause bleibt, und hält sorgsam Wache, daß alles, was ausgeht, durch die Industrie in möglichst hohen Werth gebracht wird, sucht die Producte der ganzen Welt, die ihm fehlen, seinen Fabriken zuzuführen, möglichst bedacht, daß nichts in einem Zustande uns überkomme, der unserer Industrie noch etwas übrig läßt.

Es könnte scheinen, daß ich jener energischen Napoleonschen Maasregel gegen England das Wort sprechen oder gar sie wieder hervorzurufen gemeint wäre, und doch ist dies keineswegs der Fall. Wenn ich eine glückliche Folge derselben gebührend erhebe, so will ich darum keineswegs sie überhaupt in Schutz nehmen. Es war eine Maasregel, grausam in vieler Beziehung, weil sie mit einem Schlage uns viele Lieblingsbedürfnisse entzog. Napoleon hatte andere Zwecke, als unsere Industrie zu heben, aber ihre Wirkung ist und bleibt segenvoll für unsere Industrie. Gelindere, menschlichere Mittel hätten in dieser Beziehung in den Mauthen gleiche Wirkung hervorgebracht, ohne uns plötzlich in unsern Gewohnheiten empfindlich zu kränken, und so vieles Ungemach über uns zu bringen. Wir wollen Englands Manufacturwaaren nicht mehr verbrennen sehen, wir haben mehr als genug in dem einen unmenschlichen Beispiele; aber vertauschen wollen wir dagegen, was unser Land Vorzügliches

Digitized by Google

hat. Wir wollen Controle halten über unsere Ein- und Ausfuhr, und keinem Lande mehr abnehmen, als es dagegen von uns empfängt. Wir wollen unsere rohen Producte soweit möglich selbst fabriziren, und nur Fabrikate gegen Fabrikate umtauschen. Wir wollen Englands Fabriken nicht beschäftigen, während die Unsrigen müßig liegen. Wir wollen Mauthen als das einzige Mittel, uns diesen Zweck zu versichern, so lange Englands Mauthen unsern Absatz dorthin verhindern.

Englands Systeme sind nach und nach alle andere großen Staaten des Continents gefolgt, nur der deutsche Staatenbund scheint noch entfernt von einer Vereinigung in commerzieller Beziehung, weil viele seiner Glieder mehr dem staatswirthschaftlichen Princip der Mauthen zugethan sind, als dem Nationalwirthschaftlichen.

Deutschland war seit Jahrhunderten ein engverbundener Staatenbund, oft in politischer Beziehung weniger, als er es hätte seyn sollen, in commerzieller aber ununterbrochen in steter wechselseitiger naher Verbindung. Der Congreß zu Wien hat Deutschland politisch zwar eine andere Gestalt gegeben, aber immer blieb es ein Bundesstaat, und namentlich verheißt uns die Bundes-Acte „gemeinschaftliche Maasregeln zum freien Verkehre". Was den Bund in politischer Beziehung hervorgerufen, findet gewiß auch Anwendung auf seine Handelsverhältnisse, den größern Staaten des Continents auch in Deutschland eine imponirende Einheit entgegenzustellen, ohne die Rechte der einzelnen Staaten unter sich zu verletzen. Minder den Wünschen der Deutschen angemessen, die ihrer Natur und langer Gewohnheit nach Liebe für ihre

verschiedenen Herrscherstämme, die Jahrhunderte Leid und Freud mit ihnen getheilt, im Herzen gepflegt, war die politische Einheit, wie sie brausende Jünglinge geträumt, aber auch des besonnensten Deutschen Erwartungen konnten nicht auf eine Trennung des Bundes in commerzieller Beziehung rechnen. Schwer empfindet es die Mauthen in seinem Innern, die oft rücksichtslos die nächsten durch Flüsse und Straßen engverbundenen Gegenden, die einander nicht entbehren können, scheiden, ohne in einem bedeutenden Inlande Entschädigung irgend einer Art zu bieten. Solche Mauthen sind es wahrlich nicht, denen ich das Wort spreche. Allgemein hat sich gegen sie die öffentliche Meinung ausgesprochen, und ihre Fortdauer könnte leicht zu unserm Nachtheile den Mauthen gefährlich werden, die unser Interesse erheischt. Ich ehre zwar die Versuche der einzelnen Staaten, sich auf sich selbst zurückzuziehen. Sie haben unstreitig manchen Vortheil herbeigeführt, der schwerlich außerdem erreicht worden wäre, aber bleibend zerstören sie offenbar allen Handel oder reduziren ihn auf Krämerei. Mag auch der Einzelne momentaner Vortheile aus seiner Isolirung sich rühmen, auf die Dauer können sie nicht bestehen, weil sie dem Ganzen schädlich sind, und bedenklicher wird dieses System, je länger es währt, weil es Veränderungen veranlaßt, die bei einer später gewiß erfolgenden Vereinigung wieder Nachtheile mit sich bringen. Bis jetzt mögen diese Veränderungen noch nicht von Bedeutung seyn, niemand rechnete auf irgend eine Dauer, der öftere Wechsel in dem letzten Jahrzehent hat zur Vorsicht aufgefodert. Aber zuverlässig hält dieser vorübergehende Zustand von vielen Unternehmungen zurück, die auf die Dauer

Digitized by Google

nicht fehlen dürfen, und die Erfahrungen hinsichtlich des Vortheils für diesen oder jenen Staat sind keine Erfahrungen, die sich auf die Dauer bewähren. Mauthen verlangt allerdings deutsches Interesse gegen die größern mit Mauthen umgebenen Staaten, aber keine Mauthen um jeden kleinen Staat, die jede größere Unternehmung unmöglich machen. Mauthen um den gesammten Staatenbund und freier Verkehr in seinem Innern, das sind die Wünsche aller Verständigen, damit das Gewicht des deutschen Staatenbundes, wie es politisch den größten Europäischen Staaten die Spitze bietet, auch in commerzieller Beziehung die Vortheile herbeiführe, die ein großer Staat in sich und in seinen Verhältnissen zu andern großen Staaten gewährt. So nur werden die Mauthen das Mittel, den freien Verkehr zu befördern, und den Handel auf sein früheres Verhältniß, den Tauschhandel, zurückzuführen, und so nur sind sie es, denen ich das Wort führe. So nur dürfen wir erwarten, unsere Fabriken mit denen andrer großen Staaten in gleichen Flor zu bringen, und den Nationalreichthum wo nicht vermehrt, doch gewiß erhalten zu sehen. Dann fürchten wir nicht mehr, daß talentvolle Deutsche mit den Erfindungen ihres Geistes in England Anerkennung suchen müssen, und unsere Gelehrten sich begnügen, der Nachwelt aufzubewahren, daß es ein Deutscher war, der jene Erfindung gemacht. Dann nur würden die Mittel, die dem einzelnen Staate im Verhältnisse zu England bei weitem abgehen, nicht fehlen, solche Erfindungen gebührend zu belohnen. Dann nur empfindet der Deutsche, daß er einem Staatenbunde angehört, und gewinnt durch den Vortheil, den er sieht, Liebe zu dem Bestehenden und Vertrauen zu seiner Dauer;

Digitized by Google

der Bund selber aber kann nur dadurch eine Kraft entwickeln, die ihm in seiner Lage im Fall des Krieges unentbehrlich ist. Wer aber im Frieden sich entfremdet, und durch Mauthen sich befeindet, wird wahrlich im Kriege nicht schnell genug zum warmen Freunde! —

Bis hieher glaube ich im Allgemeinen nachgewiesen zu haben, daß ein commerzieller Verein aller deutschen Bundesstaaten das Wünschenswertheste seyn würde, was für Industrie und Handel unter den jetzigen Verhältnissen gethan werden könnte. Ich verkenne aber keineswegs die Schwierigkeiten, die sich diesen Wünschen in ihrer vollen Ausdehnung entgegenstellen, und das führt mich von selbst auf den Weg, der uns dem Ziele näher bringt, als den einzigen, dessen Ausführbarkeit nicht in Abrede gestellt werden kann.

War man bei Abfassung der Bundes-Acte nach ihrem klaren Inhalte der Meinung, das Interesse des Bundes erheische den freien Verkehr in seinem Innern, so ist auch jede Annäherung jenen Grundsätzen wenigstens nicht entgegen, oder man wählt, unüberwindlichen Hindernissen nachgebend, das Bessere, wo man das Beste zu erlangen längst aufgegeben hat. Diese Ansicht schien jene Unterhandlungen einzelner deutschen Staaten zu ihrer theilweisen Vereinigung hervorgerufen zu haben, auf die wir Jahre mit Erwartungen unser Auge gerichtet. Aber auch diese Hoffnungen sind dahin, wie die Erwartungen von den gemeinschaftlichen Maasregeln des Bundes zu diesem Zwecke. Die Unterhandlungen haben sich zerschlagen, weil kein Staat den sichtbaren Vortheil dem entfernteren aus dem Vereine, so wenig er zweifelhaft seyn konnte,

zum Opfer bringen wollte; hauptsächlich aber und besonders nur darum, weil der staatswirthschaftliche Vortheil vor dem nationalwirthschaftlichen überall den Vorzug behauptete. Neue Unterhandlungen in Vorschlag zu bringen bin ich weit entfernt, sie würden ein anderes Resultat uns schwerlich verschaffen. Nur der Weg, den Preußen zum Besten dieses hohen Zweckes eingeschlagen, und dem Würtemberg und Baiern rühmlichst gefolgt, wird allein zum Ziele führen Preußen, längst in seinem großen Staate einem consequenten Mauthsysteme ergeben, hat durch die Aufnahme von Hessen-Darmstadt und seine Bereitwilligkeit zu weitern Aufnahmen den Beweis gegeben, daß es den Grundsätzen, welche den Bund in Beziehung auf den Handel bei seiner Entstehung beseelten, treu geblieben ist. Mögen auch seine Politiker mehr einen Act ihrer Wissenschaft darin erblicken, keiner wird ihm vorwerfen können, daß es einen commerziellen Vortheil zum Nachtheil Darmstadts dabei im Auge gehabt hat. Die öffentliche Meinung hat diesen ruhmvollen Anfang in der Erfüllung ihres Wunsches mit Beifall, und den Handelsvertrag zwischen Preußen und Darmstadt auf der einen Seite und Baiern und Würtemberg auf der andern als eine bedeutende Annäherung zu einem nahen Vereine von überwiegender Bedeutung aufgenommen.

Das scharfsichtige England aber, das jenen früheren Unterhandlungen, voraussehend, daß sie ohne Resultat bleiben würden, gleichgültig zugesehen hatte, widmete dem von Preußen neu eingeschlagenen practischeren Wege größere Aufmerksamkeit. Der Mitteldeutsche Handelsverein sollte weiterer Vereinigung einen unübersteiglichen Damm entgegensetzen, vielleicht gar das Geschehene wie-

Digitized by Google

der rückgängig machen. Die Nachtheile hoher Zölle wurden von demselben Staate dort herausgehoben, der selbst weit entfernt ist, die Seinigen zu ermäßigen, und die Masse, welche überhaupt die Zölle nur in ihrer lästigen Gestalt aus kleinen Staaten kennen und hassen gelernt hatte, schien einen Augenblick jenem sogenannten liberalen Systeme ihr Vertrauen zu schenken. Bei dem jetzigen Zustande der Bildung aber ist es unmöglich, die öffentliche Meinung lange irre zu leiten. Schon haben in Mitten des Mitteldeutschen Vereins viele Augen den Nebel durchdrungen, und viele Stimmen sich für das Preußische Mauthsystem erhoben. Nicht Preußen trifft der Vorwurf neuer Inconvenienzen, welche der erste Vereinigungsversuch aufs neue über Deutschland gebracht hat. Sie sind ein Geschenk des Mitteldeutschen Vereins, weil zuverlässig, ohne denselben, sie schnell vorübergegangen seyn würden, und jetzt schon eine durch ihre Ausdehnung imponirende Vereinigung bestehen würde, die in ihren Vortheilen uns jene momentane Nachtheile leicht hätte vergessen machen können!

Ein anderes Hinderniß außer dem Mitteldeutschen Verein trat größerer Ausdehnung des Preußischen Mauthsystems in der Isolirung einiger andern Staaten entgegen, welche in ihrer Eigenthümlichkeit oder ihrer Lage Gründe ihrer Isolirung finden wollten, und darunter steht das Großherzogthum Baden oben an, weil es seiner Lage nach von entschiedenem Einflusse zu Gunsten des Vereins hätte werden können, resp. Badens Beitritt den Handelsvertrag zwischen Preußen und Baiern recht leicht in einen Verein hätte umwandeln können.

Digitized by Google

Als Grenzland Frankreichs und der Schweiz iſt bei Baden allerdings die Nothwendigkeit größerer Vorſicht nicht zu verkennen. Daß aber das Reſultat einer umſichtigen Prüfung Badens fortgeſetzte Iſolirung erheiſcht, davon haben die Gründe, die wir zum öftern aus öffentlichen Blättern geleſen, mich keineswegs zu überzeugen vermocht, und ich glaube daher als Badner ihre Widerlegung im Intereſſe des Vaterlandes verſuchen zu müſſen.

Man bezeichnet uns vor allem Baden als ein dem Ackerbau vorzugsweiſe beſtimmtes Land, und ich gebe es in ſeiner jetzigen Lage allerdings zu, ohne aber darum ſeine Fähigkeit zu größerer Induſtrie etwas dadurch zu vergeben. Mir ſcheint aber gerade ein ſolches Land weniger Bedenken bei einer Vereinigung tragen zu müſſen, als jedes andere. Gewohnt ſeine Bedürfniſſe in Fabrikaten vom Auslande zu beziehen, wird es für Baden gleichgültig ſeyn, ob ſie aus England, Frankreich oder Preußen bezogen werden. Man nenne mir dagegen die Producte, die Baden bei einer Vereinigung fürchten müßte, in ſeine Angrenzungen nicht mehr abzuſetzen. Wird Frankreich aufhören, ſein Fleiſch bei uns oder die Schweiz ihr Brod zu holen? Haben beide es zum Ueberfluß bezogen, oder bleibt beiden eine beſſere Wahl? Mir ſcheint: nein! und darum würde ich deßhalb ohne Sorge eines Nachtheils von dieſer Seite ſeyn. Hat der große Zoll auf Vieh von Seiten Frankreichs keine Aenderung hervorbringen können, ſo wird es auch keine Maasregel des Vereins. Reicher Gewinn aber würde Baden aus dem beſſern Abſatze ſeiner Handelsproducte, wozu es durch ſeine herrliche Natur ſo ſehr geſchaffen iſt. Der

Digitized by Google

frühere Absatz seiner Weine in verschiedenen Gegenden würde denselben wiedergegeben, der bei längerer Isolirung immer zweifelhafter wird. Fürchten wir aber auch keineswegs die Schweiz, ihr Handel mit Baden war leicht mehr ihr Vortheil. Für Producte, die sie nicht entbehren konnte, hat sie uns größtentheils nur Fabrikate geliefert, und fürchten wir sie um so weniger, als sie ohne Zweifel als Fabrikland leicht gezwungen wird, mindestens durch Verträge unserer Vereinigung zu folgen. Sie wird in Frankreich vergebens Absatz für ihre Fabrikate, so wenig als Ueberfluß an jenen Producten finden, die sie bedarf.

Bedenklicher sind die Inconvenienzen für Baden, die es bei seiner großen Grenze in den Schutzmitteln des Vereins für seine Mauthen zu erwarten hat. Hoffen wir aber, daß wir die Schweiz in der Erwartung eines Handelsvertrags in unser Interesse ziehen, und nehmen wir an, daß das Zollsystem Frankreichs uns selbst zum Schutze gegen Defraudation der derselben am meisten unterliegenden Colonialwaaren im Detail dienen, so werden die Schutzmittel viel von ihrer Strenge verlieren, gewinnen aber werden wir, indem wir eine weit größere Grenze gegen die vereinigten Länder verschwinden sehen, die uns leider jetzt überall groß geniren, und unser Handel wird seine natürliche frühere Auswege wieder erlangen, die er um so schwerer entbehrt, weil der geringste Ersatz dafür ihm gänzlich ermangelt.

Auch die verminderte Selbstständigkeit bei einem Vereine hat ein gelehrter Schriftsteller gegen denselben in die Waagschale gelegt. Mich aber will bedünken, daß die Selbstständigkeit der kleineren Bundesstaaten lediglich

in dem mehr oder minder befestigten Bunde ihren Anhalt findet, und daß deshalb jede engere Vereinigung überhaupt derselben nur förderlich seyn kann. Nur, wenn die Bürger der Deutschen Bundesstaaten in steter wechselseitiger Verbindung sind, bleiben sie sich selbst nahe, und kann ihre Liebe zu dem Bunde feste Wurzel fassen. Entfremden aber müssen sie sich durch jede Isolirung, bis wir am Ende den Nachbar zur Rechten nicht näher achten, als den zur Linken! So weit möge es in Deutschland nicht kommen! Mögen seine weisen Regierungen ein mehr ins Leben greifendes Band unter den Deutschen Bundesstaaten, so weit es ihnen wenigstens möglich ist, winden, als es ihnen der Bundestag seyn kann. Mögen sie in ihrer Weisheit die eigentlichen Ursachen der hier und da laut werdenden Unzufriedenheit richtig erkennen. Mögen sie der Ueberzeugung seyn, daß es vergebliche Mühe ist, Unzufriedenheit zu erwecken, wenn der Stoff nicht im Leben selbst sich findet, und mögen sie glauben, daß es kein ersprießlicheres Mittel zur allgemeinen Zufriedenheit gibt, als freieren Handel, der den Wohlstand befördert, und den Kräften der Bevölkerung einen größern Wirkungskreis verschafft. Und wenn sie auch, wie ich gerne glaube und wünsche, im Gefühle ihrer Macht, sich überall diesen traurigen Aufwallungen der Menge, die nie weiß, wo es ihr fehlt, immer aber richtig fühlt, wann es ihr fehlt, gewachsen glauben, schwer ist und bleibt die Verantwortung, so lange nicht gerechte Wünsche und heilige Versprechungen auch redlich erfüllt sind!

Noch bleibt mir übrig auf eine Täuschung aufmerksam zu machen, der sich viele Stimmen überlassen haben, die einen Verein Deutscher Staaten mit niederen Zöllen

Digitized by Google

hervorzurufen wünschen. Sie dienen offenbar, diese Stimmen, ohne es zu wollen, dem Auslande. Das waren die Grundsätze des hoffentlich entschlafenen Mitteldeutschen Vereins, bei denen sich die Glieder nichts weniger als glücklich gefühlt, wie die Unterhandlungen von Sachsen mit Preußen, seitdem die öffentliche Meinung dort mehr Gewicht gewonnen, unzweideutig bezeugen. Je größer der Verein, desto minder sind die Bedürfnisse vom Auslande, und verschwunden ist der Nachtheil hoher Zölle. Sollen aber überhaupt Zölle practisch seyn, so müssen sie ein großes Binnenland umschließen, das zu jeder Industrie Fähigkeit besitzt, für die wenigen Bedürfnisse aber, die forthin nur das Ausland liefert, müssen sie nicht allzuniedrig seyn, damit sie nicht aufhören, dem Staate ein Einkommen zu versichern. Nirgends wird er sich dasselbe weniger drückend für seine Bewohner verschaffen, als auf Artikel, die wir dann noch vom Auslande beziehen. So lange wenigstens der Wein in Wein producirenden Ländern einer Abgabe unterlegt werden muß, und selbst die nothwendigsten Lebensbedürfnisse: Salz und Bier, nicht verschont bleiben können, wer wird seine Stimme dafür erheben, beispielsweise den Caffé frei oder mit geringer Abgabe einzulassen? Oder wer wird behaupten, daß er bei seinem niedern Stande, den er schwerlich mehr verlassen dürfte, nicht eine bedeutende Abgabe verträgt? Und was von Caffé vermöge seines niedern Preises gilt, findet hinsichtlich der Entbehrlichkeit Anwendung auf alle Artikel, die ein großes Land vom Auslande bezieht. Man wende mir nicht ein, daß die Versuchung zur Defraudation dadurch zu sehr gesteigert werde. Sie besteht auch bei niederen

Zöllen, wenn Länder getrennt werden, die ihre Vereinigung Jahrhunderte gewohnt sind, sie vermindert sich, wenn unsre Grenzen sich dahin verlieren, wo wir sie eben so lange vorher nur gekannt, und die Defraudation selbst verliert ihre Bedeutung ohnehin in einem weiten Reiche.

Es läßt sich endlich nicht verkennen, daß kein kleinerer Staat mit Billigkeit große Modificationen des Preußischen Mauthsystems ansprechen kann, und eben so wenig absehen, wie dasselbe in seinem längst verfolgten wohlüberdachten Mauthsysteme wesentliche Veränderungen vornehmen wird. Wer darum solche Ansprüche geltend macht, täuscht sich selbst, wenn er zu Gunsten eines Vereins zu sprechen vermeint. Es bleibt uns in der Hauptsache jetzt nur die Wahl zwischen dem Beitritt zum Preußischen Mauthsystem, den ich nur dann für rathsam erachte, wenn zugleich Bayern und Würtemberg demselben sich anschließen, oder fernerer Isolirung. Und wenn ich dem Ersteren den entschiedenen Vorzug gebe, so ist es die lebendige Ueberzeugung, die mich bestimmt, daß Badens Beitritt sehr bald zu einem Mauthvereine führt, der allen andern Europäischen Staaten in dieser Beziehung die Waage hält. Mögen deshalb seine erleuchteten Staatsmänner den augenblicklichen Vortheil der Staats-Casse dem Nationalwohlstande zum Opfer bringen, der für jene die sicherste unversiegbarste Quelle seyn soll und seyn wird. In der Isolirung aber sehe ich nichts als Gefahr für die Moralität seiner Bewohner, die sich mehr und mehr dem Schmuggelhandel in die vereinigten Staaten ergeben werden, und allen Verfall des ehrlichen Handels. Kein kleiner Staat kann im Nothfall in dem

Digitized by Google

Maaße das Ausland entbehren, und doch ist dies absolutes Erforderniß jedes guten Mauthsystems.

Hat Baden aber durch seinen Beitritt die beiden gegenwärtig isolirt stehenden Vereine zusammengeschmolzen, dann hat es sich hoch verdient gemacht um Deutschlands Handel, und der noch übrig bleibende Theil wird leicht in seinem Interesse genöthigt, dem größeren Gebiete des Vereins nachzugeben. Kein Europäisches Land rühme sich dann größerer Ergiebigkeit seines Bodens, keiner größeren Fleißes seiner Bewohner. Keines wird uns dann leichter entbehren, als wir es. Nothwendig wird dies jene Staaten nachgiebiger machen, und Handelsverträge werden an der Stelle des freien Verkehrs unsrer Industrie Quellen eröffnen, die wir auf dem bisherigen Wege vergebens erwarten, und an die Stelle kümmerlicher Existenz so vieler tausend Menschen wird ohne Zweifel eine bessere treten.

Wenn aber auch mein Auge mich trügte, und glanzvoller die Wirkung mir darstellte, als die Folge sie ausweis't, des Versuches scheint es mir immer werth. Hat Badens Regierung früher bei ihrer Unterhandlung gleiche Ansicht entschieden geleitet, und haben wir seither so viele Versuche andrer Art mit Geduld ertragen, sollte es so bedenklich seyn, auch den noch zu machen, auf den so viele Augen gerichtet sind, so viele brave Bürger, eines besseren Schicksals werth, ihre Hoffnungen setzen?

Im October 1830.

Digitized by Google

6 E. 16. 7

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Gutachten

Amerikanischer Staatsmänner

über

Einfuhr-Zölle

und

ihre Nutzanwendung für Deutschland.

I. Auszug aus der Botschaft des Präsidenten James K. Polk. (Washington 2. Decbr. 1845.)

II. Auszug aus dem Bericht des Secretärs der Schatzkammer R. J. Walker. (Washington 3. Decbr. 1845.)

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Mit keinem Lande der Welt hat Deutschland so viel gemein, wie mit den vereinigten Staaten von Nordamerika, besonders jetzt, wo zu dem großen Bundesstaate der Grundstein gelegt ist, und der stolze Bau vorwärts schreitet.

Wie Nordamerika, so auch ist Deutschland vor Allem ein ackerbautreibender Staat und so unglaublich es Manchem klingen mag, so ist es doch eine Thatsache, daß in unserm Vaterlande große Strecken culturfähigen Bodens unbeachtet sind, und unsre Landsleute, welche nach Amerika auswandern, nicht selten dort viel schlechtern Boden urbar machen.

Wie Deutschland, ebenso haben die verschiedenen Föderativstaaten Amerikas oft ganz divergirende Interessen; so wie bei uns der Norden mehr den Ackerbau, den Handel und die Schiffahrt, der Süden mehr die Industrie vertritt, so ist umgekehrt in Amerika der Norden der Sitz der Industrie, der Süden dagegen vertritt den Producenten, so wie die Kaufleute und Rheder, welche ihre Producte verwerthen.

Im Jahre 1827 drohten die südlichen Staaten, sich mit bewaffneter Hand loszureißen, lediglich weil sie in den hohen Zöllen eine einseitige Beeinträchtigung ihres Ackerbaues und ihres Handels zu Gunsten der Fabrikanten des Nordens sahen, und man konnte den Landfrieden nur dadurch wieder herstellen, daß man 1833 mehrere Artikel für zollfrei erklärte und ein allmähliges Sinken der Zollscala anordnete, und zwar so, daß sie 1842

Digitized by Google

ihren niedrigſten Stand haben ſollte. — Da boten 1842 die Fabrikanten alles auf, um durch dieſelben Theorien, wie die unſrer deutſchen Schutzzöllner, höhere Zollſätze zum Schutze der einheimiſchen Fabrikation zu erlangen, und mit einer Majorität von einer Stimme im Senat und zweier Stimmen im Repräſentanten-Hauſe gelang es ihnen. — Aber ſchon 1845 mußte dieſer erhöhte Tarif einem erniedrigten weichen, für welchen letztern offen und frei der Grundſatz angenommen wurde, daß nur Finanzzölle, keine Schutzzölle erhoben werden ſollen, ſo wie daß Alles nach dem Werthe zu verzollen ſei.

Die Begründung dieſer Maxime iſt in den beiden Documenten enthalten, welche in wortgetreuer Ueberſetzung folgen. Die klare Darſtellung, welche ſie enthalten, hat viel dazu beigetragen, dem neuen Tarif und dem Syſtem, welches demſelben zu Grunde liegt, die große Majorität zu ſchaffen, und es iſt in ganz Amerika nur eine Stimme darüber, daß die Schutzzölle für immer verbannt bleiben mögen.

Möge in unſerm Vaterlande das Beiſpiel Amerikas nachgeahmt werden! Wer dieſe Schrift lieſt, wird finden, daß faſt alles, was 1845 für Amerika galt, heute für unſere Verhältniſſe zutrifft — und daß vor allen Dingen bei einem Zolltarif nicht das Intereſſe einer einzelnen Branche der Gewerbthätigkeit eines Landes, auf Koſten der andern geſchützt werden kann oder darf!

Der Ueberſetzer.

Digitized by Google

I.

Auszug

aus der

Botſchaft des Präſidenten James K. Polk.

(Waſhington 1. December 1845.)

Der Zweck, Zölle auf einzuführende Artikel zu erheben, ſollte der ſein, Einkünfte zu ſchaffen, um die nöthigen Unkoſten der Regierung zu decken. Der Congreß iſt, von einer richtigen Beſonnenheit geleitet, ohne Zweifel berechtigt, Unterſchied in der Anordnung der verſchiedenen Zollſätze zu machen, aber dieſe Unterſchiede ſollten ſich ſtets innerhalb der Norm der Einnahme (*revenue standard*) halten und nur in der Abſicht geſchaffen werden, der Verwaltung die erforderlichen Mittel zu liefern.

Es iſt von Wichtigkeit, daß man genau verſtehe, was unter einer Norm der Einnahme gemeint iſt, deren Maximum durch die Raten der auferlegten Zölle nicht überſchritten werden ſollte.

Es wird eingeräumt und die Erfahrung beweiſt es, daß Zölle ſo hoch geſtellt werden können, daß ſie die Einfuhr eines gegebenen Artikels vermindern oder vernichten können, und daß ſie dadurch das Einkommen vermindern oder vernichten, welches bei niedrigeren Zollſätzen durch die Einfuhr jenes Artikels erzielt werden würde. Solche Zölle überſchreiten die Norm der Einnahme und bezwecken nicht, das nöthige Geld für die Verwaltung zu erheben.

Digitized by Google

Wenn der Congreß für die Einkünfte einen Zoll von 1 pCt. von einem gegebenen Artikel erhebt, so wird derselbe einen gegebenen Betrag Geldes in die Schatzkammer liefern, er wird nebenher und nothwendigerweise dem inländischen Fabrikanten Schutz oder Vortheil zu dem Belauf von 1 pCt. vor einem ähnlichen oder demselben Artikel, über den Importeur geben. Wird der Zoll auf 10 pCt. erhöht, so wird er einen um so größern Geldbetrag liefern und um so höhern Schutz gewähren. Wenn derselbe ferner zu 20, 25 oder 30 pCt. erhöht wird und nachdem er erhoben ist, das dann gezogene Einkommen noch immer größer gefunden wird, so wird auch der Schutz oder Vortheil (des inländischen Fabrikanten) ebenfalls erhöht; ist aber der Zoll auf 31 pCt. erhöht und es findet sich, daß das durch diesen Zollsatz hervorgebrachte Einkommen geringer ist, als das mit 30 pCt. erzielte, so hört er auf, ein Finanz-Zoll zu sein. Der genaue Punkt in der Stufenleiter der Zölle, von dem man sich durch die Erfahrung überzeugt hat, daß er den höchsten Zollertrag liefert, ist die Maximal-Steuer, welche man in der *bona fide* Absicht, Gelder für die Verwaltung zu erzielen, feststellen kann.

Zölle über diesen Punkt anzusetzen und dadurch den Zollertrag vermindern, heißt, sie lediglich zum Schutze, nicht aber zur Einnahme, erheben. So lange also der Congreß den Zollsatz auf einen gegebenen Artikel stufenweise erhöhen kann und das Einkommen durch eine solche Erhöhung vermehrt wird, so lange bleibt er innerhalb der Norm der Einnahme, so wie er aber über diesen Punkt hinausgeht und die Einnahme verringert oder zerstört, indem er die Zölle erhöht, so hört dieser Act auf, zur Erhe-

Digitized by Google

bung der Verwaltungs-Unkosten zu dienen und bezweckt lediglich einen Schutz.

Hieraus folgt keineswegs, daß der Congreß den höchsten Zollsatz auf alle eingeführte Artikel erheben soll, welche dieselbe innerhalb der Norm der Einnahme zu tragen vermögen, denn solche Zollsätze würden aller Wahrscheinlichkeit nach, immer einen weit größeren Geldertrag erzielen, als die sparsame Verwaltung der Regierung erfordern würde. Auch folgt daraus nicht, daß die Zölle auf alle Artikel gleich sein oder gleichförmig erhoben werden sollen. Einige Artikel können eine weit höhere Eingangssteuer tragen, als andere. Unter dem Maximum der Norm der Einnahme sollte und müßte der Congreß bei den festzustellenden Sätzen unterscheiden, und sie sorgsam so auf die verschiedenen Artikel ordnen, daß derjenige beabsichtigte Total-Betrag hervorgebracht wird, welcher, wenn er zu dem Erlöse der verkauften Ländereien hinzugeschlagen wird, die nöthigen Verwaltungs-Unkosten deckt.

Indem der Congreß einen Zolltarif erhebt, übt er die besteuernde Gewalt und kann, um eine bestimmte Einnahme zu erzielen, die Gegenstände der Besteuerung wählen.

Er darf Artikel ganz frei geben, er darf ihre Einfuhr frei von Zöllen erlauben, oder niedrige Zollsätze bestimmen. Unter diese Classe sollen Artikel des allgemeinen, nothwendigen Bedarfs begriffen sein, vorzugsweise solche, welche von den Arbeitern und Armen sowohl, als auch von dem wohlhabenden Bürger verbraucht werden. Es sollte Sorge getragen werden, daß alle großen Interessen des Landes, als: Fabriken, Ackerbau, Handel, Schiffahrt und Gewerbe, so weit als irgend möglich, gleiche Vortheile von dem

Digitized by Google

zufälligen Schutze ziehen können, den ein gerechtes System der Einkommen-Zölle bieten dürfte.

Steuern, sie seien nun direct oder indirect, sind eine Last; diese sollte daher so auferlegt werden, daß sie so gleichmäßig wie möglich auf allen Classen, je nach dem Verhältniß ihrer Fähigkeiten, sie zu tragen, ruhe. Wollte man die Steuerfähigkeit der Gesammtheit gerade zum Vortheil einer einzelnen Classe machen, so würde man nothwendigerweise die Last der andern über ihren Antheil vermehren, und eine offenbare Ungerechtigkeit begehen. Der Ausdruck „Schutz für einheimischen Gewerbfleiß" ist von volksthümlicher Bedeutng, aber er sollte unter einem gerechten System auf alle verschiedene Zweige der Industrie in unserm Lande angewendet werden.

Der Pflanzer oder Landmann, welcher sich Jahr aus Jahr ein im Felde abmüht, ist mit der einheimischen Industrie beschäftigt, und ebenso berechtigt, seine Arbeit beschützt zu sehen, als der Fabrikant, der Kaufmann, der Rheder oder Handwerker, welche ebenfalls nach ihrer Weise mit der einheimischen Industrie beschäftigt sind. Die vereinte Arbeit aller dieser Classen bildet die Gesammtmasse des einheimischen Gewerbfleißes und alle haben gleichen Anspruch an den Schutz der Nation. Keine von ihnen kann mit Recht beanspruchen, denjenigen Schutz allein empfangen zu wollen, welcher nur auf Kosten der übrigen einheimischen Industrie gewährt werden kann.

Digitized by Google

Wenn nun diese Ansicht richtig ist, so fragt es sich, in wie fern der Tarif von **1842** damit übereinstimmt. Daß viele von den Maßregeln jener Acte, die Hauptprincipien, welche hier zu Grunde liegen, verletzen, muß Jeder einräumen.

Gewisse Zollsätze, welche jene Acte einigen Artikeln auferlegt, wirken prohibirend; andere sind so hoch, daß sie die Einfuhr beschränken und einen kleineren Betrag des Einkommens liefern, als bei einem niedrigeren Zollsatze erzielt werden dürfte.

Sie wirken lediglich als Schutzzölle für *einen* Zweig des einheimischen Gewerbfleißes, während sie die *anderen* Industriezweige besteuern.

Durch die Einführung von Minimalsätzen, oder angenommenen und falschen Werthen, so wie durch die Erhebung von Zöllen nach Gattungen, wird die Ungerechtigkeit durch Ungleichheit des Tarifs von **1842** in seinen practischen Wirkungen auf die verschiedenen Classen und Bestrebungen, deutlich gesehen und gefühlt. Viele der drückenden Zölle, welche die Tarif-Acte unter dem Einflusse dieser Prinzipien auferlegt, variiren von **1** pCt. bis über **200** pCt.

Sie wirken *ganz* prohibirend auf einige Artikel, *theilweise* prohibirend auf andere, und lasten am schwersten auf den Artikeln des gewöhnlichen Bedarfs, aber nur leicht auf Gegenständen des Luxus. Sie (die Tarif-Acte) ist so eingerichtet, daß sie bei weitem die größte Last, die sie auferlegt, auf die *Arbeit* wirft, namentlich auf die ärmeren Classen, welche am wenigsten sie zu tragen vermögen, während sie das *Capital* beschützt und die Reichen davon befreit, ihren richtigen Antheil an den Steuern zu zahlen, welche zur Erhaltung der Verwaltung nothwendig sind.

Digitized by Google

Indem die Acte das Capital des reichen Fabrikanten beschützt und seinen Nutzen vermehrt, begünstigt sie die Arbeiter und Werkleute der Fabrikherren keineswegs, da deren Lohn durch die Acte nicht erhöht wird.

Gegenstände des dringendsten Bedarfs, oder solche von grober Qualität und zu niedrigem Preise, welche von der Masse des Volkes consumirt werden, sind in vielen Fällen (in jenem Tarif) hohen Steuern unterworfen, während Artikel von feiner Qualität und zu hohem Preise, oder Gegenstände des Luxus, welche nur von den Wohlhabenden gebraucht werden können, nur leicht besteuert sind. Sie legt schwere und ungerechte Lasten auf den Landmann, Pflanzer, Kaufmann und auf alle andere Betriebe, mit alleiniger Ausnahme des Capitalisten, welcher sein Geld in Fabriken angelegt hat. Alle großen Interessen des Landes aber sind nicht, so weit es ausführbar wäre, gleichmäßig durch sie geschützt.

Die Regierung kennt in der Theorie keinen Unterschied der Personen und Classen, sie sollte nicht einzelne begünstigen und ihnen Privilegien ertheilen, welche nicht jeder Andere auch genießen kann. Es war die Absicht der glorreichen Gründer dieser Regierung, die Institutionen, welche sie einführten, auf die großen und unveränderlichen Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit zu basiren, wohl wissend, daß wenn sie in dem Geiste, in dem sie verstanden wurden, verwaltet würden, sie nur durch die Wohlthaten, welche sie verbreiten, empfunden werden könnten. Sie wußten, daß diese Institutionen sich in dem Herzen des Volkes eine Schutzmauer sichern würden, mächtiger als

Digitized by Google

ſtehende Heere und als alle Mittel und Anordnungen, welche erfunden werden, um die Regierung in Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu unterſtützen.

Die bekannte Thatſache, daß der Tarif von **1842** nur mit der Majorität einer Stimme im Senat und zweier im Repräſentantenhauſe paſſirte, und daß Mehrere in den eigenthümlichen Zuſtänden jener Zeit ſich gezwungen fühlten, dafür zu ſtimmen, daß ſie aber ſeine Mängel ſelbſt proclamirten und ihren Entſchluß kund gaben, bei erſter Gelegenheit auf eine Modification deſſelben hinzuarbeiten — liefert ſtarkes und entſchiedenes Zeugniß, daß dieſer Tarif nicht als dauernd beabſichtigt wurde, ſo wie von der Rathſamkeit und Nothwendigkeit ſeiner gänzlichen Reviſion.

Indem ich nun dem Congreß eine Reduction der jetzigen Zollſätze anempfehle und eine Reviſion und Modification des Tarifs von **1842** ans Herz lege, bin ich weit davon entfernt, unfreundliche Geſinnungen gegen die Fabrikanten zu hegen. Im Gegentheil — ich wünſche ſie proſperiren zu ſehen, ſo weit dieß geſchehen kann, ohne ungleiche Laſten auf andere Intereſſen zu legen. Bei einem Syſtem indirecter Beſteuerung, auch wenn daſſelbe ſich innerhalb der Norm der Einnahme bewegt, iſt ohnehin der Vortheil auf Seiten der Fabrikintereſſen — doch darüber würde ſich wohl kein anderes Intereſſe beklagen. —

Ich empfehle dem Congreß die Aufhebung des Minimal-Prinzips der angenommenen willkührlichen und falſchen Werthe, ſo wie der Gattungszölle, und an ihrer Statt die Einführung von Zöllen *ad valorem* als die gerechteſte und gleichmäßigſte Weiſe, indirecte Steuern zu erheben. Bei dem Werthzoll-Syſtem werden alle Artikel nach ihrem

Digitized by Google

Werth oder Kostpreise besteuert, und solche von geringerer Qualität, oder welche weniger kosten, tragen nur den verhältnißmäßigen Theil der Steuer, als diejenigen von besserer Qualität, oder höherem Kostpreise. Solche Artikel, welche von Allen consumirt werden, sind nach einem Zollsatze zu versteuern.

Ein Werthzoll-System mit geeigneten Unterscheidungen und gehörigem Schutze gegen ***Defraudation*** wird nebenher auch die Fabrikanten hinlänglich beschützen und sie befähigen, einen eben so großen Nutzen aus ihrem Geschäfte zu ziehen, als aus irgend einem andern regelmäßigen Geschäfte gezogen werden kann.

Es läßt sich annehmen, daß ein solches System — strenge innerhalb der Norm der Einnahme gehalten — dem Fabrikwesen eine stabile Grundlage geben und es dauernd kräftigen wird, während es, so viel wie möglich, allen großen Landesinteressen ebenfalls denjenigen Schutz gewähren wird, welchen unsere Einkommen-Gesetze zulassen werden.

Ein solches System, sobald es einmal fest begründet ist, würde bleibend sein und nicht den beständigen Klagen, Schwankungen und Wechselfällen unterliegen, welche immer wiederkehren, so lange Zölle nicht für Finanzzwecke, sondern lediglich zum Schutze begünstigter Interessen auferlegt werden.

Digitized by Google

II.

Auszug

aus dem

Bericht des Secretairs der Schatzkammer R. J. Walker.

(Washington 3. December 1845.)

Die Einnahmen des ersten Quartals in diesem Jahre sind um Dollars **2,011,885 90** geringer, als die Einnahme desselben Quartals im verflossenen. Zu den Ursachen der Abnahme gehören: die progressive Verringerung in der Einfuhr vieler hochgeschützter Artikel, und deren Ersatz durch concurrirende einheimische Producte. In den neun ersten Monaten bis zum **30.** Juni **1843** unter Geltung des jetzigen Tarifs, belief sich die Durchschnittssumme der Abgaben auf zollbare Einfuhrartikel zu **37. 84**$^{1}/_{10}$ pCt.; für das am **30.** Juni **1844** abgelaufene Jahr zu **33. 85**$^{9}/_{10}$ pCt. und für das am **30.** Juni **1845** abgelaufene zu **29. 90** pCt. Dieß beweist also eine große Verminderung in der Durchschnittssumme nach Procenten, was theils dem vermehrten Import einiger, leichter besteuerten und der verminderten Einfuhr anderer schwerer besteuerten Artikel zuzuschreiben ist.

Die Einkünfte von den Zöllen *ad valorem* (nach dem Werthe) überstiegen die von den specifischen (nach dem Gegenstand), obgleich die Durchschnittssumme der *ad valorem*-Zölle nur **23. 57** pCt. und die der specifischen **41. 30** war;

Digitized by Google

welches wieder einen kräftigen Beweis gibt, daß niedrigere Abgaben die Einkünfte vermehren. Zu den Ursachen, welche dazu dienen, die Einnahme zu vergrößern, gehört die zunehmende Auswanderung und Einverleibung von Texas. Der Kostenanschlag von **1846** ist hauptsächlich auf die vom Congresse gemachte Verwendung der Staatseinnahmen basirt. Der Anschlag der Ausgaben von **1847** ist auf die von verschiedenen Departements gelieferten Data gegründet, und beläuft sich auf Dollars **4,108,238 65** weniger, als der des vorhergehenden Jahres.

Diese Anschläge sind in der vollen Ueberzeugung vorgelegt, daß, wenn der Congreß, von einer weisen Sparsamkeit geleitet, die Ausgaben, ohne dem öffentlichen Interesse dadurch zu schaden, vermindern kann, eine solche Einschränkung gemacht werden wird, auf daß die Abgabenlast erleichtert und die Tilgung der am jüngstverwichenen **1.** October auf Dollars **17,075,445 52** reducirten Staatsschuld schneller herbeigeführt werden möge.

Behufs vorzuschlagender Verbesserungen in den Staatseinkünftegesetzen sind folgende Principien angenommen worden.

1) Daß nicht mehr Geld eingefordert werden soll, als für den Bedarf der Regierung, unter sparsamer Verwaltung, nothwendig ist.

2) Daß kein Zoll auf irgend einen Artikel über die niedrigste Rate gelegt werde, welche den größten Belauf an Einnahmen zuwege bringen wird.

3) Daß unter solcher Rate ein Unterschied gemacht werde, indem man in der Skala der Abgaben herabsteigt, oder daß der Artikel, aus gewichtigen Gründen, auf die Liste der zollfreien Gegenstände komme.

Digitized by Google

4) Daß das Maximum der Abgaben auf Luxusgegenstände gelegt werde.

5) Daß alle Minimums und specifische Abgaben aufgehoben, und *ad valorem*-Zölle an deren Stelle gesetzt werden, indem man sich gegen betrügerische Facturen und Angaben unter dem Werthe vorsehen, und die Abgabe nach dem wirklichen Marktwerthe abschätzen läßt.

6) Daß die Abgabe so auferlegt werde, daß sie so viel wie möglich in den gesammten Vereinigten Staaten gleichmäßig wirke, und weder für noch gegen eine Classe oder Section einen Unterschied mache.

Keine gleichmäßige Skala der Abgaben wird empfohlen, weil eine solche Skala eine Weigerung wäre, die Einkünfte zu unterscheiden, und diese Einkünfte unter den Bedarf des Staats herunterdrücken würde. Einige Artikel würden die größte Revenue bei Zollsätzen, die in anderen Fällen gänzlich oder theilweise prohibitorisch wären, ergeben. Luxusgegenstände müssen in den meisten Fällen die höchsten Zolleinkünfte bringen; aber selbst einige sehr kostbare Luxusartikel, die leicht einzuschwärzen sind, müssen nur einer kleinen Abgabe unterliegen, während andere Artikel von großem Umfang und Gewicht eine größere Abgabe geben müssen. Es ist kein Beispiel zur Kunde dieses Departements gekommen, daß irgend ein gleichmäßiger Tarif bei irgend einer Nation in der Welt je verfügt worden wäre. Es muß eine Unterscheidung für die Einkünfte stattfinden, oder die Last der Besteuerung würde vergrößert werden, um denselben Geld-

Digitized by Google

betrag in den Schatz zu bringen. Es ist aber auch schwierig, irgend ein willkührliches Maximum anzunehmen, an das man sich in allen Fällen auf das Allerstrengste halten müßte. So gewährt eine eigene Abgabe auf Branntwein und Spirituosa, als ein Aequivalent nach dem Werthe, von **180** bis **261** pCt. wechselnd, eine große Einnahme, und doch würde Niemand einen von diesen Preisen als ein Maximum vorschlagen. Diese Abgaben sind zu hoch für die Einkünfte (des Staats) wegen der Aufmunterung, die sie gewähren, mit diesen verderblichen Luxusartikeln Schleichhandel zu treiben; doch wäre eine Abgabe von **20** pCt. auf Branntwein und Spirituosa tief unter der gewöhnlichen Norm der Einnahmen, sie würde das Einkommen auf diese Importen bedeutend schmälern, statt dessen aber den Lebensbedürfnissen eine größere Last aufbürden und das sittliche Gefühl der ganzen bürgerlichen Gesellschaft empören. Es gibt viele andere Luxusartikel, welche eine bei weitem höhere Abgabe als **20** pCt. tragen können, und das einzig wahre Maximum ist das, welches, wie die Erfahrung zeigt, in jedem Falle bei der niedrigsten Abgabentare die größte Einnahme zuwegebringt. Auch sollen keine Maximal-Abgaben auf alle Artikel gelegt werden, denn dieses würde ein zu hohes Einkommen liefern, alle Unterscheidung in der Norm der Einnahme unmöglich machen, und bedingen, daß nothwendige Artikel eben so hoch besteuert würden, als Luxusartikel. Während es aber unmöglich ist, eine gleichmäßige Abgabenskala oder auch nur ein willkührliches Maximum *ad valorem* anzunehmen, lehrt die Erfahrung, daß in der Regel eine Abgabe von **20** pCt. *ad valorem* bei uns das Meiste einbringt. Es gibt aber nichts desto weniger Ausnahmen sowohl über als unter dieser Norm. Während nun die niedrigste

Digitized by Google

Abgabe auf die meiſten Luxusartikel über **20** pCt. beträgt, gibt es viele koſtbare Artikel von geringem Umfange, die leicht einzuſchwärzen ſind und vielleicht bei **20** pCt. Abgabe keine Einnahme brächten; und ſelbſt bei der jetzigen Taxe von **7½** pCt. gewähren ſie, in den meiſten Fällen, nur eine kleine Einnahme, während Kohlen, Eiſen, Zucker und Molaſſen, Artikel von großem Umfang und Gewicht, im vorigen Jahre, bei einer durchſchnittlichen Abgabe von mehr als **60** pCt. *ad valorem*, eine Einnahme von **6** Millionen brachten. Dieſe Abgaben ſind viel zu hoch auf alle dieſe Artikel und müßten auf eine Revenue-Norm gebracht werden; wenn aber der Congreß die größten Einnahmen von den Abgaben auf dieſe Artikel wünſcht, ſo müßten dieſe Abgaben nach der niedrigſten Taxe doch **20** pCt. vom Werth überſteigen.

Der Zuſtand unſerer auswärtigen Beziehungen ſollte, ſo heißt es — die Reduction des Zolltarifes hinhalten. Kein amerikaniſcher Patriot kann den Wunſch hegen, unſer Vorwärtsſtreben in Frieden und Wohlſtand zu hemmen; wenn dergleichen ſich aber unglücklicherweiſe ergeben ſollte, ſo würde es eine noch größere Nothwendigkeit erzeugen, unſere gegenwärtigen, hohen Abgaben herabzuſetzen, um hinreichende Einnahmen zur Deckung der erhöhten Ausgaben zu erzielen. Die Abgaben für das am **30.** September **1844** abgelaufene Quartal brachten Dollars **2,011,885 90** mehr Einnahme, als das mit dem **30.** September **1845** ſchließende Vierteljahr, woraus ſich eine beträchtliche Abnahme der Einkünfte ergibt, welche aus einer verminderten Einfuhr der beſonders

Digitized by Google

geſchützten Artikel und der allmählich zunehmenden Unterſchiebung der einheimiſchen Concurrirenden entſtand. Wirklich ſind manche Abgaben null und nichtig geworden, ausgenommen behufs des Verbots, und werden, wenn man ſie nicht reducirt, ihre Vertheidiger zwingen, ihre Zuflucht zu directer Beſteuerung zu nehmen, um die Regierung zu unterſtützen. Im Fall eines Krieges würden faſt ſämmtliche hohe Abgaben, wegen vergrößerten Riſico's und Einfuhrſpeſen, prohibitoriſch werden, und wenn wirklich, nach dem Dafürhalten Einiger, eine ernſte Gefahr der Art drohte, ſo fordert ſie deren Patriotismus kräftig auf, die kleinſten Intradenabgaben auf alle Artikel zu legen, als das einzige Mittel, zu ſolcher Zeit irgend eine beträchtliche Einnahme von dem Zolltarife zu erreichen.

Die ganze Vollmacht, directe oder indirecte Steuern zu erheben, wird durch dieſelbe Beſtimmung der Conſtitution feſtgeſetzt; die Worte derſelben lauten: „Der Congreß ſoll die Macht haben, Steuern, Abgaben, Auflagen und Zölle anzuordnen und zu erheben.“ Eine directe Steuer oder Acciſe (Zollabgabe) nicht für Intraden, ſondern zum Schutz, läge offenbar nicht innerhalb des geſetzmäßigen Zweckes der Beſteuerung, und dennoch wäre ſie es eben ſo ſehr, als eine Abgabe, die zu ähnlichem Zwecke beliebt wird. Die Vollmacht iſt: „Steuern, Abgaben, Auflagen und Zölle anzuordnen und zu *erheben*.“ Eine Abgabe muß dergeſtalt verordnet werden, daß ſie *erhoben* werden kann, und wenn ſie ſo ausgeſchrieben iſt, daß ſie nicht erhoben werden kann, ſei es ganz oder theilweiſe, ſo ſtreitet ſie gegen den Zweck der bewilligten Vollmacht. Alle Abgaben ſo hoch anſetzen, daß keine derſelben erhoben werden kann, wäre ein Verbotstarif. Eine Abgabe auf irgend einen Artikel ſo hoch anſetzen, daß

Digitized by Google

sie nicht erhoben werden kann, wäre ein Verbotstarif gegen diesen Artikel. Wenn eine Abgabe von **100** pCt. auf alle oder eine Anzahl Artikel beliebt wäre, so daß sie die Einnahme auf alle oder einige derselben verringerte, so würde solches wie ein theilweises Verbot wirken. Ein theilweises und ein vollständiges Verbot verletzen aber gleich sehr die Bestimmung der besteuernden Gewalt. Sie sind nur im Verhältnißmaaße, nicht aber im Principe von einander verschieden. Wenn die Grenze der Einnahmen um **1** pCt. überschritten werden darf, so darf sie es auch um **100** pCt. werden, wenn sie bei einem Artikel übertreten werden darf, so darf sie es auch bei allen werden; diese Folgerung ist unwiderleglich, wenn man nicht behaupten will, daß der Congreß so hohe Abgaben auf alle Artikel legen darf, daß gar keine Einnahme stattfindet und dieß wie ein völliges Verbot wirkt.

Die Constitution besagt, daß „alle Ausfertigungen, Intraden zu erheben, vom Hause der Repräsentanten kommen sollen." Eine Zolltarifliste kann also nur im (Repräsentanten-) Hause ihren Ursprung haben, weil sie eine Ausfertigung zur Erhebung von Intraden ist. Dieses ist der einzige wahre Zweck einer solchen Liste. Ein Tarif ist ein Ausfertigungsschein „Steuern anzuordnen und zu erheben." Es ist ein Schein zur „Erhebung von Intraden," und wenn er sich von diesem Gegenstande ganz oder zum Theil, durch gänzliches oder partielles Verbot, entfernt, so macht er den Zweck der bewilligten Vollmacht zunichte.

Beim Anordnen der einzelnen Theile des Tarifs hat man geglaubt, daß das Maximum der Intradenabgaben auf Luxusartikel gelegt werden müßte. — Es wird für recht gehalten, daß directe oder indirecte Besteuerung, so

Digitized by Google

viel wie thunlich, dem Vermögen angemeſſen ſei. Wenn die ganze Einnahme durch eine Vermögensſteuer erhoben würde, ſo würden die Armen, und beſonders die von Arbeitslohn lebenden, nur einen ſehr geringen Theil ſolcher Steuer bezahlen; ſo aber zahlen die Armen, nach dem Zolltarif, für den Gebrauch verſchiedener importirter Gegenſtände oder durch die Abgaben vertheuerter einheimiſcher Artikel, einen viel höheren Steuertheil, als wenn dieſe durch eine Schätzung nach Verhältniß des Vermögens erhoben würden. Um ſo viel wie möglich dieſen Folgen des Zolltarifs entgegen zu wirken, um ſeine Einwirkung gleichmäßig zu regeln und ihn, ſo viel es thunlich iſt, einem Steuerſyſtem nach dem Verhältniß des Vermögens nahe zu bringen, müßte man die Abgabe auf Luxusgegenſtände, die faſt ausſchließlich von den Reichen gebraucht werden, zur höchſten Norm feſtſetzen. Dieß hieße nicht, einen Unterſchied zu Gunſten des Armen machen, ſo gerecht es auch innerhalb des Bereichs der Staatseinnahmen wäre; es würde nur, inſofern es thunlich iſt, den gegen die Armen wirkenden Unterſchied mildern, welcher die Folge jedes Zolltarifs iſt, indem dieſer ſie zwingt, einen größeren Steuernbelauf zu zahlen, als wenn derſelbe von allem Eigenthum im Verhältniß des Werthes beliebt und erhoben würde. In Uebereinſtimmung mit dieſen Prinzipien wird geglaubt, daß der größtmögliche Theil der geſammten Intraden durch Maximumsabgaben auf Luxusgegenſtände, ſeien dieſelben nun gewachſen, oder erſt hervorgebracht, oder im Lande oder auswärts verarbeitet, erhoben werden müßte.

Die Freunde der Schutzzölle haben auf den Grund hin, daß dieſelben den Arbeitslohn erhöhen, ſich an die Armen gewendet. Dagegen iſt behauptet worden, daß der

Digitized by Google

Arbeitslohn seit dem Zolltarif von 1842 nicht zugenommen, ja in einigen Fällen abgenommen habe.

Wenn die Zahl der Fabriken nicht groß ist, so ist die Macht des Systems, den Arbeitslohn zu reguliren, unbedeutend; sobald aber der Gewinn des in Fabriken angelegten Capitals durch den Schutzzoll vermehrt wird, so entsteht eine entsprechende Zunahme an Macht, bis die Controle eines solchen Capitals über den Arbeitslohn unwiderstehlich wird. Da diese Macht von Zeit zu Zeit ausgeübt wird, so finden wir, daß ihr durch Arbeitervereine, durch Einstellung der Arbeit um höheren Lohn oder kürzere Arbeitszeit zu erzwingen, durch Gewerbvereine und in manchen Ländern leider durch Gewaltthätigkeiten und Blutvergießen Widerstand geleistet wird. *Aber die Regierung stellt sich durch Schutzzölle auf die Seite des Fabriksystems und beendet so, indem sie dessen Reichthum und Macht vermehrt, sehr bald zu seinen Gunsten den Kampf zwischen Menschen und Geld, zwischen Capital und Arbeit.* Als der Zolltarif von 1842 verfügt wurde, war das Maximum der Abgabe 20 pCt.; durch diese Verfügung aber stieg der Durchschnittszoll dennoch auf die geschützten Artikel um mehr als das Doppelte. Aber der Arbeitslohn nahm nicht in einem entsprechenden oder überhaupt in einem Verhältnisse zu. Im Gegentheil, während der Lohn in manchen Fällen sank, stiegen die Preise vieler, von den arbeitenden Classen gebrauchter Artikel um ein Bedeutendes.

Der Schutzzoll ist eine die Gewinns-Erhöhung des Capitals angehende Frage. Dieses ist sein Zweck, nicht aber die Vermehrung des

Digitized by Google

Arbeitslohnes, welcher jenem Gewinn Abbruch thun würde.

Er ist eine Procenten- oder Interessenfrage und soll entscheiden, ob das in unseren Fabriken steckende Geld, nach speciellen Gesetzen, einen Profit von zehn, zwanzig oder dreißig Procent abwerfen, oder ob es sich mit einer Dividende begnügen soll, die der gleichkommt, welche sich aus einem in Ackerbau, Handel oder Schiffahrt angelegten Kapital ergibt.

Der jetzige Tarif ist sowohl in seinen Einzelnheiten wie in den Prinzipien, worauf er gegründet ist, ungerecht und unbillig. Auf einige Artikel ist der Zoll ganz prohibitorisch, für andere herrscht ein theilweises Verbot. Er entscheidet zu Gunsten der Fabriken und gegen den Landbau, indem er viel höhere Abgaben auf das Fabrikat, als auf das Landbauproduct, aus dem jenes verfertigt ist, legt. Er entscheidet zu Gunsten des Fabrikanten und gegen den Handwerker durch viele höhere Zölle auf das Fabrikproduct, als auf den daraus vom Handarbeiter gefertigten Gegenstand. Er entscheidet zu Gunsten des Fabrikanten und gegen den Kaufmann durch verderbliche Hemmungen von Handel und Geschäft; und gegen das Interesse des Schiffbaues und der Schiffahrt durch schwere Zölle auf fast jeden Artikel der zum Schiffbau oder zur Schiffahrt gebraucht wird. Er entscheidet zu Gunsten der Fabriken und gegen ausgehende Waaren, welche doch ebenso sicher als die Fabriken ein Product amerikanischer Industrie sind. Er entscheidet zu Gunsten der Reichen und gegen die Armen durch hohe Zölle auf fast alle Lebensbedürfnisse, und durch Minimums

Digitized by Google

und besondere Zölle, wodurch der wirkliche Werth bei den wohlfeileren Artikeln viel höher besteuert wird als bei den feineren.

Minimums sind ein vom Gesetz, statt des wirklichen Werthes, angenommener, fingirter Werth, und die Wirkung bei allen Minimums möge hier durch ein einziges Beispiel gezeigt werden. So wird nach dem Tarif von **1842** ein Zoll von **30** pCt. *ad valorem* von allen Baumwollenwaaren erhoben; aber das Gesetz stellt ferner fest, daß Baumwollenwaaren, die nicht gefärbt, colorirt, gedruckt oder getüpfelt (gebeizt) sind, und nicht mehr werth als zwanzig Cents per Quadrat-Yard haben, zu zwanzig Cents die Quadrat-Yard geschätzt werden sollen. Wenn nun aber der wahre Werth der wohlfeilsten baumwollenen Waaren nur vier Cents die Quadrat-Yard beträgt, so wird er vom Gesetz zum falschen Werth von zwanzig Cents per Quadrat-Yard angeschlagen, und der Zoll wird nach diesem fingirten Werth erhoben und also auf den wohlfeilen, vom Armen verbrauchten Artikel fünfmal höher genommen, als auf den von dem Reicheren gekauften feinen Artikel. Wirklich war auch nach dem Document des Hauses Nr. **306**, von der **1.** Session des **28.** Congresses, dieser Unterschied, nach wirklicher Einfuhr, **65** pCt. zwischen dem wohlfeileren und dem feineren Artikel von dem **20** pCt. Minimum, **131** pCt. auf das **30** pCt. Minimum, **48½** pCt. auf das **35** pCt. Minimum, **84** pCt. auf das **60** pCt. Minimum und **84** pCt. auf das **75** pCt. Minimum. Diese Differenz ist auf wirkliche Einfuhr gegründet, und zeigt einen durchschnittlichen Unterschied gegen die Armen auf Baumwollenwaaren-Einfuhren von **82** pCt. über dem, was die Abgabe gewesen wäre, wenn sie nach dem wirk-

Digitized by Google

lichen Werth berechnet worden wäre. Die Operation der besonderen Zölle stellt einen ähnlichen Unterschied gegen die Armen und zu Gunsten der Reichen dar; so z. B. auf Salz ist der Zoll nicht nach dem Werthe, sondern acht Cents das Bushel, ob der Artikel grob oder fein sei, und geht aus demselben Documente durch wirkliche Einfuhr ein Unterschied von 64 pCt. gegen den wohlfeilen und zu Gunsten des feineren Artikels hervor, und dieß ist mehr oder minder die Wirkung aller spezifischen Zölle. Wenn wir in Erwägung ziehen, daß Dollars 2,892,621 74 von den Intraden in vorigem Jahre durch Minimum-Zölle und Dollars 13,311,085 46 durch Specialzölle eingingen, so muß der Unterschied gegen den wohlfeileren Artikel sich nach Schätzungen, die auf dasselbe Document basirt sind, auf eine Abgabe von Dollars 5,108,422 belaufen, welche jährlich durch Minimum- und Spezialzölle von den ärmeren Classen erhoben werden, indem man so die Zölle auf die wohlfeileren Artikel darüber hinaus steigert, was sie sonst sein würden, wenn man den Zoll nach dem wirklichen Werth ansetzte. Wenn directe Steuern spezifisch angesetzt würden, so wären sie nicht zu tragen. Wenn z. B. eine jährliche Steuer von dreißig Dollars auf alle Häuser, ohne Rücksicht auf ihren wirklichen Werth, verfügt würde, und der Eigenthümer eines kleinen Pachthauses oder einer Hütte eine Abgabe von dreißig Dollars und der Eigenthümer des prachtvollen Herrenhauses auch dreißig Dollars für ihre respectiven Häuser zahlen müßte, so würde dieß nur im Verhältniß, aber nicht im Princip von denselben unveränderlichen spezifischen Zöllen auf wohlfeile wie auf kostbare Artikel unterschieden sein. Wenn eine Unterscheidung gemacht werden soll, so müßte es gerade

Digitized by Google

das Gegentheil vom Spezialzoll und von dem Princip des Minimums sein, indem man eine Maximum-Norm aufstellt, über deren Werth die Zölle auf feinere Artikel höher, unter dem sie auf die wohlfeileren niedriger sein müßten. Die Schätzung nach dem wirklichen Werthe ist die gerechteste und kann nur durch Zölle *ad valorem* hergerichtet werden. Was betrügerische Facturen und Angaben unter dem Werth anbelangt, so sind diese Gefahren wohl wirksam durch die bindenden Vorkehrungen und die schwere Strafe der 17. Section des Tarifs von 1842 beseitigt, und es wird jetzt schon die Hälfte der Intraden von den Zöllen *ad valorem* erhoben.

Wenigstens zwei Drittheile der von dem jetzigen Tarif auferlegten Abgaben kommen nicht dem Schatz, sondern den protegirten Classen zu Gute. Die Einnahme von der Einfuhr letzten Jahres betrug über sieben und zwanzig Millionen Dollars. Dieß ist schon an und für sich eine schwere Auflage, aber die ganze, von dem jetzigen Tarife dem Volke auferlegte Abgabe beträgt nicht weniger als ein und achtzig Millionen Dollars, von denen sieben und zwanzig Millionen dem Staat für die Einfuhren und vier und fünfzig Millionen den begünstigten Classen in erhöhten Preisen ähnlicher einheimischer Artikel bezahlt werden.

Diese Schätzung ist auf die Voraussetzung basirt, daß der Zoll zum Einfuhrpreis und ebenso zu dem seines inländischen Concurrenten geschlagen wird. Wenn der eingeführte Artikel durch den Zoll im Preise steigt, so wird dieß auch beim inländischen Artikel geschehen, denn

Digitized by Google

da ſie gleiche Artikel ſind, ſo muß auch ihr Preis auf dem nämlichen Markte der nämliche ſein. Der Kaufmann legt den Zoll auf den eingeführten Artikel baar aus, und ſchlägt den Zoll mit einem Verdienſt darauf, nebſt anderen Koſten zum Preiſe, der alſo bis zu dieſem Belaufe ſteigen muß, wenn der ausländiſche Producent nicht vorher ſchon den Zoll vom Preiſe abgezogen hat. Aber dieſes iſt unmöglich, denn der Ueberfluß an Capital und thätiger Concurrenz iſt jetzt und war ſchon längſt in Europa ſo bedeutend, daß ein Profit von ſechs Procent in irgend einem Geſchäfte hinreicht, daß große Geldſummen in dieſem Geſchäfte angelegt werden, und wenn durch unſeren Tarif ein Zoll von vierzig Procent von den Producten eines ſolchen Geſchäfts verlangt wird, und der fremde Producent dieſen Zoll von ſeinem früheren Preis abzieht, ſo muß er einen ſchweren Verluſt ertragen. Dieſer Verluſt erſtreckte ſich dann auch bald über den Verkauf für unſeren Gebrauch hinaus, bis zum Verkauf an unſere Kaufleute, behufs einer Wiederausfuhr von Artikeln aus unſeren Häfen mit einem Rückzoll, welches den Preis dieſer Artikel auf allen Märkten der Welt herunterdrücken würde. Dieß kann aber der fremde Producent nicht leiſten, der Zoll muß daher zum Preis geſchlagen und von dem Conſumenten bezahlt werden, da der Zoll eben ſo gut einen Theil des Preiſes ausmacht, als die Productionskoſten.

Iſt es unwahr, daß, wenn ein Zoll von vierzig Procent von unſerem Tarife vorgeſchrieben iſt, der fremde Producent zuerſt den Zoll von dem früheren Verkaufspreis an unſeren Kaufmann, abzieht, ſo muß es eben ſo wahr ſein bei einem Zoll von hundert Procent, welcher genau dem urſprünglichen Preiſe gleichkommt und nach Abzug deſſen der Preis auf nichts reducirt würde.

Digitized by Google

Das zufällige Sinken im Preiſe einiger Artikel nach einem Zolltarif iſt kein Beweis, daß der Tarif dieſes bewirkt hat; weil durch verbeſſerte Maſchinerie, herabgeſetzter Preiſe des Rohmaterials oder aus andern Urſachen, Preiſe ſelbſt nach einem Tarif fallen können, aber in ſolchen Fällen wären ſie ohne den Tarif noch viel mehr geſunken. Der richtigſte Vergleich findet zwiſchen dem gegenwärtigen Preiſe eines und deſſelben Artikels am hieſigen Platze und im Auslande Statt, und zu dem Belaufe, zu welchem der Preis am fremden Platze niedriger iſt, als am hieſigen, müßte der Zoll, wenn dieſe Differenz analog, auch den Preis in die Höhe treiben, und nach demſelben Maßſtabe mit dem niedrigeren Zoll. Der Preisunterſchied hier und im Auslande iſt meiſtentheils der Differenz in den Productionskoſten ziemlich gleich, und gewährt, in einer Reihe von Jahren, den ſicherſten Maßſtab für die Folgen des Zolls, da die Preiserhöhung dieſer Differenz gleichkommt, wenn der Zoll höher oder gleich hoch mit dieſer Differenz iſt; wenn aber der Zoll niedriger iſt, ſo kommt die Preisaufſchlagung dem Zoll gleich, und wenn die Waare — wie z. B. Baumwolle — hier wohlfeiler iſt, als in der Fremde, ſo iſt der Zoll wirkungslos. Das große Argument für den Tarif iſt: daß, da die fremde Arbeit wohlfeiler iſt, als die unſrige, die Speſen der ausländiſchen Production, wie es heißt, bis zu jenem Belaufe vermindert werden, und daß wir dieſe Differenz durch einen gleichen Zoll und einen entſprechenden Preisaufſchlag des fremden und des einheimiſchen concurrirenden Products auf unſerm Markt ausgleichen müſſen, in dem wir ſo den Zoll zum Beſten der begünſtigten Claſſen zu einer Auflage für alle Conſumenten machen. Wenn der Ein-

Digitized by Google

nehmer von der Bundesregierung ausgesendet würde, um von Allem und Jedem eine directe Steuer beizutreiben, welche den fabrizirenden Capitalisten übergeben werden müßte, um sie in den Stand zu setzen, ihr Geschäft aufrecht zu erhalten, oder einen größeren Profit zu realisiren, so hätte dieß dieselbe Wirkung, wie die Schutzzölle, welche, wenn sie in ihre Urelemente zersetzt und auf wirkliche Resultate gebracht werden, weiter nichts sind, als eine Entziehung einer gewissen Summe vom Volke, um die Hülfsmittel der bevorzugten Classen zu vergrößern. Gesetzgebung für einzelne Stände ist gegen die Lehre von den gleichen Rechten, widerspricht dem Geiste unserer freien Institutionen, und kann, wie von Vielen befürchtet wird, eine andere Art Form für privilegirte Kasten, unter dem Namen: Schutz statt: Privilegium werden, welches hier nicht durch Rang und Titel angedeutet wird, sondern durch Gewinn mit Dividenden, die zum Nutzen einiger Weniger, der Mehrzahl durch auferlegte Steuern entrissen werden.

Der Secretär des Schatzes hegt kein Vorurtheil gegen Fabrikanten. Seine Opposition gilt dem Schutzsystem, nicht den Ständen oder Individuen. Er bezweifelt gar nicht, daß die Fabrikanten aufrichtig davon überzeugt sind, daß das System, welches für sie die Quelle so großen Nutzens ist, auch für das Land wohlthätig sei. Er hegt eine entgegengesetzte Meinung, und nimmt für die Opponenten des Systems eine feste Ueberzeugung von dessen schädlichen Folgen in Anspruch. Während eine billige Rücksicht auf die begründeten und gleichen Rechte aller Stände, einer Unterscheidung zu Gunsten der Fabrikanten durch Zölle über den niedrigsten Schranken der Intraden widerstreitet, fühlt man sich nicht geneigt gegen sie zu

Digitized by Google

unterſcheiden, indem man Zölle, die zu ihrem Vortheil ſind, unter dieſe Norm heruntergeſetzt. Unter Intradenzöllen, glaubt man, würden ſie noch einen anſtändigen Profit haben, der dem gleichkommt, welchen Leute in anderen Geſchäftszweigen machen, und man meint, ſie dürften wenigſtens durch Vermittlung der Regierungsgewalt nicht mehr beanſpruchen. Gleiche Rechte und Verdienſte, ſo weit Geſetze darüber gegeben werden, paſſen am beſten zu den Prinzipien, auf welchen die Conſtitution beruht, und mit einer nicht abſchweifenden Rückſicht, nach welcher alle ihre Functionen ausgeübt werden ſollen, indem man auf das ganze Land und nicht auf Stände oder Fractionen ſieht.

Boden, Clima und andere Urſachen verändern in verſchiedenen Ländern die Gewerbe, welche in jedem derſelben am vortheilhafteſten ſind; und das Gedeihen aller wird am beſten dadurch befördert, daß man ſie ungehemmt vom Geſetz, diejenigen Fabrikate und Producte, die ſie beſonders am wohlfeilſten aufbringen, unter einander austauſchen läßt. Dieſes iſt am deutlichſten bewieſen durch den vollſtändigen Freihandel, welcher zwiſchen allen Staaten der Union herrſcht, und durch das anerkannte Factum, daß jeder einzelne dieſer Staaten durch Auflegung von Zöllen auf die Producte der anderen benachtheiligt würde. Es wird allgemein eingeräumt, daß gegenſeitiger freier Handel zwiſchen den Nationen am beſten das Intereſſe aller fördern würde. Aber es wird behauptet, daß wir den Zolltarifen anderer Nationen mit Gegenbeſchränkungen begegnen müſſen. Daß die Zölle fremder Völker auf unſere Exporte uns ſchaden, wird zugegeben; aber während dieſer Schaden den Fabrikanten nur ſehr wenig berührt,

Digitized by Google

drückt er faſt ausſchließlich Landbau, Handel und Schiffahrt äußerſt ſchwer. Wenn die Intereſſen, welche den Verluſt erleiden, keine Gegenbeſchränkungen beanſpruchen, ſo ſollten dergleichen doch von den Fabrikanten, welche den Schaden nicht fühlen, und deren Fabrikate in Wirklichkeit von den ausländiſchen Geſetzbeſtimmungen, über die ſie ſich beklagen, nicht ausgeſchloſſen ſind, gar nicht verlangt werden. Daß Landbau, Handel und Schiffahrt durch fremde Beſchränkungen benachtheiligt werden, iſt doch kein Grund dafür, daß ſie durch neue Beſchränkungen und Gegenzölle zu Hauſe noch härter behandelt werden. Handel, Landbau und Schiffahrt, wie ſie auch von fremden Beſchränkungen geplagt ſein mögen, indem dieſe den Belauf zum Tauſch geeigneter Producte, die ſie ſonſt im Auslande ſich verſchaffen konnten, vermindern, ſind zu Hauſe mit noch ſchwereren Abgaben belaſtet. Auch werden vermehrte Zölle im Lande nicht zu einer Verminderung fremder führen, ſondern gerade zum Gegentheil, indem ſie den bevorzugten Claſſen dort, das gleiche Argument, welches von den begünſtigten Ständen hier, gegen eine Reduction (nämlich der Zölle) angeführt wird, liefern. Durch Gegenbeſchränkungen ſchaden wir unſeren Mitbürgern viel mehr, als den fremden Nationen, gegen welche wir die Macht jener Beſchränkungen richten wollen, und in dem Conflicte gegen einander kämpfender Zölle, opfern wir unſern eignen Handel, Landbau und unſere Schiffahrt. Wir könnten unſerer Regierung und unſerm Volke eben ſo gut monarchiſche oder ariſtokratiſche Beſchränkungen auferlegen, weil die fremde Geſetzgebung dergleichen thut. Unſer Handel muß eben ſo frei ſein, wie unſere politiſchen Inſtitutionen! Laßt uns nur mit Einkunftzöllen unſere Häfen der

Digitized by Google

ganzen Welt öffnen, und bald wird Nation auf Nation unſerem Beiſpiele folgen! Wenn wir unſern Zollanſatz vermindern, ſo wird die Antikorngeſetz-Partei in England bald die Oberhand behalten, und alle unſere Ackerbauproducte zu jeder Zeit, im Austauſch für ihre Exporte, frei in ihre Häfen laſſen. Und wenn England jetzt ſeine Zölle auf unſern Weizen, Mehl, Mais und andere Ackerbauproducte aufheben wollte, ſo würde ſicherlich unſer Beſchränkungsſyſtem ſeinem Sturze nahe ſein. Wenn man die Frage aufwirft, wer mit dieſem Werke gegenſeitiger Reduction den Anfang machen ſolle, ſo iſt das Factum, daß England bereits ſeine Zölle auf den größten Theil unſerer Exporte herabgeſetzt hat, die Antwort darauf. Es hat den Zoll auf Baumwolle aufgehoben, und den auf unſere Brodſtoffe, Proviant und andere Artikel bedeutend herabgeſetzt, und ſeine heurige ſchlechte Ernte würde, im Fall einer Unterſtützung durch Reduction unſeres Zollanſatzes, zur Aufhebung ſeiner Korngeſetze und zu einer allerzeits unbeſchränkten Zulaſſung unſerer Ackerbauproducte führen. Das Intereſſe der Fabriken widerſetzt ſich dem gegenſeitigen Freihandel mit fremden Nationen, es widerſetzt ſich dem Zollverein-Tractat, und man befürchtet, daß es keinen anderen, eine gegenſeitige Reduction unſerer und fremder Zölle herbeiführenden Tractat, unterſtützen werde. Wenn dieſes Intereſſe einen gegenſeitigen Austauſch zwiſchen unſere und fremden Fabriken mit Intradenzöllen vorzöge, ſo hätte es keinen Zolltarif verlangt, der ohne Ausnahme gegen alle Nationen, ob ſie niedrige oder hohe Zollſätze angenommen haben mögen, wirkt; auch hätte es ſich nicht jedem Amendement widerſetzt, welches, als über den Tarif von **1842** berathſchlagt wurde, eine Reduction

Digitized by Google

unſerer Zölle auf die Exporte derjenigen Nationen, die unſer Mehl und andere Landproducte zollfrei einlaſſen wollten, in Vorſchlag brachte. Wenn dieſes Intereſſe einen gegenſeitigen freien Handel mit andern Nationen begehrte, ſo hätte es einen ganz andern Tarif, als den von 1842 gewünſcht. Es hätte geſucht, die hohen Zölle auf die Fälle zu beſchränken, wo der fremde Einführer ſeine Importe nur für Contanten verkaufen wollte, und hätte einen Rückzoll von der Hälfte des Zolls eingeräumt, wo amerikaniſche Exporte außerhalb in Tauſch angenommen worden wären — nicht einen wirklichen Tauſch fremder Importe für einen an Werth gleichen Belauf unſerer Producte, ſondern ohne Tauſch, wo eine Summe gleich an Werth ihrer Exporte angelegt wäre, um hier einen an Werth gleichen Belauf etwelcher unſerer Producte zu kaufen; und die Verſchiffung dieſer Producte nach demſelben Princip nach auswärts, nach welchem ein Rückzoll jetzt für Reexportation fremder Einfuhr geſtattet iſt. Dieſes würde weniger einfach ſein, und wird nicht ſtatt der abſoluten Reduction der Zölle empfohlen, welche den nämlichen Zweck unbehinderten Austauſches erfüllt. Eine ſolche Vorkehrung wäre ein ſelbſtvollziehendes Gegenſeitigkeitsgeſetz, und denen erwünſcht, welche an Gegenzölle gegen fremde Nationen, aber an gegenſeitigen freien Handel mit Allem, glauben — und würde ſo unſern Pächter und Pflanzer in den Stand ſetzen, ihre Producte für wohlfeilere fremde Fabrikate zu verkaufen, indem ſie für das, was ſie verkaufen, mehr erhalten, und für das, was ſie dagegen kaufen, weniger bezahlen. Es ſcheint ſonderbar, daß während der Gewinn beim Landbau von 1 bis 8 pCt. wechſelt, der der Fabriken über das Doppelte beträgt. Die Urſache davon

Digitized by Google

iſt, daß, während die hohen Zölle dem Fabrikanten faſt ein Monopol des einheimiſchen Marktes ſichern, der Pächter und Pflanzer durch eben dieſe Zölle, des ausländiſchen Marktes in ſehr weitem Umfange beraubt werden. Die Pächter und Pflanzer ſind größtentheils verhindert, auf fremden Märkten zu kaufen und auf die, von Zöllen vertheuerten einheimiſchen Artikel beſchränkt. Der Zolltarif iſt daher dem Fabrikanten ein doppelter Nutzen und dem Pächter und Pflanzer ein doppelter Schaden; erſterem ein Nutzen, gleichſam durch eine Art Monopol für den inländiſchen Markt und durch die erhöhten Preiſe ſeiner Fabriken, und letzterem ein Schaden wegen des Bezahlens jener hohen Preiſe, und durch eine gänzliche oder theilweiſe Ausſchließung vom fremden Markt. Die wahre Frage iſt die: ob Pächter und Pflanzer zu großen Theilen unſere Leute mit wohlfeilen, im Auslande für ihre Ackerbauproducte gekauften, Fabrikaten verſorgen ſollen, oder ob dieſer Tauſch durch hohe Zölle auf ſolche Fabrikate verhindert, und ihre Verſorgung als Monopol, zu theueren Preiſen, durch hohe Zollanſätze in die Hände unſerer eigenen Fabrikanten geliefert werden ſoll? Die Zahl der fabrizirenden Capitaliſten, welche aus den ſchweren, von zwanzig Millionen Menſchen durch den Tarif entnommenen Abgaben einen Nutzen zieht, beläuft ſich nicht über **10,000**. Die ganze Anzahl (mit Einſchluß der in unſeren Fabriken beſchäftigten arbeitenden Claſſen) der von dem Tarif irgend einen Nutzen Ziehenden iſt nicht größer als **400,000**, von denen nicht mehr als **40,000** durch den letzten Tarif in dieſe Beſchäftigung gezogen ſind. Aber dieſe geringe Zahl von **40,000** würde doch im Lande geblieben ſein und unſere Ackerbauproducte conſumirt haben, und durch die Abſicht, ſie als Käufer feſt-

Digitized by Google

zuhalten, obgleich sie so gering an Zahl sind und nicht die Hälfte des Vorraths mancher Provinzen consumiren, werden Pächter und Pflanzer genöthigt, die Märkte der Welt, mit einer Bevölkerung von achthundert Millionen Menschen, welche durch unsere hohen Zölle auf Alles, was sie im Tauschhandel verkaufen möchten, außer Stande gesetzt sind, unsere Produkte zu kaufen — aufzugeben. Pächter und Pflanzer haben den einheimischen Markt ohne Zoll, und würden auch den ausländischen in viel größerem Umfange haben, wenn nicht der letzte Zolltarif ihnen dieß ganz oder zum Theil unmöglich machte. . . . .

Stabilität, sowohl im Tarife wie in dem Geldwesen *(currency)*, ist das, was der Fabrikant am meisten wünschen müßte. Man lasse den Tarif auf eine bleibende Art festsetzen, indem man zu vernünftigen und mäßigen Intradenzöllen zurückkehrt, welche, selbst wenn sie wirklich und in gutem Glauben zu diesem Zweck auferlegt werden, hinreichend sind, einen guten Profit zu gewähren; man lasse dieses permanente System (und kein anderes kann von Dauer sein) einführen und ein stabiles Geldwesen hinzufügen, so wird der Fabrikant in einer Reihe von Jahren den größten Vortheil daraus ziehen. Das jetzige System kann sich nicht halten. Es ist zu unbillig und ungerecht, zu übermäßig und bedrückend, und gar zu offenbar in Conflikt mit den Grundprincipien der Constitution. Wenn der Fabrikant meint, daß dieses System haltbar sein könne, so sehe er nur auf die fortwährenden Veränderungen, welchen alle Versuche, Schutzzölle einzuführen und fortzusetzen, unterworfen waren. Der erste Tarif war

Digitized by Google

theilweiſe auf das Princip eines ſehr mäßigen Schutzes der einheimiſchen Fabrikation baſirt, und das Reſultat war, wie aus der beigefügten Tabelle zu erſehen iſt, daß der Tarif ſeit jener Zeit dreißigmal, alſo mehr als einmal durchſchnittlich auf jedem Congreß, ſeitdem die Regierung beſteht — geändert und modificirt worden iſt; und einer dieſer Tarife war in ſich ſelbſt ein Syſtem von auf einander folgenden zweijährlichen Aenderungen, die einen Zeitraum von zehn Jahren hindurch ſtatthatten. Von dieſen Aenderungen waren vierzehn allgemein und ſechszehn ſpeciell. Vom Jahre **1816** an ſind dieſe Aenderungen am häufigſten geweſen, und es iſt thöricht, von etwas Anderem als von einem Einkunftzoll eine Haltbarkeit zu erwarten. Stabilität ſollte der Fabrikant wünſchen, und beſonders, daß dieſe Frage durch eine gerechte und dauernde Beſtimmung den Schranken der Politik entzogen werde.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Belege

zu der Staats-Schrift

der große Zollverein deutscher Staaten

und

der Hannover-Oldenburgsche Steuerverein

am 1. Januar 1844.

Neuer unveränderter Abdruck.

Hannover, 1844.

Im Verlage der Hahn'schen Hof-Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage I.

An
das Königlich-Preußische Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten in
Berlin.

Als ich die Ehre hatte, Eure Excellenz zu benachrichtigen, daß die Staaten des diesseitigen Steuerverbandes bereit seien, wegen Erneuerung der mit dem großen Zoll-Vereine am 1. November 1837 zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs und der Zoll-Controle geschlossenen Verträge in Unterhandlung zu treten, konnte man nur von der Annahme ausgehen, daß das Verhältniß der beiden Zoll-Systeme zu einander das nämliche bleiben werde, welches im Jahre 1837 bestanden hat. Nachher hat jedoch die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung ihre Absicht erklärt, sich dem großen Zoll-Vereine anschließen zu wollen, und da hierdurch sowohl in der Stellung der paciscirenden Theile als in den sachlichen Verhältnissen eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, so habe ich geglaubt, über den gegenwärtigen Standpunct der hiesigen Regierung und über die Einwirkung jener Veränderung auf die beabsichtigte Unterhandlung gegen Eurer Excellenz mich aussprechen zu müssen.

Von der fortwährenden Bereitwilligkeit Hannovers zur Erneuerung der Verträge vom 1. November 1837 wird das Königlich-Preußische Gouvernement eben so überzeugt sein, wie die hiesige Regierung glaubt voraussetzen zu dürfen, daß die Aufnahme Braunschweigs in den großen Zollverein nicht unter Modalitäten erfolgen werde, welche dem diesseitigen Steuerverbande den Verkehr und die Controle auf eine, den heilsamen Zwecken jener Verträge entgegenlaufende Weise erschweren und somit die Motive der Erneuerung derselben schwächen, vielleicht sogar völlig beseitigen könnten.

Diese Voraussetzung findet ihre Stütze sowohl in den freundschaftlichen Beziehungen, durch welche der Abschluß der fraglichen Verträge herbeigeführt ist, als in dem Nutzen, den letztere bisher gewährt haben; denn die Fortdauer der ersten wird unter allen Umständen zu hoffen sein, und wenn daher auch die Vortheile der zweiten für den großen Zoll-Verein sich durch die Erfahrung bewährt haben, so könnte ihrer Erneuerung nur dann Gefahr drohen, wenn auf die neue Regulirung der Zollverhältnisse particulare Interessen einen größeren Einfluß ge-

Digitized by Google

winnen sollten, als die allgemeinen Interessen des gesammten Vereins. Dies wird jedoch nicht zu besorgen sein, wenn Preußen, welches diese allgemeinen Interessen nach Außen hin zu vertreten hat, jene Regulirung vollständig in der Hand behält. Es kann auch der Königlich-Preußischen Regierung bei der Aufnahme Braunschweigs in den Zoll-Verein nicht an Gelegenheit fehlen, sich eine Stellung zu sichern, welche ihr die Möglichkeit gewährt, dahin zu sehen, daß diese Aufnahme nicht die Vortheile gefährde, in deren Besitze sich der Verein schon befindet. Seinerseits aber wird das hiesige Gouvernement hierzu gern auf jede mögliche Weise behülflich sein, da für die Erreichung seines lebhaften Wunsches, daß die geordneten Handelsverhältnisse Norddeutschlands durch die veränderte Stellung Braunschweigs so wenig als möglich gestört werden, ihm nur dann eine sichere Aussicht vorhanden zu sein scheint, wenn die erforderlichen neuen Anordnungen mit Preußen allein unterhandelt werden können.

In diesem Sinne sind daher auch die diesseits ernannten Commissarien angewiesen, während der Dauer der Verhandlungen über die Aufnahme Braunschweigs in den Zoll-Verein der Königlich-Preußischen Regierung auf Deren Wunsch jede Auskunft zu geben, welche für das künftige Verhältniß der beiden Zoll-Vereine zu einander von Interesse sein könnte und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß nicht etwa eine Unbekanntschaft mit den diesseitigen Ansichten und Wünschen die Veranlassung gebe, daß zwischen Preußen und Braunschweig Verabredungen getroffen werden, welche der demnächstigen Uebereinkunft zwischen den beiden Zoll-Vereinen hinderlich sein könnten. Auch sind dieselben ermächtigt, letztere so weit vorzubereiten, daß, wenn die Verhältnisse Braunschweigs festgestellt sind und den Abschluß jener Uebereinkunft zulassen, dieser möglichst bald erfolgen kann.

Indem ich mir mit der Hoffnung schmeichle, daß Eure Excellenz mit dieser Behandlung der Sache einverstanden sein werden, erlaube ich mir die ganz ergebenste Bitte um eine baldgeneigte Erwiederung und ergreife mit Vergnügen diese Gelegenheit, Eurer Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Hannover, den 22. Mai 1841.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(unterz.) **G. v. Schele.**

Digitized by Google

Anlage II.

An
das Königlich-Hannoversche Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten zu
Hannover.

Ew. Excellenzien haben in dem geehrten Schreiben vom 22. v. M. in der Angelegenheit der zwischen dem diesseitigen Zoll-Vereine und dem deroseitigen Steuerverbande wegen Erneuerung der Verträge vom 1. November 1837 zu eröffnenden Unterhandlungen Sich auf eine Weise gegen das unterzeichnete Ministerium ausgesprochen, welche dasselbe eben so zum aufrichtigen Danke als zur Erwiederung der ihm dadurch bewiesenen Offenheit verpflichtet. Der Preußischen Regierung ist, wie Ew. Excellenzien vollkommen versichert sein können, nachdem dieselbe gehofft hatte, daß die durch die deroseitige Aufkündigung der gedachten Verträge augenblicklich entstandene Unentschiedenheit der betreffenden Verhältnisse im Wege der zugleich mit der Kündigung vorgeschlagenen Verhandlung schnell und leicht sich beseitigen lassen werde, die Veränderung welche sich seitdem in den beiderseitigen Verhältnissen durch den unerwarteten Rücktritt Braunschweigs von dem Steuerverbande ereignet hat, keineswegs erwünscht gewesen, und ihre ersten Gedanken, was ihrerseits dabei zu thun sei, waren darauf gerichtet, ob und auf welche Weise es vielleicht gelingen könnte, dahin zu wirken, daß die eingetretene Spaltung, welche auch die Interessen des Zoll-Vereins, und insonderheit Preußens, so nahe berührt, durch ihre Vermittelung wieder zugezogen werden könne. Während sie sich bei reiflicher Erwägung der Verhältnisse und nach dem Resultate der ihr zugekommenen Nachrichten leider überzeugen mußte, daß ein solcher Versuch nur erfolglos sein würde, ward die Frage noch verwickelter durch den von der Herzoglichen Regierung bestimmt an sie gerichteten Antrag, das Herzogthum in den Zoll-Verein aufzunehmen. Auf der einen Seite konnte sie sich hiebei der Ueberzeugung nicht entziehen, daß dieser Entschluß nicht etwa für den übereilten Uebergang in ein Extrem zu halten, sondern vielmehr aus einer Nothwendigkeit hervorgegangen sei, nach dem einmal gethanen

Digitized by Google

Schritte auf einem andern Wege für die Befriedigung finanzieller und industrieller Bedürfnisse zu sorgen, und daß, worüber man sich kaum täuschen kann, dieser Schritt nur den Standpunct bezeichnete, auf welchem eine, nach und nach sich Bahn machende innere Nothwendigkeit ein naturgemäßes Streben nach immer weiterer Ausdehnung eines freien Verkehrgebietes in Deutschland, angelangt ist; auf der andern Seite konnte es von ihr nur als bedauerlich angesehen werden, daß gerade unter solchen Umständen und nur in Folge einer die Schwierigkeit augenscheinlich vermehrende Trennung Braunschweigs von Hannover der Schritt geschahe. Den Antrag abzulehnen, erlaubten die Grundsätze nicht, zu welchen die Mitglieder des Zoll-Vereins öffentlich sich bekannt haben. Ohne sich um den Beitritt irgend eines Staates zu bewerben, hält der Zoll-Verein in der Gesinnung, welche dessen Entstehen veranlaßte, sich für verpflichtet, keinem deutschen Bundesstaate, welcher den Beitritt begehrt, sich zu verschließen, und am wenigsten könnte eine solche Zurückweisung der Zoll-Verein gegenwärtig auf sich nehmen, da innerhalb wie außerhalb seines Gebiets die öffentliche Stimme überwiegend und lauter als je für die möglichste und baldigste Erweiterung des Vereins spricht. Hiezu kömmt, daß die Interessen Preußens, und selbst auch Hannovers, was gegen Ew. Excellenzien einer weiteren Ausführung nicht bedarf, auf das Empfindlichste berührt werden würden, wenn Braunschweig in eine Isolirung zurücktreten müßte, welche es demselben unmöglich machen würde, auf die finanziellen und gewerblichen Interessen seiner Nachbarstaaten diejenigen Rücksichten zu nehmen, welche sein bisheriges Zollsystem ihm erlaubte, und welche ohne dringende Gefahr großer Benachtheiligung nicht hinten angesetzt werden dürfe.

Wenn unter diesen Umständen Seine Majestät der König beschlossen haben, dem Antrage der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung zu willfahren und Verhandlungen darüber eröffnen zu lassen, so hat das unterzeichnete Ministerium aus Ew. Excellenzien geehrtem Schreiben nur mit großer Genugthuung entnehmen können, daß die Königlich-Hannoversche Regierung zur Erneuerung der Verträge vom 1. November 1837 unter einer Voraussetzung fortwährend bereit ist, welche um so gewisser zutrifft, als auch von Seiten der Mitglieder des Zoll-Vereins der Nutzen, welchen diese Verträge beiden Theilen gewährt haben, in seinem ganzen Werthe richtig gewürdigt wird, und Preußen in allen

Digitized by Google

Vereins-Angelegenheiten stets bewiesen hat, daß es particularen Interessen nicht einen die Interessen des gesammten Vereins überwiegenden Einfluß gestattet. Folgt hieraus von selbst schon, daß man von Seiten des Zoll-Vereins bei der Verhandlung mit Braunschweig gern und willig die möglichste Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche Hannovers nehmen wird, so konnte dem unterzeichneten Ministerium die Mittheilung nur sehr angenehm sein, daß die Königlich-Hannoverscher Seits ernannten Commissarien mit der Anweisung versehen sind, während der Dauer jener Verhandlungen nicht nur jede Auskunft zu ertheilen, welche für das künftige Verhältniß beider Vereine zu einander von Interesse sein könnte, sondern auch die weitere Uebereinkunft zwischen selbigen möglichst vorzubereiten.

In Beziehung auf das zu den Verträgen vom 1. November 1837 gehörende Zollcartel bieten sich Fragen dar, deren baldige Lösung sehr wichtig erscheint. Je unzweifelhafter dasselbe eines der wichtigsten Bestandtheile der gedachten Verträge ist und je nothwendiger dessen Aufrechthaltung im beiderseitigen Interesse liegt, um so mehr drängt sich bei der jetzigen Lage der Sache von selbst der Erwägung die Betrachtung auf, daß ein Zollcartel nicht anders, als bei angemessenen Angrenzungs-Verhältnissen, seinen Zweck erreichen kann, eine Betrachtung, deren Wichtigkeit auch bei dem Abschlusse der Verträge von 1837 vollkommen erkannt und gehörig gewürdigt worden ist. Durch den Anschluß der Herzoglich-Braunschweigschen Lande an den Zoll-Verein werden sich aber die Angrenzungs-Verhältnisse zwischen beiden Vereinen auf das Erheblichste und in einer solchen Weise ändern, welche dem Zollcartel, wenn diese Verhältnisse nicht zugleich mit berücksichtigt werden, den größten Theil seiner Wirksamkeit entziehen würden. Unter diesen Umständen würde es diesseits besonders erwünscht sein, wenn die Königlich-Hannoversche Regierung es geneigt in nähere Erörterung ziehen wollte, ob den Angrenzungs-Verhältnissen zwischen beiden Vereinen nicht eine solche Gestaltung gegeben werden könnte, welche den Zwecken des Zollcartels förderlicher und demnächst auch von den gegenseitigen Verkehrs-Verhältnissen Nachtheile abzuwenden geeignet sein würden, welche voraussichtlich bei einer den Grenzen der Herzoglichen Lande folgenden Zolllinie entstehen würden.

Entschlösse sich die Königlich-Hannoversche Regierung mit dem südlichen Theile des Königreichs, mit den Fürstenthümern Göttingen und

Digitized by Google

Grubenhagen dem Zoll-Vereine beizutreten, so würden beide Steuersysteme angemessen abgegrenzt sein und nach den hier vorliegenden Nachrichten würden dadurch jene Fürstenthümer in Absicht ihrer gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse nicht beeinträchtigt, sondern gefördert und um so mehr geschützt, da dieser Landestheil mit jeder Zoll-Linie verschont bleiben und ganz Binnenland werden würde.

Würde dem unterzeichneten Ministerium die Aussicht eröffnet, daß die Königlich-Hannoversche Regierung zu einer solchen Begrenzung beider Steuersysteme geneigt oder daß die Absicht darauf gerichtet sei, in nicht ferner Zukunft beide Steuersysteme noch weiter zu nähern, so würde das unterzeichnete Ministerium es sich angelegen sein lassen, die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung zu bewegen, für die nächste Zeit den Herzoglichen Harz- und Weser-District bei dem Steuer-Vereine zu belassen, damit die Königlich-Hannoversche Regierung für sich selbst und ihre Neuverbündete mit den Erwägungen und Entschließungen in Beziehung auf das neue Verhältniß beider Steuersysteme nicht übereilt werden würde.

Indem das unterzeichnete Ministerium sich erlaubt, Ew. Excellenzien um eine gefällige baldige Eröffnung in dieser wichtigen Angelegenheit zu ersuchen, bemerkt es noch ganz ergebenst, daß man diesseits gern bemüht sein wird, den früher gefälligst hieher mitgetheilten Wünschen wegen Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des Vorabfertigungs-Amtes in Münden zu genügen.

Das unterzeichnete Ministerium ergreift mit Vergnügen diese Veranlassung ꝛc.

Berlin, den 22. Juni 1841.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(unterz.) **Eichmann.**

Digitized by Google

Anlage III.

An
das Königlich-Preußische Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten zu
Berlin.

Das sehr geehrte Schreiben Eines Königlich-Preußischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. v. M. hat mir eine besondere Befriedigung gewährt, indem ich darin eine offne Bestätigung des von mir stets gehegten Vertrauens erblicke, es werde die dortige Königliche Regierung nicht zugeben, daß durch die Trennung der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung vom diesseitigen Steuervereine in die Handels- und Verkehrs-Verhältnisse dieses Theils von Deutschland eine Spaltung gebracht werde, welche den bisherigen freundnachbarlichen und wohlgeordneten Verhältnissen eben so sehr als dem Interesse und den Wünschen der Regierungen und der Unterthanen widerstreitet.

Durch die diesseitige Steuer-Vereinigung waren bisher Landestheile mit einander verbunden, welche, wenn man auch nur ihre geographische Lage betrachtet, von der Natur auf eine Vereinigung dringend hingewiesen sind, deren Verkehrs-Verhältnisse aber überdies so in einander greifen und mit einander so verwebt sind, daß aus einem Zerreißen dieser Verbindung nothwendig ein widernatürlicher Zustand hervorgehen muß. Diese Vereinigung war aus dem Bedürfnisse eines freiern Verkehrs unter befreundeten, innig verbundenen Staaten hervorgegangen und begann, wenngleich in geographisch beschränkteren Gränzen, dieselben wohlthätigen Folgen zu verbreiten, welche über den größern Theil Deutschlands durch den großen Zollverband verbreitet worden sind. Der dortigen Königlichen Regierung gebührt der Ruhm, diese großartige Vereinigung deutscher Länder geschaffen und Deutschland, dem Auslande gegenüber, auf eine hohe Stufe der Kraft und des Einflusses geführt zu haben. Es bedarf keiner Versicherung, daß das Verdienst der dortigen Regierung und die Wohlthaten, welche der Zollverband seinen verbündeten Staaten gewährt, auch hier volle Anerkennung finden, und wenngleich der Wunsch, es möchten die Gränzen des Zoll-Vereins

Digitized by Google

durch den Beitritt des hiesigen Königreichs bis an die Küsten der Nordsee ausgedehnt und dem Vereine dadurch eine noch höhere Bedeutung gegeben werden — in den natürlichen Verhältnissen und im Interesse der zollvereinten Staaten zu sehr begründet ist, als daß derselbe diesseits verkannt werden könnte; so gestatten doch die Lage des Königreichs und die innern und äußern Verhältnisse desselben — welche von denjenigen der Staaten des mittlern Deutschlands zu sehr abweichen, als daß dieselbe die Anwendung eines gleichen Maßstabes und gleicher Grundsätze zulassen — eine unverzügliche Erfüllung jenes Wunsches nicht. Doch ist dieser Gegenstand zu wichtig und zu folgenreich, als daß nicht demselben die ernstlichste Erwägung von Seiten der hiesigen Regierung müßte geschenkt werden. Wenn dieselbe indeß die einstweilige Fortdauer des diesseitigen Steuervereins, auch nach der Trennung Braunschweigs, als eine Nothwendigkeit betrachtet, so schließt dieses doch eine größere Annäherung beider Steuersysteme nicht aus. Die hiesige Regierung wird dieser Angelegenheit fortwährend die sorgfältigste Aufmerksamkeit widmen und gern dahin streben, die einer solchen größern Annäherung etwa entgegenstehenden Hindernisse baldmöglichst zu beseitigen. Nur muß auch ich die Bemerkung in dem geehrten Schreiben vom 22. v. M. vollkommen theilen, daß die Erwägungen und Entschließungen nicht übereilt werden dürfen, und daß es für alle Theile angemessen sein möchte, der Zeit und der weitern Entwickelung der Verhältnisse nicht vorzugreifen.

In dieser Hinsicht kann es nur dankbar anerkannt werden, wenn die dortige Königliche Regierung ihre Vermittlung zusichert, wenigstens für die nächste Zeit eine zweckmäßige Regelung der Gränzen des Steuer- und Zoll-Vereins herbeizuführen und damit die Erneuerung der Verträge vom 1. November 1837, insbesondere aber die Ausführbarkeit und die Fortdauer des bisherigen Zollcartels zu sichern.

Der in dem geehrten Schreiben vom 22. v. M. in Frage gestellte Anschluß der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen an den dortigen Zollverband würde zwar, in äußerer Beziehung, vielleicht eine nicht unzweckmäßige Steuer- und Zollgränze darbieten. Einem solchen Anschlusse stellen sich indeß allzu erhebliche Hindernisse entgegen. Ich erlaube mir hier nur zu erwähnen, daß Seine Majestät der König Sich schwerlich jemals entschließen würden, bedeutende Landestheile, welche zu den alten Stammlanden des Königlichen Hauses gehören, welche

Digitized by Google

durch die engsten Beziehungen an das übrige Königreich geknüpft sind, und welche durch treue Anhänglichkeit an die Regierung sich auszeichnen, durch eine Zoll-Linie von dem übrigen Königreiche zu trennen und deren vielfachen Handels- und gewerblichen Verbindungen mit dem Königreiche dadurch auf eine höchst nachtheilige Weise zu unterbrechen.

Könnten nun zwar von Seiten der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung in Beziehung auf den dortigen Harz- und Weser-District vielleicht ähnliche Gründe geltend gemacht werden, so wird dieselbe doch zugleich nicht verkennen, daß die geographische Lage und Gestaltung jener Districte eine selbstständige Steuerverwaltung, wenn nicht als unausführbar, doch als höchst unzweckmäßig darstellt, während eine selbstständige Steuerverwaltung der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, so wie früher, so auch jetzt noch, sehr wohl ausführbar ist.

Ueberdieß sind jene Braunschweigschen Landestheile die bei Weitem kleinern, und wenn daher die Maßregeln der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung nicht erwünschte Folgen nach sich ziehen, so würde schon die Billigkeit erfordern, daß die eignen Landestheile davon zuerst getroffen werden, um so eher davon getroffen werden können, da weder für die Braunschweigsche Regierung noch für jene Landestheile in irgend einer Beziehung Nachtheile zu besorgen sind, wenn dieselben einstweilen mit dem hiesigen Steuervereine verbunden bleiben. Vielmehr würde — auch ganz abgesehen von den Kosten einer eventuell erforderlichen, eine Strecke von mehr als 50 Meilen umfassenden Zoll-Linie — ein um so vortheilhafteres Resultat für die Braunschweigsche Regierung daraus hervorgehen, als der Braunschweigsche Harz- und Weser-District keineswegs zu den wohlhabendern Landestheilen gehört.

Sollte indeß auch vielleicht die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung es nicht gern sehen, daß jene Districte definitiv dem hiesigen Steuervereine verbleiben, so glaube ich doch, daß die in dem geehrten Schreiben vom 22. v. M. angedeutete Isolirung des Herzogthums nicht zu besorgen sein möchte, da die Herzogliche Regierung ermessen wird, daß ein Zustand der Isolirung sowohl für die eignen Interessen als auch für die benachbarten geregelten Steuer- und Zollsysteme von so entschiedenem Nachtheile sein würde, daß dieselbe nothwendig zu unerwünschten Folgen und Maßregeln führen müßte.

Unter diesen Verhältnissen und da ich hoffe, daß meine offne Erklärung über die diesseitige Bereitwilligkeit einer größern Annäherung der

Digitized by Google

beiden Steuer-Systeme den dort gehegten Erwartungen entspricht, darf ich das in dem geehrten Schreiben vom 22. v. M. in Beziehung an den Braunschweigschen Harz- und Weser-District enthaltene Anerbieten dankbarst annehmen, und werde dann gern und kräftigst dazu mitwirken, daß eine baldige Erneuerung der Verträge vom 1. November 1837 erfolge. Die diesseitigen Commissarien sind mit den erforderlichen Instructionen versehen und dadurch in den Stand gesetzt, die Verhandlungen sofort zu beginnen und die Wünsche vorzutragen, welche in Beziehung auf einige Puncte jener Verträge diesseits gehegt werden. Als einen dieser Gegenstände darf ich wiederholt die vertragsmäßige Einrichtung des Vorabfertigungsamts zu Münden bezeichnen, in welcher Beziehung das geehrte Schreiben vom 22. v. M. eine Zusicherung enthält, deren Verwirklichung mit um so größerer Zuversicht entgegen gesehen werden darf, da es sich hiebei um die Ausführung einer vertragsmäßigen Verabredung handelt.

Ich erneuere ꝛc.

Hannover, den 17. Juli 1841.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(unterz.) **G. v. Schele.**

Digitized by Google

Anlage IV.

Verhandelt zu Berlin den 6. September 1841.

In Folge einer Einladung Sr. Excellenz des Herrn Miniſters von Werther vom 5. d. M. waren die unterzeichneten Königlich-Preußiſchen und Königlich-Hannoverſchen Commiſſarien heute zuſammen getreten, um die Verhandlungen wegen Erneuerung der zwiſchen ihren beiderſeitigen Regierungen am 1. November 1837 geſchloſſenen Verträge und wegen derer durch den Anſchluß Braunſchweigs an den großen Zoll-Verein erforderlich gewordenen Modificationen zu eröffnen.

Der wirkliche Geheime Legationsrath Herr Eichmann gab zunächſt eine allgemeine Ueberſicht über die Lage, worin ſich der Gegenſtand der Verhandlung befand und bemerkte ſodann Folgendes:

In der Königlich-Preußiſchen Note vom 22. Juni d. J. ſei darauf hingewieſen, von welcher Wichtigkeit für die vorliegende Verhandlung es ſei, die Anſichten der Königlich-Hannoverſchen Regierung darüber zu kennen, ob die geſonderte Stellung welche ſie in Beziehung auf den Zoll-Verein einnehme, als eine dauernde zu betrachten ſei oder nicht. In dem Erwiederungsſchreiben des Königlich-Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten habe dieſes darauf die Geneigtheit der dortigen Regierung zu einer eventuellen Annäherung beider Steuer-Syſteme ausgeſprochen. Ueber die Bedeutung dieſer Erklärung aber wären bei der Königlich-Preußiſchen Regierung Zweifel entſtanden, die ſchon früher den Königlich-Hannoverſchen Commiſſarien mündlich mitgetheilt worden. Es werde deshalb jetzt darauf ankommen, ob letztere zu einer Erläuterung derſelben im Stande wären, und gerade, um eine ſolche ſich zu erbitten, habe man Königlich-Preußiſcher Seits die gegenwärtige Conferenz angeſetzt, indem von der Erledigung des bezeichneten Puncts der Gang der Verhandlungen abzuhängen ſchiene.

Die Königlich-Hannoverſchen Herren Commiſſarien erwiederten hierauf: die bezeichneten Zweifel wären von ihnen zur Kenntniß ihrer Regierung gebracht und dieſe hätte darauf nach vorgängiger Communication mit der Großherzoglich-Oldenburgſchen Regierung, ſie ermächtigt, wörtlich Folgendes zu erklären:

Digitized by Google

Es falle in die Augen, welche wichtige Ergebnisse die durch den Zoll-Verein bezweckte commercielle Einheit Deutschlands in politischer Hinsicht nicht minder als in Beziehung auf die nationale Industrie und den internationalen Verkehr hervorzurufen geeignet sei. Man werde daher auch der Königlich-Hannoverschen Regierung zutrauen, daß sie sowohl hierin als in den so glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen zu Preußen die dringende Aufforderung finde, sich dem Vereine anzuschließen, sobald nicht mehr Gründe von überwiegender Wichtigkeit sie davon zurückhielten. Solche Gründe aber wären gegenwärtig in der That vorhanden und notorisch zum Theil von der Art, daß ihre Beseitigung nicht von der Königlich-Hannoverschen Regierung abhänge. Zum Theil lasse sich auch bei ihnen und namentlich bei denjenigen von ihnen, welche sich auf Tarifs-Positionen bezögen, diesseits überall nicht beurtheilen, in wie weit es möglich sein werde, sie bei den Verhandlungen über den Anschluß Hannovers an den Zoll-Verein zu beseitigen. Man hege indeß die Hoffnung, daß in letzterer Hinsicht ein Entgegenkommen der Vereins-Staaten der Königlich-Hannoverschen Regierung die Mittel geben werde, um dem Widerstande zu begegnen, welchen der Anschluß sonst im Innern des Landes zuverlässig finden werde, und es wären daher nur die Gründe der ersteren Art, welche noch zur Zeit den Versuch zu einer Vereinbarung über den Anschluß zu gelangen, nicht nur als nutzlos, sondern geradezu als zweckwidrig erscheinen ließen. Die Beseitigung dieser Gründe aber hänge, wie schon bemerkt, nicht von der Königlich-Hannoverschen Regierung ab, und da diese auch hiernach über die Zeit, wann sie cessiren würden, nichts bestimmen könne, so würde sie glauben, nicht aufrichtig zu handeln, wenn sie gegenwärtig über diesen Zeitpunct sich mit größerer Bestimmtheit aussprechen wollte. Dieser Erklärung fügten die Königlich-Hannoverschen Commissarien noch hinzu. Für die Zeit, wo die beiden in Frage kommenden Steuersysteme noch neben einander beständen, entspreche nach der Ansicht ihrer Regierung keine Einrichtung dem Interesse aller Theile in solcher Maße, wie das Verbleiben des Braunschweigschen Harz- und Weser-Districts im Hannoverschen Steuer-Verbande, indem dadurch die einfachsten Gränzen gebildet und die geringste Veränderung der natürlichen Verkehrs-Verhältnisse herbeigeführt werde. Man glaube daher, nach der so eben abgegebenen Erklärung, und mit Hinblick auf den Schluß der Note vom 22. Juni d. J., von der Königlich-Preußischen Regierung hoffen zu

Digitized by Google

dürfen, daß sie ihre Vermittelung eintreten lassen werde, damit die bezeichnete Einrichtung zu Stande komme.

Auf diese Aeußerung entgegneten die Königlich-Preußischen Herren Commissarien:

Die Disposition über die fraglichen Districte hänge von der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung ab, welche die Trennung eines verhältnißmäßig bedeutenden Landestheiles, jedenfalls nicht auf längere Zeit werde zugeben wollen. Man werde indeß mit ihr über die heute Königlich-Hannoverscher Seits abgegebene Erklärung in Communication treten und die Resultate sobald als möglich mittheilen.

Schließlich war man darüber einverstanden, daß bis zu der Zeit, wo diese Resultate vorlägen, die Verhandlung durch mündliche Erörterung der dabei in Betracht kommenden Gegenstände so weit vorbereitet werden solle, daß demnächst der förmliche Abschluß in möglichst kurzer Frist erfolgen könne.

G. w. o.

Digitized by Google

Anlage V.

An
den Königlich Hannoverschen Gesandten und
Generallieutenant, Herrn von Berger, Excellenz
und
den Königlich Hannoverschen Hofrath
Herrn Witte
Hochwohlgeboren.

Nach der Erklärung, welche die Königlich Hannoverschen Herren Commissarien am 6. d. M. zu Protokoll gegeben haben, erlauben sich die Königlich Preußischen Commissarien den Stand der Verhandlung wegen Erneuerung der Verträge vom 1. November 1837 noch einmal darzulegen.

Durch diese Verträge ist der wichtige Zweck, den die Regierungen dabei beabsichtigten, erreicht; der für die finanziellen, gewerblichen und moralischen Interessen gleich verderbliche Schleichhandel ist an den Grenzen der beiden Steuersysteme, wenn auch nicht überall unterdrückt, doch überall niedergedrückt und diejenigen Landestheile, welche die Regierungen gegenseitig demjenigen Steuersysteme, dessen Enclaven sie sind, überwiesen haben, befinden sich wohl im Genusse der Freiheit ihrer natürlichen Verkehrs-Verhältnisse.

Die Verträge vom 1. November 1837 sollten zunächst bis zu Ende d. J. Gültigkeit haben, weil die Staaten des Zoll- so wie des Steuer-Vereins zunächst nur bis zu diesem Termine ihren Verein geschlossen hatten. Nur um deshalb, nicht aus einem in den innern Verhältnissen begründeten Interesse ist die Kündigung der Verträge vom 1. November 1837 erfolgt.

Es braucht nicht wiederholt zu werden, wie unerwartet für die Preußische Regierung der Austritt des Herzogthums Braunschweig aus dem Steuer-Verein und der Antrag Braunschweigs war, in den Zoll-Verein aufgenommen zu werden.

Die Preußische Note vom 22. Juni d. J. hat die Folge dieses Ereignisses, in Bezug auf diejenigen Verhältnisse auseinandergesetzt, welche die Verträge vom 1. November 1837 regulirt haben.

Digitized by Google

Braunschweig will mit seinem ganzen Lande dem Zoll-Verein beitreten; daß ein Drittel seiner Unterthanen, sein Harz- und Weser-District bei dem Steuer-Verein bleibt, hält Braunschweig mit seinen Interessen unvereinbar. Der Zoll-Verein kann nach den Grundsätzen seiner publicirten Verträge den Anschluß nicht zurückweisen, und es ist die Aufgabe der Zollverwaltung, solche Einrichtungen zu treffen, welche auch für den Braunschweigschen Harz- und Weser-District eine angemessene Zollrevenüe sichern und dabei die Handels- und Verkehrs-Verhältnisse dieses Landestheils und des östlich und westlich angrenzenden Zoll-Vereinsgebiets möglichst schonen.

Jede durch die geographische Lage dieses Landestheils nach dem Anschlusse an den Zoll-Verein besorgliche Unbequemlichkeit fällt weg, wenn die vom Zoll-Vereinsgebiet dann ganz enclavirten Königlich Hannoverschen Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen nebst dem Hannoverschen Harze dem Zollvereine überwiesen werden. Daß eine solche Ueberweisung aber nicht in der Absicht der Königlich Hannoverschen Regierung liegt, ist in dem Schreiben vom 17. Juli d. J. ausdrücklich erklärt.

Sollte es der Wille der Königlich Hannoverschen Regierung sein binnen kurzer Zeit mit dem gesammten Königreiche dem Zoll-Vereine beizutreten, so würde es für alle Theile doppelt wünschenswerth sein, daß die Einrichtungen des Zoll-Vereins in dem Braunschweigschen Harz- und Weser-District ausgesetzt blieben.

Das Königlich Hannoversche Schreiben vom 17. Juli d. J. hebt zwar hervor, wozu Preußischer Seits Veranlassung nicht gegeben ist, wie wünschenswerth für die Staaten des Zollvereins der Beitritt Hannovers zu ihrem Vereine sei, weiset aber zugleich auf die Schwierigkeiten hin, welche Hannover fände, diesen Wunsch zu erfüllen, bezeichnet die einstweilige Fortdauer des Steuer-Vereins auch nach dem Austritt Braunschweigs als eine Nothwendigkeit, und setzt nur hinzu, daß dieses eine größere Annäherung beider Steuersysteme nicht ausschlösse.

Mit großer Genugthuung haben die Preußischen Commissarien aus der am 6. d. M. zu Protocoll gegebenen Erläuterung dieses letzteren hier nicht verständlich gewesenen Ausdrucks entnommen, daß es allerdings der aus dem Interesse des eigenen Landes hervorgehende Wunsch der Königlich Hannoverschen Regierung sei, und dieser Wunsch von dem Großherzogthum Oldenburg getheilt werde, dem Zoll-Vereine sich an-

Digitized by Google

zuſchließen; hinzugeſetzt wird aber, daß zur Zeit Gründe von überwiegender Wichtigkeit die Königlich-Hannoverſche Regierung abhielten, dieſem Wunſche nachzukommen. Dieſe Gründe ſind nicht näher angegeben, ſie werden als zum Theil notoriſch bezeichnet, und von der Art, daß deren Beſeitigung von der Königlich Hannoverſchen Regierung nicht abhange. Inſofern weitere Anſchluß-Hinderniſſe in einigen Poſitionen des Zoll-Vereins-Tarifs gefunden werden, ſo würde es nur erwünſcht ſein, dieſe Poſitionen und die Einwendungen der Königlich Hannoverſchen Regierung dagegen kennen zu lernen.

Die Königliche Hannoverſche Regierung hält dafür, daß nach Entgegennahme dieſer erläuternden Erklärung man Preußiſcher Seits geneigt ſein werde, bei der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung dahin zu wirken, den Harz- und Weſer-Diſtrict für die Zeit, daß beide Steuerſyſteme noch neben einander beſtehen werden, bei dem Steuervereine zu belaſſen.

Die unterzeichneten Commiſſarien haben ſich beeilt, über dieſe wichtige Angelegenheit mit den hier anweſenden Herzoglich Braunſchweigſchen Commiſſarien in Communication zu treten.

Die letztern heben hervor, daß es auch nach dieſer neueſten Erklärung der Königlich Hannoverſchen Regierung ganz ins Ungewiſſe geſtellt ſei, ob und wann die Königlich Hannoverſchen Lande dem Zoll-Vereine ſich anſchließen würden, daß es aber dem Intereſſe Braunſchweigs widerſpreche, den Harz- und Weſer-Diſtrict auf eine ungewiſſe Zeit und überhaupt auf eine längere Zeit von dem Zollſyſteme des Hauptlandes zu ſondern, und daß daher auf den Vorſchlag der Königlich Hannoverſchen Regierung nicht eingegangen werden könne, ihren Diſtrict ſo lange bei dem Hannoverſch-Oldenburgiſchen Steuer-Verein zu belaſſen, als beide Steuerſyſteme noch neben einander beſtänden.

Die Königlich Preußiſchen Commiſſarien werden indeß verſuchen, wegen folgender alternativen Vorſchläge die Zuſtimmung der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung zu erhalten, wenn die Königlich Hannoverſche Regierung ſich bereit erklärt, den einen oder den anderen dieſer Vorſchläge anzunehmen:

1. Der Herzoglich Braunſchweigſche Harz- und Weſer-Diſtrict bleibt auf das Jahr 1842 bei dem Steuer-Vereine, vorausgeſetzt einer nähern Verſtändigung über die Bedingungen.

Man hofft, die Königlich Hannoverſche Regierung werde inner-

Digitized by Google

halb dieſes Jahres die Hinderniſſe beſeitigen, welche ſie abhalten, die Verhandlungen wegen ihres Beitritts zum Zoll-Vereine zu eröffnen,

oder

2. Jener Diſtrict wird ſofort mit dem Braunſchweigſchen Hauptlande in den Zoll-Verein aufgenommen; der Zoll-Verein verſtändigt ſich aber mit der Königlich Hannoverſchen Regierung über ſolche Zoll- und Verkehrs-Erleichterungen, welche geeignet ſind, die Schwierigkeiten der Grenz-Verhältniſſe zwiſchen den Königlich Hannoverſchen Landen und dem Braunſchweigſchen Harz- und Weſer-Diſtrict möglichſt aus dem Wege zu räumen.

Im erſteren Falle würden die Verträge vom 1. November 1837 zunächſt auf das Jahr 1842 verlängert; im zweiten Falle könnten dieſelben auf eine Reihe von Jahren mit angemeſſener Kündigungsfriſt verlängert werden. Zur Zeit befinden ſich die Herzoglich Braunſchweigſchen Commiſſarien über dieſen Gegenſtand ohne Inſtruction.

Die Verhandlungen wegen des Anſchluſſes Braunſchweigs an den Zoll-Verein werden übrigens binnen Kurzem beendigt ſein, und es wird daher den unterzeichneten Commiſſarien erwünſcht ſein, den Entſchluß der Königlich Hannoverſchen Regierung möglichſt bald zu erfahren. Dieſelben benutzen ꝛc.

Berlin den 9. September 1841.

(gez.) **Eichmann.** **Pochhammer.**

Digitized by Google

Anlage VI.

An
den wirklichen Geheimen Legationsrath
und Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Herrn Eichmann
und
den Geheimen Ober-Finanzrath
Herrn Pochhammer
Hochwohlgeboren.

Aus der geehrten Note Ew. Hochwohlgeboren vom gestrigen Tage haben die Unterzeichneten zu ihrem größten Vergnügen ersehen, daß durch die von ihnen in das Protocoll vom 6. d. M. niedergelegte Erklärung die Zweifel, welche ein aus der Königlich Preußischen Note vom 22. Juni d. J. in das diesseitige Erwiederungschreiben übergegangener Ausdruck hervorgerufen hatte, beseitigt sind, und die Ueberzeugung bestärkt ist, daß nur Gründe, die von der Königlich Hannoverschen Regierung unabhängig sind, dem für jeden deutschen Staat so natürlichen Wunsche, daß ein und dasselbe Zollsystem sie alle umfasse, sich noch in diesem Augenblicke bei ihr hindernd entgegenstellen. In dieser Ueberzeugung haben Ew. Hochwohlgeboren die Vereitwilligkeit Ihres hohen Gouvernements ausgesprochen, dahin zu wirken, daß entweder der Braunschweigsche Harz- und Weser-District noch bis zum 1. Januar 1843 unter den zu verabredenden näheren Bedingungen in dem diesseitigen Steuerverbande gelassen werde, oder daß bei der Aufnahme dieser Districte in den Zoll-Verein für eine Reihe von Jahren Einrichtungen getroffen werden, welche eine Belästigung des Verkehrs zwischen den einzelnen Theilen des Königreichs Hannovers, sowie innerhalb des Zoll-Vereins selbst, möglichst entfernen.

Durch ein solches Erbieten kann die diesseitige Regierung nur das Vertrauen bewährt finden, womit sie von Anfang an geglaubt hat, bei den Einrichtungen, welche der Anschluß Braunschweigs an den Zoll-Verein nothwendig macht, auf die freundschaftliche Beihülfe des Königlich Preußischen Gouvernements rechnen zu dürfen. Ihre Verpflichtung zum aufrichtigen Danke würde auch die nämliche bleiben, sei es, daß

Digitized by Google

die eine oder die andere der bezeichneten Alternativen zur Ausführung komme. Sie glaubt indeß der Ansicht sein zu müssen, wie wir schon in der Conferenz vom 6. d. M. zu erwähnen die Ehre hatten, daß das Verbleiben des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Districts in dem diesseitigen Steuerverbande den bestehenden Verhältnissen, und hiernach auch dem Interesse aller Theile, am meisten entspreche. Die Unterzeichneten erlauben sich daher die Ausführung der ersten Alternative als das Wünschenswertheste zu bezeichnen. Denn wenngleich nach den gefälligen Aeußerungen Ew. Hochwohlgeboren die Verabredungen alsdann nur auf eine beschränkte Zeit würden getroffen werden können, so erscheinen sie doch für diese Zeit nicht minder zweckmäßig. Realisirt sich nämlich die von Ew. Hochwohlgeboren ausgesprochene Hoffnung, daß binnen derselben die Verhandlungen und Einleitungen wegen des Anschlusses Hannovers an den Zollverein vorbereitet werden, so wird durch die bezeichnete Einrichtung vermieden, daß nicht auf kurze Zeit eine, sowohl für den Zoll-Verein als für das diesseitige Gouvernement mit bedeutenden Kosten und Schwierigkeiten verbundene Abänderung der bisherigen Verhältnisse getroffen wird. Im entgegengesetzten Falle aber würde doch immer, sowohl dem diesseitigen Steuerverbande als dem Zoll-Vereine mehr Zeit gewonnen, um die keineswegs leichten Einrichtungen, welche die verwickelten Grenzen erfordern, genügend vorzubereiten. Die Unterzeichneten glauben daher auch sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Königlich Preußische Regierung, wenn Hochdieselbe mit Ihrem freundschaftlichen Rathe die bezeichnete Einrichtung unterstützt, bei dem Herzoglich Braunschweigschen Gouvernement Gehör finden werde und sie fügen in dieser Hoffnung noch die ganz ergebenste Bitte hinzu, sie über diesen Punkt, von welchem der weitere Gang der Verhandlung wesentlich abhängt, mit einer definitiven Erklärung baldgeneigtest versehen zu wollen. Zugleich ergreifen sie mit Vergnügen ꝛc.

Berlin, den 10. September 1841.

Digitized by Google

Anlage VII.

An
den Königlich Hannoverschen außerordentlichen
Gesandten ꝛc. Herren Generallieutenant
von Berger Excellenz
und
den Königlich Hannoverschen Hofrath
Herrn Witte
Hochwohlgeboren.

Den Unterzeichneten liegt es ob, Eure Excellenz und Eure Hochwohlgeboren von den Entschließungen ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, welche auf Dero sehr geehrte, den Herzoglich Braunschweigschen hier anwesenden Commissarien ungesäumt mitgetheilte Note vom 10. v. M. gefaßt sind.

In der Note vom 9. v. M. gaben die Unterzeichneten zu erkennen, daß die Herzoglich Braunschweigsche Regierung sich außer Stande erklärt habe, den Harz- und Weser-District auf unbestimmte Zeit bei dem Hannöverisch-Oldenburgschen Steuer-Vereine zu belassen.

Im Hinblicke auf die Erklärung in dem Protocoll vom 6. v. M., daß nämlich die Königlich Hannöversche Regierung in ihrem eigenen Interesse und in den freundschaftlichen Verhältnissen zu Preußen die dringende Aufforderung finde, sich dem Zollvereine anzuschließen und bei dem angelegentlichen Wunsche der Königlich Preußischen Regierung Ungelegenheiten und Unbequemlichkeiten, welche der so unerwartete Austritt Braunschweigs aus dem Steuer-Verein und sein Eintritt in den Zoll-Verein für einen Theil der Königlich Hannöverschen Lande herbeiführen möchte, zu vermeiden, jedenfalls zu erleichtern, hielten sich die Unterzeichneten ermächtigt, ihre Bemühungen anzuwenden, nach der Wahl der Königlich Hannöverschen Regierung die Herzoglich Braunschweigsche zu bewegen:

entweder den Herzoglichen Harz- und Weser-District noch für das Jahr 1842 bei dem Steuer-Vereine zu belassen, oder

bei dessen sofortiger Aufnahme in den Zoll-Verein angemessene

Digitized by Google

Verkehrs-Erleichterungen für die Königlich Hannoverschen Lande zu verabreden.

Bei Aufstellung der ersten Alternative wurde die Hoffnung ausgedrückt, die Königlich Hannöversche Regierung werde innerhalb des Jahres 1842 die Hindernisse beseitigen, welche sie abhalten, die Verhandlungen wegen ihres Beitritts zum Zoll-Vereine zu eröffnen.

Nur sehr erwünscht konnte es sein, daß Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeboren im Namen der Königlich Hannöverschen Regierung Sich sogleich für diese Alternative entschieden.

Die Unterzeichneten fanden hierin den thatsächlichen Beweis, daß die Königlich Hannöversche Regierung in einer verhältnißmäßig nicht langen Frist im Stande sein werde, die Verhandlungen wegen des Zoll-Anschlusses zu beginnen. In dieser Ansicht sind sie noch sehr bestärkt, durch die Aeußerungen des so eben hier eingetroffenen Großherzoglich Oldenburgischen Commissarius, welcher die Bereitwilligkeit der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung erklärt, die Verhandlungen wegen des Beitritts zum Zollvereine in Gemeinschaft mit der Königlich Hannöverschen Regierung ungesäumt zu beginnen.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung hebt aber hervor, daß in der sehr geehrten Erwiederungs-Note vom 10. v. M. die Einleitung von Verhandlungen im Jahre 1842 nicht zugesagt, sondern nur von Vorbereitungen zu Verhandlungen und Einrichtungen zum Anschlusse Hannovers an den Zollverein die Rede, zugleich aber hinzugefügt sei, daß, wenn die Hoffnung dazu sich auch nicht realisiren solle, dadurch daß der Harz- und Weser-District für das Jahr 1842 im Steuervereine verbliebe, immer Zeit gewonnen sei, um die keineswegs leichten Einrichtungen, welche die verwickelten Grenzen erforderten, vorzubereiten.

Die Herzogliche Regierung glaubt es hiernach ganz ins Ungewisse gestellt, ob im Jahre 1842 von Hannover Verhandlungen wegen des Zollanschlusses angeknüpft werden möchten, oder ob diese Zeit nur benutzt werden soll um Verkehrs-Erleichterungen für die Königlich Hannöverschen Lande zu verabreden. Bei dieser Ungewißheit hält die Herzogliche Regierung es ihrem Interesse für angemessen, solche Verkehrs-Erleichterungen sofort zu verabreden, aber mit ihren gesammten Landen, auch mit dem Harz- und Weser-Districte, vom 1. Januar 1842 an, dem Zollvereine beizutreten.

Digitized by Google

Gleichzeitig hat indeß die Herzogliche Regierung ihre Bereitwilligkeit erklärt, den Harz- und Weser-District bei dem Steuer-Vereine für das Jahr 1842, unter demnächst weiter zu verabredenden Bedingungen, zu belaſſen, wenn die Königlich Hannöverſche Regierung die Zuſage ertheile, dieſe Zeit benutzen zu wollen, um ihren Anſchluß an den Zollverein zu bewerkſtelligen und hierzu die Verhandlungen ſobald als möglich zu eröffnen.

Indem die Unterzeichneten Eure Excellenz und Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenſt erſuchen, dieſe Erklärung zur Kenntniß Dero Allerhöchſten Regierung zu bringen, wünſchen ſie noch auf zwei Puncte aufmerkſam machen zu dürfen.

Die Note vom 9. v. M. ſtellt als zweite Alternative auf, Verkehrs-Erleichterungen, welche ſofort mit dem 1. Januar 1842 eintreten ſollten, wenn der Harz- und Weſer-Diſtrict Braunſchweigs mit dem Herzogthum ſelbſt zu dieſer Zeit in den Zollverein aufgenommen wird. Wie die Angelegenheiten ſich aber geſtalten ſollten, wenn Hannover zwar die erſte Alternative erwählt und Braunſchweig den Harz- und Weſer-Diſtrict in dem Steuervereine für das Jahr 1842 belaſſen habe, die Erwartung aber demnächſt nicht erfüllt worden ſei, daß in dieſem Jahre Verhandlungen wegen des Beitritts Hannovers zum Zollverein eröffnet werden, darüber und ob es dann im Intereſſe des Zollvereins liegen würde, auf jene zweite Alternative zurückzukommen, haben ſich die Unterzeichneten Vorſchläge zu machen, nicht erlaubt.

In der Königlich Hannöverſchen Erklärung vom 6. v. M. iſt unter den Gründen, welche die Regierung abhielten, ſich dem Zollverein ſofort anzuſchließen, erwähnt, daß ſich dieſelben zum Theil auf gewiſſe Poſitionen des Zollvereins-Tarifs bezögen, indem es nach demſelben ſich überall nicht beurtheilen laſſe, in wie weit es möglich ſein werde, ſie bei den Verhandlungen über den Anſchluß Hannovers zum Zollverein zu beſeitigen.

Die Unterzeichneten haben ſchon in ihrer Erwiederung vom 9. v. M. bemerkt, daß es nur ſehr erwünſcht ſein könne, dieſe Tarifs-Poſitionen und die Einwendungen der Königlich Hannöverſchen Regierung dagegen kennen zu lernen. Nothwendig iſt dies, damit die Preußiſche Regierung einen ſo wichtigen Gegenſtand, wichtig für finanzielle, gewerbliche und commercielle Intereſſen für ſich und in Gemeinſchaft mit ihren Zollverbündeten gehörig erwäge. Um ſo erwünſchter würde es

Digitized by Google

aber in dieſer Beziehung, ſo wie hinſichts vieler anderen Gegenſtände ſein wenn die Verhandlungen wegen des Zollanſchluſſes, durch welche in keiner Art präjudicirt wird, bald anfangen könnten.

Die Verhandlungen wegen des Beitritts Braunſchweigs zum Zollverein ſind ſo vorgeſchritten, daß der Abſchluß des Vertrages mit nächſtem zu erwarten ſteht. Einige Zeit vor der Ausführung des Vertrages muß entſchieden ſein, ob der Herzogliche Harz- und Weſer-Diſtrict für das Jahr 1842 noch bei dem Steuervereine verbleiben, oder ſofort in den Zollverein aufgenommen wird. Es iſt daher ſehr wichtig, von der Entſchließung der Königlich Hannöverſchen Regierung möglichſt bald unterrichtet zu werden, und die Unterzeichneten erſuchen ganz ergebenſt, Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeboren hierzu behülflich zu ſein, indem ſie mit Vergnügen ꝛc.

Berlin, den 5. October 1841.

(unterz.) **Eichmann.** **Pochhammer.**

Digitized by Google

Anlage VIII.

An
den wirklichen Geheimen Legationsrath ꝛc.
Herrn Eichmann
und
den Geheimen Ober-Finanzrath
Herrn Pochhammer
Hochwohlgeboren.

Die geehrte Note Ew. Hochwohlgeboren vom gestrigen Tage haben die Unterzeichneten zu empfangen das Vergnügen gehabt. Dem darin ausgesprochenen Wunsche gemäß, würden sie sich beeilt haben, den Inhalt derselben sofort zur Kenntniß ihres Gouvernements zu bringen, wenn sie sich nicht im Stande befänden, auch ohne neue Instruction die Unmöglichkeit auszusprechen, die Zusage, von welcher die temporaire Ueberlassung des Braunschweigschen Harz- und Weser-Districts an den diesseitigen Steuerverband abhängig gemacht wird, in der Art zu ertheilen, wie sie nach der gefälligen Mittheilung Ew. Hochwohlgeboren von der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung beantragt wird.

Nach dieser Mittheilung nämlich wird eine Zusage dahin gewünscht:

> daß die Königlich-Hannoversche Regierung die Zeit des nächsten Jahrs benutzen wolle, um ihren Anschluß an den Zollverein zu bewerkstelligen und hierzu die Verhandlungen sobald als möglich zu eröffnen.

Durch die Zusicherung aber, den Anschluß an den Zollverein bewerkstelligen zu wollen, würde man sich augenscheinlich im Voraus die Hände binden, und allen Bedingungen unterwerfen, die von der andern Seite gestellt würden. Es ist daher nicht nur uns, sondern auch dem Großherzoglich-Oldenburgschen Herrn Commissarius die bestimmte Anweisung ertheilt, eine solche Zusage abzulehnen, und wir möchten auch fast bezweifeln, daß die Absicht Ew. Hochwohlgeboren auf sie gerichtet gewesen ist, da weiterhin sich die Aeußerung findet, daß durch die Verhandlungen über den Zollanschluß in keiner Art präjudicirt werde, was offenbar der Fall sein würde, wenn man vorher die Zusicherung gegeben

Digitized by Google

hätte, daß durch dieſe Verhandlungen der Anſchluß bewerkſtelligt werden ſolle.

Nimmt man aber der gewünſchten Zuſage die bezeichneten Worte ſo würde nur das Verſprechen übrig bleiben, im Laufe des nächſten Jahres Verhandlungen über den Zollanſchluß beginnen zu wollen, und darüber, ob ein ſolches Verſprechen jetzt gewünſcht werde, ſind wir ebenfalls zweifelhaft geweſen, weil es uns nach den bereits abgegebenen diesſeitigen Erklärungen kaum einen practiſchen Werth zu haben ſcheint, und am wenigſten einen ſolchen, daß daran eine Maßregel geknüpft ſein ſollte, die unverkennbar für die künftige Stellung der beiden Zollſyſteme zu einander entſcheidend iſt. Entweder nämlich wird angenommen, daß Hannover zu einem Anſchluſſe an den Zollverein geneigt ſei, oder nicht. Iſt aber die Geneigtheit vorhanden, ſo kommt die Verhandlung ganz von ſelbſt, ſobald die Umſtände ſie irgend geſtatten, und früher iſt ſie weder zu erwarten, noch von Nutzen. Fehlt es dagegen an der Geneigtheit, ſo hilft eine Verhandlung nicht das Geringſte, beſonders über einen Gegenſtand wie der fragliche, bei welchem ſo viele verwickelte Intereſſen auszugleichen ſind, daß es nicht einmal des poſitiven Willens bedarf, um ſie ſcheitern zu laſſen, ſondern daß ſie von ſelbſt ohne Reſultat bleibt, ſobald nur der eine oder andere Theil keinen beſondern Werth darauf legt, ſie zu Ende zu führen.

Bei dieſen verſchiedenen Zweifeln über den Inhalt der beantragten Zuſage, würden wir Ew. Hochwohlgeboren zu aufrichtigem Danke verpflichtet ſein, wenn Dero Gefälligkeit uns durch eine nähere Erläuterung behülflich wäre, dieſe Zweifel zu beſeitigen, bevor wir die Erklärung unſeres Gouvernements über die Wünſche der Herzoglich-Braunſchweigſchen Regierung veranlaſſen.

Zugleich erlauben wir uns noch, gleich hier einen Punct zu erledigen, auf welchen Ew. Hochwohlgeboren aufmerkſam zu machen die Güte gehabt haben. In Dero geehrter Note wird nämlich hervorgehoben, daß in der frühern Note vom 9. v. M. keine Vorſchläge über Verkehrs-Erleichterungen gemacht werden, die in dem Falle verabredet werden könnten, wenn der Harz- und Weſer-Diſtrict ein Jahr im Steuerverbande gelaſſen, jedoch während dieſes Jahrs von Seiten Hannovers keine Verhandlungen über ſeinen Anſchluß an den Zollverein begonnen würden. Eure Hochwohlgeboren laſſen es hiernach dahin geſtellt, ob in dem bezeichneten Falle ſolche Verkehrs-Erleichterungen im

Digitized by Google

Intereſſe des Zollvereins liegen würden und begegnen hiermit ganz der bereits vom diesſeitigen Miniſterium des Auswärtigen in der Note vom 22. Mai d. J. ausgeſprochenen Anſicht, nach welcher für den Fall, daß die Einrichtungen, welche mit den Herzoglich Braunſchweigſchen Gebietstheilen getroffen werden, den Verkehr und die Controle erſchweren, ein jeder Theil zu unterſuchen haben wird, ob die Erneuerung und Erweiterung der zur Erleichterung beider am 1. November 1837 geſchloſſenen Verträge ſeinem Intereſſe entſpricht.

Indem wir ſchließlich Ew. ꝛc. ganz ergebenſt bitten, in der gegenwärtigen Mittheilungen den Beweis zu finden, daß wir bemüht ſind, im Voraus Alles zu beſeitigen, was bei der Abgebung der in Frage kommenden diesſeitigen Erklärung einen Aufenthalt veranlaſſen könnte, ergreifen wir ꝛc.

Berlin, den 6. October 1841.

Digitized by Google

Anlage IX. a.

An
den Königlich-Hannoverschen außerordentlichen
Gesandten ꝛc. Herrn von Berger Excellenz
und,
den Königlich-Hannoverschen Hofrath
Herrn Witte
Hochwohlgeboren.

Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeboren sind die Unterzeichneten sehr dankbar dafür, daß ihnen durch die sehr geehrte Note vom 6. d. M. Gelegenheit gegeben wird, den Inhalt ihrer Note vom 5. d. M. näher zu erläutern und dadurch jedes Mißverständniß fern zu halten.

Die Unterzeichneten wiederholen zunächst, wie sehr es der angelegentliche Wunsch der Preußischen Regierung ist, bei der Veränderung, welche am 1. Januar 1842 in dem Steuersysteme des Herzogthums Braunschweig eintreten soll, solche Einrichtungen zu vereinbaren, wodurch den Interessen und Verhältnissen Hannovers jede freundnachbarliche Rücksicht gewährt wird. Wie ferner die Königlich-Hannoversche Regierung mit ihren Steuerverbündeten in ihrer Weisheit niemals einen übereilten Entschluß fassen wird, so kann einen solchen herbeizuführen auch niemals in der Absicht der Preußischen Regierung liegen und daher auch nicht Zweck der Vorschläge sein, welche auf den Wunsch der Herzoglich Braunschweigschen Regierung durch die Note vom 5. d. M. zur Kenntniß Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeboren gebracht sind.

Die Unterzeichneten erlauben sich in dieser Beziehung folgende ganz ergebenste Bemerkungen.

Führt es schon bei einem größeren Staate mannigfache Inconvenienzen mit sich, wenn ein Theil seiner Lande einem andern Steuersysteme angehört, als das Hauptland, so wird dies bei einem kleinen Staate noch im höheren Maße der Fall sein. Bei dem Herzogthum Braunschweig handelt es sich aber darum, daß ein Drittel seiner Unterthanen, die Bewohner seines Harz- und Weser-Districts, beim Steuervereine bleiben sollen, während die zwei übrigen Drittheile in den Zollverein treten. Es ist natürlich, daß die Herzogliche Regierung bei einer

Digitized by Google

solchen Maßregel viele, auch nicht bloß in den materiellen Interessen ihrer Unterthanen begründete Rücksichten zu nehmen hat, und daß sie vor Allem trachtet, sich über eine nur kurze Dauer jenes Zustandes zu vergewissern. Daher rührt ihr Wunsch, die Königlich-Hannoversche Regierung möchte sich über den baldigen Beginn von Verhandlungen über den Beitritt zum Zollvereine erklären. Hannover und Oldenburg werden dem Zollvereine nur unter solchen Bedingungen beitreten, wie sie den wohlverstandenen Interessen ihrer Staaten gemäß, und bei den Verhandlungen durch gegenseitige Verständigung festzustellen sind. Wie die Note vom 5. d. M. bevorwortet, soll hierüber durch den Beginn der Verhandlung nicht präjudicirt und jedem Theile freie Hand gelassen werden. Da aber die Hauptgrundsätze des Zollvereins öffentlich dargelegt und nicht zu ändern sind, so legt Braunschweig schon auf den Beginn der Verhandlungen wegen des Beitritts zum Zollverein wohl nicht mit Unrecht großen Werth. Faßt man die Angelegenheit von dieser Seite auf, so gestaltet sich der Wunsch Braunschweigs dahin,

> Hannover möge eine Zusage ertheilen, die Verhandlungen wegen seines Beitritts zum Zollverein baldthunlichst zu eröffnen und dadurch jenen Beitritt selbst vorzubereiten.

Die Unterzeichneten geben sich der Hoffnung hin, die Königlich-Hannoversche Regierung werde eine Erklärung geben, welche geeignet ist, das gewünschte Resultat, daß nämlich der Herzogliche Harz- und Weser-District für das Jahr 1842 bei dem Steuerverein verbleibt, herbeizuführen und die Preußische Regierung wird es an dahin zielenden Bemühungen nicht fehlen lassen.

Mit Vergnügen benutzt ꝛc.

Berlin, den 7. October 1841.

(unterz.) **Eichmann.** **Pochhammer.**

Digitized by Google

Anlage IX. b.

Die Unterzeichneten haben sich beeilt, den Inhalt der sehr geehrten Note vom 7. d. M. zu der Kenntniß ihres Gouvernements zu bringen und beehren sich, in Gemäßheit der empfangenen Anweisung, zuvörderst ihre besondere Dankverpflichtung für die in jener Note ausgedrückten Gesinnungen der Freundschaft auszusprechen und damit die Versicherung zu verbinden, daß es zu der besonderen Befriedigung ihrer Regierung gereicht hat, auch hier die offene Erklärung zu finden, daß es der angelegentliche Wunsch der Königlich-Preußischen Regierung sei, daß bei den auf den 1. Januar 1842 bevorstehenden Veränderungen in den gegenseitigen Steuer- und Zoll-Systemen solche Einrichtungen getroffen werden, durch welche den Interessen des Königreichs Hannover jede freundnachbarliche Rücksicht gewährt wird und daß die Absichten der Königlich-Preußischen Regierung niemals darauf gerichtet sein würden, die Königlich-Hannoversche Regierung und die Regierungen der mit Hannover zu einem Steuersysteme vereinten Staaten zu übereilten Entschließungen in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu veranlassen.

Vertrauend auf diese Versicherungen hat die gewünschte Zusage, über die baldthunlichste Eröffnung von Verhandlungen wegen des Beitritts Hannovers zu dem Zollverein um so weniger besondere Bedenken finden können, da dieselbe im Wesentlichen schon in der früheren Erklärung vom 6. v. M. lag, indem dieselbe nur dagegen sich aussprach, daß im Voraus ein bestimmter Zeitpunct für den Anfang der Verhandlungen festgesetzt werde. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß eine so wesentliche, in alle Verhältnisse der Regierung und der Unterthanen tief eingreifende Veränderung der jetzt bestehenden Verhältnisse die vielfältigsten Untersuchungen und die sorgsamsten Erwägungen erfordert, und daß es eine übereilte Entschließung sein würde, Verhandlungen zu beginnen, bevor jene Prüfung Statt gefunden hat, und Versprechungen zu ertheilen, bevor sich übersehen läßt, daß sie erfüllt werden können.

Digitized by Google

Indem die Unterzeichneten diesem noch die Bemerkung hinzufügen, daß die erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen forderſamſt werden begonnen werden, und daß die Königlich-Hannoverſche Regierung es ſich wird angelegen ſein laſſen, die Hinderniſſe, welche den Beginn der Verhandlungen verzögern, und der Erreichung einer Vereinbarung ſich entgegenſtellen, ſo viel in ihren Kräften ſteht, zu beſeitigen, erneuern ſie ꝛc.

Digitized by Google

Anlage X.

Vertraulich.

Der Note vom heutigen Tage, in welcher die Unterzeichneten die Bereitwilligkeit ihrer Regierung zu erkennen gegeben haben, über einen Anschluß Hannovers an den Zollverband baldthunlichst in Unterhandlung treten zu wollen, haben dieselben eine wiewohl durchaus vertrauliche Mittheilung hinzuzufügen, welche eben so sehr von der freundschaftlichen Gesinnung beider Regierungen geboten wird, als sie derjenigen Offenheit entspricht, mit welcher diese Angelegenheit von der Königlich-Preußischen Regierung bisher behandelt worden ist.

Der Königlich-Hannoverschen Regierung würde es in hohem Grade schmerzlich sein müssen, wenn die Königlich-Preußische Regierung an der vollsten Aufrichtigkeit der abgegebenen Erklärungen zweifeln, oder wenn dieselbe etwa später sich dem Glauben überlassen könnte, daß die Zusicherungen in einem andern Sinne gegeben worden, als sie erwartet und angenommen sind. Grade um diesem zu begegnen und um die Königlich-Hannoversche Regierung gegen Mißdeutung zu schützen und Irrungen zu vermeiden, wo solche durch eine offene Sprache verhütet werden können, sind die Unterzeichneten angewiesen worden, ihrer heutigen Note zwei Bemerkungen vertraulich hinzuzufügen.

Die, in der Conferenz vom 6. v. M. abgegebene Erklärung erwähnt bereits, daß die Gründe, welche die Königlich-Hannoversche Regierung bisher von einem Beitritte zu dem Zollvereine abgehalten haben, zum Theil der Art sind, daß deren Beseitigung nicht von jener Regierung abhange. Diese Gründe liegen nicht minder außerhalb des Kreises einer Unterhandlung mit den Zollverbündeten Staaten, und es würde daher schon aus diesem Grunde hier nicht der geeignete Ort sein, sie einer weiteren Erörterung unterziehen zu wollen. So wie die Königlich-Hannoversche Regierung Sich der vertrauensvollen Erwartung überläßt, es werde die Königlich-Preußische Regierung diesen Gründen eine gerechte Anerkennung nicht versagen, und grade darin den wesentlichen Unterschied erblicken, welcher zwischen dem hiesigen Königreiche und zwischen andern Ländern Deutschlands Statt findet, bei

Digitized by Google

denen es nur auf eine Verständigung über die Bedingungen des Beitritts ankam, um Dieſelben unverzüglich aller Vortheile des großen Zollverbandes theilhaftig werden zu laſſen, — ſo ſieht die Königlich-Hannoverſche Regierung Sich auch zu der offenen Erklärung verpflichtet, daß dieſelbe den Beginn eigentlicher Verhandlungen über den Beitritt Hannovers zu dem Zollverbande als unthunlich anſieht, bevor es nicht gelungen ſein wird, wenigſtens die weſentlichſten jener Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen. Daß die Bemühungen hierauf unausgeſetzt gerichtet ſein werden, bedarf hier keiner weiteren Verſicherung, da es ſchon aus andern Gründen im dringenden und eigenen Intereſſe Hannovers liegt.

Die zweite Bemerkung, welche die Unterzeichneten zu machen haben, betrifft zwar einen Gegenſtand, durch welchen der Beitritt Hannovers zum Zollverband, ſo wie überhaupt die Eröffnung eigentlicher Unterhandlungen gleichfalls bedingt ſein würde; doch iſt die Erledigung dieſes Gegenſtandes nur von einer gegenſeitigen Verſtändigung abhängig. Bevor nämlich zu der Eröffnung der Verhandlungen geſchritten werden kann, würde das Königlich-Hannoverſche Gouvernement es als unerläßlich anſehen, daß zuvor über einige der weſentlichſten Puncte, welche das Zuſtandekommen einer Vereinbarung bedingen, eine vertrauliche Mittheilung Statt finde, damit ſich ſofort überſehen laſſe, ob überhaupt von einzuleitenden Unterhandlungen ein glückliches Reſultat zu erwarten ſei. Zu dieſen Puncten gehört namentlich, daß jedenfalls eine Herabſetzung der Tarifſätze für einige derjenigen überſeeiſchen Producte Statt finde, welche, nach der Lebensweiſe der Bewohner eines großen Theiles des Königreichs Hannover, zu den erſten Lebensbedürfniſſen derſelben gerechnet werden, und daß den Königlichen Caſſen einige Einnahmen geſichert bleiben, deren dieſelben, den hier beſtehenden Finanz-Verhältniſſen zufolge, nicht würden entbehren können.

Die Unterzeichneten hoffen, daß dieſe offene Erklärung nur dazu beitragen werde, die Königlich-Preußiſche Regierung zu vermögen, bei den Einrichtungen, welche die Schritte der Herzoglich-Braunſchweigiſchen Regierung unvermeidlich gemacht haben, dafür Sorge zu tragen, daß von dem diesſeitigen Königreiche Nachtheile abgewendet bleiben, welche lediglich durch den Beitritt des Herzogthums Braunſchweig zu dem Zollvereine möglich werden, und welche, wenn ſie gleich von der Herzoglichen Regierung einſeitig ausgehen, doch in ſo fern alle Zollverbündeten

Digitized by Google

Staaten berühren, als das Herzogthum Braunschweig in Zukunft zu der Zahl derselben gehören wird. Die Königlich-Hannoversche Regierung würde es tief beklagen, wenn die Schritte der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung auch nur auf eine Zeitlang das freundschaftliche Verhältniß trüben könnten, dessen zeitgemäße Entwickelung allein den sichern und richtigen Weg zur Herbeiführung einer Verschmelzung beider Vereine darbieten kann, während übereilte Schritte am wenigsten dazu geeignet sind, etwanige verschiedenartige Interessen durch eine erwünschte Vereinbarung auszugleichen.

Wegen der höchst confidentiellen Natur dieser Mittheilung sind die Unterzeichneten ausdrücklich angewiesen ergebenst darauf anzutragen, daß deren Inhalt bis auf Weiteres sogar dem Großherzoglich-Oldenburgschen Herrn Commissair gegenüber geheim gehalten werden möge, wie denn auch über solchen eine directe Communication mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung dermalen nicht Statt finden wird.

Digitized by Google

Anlage XI.

An
das Königlich-Preußische hochlöbliche
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
zu
Berlin.

Es ist mir sehr angenehm, daß ich mich gegenwärtig im Stande befinde, Einem Königlich Preußischen hochlöblichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten diese Mittheilung machen, und damit denjenigen Erklärungen ein Genüge leisten zu können, welche, in Beziehung auf Verhandlungen über eine Verbindung des diesseitigen Steuervereins und des dortigen Zollverbandes früher abgegeben worden sind. Dem, auch von dortiger Seite geäußerten Wunsche gemäß, hat über die jetzt zur Erörterung zu bringenden Puncte eine Communication zwischen der hiesigen und der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung stattgefunden, und nachdem die Großherzogliche Regierung ihr Einverständniß zu erkennen gegeben hat, erlaube ich mir, auf der anliegenden „Zusammenstellung" acht Puncte zu geneigter Erwägung zu verstellen, welche, bei den ferneren Verhandlungen über eine Verschmelzung der beiderseitigen Steuer- und Zollsysteme, von der entschiedensten Wichtigkeit sein werden.

Nach der reiflichen Erwägung, welche von Seiten der hiesigen Regierung dieser hochwichtigen Angelegenheit gewidmet worden ist, und nach der allgemeinen und sehr entschieden hervorgetretenen öffentlichen Meinung im hiesigen Königreiche, kann ein erwünschtes Resultat der Verhandlungen nur dann erwartet werden, wenn die Zollvereinsstaaten sich entschließen sollten, auf die eigenthümlichen Interessen und Verhältnisse des diesseitigen Steuervereins eine wesentliche Rücksicht zu nehmen. Die große Verschiedenheit, welche in vielen Verhältnissen der beiderseitigen Vereine stattfindet, bedarf keiner weitern Nachweisung. Und so wie, bei einer Verbindung beider Vereine, der diesseitige Steuerverein genöthigt sein wird, von den bisher als richtig und zweckmäßig anerkannten Grundsätzen einen wesentlichen Theil aufzugeben, eben so

Digitized by Google

wird es durch die Billigkeit und durch den Wunsch einer gegenseitigen Verständigung gerechtfertigt, daß die Zollvereinsstaaten, im Interesse des hiesigen Steuervereins eine Aenderung der Grundsätze ihres Zollsystems gestatten, in so weit solches ohne Gefährdung ihrer höhern Interessen geschehen kann.

Die Ergebnisse des diesseitigen Steuervereins genügten bisher den Bedürfnissen der öffentlichen Cassen. Der allgemeine Wohlstand nahm, unter dem Segen glücklicher Jahre in dem hiesigen Königreiche sichtbar zu, und wenn die Unterthanen in dem Gefühle eines sicheren Besitzes, jede wesentliche Veränderung und die ungewissen Erfolge derselben mit Mißtrauen, wenigstens mit großer Vorsicht betrachten, so kann dieses um so weniger auffallend erscheinen, als noch fortwährend die Gerüchte von großer Unzufriedenheit reden, welche in den, neuerlich an den Zollverein angeschlossenen Ländern herrschen soll, so übertrieben nun auch jene Gerüchte sind, und so sehr sie von unrichtigen und einseitigen Interessen genährt werden mögen, so haben dieselben doch nicht verfehlt, eine öffentliche Stimmung in dem hiesigen Königreiche hervorzurufen, deren allmälige Veränderung nur im Verlaufe eines längeren Zeitraums erwartet werden kann.

Da die hiesige Regierung bei jeder Veränderung des Steuersystems an die Mitwirkung der allgemeinen Ständeversammlung verfassungsmäßig gebunden ist, auf die Ständeversammlung aber die öffentliche Stimmung den entschiedensten Einfluß übt, so wird Ein hochlöbliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geneigtest erwägen, daß der vorliegende Gegenstand von hiesiger Seite nur mit der größten Vorsicht und in keiner Beziehung übereilt wird betrieben werden können.

Die obgedachte Zusammenstellung umfaßt acht der wichtigern Puncte, welche bei den Anschlußverhandlungen zur Erwägung kommen müssen. Der Wunsch der hiesigen Regierung ist darauf gerichtet, daß der Versuch gemacht werde, über diese acht Puncte vorläufig zu einer Vereinbarung zu gelangen, damit der Erfolg weiterer Verhandlungen um so mehr mit einiger Sicherheit möge übersehen werden können. Indem ich daher eine geneigte Mittheilung über jene Puncte mir erbitte, füge ich zugleich die Bemerkung hinzu, daß die hiesige Regierung es sich ausdrücklich vorbehalten muß, bei den ferneren

Digitized by Google

Verhandlungen alle und jede Puncte zur Erörterung bringen zu dürfen, welche in jener Zusammenstellung noch nicht berührt worden sind.

Ich benutze ꝛc.

Hannover, 2. August 1842.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(unterz.) **G. v. Schele.**

Digitized by Google

Anlage XI. a.

Zusammenstellung mehrerer Gegenstände

welche

bei den Verhandlungen über eine Vereinigung des Hannover-Oldenburgschen Steuervereins mit dem deutschen Zollvereine vorzugsweise in Erwägung kommen werden.

Bezeichnung der Gegenstände nebst Anträgen.	Bemerkungen, Erläuterungen und Motive.
1. Zoll-Controle.	ad 1.
Die gemessenen und überaus strengen Vorschriften, welche die §§. 83 u. f. der Zollordnung über die Zoll-Controle in dem Gränzbezirke enthalten, werden einer sehr wesentlichen Milderung unterzogen werden müssen	So nothwendig und unerläßlich auch eine strenge Gränz-Controle für jedes geregelte Zollsystem ist, so erfordert doch die Gerechtigkeit und die Billigkeit, daß die Verhältnisse der Gränzanwohner dabei thunlichst berücksichtigt und daß die Controle-Maßregeln nicht über das Nothwendigste ausgedehnt werden. Diejenigen Länder, welche die Gränzen Deutschlands bilden, welche daher die Aussicht nicht haben, durch eine weitere Ausdehnung des deutschen Zollverbandes von dem Drucke der Gränz-Controle jemals befreit zu werden und welche diese Last — ohne irgend eine sonstige hinreichende Vergütung — für ganz Deutschland dauernd werden tragen müssen, haben vorzugsweise ein

Digitized by Google

Recht, darauf zu dringen, daß die ihnen auferlegte Bürde nicht zu einer Last heranwachse, deren Druck die finanziellen und anderen Nachtheile einer minder strengen Gränz-Controle überwiegt.

Hannover und Oldenburg sind in der Lage, eine sehr erhebliche Milderung der Controlen im Gränzbezirke in Anspruch nehmen zu müssen, wenn jemals erwartet werden soll, daß deren Unterthanen mit einer Vereinigung des Steuer- und Zollverbandes sich befreunden. Hannover allein wird, nach Ausführung dieser Vereinigung, eine Zollgränze von etwa 100 Meilen zu tragen haben. Der Gränzbezirk wird also, dessen Breite zu 2 Meilen angenommen einen Flächenraum von 200 □Meilen und damit etwa $\frac{2}{7}$ der ganzen Oberfläche des Königreichs umfassen. Dieses Verhältniß gestaltet sich noch ungünstiger, wenn dabei die Einwohnerzahl der Berechnung zum Grunde gelegt wird. Denn da der Gränzbezirk meistentheils sehr bevölkerte Gegenden trifft, so werden noch mehr als $\frac{2}{7}$ sämmtlicher Einwohner des Königreichs Hannover den Druck des Gränzbezirks und damit eine Last zu tragen haben, welche, da sie die natürliche Freiheit der Personen und des Verkehrs beschränkt, mehr noch als hohe Steuern schmerzlich empfunden werden wird.

Digitized by Google

Eine sehr wesentliche Erleichterung der Controle im Gränzbezirke, namentlich in Beziehung auf Handel- und Gewerbtreibende, muß daher als eine der wesentlichsten Bedingungen einer Vereinigung angedeutet werden und dieselbe dürfte um so eher zugestanden werden können, da sämmtliche künftige Zollgränzen innerhalb des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg — mit Ausnahme der Gränzen gegen Holland — durch Gewässer werden gebildet werden, und da, wenn eine erhebliche Verminderung des Eingangszolles für mehre unten zu bezeichnende Gegenstände eintritt, die Gefahr der Defraude wesentlich vermindert werden wird.

ad 2.

Nach der gewohnten Lebensweise der Bewohner des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg sind die nebenbezeichneten Gegenstände zum Theil als wahre Lebensbedürfnisse anzusehen. Die große Abneigung, welche in sehr vielen Gegenden des Königreichs Hannover gegen eine Vereinigung des Steuer- und Zollverbandes herrscht, hat in den hohen Zöllen für jene Gegenstände den vorzüglichsten Grund.

Nur durch eine Verminderung der Zölle wird daher jene Abneigung zum Theil entfernt werden können.

2.

Ermäßigung mehrer Positionen des Zolltarifs.

Der Eingangszoll für mehre ausländische Gegenstände der Verzehrung ist so hoch, daß im Interesse der Cassen und der Zollpflichtigen eine Ermäßigung derselben unerläßlich wird. Folgende ermäßigte Tarifsätze scheinen dem Interesse aller Theile zu entsprechen:

	für 1 Centner.
für Wein	4 ₰
„ Caffee	3 „
„ Thee	6 „
„ Zucker, und zwar:	
raffinirten	5 „

	für 1 Centner.
für Rohzucker	4 ₰
Rohzucker für Siedereien	2½ „
„ Syrob	2 „
„ Tabacksblätter . . .	3 „

Die Annahme der bezeichneten verminderten Zollsätze läßt außerdem, nach der bei dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine bestätigten allgemeinen Erfahrung: daß eine ermäßigte Besteuerung jener Gegenstände eine vermehrte Consumtion, zugleich aber auch eine Verminderung der Defrauden bewirkt — eine erhebliche Vermehrung der Zolleinnahmen mit Sicherheit erwarten.

3.
Salz-Debit.

Der Einführung einer Salz-Regie und einer Erhöhung der Salzpreise bis zu dem als allgemeine Regel aufgestellten Preise von 1 Silbergroschen für das Pfund Salz (3⅓ ₰ für 100 ℔) treten im Königreiche Hannover die größten Schwierigkeiten entgegen, so daß, wenigstens für die nächste Zeit, Einrichtungen zu treffen sein werden, nach welchen der Salz-Debit im Königreiche Hannover im Wesentlichen einstweilen unverändert bleibt.

Dagegen werden geeignete Einrichtungen zu treffen sein, daß die Nachbarstaaten gegen die Einführung des Hannoverschen Salzes thunlichst geschützt werden.

ad 3.

Das Königreich Hannover hat Ueberfluß an Salzquellen. Es sind 19 Salinen im Betriebe, von denen nur 3 ausschließlich Königliches Eigenthum sind, und für die, von den Steuer-Cassen getrennten, Königlichen Cassen verwaltet werden. Die Salz-Consumtion im Innern des Landes beträgt jährlich etwa = 320,000 Centner. Die Einfuhr fremden Salzes ist verboten, übrigens aber ist der Debit im Innern des Königreichs keinen allgemeinen, sondern nur einzelnen localen Beschränkungen unterworfen. Für die Steuercassen wird auf den Salinen eine Steuer von 8 *ggr* Courant für 100 ℔ Salz erhoben. Der Preis des Salzes wird, bei der Concurrenz der vielen Salzwerke, von denen mehrere vielleicht das Dreifache von dem jetzigen Absatze produciren könnten,

Digitized by Google

im Wesentlichen von denjenigen Salinen bestimmt, welche die geringsten Productionskosten zu tragen haben. Die jetzigen Salzpreise sind nicht in allen Theilen des Landes gleich und schwanken von 1 ℛ 6 ggr bis 1 ℛ 16 ggr für 100 ℔. Zu diesen Preisen wird das Salz auf den Salinen verkauft. Es ist darin jene Steuer, aber keine Vergütung für Transport, Verpackung und für Unkosten des fernern Debits enthalten.

Schon die Einführung einer Staats-Regie würde, nach den vorhin angedeuteten Verhältnissen, den größten Schwierigkeiten unterliegen. Jedenfalls aber muß die Erhöhung des Salzpreises, sei es durch die Einführung einer Staats-Regie oder durch eine Erhöhung der Steuer bis zu dem oben angedeuteten Preise von 3⅓ ℛ für 100 ℔, als unausführbar bezeichnet werden. Es würde dadurch die Steuerlast der Unterthanen um jährlich vielleicht 600,000 ℛ erhöhet, eine Last, welche um so drückender erscheint, da sie vorzugsweise die unteren Volksclassen treffen würde.

Zu einer solchen Steuer-Erhöhung würde die Regierung nicht schreiten dürfen und eben so wenig erwarten können, daß die Stände des Königreichs ihre verfassungsmäßige Zustimmung dazu geben werden.

Digitized by Google

4.

Consumtion ausländischer Gegenstände.

Die Consumtion mehrer ausländischer Artikel der Verzehrung ist in dem Gebiete des Hannover-Oldenburgschen Steuervereins so bedeutend größer, als in dem Gebiete des Zollvereins, daß dadurch eine erhebliche Benachtheiligung der Bewohner des Steuervereins herbeigeführt werden würde, wenn die aufkommenden Eingangszölle gleichmäßig nach der Population vertheilt werden sollten.

Es wird daher für die Länder des Steuervereins die Bewilligung eines praecipuum in Anspruch genommen werden dürfen.

ad 4.

Wenngleich die Ermittelung der Größe des praecipuum, welches von den Ländern des Hannover-Oldenburgschen Steuervereins billigerweise in Anspruch zu nehmen ist, den weitern specielleren Verhandlungen wird vorbehalten bleiben müssen, so wird doch aus den nachstehenden Angaben hervorgehen, daß die Consumtion mancher ausländischer Gegenstände in dem Steuervereine bedeutend größer ist, als die Consumtion derselben Gegenstände in dem Zollvereine, daß mithin der Beitrag der Bewohner des ersteren Vereins zu den gemeinschaftlichen Eingangszöllen verhältnißmäßig höher sein würde, als der Beitrag der Bewohner des Zollvereins.

1. Wein.

Nach den Berechnungen des Jahres $18^{39}/_{40}$ fielen von der Consumtion ausländischer Weine auf jeden Kopf der Bevölkerung

im Steuervereine $4^{54}/_{100}$ ℔
im Zollvereine $\quad ^{96}/_{100}$ ℔

Differenz $3^{58}/_{100}$ ℔.

Diese Differenz beträgt, die Einwohnerzahl des Königreichs Hannover zu der runden Zahl von 1,700,000 angenommen,

= 60,860 Centner Wein =

und im Zollbetrage, nach dem jetzt bestehenden Tarife von 8 ℛ für

1 Zoll-Centner (oder 7 ℔ 11 ʒʒ 5 ₰ für 1 Centner Hannoverschen Gewichts),

= 454,970 ℔ 18 ʒʒ 4 ₰ =

und wenn der oben (unter No. 2) vorgeschlagene Tarif von 4 ℔ für den Zoll-Centner angenommen werden sollte,

= 227,485 ℔ 9 ʒʒ 2 ₰ =

Die Gleichheit der Verhältnisse würde hienach erst dann hergestellt sein, wenn den Hannoverschen Cassen von dem Eingangszolle für ausländischen Wein ein praecipuum zu dem Betrage der angegebenen Summen gezahlt und das Uebrige nach der Population getheilt werden sollte.

Jene Berechnung ist insofern allerdings nicht ganz zutreffend, als in der angegebenen bisherigen Consumtion ausländischer Weine im Gebiete des Hannover-Oldenburgschen Steuervereins auch Rhein- und andere deutsche Weine begriffen sind, diese aber nach einer Verschmelzung beider Vereine, keiner Eingangsabgabe unterliegen, auch der Verbrauch dieser Weine im jetzigen Steuervereine, und die Consumtion fremder Weine im Zollvereine, nach geschehener Ermäßigung des Eingangszolles, in Zukunft zunehmen wird. Die jetzige Consumtion der Rhein- und anderer deutschen Weine ist indeß im jetzigen Gebiete des Hannover-Oldenburgschen Steuervereins verhältnißmäßig so gering, daß

daraus keine bedeutende Unrichtigkeit der Berechnung hervorgehen dürfte.

2. Caffee.

Die Consumtion des Caffees betrug im Jahre 18³⁹/₄₀ für jeden Kopf

im Steuervereine 3⁶²/₁₀₀ ℔
im Zollvereine 2⁴¹/₁₀₀ ℔

Differenz 1²¹/₁₀₀ ℔

Diese Differenz beträgt für 1,700,000 Einwohner des Königreichs Hannover

= 20,570 Centner Caffee =

und im Zollbetrage, nach dem jetzigen Tarife von 6 ₰ 12 ggr für 1 Zoll-Centner (oder 6 ₰ 1 ggr 11 ₰ für 1 Hannoverschen Centner)

= 125,062 ₰ 17 ggr 10 ₰ =

und wenn der Zollsatz etwa auf die Hälfte ermäßigt werden sollte,

= 62,531 ₰ 8 ggr 11 ₰. =

Erst durch ein, den Hannoverschen Cassen zu zahlendes praecipuum zu dem Belaufe dieser Summe würde die Benachtheiligung ausgeglichen werden. Indeß wird auch hier einige Ausgleichung dadurch herbeigeführt werden, daß, bei ermäßigtem Eingangszolle, die Consumtion im jetzigen Zollvereine sich heben wird.

Aehnliche Verhältnisse finden bei andern Artikeln, namentlich aber bei dem Thee (von welchem im Jahre 18³⁹/₄₀ im Zollvereine nur etwa

Digitized by Google

500 Centner mehr versteuert worden sind, als im Steuervereine) und bei Syrob Statt. —

Jene beiden, näher bezeichneten Beispiele des Weins und des Caffees mögen indeß genügen, um die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und die Billigkeit zu zeigen, daß den Ländern des Hannover-Oldenburgschen Steuervereins eine Vergütung durch die Bewilligung eines praecipuum für den verhältnißmäßig zu hohen Beitrag gewährt werde, welchen sie, bei einer Vereinigung des Steuer- und Zollverbandes zu der gemeinschaftlichen Zollcasse leisten würden. —

5.

Durchgangsabgaben.

Den Königlich-Hannoverschen Cassen wird die bisherige Einnahme an Durchgangsabgaben auch ferner zu sichern sein.

ad 5.

Hannover, welches bisher eine nicht unerhebliche Einnahme von Durchgangsabgaben erhob und nach der geographischen Lage des Königreichs auf die Fortdauer dieser Einnahme rechnen konnte, wird erwarten dürfen, wenigstens gegen einen Ausfall an dieser Einnahme gesichert zu werden. Hannover wird daher für den Fall, daß sein künftiger Antheil an den gemeinschaftlichen Durchgangsabgaben den bisherigen Ertrag derselben nicht erreichen sollte, eine entsprechende Vergütung mit Billigkeit in Anspruch zu nehmen haben.

6.

Nachsteuer.

Es werden Maßregeln zu dem

ad 6.

Die großen Unzuträglichkeiten, welche mit der Erhebung einer

Digitized by Google

Zwecke zu verabreden sein, daß bei der Vereinigung des Hannover-Oldenburgschen Steuervereins mit dem Zollverbande die Erhebung einer Nachsteuer vermieden werde.

Nachsteuer verbunden sind und die Unzufriedenheit, welche bei einem großen Theile der Betheiligten in der Regel dadurch hervorgerufen wird, dürfte auf die Weise zweckmäßig vermieden werden können, daß der künftige Tarif eine geraume Zeit — mindestens ein halbes Jahr — vor der Ausführung der Vereinigung in dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine, nebst entsprechenden Controle-Einrichtungen, eingeführt wird.

Wenn am Tage der Vereinigung eine Freiheit des Verkehrs auf den bisherigen Gränzen beider Vereine eintritt, so wird dieser Zeitpunct, — welcher in anderen Fällen durch die Erhebung der Nachsteuer auf eine unangenehme Weise dem Publico bemerkbar geworden ist —, im Innern des bisherigen Steuervereins-Gebiets kaum bemerkt werden.

7.

Wasserzölle.

Die Elb- und Weserzölle werden den Königlich-Hannoverschen Cassen ungeschmälert erhalten werden müssen.

ad 7.

Die Wasserzölle bilden eine sehr wesentliche und unentbehrliche Einnahme der — von den Steuer-Cassen getrennten — Königlichen Cassen des Königreichs Hannover. Es muß daher die Voraussetzung ausgesprochen werden, daß die Einnahmen von jenen Zöllen durch die Verschmelzung beider Vereine keine Verminderung erleiden werden, und es wird daher die Königlich-Hannoversche Regierung den

Digitized by Google

über die Elb- und Weserzölle unter mehreren der betheiligten Staaten feststehenden Verabredungen sich nicht anschließen können.

8.

Chausseegelder.

Auch bei den Chausseegeldern wird eine gleiche Erwartung ausgesprochen werden dürfen.

ad 8.

Die jetzige Einnahme an Chausseegeldern, welche für die Erhaltung der Chausseen dringend erforderlich ist, kann, ohne erhebliche Benachtheiligung der Hannoverschen Wegbau-Casse, nicht vermindert werden.

Der jetzige Hannoversche Weggeldstarif wird daher beibehalten werden müssen, und dieses unbedenklich geschehen können, da derselbe nur unbedeutend höher ist, als der Königlich-Preußische Tarif vom Jahre 1828. —

Digitized by Google

Anlage XII.

An
des Königlich-Hannoverschen Ministers
der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.
Herrn Freiherrn von Schele, Excellenz
in Hannover.

Eurer Excellenz ist es gefällig gewesen, mittelst des geehrten Schreibens vom 2. d. M. diejenigen Gegenstände zur diesseitigen Kenntniß zu bringen, welche bei den Verhandlungen über einen Anschluß des Hannover-Oldenburgischen Steuervereins an den Zollverein vorzugsweise in Erwägung kommen würden. Nachdem dieser interessanten Mittheilung diesseits eine sorgfältige Erwägung gewidmet worden, würde ich die Aufrichtigkeit, welche ebenso den freundschaftlichen Verhältnissen unserer Allerhöchsten Souveraine insbesondere, als überhaupt den Maximen der Preußischen Regierung entspricht, zu verletzen glauben, wenn ich es Eurer Excellenz verhehlen wollte, daß, sofern alle in der Beilage Dero geehrten Schreibens bezeichneten Ansprüche als solche angesehen werden müßten, welche aus dem Deroseitigen Gesichtspuncte sich als unerläßliche Bedingungen einer Verschmelzung der beiderseitigen Vereine darstellen, nur wenig Aussicht zu einem genügenden Resultate von Verhandlungen über diese Verschmelzung übrig bleiben würde, indem die Preußische Regierung nur die erheblichsten Bedenken tragen könnte, einige dieser Bedingungen sowohl selbst zuzugestehen, als auch deren Annahme bei den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zu befürworten. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung beispielsweise nur des Anspruchs auf ein Präcipuum bei der Theilung der Zolleinkünfte zu erwähnen, welcher ohne allen Zweifel bei sämmtlichen Vereinsgliedern dem entschiedensten Widerspruche begegnen würde. Wenn dagegen, wie man diesseits annehmen zu dürfen glaubt, die fraglichen Puncte Seitens des Hannover-Oldenburgischen Steuervereins nicht alle in gleichem Maße als unerläßlich betrachtet werden, und bei manchen derselben wohl die Möglichkeit sich zeigt, den Interessen desselben zu genügen; so dürfte in Rücksicht auf die Kürze der Zeit, welche bis zum Ablaufe der Verträge vom 16. und

Digitized by Google

17. December v. J. nur noch übrig ist, und auf die Vorzüge eines mündlichen Austausches der Ansichten, Erfahrungen und Vorschläge vor der Weitläufigkeit des Correspondenzweges, es sich in hohem Grade empfehlen, sofort zu vorläufig nur vertraulichen, commissarischen Berathungen über die Modalitäten des in Rede stehenden Anschlusses überzugehen. Eurer Excellenz nehme ich daher keinen Anstand, hiemit den ganz ergebensten Vorschlag zu thun, daß es der Königlich Hannoverschen Regierung gefällig sein möge, mit möglichster Beschleunigung einen Commissarius hieher abzuordnen, um mit diesseitigen Commissarien in nähere Verhandlung zu treten, bei welcher man diesseits gern bereit sein wird, jede Rücksichtnahme auf eigenthümliche Interessen der zu dem Steuerverein gehörigen Länder zu bethätigen, welche nur irgend mit dem Systeme des Zollvereins vereinbar erscheinen wird.

Das Großherzoglich Oldenburgsche Staats- und Cabinets-Ministerium, welches in einem Schreiben vom 22. d. M. sich ganz im Einverständnisse mit dem Inhalte Eurer Excellenz geehrter Mittheilung hieher geäußert hat, habe ich von dem vorstehenden Vorschlage in Kenntniß gesetzt. Ich würde es jedoch um so mehr bedauern, wenn die Königlich Hannoversche Regierung die Hiehersendung eines Commissarius von einem vorherigen Benehmen mit jenem Ministerium abhängig machen wollte als hieraus ein erheblicher Zeitverlust entstehen würde, der wohl nicht unvermeidlich ist, da Letzteres schon in einem Schreiben vom 9. März d. J. ausdrücklich hieher bemerkt hat, daß es der Anwesenheit eines dortseitigen Bevollmächtigten in Berlin sofort bei Eröffnung der diesseitigen Unterhandlung mit Hannover nicht bedürfen werde.

Mit Vergnügen ergreife ich diese Gelegenheit ꝛc.

Berlin, den 30. August 1842.

(unterz.) **Bülow.**

Digitized by Google

Anlage XIII.

An
das Königlich Preußische, hochlöbliche
Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten
zu
Berlin.

Aus dem sehr geehrten Schreiben vom 30. August d. J. habe ich mit Vergnügen ersehen, daß ein Königlich-Preußisches hochlöbliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Wunsch hegt, es möge — über die Modalitäten eines Anschlusses des hiesigen Königreichs an den dortigen Zollverband — anstatt einer schriftlichen Communication, sofort eine vorläufige und vertrauliche Berathung unter beiderseitigen Commissarien eingeleitet werden.

Es gereicht mir zum Vergnügen, die Anzeige hiermit machen zu können, daß die hiesige Regierung gern bereit gewesen ist, diesem Wunsche zu entsprechen, indem auch von ihr die Hoffnung gehegt wird, daß eine mündliche Berathung über die in der Anlage des Schreibens vom 2. August d. J. bemerkten acht Punkte am schnellsten zu einer Ausgleichung der dabei in Frage kommenden gegenseitigen Interessen führen werde.

Der Hofrath Witte, welcher nach Beendigung einiger ihm aufgetragenen nicht ferner zu verschiebenden Geschäfte, behuf fernerer Verhandlungen über die Emsschifffahrt, nach Berlin zurückkehrt, wird sofort nach seinem Eintreffen in dortiger Stadt den Auftrag erhalten, mit einem von dortiger Seite zu bezeichnenden Commissar, über jene acht Puncte vorläufig in vertrauliche Berathung zu treten.

In dem geehrten Schreiben vom 30. August d. J. ist bemerkt, daß die Königlich-Preußische Regierung die erheblichsten Bedenken trage, einige jener Puncte sowohl selbst zuzugestehen, als auch deren Annahme bei den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zu bevorworten. Beispielsweise ist dabei der Anspruch auf Bewilligung eines Präcipui bei der Theilung der Zollaufkünfte erwähnt. — In Beziehung hierauf darf ich mir die Bemerkung erlauben, daß es mir nur in der Gerechtigkeit,

Digitized by Google

begründet zu sein scheint, wenn bei der Bildung einer, aus gemeinschaftlichen Einschüssen hervorgehenden Theilungsmasse, keinem Theilnehmer angesonnen wird, daß er bedeutend größere Einschüsse leiste, als der andere, ohne das eine Einrichtung getroffen ist, welche eine Ausgleichung der Prägravation herbeiführt.

Wenn daher, auf den Grund amtlicher Ermittelungen, in Ziffern nachgewiesen werden sollte, daß, bei einem Anschlusse des hiesigen Königreichs an den Zoll-Verband, und bei einer gleichmäßigen Vertheilung der Zollaufkünfte nach Maßgabe der Population, die diesseitigen Unterthanen, allein bei den Artikeln Wein und Caffee, gegen 600,000 ℔ in die gemeinschaftliche Theilungsmasse jährlich mehr einzahlen, als nach einem Durchschnitt eine gleiche Anzahl von Bewohnern der Zollvereins-Staaten, so vermag ich in der That nicht abzusehen, wie die diesseits aufgestellte Forderung eines Präcipui als unbillig erscheinen könnte, es sei denn, daß Einrichtungen getroffen werden, nach welchen jene augenfällige Prägravation von dem hiesigen Königreich abgewandt wird. Ich enthalte mich indeß hier weiterer Bemerkungen, da es in den einzuleitenden mündlichen Verhandlungen hoffentlich gelingen wird, in jener Beziehung ein, den beiderseitigen Interessen entsprechendes Auskunftmittel ausfindig zu machen. Dann enthält das geehrte Schreiben vom 30. August eine Bemerkung, welche mich zu einer offenen Gegenbemerkung verpflichtet. Es wird unter Hindeutung auf den baldigen Ablauf der Verträge vom 16. und 17. December v. J. eine möglichste Beschleunigung der Verhandlungen gewünscht. — Ich habe mir schon bei früheren Gelegenheiten die Bemerkung erlaubt, daß die Verhältnisse des hiesigen Landes Maaßregeln, welche in irgend einer Beziehung, als übereilt bezeichnet werden könnten, in dieser hochwichtigen Angelegenheit überall nicht gestatten. Indem ich diese Aeußerung auch hier wiederholen darf, glaube ich zugleich der Ansicht sein zu müssen, daß der bevorstehende Ablauf jener Verträge kaum einen erheblichen Grund für eine besondere Beeilung abgeben könne, da von keiner Seite es in Zweifel gezogen sein dürfte, daß es früher und jetzt unmöglich war und unmöglich ist, schon für den 1. Januar 1843 eine Einigung über die Anschlußfrage herbeizuführen.

Die Verlängerung oder die Aufhebung jener Verträge hängt von den Entschließungen der Zollvereinsstaaten ab. Die hiesige Regierung wir deren Entschließungen zu erwarten haben, und sie wird diejenigen

Digitized by Google

Maßregeln treffen, welche auch, im Falle einer Beendigung jener Verträge, dem diesseitigen Interesse entsprechen. Sollte indeß bei den Regierungen der Zollvereinsstaaten die Ansicht vielleicht sich geltend machen, und, auch wider den Wunsch der Königlich-Preußischen Regierung — von deren freundschaftlichen Gesinnungen ich tief durchdrungen bin — in Ausführung gebracht werden, daß zweckmäßig sei, während der Anschluß-Verhandlungen mit Maßregeln hervorzutreten, welche ohne Vortheil für die Zollvereinsstaaten und selbst mit erheblichen Opfern derselben, nur darauf berechnet sein können, der hiesigen Regierung Verlegenheiten zu bereiten; so würde die diesseitige Regierung gewiß keinen Tadel zu fürchten haben, wenn sie eine Vereinigung nicht für wünschenswerth hält, bei welcher selbst der Versuch einer Verständigung mit Maßregeln, wie sie angedeutet worden, begleitet ist.

Ich erneuere ꝛc.

Hannover, den 5. October 1842.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(unterz.) **G. v. Schele.**

Digitized by Google

Anlage XIV.

An
des Königlich-Hannoverischen Ministers
der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.
Herrn Freiherrn von Schele Excellenz
in Hannover.

Ew. Excellenz werden schon seit längerer Zeit aus den Berichten des im October v. J. hieher gesendeten Königlich-Hannoverschen Hofraths Herrn Witte davon unterrichtet sein, daß die vertraulichen Besprechungen, welche mit demselben über die Modalitäten einer etwaigen Verschmelzung des Zollvereins mit dem Steuervereine Statt gefunden, zu einem förderlichen Resultate bisher nicht geführt haben. Je weniger ich zu bezweifeln Ursache habe, daß der genannte Commissarius mit den Ansichten seiner Regierung in dieser Angelegenheit vollkommen vertraut ist, um so mehr Gewicht muß ich den von ihm mit Bestimmtheit geäußerten Zweifeln beilegen, daß es bei der in den wichtigsten Punkten stehen gebliebenen Verschiedenheit der beiderseitigen Ansichten fürerst möglich sein werde, in der Verhandlung über die Zollvereinigung weitere Fortschritte zu machen. Unter diesen Umständen halte ich mich für dringend veranlaßt, auch ohne zuvor eine weitere Aeußerung von Dero Seite abzuwarten, an Ew. Excellenz mich ganz ergebenst zu wenden, um mich mit vollem Vertrauen gegen Dieselben über die Lage der Sache auszusprechen. Erlauben Ew. Excellenz mir, mit einem Rückblicke auf die früheren Verhandlungen zu beginnen.

Als Braunschweig sich von dem Steuervereine trennte und dem Zollvereine die Absicht seines Beitritts erklärte, ist man diesseits durch jenes unerwartete Ereigniß sehr überrascht worden und hat sich darüber, sowie über die Gründe, weshalb der Antrag nicht zurückgewiesen werden konnte, nicht minder auch über das Mittel, wodurch diesseitigem Erachten nach denjenigen Folgen dieses Beitritts, welche auf das Verhältniß zwischen beiden Vereinen, namentlich auch wegen der veränderten Angrenzungs-Verhältnisse, nachtheilig einwirken könnten, mit Offenheit ausgesprochen. Braunschweig verlangte den sofortigen Anschluß seines ganzen Gebiets. Ew. Excellenz kennen die Bemühungen, welche

Digitized by Google

angewendet worden sind, um bei den Verhandlungen mit der Herzoglichen Regierung, welche dem Anschlußvertrage vom 19. October 1841 vorangingen, es zu erreichen, daß diese Regierung bedingt sich geneigt zeigte, den Harz- und Weser-District noch auf ein Jahr bei dem jenseitigen Steuervereine zu belassen. Nur der eifrigsten Geltendmachung der Versicherung der Königlich-Hannoverschen Bevollmächtigten, daß baldthunlichst Verhandlungen über den Beitritt der Königlich-Hannoverischen Lande zum Zollverein Statt finden sollten, und daß die Königlich-Hannoverische Regierung es sich werde angelegen sein lassen, die Hindernisse, welche den Beginn der Verhandlungen verzögern und der Erreichung einer Vereinbarung sich entgegenstellen, soweit in ihren Kräften stehe, zu beseitigen, gelang es demnächst, daß wirklich jener District provisorisch noch für das Jahr 1842 dem Steuervereine durch den Vertrag vom 16. December 1841 angeschlossen blieb.

Auf Seiten des Zollvereins hatte man jedoch nicht umhin gekonnt, bei Gelegenheit des Anschlußvertrages von Braunschweig in ein besonderes Protocoll vom 19. October 1841 die bestimmte Zusicherung niederzulegen, daß, insofern gegen Ablauf des Jahres 1842 nicht Umstände vorliegen würden, welche die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung und die übrigen Zollvereins-Regierungen zu dem übereinstimmenden Entschlusse bewegen, das fragliche Provisorium noch auf einige Zeit fortbestehen zu lassen, der Harz, und Weser-District vom 1. Januar 1843 ab in den Zollverein eintreten solle, wenn auch mit dem 1. Januar 1843 der Anschluß des Königreichs Hannover an den Zollverein noch nicht erfolgen würde.

Leider verminderte sich schon im Anfange des Jahres 1842 die Aussicht, den Beitritt des Königreichs Hannover zum Zollvereine mit dem Schlusse des genannten Jahres in Erfüllung gehen zu sehen.

Nachdem in dem diesseitigen Schreiben vom 24. Februar 1842 der Wunsch zu erkennen gegeben worden, die Königlich-Hannoverischer Seits vorbehaltene vertrauliche Mittheilung in Betreff der wesentlichsten Punkte, welche der Deroseitigen Ansicht zufolge das Zustandekommen der Vereinigung bedingen würden, bald zu empfangen, erfolgte unter dem 8. Mai v. J. Ew. Excellenz gefällige nur vorläufige, eine nähere Communication noch vorbehaltende Erwiederung, und, auf das anderweite diesseitige Schreiben vom 31. Mai, erst im August v. J. eine Mittheilung derjenigen wichtigeren Punkte, welche man Königlich-Han-

Digitized by Google

noverischer Seits bei den Verhandlungen über eine Verschmelzung der beiden Vereine als von der entschiedensten Wichtigkeit betrachtete und vorzugsweise in Erwägung gezogen zu sehen wünschte. Man konnte sich diesseits nicht verhehlen, daß, sofern alle in dieser Mittheilung aufgestellten Punkte als solche angesehen werden sollten, welche aus dem jenseitigen Gesichtspunkte sich als unerläßliche Bedingungen jener Verschmelzung darstellen, nur wenig Aussicht zur Erreichung eines genügenden Resultats übrig bleiben würde, und ich habe keinen Anstand genommen, mich hierüber offen und ohne Rückhalt in meinem ganz ergebensten Schreiben vom 30. August v. J. zu Ew. Excellenz auszusprechen.

In Folge dieser Mittheilungen haben diejenigen vertraulichen Besprechungen über den Gegenstand hierselbst Statt gefunden, deren ich bereits im Eingange gedacht habe, bei denen sich indessen, zum Bedauern der diesseitigen Regierung, die Aussicht auf baldige Erreichung eines befriedigenden Ergebnisses im Wesentlichen nicht günstiger gestellt hat. — Wenngleich bei manchen Punkten, wie z. B. in Betreff der Zoll-Controlle und der Nachsteuer eine den Wünschen der Königlich-Hannoverischen Regierung entsprechende Verständigung sich erreichbar zeigte, so war dies dennoch bei anderen, wie z. B. bei den Ansprüchen auf ein Präcipuum für behauptete größere Consumtion ausländischer Gegenstände und auf Garantie der bisherigen jenseitigen Einnahme an Durchgangs-Abgaben nicht der Fall, vielmehr erschienen Zugeständnisse irgend einer Art hiebei ganz unthunlich und mit den zwischen den Zollvereins-Regierungen bestehenden Verhältnissen und Grundsätzen nicht vereinbar, während der Königlich-Hannoversche Commissarius dieselben beharrlich als unerläßliche Bedingungen der Zollvereinigung darstellte. Scheint hiernach eine baldige Verständigung über die Zollvereinigung nicht gehofft werden zu dürfen, so treten mit um so unabweislicherem Bedürfnisse einer baldigen Entscheidung diejenigen Fragen wiederum für den Zollverein hervor, welche durch die Verträge vom 16. und 17. December 1841 und durch die Declarationen vom $^{20}/_{24}$. December v. J. nur vorläufig beseitigt worden waren. Die wichtigste unter diesen, die wirkliche Einverleibung des Harz- und Weser-Districts in den Zollverein, kann kaum noch eine Frage genannt werden; allein die Folgen dieser Einverleibung berühren so nahe auch die Interessen Hannovers daß ich es den zwischen unseren Regierungen bestehenden so freundschaft-

Digitized by Google

lichen Verhältnissen nur für entsprechend erachten kann, gegen Ew. Excellenz hierauf noch einmal zurück zukommen.

Die Königlich-Hannoverische Regierung wird den Mitgliedern des Zollvereins das Anerkenntniß nicht versagen, daß dieselben bei Gelegenheit des Beitritts Braunschweigs zu dem Zollvereine den jenseitigen Interessen gern die möglichste Rücksichtnahme gewidmet haben, und mit glücklichem Erfolge bemühet gewesen sind, zwei Jahre hindurch die Unannehmlichkeiten und administrativen Uebelstände, welche die Einverleibung des Harz- und Weser-Districts unausbleiblich für die Königlich-Hannoverische Regierung herbeigeführt haben würde, abzuwenden und derselben zugleich zu einer gründlichen und ungestörten Erwägung ihrer künftigen Verhältnisse zu dem Zollvereine genügende Zeit zu lassen.

Nachdem aber die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung zuerst, und zwar gegen den bestimmten Wunsch ihrer Stände, darin gewilligt hatte, daß zu diesem Zwecke der Harz- und Weser-District nur für das eine Jahr 1842 noch bei dem Steuervereine verbleibe und sodann auf die angelegentlichsten diesseitigen Vorstellungen sich auch noch dazu verstanden hatte, von ihrem vertragsmäßigen Rechte, die Einverleibung des fraglichen Districts in den Zollverein zum 1. Januar 1843 zu verlangen, keinen Gebrauch zu machen, sondern den provisorischen Zustand dieses Gebietstheils auch noch für das Jahr 1843 beizubehalten, würde es eine völlig vergebliche Bemühung sein, diese Regierung noch zu einer weiteren Fortsetzung des gedachten provisorischen Zustandes bewegen zu wollen. Die Vorstellungen, welche diesseits gegen den Schluß des vorigen Jahres bei derselben angewendet wurden, konnten einzig darin eine angemessene Stütze finden, daß mit der Königlich-Hannoverischen Regierung wiederum Verhandlungen in Betreff der Zollvereinigung angeknüpft seien, daß der Deroseitige Commissarius bei dem damaligen Beginne dieser Verhandlungen die Versicherung der aufrichtigen Geneigtheit Hannovers, dem Zollvereine beizutreten, erklärt habe, daß es aber den nachtheiligsten Einfluß auf diese Verhandlungen ausüben würde, wenn der von demselben gleichzeitig ausgesprochene Wunsch seiner Regierung, die Verträge vom 16. und 17. December 1841 noch auf ein Jahr zu verlängern, nicht in Erfüllung gingen. Nur in der Hinweisung auf diese Verhandlungen hat die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung das Mittel gehabt, ihren Ständen gegenüber die Belassung des Harz- und Weser-Districts bei dem Steuervereine noch für das gegen-

Digitized by Google

wärtige Jahr zu motiviren; dieselbe hat aber, wie Ew. Excellenz bereits aus dem diesseitigen ganz ergebensten Schreiben vom 12. November v. J. geneigt entnommen haben werden, bei ihrer Zustimmung sofort auf das Bestimmteste erklärt, daß der Ablauf des gegenwärtigen Jahres die äußerste Grenze sei, bis zu welcher sie sich dem Fortbestehen der steuerlichen Trennung des Harz- und Weser-Districts von den übrigen Herzoglichen Landen verstehen könne, und die diesseitige Regierung hat vollen Grund zu der festen Ueberzeugung, daß selbst wenn das Resultat der Eingangs gedachten Verhandlungen minder ungünstig, als es sich darstellt, ausgefallen, wäre, die Herzogliche Regierung dennoch ihren Verhältnissen nach außer Stande sein würde, das gegenwärtige Provisorium des Harz- und Weser-Districts noch über das Jahr 1843 hinaus bestehen zu lassen.

Wenn hiernach für den Zollverein das Mittel erschöpft ist, welches bisher demselben sich dargeboten hatte, um die Verhältnisse Hannovers in Beziehung auf den Harz- und Weser-District möglichst zu berücksichtigen; wenn derselben vielmehr jetzt nicht wetter umhin können wird, dem Verlangen Braunschweigs auf Erfüllung der hinsichtlich dieses Districts vertragsmäßig bestehenden Verabredungen zu genügen; so glaubt die Preußische Regierung zwar sich überzeugt halten zu dürfen, daß die Königlich-Hannoversche Regierung viel zu billig gesinnt ist, um in der nach Lage der Sache unausbleiblich mit dem 1. Januar 1844 bevorstehenden Einverleibung des mehr gedachten Districts noch ferner eine gegen Hannover gerichtete Maßregel zu erblicken: dennoch aber würde dieselbe auch jetzt noch mit den lebhaftesten Vergnügen die Hand dazu bieten, daß diese Einverleibung nicht zum Nachtheile Hannovers und insbesondere der den Braunschweigischen Harz- und Weser-District angrenzenden Königlich-Hannoverschen Provinzen gereicht. So ernstlich man aber auch mit wiederholten und sorgfältigen Erwägungen der desfallsigen Verhältnisse sich diesseits beschäftigt hat, so hat man dennoch, — falls die Königlich-Hannoversche Regierung nicht etwa noch jetzt sich entschließen möchte, ihren Beitritt zu dem Zollvereine nicht ferner an Bedingungen zu knüpfen, welche einzugehen den Vereins-Mitgliedern unmöglich fällt, vielmehr die Gemeinschaft mit letzteren eben so, wie sie unter diesen selbst zu ihrer vollen und allseitigen Befriedigung bestehet, einzugehen und die desfallsigen Verhandlungen so zu beschleunigen, daß der Anschluß Hannovers gleichzeitig mit

Digitized by Google

der Einverleibung des Harz- und Weser-Districts zur Ausführung gebracht werden könnte, — kein anderes Mittel für dem Zwecke auf erschöpfende Weise entsprechend anzuerkennen vermocht, als eben dasselbe, worauf man am Schlusse des diesseitigen ganz ergebensten Schreibens an Ew. Excellenz vom 22. Juni 1841 bereits hinzudeuten sich erlaubt hatte. Ich erachte keineswegs die Bedenken für gering, welche Ew. Excellenz in Dero geehrtem Antwortschreiben vom 17. Juli desselben Jahres darüber geäußert haben; indessen glaube ich annehmen zu dürfen, daß das Gewicht derselben, besonders soweit sie sich hauptsächlich auf die Nachtheile einer Trennung der südlichen Königlich-Hannoverschen Landestheile von dem übrigen Königreiche durch eine Zollinie beziehen, vielleicht jetzt auch in den Augen der Deroseitigen Allerhöchsten Regierung minder entscheidend erscheinen, da die oben dargelegte Fortentwickelung der Verhältnisse nicht mehr, wie vor zwei Jahren, den den Interessen Hannovers allerdings mehr zusagenden Ausweg einer Belassung des Harz- und Weser-Districts bei dem Steuervereine übrig läßt, und unter diesen veränderten Umständen die nicht über den 1. Januar 1844 hinaus zu verschiebende Einverleibung dieses Districts in den Zollverein. Die Umgebung der südlichen Königlich-Hannoverischen Landestheile in ihrer bei Weitem größten Ausdehnung mit einer Zollinie zur unvermeidlichen Folge haben würde. Eine Verständigung in dem fraglichen Sinne würde, sofern dabei Königlich-Hannoverscherseits nicht so, wie in Absicht eines Gesammt-Anschlusses an den Zollverein, Forderungen und Ansprüche aufgestellt würden, welche der Zollverein zu erfüllen sich nicht im Stande befinden könnte, auf Seiten des Letzteren keine Schwierigkeiten darbieten. Käme derartige Uebereinkunft zu Stande, so würde es dadurch ohne Zweifel auch sehr erleichert, den Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 17. December 1841 unter den sich von selbst verstehenden Modificationen fortbestehen zu lassen, auch dürfte es nicht unthunlich erscheinen, die Verhandlungen auf eine Vermehrung derjenigen Zollerleichterungen auszudehnen, welche, nach der zu jenem Vertrage gehörigen Uebereinkunft E, mehrere Erzeugnisse der Staaten des Steuervereins bei ihrem Eingange in das Zollvereinsgebiet zu genießen haben.

Ueberzeugt, daß Ew. Excellenz in dieser Eröffnung nur einen neuen Beweis des Bestrebens der diesseitigen Regierung erblicken werden, zu der freundlichsten Gestaltung der ferneren Verhältnisse zwischen

Digitized by Google

den beiden Vereinen möglichſt beizutragen, und durchdrungen von der ganzen Wichtigkeit dieſer Angelegenheit in ihren nächſten ſowohl als auch in ihren ferneren Folgen darf ich zuverſichtlich hoffen, daß auch die Königlich-Hannoveriſche Regierung dem Gegenſtande diejenige umfaſſende Erwägung und Prüfung aller dabei ins Auge zu faſſenden Verhältniſſe widmen werde, ohne deren allſeitige Berückſichtigung der zum wahren Geſammtwohle führende Weg leicht verfehlt werden könnte.

Wie aber auch die Deroſeitige Entſchließung ausfallen möge, darin werden Ew. Excellenz gewiß mit mir einverſtanden ſein, daß eine baldige Beſchlußnahme dringend zu wünſchen iſt, damit, was irgend zwiſchen beiden Vereinen in Beziehung auf den bevorſtehenden Ablauf der Verträge vom 16. und 17. December 1841 zu verhandeln und einzurichten ſein möchte, die noch übrig bleibende unter den unvermeidlichen Weitläuftigkeiten der Verhandlungen ſo ſchnell verfließende Zeit dieſes Jahres möglichſt benutzt werden könne.

Indem ich daher das eben ſo angelegentliche wie ganz ergebenſte Erſuchen hinzuzufügen mir erlauben darf, daß Ew. Excellenz im Hinblicke auf die obwaltenden Umſtände mich thunlichſt bald mit einer geneigten Rückäußerung beehren wollen, benutze ich mit Vergnügen dieſe Veranlaſſung, ꝛc.

Berlin den 11. März 1843.

(unterz.) **Bülow.**

Digitized by Google

Anlage XV.

nebst Unteranlagen 1 und 2.

An
das Königlich-Preußische hochlöbliche
Ministerium der auswärtigen Angele-
genheiten zu Berlin.

Eure Excellenz haben in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. v. M. über das künftige Verhältniß des diesseitigen Steuervereins zum dortigen Zollverbande, eine Mittheilung mir gemacht, für welche ich meinen verbindlichsten Dank auszudrücken habe, wenngleich ich darin zu meinem Bedauern die Bestätigung finde, daß die Königlich-Preußische Regierung die wesentlichsten derjenigen Bedingungen für zulässig nicht erkennt, welche in Beziehung auf einen Anschluß des hiesigen Königreichs an den Zollverband, nach meinem Schreiben vom 2. August v. J. zu weiterer Erwägung und Verhandlung verstellt worden waren.

Ew. Excellenz bemerken, daß die diesseits aufgestellte Forderung eines Präcipui, für die verhältnißmäßig größere Consumtion, und eine Garantie der bisherigen Einnahme hiesiger Durchgangsabgaben mit den Verhältnissen und Grundsätzen des Zollvereins unvereinbar sei, und daß ein Zugeständniß irgend einer Art dabei ganz unzulässig erscheine. Wenngleich ich mir gestatten dürfte — insoweit es hier auf das Princip ankommt — auf die der Stadt Frankfurt a. M. von Seiten der Zollvereinsstaaten gemachten Zugeständnisse, auf das dem Königreiche Preußen, wegen der Durchgangsabgaben, vorbehaltene Präcipuum von 300,000 ℔, so wie auf diejenigen Verhandlungen Beziehung zu nehmen, welche zwischen der Königlich-Preußischen Regierung und den übrigen Zollvereinsstaaten, rücksichtlich der größern Consumtion der Königlich-Preußischen Staaten, dem Vernehmen nach, Statt gefunden haben sollen;

so kann es doch weniger hierauf als auf den Nachweis ankommen daß die thatsächlichen Verhältnisse wirklich Statt finden, auf welche die diesseitige Forderung sich stützt. Es würde der hiesigen Regierung nur

Digitized by Google

erwünscht gewesen sein, wenn eine weitere Fortsetzung der eingeleiteten Verhandlungen die Gelegenheit dargeboten hätte, jene Verhältnisse näher zu erörtern und dadurch außer Zweifel zu stellen, daß die diesseits behauptete verhältnißmäßig größere Consumtion des hiesigen Königreichs in einem Maße Statt findet, welches mehreren der süddeutschen Staaten vielleicht eben so unerwartet als unbekannt sein mag. Die hiesige Regierung ist bisher von der Voraussetzung ausgegangen, und sie wird sich erlauben dürfen, auch ferner davon auszugehen, daß die Absicht keines der Zollvereinsstaaten darauf gerichtet sei, bei einem etwa eintretenden Anschlusse des hiesigen Königreichs an den Zollverband, durch den, bei Theilung der gemeinschaftlichen Zollrevenüen in Anwendung zu bringenden Maßstab, auf Kosten der diesseitigen Unterthanen, einen erheblichen Gewinn zu machen. So wenig die hiesige Regierung als auch die Bewohner des Königreichs würden sich jemals mit dem Gedanken vertraut machen können, daß thatsächlich eine Besteuerung des hiesigen Königreichs zu Gunsten der Zollvereinsstaaten Statt finde, und wenn von hiesiger Seite Bedingungen aufgestellt werden, welche allein geeignet sind, jene Nachtheile zu entfernen, so wird zu den billigen Gesinnungen aller Zollvereinsstaaten das Vertrauen gehegt werden dürfen, daß sie darin weder einen Mangel an Geneigtheit zu einer gemeinsamen Verständigung erblicken, noch diejenige Offenheit vermissen werden, welche die hiesige Regierung zu beobachten stets gewohnt gewesen ist.

Bei der bestimmt ablehnenden Erklärung, welche in jener Beziehung von dortiger Seite abgegeben worden ist, und da von einer Fortsetzung der eingeleiteten Verhandlungen eine Vereinbarung allerdings wohl nicht gehofft werden kann, ist es diesseits nicht unerwartet gewesen, daß Eure Excellenz auf die gänzliche Trennung des Herzoglich-Braunschweigschen Harz- und Weser-Districts vom Steuervereine und auf dessen bevorstehenden Anschluß an den Zollverein mit Bestimmtheit hindeuten. So sehr auch, im Interesse der diesseitigen und der Herzoglich-Braunschweigschen Unterthanen zu beklagen ist, daß Verkehrs-Verhältnisse zerrissen werden sollen, welche im Laufe von Jahrhunderten auf das innigste sich gebildet haben, so wird doch die hiesige Regierung geschehen lassen müssen, was sie zu verhindern nicht vermag, und sie hat aus Eurer Excellenz geehrtem Schreiben vom 11. v. M. nur mit Befriedigung ersehen, daß die Zollvereinsstaaten ihrerseits gern geneigt gewesen sind, den bevorstehenden nachtheiligen Zustand zu verhindern,

Digitized by Google

und daß dieselben nur nach Erschöpfung aller Mittel und nur auf das dringende Verlangen der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung den Anschluß des Harz- und Weser-Districts an den Zollverein jetzt gestatten werden.

Es würde hier nicht der geeignete Ort sein, die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Anordnung nochmals in Frage zu stellen und auf die Erörterung von Verhältnissen einzugehen, welche Eurer Excellenz vollständig vorliegen; nur die Bemerkung darf ich hinzuzufügen mir erlauben, daß der hiesigen Regierung die Nachtheile, welche eintreten können, nicht unbekannt sind, daß sie dieselben zwar beklagt, aber als unvermeidlich betrachtet, und daß auch sie eine Beendigung des bisherigen ungewissen und schwankenden Zustandes nur wünschen kann.

Eurer Excellenz geneigte Versicherung, daß die dortige Königliche Regierung gern die Hand bieten werde, diejenigen Nachtheile möglichst zu entfernen, welche durch die, zwischen den Zollvereinsstaaten und der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung getroffenen Verabredungen für das hiesige Land herbeigeführt werden müssen, hat diesseits nur mit großem und aufrichtigem Danke entgegengenommen werden können. Ich theile indessen die Ansicht vollkommen, daß es, nach Lage der Verhältnisse und nach dem Inhalte jener Verabredungen, sehr schwer sei, Mittel aufzufinden, welche geeignet sind, jenen Zweck vollständig zu erreichen. Das in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. v. M. angedeutete Mittel des Anschlusses der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen und des diesseitigen Harzes an den Zollverband wird, nach der Ansicht der hiesigen Regierung, jenen Zweck nicht ganz erfüllen, und es stehen der gänzlichen Trennung jener Landestheile von dem gemeinschaftlichen Steuersysteme des Königreichs, wie ich in meinem ergebensten Schreiben vom 17. Juli 1841 zu bemerken mir bereits erlaubte — die erheblichsten, nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten entgegen. Eine abgesonderte Steueradministration in jenen Landestheilen ist, auch nachdem dieselben von dem übrigen Königreiche durch eine dortseitige Zoll-Linie getrennt sein werden, zwar schwierig, aber sehr wohl ausführbar. Bei den verschiedenen Anordnungen, welche dabei in Frage kommen können, wird die hiesige Regierung es sich stets angelegen sein lassen, auf die Interessen der Zollvereinsstaaten jede thunliche Rücksicht zu nehmen, und sie hat eine bestimmte Entschließung über die in jenen Landestheilen zu treffenden steuerlichen Anordnungen nur aus dem Grunde noch nicht

Digitized by Google

getroffen, weil dieselben mehr oder weniger von denjenigen Einrichtungen abhängig sind, welche für den Harz- und Weser-District von Seiten der Zollvereinsstaaten in Ausführung gebracht werden möchten.

Die künftigen Verhältnisse der südlichen Theile des hiesigen Königreichs mögen nun auf die eine oder auf die andere Weise sich gestalten, so wird doch die hiesige Regierung stets und gern bereit sein, die zur Sicherung der beiderseitigen Steuer- und Zoll-Einnahmen und zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs am 1. November 1837 geschlossenen Verträge, unter den, durch die veränderten Verhältnisse nothwendig werdenden Modificationen zu erneuern, da die diesseitige Regierung die vertrauensvolle Voraussetzung hegt, daß die künftigen Anordnungen, welche über den Harz- und Weser-District zwischen den Zollvereinsstaaten und der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung verabredet worden sind, oder etwa noch verabredet werden möchten, in demselben Geiste werden zur Ausführung gebracht werden, aus welchem jene Verträge des Jahrs 1837 hervorgegangen sind.

In dieser Hinsicht kommt wesentlich in Frage, ob etwa die Absicht darauf gerichtet ist, für den Transitverkehr durch den Harz- und Weser-District Abgaben und Controlen eintreten zu lassen.

Dabei wird diesseits kein Zweifel gehegt, daß die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung nach den mit den Zollvereinsstaaten geschlossenen Verträgen auch ferner im Stande sein werde, diejenigen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, welche, — in Beziehung auf den Verkehr mit den Herzoglichen Landen — in früheren Verträgen übernommen sind. Ich erlaube mir, zur gefälligen Ansicht die Abschrift des §. 26 eines zwischen der diesseitigen und der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung unter dem 4. October 1788 geschlossenen Communion-Harz-Theilungs-Recesses, so wie die Abschrift einer Convention vom 18. Mai 1827 hieneben anzuschließen, deren §§. 1 bis 6, 9 und 12, insoweit darin von Zolleinrichtungen die Rede ist, während der Steuervereinigung beider Länder durch den §. 35 des Steuervereinigungs-Vertrages vom 1. Mai 1834 außer Wirksamkeit gesetzt waren.

In der Voraussetzung, daß die dortige Königliche Regierung nicht etwa Gründe haben sollte, der hiesigen Regierung eine Mittheilung über diejenigen Anordnungen für jetzt zu versagen, welche in Beziehung auf den Transitverkehr durch den Harz- und Weser-District von dortiger Seite beabsichtigt werden, erlaube ich mir, eine gefällige Mittheilung

Digitized by Google

hierüber zu erbitten, und wiederholt die Geneigtheit der hiesigen Regierung zu erklären, über die Fortsetzung der Verträge vom 1. November 1837 in Unterhandlung treten zu wollen. Unter der Voraussetzung, daß auf Seiten der dortigen Königlichen Regierung eine gleiche Geneigtheit vorhanden sei, ist der Hofrath Witte, als diesseitiger Commissar, bereits beauftragt, jene Verhandlungen zu führen.

Außer denjenigen Verhältnissen, welche zugleich das Interesse der übrigen Zollvereinsstaaten berühren, kommen, nach der Trennung des Harz- und Weser-Districts vom Steuervereine, noch die Verhältnisse derjenigen Herzoglich-Braunschweigschen Landestheile, welche vom diesseitigen Gebiete umschlossen sind, sowie die Verhältnisse der Communion-Besitzungen in Frage, da diesseits vorausgesetzt werden darf, daß die Herzogliche Regierung geneigt sein werde, jene Verhältnisse durch gemeinsame Verabredungen zu regeln, so ist die hiesige Regierung gern bereit gewesen, durch das abschriftlich angeschlossene Schreiben vom heutigen Tage der Herzoglichen Regierung eine gleiche Geneigtheit zu der Einleitung commissarischer Verhandlungen zu bezeigen.

Indem ich einer gefälligen Rückäußerung entgegensehe, benutze ich ꝛc.

Hannover, den 28. April 1843.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(unterz.) **G. v. Schele.**

ad XV. 1.

§. 26
des Communion Harz-Theilungs-Receſſes
vom
4. October 1788.

c. Wechſelſeitiges freies Commerz.

In Abſicht des freien Commerzes des Ihro Königlichen Majeſtät und Churfürſtlichen Durchlaucht künftig zuſtehenden einſeitigen Antheils des bisherigen Communion-Harzes, wollen des Herzogs von Braunſchweig Lüneburg Durchlaucht es bei demjenigen auf beſtändig bewenden laſſen, was überhaupt der Bergfreiheit bisher gemäß geweſen iſt, und was von Seiten der Fürſtlichen Lande gegen das Bergwerk, die Bergſtädte, Örter und Einwohner der bisherigen Communion, in Betracht der ohngehinderten, und von allen Abgaben befreieten Durchfuhr der Bergwaaren, des An- und Verkaufs des Holzes, der Victualien, des Korns, und aller übrigen Lebensmittel und Waaren, von und nach dem Harz, den Bergſtädten und Örtern bisher ſtattgefunden hat. Inſonderheit aber wollen des Herrn Herzogs Durchlaucht einen in Ihren Landen etwa zu verfügenden Korn-Zuſchlag auf und gegen den Harz nicht mit erſtrecken, vielmehr eine freie und unerſchwerte Korn-Zufuhr auf jedesmalige obrigkeitliche beglaubigte Beſcheinigung des Quanti, und des Orts, wohin ſolches beſtimmt iſt, nach demſelben jederzeit Statt finden laſſen. Und gleichergeſtalt wollen dagegen Ihro Königliche Majeſtät und Churfürſtliche Durchlaucht die freie Ein- und Durchfuhr, und den freien Verkauf des Holzes und aller Lebensmittel und Waaren aus den Fürſtlich-Braunſchweig- und Blankenburgiſchen Landen in Allerhöchſt Dero künftigen einſeitigen Antheil des bisherigen Communion-Harzes, ohneingeſchränkt und ohnbehindert ferner Statt finden laſſen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

ad XV. 2.

Nachdem die Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Regierung zu Braunschweig und die Königlich-Großbritannisch-Hannoversche Regierung zu Hannover überein gekommen sind, über die Regulirung verschiedener Handels-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen, so wie über die desfalls zu treffenden Zoll- und sonstige Begünstigung einen Vertrag abzuschließen, so hat das herzogliche Geheime-Raths-Collegium zu Braunschweig dem Herzoglich-Braunschweigschen Cammer-Director von Bülow, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens, das Königliche Cabinets-Ministerium zu Hannover aber den Königlich-Hannoverschen Kriegs-Canzlei- und Oberzoll-Director von Grote, Commandeur des Königlichen Hannoverschen Guelphen-Ordens, zu den desfallsigen Unterhandlungen bevollmächtigt und sind die gedachten Endes unterschriebenen Commissarien nach geschehener Auswechselung der beiderseitigen richtig befundenen Vollmachten, über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

§. 1.

Die Königlich-Hannoversche Regierung gesteht für die Stadt Braunschweig eine Commerzstraße für ihre Transito-Güter zu.

§. 2.

Diese Commerzstraße zerfällt in den nördlichen und südlichen Theil; der erstere geht von Braunschweig über das Zollhaus bei Wendebrück nach Lüneburg und resp. von Braunschweig über das Zollhaus bei Rothemühle nach Harburg, der letztere geht von Braunschweig über Salzgitter, Echte und Göttingen nach Munden oder Friedland, oder Bremke.

§. 3.

Die Güter, welche über Münden, Friedland oder Bremke in das Königreich Hannover ein- und nach Braunschweig durchgeführt werden,

Digitized by Google

sollen den Ein- und Ausfuhr-Zöllen unterworfen sein, welche der Königlich-Hannoversche Zoll-Tarif feststellt.

Diejenigen Transito-Güter, welche solchergestalt auf dieser Commerzstraße nach Braunschweig gebracht und in dem dasigen Packhofe oder ausnahmsweise unter Aufsicht und Controle der Packhofs-Bedienten gelagert werden, sollen, wenn sie auf dem obgedachten nördlichen Theile der Commerz-Straße, entweder bei Wendebrück ein- und über Lüneburg aus-, oder bei Rothemühle ein- und über Harburg ausgeführt werden, an der Zollstelle resp. bei Wendebrück und bei Rothemühle den vollen Eingangszoll erlegen; dagegen aber bei der Ausfuhr resp. zu Lüneburg und Harburg von jeder Zoll-Erlegung frei sein.

Dasselbe soll bei denjenigen Gütern stattfinden, welche auf dem nördlichen Theile der Commerzstraße respect. über Lüneburg und Harburg in das Königlich-Hannoversche Gebiet ein-, und respective über das Zollhaus bei Wendebrück oder dasjenige bei Rothemühle wieder ausgeführt werden, wo sie den vollen Ein- und Ausfuhr-Zoll zu erlegen haben; wogegen sie bei ihrer nochmaligen Wiederdurchfuhr auf dem südlichen Theile der Handelsstraße über Echte, unter Beobachtung der nämlichen Controle-Maßregeln den vollen Eingangszoll zu erlegen haben; dagegen aber bei der endlichen Wiederausfuhr, entweder bei Bremke oder bei Friedland oder bei Münden, von dem Ausgangs-Zolle völlig frei bleiben sollen.

Ausnahmsweise sollen diejenigen Gegenstände, welche nach dem Königlich-Hannoverschen Zoll-Tarife bei dem Eingange einer Zollabgabe von 4 *ggr* und bei dem Ausgange einer Zollabgabe von 1 *ggr* für hundert Pfund unterworfen sind, bei dem zweiten Eingange in das Königlich-Hannoversche Gebiet auf der obigen Commerz-Straße nach ihrer vorgedachten Lagerung zu Braunschweig nur einer Zollabgabe von 2 *ggr* 6 *₰* für hundert Pfund unterliegen und tritt übrigens bei dem zweiten Wiederausgange aus dem Königlich-Hannoverschen Gebiete die obige Bestimmung wieder ein, nach welcher die zweite Erlegung eines Ausgangs-Zolles nicht Statt findet.

§. 4.

Wenn Güter, welche solchergestalt zum ersten Male, durch das Hannoversche Gebiet durchgeführt und dem Ein- und Ausfuhr-Zolle unterworfen worden, in Königlich-Hannoverschen Niederlagen umgeladen

Digitized by Google

werden, so kommt solchen Transito-Waaren außerdem die Bonification zu gute, die in der Hannoverschen Zoll-Ordnung gestattet ist.

§. 5.

Nur diejenigen Güter, welche in dem Packhofe zu Braunschweig niedergelegt und daselbst umgeladen und ausnahmsweise auch diejenigen, welche nach der jetzigen Packhofs-Einrichtung nicht in dem Packhofe selbst, aber unter Aufsicht und Controle der Packhofs-Bedienten, gelagert werden, sollen die Zoll-Moderationen bei der zweiten Ausfuhr auf der erwähnten Handelsstraße genießen, wenn solche Transito-Güter

a) in denselben Gebinden und Colli wieder ein- und ausgehen und wenn sie
b) mit den Original-Ladungs-Documenten versehen sind, aus denen die Bezahlung der Hannoverschen Ein- und Ausgangs-Zoll-Abgaben hervorgeht;

auf deren Grund die Packhofs-Behörde zu Braunschweig neue Certificate über die geschehene Bezahlung der Hannoverschen Zollabgaben und über die Lagerung auf dem Packhofe oder unter der oben erwähnten Aufsicht und Controle des Packhofs-Bedienten zu Braunschweig auszustellen hat.

Die nicht in dem Packhofe selbst gelagerten Güter müssen, wenn die Zoll-Begünstigung für sie in Anspruch genommen werden soll, in die Packhofs-Bücher eingetragen werden, und macht die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung sich verbindlich, die nothwendigen Controle-Maßregeln in der bisherigen Art fortzusetzen und während der Dauer dieser Convention keine die Sicherheit der Controle vermindernde Aenderung dabei anzuordnen.

§. 6.

Die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung verpflichtet sich, die betreffenden Packhofs-Officianten auf die Beobachtung des Hannoverschen Zoll-Interesses und auf die richtige Ausstellung der obigen Certificate beeidigen zu lassen, auch zu gestatten, daß die Königlich-Hannoversche Regierung auf dem Packhofe zu Braunschweig einen Controle-Officianten anstelle, um die Certificate zu visiren und mit dem Rechte, die Bücher und Ladungs-Documente einzusehen und zu controliren.

Ueber die Ausführung der in diesem und den vorhergehenden Pa-

Digitized by Google

ragraphen enthaltenen Bestimmungen, soll noch eine fernere Verabredung getroffen werden.

§. 7.

Gleichwie die Königlich-Hannoversche Regierung bereit ist, die Chausseen von der Braunschweigschen Grenze bis nach Lüneburg und bis nach Celle baldthunlichst in Stand zu setzen, also verpflichtet sich die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung, die Chaussee über Ammensen jederzeit im untadelhaften Stande zu erhalten und zu gestatten, daß die Hannoversche Regierung auf ihre eigene Kosten eine neue Chaussee um die Hube anlege und das dazu erforderliche Terrain gegen die, nach den Grundsätzen der in dem Herzogthume Braunschweig solcherhalb bestehenden Verordnungen auszumittelnde und zu leistende Entschädigung angewiesen werde.

§. 8.

Diese neue um die Hube anzulegende Chaussee soll der gegenwärtig dort vorhandenen über die Hube führenden Kunststraße auf immer substituirt werden und ganz in deren Stelle treten.

§. 9.

Die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung verpflichtet sich ferner, auf solcher ganzen Straße von Ammensen, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Ladungen, nur einen Pferde-Zoll von einem Gutengroschen für jedes Auspanns-Pferd zu erheben und außerdem keinerlei Zoll oder Abgabe von den dort transitirenden Gütern anzulegen.

Für die mit Wein beladenen Wagen soll jedoch ein Pferde-Zoll von zwei Gutegroschen von jedem Auspanns-Pferde erhoben werden dürfen, vorausgesetzt, daß auf jedem der passirenden Wagen wenigstens ein Orhoft geladen ist.

Hinsichtlich des dortigen Herzoglich-Braunschweigschen Weggeldes sollen auch die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unverändert fortdauern.

§. 10.

Zur Beseitigung der Inconvenienzen, welche durch die ungeregelte Benutzung der in der Feldmark von Goslar von Braunschweigscher Seite

Digitized by Google

receßmäßig vorbehaltenen Straßen entstehen, werden beide Staaten über die geeigneten Maßregeln sich einverstehen und insbesondere über die nähere Bestimmung dieser Straßen sich vereinigen.

Doch sollen dieselben, nachdem sie solchergestalt genau bezeichnet worden, zur Nachtzeit zum Waaren-Transporte nicht benutzt werden.

§. 11.

Die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung macht sich verbindlich, den in der Convention vom 24. Juni 1824 ausgesprochenen Intentionen zufolge, auf der von Hannoverscher Seite gebaueten Chaussee von Goslar nach dem Harze, ohne Zustimmung der Hannoverschen Regierung niemals Abgaben irgend einer Art einzuführen.

§. 12.

Beide Staaten werden sich über die gegenseitige Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden Ländern freundschaftlich einverstehen und desfalls einander zur Verbindung der durch das gegenseitige Territorium durchschnittenen Landestheile durch gegenseitig zu bewilligende Zoll-Ermäßigungen möglichst zu Hülfe kommen.

§. 13.

Diese Convention wird auf die Dauer von zwölf Jahren vom 1. August 1827 angerechnet, geschlossen.

Sollte der eine oder andere Theil deren längere Fortdauer seinem Interesse nicht angemessen halten, so steht demselben spätestens bis ein Jahr vor Ablauf der verabredeten Zeit die Aufkündigung frei und soll dann die Convention mit dem Ablaufe der zwölf Jahre außer Kraft treten. Wird nicht gekündigt, so soll dieselbe stillschweigend auf die nämliche Zeit von zwölf Jahren fortgesetzt werden.

§. 14.

Die vorbehaltenen Ratificationen zu der gegenwärtigen Uebereinkunft, sollen spätestens in zwei Monaten und wo möglich noch früher gegen einander ausgewechselt werden.

Digitized by Google

Zu Urkunde deſſen iſt dieſe Convention von den beiderſeitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt.

So geſchehen Hildesheim, den 18. Mai 1827.

(L. S.) **Gottfried Philipp von Bülow.**
(L. S.) **Auguſt Otto Ludwig Grote.**

Digitized by Google

Anlage XVI.

An
das Herzoglich-Braunschweigische
hochlöbliche Staats-Ministerium
zu Braunschweig.

Durch ein Schreiben des Königlich-Preußischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. v. M. — dessen Inhalt, wie ich voraussetze, dem Herzoglich-Braunschweigschen hochlöblichen Staats-Ministerio bekannt sein wird, — ist der hiesigen Regierung die schon früher von dem diesseitigen Commissar gemachte Anzeige bestätigt worden, daß in den, über den Anschluß des hiesigen Königreichs an den Zollverein, zu Berlin vorläufig eingeleiteten Verhandlungen, mehrere der wesentlichsten, diesseits aufgestellten Bedingungen, von Seiten der Königlich-Preußischen Commissarien entschieden abgelehnt worden sind. Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat in der, auch diesseits getheilten Ansicht, daß von einer Fortsetzung jener Verhandlungen eine baldige Verständigung nicht zu erwarten sei, in jenem Schreiben wiederholt und entschieden darauf hingewiesen, daß die Zollvereins-Staaten sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, den dringenden Anforderungen der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung nunmehr nachzugeben und mit dem 1. Januar 1844 den Anschluß des Herzoglich-Braunschweigschen Harz- und Weser-Districts an den Zollverband Statt finden zu lassen.

Zugleich ist von dem Königlich-Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, mit Bezugnahme auf die im Jahre 1841 Statt gefundenen Verhandlungen, nochmals in Frage gestellt, ob nicht die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen nebst dem diesseitigen Harze mit jenem Zeitpunkte an den Zollverein gleichfalls anzuschließen sein möchten. Die hiesige Regierung ist gern geneigt gewesen, diesem Gegenstande wiederholt die reiflichste Erwägung zu widmen. Sie hat Sich indeß in der schon früher ausgesprochenen Ansicht nur bestätigt

Digitized by Google

geſehen, daß einem abgeſonderten Anſchluſſe jener Landestheile an den Zollverband nicht zu beſeitigende Hinderniſſe entgegen ſtehen.

Ich erlaube mir, dem Herzoglich-Braunſchweigſchen hochlöblichen Staats-Miniſterio eine Abſchrift derjenigen Erwiederung zur gefälligen Kenntnißnahme hieneben zu überreichen, welche dem Königlich-Preußiſchen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten auf das Schreiben vom 11. v. M. ertheilt worden iſt.

So ſehr auch, wie ich gern anerkenne, eine Fortdauer früherer Verhältniſſe den diesſeitigen Wünſchen entſprochen haben würde, und ſo ſehr es zu beklagen iſt, daß durch die mit Beſtimmtheit in Ausſicht geſtellten Anordnungen der Verkehr der beiderſeitigen Unterthanen und die Verbindung der verſchiedenen Landestheile des hieſigen Königreichs weſentlich erſchwert werden wird, ſo iſt doch auch im Intereſſe des hieſigen Landes die Nothwendigkeit immer entſchiedener hervorgetreten, daß dem bisherigen Zuſtande der Ungewißheit ein Ende gemacht werden müſſe, und ſo wie die hieſige Regierung die jetzt eingetretene Lage der Verhältniſſe zu verhindern nicht vermocht hat, ſo wird ſie ihre Bemühungen nur darauf gerichtet ſein laſſen, auf der jetzt gegebenen neuen Grundlage Verhältniſſe zu gründen, welche, ſo weit die Umſtände es geſtatten, den gegenſeitigen Intereſſen entſprechen.

Wenn der dortſeitige Harz- und Weſer-Diſtrict mit dem 1. Januar künftigen Jahrs dem Zollvereine angeſchloſſen und damit die, durch den Vertrag vom 1. Mai 1834 begründete Steuer-Vereinigung der beiderſeitigen Länder beendigt wird, ſo bleiben dann nur wenige verhältnißmäßig geringe Gebietstheile übrig, welche, in Beziehung auf die beiderſeitigen Landesſteuern, einer abgeſonderten Verſtändigung der hieſigen und der Herzoglichen Regierung bedürfen möchten. Es ſind dies das dortſeitige Amt Thedinghauſen, die, vom hieſigen Gebiete umſchloſſenen dortigen Landestheile und die Communion-Beſitzungen.

Sollte es den Wünſchen der Herzoglich-Braunſchweigſchen Regierung entſprechen, daß, auf der Grundlage früherer Verträge, zu jenem Zwecke neue Verhandlungen jetzt zugelegt werden, ſo würde auch die hieſige Regierung ſtets geneigt ſein, commiſſariſche Verhandlungen deshalb eintreten zu laſſen.

Digitized by Google

Indem ich eine geneigte Mittheilung der dortigerseits hierüber gehegten Ansichten ergebenst mir erbitte, benutze ich diese Gelegenheit ꝛc. ꝛc.

Hannover, den 28. April 1843.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(unterz.) **G. v. Schele.**

Digitized by Google

Anlage XVII.

An
des Königlich-Hannoverschen Ministers
der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.
Herrn Freiherrn von Schele, Excellenz
in Hannover.

Aus Euer Excellenz sehr geehrtem Schreiben vom 28. v. M. habe ich mit lebhaftem Bedauern ersehen, daß auf Königlich-Hannoverscher Seite nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, um durch den Anschluß der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen und des Hannoverschen Harzes an den Zollverein die Nachtheile entfernen zu können, welche durch die unumgängliche Einverleibung des Braunschweigschen Harz- und Weser-Districts in den gedachten Verein für einen Theil der Königlich-Hannoverschen Lande herbeigeführt werden dürften. Bei dem aufrichtigen Wunsche der diesseitigen Regierung, daß bei dieser Einverleibung die Deroseitigen Interessen möglichst hätten berücksichtigt werden können, ist derselben dies um so unerfreulicher, als sie jenes Mittel, wie ich bereits in meinem ganz ergebensten Schreiben vom 11. März d. J. zu bemerken die Ehre gehabt habe, als das einzig vorhandene betrachten zu müssen glaubte, und auch Euer Excellenz es bestätigen, daß nach Lage der Verhältnisse es sehr schwer sein würde, Mittel zur vollständigen Erreichung jenes Zweckes aufzufinden.

Wenn unter diesen Umständen für den Zollverein nur übrig bleibt, die Modalitäten des Eintritts des Harz- und Weser-Districts nunmehr ohne Weiteres vorzubereiten, zu welchem Zwecke Herzoglich-Braunschweigsche Commissarien bereits eingetroffen sind, so kann ich keinen Anstand nehmen, Euer Excellenz in Beziehung auf den mir gefälligst geäußerten Wunsch, über diejenigen Anordnungen eine Mittheilung zu erhalten, welche wegen des Transitverkehrs durch den Harz- und Weser-District beabsichtigt werden, ganz ergebenst zu bemerken, daß die Absicht dahin geht, in diesem Districte westlich der Leine den Zollvereins-Tarif in Hinsicht auf Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vollständig in Vollzug zu setzen, wogegen für den östlich der Leine liegenden Theil des

Digitized by Google

Herzoglich-Braunschweigschen Kreisdirections-Bezirks Gandersheim und für das Amt Harzburg dieses nicht der Fall sein wird. Was die von Euer Excellenz gefälligst mitgetheilten §§. 1 bis 6, 9, und 12 der zwischen Hannover und Braunschweig unter dem 18. Mai 1827 abgeschlossenen Convention betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß nach der von der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung ertheilten Auskunft über die Ansicht ihrer Regierung, welcher ein Einwand nicht entgegenzustehen scheint, die Bestimmungen jener §§. als durch den Artikel 35 des späteren Vertrages zwischen beiden gedachten Staaten vom 1 Mai 1834 völlig außer Wirksamkeit gesetzt erscheinen.

Indem ich in Vorstehendem für jetzt nur die Grundlage der wegen des Harz- und Weser-Districts zu treffenden Einrichtungen zu Euer Excellenz Kenntnißnahme zu bringen vermag, kann ich nur noch die Versicherung hinzufügen, daß die diesseitige Regierung in Gemeinschaft mit der Herzoglich-Braunschweigschen und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zollvereins gern bereit sein wird, mit der Königlich-Hannoverschen Regierung über etwaige Deroseitige Wünsche und Anträge in der fraglichen Beziehung in Verhandlung zu treten, bei welcher Gelegenheit dann auch die von Euer Excellenz hervorgehobene Frage über die Fortsetzung der Verträge vom 1. November 1837 in nähere gemeinsame Erörterung gezogen werden könnte. Für eine solche Verhandlung würde mir der gegenwärtige Zeitpunct, wo man sich hier mit Feststellung der Modalitäten der Einverleibung des Harz- und Weser-Districts beschäftigt, als der angemessenste erscheinen, und ich erlaube mir daher Euer Excellenz ganz ergebenst anheimzustellen, ob Dieselben nicht ebenfalls es zweckmäßig finden, die beabsichtigte Hierhersendung eines Commissarius sogleich in Vollzug zu setzen.

Mit Vergnügen benutze ich diese Veranlassung Euer Excellenz die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Berlin, den 21. Mai 1843.

(unterz.) **Bülow.**

Digitized by Google

Anlage XVIII.

Ueberſicht

derjenigen Punkte, welche von Braunſchweigſcher Seite als Grundlage einer mit Hannover rückſichtlich der Zoll- und Steuer-Verhältniſſe für die Jahre 1844 und 1845 zu treffenden Vereinbarung in Vorſchlag gebracht werden.

1.

Von dem jetzt noch beim Steuervereine befindlichen Braunſchweigſchen Gebietstheilen werden

die Aemter Harzburg, Lutter am Barenberge und Seeſen, mit Ausſchluß des Dorfes Engelade,

in den Zollverein aufgenommen.

2.

Von den erwähnten Braunſchweigſchen Gebietstheilen bleiben bei dem Steuervereine:

a) das Amt Thedinghauſen,

b) der ganze Gebietstheil von der Weſer ab bis an die von Seeſen über Ildehauſen führende Straße, namentlich die Aemter Holzminden, Ottenſtein, Eſchershauſen, Stadt Oldendorf, Greene, Gandersheim und vom Amte Seeſen das Dorf Engelade, *)

c) die Enclave Oelsburg,

mit einer Bevölkerung von etwa 64,000 Seelen.

*) (Königlich-Preußiſcher Seits wird gewünſcht, daß das Amt Ottenſtein und gleichzeitig das Königlich-Hannoverſche Amt Polle, ſowie die Stadt Bodenwerder in den Zollverein eintreten.)

3.

Von dem im Zollvereine jetzt befindlichen Braunſchweigſchen Landestheile werden dem Steuervereine wieder angeſchloſſen:

Digitized by Google

die Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf, der Braunschweigsche Theil des Dorfes Woltorf und etwa Neubrück,
mit einer Bevölkerung von circa 1600 Seelen.

4.

Die Verwaltung in den Gebietstheilen zu 2. b. behält Braunschweig, die übrigen obengenannten Gebietstheile werden der Hannoverschen Verwaltung untergeordnet.

5.

Hannover beläßt seine jetzt dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:

die Grafschaft Hohnstein,
das Amt Elbingerode und
den südlichen Theil des Amts Fallersleben
bei dem Zollvereine.

6.

Hannover schließt dem Zollvereine ferner an:

a) denjenigen Landestheil, welcher westlich von einer, von dem Braunschweigschen Dorfe Oelber am weißen Wege bis zur äußersten nördlichen Spitze des Amtes Lutter am Barenberge zu ziehenden Linie, nördlich und südlich von Braunschweigschen und östlich von Preußischen und Braunschweigschen Gebiete eingeschlossen wird, nämlich: die Aemter Liebenburg und Wöltingerode, die Stadt Goslar und von dem Bezirke des Amts Wohldenberg: das Amt Wohldenberg und die Ortschaften Rhene, Baddeckenstedt, Sillium, Groß- und Klein-Elbe, Groß- und Klein-Heere, Sehlde, Gustedt und das Vorwerk Söhrhof, mit einer Bevölkerung von etwa 35.500 Seelen;
b) vom Amte Peine die Ortschaften Klein-Lafferde und Lengede;
c) vom Amte Bilderlahe die Ortschaft Groß-Rhüden;
d) vom Amte Gifhorn die Ortschaften Bechtsbüttel und Wendebrück;
e) vom Gerichte Brome die Ortschaften Croya und Zicherie;
f) den Oberharz.

Digitized by Google

7.

Sämmtliche vorstehend unter № 6. bezeichnete Hannoversche Gebietstheile werden der Braunschweigschen Verwaltung untergeordnet.

8.

Hannover läßt alle bisher dem Handel und Verkehr nach und von den jetzt im Zollvereine befindlichen Braunschweigschen Gebietstheilen zugestandenen Erleichterungen und Begünstigungen aller Art ferner bestehen und erstreckt solche auch auf die in den Zollverein noch aufzunehmenden Braunschweigschen Gebietstheile, soweit sie daselbst anwendbar sind.

9.

Hannover läßt ferner die bisher dem Verkehre zwischen dem Braunschweigschen Zollvereinsgebiete und dem Harz- und Weser-Districte zugestandenen Begünstigungen aller Art für den bei dem Steuer-Vereine zu belassenden Theil dieses Districts fortbestehen und bewilligt außerdem:

a) die Freiheit von der Eingangs-Abgabe für Cichorien und Stärke, welche aus dem Braunschweigschen Zollvereinsgebiete in den obengedachten Theil des Harz- und Weser-Districts eingehen,

b) die Freiheit von der Durchgangs-Abgabe für den im Steuervereine bleibenden Theil der Braunschweig-Holzmindener Straße von Seesen bis an die Weser.

10.

Hannover bewilligt ferner:

a) die Freiheit von der Eingangs-Abgabe für diejenigen Fabrikate steuervereinsländischer Fabrikanten, welche auf den Braunschweigschen Messen an Käufer aus dem Steuervereine verkauft sind und in diesen zurückgeführt werden;

b) die Freiheit von der Durchgangs-Abgabe für diejenigen Fabrikate steuervereinsländischer Fabrikanten, welche auf den Braunschweigschen Messen gekauft sind und durch den Steuerverein geführt werden;

c) einen Rabatt von 33⅓ Procent der Eingangs-Abgabe für diejenigen nicht steuervereinsländischen Fabrikate, welche auf den

Digitized by Google

Braunschweigschen Messen an Käufer aus dem Steuervereine verkauft sind und in das Gebiet dieses Vereins eingeführt werden;

d) die Freiheit von der Ausgangs-Abgabe für die aus dem Steuer-Vereine nach Braunschweig und Wolfenbüttel ausgehende Heede;

e) die Ermäßigung der Durchgangsabgabe bis auf 6 Pfennige vom Himten für dasjenige Getreide, welches von den Kornhandlungen im Braunschweigschen Zollvereinsgebiete durch das Steuervereinsgebiet versendet wird.

Berlin, den 29. Juli 1843.

(gez.) **Menadier.**

Digitized by Google

Anlage XIX.

An
den wirklichen Geheimen Legationsrath
Herrn Eichmann
und
den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath
und General-Director der Steuern
Herrn Kühne
Hochwohlgeboren.
hieselbst.

Mit Vergnügen ist der Unterzeichnete bereit, dem in der Conferenz vom 11. d. M. ihm zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, seine Erklärung auf die gefällige Note der Königlich-Preußischen Herrn Commissarien vom 9. d. M. und über die in jener Conferenz Statt gefundenen Verhandlungen schriftlich zu ertheilen, indem derselbe seinen weiteren Bemerkungen die Versicherung glaubt voransenden zu müssen, daß das Königlich-Hannoversche Gouvernement, in nicht geringerem Grade als die Königlich-Preußische Regierung, von dem Wunsche durchdrungen ist, daß zwischen den beiderseitigen Steuer- und Zollvereinen das freundliche Verhältniß fortdauern und neu bestätigt werden möge, welches durch die Verträge vom Jahre 1837 begründet worden ist. Jedes seitdem verflossene Jahr dürfte den Beweis liefern, daß das Bestehende nach beiden Seiten Vortheile verbreitet, in keiner Hinsicht aber Nachtheile gebracht hat, und daß jede Veränderung, welche dem Geiste jener Verträge widerstreitet, die beiden Vereine nicht nähern, sondern von einander entfernen wird. Der Unterzeichnete glaubt daher den, auf die Fortdauer bestehender freundlicher Verhältnisse vielseitig gerichteten Wünschen nicht besser entsprechen zu können, als daß derselbe grade in dem Augenblicke, in welchen Veränderungen der bestehenden Verhältnisse — wider den Wunsch und ohne Mitwirkung der Königlich-Hannoverschen Regierung — vorbereitet werden, die vollste Bereitwilligkeit dieser Regierung nochmals zu erkennen giebt: die jetzt bestehenden Verträge fortzusetzen.

Digitized by Google

Dieſer Erklärung muß der Unterzeichnete — unter Bezugnahme auf eine in der gefälligen Note vom 9. d. M. ausgeſprochene Vorausſetzung — noch die Bemerkung hinzufügen, daß kein Grund zu der Vermuthung vorliegt, als hege die Königlich-Hannoverſche Regierung die Abſicht, den Handel und Verkehr benachbarter Staaten willkürlich zu beläſtigen oder Grundſätze unbeachtet zu laſſen, welche das Verhältniß befreundeter Nachbarſtaaten ſtets gebietet und daß die volle Wirkſamkeit dieſer Grundſätze nicht zweifelhaft ſein kann, ſo lange gegen die Unterthanen des Königreichs Hannover nach gleichen Rückſichten verfahren wird.

Zu den Verhandlungen ſelbſt übergehend, hat der Unterzeichnete — in Beziehung auf die in der gefälligen Note vom 9. d. M. erwähnten, rückſichtlich der Überweiſung Königlich-Hannoverſcher Landestheile an den Zollverein, nochmals zur Erwägung verſtellten Anträge der Herzoglich-Braunſchweigſchen Commiſſarien — ſeine Erklärung nur dahin zu wiederholen, daß die Königlich-Hannoverſche Regierung Sich außer Stande befindet, jene Vorſchläge als Baſis weiterer Verhandlungen anzunehmen, aus Gründen, welche der Unterzeichnete bereits mehrfach mündlich zu erwähnen Veranlaſſung gefunden hat.

Wenn danach die in der gefälligen Note vom 9. d. M. in Ausſicht geſtellte Aufnahme des Harz- und Weſer-Diſtricts in den Zollverband weiter in Frage ſteht, ſo iſt die Hannoverſche Regierung auch in dieſem Falle bereit, das Ihrige zu der Aufrechthaltung eines mög lichſt befriedigenden Verhältniſſes zwiſchen den beiden Vereinen beizutragen, ſo ſchwer es auch ſein mag, eine Übereinſtimmung zwiſchen den in Ausſicht geſtellten Anordnungen und den Grundſätzen und dem Geiſte der Verträge vom Jahre 1837 aufzufinden. Wie nun aber dieſe Anordnungen aus einem Zuſammenwirken der betheiligten Staaten des Zollvereins hervorgehen und nur durch dieſes Zuſammenwirken überhaupt ausführbar ſind, ſo erſcheinen auch die Grundſätze, welche dabei zur Richtſchnur dienen, als gemeinſame Grundſätze jener Staaten, und dieſelben werden, indem ſie dieſelben von ihrer Seite in Anwendung bringen, auch dem andern Theile — der Königlich-Hannoverſchen Regierung und den Staaten des Steuervereins — das Recht nicht verſagen können und nicht verſagen wollen, nach gleichen Grundſätzen zu verfahren.

Die Anordnungen, wie ſie bei dem Harz- und Weſer-Diſtricte

Digitized by Google

beabsichtigt werden und die Grundsätze, welche dabei in Anwendung kommen, werden daher auch maßgebend für die Königlich-Hannoversche Regierung sein müssen, soweit die Verschiedenheit der Verhältnisse dieses überhaupt gestattet.

Der Unterzeichnete erlaubte sich daher in der Conferenz vom 11. d. M. den Antrag:

> daß ihm der entworfene Plan über das in dem Harz- und Weser-Districte einzuführende Zollsystem — namentlich aber der, für den Harz-District bestimmte Tarif, die Höhe der einzuführenden Durchgangs-Abgaben und die Art der auf den Haupt-Transito-Straßen anzuwendenden Controlen, sowie die Zollstraßen und die dafür anzuordnenden Zollämter — mitgetheilt werden mögen.

Der Unterzeichnete hatte einer vollen Gewährung seines Wunsches sich nicht zu erfreuen und muß sich erlauben, diesen Antrag hier zu wiederholen, da er sich ohne eine Kenntniß jener Verhältnisse, gänzlich außer Stande sieht, über die wesentlichsten Puncte die von ihm erwarteten Erklärungen abzugeben, oder, Namens seiner Regierung, Wünsche zu äußern und Anträge zu machen, welche nach den früheren Mittheilungen des Königlich-Preußischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an das Ministerium zu Hannover als wesentlicher Zweck der einzuleitenden Verhandlungen bezeichnet worden sind.

Indeß gab auch die allgemeine Kenntniß, welche derselbe durch die geehrte Note vom 9. d. M. und durch die in jener Conferenz gegebenen Erläuterungen von den beabsichtigten Anordnungen erhalten hatte, die Veranlassung zu dem Antrage:

> daß die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung sich entschließen möge, wenigstens den Harz-District bei dem Steuervereine zu belassen.

Als Motive jenes Antrags sind in der Conferenz bereits bezeichnet:

a. das, durch den §. 26 des Communion-Harz-Theilungs-Recesses vom 4. October 1788 bestätigte Rechtsverhältniß des freien Verkehrs zwischen dem Harze und den Herzoglich-Braunschweigschen Landen, in welcher Beziehung der Unterzeichnete der Königlich-Hannoverschen Regierung eventuell alle Rechte ausdrücklich hiemit reservirt haben will;

b. die geographische Lage jenes Districts, nach welcher eine wirk-

Digitized by Google

liche Verbindung mit dem Zollvereine unmöglich ist, und in welcher Hinsicht gerade in den beabsichtigten Anordnungen, und darin, daß aus dem Harz-Districte ein abgesonderter Zoll-Bezirk gebildet werden soll, das Anerkenntniß liegt, daß derselbe zum Anschluß an den Zollverein ungeeignet sei,

c. die wohl kaum zu verkennende Unzweckmäßigkeit der beabsichtigten Anordnung selbst, sowohl in Beziehung auf die betheiligten Unterthanen als auch in Beziehung auf die Staats-Cassen.

Der Unterzeichnete wiederholt hiermit diesen Antrag und erlaubt sich den Wunsch, daß die Herzoglich-Braunschweigschen Herren Commissarien ersucht werden, jenen Antrag ihrer Regierung zur Beschlußnahme vorzulegen, indem der Unterzeichnete zu der Bemerkung sich verpflichtet fühlt, daß von den Entschließungen über jenen Antrag, sowie überhaupt von den speciellern Anordnungen, welche bei dem Harz- und Weser-Districte getroffen werden möchten, die Königlich-Hannoversche Regierung ihre Entschließungen und Erklärungen über die Verlängerung der Verträge vom Jahre 1837 in den wesentlichsten Beziehungen abhängig zu machen, entschlossen ist.

Da es zur Beförderung der Sache dienen könnte, wenn schon jetzt, unter Vorbehalt weiterer Verständigung, einige der wesentlicheren hier in Frage stehenden Puncte angedeutet werden, so erlaubt der Unterzeichnete sich die nachstehenden Bemerkungen:

1. Für den Fall, daß jener Vorschlag angenommen und der Harz-Distrct dem Steuervereine ferner angeschlossen werden sollte, wird die Königlich-Hannoversche Regierung geneigt sein, die jetzt dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile diesem Vereine ferner anzuschließen;

   für den Fall indeß, daß jener Vorschlag abgelehnt werden möchte, wird die Hannoversche Regierung — in consequenter Anwendung des, durch die Trennung des Harz- und Weser-Districts vom Steuervereine in Ausführung kommenden Grundsatzes — auch ihrerseits die Befugniß sich vorbehalten, die mit dem Zollvereine verbundenen Hannoverschen Landestheile zurückzunehmen.

2. In Beziehung auf den in dem Harz-Districte eventuell einzuführenden Tarif — dessen Mittheilung oben erbeten worden ist

— muß die Voraussetzung gehegt werden, daß danach die wesentlichsten Geldartikel wenigstens eben so hoch, als es nach den Abgabensätzen des Steuervereins der Fall ist, mit einer Eingangsabgabe belegt, und daß in Beziehung auf die inneren Steuern dort keine, die Interessen des Steuervereins benachtheiligende Grundsätze angenommen werden. Nur in diesem Falle würde die Königlich-Hannoversche Regierung im Stande sein, auf eine Verlängerung des Vertrages litt. A. vom 1. November 1837 hineinzugehen.

3. Dasselbe würde auch nur dann geschehen können, wenn in Beziehung auf die, durch den Harz- und Weser-District führenden Straßen, die vollständige Abgabenfreiheit der beiden nach dem Harze führenden Straßen — von Goslar über den Auerhahn nach Clausthal und von Lautenthal durch das Innerste-Thal nach Langelsheim — nach Maßgabe des Hildesheimschen Recesses vom 18. Mai 1827 und des Harz-Recesses vom 4. October 1788 anerkannt werden sollte.

4. Für die s. g. Ammenser Straße wird eine gleiche Freiheit, und für die anderen durch den Harz- und Weser-District führenden erheblicheren Transito-Straßen eine Controle-Abgabe von 1 Sgr. für die Pferdelast, und

5. bei den wegen der Durchgangs-Abgaben anzuordnenden Controlen im Allgemeinen jede thunliche Erleichterung, bei den beiden Harzstraßen aber und bei der Ammenser Straße eine Zoll-Begleitung diesseits in Antrag gebracht.

Da der Unterzeichnete, nach Maßgabe seiner Instructionen sich genöthigt sieht, eine Verhandlung über die Fortsetzung der bestehenden Verträge in den oben bezeichneten Puncten von einer Verständigung über die Anordnungen im Harz- und Weser-Districte abhängig sein zu lassen, so würde es seinen Wünschen entsprechen und zur Beförderung der Sache gereichen, wenn jene Verhältnisse zunächst zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht werden sollten, wozu der Unterzeichnete jederzeit bereit sein wird.

Schließlich erlaubt derselbe sich, von den in der Conferenz mündlich erwähnten Vorbehalten nur der landesverfassungsmäßigen Zustimmung der Hannoverschen Stände zu den eventuell zu treffenden Ver-

Digitized by Google

einbarungen hier nochmals zu gedenken und auf die mündlich bereits hervorgehobenen großen Schwierigkeiten hinzudeuten, welche aus der schon weit vorgerückten Jahrszeit hervorgehen werden.

Mit Vergnügen ergreift der Unterzeichnete diese Gelegenheit ꝛc.

Berlin, den 13. October 1843.

(unterz.) **Albrecht.**

Digitized by Google

Anlage XX.

An
das Königlich-Hannoversche hochlöbliche
Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten
zu
Hannover.

Wir haben bisher gezögert, das Königlich-Hannoversche hochlöbliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit einer Antwort auf Dessen geehrtes Schreiben vom 28. April d. J. zu versehen, weil Wir die Hoffnung hegten, daß die darin zur Sprache gebrachten künftigen Zoll- und Steuer-Verhältnisse einiger geringerer diesseitiger Gebietstheile sich bei Gelegenheit derjenigen Verhandlungen ordnen würden, welche damals behuf der Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem Zoll- und dem Steuervereine, nach dem Ausscheiden des diesseitigen Harz- und Weser-Districts aus Letzterem, noch bevorstanden.

Jene Hoffnung ist indeß nicht in Erfüllung gegangen, Wir müssen vielmehr aus den Berichten der diesseitigen Bevollmächtigten, aus den von dem Königlich-Hannoverschen Commissarius, Oberfinanzrath Albrecht in einer unterm 11. d. Mts. gehaltenen Conferenz abgegebenen Erklärungen, und aus der von ihm unterm 13. d. M. an die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten gerichteten Note zu Unserm Bedauern die Ueberzeugung entnehmen, daß auf die Annahme der von Uns gemachten Vorschläge, von denen Wir die Beseitigung mancher aus der künftigen Stellung des Harz- und Weser-Districts für beide Theile hervorgehenden Inconvenienzen erwarten zu können glaubten, nicht ferner zu rechnen steht.

Da Wir eine Ueberlassung der Zoll- und Steuerverwaltung in den diesseitigen, in den Zollverein selbst nicht aufgenommenen Gebietstheilen an den Steuerverein nur in der Voraussetzung, daß die von Uns vorgeschlagenen Maßregeln bei den höchsten Regierungen des Letzteren eine günstige Aufnahme finden würden, für rathsam und mit den hiesigen Interessen vereinbar erachten konnten, so sehen Wir unter den jetzigen Verhältnissen Uns außer Stande, auf die deshalb in Antrag gebrachten

Digitized by Google

weiteren Unterhandlungen einzugehen und fühlen Uns verpflichtet, dem Königlich-Hannoverschen hochlöblichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten davon nunmehr die dienstergebenste Anzeige zu machen und wie die Nothwendigkeit, die Verwaltung der sämmtlichen indirecten Abgaben des Landes bei Unserer Zoll- und Steuer-Direction künftig zu vereinigen, sich auch auf den Debit des Salzes in demselben erstrecken muß, so finden Wir Uns zugleich genöthigt, die Convention vom 31. Januar 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen u. s. w. betreffend, der beiden Theilen freigestellten Befugniß gemäß auf den 1. Mai künftigen Jahrs hiermit zu kündigen.

Wir benutzen diese Gelegenheit ꝛc.

Braunschweig, den 25. October 1843.

Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgsches Staats-Ministerium.

(unterz.) F. Schulz.

Digitized by Google

Anlage XXI.

An
den Königlich Hannoverschen General-
Director ꝛc. Herrn Dommes, und
den Königlich Hannoverschen Ober-
Finanzrath Herrn Albrecht
Hochwohlgeboren.

Die Unterzeichneten beehren sich, dem Königlich-Hannoverschen General-Director ꝛc. Herrn Dommes und dem Königlich-Hannoverschen Ober-Finanzrath, Herrn Albrecht, auf die geehrte Note 13. d. M. ganz ergebenst folgendes zu erwiedern:

Der Königlich-Hannoverschen Regierung ist hinlänglich bekannt, daß der Zollverein nach dem Zollanschluß-Vertrage mit dem Herzogthum Braunschweig die Verpflichtung hat, dessen Harz- und Weser-District auf Verlangen aufzunehmen, daß aber bei den Modalitäten der Aufnahme die Wünsche und Interessen Braunschweigs vorzugsweise leitend sind. In Bezug auf den Vorschlag, den Harz-District bei dem Steuervereine zu belassen, kam es daher auch zunächst auf die Erklärung der Herzoglichen Regierung an, welche ungesäumt eingeholt und dahin ausgefallen ist, daß man sich nicht dazu verstehen könne, den fraglichen Landestheil im Steuervereine zu belassen, und der Zollverein sieht sich darum zu seinem Bedauern außer Stande, hierin den Wünschen der Königlich-Hannoverschen Regierung nachzukommen.

Die Zoll-Organisation, welche in dem Herzoglichen Harz- und Weser-District mit dem 1. Januar k. J. eintreten soll, ergiebt sich aus den abschriftlich anliegenden Plänen. In dem District links der Leine kommt der Zollvereins-Tarif, und in dem District rechts der Leine der abschriftlich anliegende Tarif zur Anwendung.

Die nähere Bezeichnung der Durchgangs-Straßen und die Bestimmung: ob und welcher Durchgangszoll darauf zu erheben sei, wird der Braunschweigschen Regierung überlassen bleiben. Es ist verabredet, daß der höchste Transitzoll 5 Sgr. für den Centner sein soll und wird bedauert, daß eine nähere Auskunft darüber nicht ertheilt werden kann,

Digitized by Google

da die Braunschweigschen Commissarien zur Zeit abgelehnt haben, diese Auskunft zu ertheilen.

Die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen aus dem Harz-Recesse von 1788, so wie die Stipulationen wegen Transitfreiheit bleiben hierbei vorbehalten.

Bei dem Tarife für den Harz-District (auf dem rechten Leineufer) hat davon ausgegangen werden müssen, die Tarifsätze möglichst einfach und so niedrig zu halten, daß kein Einschleif von Hannover aus besorglich sei, da letzterer durch die nur leichtere Gesetzgebung in diesem schmalen Gebietsstreifen sonst nicht würde verhindert werden können.

Der halbe Thaler vom Centner bildet hier in viel weiterem Umfange als im Vereins-Zolltarif die Regel: Colonialwaaren und Wein und Taback sollen 1½ ₰ pro Centner, Fabrikate der Regel nach 3 ₰ und nur die Baumwollen- Seiden- und Wollenwaaren 6 ₰ pro Centner zahlen. Diese Sätze sind allerdings etwas geringer als nach dem Hannoverisch-Oldenburgschen Tarife, indessen bleibt beim Zucker und Taback — bei ersterem in Vergleich gegen den Satz vom Zucker für Siedereien und bei letzterem in Vergleich gegen den Hannoverschen Zollsatz von rohen Blättern — der Tarif des Harz-Districts selbst über den Hannoverschen Sätzen, und auch bei den anderen Artikeln ist der Unterschied nicht von dem Belang, daß das Aufkommen des Schleichhandels vom Harz-District aus nach dem Hannoverschen, bei vorausgesetzter Aufrechthaltung der dermaligen Zoll-Cartel-Convention, besorglich werden könnte.

Selbst abgesehen von letzterer Convention aber würde es schon im eigenen Interesse des Zollvereins liegen, Waarenanhäufungen in jenem halb ausgeschlossenen Districte nicht zu dulden, weil der Schleichhandel mit den dort geringer versteuerten Waaren sich ebenmäßig, selbst vorzugsweise (wegen der im Vergleich gegen Hannover höheren Sätze des Vereins-Zolltarifs) gegen die angrenzenden Gebiete des Zollvereins wenden würde.

Preußen, Namens des Zollvereins, ist unter diesen Umständen noch immer erbötig, die Verträge von 1837 mit den im Jahre 1841 beliebten Veränderungen fortbestehen zu lassen, so weit die Einverleibung des Harz- und Weser-Districtes nicht eine Modification herbeiführt. Es wird indeß hierbei von der Ansicht ausgegangen werden müssen, daß diese Verträge, das Zoll-Cartel, das Uebereinkommen wegen der Enclaven

Digitized by Google

und die Verkehrs-Erleichterungen in einem innern Zusammenhange stehen und nicht von einander getrennt werden können. Der Zollverein selbst wünscht indeß einzelne Zusätze zu jenen Verträgen, namentlich zum Zoll-Cartel, um dessen Wirksamkeit zu sichern; sollte aber die Zeit zur Verhandlung darüber zu kurz erscheinen, so möchte es genügen, die Verträge auf Ein Jahr zu verlängern, um mit Muße über *solche* Abänderungen verhandeln zu können.

Vorausgesetzt wird hierbei, daß Königlich-Hannoverscher Seits nicht die Absicht ist, die durch das Königreich nach Braunschweig führenden Straßen mit außerordentlichen Transitzöllen zu belegen.

Bei der vorgerückten Zeit im Jahre ist es aber sehr wünschenswerth, bald davon unterrichtet zu sein, ob die Königlich-Hannoversche Regierung gesonnen ist, die obgedachten Verträge vom Jahre 1837 und 1841 zu erneuern und werden die Herren Commissarien dringend ersucht, Sich baldgefälligst darüber zu äußern.

Die Unterzeichneten benutzen auch diese Gelegenheit, ihren Herren Con-Commissarien die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Berlin den 26. October 1843.

(unterz.) **Eichmann.** **Kühne.**

Digitized by Google

Anlage XXII.

18. November 1843.

Desiderien des Steuervereins,

in Beziehung auf die im Herzoglich-Braunschweigschen Harz- und Weser-Districte bei dessen Uebergang an den Zollverein zu treffenden Einrichtungen.

I. Den Schleichhandel betreffend.

1. Erhöhung des Eingangs-Zolles für den rechts der Leine belegenen Bezirk (Harz-District)

für ausländischen Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzten Branntwein, von 3 ℛ auf 6 ℛ pro Zoll-Centner,

für Caffee und Caffeesurrogate,

für Wein,

für Zucker, mit Ausschluß des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Rohzuckers, von 1 ℛ 12 *ggr* auf 3 ℛ pro Zoll-Centner;

für Reis von 12 *ggr* auf 1 ℛ pro Zoll-Centner;

für Südfrüchte und zwar:

für frische Aepfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Corinthen, Kastanien, Mandeln und Rosinen von 12 *ggr* auf 1 ℛ pro Zoll-Centner;

für andere Südfrüchte von 12 *ggr* auf 2 ℛ pro Zoll-Centner;

für Gewürze von 12 *ggr* auf 1 ℛ pro Zoll-Centner;

für Thee von 1 ℛ 12 *ggr* auf 6 ℛ pro Zoll-Centner;

2. Vertragsmäßige Zusicherung, das im Harzbezirke angestellte Controlepersonal angemessen zu vermehren, Falls dessen Unzulänglichkeit zur Sicherung der steuervereinsländischen Interessen sich herausstellen sollte.

3. Es wird vorausgesetzt, daß die mittelst der Verträge vom 19. October 1841 zwischen Preußen und Braunschweig hinsichtlich der Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers getroffenen Ver-

Digitized by Google

einbarungen auch im Harzbezirke vollständig zur Anwendung kommen und daß bei dem von dort zur Exportation gelangenden Branntwein keine höhere als die im Königreiche Preußen angeordnete Steuer-Bonification bewilligt werden wird.

II. Regulirung der Steuer- und Zoll-Gränze betreffend.

Vereinbarung wegen der in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen Herzoglich-Braunschweigschen Enklaven so wie wegen der Königlich-Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigschen Communion-Besitzungen dahin, daß diejenigen derselben, welche von Königlich-Hannoverschem Gebiete umschlossen sind, dem Steuervereine, die von Herzoglich-Braunschweigschem Gebiete umgebenen dagegen dem Zollvereine beigegeben werden.

III. Erleichterung des Verkehrs betreffend.

1. Ermäßigung der für den Harz- und Weser-District bestimmten Durchgangs-Abgabe von 4 *gr* pro Zoll-Centner auf eine Controle-Abgabe von 2 *gr* pro Pferdelast, vorbehältlich der bei den speciellen Unterhandlungen für andere als die sogenannte Ammenser Straße etwa noch zu beantragenden Modificationen.

2. Ungehinderter abgabefreier Durchgang der Hannoverschen Staatsposten durch den Harz- und Weser-District.

3. Vertragsmäßige Zusicherung, die zur Erhaltung und Beförderung des gegenseitigen Verkehrs erforderlichen Zollämter anordnen zu wollen.

4. Gemeinschaftliche Verständigung über möglichste Erleichterung in der Controle des Transito-Verkehrs, namentlich über die Anordnung einer Waarenbegleitung.

Uebrigens wird

5. vorausgesetzt, daß es in dem Harzbezirke hinsichtlich der Durchgangs-Abgaben bei der Freilassung der nach und von dem Harze führenden Straßen bei der receßmäßigen gänglichen Abgabefreiheit, und außerdem in Betreff der Durchgangs-Abgabepflichtigkeit überhaupt im Harz- und Weser-Districte dabei sein Bewenden behält, daß nur Kaufmannsgüter zur Abgabe herangezogen werden.

Digitized by Google

Anlage XXIII.

An
den Königlich-Hannoverschen General-Director
der indirecten Steuern ꝛc. Herrn Dommes und
den Königlich-Hannoverschen Ober-Finanz-
rath ꝛc. Herrn Albrecht
Hochwohlgeboren.

Die Unterzeichneten beeilen sich, diejenigen Erklärungen, welche sie in der gestrigen Conferenz mündlich abgegeben haben, schriftlich dem Königlich-Hannoverschen General-Director der indirecten Steuern Herrn Dommes und dem Königlich-Hannoverschen Ober-Finanzrath Herrn Albrecht Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu wiederholen.

Die Verabredungen wegen der Zoll-Einrichtungen im Harz- und Weser-District, wie sie dem Königlich-Hannoverschen Ministerium schon in dem Schreiben vom 11. März und 21. Mai d. J. angekündigt und in der ganz ergebensten Note der Unterzeichneten vom 26. v. M. näher detaillirt sind, hat die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung einer ständischen Commission und gegenwärtig wahrscheinlich schon den Plenum der Stände vorlegen müssen. Die Herzogliche Regierung hat sich darum außer Stande erklärt, nunmehr auf den Wunsch Hannovers wesentliche Abänderungen bei den verabredeten Zoll-Einrichtungen eintreten zu lassen, und dieselben werden mit dem 1. Januar k. J. ausgeführt werden.

Die Unterzeichneten sind unter solchen Umständen nicht in der Lage, über solche Abänderungen dieser Zoll-Einrichtungen in Verhandlung zu treten, wiewohl sie dafür sorgen werden, daß sowohl die geehrte Note vom 17. d. M., als was etwa noch zur Vervollständigung derselben angeführt werden möchte, sofort zur Kenntniß der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung gelange.

Dies schließt jedoch nicht aus, eine Verständigung über die Zoll-Einrichtungen des Harz- und Weser-Districts zu versuchen, durch welche

Digitized by Google

dieſelben mit den gegenſeitigen Intereſſen, vielleicht unter Benutzung der zu machenden Erfahrungen, in größere Uebereinſtimmung gebracht werden würden.

Wenn aber der Herzogliche Harz- und Weſer-Diſtrict mit dem 1. Januar k. J. aus dem Steuervereine ausſcheidet und dem Zollvereine in der Weiſe zutritt, wie ſolches die Note vom 26. v. M. nachweiſet, ſo fragt ſich: iſt unter dieſen Umſtänden die Königlich-Hannoverſche Regierung in gleicher Art geneigt, die Verträge vom Jahre 1837 und 1841 wegen des Zoll-Cartels, wegen der Enclaven und wegen der Zoll-Erleichterungen fortzuſetzen, wie Preußen für ſich und Namens des Zollvereins ſeine Bereitwilligkeit dazu wiederholt erklärt hat.

Da jene Verträge, wenn eine neue Vereinigung nicht Statt findet, mit dem 1. Januar k. J. außer Wirkſamkeit treten, ſo iſt im Intereſſe der beiderſeitigen Unterthanen eine Erklärung der Königlich-Hannoverſchen Regierung über deren Fortſetzung oder über ihr Aufhören ein dringendes Bedürfniß, und die Unterzeichneten legen ihren Herren Con-Commiſſarien wiederholt den lebhaften Wunſch vor, über dieſen wichtigen Gegenſtand den Beſchluß Ihrer Regierung in kürzeſter Friſt zu erkennen zu geben.

Preußiſcher Seits wird hierbei wiederholt, daß jene Verträge, als in einem innern Zuſammenhange ſtehend, nicht getrennt werden können, und daß vorausgeſetzt werde, Hannover habe nicht die Abſicht, die nach Braunſchweig führenden Straßen mit außerordentlichen Tranſitzöllen zu belegen.

Den status quo als Provisorium noch über den 1. Januar k. J. hinaus fortdauern zu laſſen, iſt ein Vorſchlag, den die Herzoglich-Braunſchweigſche Regierung im Voraus abgelehnt hat und deſſen Annahme ſich nicht empfehlen läßt, wenn man auf die Erklärungen der Königlich-Hannoverſchen Commiſſarien im Jahre 1841 und 1842 und die darauf gegründeten, gegenwärtig wegfallenden Erwartungen zurückgeht, durch welche allein Braunſchweig ſich bewogen gefunden hat, ſeinen Harz- und Weſer-Diſtrict für die Jahre 1842 und 1843 noch bei dem Steuervereine zu belaſſen.

Wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe im Harz- und Weſer-Diſtricte können die Unterzeichneten die beruhigende Verſicherung ertheи-

Digitized by Google

len, daß dieſelbe nach den Vereinbarungen mit Preußen mit dem 1. Januar k. J. in eben der Art eintreten wird, wie in den Herzoglichen Hauptlanden.

Mit Vergnügen benutzen die Unterzeichneten auch dieſe Gelegenheit ꝛc.

Berlin, den 19. November 1843.

(unterz.) **Eichmann.** **Kühne.**

Anlage XXIV.

An
den Königlich-Hannoverschen General-Director ꝛc.
Herrn Dommes und den Königlich-Hannoverschen
Ober-Finanzrath ꝛc. Herrn Albrecht
Hochwohlgeboren.

Die Unterzeichneten beeilen sich, die geehrte Note vom 5. d. M. nachstehend ganz ergebenst zu beantworten.

Dieselben machen es sich zur angenehmen Pflicht, wiederholt zu bestätigen, daß im Herzoglich-Braunschweigschen Harz- und Weser-District die Besteuerung des Branntweins und Bieres und die Bonification für die Exportation des Branntweins keine andere als die in Preußen bestehende sein wird.

Auch dürfen dieselben versichern, daß die Grenzbesetzung im Harz-District stets so stark sein wird, um den Verpflichtungen des Zoll-Cartels zu genügen.

Endlich bezweifeln sie nicht, daß es im Wege der Verhandlung gelingen wird, zufriedenstellende Einrichtungen zu treffen:

wegen der Braunschweigschen Enklaven und wegen der Communions-Besitzungen Hannovers und Braunschweigs, wegen des abgabefreien Durchgangs der Hannoverschen Staatsposten durch den Harz- und Weser-District,

wegen der Zollämter zur Erhaltung und Beförderung des gegenseitigen Verkehrs,

wegen möglichster Erleichterung der Controle des Transito-Verkehrs.

Dabei wird niemals die Absicht sein, an den Rechten und Pflichten aus den Verträgen, die zwischen Hannover und Braunschweig bestehen, etwas zu ändern, und wegen der Beschränkung der Transito-Abgaben auf Kaufmannsgüter wird man sich verständigen können.

Zur Verhandlung über diese Gegenstände, mit Zuziehung eines Herzoglich-Braunschweigschen Commissars, dessen schleunige Hersendung zu veranlassen sein würde, sind die Unterzeichneten nach wie vor bereit;

Digitized by Google

allein als Basis der Verhandlung müssen sie wiederholt diejenigen Verabredungen über die Zollverhältnisse des Braunschweigschen Harz- und Weser-Districts bezeichnen, welche zwischen dem Zollverein und Braunschweig schon getroffen und den Königlich-Hannoverschen Commissarien bekannt sind, und zugleich die Erneuerung der Verträge von 1837 und 1841 wegen des Zoll-Cartels, der Enklaven und der Zoll-Erleichterungen unter den wiederholt ausgesprochenen Voraussetzungen.

Einer Erklärung über diese Basis der Verhandlung sehen die Unterzeichneten bei dem Ablaufe der Zeit mit um so größerem Interesse entgegen, und benutzen übrigens mit Vergnügen diese Gelegenheit ꝛc.

Berlin, den 7. December 1843.

(unterz.) **Eichmann.** **Kühne.**

Digitized by Google

Anlage XXV.

An
den wirklichen Geheimen Legationsrath
Herrn Eichmann
und
den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath
und General-Director der Steuern, Herrn
Kühne Hochwohlgeboren
hieselbst.

Die Unterzeichneten beehren sich, auf die gefälligen Noten der Königlich-Preußischen Herren Commissarien vom 19. v. und 7. d. M. Folgendes ganz ergebenst zu erwiedern:

In der gefälligen Note vom 19. v. M. haben die Königlich-Preußischen Herren Commissarien die Anfrage gestellt: ob die Königlich-Hannoversche Regierung geneigt sei, die Verträge vom Jahr 1837 und 1841, der Ausscheidung des Herzoglich-Braunschweigschen Harz- und Weser-Districtes ungeachtet, unter den näheren angedeuteten Verhältnissen, fortzusetzen, und dieselben haben dabei wiederholt die Ansicht ausgesprochen, daß die Verträge wegen des Zoll-Cartels, wegen der Enclaven und wegen Abrundung der Zollgrenzen, so wie wegen der Verkehrs-Erleichterungen, in einem inneren Zusammenhange stehen und nicht von einander getrennt werden können.

Die unterzeichneten Commissarien sind vollkommen bereit, wegen der Fortdauer aller drei oben gedachten Verhältnisse die eingeleiteten Verhandlungen fortzusetzen und womöglich eine angemessene Vereinbarung baldigst zu treffen. Wie sehr eine solche Vereinbarung den diesseitigen Wünschen entsprechen würde, geht schon aus dem in den bisherigen Unterhandlungen unausgesetzt bethätigten Bestreben hervor, ein freundschaftliches Fortbestehen des Zollvereins neben dem Steuervereine zu begründen, nachdem die Verhandlungen über die nähere Verbindung beider Vereine durch die von Seiten des Zollvereins erfolgte Ablehnung der, im Interesse der Unterthanen der Steuervereins-Staaten, diesseits für unerläßlich erachteten Vorbedingungen, beseitigt worden sind.

Die geehrte Note vom 7. d. M. giebt den Unterzeichneten eine

Digitized by Google

ihnen erwünschte Veranlassung, sich nochmals über die wesentlichsten Gesichtspunkte, nach welchen, und über die Grundlage, auf welcher sie die bisherigen Verhandlungen geführt haben und ferner zu führen bereit sind, auszusprechen.

Dieselben sind zuvörderst von der Ansicht ausgegangen, daß die dermaligen Verhandlungen, welche die Verhältnisse des Steuervereins und insbesondere des Königreichs Hannover zum Zollverein betreffen, auch nur zwischen der Königlich-Hannoverschen Regierung und der, von der Königlich-Preußischen Regierung vertretenen Gesammtheit des Zollvereins, nicht aber mit den einzelnen Staaten desselben geführt werden, und daß es lediglich dem Ermessen der letzteren hohen Regierung anheimzustellen sei, ob und wie dieselbe der Zustimmung und der Mitwirkung anderer Zollvereins-Staaten sich zu versichern habe, in so weit solches nach der inneren Verfassung des Zollvereins etwa erforderlich sein möchte. Dieselben haben ferner nie bezweifelt, daß eine vollkommene Gleichheit der Rechte gegenseitig werde zugestanden werden, da hier die Interessen insgesammt verbündeter deutscher Staaten in Frage kommen, welche, der großen Verschiedenheit der Macht und der Ausdehnung ungeachtet, nach der Verfassung des deutschen Bundes, auf völlig gleicher Linie politischer Rechte stehen.

In gleichem Maße haben dieselben stets die Ueberzeug gehegt, daß jeder Theil dem anderen die Anwendung derselben Grundsätze bereitwilligst einräumen werde, welche derselbe für sich in Anspruch nimmt, und daß in allen Verhältnissen das Princip vollster Gleichmäßigkeit eine unbeschränkte Anwendung finden werde.

In Befolgung dieser Grundsätze und durchdrungen von dem Gefühle, wie beklagenswerth eine Störung der noch zur Zeit bestehenden befriedigenden Verhältnisse benachbarter Staaten, Deutschland und dem Auslande gegenüber, sein werde, haben die Unterzeichneten eine vollständige Beibehaltung der jetzigen Vertrags-Verhältnisse in Antrag zu bringen gehabt, und nachdem dieser Antrag abgelehnt, nachdem verschiedene, von beiden Seiten gemachte Vorschläge über eine theilweise Belassung des Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Districts bei dem Steuervereine eine Verständigung nicht herbeigeführt hatten, sind die Unterzeichneten auch dazu bereit gewesen, den Anschluß jenes Districts an den Zollverein als Grundlage der weiteren Verhandlungen anzunehmen und sie haben, zum Zweck dieser Verhandlungen,

Digitized by Google

in der Conferenz vom 18. v. M. und durch die, den Königlich-Preußischen Herren Commissarien am andern Tage behändigte Zusammenstellung, in Beziehung auf die Zoll-Einrichtungen in jenem Districte, verschiedene Anträge gestellt und Desiderien geäußert, deren Zweckmäßigkeit und Mäßigung wohl nicht leicht verkannt werden dürften.

In der gefälligen Note vom 19. v. M. ist, nach damaliger Lage der Sache, zwar jede weitere Verhandlung abgelehnt, die geehrte fernere Note vom 7. d. M. hält indeß in Hinsicht auf die Mehrzahl der erwähnten Punkte eine zufriedenstellende Vereinbarung für möglich, verweis't aber auf Verhandlungen, welche erst dann begonnen werden sollen, wenn die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung abermals einen Commissar hierher gesandt haben werde. Im Allgemeinen ist durch den Inhalt der eben gedachten Note vom 7. d. M. von Königlich-Preußischer Seite anerkannt, daß die, rücksichtlich der Verhältnisse des Harz- und Weser-Districts diesseits aufgestellte Grundlage für fernere Verhandlungen geeignet sei.

Dasselbe ist der Fall in Beziehung auf die theilweise Erneuerung der Verträge vom Jahre 1837 und 1841, in so weit dieselben nicht schon jetzt durch das bevorstehende Ausscheiden der Herzoglich-Braunschweigischen Lande aus dem Steuervereine als beseitigt angesehen werden müssen. Die in den Conferenzen vom 27. und 30. v. M. und vom 4. d. M. Statt gefundenen Verhandlungen liefern dafür den Beweis, und es kann kaum zweifelhaft erscheinen, daß auch hierüber eine Vereinbarung zu Stande kommen werde, falls eine solche in Beziehung auf die vorhin erwähnten Verhältnisse des Herzoglich-Braunschweigschen Harz- und Weser-Districts erreicht werden sollte.

Denn was zuvörderst die Verlängerung des Zoll-Cartels betrifft, so entspricht es der ernstlichen Absicht und dem dringenden Wunsche der Königlich-Hannoverschen Regierung, daß dem Schleichhandel auf alle Weise entgegengewirkt werde, und daß eine Erneuerung jenes Cartels zu Stande kommen möge. Dieses ist nach den Ergebnissen jener Conferenzen nicht zu bezweifeln, sobald die Anordnungen in den waldigen und bergigen Gegenden des Herzoglich-Braunschweigschen Harz-Districtes so getroffen werden, daß dort dem Schleichhandel in demselben Maße entgegengewirkt werden kann, als solches an den übrigen Grenzen der Fall sein wird. Wenn indeß die Anordnungen dort so getroffen werden, wie sie nach der geehrten Note vom 26. October d. J. beab-

Digitized by Google

sichtigt waren, so darf mit Recht angenommen werden, daß das Zoll-Cartel von Seiten der Zollvereins-Staaten factisch aufgehoben und daß die Ausführung desselben unmöglich geworden sei, so lange ein Zustand der obgedachten Art geduldet und als unabänderlich betrachtet wird.

In Beziehung auf die Regulirung der gegenseitigen Zollgrenzen wird bei den ferneren Verhandlungen gleichfalls das Princip der möglichsten Gleichheit zur Norm dienen müssen, so daß das Königreich Hannover für den Steuerverein von dem Gebiete der Zollvereins-Staaten an den geeigneten Puncten angemessene Gebietstheile mit einer etwa eben so großen Bevölkerung wieder erhält; als dem Zollvereine von dem Königreiche Hannover wird überlassen werden. Unter Beobachtung jenes Grundsatzes der Gleichheit ist die Königlich-Hannoversche Regierung geneigt, auch selbst dann, wenn das Zoll-Cartel etwa nicht erneuert werden sollte, über die fortwährende Belassung bereits gegenseitig überwiesener Enclaven unterhandeln zu lassen.

Ueber die Verkehrs-Erleichterungen haben in den obgedachten Conferenzen mehrfache Verhandlungen bereits Statt gefunden, es sind von beiden Seiten Anträge gestellt und Wünsche geäußert, über welche, bei fortgesetzten Verhandlungen, eine Vereinbarung in sichere Aussicht gestellt zu sein scheint.

Wirft man hienach einen Rückblick auf die jetzige Lage der Verhandlungen, so stellt sich dadurch heraus, daß die Grundlage, welche denselben von Seiten Hannovers gegeben ist, eben so klar vorliegt, als sie, bei Fortsetzung der Verhandlungen und bei fernerer Anwendung gegenseitiger Nachgiebigkeit, in demselben Maße eine Vereinbarung hoffen läßt, wie solche in den Jahren 1837 und 1841 erreicht worden ist.

Es würde dann zunächst nur darauf ankommen, daß von Seiten der Zollvereins-Staaten, in so weit solches noch nicht geschehen ist, eine Erwiederung auf die speciellen Anträge erfolge, welche von den Unterzeichneten sowohl in Beziehung auf den Tarif des Harz-Districts, als auch in Beziehung auf die übrigen Verhältnisse in den bisherigen Verhandlungen gestellt worden sind, so wie dieselben auch ihrer Seits bereit sein würden, die von ihnen zu erwartenden Erklärungen abzugeben. Danach würde sich baldigst übersehen lassen, ob das Fortbestehen des Zoll-Cartels gesichert erscheint, oder ob die Zollvereins-Staaten dasselbe fallen lassen werden, und ob und in wie weit, in dem letzteren

Digitized by Google

Falle, dieſelben etwa geneigt ſein möchten, hinſichtlich der übrigen Verhältniſſe Vereinbarungen zu treffen, welche, dem jetzt Beſtehenden entſprechend, das Wohl der gegenſeitigen Unterthanen befördern werden.

Die Unterzeichneten würden nichts mehr beklagen, als wenn durch die gänzliche Ablehnung der weſentlichſten ihrer Anträge die Verhandlungen von Seiten der Zollvereinsſtaaten abgebrochen würden, und wenn dadurch vielleicht ein Zuſtand herbeigeführt werden ſollte, deſſen nachtheilige Folgen ſich ſchwer berechnen laſſen, und den zu vermeiden man von Königlich-Hannoverſcher Seite ſtets befliſſen geweſen iſt.

Konnte auch, nach der geehrten Note vom 19. v. M., es zweifelhaft erſcheinen, ob es gelingen werde, eine allgemeine Verſtändigung über die Verhältniſſe der beiderſeitigen Vereine herbeizuführen, ſo hat doch die gefällige Note vom 7. d. M. eine Vereinbarung ſo ſehr in nahe Ausſicht geſtellt, daß es in der That doppelt zu beklagen ſein würde, wenn, in der Mitte der Verhandlungen und vielleicht nur kurze Zeit vor dem Abſchluſſe einer Vereinbarung, die Zollvereinsſtaaten mit der Ausführung von Anordnungen vorſchreiten ſollten, welche eine Aufhebung des jetzigen Zuſtandes in ſich ſchließen und welche einer demnächſtigen Vereinbarung in mehrfachen Beziehungen wiederum neue und große Schwierigkeiten entgegenſtellen.

Die Anordnung eines kurzen Proviſorii würde dieſe Schwierigkeiten zu beſeitigen im Stande geweſen ſein. Die Unterzeichneten waren nach ihrer Note vom 17. v. M. zu einem ſolchen Proviſorio bereit, und erlaubten ſich einen Vorſchlag, welcher von Seiten der Königlich-Preußiſchen Herren Commiſſarien zu entſchieden abgelehnt iſt, als daß ſie nochmals darauf zurückkommen könnten, wenngleich dieſer Vorſchlag, ohne die Stellung irgend eines Theils zu gefährden, eine Rechtsgleichheit beobachtete und auf vollſtändiger Gegenſeitigkeit beruhete. Ein anderer Vorſchlag, welcher dieſe Eigenſchaften in ſich vereinigte, liegt nicht vor.

Wenn, wie ſehr zu bedauern ſein würde, die Zollvereinsſtaaten mit den in Ausſicht geſtellten Anordnungen, noch vor dem Zuſtandekommen einer Vereinbarung vorſchreiten ſollten, und wenn danach von ihrer Seite eine einſtweilige Aufhebung des jetzigen Zuſtandes mit dem 1. Januar k. J. ausgeſprochen werden würde, ſo macht dieſes auch von Königlich-Hannoverſcher Seite ſchleunige Anſtalten nothwendig, deren Anordnung und Ausführung zum regelmäßigen Geſchäftskreiſe der unterzeichneten Commiſſarien gehören und deren ſofortige Rückkehr nach

Digitized by Google

Hannover erfordern. Dieſelben haben daher von ihrer Regierung den Befehl erhalten, Berlin für jetzt ohne Verzug zu verlaſſen, ſofern nicht eine ſichere Ausſicht zu einer ſchleunigen und befriedigenden Erledigung der Sache ſich eröffnen ſollte.

Die Unterzeichneten benutzen mit Vergnügen ꝛc.

Berlin, den 9. December 1843.

(unterz.) **Dommes.** **Albrecht.**

Anlage XXVI.

Erklärung.

Entwurf.

Bei dem herannahenden Ablaufe der Verträge

1. zwiſchen Hannover und Oldenburg einerſeits, und Preußen — für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, und Braunſchweig andererſeits,

betreffend die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich-Braunſchweigiſcher Landestheile,

vom 16. December 1841 und

2. zwiſchen Hannover, Preußen — für ſich und in Vertretung der ſämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — Oldenburg und Braunſchweig,

betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeſchloſſenen Vertrages wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe

vom 17. December 1841,

welche Verträge mittelſt der von Seiten des Königlich-Hannoveriſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten und des Königlich-Preußiſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechſelten Declarationen vom 20. December und resp. 24. December 1842 für das Jahr 1843 prolongirt worden ſind, und mit Rückſicht auf die Veränderung in den hiedurch berührten Verhältniſſen, welche durch den mit dem 1. Januar k. J. eintretenden Uebergang des Herzoglich-Braunſchweigſchen Harz- und Weſer-Diſtricts aus dem Steuervereine in den Zollverein eintreten wird, iſt zwiſchen

der Königlich-Hannoveriſchen Regierung — für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Steuervereins, —

und

der Königlich-Preußiſchen Regierung — für ſich und in ſpecieller Vertretung der Herzoglich-Braunſchweigſchen Regierung,

Digitized by Google

so wie im Namen der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins —,

die nachstehende Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden:

Art. 1.

Hinsichtlich des Eingangs unter 1. erwähnten Vertrages vom 16. December 1841, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich-Braunschweigscher Landestheile, behält es bei dessen Erlöschen am 31. December d. J. sein Bewenden.

Art. 2.

Von dem Wunsche beseelt, den redlichen Verkehr zwischen den Unterthanen der zu den beiderseitigen Vereinen gehörigen Staaten auch ferner der möglichsten Begünstigungen genießen zu lassen, wollen die hohen contrahirenden Theile den Eingangs unter 2. gedachten Vertrag vom 17. December 1841 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vorläufig auch ferner unter den folgenden Modificationen und näheren Bestimmungen aufrecht erhalten.

Art. 3.

Die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels, Anlage A. des Vertrages vom 17. December 1841 tritt mit dem 1. Januar 1844 zwar außer Kraft, indessen werden die contrahirenden Theile über den Abschluß einer anderweiten Vereinbarung zur Unterdrückung des Schleichhandels baldigst in Verhandlung treten. Schon gegenwärtig ertheilen dieselben sich die Zusicherung, auch vom 1. Januar 1844 ab, wie bisher, dem Schleichhandel aus ihren respectiven, Gebieten in die Gebiete des andern contrahirenden Theils nicht nur in keiner Weise förderlich sein, sondern auch demselben soviel als thunlich durch administrative Anordnungen und angemessene Instructionen ihrer betreffenden Behörden entgegenwirken zu wollen.

Art. 4.

Die Uebereinkünfte

Anlage B. des Vertrages vom 17. December 1841, betreffend den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten

Digitized by Google

des Zollvereins, nebſt der Uebereinkunft zwiſchen Hannover und Preußen von demſelben Tage, wegen der gleichen Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dieſen Landestheilen,

Anlage C. wegen des Anſchluſſes des ſüdlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein,
imgleichen die Uebereinkunft zwiſchen Hannover und Braunſchweig von demſelben Tage, wegen der gleichen Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dieſem Landestheile,

Anlage D., betreffend den erneuerten Anſchluß verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem Hannovers und der übrigen Staaten des Steuer-Vereins,

bleiben in Ausführung.

Art. 5.

Die Beſtimmungen der Uebereinkunft Anlage E. des Vertrages vom 17. December 1841 werden auch ferner, jedoch, in Folge der mit dem 1. Januar 1844, hinſichtlich des Herzoglich-Braunſchweigſchen Harz- und Weſer-Diſtrict, eintretenden Veränderung, mit Ausnahme ihrer Anwendung auf dieſen Diſtrict als bisherigen Beſtandtheil des Steuervereins, in Kraft bleiben. Indem dieſer Diſtrict künftig dem Zollvereine angehören wird, werden auf die Einfuhren aus dem Steuer-Vereine in denſelben alle diejenigen Zoll-Einrichtungen Anwendung finden, welche in Gemäßheit der gedachten Uebereinkunft und der durch dieſelbe erneuerten Uebereinkunft vom 1. November 1837 bei der Einfuhr aus dem Steuervereine in das Gebiet des Zoll-Vereins Statt gefunden haben und auch ferner Statt finden werden, ſoweit der für den Harz- und Weſer-Diſtrict anzunehmende Tarif der Eingangs-Abgaben nicht noch günſtigere Sätze enthalten ſollte.

Art. 6.

Was inſonderheit den Durchgangszoll betrifft, ſo wird

a. vorbehältlich einer, mit möglichſter Beſchleunigung einzuleitenden beſondern Unterhandlung wegen weiterer Ermäßigung der in dem Herzoglich-Braunſchweigſchen Harz- und Weſer-Diſtricte zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, Herzoglich Braunſchweigſcher Seits auf keiner der durch dieſen Diſtrict führenden Straßen ein höherer Zoll, als 5 Sgr. vom Zoll-Centner erhoben werden, wobei Hannover auf den Grund

Digitized by Google

der bestehenden älteren receßmäßigen Berechtigungen seine Ansprüche auf gänzliche Durchgangs-Zollfreiheit auf den nach und von dem Harze führenden Straßen sich vorbehält;

b. wenn beim Transit durch das Gebiet des Zollvereins oder des Steuer-Vereins, es möge dieser Transit unmittelbar oder nach vorgängiger Lagerung in öffentlichen Niederlagen Statt finden, das Gebiet eines dieser Vereine mehrere Male berührt wird, in keinem Falle für diesen mehrmaligen Durchgang im Ganzen mehr, als die allgemeine tarifmäßige Durchgangs-Abgabe, zur Erhebung kommen.

Ueber die in dieser Beziehung erforderlichen Controlen wird man sich unverzüglich verständigen.

c. diejenigen Bestimmungen der mehrgedachten Uebereinkunft E., welche den Durchgang auf solchen Straßen betreffen, die den Herzoglich-Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikt nicht berühren, bleiben aufrecht erhalten.

Art. 7.

Die Herzoglich-Braunschweigschen Gebietstheile

1. das zum Weser-Districte gehörige Amt Thedinghausen,
2. die im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven
   Bodenburg und Oestrum,
   Oelsburg,
   Ostharingen,
3. die in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Herzoglichen Enclaven und
4. das in der Stadt Goslar belegene Kloster Frankenberg sammt Zubehör,

verbleiben in dem Steuervereine unter denselben, die Erhebung und Verwaltung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, und der innern Consumtions-Abgaben, die Revenüentheilung, die Anstellungs- und Ressort-Verhältnisse der Beamten ꝛc. betreffenden Bestimmungen, welche hinsichtlich der dem Steuervereine angeschlossenen Königlich-Preußischen Landestheile nach der Uebereinkunft Litt. D. vom 17. December 1841 Statt finden: jedoch wird in dem Amte Thedinghausen und in den übrigen oben genannten Enclaven die Salzversorgung auch ferner von König-

Digitized by Google

lich-Hannoverscher Seite auf den Grund der bisher darüber bestandenen Vereinbarungen erfolgen.

Die Herzoglich-Braunschweigische Regierung ist damit einverstanden, daß das nach Vorstehendem auf dieselbe übergehende Recht zur Ernennung der Cassenbeamten und Steueraufseher im Innern in dem Amte Thedinghausen erst in den Fällen der Erledigung der jetzt besetzten Stellen in Ausübung treten werde.

In Beziehung auf die oben genannten Landestheile bleiben die zwischen den Steuervereinsstaaten bestehenden Steuer- und Zoll-Cartel-Bestimmungen in Kraft.

Art. 8.

Nicht minder verbleiben in dem Steuervereine die in der Stadt Goslar und in deren Feldmark befindlichen Königlich-Hannoverischen und Herzoglich-Braunschweigischen Communion-Besitzungen, als:

1. in der Stadt, das Zehntgebäude und der Vitriolhof,
2. in der Feldmark, die Stollen-Wohnungen, nach Maßgabe der Bestimmungen des desfallsigen Vertrages vom 14. März 1835,

wogegen die im Harz-Districte belegenen Communion-Besitzungen, unter Anwendung der Bestimmungen der Uebereinkunft C. vom 17. December 1841 wegen des Anschlusses des südlichen Theils des Amtes Fallersleben an den Zollverein und der Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesem Gebietstheile von demselben Tage, dem Zollvereine angeschlossen werden.

Art. 9.

Die gegenwärtige mit dem 1. Januar 1844 in Ausführung tretende Uebereinkunft ist zunächst auf den Zeitraum von sechs Monaten, bis zum 1. Juli 1844, jedoch mit der Verabredung geschlossen worden, daß dieselbe, wenn deren Aufkündigung von der einen oder andern Seite nicht bis zum 1. Juni 1844 erfolgen sollte, noch bis zum letzten December desselben Jahrs gültig sein, dann aber stets bis zum Ablauf des folgenden Jahrs in Kraft bleiben wird, insofern nicht sechs Monate vorher eine Aufkündigung Statt gefunden haben sollte.

Ueber die vorstehende Verabredung ist von dem Königlich-Hannoverschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Königlich

Digitized by Google

Preußiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten — Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Staats-Miniſterium) die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt, und gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich-Preußiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten (Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Staats-Miniſteriums) ausgewechſelt worden.

Hannover, (Berlin, Braunſchweig)
den ten December 1843.

Digitized by Google

Anlage XXVII.

Verhandelt Berlin, den 16. December 1843.

Da es den fortgesetzten Bemühungen der unterzeichneten Königlich-Hannoverschen und Königlich-Preußischen Commissarien nicht gelungen ist, in Beziehung auf den mit dem 31. d. M. bevorstehenden Ablauf der durch die Ministerial-Declarationen vom 24. und 20. December v. J. für das Jahr 1843 prolongirten Verträge

1. zwischen Hannover und Oldenburg einerseits, und Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunschweig andererseits,

betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich-Braunschweigscher Landestheile, vom 16. December 1841, und

2. zwischen Hannover, Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — Oldenburg und Braunschweig,

betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse

vom 17. December 1841, zu einer definitiven, und alle von beiden Seiten aufgestellten Desiderien umfassenden oder erledigenden vertragsmäßigen Regulirung der künftigen Zoll-, Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen beiden Vereinen zu gelangen: so haben dieselben, bei dem Drange der noch übrigen kurzen Zeit, sich zu dem Verhältnisse, mit Aussetzung der Puncte, bei welchen eine sofortige Verständigung nach Lage der Sache nicht zu erreichen war, eine vorläufige Uebereinkunft zu entwerfen, welche in der Form gegenseitig auszuwechselnder Ministerial-Declarationen abzufassen, mit dem 1. Januar k. J. in Kraft zu setzen, demnächst aber, nach Maßgabe des Erfolgs der möglichst bald einzuleitenden weiteren Verhandlungen, entweder durch nachträgliche Verabredungen zu vervollständigen, oder durch den Abschluß eines neuen, umfassenderen Vertrages wieder zu beseitigen sein würde.

Das Resultat dieses Versuchs ist dem gegenwärtigen Protocolle in

Digitized by Google

dem Entwurfe einer von den betreffenden Ministerien auszuwechselnden Declaration beigefügt worden.

Hiebei fanden:

1. zuvörderst die Königlich-Hannoverschen Commissarien sich veranlaßt, die schon früher abgegebene Erklärung zu wiederholen, daß sie durch ihre Instructionen nicht autorisirt seien, zu der in diesem Entwurfe enthaltenen Uebereinkunft die Zustimmung ihrer allerhöchsten Regierung zu erklären, daß sie indeß bei der dermaligen Lage der Sache sich dem Versuche, ohne alle für ihre Regierung daraus hervorgehende Verbindlichkeit mit den Königlich-Preußischen Commissarien in die Erwägung der Mittel einer vorläufigen Verständigung einzugehen, sich nicht hätten entziehen wollen, und den Entwurf ihrer allerhöchsten Regierung zur weiteren Beschlußnahme sofort vorlegen würden.

Die Königlich-Preußischen Commissarien erwiederten hierauf, daß allerdings das in der Anlage verzeichnete Resultat der gemeinsamen Besprechungen lediglich als ein nur von den beiderseitigen Commissarien, unter dem vollen Vorbehalte der Genehmigung der betheiligten Regierungen und ohne specielle Instructionen ausgegangener Vermittelungs-Versuch, auch von ihrer Seite nur um so mehr angesehen werden könne, als die Zeit gefehlt, um die so wesentlich dabei betheiligte Herzoglich-Braunschweigsche Regierung davon unterrichten und um deren Ansichten befragen zu können. In letzterer Beziehung werde Preußischer Seits mit der größten Beschleunigung das Erforderliche eingeleitet werden.

2. Für den Fall der allseitigen Genehmigung der Uebereinkunft ward zur möglichsten Vermeidung von Zeitverlust für das Angemessenste erachtet, daß die Declarationen des Königlich-Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Herzoglich-Braunschweigschen Staats-Ministerii von Berlin und Braunschweig aus unmittelbar an den Königlich-Preußischen Gesandten in Hannover gesendet würden, um sie gegen die gleichlautenden Declarationen des Königlich-Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auszutauschen.

3. Die Königlich-Hannoverschen Commissarien bemerkten, daß sie auf eine Zustimmung ihrer Regierung vielleicht mehr würden hoffen dürfen, wenn die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung sich bewogen finden lassen wollte, eine vorläufige weitere Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben in dem Harz- und Weser-Districte eintreten zu lassen, und daß sie daher den dringenden Wunsch aussprechen müßten, es möge der

Digitized by Google

Königlich-Preußische Commissarius, welcher etwa nach Braunschweig abgeordnet werden dürfte, um in mündlicher Rücksprache über die bisherige Verhandlung und die Lage der Sache nähere Auskunft zu geben und hiedurch der Herzoglichen Regierung eine schleunigere Beschlußnahme möglich zu machen, instruirt werden, die Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung wegen einer solchen sofortigen Durchgangs-Abgaben-Ermäßigung eintreten zu lassen.

Von den Königlich-Preußischen Commissarien ward hierauf erwiedert, daß der nach Braunschweig unverweilt abzuordnende Commissarius den Auftrag erhalten werde, bei der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung die fragliche Zoll-Ermäßigung auf das Angelegentlichste zu befürworten.

4. Die Königlich-Preußischen Commissarien glaubten, in Beziehung auf die wegen eines neuen Zoll-Cartels und der übrigen noch zu erledigenden Gegenstände baldigst zu eröffnenden Verhandlungen hier schon jetzt den dringenden Wunsch aussprechen zu müssen, daß das vom Zollvereins-Gebiete und der Weser umschlossene Königlich-Hannoversche Amt Polle und die Stadt Bodenwerder, zur Vermeidung der nöthigen Umstellung wider den Schleichhandel, dem Zollvereine angeschlossen werden möge, was von ihrer Regierung als ein besonders wichtiger Gegenstand der zu eröffnenden Verhandlungen angesehen werde.

5. Nachrichtlich ward noch vermerkt, daß über verschiedene, die künftigen Verhältnisse zwischen den beiden Vereinen betreffende gegenseitige Wünsche und Anträge vorläufige Besprechungen Statt gehabt haben, welche demnächst bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Zoll-Cartel ꝛc. wieder aufzunehmen sein würden.

G. w. o.

Dommes. Albrecht. Eichmann. Kühne.

Digitized by Google

Anlage XXVIII.

An
das Königlich-Preußische Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten zu
Berlin.

Die diesseitigen Commissarien, General-Director Dommes und Ober-Finanzrath Albrecht, haben bei ihrer in diesen Tagen erfolgten Rückkehr von Berlin, ehegestern über die Resultate ihrer Verhandlungen wegen Erneuerung der, zwischen den Staaten des Steuervereins und des Zollvereins in den Jahren 1837 und 1841 geschlossenen Verträge, der hiesigen Regierung Bericht erstattet und diejenige vorläufige Vereinbarung zur Genehmigung vorgelegt, welche nach Inhalt eines, am 16. d. M. zu Berlin aufgenommenen Protocolles mit den Königlich-Preußischen Commissarien, unter Vorbehalt der Genehmigung der betheiligten Regierungen, geschlossen worden ist.

Wenngleich diese Vereinbarung in mehreren sehr wesentlichen Puncten den diesseitigen Wünschen und den Interessen des hiesigen Königreichs nicht ganz entspricht, so legt doch die diesseitige Regierung einen zu hohen Werth auf die Fortdauer der bisherigen freundschaftlichen Beziehungen der Staaten des Steuervereins zu den Staaten des dortigen Zollvereins, als daß sie nicht, auch in einer nur theilweisen Erneuerung jener Verträge einen geeigneten Weg erblicken sollten, auf welchem, durch weitere Verhandlungen, eine dauernde und den Interessen aller Theile möglichst entsprechende Vereinbarung später zu Stande gebracht werden kann.

Es gereicht mir daher zum Vergnügen, Ew. Excellenz die Anzeige hiedurch machen zu können, daß jene commissarische Verabredung die Genehmigung der hiesigen Regierung bereits gefunden hat, und daß die Auswechselung diesseitiger Ministerial-Erklärungen gegen gleichlautende Erklärungen der dortigen und der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung, der getroffenen Verabredung gemäß, durch die Vermittlung der hiesigen Königlich-Preußischen Gesandtschaft Statt finden kann, sobald

Digitized by Google

bei derſelben die Erklärungen des Königlich-Preußiſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten und des Herzoglich-Braunſchweigſchen Staats-Miniſterii eingegangen ſein werden. Für den Fall, daß die Zuſtimmung in Braunſchweig Schwierigkeit finden ſollte, bin ich von des Königs Majeſtät ausdrücklich angewieſen worden, Ew. Excellenz gefällige kräftige und ſchleunige Einwirkung zur Erreichung des gemeinſamen Zweckes ergebenſt in Anſpruch zu nehmen.

Ich benutze ꝛc.

Hannover, den 21. December 1843.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

(unterz.) **G. v. Schele.**

Digitized by Google

Anlage XXIX.

Patent,

die Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereines betreffend.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Unseren wiederholten Bemühungen nicht gelungen ist, eine vollständige Erneuerung der zwischen den Staaten des Steuervereines und den Staaten des Zollvereines in den Jahren 1837 und 1841, über die gegenseitigen Steuer-, Zoll- und Verkehrsverhältnisse geschlossenen Verträge zu erreichen, und nachdem eine von Unserer und der Königlich-Preußischen Regierung über eine einstweilige und theilweise Fortsetzung jener Verträge getroffene vorläufige Uebereinkunft die Zustimmung der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung nicht erhalten hat, von Seiten der Herzoglichen Regierung vielmehr durch die unter dem 20. d. M. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen die Trennung aller Herzoglichen Lande vom Steuervereine und damit die Auflösung der bis jetzt bestehenden Verträge ausgesprochen worden ist;

so sehen wir Uns dadurch zu nachstehenden Erklärungen und Bestimmungen hiemit veranlaßt:

I. In Beziehung auf innere Verhältnisse des Steuervereins.

§. 1.

Durch die auf den 1. Januar 1844 bevorstehende Trennung aller Herzoglich-Braunschweigschen Landestheile vom Steuervereine erlöschen für die Folgezeit, in Beziehung auf jene Landestheile, alle gegen-

Digitized by Google

seitigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche durch die bisherige Steuer-Vereinigung bedingt wurden.

An jenem Tage treten daher namentlich folgende Verträge außer Wirksamkeit:

Der Vertrag vom 1. Mai 1834, betreffend die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Steuersystems von Seiten Hannovers und Braunschweigs, mit Vorbehalt jedoch der nach Art 35 lit. a. dieses Vertrages auch ferner in Kraft bleibenden früheren Vertrags-Bestimmungen;

der Vertrag vom 14. März 1835, das mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung geschlossene Steuer- und Zoll-Cartel, und der Vertrag von demselben Tage, die Ausführung der Steuer- und Zollvereinigung in den beiderseitigen Communion-Besitzungen betreffend;

der Vertrag vom 7. Mai 1836, wegen Annahme eines gleichmäßigen Steuersystems von Hannover, Oldenburg und Braunschweig, so wie das am 27. Junius 1836 von den gedachten Staaten abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel, in so weit Braunschweig als Mit-Contrahent an diesen Verträgen Theil genommen hat;

und der Vertrag vom 16. December 1841, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich-Braunschweigscher Landestheile betreffend.

§. 2.

Die mit dem Steuervereine bisher verbundenen, mit dem 1. Januar 1844 davon zu trennenden Herzoglich-Braunschweigschen Landestheile sind, in Beziehung auf die Steuern des hiesigen Königreichs, von jenem Tage an als Ausland zu behandeln. An den Gränzen derselben treten an jenem Tage die Steuergesetze des Königreichs in Wirksamkeit.

§. 3.

Die in der Verordnung vom 15. Mai 1835 in den §§. 5, 6 und 8 in Beziehung auf den Verkauf des Salzes und der Spielkarten, so wie rücksichtlich der Ausfuhr der Pflasterkiesel getroffenen, durch die Steuer-Vereinigung mit Braunschweig bedingten Bestimmungen werden in der Art hierdurch aufgehoben und abgeändert, daß dabei die vor der Steuer-Vereinigung in Wirksamkeit gewesenen Bestimmungen wiederum eintreten.

§. 4.

Der nach der Übereinkunft lit. C. vom 17. December 1841 dem

Digitized by Google

Zollvereine angeschlossene südliche Theil des Amts Fallersleben wird mit dem 1. Januar 1844 dem Steuervereine wieder angeschlossen. Es treten demnach dort die in dem §. 2 der Verordnung vom 25. December 1841 genannten zollvereinsländischen Gesetze und die auf den Grund derselben getroffenen Bestimmungen am 1. Januar 1844 außer Wirksamkeit und dagegen die im §. 1 jener Verordnung genannten Steuergesetze des Königreichs wieder in Kraft.

Die bis zum 31. December d. J. einschließlich bei den Gerichten zur Anzeige gebrachten Steuer- und Zoll-Contraventionen sollen indeß noch nach den bis dahin in Wirksamkeit gewesenen Gesetzen untersucht und bestraft werden.

II. In Beziehung auf das Verhältniß der Steuervereins-Staaten zu den Staaten des Zollvereines.

§. 5.

Da eine allgemeine Erneuerung der zwischen den Staaten des Steuervereines und den Staaten des Zollvereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 1. November 1837 und 17. December 1841 geschlossenen, später bis zum Ablaufe des Jahres 1843 verlängerten Verträge nicht Statt gefunden hat, so treten diese Verträge unter den nachstehenden Beschränkungen am 1. Januar 1844 außer Wirksamkeit.

§. 6.

Die Uebereinkunft lit. A. vom 1. November 1837 und 17. December 1841 wegen Unterdrückung des Schleichhandels tritt danach am 1. Januar 1844 zwar außer Kraft, es bleiben indeß die zur Unterdrückung des Schleichhandels im administrativen Wege zu treffenden Anordnungen vorbehalten.

Die bis zum 31. December d. J. einschließlich bei den Gerichten zur Anzeige gebrachten Steuer- und Zoll-Contraventionen sollen noch nach den bis dahin in Wirksamkeit gewesenen Bestimmungen untersucht und bestraft werden.

§. 7.

Die Uebereinkunft lit. B. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an den Zollverein betreffend, so wie die Uebereinkunft von

Digitized by Google

demſelben Tage wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in jenen Landestheilen;

desgleichen die Uebereinkunft lit. D. von jenen Tagen, betreffend den Anſchluß Königlich-Preußiſcher Landestheile an den Steuerverein;

bleiben einſtweilen und bis auf weitere Anordnung in bisherigem Maße in Ausführung.

§. 8.

Die Uebereinkunft lit. C. vom 17. December 1841 wegen des Anſchluſſes des ſüdlichen Theils des Amts Fallersleben an den Zollverein, ſo wie die Uebereinkunft von demſelben Tage, die Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dem gedachten Landestheile betreffend, treten am 1. Januar 1844 außer Kraft, und es wird jener Landestheil nach §. 4 des gegenwärtigen Patents dem Steuervereine wieder angeſchloſſen.

§. 9.

Die Uebereinkunft lit. E. vom 1. November 1837 und 17. December 1841 wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs tritt in Beziehung auf das Herzogthum Braunſchweig am 1. Januar 1844 außer Kraft, bleibt indeß in Beziehung auf die übrigen Zollvereins-Staaten einſtweilen und bis auf weitere Anordnung in Ausführung.

§. 10.

Der §. 2 der Verordnung vom 19. December 1837 — durch welchen in Gemäßheit der mit den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen und als Erwiederung der nach dem Vertrage lit. E. vom 1. November 1837 den Producten der Steuervereins-Staaten zugeſtandenen Zollermäßigungen eine Herabſetzung der Eingangsabgabe für das aus den Staaten des Zollvereines einzuführende Getreide verfügt worden war — tritt, in Beziehung auf die Herzoglich-Braunſchweigſchen Lande mit dem 1. Januar 1844 außer Kraft. Von dieſem Tage an unterliegt das aus den gedachten Landen einzuführende Getreide denjenigen Abgaben, welche durch den allgemeinen Eingangsſteuer-Tarif und durch die Verordnung vom 7. März 1836 angeordnet worden ſind.

Wir befehlen, ſo viel die Verlängerung der beſtehenden Verträge anlangt, unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung Unſerer getreuen Stände,

Digitized by Google

so viel aber den sonstigen Inhalt dieses Patents anbetrifft, unter der bei Dringlichkeit der Umstände gebotenen Bezugnahme auf den §. 122 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, daß die vorstehenden Anordnungen vom 1. Januar 1844 an in Ausführung gebracht werden sollen.

Dieses Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurücken.

Gegeben Hannover, den 31. December 1843.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Digitized by Google

4 I. 16. 9
Fanif. 21, 5. 13. 1. 2.

Ist von

Schutzzöllen oder von freiem Verkehr

die

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Verbesserung der Arbeiterzustände

zu erwarten?

Geschrieben im August 1848.

Frankfurt a. M.,
Druck von C. Krebs-Schmitt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die national-ökonomischen Fragen werden bald die Thätigkeit der in Frankfurt am Main versammelten Abgeordneten des ganzen deutschen Reichs in Anspruch nehmen, und wird den Berathungen darüber mit ebenso großer Aufmerksamkeit von Seiten des ganzen Deutschland's gefolgt werden, wie die Gegenstände, die nöthigerweise zuerst ihre Erledigung finden müssen, das Interesse der ganzen civilisirten Welt rege machen. Es ist zu wünschen, daß auch hierbei die Versammlung nicht aus dem Auge verliere, daß für sie keine Sonderinteressen existiren, sondern daß von einer richtigen Beurtheilung aller Verhältnisse und von der Erkenntniß dessen, was zum Heil des großen Ganzen nothwendig, das Wohl und fernere Gedeihen von 45 Millionen Menschen abhängig ist. Nach den Vorbereitungen, die von allen Seiten gemacht werden, zu urtheilen, muß man auf einen förmlichen Kampf zwischen den Vertretern des Schutzzollsystems und den Vertretern der Handelsfreiheit gefaßt seyn und ist in diesem Falle zu fürchten, daß es nur ein Ringen zweier Parteien werden wird, wobei die an Zahl schwächere, ohne Berücksichtigung des Werthes ihrer Gründe, endlich unterliegen würde. — Einen Krieg dieser Art zu vermeiden, muß das eifrigste Bestreben aller seyn, denen ein gedeihlicher Zustand unseres Vaterlandes ernstlich am Herzen liegt. Es ist wohl zu erwarten, daß die Mehrzahl unserer Vertreter das ihnen geschenkte Vertrauen rechtfertigen, sich bei einer Sache von solcher Wichtigkeit unabhängig ha ten und nicht vergessen wird, daß Fragen dieser Art nicht wie politische Parteifragen behandelt werden dürfen. Vor Allem ist aber nöthig, daß ein Jeder sich klar bewußt werde, was geschehen soll, und dürfte in diesem Falle es sich leicht ereignen, daß die Zollangelegenheit auf die ihr einzig gebührende Stelle einer Finanzmaaßregel verwiesen wird. — Ueber die Mittel, einen normalen, gesunden Zustand zu schaffen, sind einige Erörterungen gewiß an der Zeit.

Digitized by Google

Vor Allem muß indeß erst festgestellt werden, worin das Ziel unserer Wünsche, deren Erfüllung wir erstreben, besteht, und welches (mit Berücksichtigung der gegenwärtigen socialen Verwickelungen) die Uebelstände sind, die so schwer auf uns lasten. — Ueber beide Punkte dürften die Meinungen kaum abweichen, denn was den Ersteren betrifft, so sucht ihn gewiß Jeder in einer der natürlichen Lage der Verhältnisse angemessenen Entwickelung und richtigen Verwendung der Productionskräfte des Landes, während der Andere, die Frage der Arbeit, deren Lösung so viele Schwierigkeiten macht, mit jener aber in innigster Verbindung steht, der wesentlichste Grund der gegenwärtigen Verwickelungen ist, und gegen welche alle übrigen Mißverhältnisse untergeordneter Art sind. Gelingt es, diesen Gegenstand nur einigermaßen befriedigend zu lösen, so wird Ruhe und Ordnung gewiß bald in alle Theile Deutschland's zurückkehren. So übereinstimmend wie nun aber die Ansichten über die Art der jetzigen Uebelstände, ebenso abweichend sind sie über die Beseitigung derselben, denn während die Vertreter der Fabrik-Interessen die Hauptquelle des nationalen Reichthums in einer höchstmöglichen künstlichen Verwerthung der Arbeitskräfte suchen, hoffen Diejenigen, welche nur für eine freie Entwickelung der Kräfte sind, sie in einer richtigen Beurtheilung und Benutzung der Naturelemente zu finden. Festzustellen, welche von diesen beiden sich bekämpfenden Ansichten die richtige oder falsche, müßte jedenfalls erst die Aufgabe unserer Vertreter in Frankfurt seyn, ehe sie sich auf weitere Berathungen über die zur Erledigung kommenden Fragen der Einfuhrzölle einlassen.

Bei den Versuchen, die Arbeitsfrage beizulegen, werden meistens die Interessen der Fabrikanten mit denen der Arbeiter in Verbindung gebracht, was indeß jedenfalls irrig. Um diesen Gegenstand zu beseitigen, ist vor Allem nöthig, für Verbesserung der Lage derjenigen zu sorgen, die von den Leistungen ihrer Hände abhängig; sie dürfen durch Abgaben keiner Art gedrückt werden, so lange ihr Erwerb nur dazu ausreicht, die zu ihrer Existenz nöthigsten Bedürfnisse zu befriedigen und dürfen ihnen dieselben auf keine Weise vertheuert werden. Natürlich muß außerdem mit ganzem Eifer dahin gestrebt werden, diesen Leuten Gelegenheit zu genügender und gesunder Beschäftigung zu geben, indeß haben die etwaigen Forderungen von Seiten der Industriellen nichts mit

Digitized by Google

Lösung der Arbeitsfrage gemein. Die Fabrikbesitzer sind nicht mehr und nicht minder Spekulanten, wie Jeder, der kaufmännische Geschäfte betreibt, oder wie der Landmann, der durch Anlage seines Vermögens in seinem Industriezweige sich bestrebt, den eigenen und der Seinigen Unterhalt zu sichern. Der unter Schutz arbeitende Fabrikant lebt fast immer nur von dem Inlande, kann also den Nationalreichthum nicht vermehren. — Anders der Landmann, dessen Ueberproduction uns vom Auslande Gegenwerthe schafft — und der Kaufmann an der Seeküste, welcher Welthandel treibt, wobei oft inländische Consumtion gar nicht in Anspruch genommen wird. Auf einen Schutz, wie dies Wort jetzt meistens verstanden wird, von Seiten des Staats hat entweder Niemand oder Alle gleichen Anspruch. Wer sich auf ein selbstständiges Unternehmen irgend einer Art einläßt, ist dabei nur von den Motiven der Selbsterhaltung und des Erwerbes geleitet, und wählt sich dazu diejenige Beschäftigung, bei welcher er glaubt, dies Ziel am ersten zu erreichen, bemüht sich indeß gewöhnlich, dies mit seinen persönlichen Neigungen und Fähigkeiten in Einklang zu bringen. Irrigerweise hat man die Fabrikindustrie seit einer Reihe von Jahren als die wesentlichste Quelle des nationalen Reichthums angesehen und ebenso falsch ist die Ansicht: ein Land müsse wo möglich seine sämmtlichen Bedürfnisse selbst produciren, wenigstens stets das Bestreben dahin gerichtet seyn lassen, sich von anderen Ländern so viel wie irgend thunlich unabhängig zu machen. Dies Ziel zu erreichen ist leider seit längerer Zeit das Hauptangenmerk unserer National-Oekonomen gewesen, und nur wenige sind des dadurch begangenen Fehlers inne geworden. Nimmt man das Beispiel anderer Länder, so wird man finden, daß das frühere Eldorado dieser Handelspolitik, England, keineswegs wegen seines großartigen Fabrikbetriebs so zu beneiden ist. Es läßt sich freilich nicht bestreiten, daß diese Industrie die Quelle großen Reichthums für die Nation gewesen, wobei jedoch den natürlichen Verhältnissen viel Rechnung zu tragen ist. — Welches Land ist aber mehr von Calamitäten heimgesucht worden, wie gerade England? Die fürchterlichen Geld- und Handelskrisen sind mehr oder minder das Resultat dieses forcirten Fabrikwesens gewesen und bedarf es wohl kaum der Erwähnung, welches Unglück für das Land dieselben stets in ihrem Gefolge gehabt haben. Die erste Ursache dieser Krisen ist immer

Digitized by Google

eine den Bedarf übersteigende Production, und wird dadurch alles darauf folgende Unglück erzeugt. Tausende von Arbeitern werden brodlos, bedauerliche Excesse werden begangen und Massen von Menschen in einzelnen Plätzen zusammengepreßt, werden dem Elend preisgegeben.

Nirgends werden Calamitäten, welcher Art sie auch seyn mögen, mehr empfunden, wie in Fabrikdistricten, und werden diese häufig dadurch der Heerd politischer Unruhen.

Vergleiche man diese Verhältnisse mit denen anderer Länder, die noch in der natürlichen Entwickelungsperiode begriffen sind, so stellt sich ein großer Vortheil zu Gunsten der letzteren heraus. Haben Krisen, wie sie England in den Jahren 1825, 1837, 1839 und 1847 heimsuchten, jemals in den Ländern stattgefunden, welche überwiegend ackerbautreibend sind? erschallen nicht die meisten Klagen aus den Fabrikgegenden Deutschland's? und ist endlich die Mißerndte des vorigen Jahres irgendwo härter empfunden, schwerer verblutet und nachhaltiger in ihren Folgen gewesen, als in diesen Gegenden? Wie kann man bei allen diesen Erfahrungen ein forcirtes Fabrikwesen ein Glück für ein Land nennen und noch außerdem den Besitzern solcher industriellen Unternehmungen gestatten die Maske der Philanthropie vorzunehmen? Der Schutz, der ihnen bisher gewährt, ist schon die Quelle vielen Unglücks gewesen, und dieses muß sich steigern, wenn man den Forderungen nach noch größerem Schutze Gehör giebt statt in dem bisher befolgten System eine Aenderung eintreten zu lassen. Es wird Niemanden dabei einfallen zu verlangen, daß die deutsche Fabrikindustrie über den Haufen geworfen werde, denn dieß würde nur noch größeres Unglück veranlassen, indeß das Recht hat gewiß der übrige Theil der Bevölkerung, zu erwarten, daß weiteren Mißgriffen vorgebeugt wird. Einen kranken Arm haut man nicht ab, sondern sucht ihn zu heilen, was mit unserer fehlerhaften Nationalökonomie gleichfalls geschehen muß, und bedarf es ernstlicher Schritte zu verhindern, daß das Uebel nicht noch größer wird.

Ehe jedoch in dieser Hinsicht etwas gethan werden kann, muß man die Fehler unserer industriellen Politik kennen lernen und einig seyn, wo die ärgsten Mißgriffe begangen.

Es ist bereits bemerkt, daß es irrig, wenn in einem Lande dahin gestrebt wird, sich von anderen Nationen durchaus unabhängig zu machen und seine sämmtlichen Bedürfnisse selbst zu produciren,

Digitized by Google

da, wenn dieß die Lebensmaxim aller Staaten werden sollte, dem internationalen Verkehr der Todesstoß damit gegeben werden würde, und so diese wirklich reelle Quelle des nationalen Reichthums versiegen müßte. Es ist nicht anzunehmen, daß, wenn auch einzelne Regierungen in dem Wahne beharren, dieser Politik ferner das Wort zu reden, die übrigen streben werden, denselben Standpunkt einzunehmen; die Folge davon könnte nur seyn, den Bestrebungen der jetzigen Zeit, ein größeres Verschmelzen der Nationalitäten herbeizuführen, hemmend entgegen zu treten, statt dasselbe zu fördern. England's Fabrikindustrie ist ein großer Hebel seines Wohlstandes gewesen, darüber sind sich Alle einig, indeß zu seiner nationalen Größe hat sein internationaler Verkehr es gebracht und dieser hat den Reichthum des Landes jedenfalls viel mehr gefördert, wie jener.

Es ist nicht zu bestreiten, daß einem jeden Lande von der Natur die nöthigen Mittel angewiesen sind, den Theil der Bevölkerung, welcher durch den Zufall seiner Geburt darauf lebt, zu ernähren, indeß genügen diese meistens nur zur Bestreitung der aller nöthigsten Bedürfnisse, die in den verschiedenen Ländern je nach der Art der Produkte, die daselbst gedeihen, verschieden sind.

Seitdem die verschiedenen Nationen durch den so gesteigerten Handelsverkehr sich näher gerückt, ihre Bedürfnisse, abgesehen von denen, die die climatischen Verhältnisse bedingen, fast ganz dieselben geworden, ist bei Allen das Bestreben vergrößert, diejenigen ihrer Erzeugnisse, welche sie über den eigenen Bedarf produciren, gegen solche anderer Völker zu vertauschen. — Indeß wenn wir auf der einen Seite verlangen, daß Andere unsere Produkte von uns nehmen, dürfen wir uns dann wohl weigern ein Gleiches zu thun? Ist dieß jedoch möglich, wenn wir Alles bei uns erzeugen wollen, selbst solche Gegenstände, wozu sich die Elemente zwar finden, indeß nur mit großer Mühe und Kosten auszubeuten sind? Am meisten prosperirt ein Land, wenn es seine Produktionskräfte gehörig zu Rathe hält und sich besonders darauf legt, solche Erwerbszweige auszubeuten die es am vollkommensten und billigsten zu betreiben im Stande ist. Es dürfen höchstens nur solche Zweige der Industrie gewünscht werden, die weiter keinen Schutz bedürfen, als den, welchen mäßige Finanzzölle gewähren, wogegen die größte Aufmerksamkeit denjenigen gewidmet werden muß, die ihre Erzeugnisse ohne Schutz billiger und besser als andere Nationen liefern können. Es sind dieß die Aus

Digitized by Google

tauſchmittel für diejenigen Bedürfniſſe, die vortheilhafter von anderen Orten beſchafft werden können. Ein Induſtriezweig der nur durch einen Schutz gedeihen kann, iſt ein unnatürlicher, und wird der Theil der Bevölkerung, dem er aufgezwungen wird, dadurch benachtheiligt; denn für das, was man ſpart, wenn es geſtattet iſt, dort zu kaufen, wo es am billigſten, kann man entweder noch andere Bedürfniſſe befriedigen oder Nothpfenninge für ſpätere Zeiten aufſammeln. — Natürlich wird von vielen die Frage aufgeworfen werden, ob Deutſchland auch ſo reich an Produktionskräften, um ſeiner ganzen arbeitenden Bevölkerung Beſchäftigung zu geben, ohne gezwungen zu ſeyn, zu künſtlichen und unnatürlichen Mitteln Zuflucht zu nehmen? Es iſt zwar nicht möglich, dieß poſitiv zu beweiſen, es läßt ſich aber wohl annehmen, daß die Natur unſer Vaterland nicht ſtiefmütterlicher wie andere Theile der Erde behandelt hat. Hierum handelt es ſich aber gegenwärtig auch nicht, es kommt jetzt nur darauf an zu unterſuchen, ob diejenigen Induſtriezweige, in welchen wir keine Concurrenz des Auslandes zu fürchten brauchen, bei uns ſchon gehörig ausgebeutet ſind, was gewiß nicht der Fall iſt, und müßte denn vor Allem erſt feſtgeſtellt werden, woraus dieſelben beſtehen.

Die Entwickelung der Völker muß nach denſelben Prinzipien vor ſich gehen, wie der Bau eines Hauſes, welches ein gutes Fundament haben muß, wenn man nicht die Gefahr des Einſturzes laufen will. Das Fundament des Reichthums iſt die Kultur des Bodens und ſo lange dieſer nicht gehörig ausgebeutet, iſt die Förderung einer Fabrikinduſtrie nicht nur unnütz, ſondern auch unnatürlich. Vergleichen wir den inneren Zuſtand unſeres Landes mit dem vieler Anderer, ſo wird ſich finden, daß mit wenigen Ausnahmen wir gegen England, Schottland und Belgien, noch weit in dieſer Hinſicht zurück ſind und daß es vor Allem nöthig iſt, es ihnen wenigſtens gleich zu thun, wenn es uns nicht gelingen ſollte, ſie zu überflügeln. In jenen Ländern giebt es kaum noch eine unchauſſirte Straße, und wo es ſich irgend hat thun laſſen, iſt das ganze Land durch Kanäle, ſo wie die Küſten durch ſchöne Häfen zugänglich. Wie ganz anders ſieht es dagegen in Deutſchland aus! Giebt es dort nicht noch viele Gegenden, wo Kunſtſtraßen noch in der größten Kindheit, und wo von Kanälen und Häfen kaum die Rede iſt? Dies ſind aber die Hebel der Induſtrie, ſobald der Ackerbau der erſten Kindheit entwachſen. Es liegt in Deutſchland viel ſchönes

Digitized by Google

Land noch ganz unbenutzt, oder kann wenigstens nicht in dem Verhältniß cultivirt werden, wie es sonst möglich, wenn Gelegenheit zum Absatz oder zur Verwerthung der Producte vorhanden wäre. Hier ist also vor Allem erst zu helfen, und kommen wir dadurch der Erledigung der Arbeitsfrage näher. Statt daß dem Lande seine Kräfte durch Fabriken entzogen und aus einem gesunden und kräftigen Schlage von Leuten eine sieche und ungesunde Bevölkerung geschaffen wird, würden die Fabrikanten gute Kunden erhalten, die ihnen gegen ihr Fabrikat den wesentlichsten Theil der ihnen nöthigen Bedürfnisse, durch vermehrte Production gut und billig liefern. Zuerst also den Culturzustand des Landes erhöht und es wird weniger Klagen in den Fabrikgegenden geben, im Gegentheil wird sich auch dort der Wohlstand unter den ärmeren Klassen wieder bessern, wenn vergrößerter Bedarf von Luxusartikeln mehr Begehr nach Arbeitskräften schafft.

Sind die gewöhnlichsten Bedürfnisse des Lebens billig, so ist auf einen gedeihlichen Zustand des Landes zu schließen, denn die Erfahrung hat es stets bewiesen, daß billiges Brod hohen Lohn schafft. Es greift dies durch alle Schichten der Gesellschaft, indem die Interessen aller Klassen der menschlichen Gesellschaft Hand in Hand gehen. Der Luxus ist stets am größten, wenn Nahrungsmittel billig sind, und wird auf diese Weise viel Geld ausgegeben, so kommt es allen Ständen zu gut, denn ein Jeder hat seine Luxusbedürfnisse, und wird für diesen Zweck um so mehr Geld ausgegeben, je mehr verdient wird. — Leicht dürfte aber die Frage aufgeworfen werden, was der Ackerwirth zu einem solchen Zustand der Dinge sagt, denn es ist anzunehmen, daß ihm die billigen Productenpreise nicht so zusagen wie der übrigen Bevölkerung, um so weniger als zu diesen Zeiten er seine übrigen Bedürfnisse theurer bezahlen muß, indem Luxusartikel nie billiger wie in Zeiten der Noth sind. Ganz so nachtheilig wie die Sache zu sein scheint, ist sie für den Grundbesitzer nicht. Sind die Productenpreise billig, so hat er natürlich mehr geerntet und kann ein größeres Quantum zum Verkauf bringen, was freilich nicht hinreichenden Ersatz für die extravaganten Preise einzelner Jahre gewähren würde. Solche dürfen aber auch keine Norm für gewöhnliche Verhältnisse geben. — Es kommt nur darauf an zu ermitteln, ob ergiebige Erndten nicht außerdem von großem Vortheil für den Landmann sind und dürfte dies zu bejahen sein, denn sie

Digitized by Google

sind für das Gut selbst von großer Wichtigkeit. Ist die Erndte ergiebig, so wird der Landmann, statt alles Getreide zu Schleuderpreisen wegzugeben, mehr für die Wirthschaft thun, man wird den Viehstand zu heben suchen, was unstreitig von großem Werthe für das Grundstück ist, und ist es nur zu bedauern, daß dieser Zweig der Landwirthschaft zum Theil noch so wenig bei uns cultivirt wird, was indeß hoffentlich geschehen wird, wenn weder Monopole noch Steuern das Salz (eines der nothwendigsten Erfordernisse der Cultur) ferner vertheuern. Es kann gewiß noch Vieles in dieser Hinsicht vervollkommnet werden.

Unter gewöhnlichen Umständen sind nicht alle Producte des Landbaues zu derselben Zeit im Preise gedrückt, und pflegt z. B. die Wolle bei billigen Getreidepreisen höher im Werthe zu stehen, als wenn das Verhältniß umgekehrt ist, aus denselben Gründen weshalb Luxusartikel diesem Geschick unterliegen. Zeiten, wie die gegenwärtigen, dürfen bei Besprechung dieser Art nicht berücksichtigt werden, sie können nie als Norm dienen.

Der Landmann hat also billige Getreidepreise nicht zu fürchten, eben so wenig, wie wir besorgt zu sein brauchen, daß durch möglichste Förderung des Ackerbaues ein unnatürlicher Zustand erzeugt wird. Es kommt diesem Zweige der Industrie zu Gute, daß der Landmann für einen großen Theil seiner Producte sein eigener Kunde ist, indem er sie zum Betriebe seiner Wirthschaft nöthig hat. Für das Land wird daher jedenfalls ein gedeihlicher Zustand eintreten, wenn dem Ackerbau größere Aufmerksamkeit gewidmet und so einem großen Theil der Bevölkerung gesunde Arbeit und Nahrung geschaffen wird. —

Die größten Nachtheile für das Land sind die bedeutenden Schwankungen, die zu verschiedenen Zeiten im Getreidehandel stattgefunden, natürlich ist es schlimmer, wenn sie durch Mißerndten im eigenen Lande erzeugt werden, indeß sind sie auch nicht ohne Nachtheil, wenn durch ungewöhnliche Ausfuhr veranlaßt; denn, wenn es auch auf der einen Seite recht gut ist, bedeutende Summen Gelder auf diese Weise ins Land zu bekommen, so sind diese unnatürlichen Steigerungen in ihren Folgen doch oft von großem Nachtheil. Sie steigern häufig den Werth des Grund und Bodens unverhältnißmäßig, und wird hierdurch ein eben so ungesunder Zustand wie durch ein Schutzzollsystem erzeugt, was sich früher oder später, wenn

Digitized by Google

Alles wieder ins natürliche Geleise kommt, bitter rächt. Das beste Beispiel dafür liefert uns England, für sich selbst so wie für seine Colonien; bei beiden machen sich jetzt die Folgen einer falschen Handelspolitik fühlbar. Wäre den unsinnigen Forderungen der Grundbesitzer früher nicht Gehör gegeben, so würde der Werth ihrer Güter nicht so unverhältnißmäßig gesteigert worden sein, und jetzt an diesen keine so ungeheure Verluste erlitten werden, wie es durch Aufhebung der Getreidegesetze wohl geschehen dürfte. Sollte sich diese Vermuthung nicht verwirklichen, und der englische Landmann doch im Stande sein, durch Energie der fremden Concurrenz die Spitze zu bieten, so wäre dies ein noch schlagenderer Beweis gegen das Schutzsystem, denn es würde sich ergeben, daß dasselbe die intellectuelle Thätigkeit erschlaffen läßt, indem es dem Boden trotz der gesteigerten Cultur nicht schon früher das abgewonnen, was er zu liefern im Stande ist. In der Colonie hat sich der Schutz als eben so fehlerhaft erwiesen, denn es ist dort sowohl vor wie nach der Emancipation der Sclaven ein ungesunder Zustand gewesen. Die zwanzig Millionen Pfund, die diese Operation dem Mutterlande gekostet hat, sind größtentheils in die Taschen der englischen Kaufleute geflossen, weil die Plantagen denselben verschuldet waren. Auf Mauritius hat sich die Production von Zucker ungeheuer vermehrt, nachdem 1825 die Producte dieser Insel zu denselben Zöllen zugelassen wurden, wie die der Zeit bevorzugten westindischen Inseln. Jetzt, nachdem man Schritte nimmt, um diesen Schutz successive aufzuheben, findet sich, daß die Pflanzungen dieser Insel eben so verschuldet sind, und ist dadurch, da sie nicht mit den andern Gegenden, ungeachtet eines noch recht hübschen Differenzialzolles, concurriren können, ein Theil der früher geachtetsten englischen Häuser ruinirt worden. Frägt man also: Wozu hat der Schutz geführt? so ist nur zu antworten „zum Unglück.“ Es ist entweder die intellectuelle Thätigkeit der privilegirten Pflanzer nicht gehörig entwickelt worden, oder man hat einen Industriezweig auf Kosten Englands cultivirt, in Gegenden, wo es am Ende besser gewesen, er wäre nie gefördert worden. Dies letztere dürfte sich vielleicht als falsch erweisen, indeß ist es abzuwarten, denn die Colonien sind eben in der Uebergangsperiode begriffen. Will man nach Erfolgen anderer Art urtheilen, so brauchen wir nicht weit zu gehen und haben uns nur bei uns umzusehen.

Digitized by Google

Die Branntweinbrennereien lieferten im Anfange ihres Entstehens bei lässiger Steuercontrolle und hohen Preisen einen Ertrag von circa 300 Procent vom Scheffel Kartoffeln, während jetzt, wo sich beides geändert, nicht nur 500 Procent von diesem Quantum gezogen werden, sondern auch durch Vervollkommnung der Apparate und größere Aufmerksamkeit beim Brennen bei der Steuer einige Vortheile errungen sind, wozu ein Jeder gesetzlich berechtigt ist.

Es steht daher zu hoffen, daß den thörigten Forderungen der Schutzzollparthei nicht ferner Gehör gegeben wird, indeß so viel ist gewiß, daß, im Falle auf dieser Seite wider Erwarten ein Sieg errungen wird, derselbe immer nur ein temporärer seyn kann. Die Gründe, die die Vertreter des freien Handels für sich haben, sind so schlagend, daß, wenn mit Energie Propaganda dafür gemacht wird, sie doch bald das Feld gewinnen müssen.

Sollte die Freihandelsparthei in Frankfurt den gewünschten Erfolg schon jetzt haben, so muß den bis jetzt begangenen Mißgriffen hemmend in den Weg getreten werden. Diejenige Fabrikindustrie, welche bei uns nur unterm Schutz von Prohibitivzöllen hat prosperiren können, darf sich keinenfalls weiter ausdehnen, und muß unter allmählicher Aufhebung des bisherigen Schutzes entweder erstarken oder fallen, wie dies z. B. bei der Runkelrübencultur sich ereignen dürfte, die dem Staat schon so bedeutende Opfer gekostet. Was die Baumwollenindustrie, für die so große Forderungen gemacht werden, anbetrifft, so ist, geht man der Sache auf den Grund, wenig Ursache zur Beschützung derselben. Nach den statistischen Tabellen führen wir von Fabrikaten dieser Art jährlich nicht unbedeutend aus, und müssen wir also für einzelne Theile derselben wenigstens keines Schutzes im Inlande bedürfen, wenn wir außerhalb desselben mit anderen Nationen, die mit uns nur gleiche Rechte genießen, concurriren können. Wie oft haben sich die sächsischen Strumpfwaaren-Fabrikanten gerühmt, daß sie die Engländer auf den Märkten in den Vereinigten Staaten schon fast ganz verdrängt hätten. Es wird deßhalb aus mehr als einem Grunde gut seyn, den Forderungen dieser Fabrikanten hemmend in den Weg zu treten, denn einen Theils sind sie nicht berechtigt, Schutz für sich in Anspruch zu nehmen, während wir anderer Seits sonst manche unglückliche Schwankungen zu erwarten haben werden. Die Fabrikindustrie darf sich nur allmählig entwickeln, je nachdem sich das Bedürfniß dafür zeigt; es

Digitized by Google

wäre für dieselbe vielleicht besser, wenn ihr nicht einmal der Schutz der Finanzzölle zu gut käme. Wir würden dann wenigstens vermeiden, daß keine Treibhauspflanzen bei uns emporwüchsen und so ein Theil der Bevölkerung sich auf Anderer Kosten bereicherte, weshalb es eher in der Ordnung wäre, daß von Seiten der Fabrikanten für ihr Gewerbe eine dem Finanzzoll entsprechende Abgabe gezahlt würde. Wenn es nun auch dazu nicht kommen wird, denn es würde eine solche Maaßregel viele Leute ruiniren, so wäre es doch jedenfalls gut, wenn wir keine hohe Eingangsabgaben von Manufacturwaaren zu zahlen hätten. Die Schweiz hat unter den nachtheiligsten Verhältnissen Unsummen in der Baumwollenindustrie verdient und sollten wir daher mit derselben wohl concurriren können. Es wird zwar behauptet, der bedeutende Schmuggelhandel, der damit nach Frankreich getrieben, sey die Ursache davon, indeß ist dieß nicht stichhaltig. Wenn derselbe auch noch so umsichtig organisirt gewesen, so kostet er doch immer bedeutende Summen. Der Schmuggler handelt nicht aus Patriotismus; und die Assecuranz, die man in der Schweiz für dies Geschäft erhalten kann, macht auch Kosten. Nicht minder thörigt sind Forderungen wegen Ausfuhrprämien, denn es könnte sich ereignen, daß bei dem bedeutenden Export von Baumwollenwaaren, der sich unter dieser Aegide noch steigern würde, wir bald, statt eine Einnahme aus den Zöllen auf diesen Artikeln zu haben, einen bedeutenden Zuschuß leisten müßten, was doch gewiß nicht in der Ordnung. Man muß nicht vergessen, daß die Tendenz der Schutzzölle einer Zolleinnahme durchaus entgegen ist, der Staat kann auf keine Revenüe aus denselben rechnen, denn sie schließen die Einfuhr aus, und ohne solche Einnahmen kann er doch nicht bestehen; auch ist es nicht in der Billigkeit, daß, wenn alle übrigen Luxusbedürfnisse Abgaben unterliegen, aus der Consumtion von Manufacturwaaren nichts erzielt wird. Uebrigens würde es im eigenen Interesse der Fabrikanten liegen, nicht zu große Forderungen zu machen, denn einerseits möchte es sich leicht ereignen, daß sie nicht das ihren Wünschen Entsprechende erhalten, andererseits aber, wenn ihre Bemühungen den ersehnten Erfolg haben sollten, würden sie sich nur noch mehr schaden. Die natürliche Folge eines ausgedehnten Prohibitivsystems würde seyn, daß die Fabrikindustrie sich noch mehr ausdehnte, bis auch in denjenigen Artikeln, für welche wir bisher noch theilweise vom Auslande abhängig, der eigene Bedarf des Landes gedeckt

Digitized by Google

iſt. Würde man aber dabei ſtehen bleiben? Wohl ſchwerlich. Es iſt dies die Geſchichte der Handelskriſen, die ſich in den Fabrikgegenden immer von Zeit zu Zeit wiederholt. So wenig wie man die Sonne in ihrem Lauf aufhalten kann, eben ſo unmöglich iſt es, Kriſen in denjenigen Artikeln zu entgehen, deren kleinere oder größere Production von der Willkühr der Menſchen abhängt. So lange der Fabrikant prosperirt, dehnt er ſich in ſeinen Unternehmungen aus, oder erhält noch größere Concurrenz, bis es endlich zu viel wird. Es iſt bekannt, welche Calamitäten alsdann auf den Fabrikanten und ſeine Arbeiter hereinbrechen. Erſtere werden häufig ruinirt, ſiechen auch wohl fort, bis wieder günſtigere Perioden eintreten, oder gehen den Staat um Unterſtützung an, die ihnen unter dem Vorwande, man müſſe für Letztere ſorgen, häufig auf Koſten der übrigen Bevölkerung gewährt wird. Wäre es alſo nicht beſſer für die Fabrikanten, ſie machten keinen Anſpruch auf Schutz, wenigſtens ſuchten ſich deſſelben ſucceſſive zu entledigen, damit ſie nicht noch größere Concurrenz im Inlande heraufbeſchwören? Die Sünden der Väter könnten ſich ſonſt noch bitter an den Kindern rächen, während, wenn das, was jetzt beſteht, durch Energie und Ausdauer unter der beſten Lehrmeiſterin „der Concurrenz des Auslandes,“ erſtarkt, wir dieſe in Zukunft nicht mehr zu fürchten brauchen. Wir dürfen dann keine Furcht vor Treibhauspflanzen haben, und unſere Induſtrie wird ſich dann im natürlichen Verlaufe der Dinge entwickeln.

Was die Arbeiter anbetrifft, ſo iſt es denſelben ziemlich gleich, wo ſie beſchäftigt ſind, denn ſie ſind in den Fabriken zum größten Theile ſchlechter daran, wie bei anderen Beſchäftigungen. Die Zahl derer, die bei denjenigen Induſtriezweigen beſchäftigt ſind, und noch etwa zu beſchäftigen wären, die nicht die Concurrenz des Auslandes ohne Schutz zu ertragen im Stande, iſt zu geringe, als daß für ſie, wie bereits erwähnt, nicht auf andere Weiſe Rath zu ſchaffen ſeyn würde.

Es wird übrigens Niemanden einfallen, den Intereſſen der Fabrikanten nicht auch gerne Vorſchub zu leiſten, wo dieß ohne Beeinträchtigung für die übrige Bevölkerung geſchehen kann. Auch für ſie enthält unſere Zollgeſetzgebung manche nachtheilige Beſtimmungen. Dieſen Mängeln muß jedenfalls abgeholfen werden. Die Rohſtoffe unterliegen zum Theil noch einigen unbedeutenden Zöllen, die durchaus fallen müſſen, ſo wie geſtattet werden muß, daß die

Digitized by Google

zum Betriebe der Fabriken nöthigen Gegenstände, wie Oel und Feuerung möglichst billig beschaft werden können.

Einen harten Kampf wird noch die Frage der Eisenzölle bereiten, und doch wird es unter allen Umständen nöthig seyn, daß diese sowohl auf rohem wie Stangen-Eisen fallen. Die Eisenindustrie bei uns ist eine noch größere Schmarotzerpflanze, wie die Runkelrübenzuckercultur, denn wenn diese auch einen Theil der Bevölkerung sehr stark auf Kosten des andern übervortheilt, so entsteht doch kein weiterer Nachtheil daraus. Der Preis wird durch die Colonienzucker, die eine große Revenüe gewähren müssen, regul[illegible], und es ist doch immer zum Theil nur ein Gewohnheitsartikel, der im Nothfall oft entbehrt werden kann. Ganz anders ist es gegegen mit Eisen, was nicht billig genug beschafft werden kann. Je billiger dasselbe, je nützlicher wird es, und ist die Quelle anderer wesentlicher Vortheile. Es muß alles daran gesetzt werden, diese Zölle wo möglich ganz aufzuheben, und dürfen, um diesen Zweck zu erreichen, selbst Opfer von Seiten des Staats nicht gescheut werden. Eisen ist der Hebel einer jeden Industrie, welchen Namen sie auch haben mag. Es ist einer der größten Fehler der von Seiten der Zollgesetzgebung begangen, daß dieser Industriezweig je begünstigt; er hätte nie wo anders aufkommen müssen, als an Stellen, wo man jeder Concurrenz die Spitze zu bieten im Stande ist. — Die Einnahmen, die dem Staate aus den Bergwerksregalien erwachsen, dürfen kein Grund für die Zölle seyn, und wäre der Ausfall der durch ihre Aufhebung entsteht, auch wohl auf andere Weise zu decken.

Eben so gut wie den Eisenzöllen das Wort geredet werden kann, würde man auch einen Schutz für unproductive Gold-, Silber- und Diamanten-Minen beanspruchen können, was indeß wohl schwerlich Jemandem einfallen dürfen, und doch ist die Sache mit den Eisenminen fast dasselbe.

Also je eher je lieber fort mit den Eisenzöllen und den Bergwerkregalien.

Eins der Hauptargumente der Schutzzöllner ist, daß dem Lande die Arbeit erhalten werden muß, und ist das gewöhnliche Paradepferd derselben: „Es würden dem Auslande jährlich fünfzehn Millionen Thaler Arbeitslohn bezahlt.“ Die Sache ist leichter ausgesprochen als bewiesen, doch sey dem wie ihm wolle. die

Digitized by Google

Behauptung hat eben so wenig für sich, wie alle die übrigen von dieser Seite. Bei jedem Gegenstande, wofür wir dem Auslande tributair, bezahlen wir Arbeit, und dies kommt uns wieder zu gut beim dem, was wir ausführen. An welchem Artikel dieselbe mehr oder minder klebt, ist gleichgültig, wenn wir nur Arbeit in productiven Industriezweigen zur Geltung bringen; es handelt sich nur darum, „Arbeit" zu schaffen, und gewiß fehlt es dazu an Gelegenheit in Deutschland nicht, wenn die Sache nur beim rechten Ende angefaßt wird.

Schließlich möchte ein kurzes Resumé des eben Gesagten zur besseren Verständigung zweckdienlich seyn:

1) Die auf uns lastenden Uebelstände conzentriren sich in Mangel an productiver Arbeit, und muß diese also geschaffen werden.
2) Diese Aufgabe wollen die Fabrikanten durch Schutzzölle erledigen.
3) Die Freihandelspartheі findet dagegen eine Verbesserung der jetzigen Zustände in einer Steigerung der Bodencultur, Beschaffung wohlfeiler Lebensmittel und Materialien, Hebung des innern Verkehrs und Uebersiedelung der Fabrikbevölkerung in weniger bevölkerte ackerbautreibende Gegenden.

Digitized by Google

10

Kann

bei einer einheitlichen deutschen

Handels- und Zollverfassung

Hamburg

aus der deutschen Zollinie ausgeschlossen bleiben?

Frankfurt am Main
im September 1848.
Gedruckt bei Johann David Sauerländer.

Digitized by Google

Es ist vor Kurzem eine in Frankfurt erschienene kleine Schrift *) ausgegeben worden, in welcher die Behauptung ausgesprochen wird, daß bei der bevorstehenden Errichtung einer einheitlichen, das ganze Reich umfassenden, Zoll- und Handels-Verfassung einigen Seestädten, und insbesondere Hamburg, das Recht vorbehalten werden müsse, einen Freihafen **) außerhalb des Zollgebietes zu bilden, indem keinerlei Art von Zollverfassung, auch diejenige nicht, welche das freieste Entrepotsystem zulasse, im Stande sei, Hamburg und mittelbar ganz Deutschland vor dem Schaden zu bewahren, der

*) Die deutsche Handels- und Zollverfassung und das Freihafensystem. Mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Frankfurt am Main, im August 1848. Gedruckt bei Benjamin Krebs.

**) Es wird bemerkt, daß in dem ganzen folgenden Aufsatz unter Freihäfen immer nur solche verstanden werden, wobei eine ganze Stadt aus der Zolllinie ausgeschlossen wird, nicht aber solche, bei denen nur ein an der Küste oder dem Ufer gelegener Raum in oder bei der Stadt außerhalb der Zolllinie bleibt. Freihäfen im letztern Sinn sind sehr häufig sowohl an der Seeküste wie an Binnenflüssen und kommen auch im Zollverein zahlreich vor. Freihäfen im ersteren Sinn sind in größeren Staaten sehr selten; Triest ist bis jetzt

Digitized by Google

aus Hereinziehung dieſer Stadt ins Zollgebiet dem deutſchen Großhandel entſtehen werde. Die Gründe für dieſe Behauptung ſind mit großer Kenntniß der Handelsverhältniſſe Deutſchlands dargelegt, und insbeſondere können die darin mitgetheilten Aeußerungen Hamburgiſcher Kaufleute, welche das gleiche Verlangen ausſprechen, nicht verfehlen einen großen Eindruck bei allen Denjenigen zu machen, welchen die zur ſelbſtſtändigen Beurtheilung dieſer Forderung nöthigen Kenntniſſe gerade ferner liegen. Um ſo mehr ſcheint es uns gerechtfertigt, die erwähnte Schrift einer näher eingehenden Beurtheilung zu unterwerfen und dabei auch diejenigen Gründe hervorzuheben, welche gegen die bezeichnete Forderung ſprechen, damit das deutſche Publikum nach Anhörung des Für und Wider ein allſeitig begründetes Urtheil zu fällen im Stande ſei. Wir beſchränken uns dabei auf das von Seite Hamburgs geſtellte Verlangen nach einem Freihafen; denn theils iſt von andern Seeſtädten eine ähnliche Forderung öffentlich noch nicht geſtellt worden, theils ſcheint es bedenklich, bei einer Frage, bei welcher es ſo viel auf ganz beſondere, zum Theil nur locale, Beziehungen ankommt, mehrere Fälle zu verbinden.

---

in Deutſchland der einzige Ort, der einen ſolchen Freihafen bildet; erſt in der allerjüngſten Zeit iſt auch Harburg dazu erklärt worden. Die Hanſeſtädte ſind eigentlich bis jetzt keine Freihäfen, ſondern ſelbſtſtändige Staaten mit eigenthümlicher Handelsverfaſſung; aber ihre Zölle ſind jetzt ſo gering, und ſie entbehren ſo ſehr jeder Zollcontrole, daß ſie im Verhältniß zu Deutſchland ebenfalls als Freihäfen gelten können. Außerhalb Deutſchland finden ſich in Europa nur noch Livorno und Venedig als Freihäfen.

Digitized by Google

Durch Errichtung der deutschen Centralgewalt und die damit angebahnte Umbildung des bisherigen deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat ist die seit vielen Jahren erörterte Frage über die Vereinigung sämmtlicher deutscher Staaten zu einem einzigen großen Handelskörper und über Durchführung einer allgemein deutschen Handelspolitik nach ihrem Hauptinhalt von selbst erledigt. Darüber nämlich: ob der Zollverein, der Steuerverein, die Hansestädte und die übrigen deutschen Zollgebiete für die Zukunft ein Ganzes bilden sollen, ob Deutschland eine eigene, alle seine Theile umfassende, Handespolitik erhalten soll oder nicht, scheint forthin eine Discussion gar nicht mehr stattfinden zu können. Denn, wenn es auch zur Zeit noch nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß es so sein solle, so läßt sich doch vernünftiger Weise gar nicht daran zweifeln, daß die deutsche Verfassung dieß festsetzen werde. Ist ja doch gerade das Verlangen nach einer einheitlichen Handelsverfassung eine der wichtigsten Punkte in dem allgemeinen Wunsche, Deutschland zu größerer Einheit gebracht zu sehen.

In gleicher Weise wie die Frage, ob eine Handelseinheit in Deutschland bestehen soll, als abgemacht angesehen werden kann, muß auch die weitere über den Weg, auf welchem die Vereinigung zu bewerkstelligen ist, und auf welchem künftig die Handelsverhältnisse zu leiten sind, als erledigt bezeichnet werden. Ist einmal verfassungsmäßig festgestellt, daß die deutschen Handels- und Zollverhältnisse Gegenstand der Fürsorge des Reiches sein sollen, so versteht sich von selbst, daß von einem Verhandeln der einzelnen Staaten unter einander zu dem Zwecke eines auf kürzere oder längere Zeit abzuschließenden Vertrags keine Rede mehr sein kann. Vielmehr ist dann der einzige rechtmäßige Weg, auf welchem neue Bestimmungen über die deutschen Handels- und Zollverhältnisse ins Leben treten können, der der Reichsgesetzgebung. Nur die Organe der gesetzgebenden Gewalt im Reiche, in welcher Weise auch dieselben verfassungsmäßig gebildet werden mögen, haben dann zu beschließen, was gesetzlich gelten soll, und

Digitized by Google

die Reichsregierung hat das Beschlossene auszuführen. Eine Geltendmachung irgend welcher Interessen auf einem andern Wege als dem der allgemeinen Gesetzgebung kann hinfort nicht stattfinden.

Und damit ist denn auch drittens der leitende Grundsatz, nach welchem die Vereinigung zu erzielen und die Handelsgesetzgebung künftig zu ordnen ist, von selbst gegeben. Wie nämlich die Gesammtheit des Volkes es ist, welche durch ihre Vertreter in den Organen der Reichsgesetzgebung die neue Handelsgesetzgebung ins Leben zu rufen hat, so ist es auch nur das Gesammtinteresse der Nation, dessen möglichste Geltendmachung die Richtschnur sein muß, nach welcher die neue Ordnung in den Verhältnissen des deutschen Handels zu begründen ist. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß Einzelinteressen von Bedeutung jederzeit auf besondere Berücksichtigung Anspruch machen können, wofern die Hauptsache, nämlich die Wohlfahrt des Ganzen, nicht darunter leidet.

Wie die Sachen stehen, kann jetzt füglicher Weise nur über die thatsächlichen Bestimmungen der zu erlassenden Handelsgesetzgebung Deutschlands eine Erörterung gepflogen werden. Daß dieses aber geschehe, ist sehr zu wünschen, damit alle Interessen der einzelnen deutschen Handelsgebiete zur gründlichsten Erwägung gelangen und jede mögliche Berücksichtigung bei der allgemeinen Gesetzgebung finden.

Wir freuen uns, sagen zu müssen, daß der Verfasser der angezeigten Schrift, wenn er auch zunächst nur die besonderen Interessen Hamburgs bespricht, doch diesen allgemeinen Standpunkt, von dem wir bei unsern Erörterungen auszugehen haben, vollkommen anerkennt. Hier findet sich kein Zweifel in der Machtvollkommenheit des Reichs, die Handelsgesetzgebung Deutschlands zu machen; kein Verlangen macht sich geltend auf Kosten der Gesammtheit eine schädliche Sonderpolitik üben zu wollen. Mit aller Bestimmtheit stellt der Verfasser als obersten Grundsatz der künftigen einheitlichen Zoll- und Handelsverfassung „die

Digitized by Google

Beförderung der wohlverstandenen Gesammtinteressen von ganz Deutschland" auf. Er will, daß Hamburg, wie es in der allgemeinen Politik Deutschland angehören soll, so auch an den Handelsbeziehungen Deutschlands Einheit bilden helfe, daß es hierin eben so sehr die Opfer zu bringen bereit sei, welche das wohlverstandene Interesse des ganzen Vaterlandes ihm auferlegen sollte, als es andrerseits die Vortheile einer einheitlichen Handelspolitik entgegennehmen werde.

Auch die Beschränkung, welcher der Verfasser den angezeigten allgemeinen Grundsatz der künftigen deutschen Handelspolitik unterwirft, daß man nämlich „die Beförderung der Gesammtinteressen nicht so zu verstehen habe, daß in der einen oder andern Weise sein numerisches oder ähnliches Uebergewicht einzelner der sich scheinbar oder wirklich gegenüberstehenden oder sich durchkreuzenden Partikularinteressen ermittelt und diesen dann das Uebrige rücksichtslos untergeordnet oder aufgeopfert werde," — stehen wir keinen Augenblick an als unsre Ansicht zu bekennen. Auch wir glauben: „daß es bei der Fürsorge für die materiellen Interessen eines großen Landes die wesentlichste Aufgabe sei, die Anforderungen der verschiedenartigen wichtigen Partikular- und Localinteressen durch Modificationen im Einzelnen und durch wechselseitige Zugeständnisse möglichst auszugleichen und jedem derselben, soweit es keine unbillige Beeinträchtigung Andrer in sich schließt oder dem Ganzen der Nationalwohlfahrt widerstrebt, die gehörige Stellung und Sicherheit zu gewähren." Auch uns ist es immer so vorgekommen, daß Einförmigkeit meistens eine sehr schlechte Form der Einheit ist, und daß es am wenigsten in den materiellen Beziehungen angeht, Alles über Einen Kamm scheren zu wollen. Wir bezweifeln auch nicht, daß die deutsche Gesetzgebung sich bereit finden wird, in den Handelsverhältnissen Ausnahmen von allgemeinen Regeln zu Gunsten einzelner wichtiger Interessen eintreten zu lassen, wofern nur durch solche Ausnahmen die Regel selbst nicht bis zur Unkenntlichkeit herabsinkt und an die Stelle der Einheit ein dauernder Widerspruch der wichtigsten Interessen gesetzt wird.

Digitized by Google

Auch im Zollvereine, diesem größten deutschen Handelskörper, der zwei Drittel der deutschen Bevölkerung umfaßt, und dessen Einrichtungen in vieler Beziehung für die deutsche Zollverfassung maßgebend sein werden, besteht eine derartige ausnahmslose Einförmigkeit in den Zolleinrichtungen durchaus nicht. Mehrere Waaren sind hier, besondern Interessen einzelner Staaten zu Liebe, dem freien Verkehr ganz entzogen, andere sind beim Uebergang von einem Staate in den andern, Ausgleichungsabgaben unterworfen; auch manche Orte genießen in Bezug auf Freilager und Zollkredite besondere Begünstigungen, die den Grundsatz der gleichen Behandlung aller Vereinsangehörigen in seiner Anwendung modificiren. Dennoch aber besteht im Ganzen wirklich Einheit, und man kann nicht sagen, daß unter den verbündeten Staaten einer sei, der durch seine besonderen Einrichtungen der Gesammtheit entfremdet würde. Ist nun auch bei der bevorstehenden einheitlichen Handels- und Zollverfassung die Sachlage in sofern eine wesentlich verschiedene, als es sich, wie schon bemerkt, nicht von einem Zollvertrag unter souveränen Staaten, sondern von einer gemeinsamen Zollgesetzgebung handelt, bei welcher der Gesetzgeber begreiflich von der allgemeinen Regel der Freiheit des Verkehrs im Innern und der gleichen Behandlung Aller nur im äußersten Nothfall eine Ausnahme gestatten wird, so wird man doch sicherlich gut thun, bei Ausgleichung und Vermittlung der verschiedenen Interessen zum Zweck der Gründung einer dauernden, innerlich starken Einheit, die Erfahrungen, welche im Zollverein gemacht worden sind, zu benützen.

Indem wir nun mit dem Verfasser sowohl in dem Hauptgrundsatz der bevorstehenden Handelseinigung Deutschlands als auch in seinen nothwendigen Beschränkungen vollkommen übereinstimmen, sehen wir uns in der angenehmen Lage, aller principiellen Streitigkeiten überhoben zu sein. Wir stehen mit ihm auf dem Boden rein thatsächlicher Erwägungen. Nur nach den thatsächlichen Verhältnissen des deutschen und Hamburger Handelsverkehrs haben wir die Frage zu untersuchen: ob das von dem Ver-

Digitized by Google

faſſer ausgeſprochene Verlangen, daß Hamburg von dem deutſchen Zollgebiet losgetrennt bleibe und einen Freihafen bilde, in deſſen eigenem und dem geſammten deutſchen Intereſſe genügenden Grund hat.

In der That, man kann den Hamburgern ihre große Vorliebe für das Freihafenſyſtem durchaus nicht verdenken. Iſt es doch nicht zu verkennen, daß die vollkommenſte Freiheit in allen Bewegungen des Handels ſehr viel dazu beigetragen hat, Hamburg zu dem zu machen, was es nun iſt, der dritte Handelsplatz von Europa, der erſte des Continents.

Sehr übertrieben ſcheint uns aber der Eifer mancher Hamburgiſchen Schriftſteller, welche behaupten, die Freiheit in den Bewegungen des Handels ſei die einzige Urſache der Blüthe Hamburgs, und es ſei beſtimmt zu erwarten, daß jede, auch die geringſte Beſchränkung dieſer Freiheit alsbald den Ruin des Handels herbeiführen werde. Solche vergeſſen wohl dabei, daß Hamburg in der ausgezeichneten Handelstüchtigkeit ſeiner Bewohner, in dem Reichthum an Capitalien, in der glücklichen Lage, welche die Vortheile eines Seeplatzes mit jenen einer Binnenſtadt verbindet, beſonders aber in dem reichen und blühenden Binnenland, dem es als natürlicher Stapelplatz dient, Vortheile hat, die ihm unter allen Verhältniſſen eine bedeutende Größe ſichern werden. Sie vergeſſen dabei ferner, welch großen Vorzug Hamburg als freier Hafen bisher dadurch gehabt hat, daß es nicht umgeben war von einem einzigen bis hart an die Thore der Stadt vorgerückten Handels- und Zollgebiet, ſondern von einer größern Anzahl von Staaten, von denen einige gar keine Grenzzölle ſondern nur Binnenzölle, einige andere ſo niedrige Zölle hatten, daß ſie füglicher Weiſe als mit zu dem Freihandelsgebiet Hamburgs gehörig betrachtet werden konnten. Muß man alſo die Uebertreibungen zurückweiſen, welche in der Behauptung

Digitized by Google

liegen, daß einzig das Freihafensyſtem es ſei, dem Hamburg ſeine Handelsblüthe verdanke, ſo muß man noch viel mehr den Schluß als unrichtig bezeichnen, der von der bisherigen guten Wirkung des Freihafenſyſtems auf die Zweckmäßigkeit des Ausſchluſſes Hamburgs aus der Zolllinie unter der Vorausſetzung eines einheitlichen Zollſyſtems gezogen wird. Denn es iſt offenbar, daß durch die Vereinigung von ganz Deutſchland zu einem Handelskörper in den Handelsverhältniſſen Hamburgs ſehr vieles von dem geändert wird, was bis jetzt das dortige Freihafenſyſtem begünſtigte. Das aber iſt eben die Frage: ob auch dann, wenn Deutſchland eins geworden, der Nutzen Hamburgs immer noch das Beibehalten des bisherigen Syſtems erfordert, ob die daraus hervorgehenden Nachtheile nicht größer ſind als die damit verbundenen Vortheile.

Der Verfaſſer der angezeigten Schrift behauptet nun nicht allein, daß die bisherigen Einrichtungen ganz dem Vortheile Hamburgs entſprochen haben, er ſagt auch, wie wir glauben mit Unrecht, daß unter der genannten Vorausſetzung das Beibehalten dieſer Einrichtungen eine unbedingte Nothwendigkeit zur Erhaltung der Handelsgröße Hamburgs ſei.

Der Verfaſſer geht aber noch weiter, er behauptet, daß auch der Vortheil Deutſchlands das Fortbeſtehen der jetzigen Handelsverfaſſung in Hamburg erfordere, wie dieſe bis jetzt dem ganzen Vaterland erſprießlich geweſen ſei.

In dieſer Beziehung nennt der Verfaſſer die Freihafeneinrichtung „eine organiſche und eigenthümliche deutſche Entwickelung, die ſich zum Nutzen des allgemeinen deutſchen Handels aufs erfolgreichſte bewährt hat.“ An dieſer Behauptung iſt das richtig, daß dieſe Einrichtung Deutſchland beſonders eigenthümlich iſt; denn, während das übrige Europa nur noch Livorno und Venedig als Freihäfen aufweiſt, beſitzt Deutſchland deren ſechs, nämlich außer den drei Hanſeſtädten noch Trieſt, Altona und Harburg. Auch das geben wir gerne zu, daß unter den ſeitherigen zerriſſenen Handels- und Zollverhältniſſen Deutſchlands die freie Handels-

Digitized by Google

bewegung in jenen Seestädten nicht nur für diese selbst, sondern auch für ganz Deutschland vortheilhaft war. Aber das glauben wir nicht, daß diese Einrichtung unter Voraussetzung einer einheitlichen Handelsverfassung Deutschlands ebenfalls noch von überwiegendem Vortheil sein wird, und, sofern wir die bisherige Zersplitterung für Deutschland keineswegs als ehrenvoll erkennen, sind wir auch nicht im Stande in einer Einrichtung, die nur durch die Zersplitterung bestehen konnte, einen Gegenstand besonderen Ruhmes für Deutschland und noch viel weniger etwas wesentlich Organisches der deutschen Entwickelung zu erkennen.

Die Geschichte wenigstens beweist, daß gegenwärtig kein einziger Staat, der groß und mächtig ist und eine nationale Handelspolitik verfolgt, einen Freihafen im Sinne des Verfassers besitzt. Weder England hat einen solchen, noch Frankreich, noch die vereinigten Staaten Nordamerika's und ebenso wenig die Handelsstaaten zweiten Ranges, wie z. B. Holland oder Spanien. Noch mehr, die einzige sehr bedeutende französische Seestadt, die noch in neuerer Zeit einen Freihafen besaß, Marseille, verzichtete mit Freuden auf dieses Recht als auf ein ihr Schaden bringendes, sobald einmal Frankreich selbst zu größerer Blüthe im Innern vorgeschritten war.

Will man überhaupt bei Erörterung einer so ganz besonderen Frage, wie der Ausschluß eines bestimmten Ortes aus dem Zollsystem eines Staates ist, auf geschichtliche Erfahrungen zurückgehen, so scheint uns die Wahrheit die zu sein, daß Freihäfen nur in einer gewissen ökonomischen Entwickelungsstufe eines Volkes durch die Erfahrungen der Geschichte als zweckmäßig erwiesen werden. Ist nämlich eine Nation industriell noch wenig fortgeschritten, und ist auch ihr innerer Verkehr noch wenig entwickelt oder gar durch verschiedene Zolllinien gehemmt, dann können Seestädte, welche sonst gute äußere Vorbedingungen für den auswärtigen Handel besitzen, sowohl zu ihrem eigenen wie zu des Inlandes Vortheil aus der Zolllinie bleiben. Der Stadt selbst wird dann die freie Bewegung im Handel mit Gütern

Digitized by Google

des Auslandes mehr Vortheil gewähren als der Nachtheil ausmacht, welchen das Geschäft mit dem Inlande durch die dazwischen liegende Zollgrenze erleidet, und auch das Inland wird unter solchen Verhältnissen manchen Vortheil haben, indem es ausländische Waaren, die ihm zur Zeit noch unentbehrlich sind, leichter aus dem Freihafen an sich bringt, als ohne dieß möglich wäre, und indem es eigene Waaren in Verbindung mit Producten des Auslandes durch die Vermittlung des Freihafens an auswärtige Plätze absetzt, die ohne dieß nicht dahin gelangen würden. Ist aber einmal das Inland so weit vorangeschritten, daß es einen selbstständigen, umfassenden Handel mit dem Ausland führen kann, und erweitern sich eben dadurch die Wechselbeziehungen im Handel zwischen dem Inland und seinen Stapelplätzen, dann muß nothwendig der Nachtheil, der aus der Absonderung eines solchen Stapelplatzes hervorgeht, in demselben Maaße größer werden, wie der Vortheil geringer, den die freie Bewegung mit Gütern des Auslandes diesem bis dahin bringen konnte.

In jenem Falle befanden sich bisher alle deutsche Freihäfen. Die Hansestädte mit Altona hatten bis jetzt kein einheitliches, großes Zoll- und Handelsgebiet hinter sich, dem sie als Stapelorte dienten, sondern eine größere Anzahl der verschiedensten Staaten, in denen der Verkehr zum Theil aufs äußerste gehemmt war und die industrielle Entwicklung vergleichsweise noch wenig Fortschritte gemacht hatte. In ähnlichem Fall befand sich auch Triest, nur daß hier noch hinzukommt, daß Oesterreich bis jetzt ein Zollsystem hatte, mit dem sich ein wirklich freies Entrepotsystem nicht wohl vereinigen ließ. Von Harburg, das erst in der allerjüngsten Zeit Freihafen geworden ist, kann füglicher Weise noch gar nicht als von einer commerciellen Freistadt im Sinne des Verfassers gesprochen werden.

Gerade das aber, was nach unsrer Meinung die Freihäfen an unsern Küsten für Hamburg und ganz Deutschland erträglich und theilweise ersprießlich machte, soll nun aufhören. Deutschland soll nicht mehr in eine Menge einzelner Zoll- und Handels-

Digitized by Google

gebiete zerfallen, ſondern zu einem einheitlichen Ganzen verbunden werden; und die Induſtrie des Zollvereins ſoll unmittelbar die Küſte der Nordſee und des adriatiſchen Meeres erreichen und iſt ſchon jetzt entwickelt genug, um die Grundlage eines ſelbſtſtändigen umfaſſenden Handels mit dem Ausland und beſonders mit den transatlantiſchen Plätzen zu bilden.

Wir weiſen alſo von vorn herein den Beweis für die Nothwendigkeit des ausnahmsweiſen Fortbeſtehens der Freihafeneinrichtung zurück, der aus der bisherigen guten Wirkung dieſes Syſtems für Hamburg und Deutſchland entnommen wird. Der richtige Standpunkt zur Beurtheilung dieſer Frage ſcheint uns vielmehr nur der zu ſein, daß man ſich vorſtellt, Deutſchland ſei bereits zu der ihm nöthigen Handels- und Zolleinheit gekommen und die nächſten Folgen dieſes Ereigniſſes hätten ſich bereits entwickelt, und daß man nun unterſucht, wie ſich Vortheil und Nachtheil zu einander verhalten, je nachdem Hamburg ſeine bisherige Freihafeneinrichtung beibehält oder mit in die Zollinie aufgenommen wird.

Indem wir nun dieſen Standpunkt einehmen, trennen wir die Unterſuchung naturgemäß in zwei Abſchnitte und fragen zuerſt, wie ſich unter der gedachten Vorausſetzung Nutzen und Schaden auf Seite Hamburgs zu einander verhalten werden, je nachdem man die eine oder die andre Maßregel ergreift, und dann, was von dem Intereſſe Deutſchlands in dieſer Beziehung gefordert wird.

Digitized by Google

I.

Denken wir uns einmal, Hamburg mit der Vorstadt St. Pauli und Altona wäre ein Freihafen, rings umgeben von dem deutschen Zollgebiet mit der einzigen freien Wasserstraße, der Elbe, die bis ins Meer füglich als Meeresarm angesehen werden kann. Um die Stadt herum, etwa in der Entfernung einer Stunde, ziehe sich die deutsche Zolllinie, bewacht mit all der Strenge, welche Pflicht und Interesse den Zollangestellten gebietet. Unmittelbar hinter der Zolllinie erstreckt sich noch der Grenzdistrikt etwa in der Breite einer Meile, der wie die Grenze selbst einer besondern Controle unterworfen ist.

Die Bestimmung der Zolllinie ist, wie sich weiter unten ergeben wird, ein Punkt von besonderem Gewicht. Zollverständige, welche die Oertlichkeit Hamburgs sehr genau kennen, behaupten, eine der Stadt näher liegende Linie, als die von uns angenommene, sei gar nicht zu bewachen; man müsse mit derselben mindestens aus dem Bereiche der die Stadt umgebenden Gebäude und Gärten hinausrücken, weil sonst der Schmuggel gar nicht abzuhalten wäre. Jedenfalls ist eine Verbindung der künftigen Zolllinie mit der jetzigen Hamburgischen Accislinie unter Erweiterung dieser letzteren bis um Altona herum, wie dieß vom Verfasser der angezeigten Schrift vorgeschlagen wird, eine vollkommene Unmöglichkeit. Ein derartiger Versuch hieße nichts, als entweder dem Schmuggel von vorn herein den freiesten Spielraum gewähren, oder zwischen Hamburg und dem Inland einen förmlichen Zollkrieg eröffnen, bei dem jede Art von Verkehr aufs Aeußerste gehemmt wäre. Eine besondere Schwierigkeit würde aber, auch wenn die Zolllinie in größerer Entfernung der Stadt wäre, die Controlirung der auf den Eisenbahnen von Hamburg oder Altona ins Innere Reisenden verursachen. Ueber diese wäre

Digitized by Google

die Controle entweder in den Bahnhöfen selbst, vor dem Einsteigen der Reisenden in die Wägen, oder auf der nächsten Station vorzunehmen, und man bedürfte hierzu besonderer, ziemlich umfassender und jedenfalls das Publikum sehr beschwerender Einrichtungen.

Der Grad der Hemmung, welchen die Grenzbewachung dem Verkehre bereitet, und die Schwierigkeit der Bewachung selbst hängt bekanntlich, abgesehen von den örtlichen Verhältnissen, von der Höhe des Tarifs ab. In gleichem Verhältnisse mit der Höhe der Zölle wächst auch das Interesse und der Eifer der Schmuggler; in gleichem Verhältnisse muß also auch die Sorgfalt in der Grenzbewachung zunehmen und müssen die Befugnisse der Zollbediensteten bei der Ausübung der Controle ausgedehnt werden, was natürlich die Chikanen vermehrt, die mit jeder Zollgrenze verbunden sind. Wenn wir nun auch annehmen können, daß der deutsche Zolltarif bei den meisten Artikeln einen niedrigeren Zollsatz haben wird als der bisherige Zollvereinstarif, so wird er doch immerhin höher sein als die Tarife der gegenwärtig Hamburg umgebenden Zollgebiete, und jedenfalls so hoch, daß er zum Schmuggeln Veranlassung gibt. Demgemäß wird auch die Grenzbewachung die genügende Strenge haben müssen; die Zollbediensteten werden das Recht haben müssen, nicht nur jedes Frachtfuhrwerk und jedes Elbaufwärts fahrende Schiff, sondern auch jeden sonstigen Wagen oder Karren einer Untersuchung zu unterwerfen; sie werden sogar die einzelnen Personen, welche die Grenze überschreiten, zu visitiren das Recht haben, wenn sie auch von diesem Rechte einen nur mäßigen Gebrauch machen werden.

Wir sehen ab von der großen Belästigung, welche eine derartige Zollcontrole an der Grenze selbst und auf den Eisenbahnstationen dem nicht geschäftlichen Verkehr verursachen würde. Das Beispiel von Frankfurt vor seinem Anschluß an den Zollverein, oder von Constanz, das hart vor seinen Thoren die gegen die Schweiz hin gerichtete Vereinszollgrenze hat, mag dem, der sich keine vollkommene Vorstellung von einem solchen Zustand machen kann, im verjüngten Maßstabe zeigen, wie es in Ham-

Digitized by Google

burg im Großen wäre. Wir begnügen uns, hier nur die Wirkungen zu erörtern, welche die Nahrungsquellen der Stadt, Handel und Gewerbe, treffen würde, und beginnen zuvörderst mit Angabe der Nachtheile, die für Hamburg daraus hervorgehen müßten.

Am allerschwersten würde ohne Zweifel der Kleinverkehr Hamburgs getroffen. Was jetzt die Handwerker, die Kleinhändler an die Bewohner der Umgegend bis auf einige Stunden Entfernung an zollpflichtigen Gegenständen verkaufen, würde, soweit nicht trotz aller Sorgfalt und Strenge in der Grenzbewachung, diese Waaren über die Grenze geschmuggelt würden, für die Zukunft dem Hamburgischen Verkehr entgehen. Um den Betrag des daran verdienten Arbeitslohns und der dabei hervorgehenden Kapital- und Unternehmergewinnste würde der dortige kleinere Gewerbsmann jedenfalls ärmer.

Auch die zur Zeit noch in Hamburg betriebenen Fabrikgewerbe müßten nothwendig außerordentlich leiden. Wir nehmen zwar an, daß die Schutzzölle im deutschen Zolltarif bei vielen Artikeln geringer sein werden als bisher im Zollverein; dennoch werden wir nicht irren, wenn wir annehmen, daß ein nicht unbeträchtlicher Unterschied sein wird zwischen dem Zoll von steuerpflichtigen Rohstoffen und den daraus gefertigten Produkten. Raffinirter Zucker wird ohne Zweifel um ein Gutes höher belastet werden als Rohzucker, fabricirte Tabake und Cigarren höher als unverarbeitete Blätter, Oel höher als Oelfrüchte und anderes mehr. Gerade diese Artikel, welche bis jetzt in gar nicht unbedeutendem Umfang in Hamburg verarbeitet werden, würden künftig, außer zum Verbrauch in dem Freihafen und zur Wiederausfuhr nach dem Auslande, wenig mehr gefertigt werden können. Der jetzt noch bestehende Absatz nach den Herzogthümern Schleswig und Holstein, nach den beiden Mecklenburgen, Lauenburg und dem Steuerverein würde sich theils in Folge der Entstehung neuer Fabriken in diesen Gegenden, theils durch die Concurrenz der Zollvereinsindustrie in kürzester Frist in demselben Maaß mindern,

Digitized by Google

in welchem früher, als der Zollvereinstarif seine Wirkung zu äußern begann, der Absatz nach dem Innern von Deutschland abnahm. Ohne Zweifel würde auch durch die Verminderung der Produktionsgeschäfte im Ganzen das noch fortbestehende Geschäft nach dem Ausland, das vielfach nur durch die Verbindung, in der es mit dem Absatz nach Deutschland steht, gewinnbringend wird, verkürzt werden.

Man sieht, daß die erwähnten Nachtheile zunächst die kleineren Geschäfte und die Arbeiter treffen würden, d. h. solche, die im Fall einer Veränderung im Geschäft am wenigsten im Stande sind, für ihre Produktionskräfte schnell eine neue Beschäftigung zu finden, und die also bei allen Veränderungen in der Gesetzgebung eine vorzügliche Berücksichtigung verdienen.

Aber nicht nur das Kleingewerb und die Fabrikation würde leiden, auch der Großhandel, in dessen ausschließlichem Interesse der Verfasser die Freihafeneinrichtung für Hamburg verlangt, würde in mannichfacher Weise dadurch beeinträchtigt werden.

Um die Wirkungen, welche der Großhandel durch den Ausschluß Hamburgs aus der Zolllinie erfahren würde, zu übersehen, müssen wir die Produkte, die den Gegenstand des Hamburgischen Großhandels bilden, in drei Klassen theilen, nämlich in solche, welche Hamburg bis jetzt aus dem Ausland und aus Deutschland einführt und gleicher Weise nach beiden Richtungen ausführt, und welche zugleich beim Eingang nach Deutschland zollpflichtig sind; sodann in solche, welche gegenwärtig von der See und von Deutschland ein- und dahin ausgeführt werden, welche aber beim Eingang in Deutschland nicht zollpflichtig sind; endlich drittens in solche, die nur seewärts kommen, aber nach beiden Seiten hin ausgeführt werden und beim Eingang in Deutschland theils zollpflichtig sind, theils nicht.

Die erste Klasse von Handelsgütern wird gebildet durch die Manufakturwaaren und durch eine große Menge von Produkten des Bodens, der Viehzucht und der landwirthschaftlichen Gewerbe, als da sind Fleisch, Butter, Käse, Wein, Spirituosen und andere mehr.

Digitized by Google

Nach den Angaben des Verfaſſers, dem man in Allem, was die Hamburgiſche Handelsſtatiſtik betrifft, Glauben ſchenken kann, beträgt die Hamburgiſche Einfuhr an Manufacten aus Deutſchland und dem Ausland, ohne den Speditionshandel zu rechnen, 72 Millionen Mark Banco, wobei 15% für Speſen, Aſſecuranz, Nutzen und anderes mehr, eingerechnet ſind. Davon ſollen nach dem Zollverein für deſſen Verbrauch oder zu deſſen Meſſen 12½ Millionen, nach dem ſcandinaviſchen und ruſſiſchen Norden 17 Millionen, nach den deutſchen Nordſee- und Oſtſeeſtaaten, die nicht im Zollverein ſind, 24 Millionen, nach überſeeiſchen Gegenden 18½ Millionen Mark Banco verſandt werden. Was nach dem Zollverein geht, iſt nur fremdländiſche Waare, was nach Scandinavien und Rußland, und was nach dem deutſchen Norden geht, ſoll etwa zur Hälfte, was nach den überſeeiſchen Plätzen geht, dem Hauptheile nach aus deutſchen Fabrikaten beſtehen.

Wird nun Hamburg Freihafen, ſo wird zwar die Einfuhr fremder Fabrikate und deren Wiederausfuhr nach dem Ausland unmittelbar keinen Abbruch erleiden; auch das, was an deutſchen Manufacten ſichern Abſatz über die See findet, würde ungehindert ins Ausland abgeſetzt werden; der ganze Handel aber mit deutſchen Manufacten nach Deutſchland ſelbſt würde unfehlbar ſehr leiden und ſich wohl gänzlich von Hamburg wegziehen, ein Verluſt, der um ſo höher angeſchlagen werden muß, als gerade dieſem Geſchäft in Folge der Ausdehnung der Zollinie über ganz Deutſchland eine große Erweiterung bevorſteht. Ebenſo würde das Geſchäft mit deutſchen Manufacten, das mehr auf Speculation als auf feſte Beſtellungen mit dem Ausland betrieben wird, ſehr bald einen bedauernswerthen Rückgang erfahren. Denn es iſt nicht glaublich, daß der deutſche Kaufmann, der bis jetzt deutſche, namentlich Zollvereins-Fabrikate über Hamburg bezog, dieſe auch dann noch daher beziehen wird, wenn er den deutſchen Eingangszoll dafür erlegen ſoll; er wird vorziehen, dieſelben direct von der Fabrik oder durch einen andern Vermittlungsplatz an ſich zu bringen. Und eben ſo wenig iſt es wahr-

Digitized by Google

scheinlich, daß der Hamburger Kaufmann, der sich die Wiederausfuhr deutscher Fabrikate nach Deutschland durch die Zollinie erschwert oder verschlossen sähe, sich in gleichem Umfang, wie bisher, auf Speculationsgeschäfte mit solchen Artikeln einlassen, oder daß der deutsche Fabrikant in ähnlicher Weise, wie bisher, Consignationsgeschäfte mit Hamburger Häusern wagen würde. Möglich und sogar wahrscheinlich ist es auch, daß mit der Abnahme des Handels mit deutschen Fabrikaten auch jener mit fremden Manufacten nach dem Ausland abnehmen würde, indem letztere gar häufig nur in Verbindung mit ersteren einen zweckmäßigen Ausfuhrartikel bilden.

Der Verfasser erkennt diese Gefahr vollkommen und schlägt deßhalb vor, die deutschen Manufacte innerhalb der Zollinie aber in nächster Nähe der Stadt in ein Entrepot zu legen. Wie schon bemerkt, denkt er sich nämlich die Zollgrenze unmittelbar an die Stadt gelegt. Der Hamburger Kaufmann würde also von seinem bisherigen Geschäftslocal in der Stadt aus seine Waaren im Entrepot besorgen und diese nach Bedürfniß entweder in den Freihafen zur Ausfuhr oder einheimischem Verbrauch, oder zum Absatz nach Deutschland selbst herausziehen können. Aber wir haben schon oben bemerkt, daß von einer solchen Zollgrenze gar nicht die Rede sein kann, daß dieselbe vielmehr in einiger Entfernung von der Stadt angelegt werden müßte. Ist aber dieß der Fall, so wird für den Hamburger Kaufmann die Benutzung eines solchen entfernten Entrepots von seinem Geschäftslocal aus gar nicht möglich sein, und die Sache für ihn gerade so stehen, als wenn überhaupt gar kein Entrepot bestünde. Wollte man ein solches machen, so müßte dasselbe außerhalb der Zollinie in der Stadt selbst sein; dann könnte der Hamburger Kaufmann dasselbe ungehindert benutzen und es bestünde keine weitere Schwierigkeit, als die immerhin unangenehme und kostspielige Controle, welcher die Ueberführung der deutschen Manufacte aus dem Zollgebiet ins Entrepot und zurück unterworfen werden müßte.

Digitized by Google

Wird Hamburg kein Freihafen, dann gehen alle deutschen Manufacte frei in Hamburg ein und aus; aber dagegen müssen diejenigen ausländischen Fabrikate, welche nicht gleich zum Verbrauch im Inland declarirt werden, in ein Entrepot kommen, um hier ihre fernere Bestimmung zu erwarten.

Also Freihafen oder nicht, — eine der beiden Waarenmengen muß ins Entrepot, entweder die deutsche, oder die fremdländische.

Der Verfasser, Vertreter der Freihafeneinrichtung als „einer organischen Entwickelung Deutschlands," will die deutschen Waaren ins Entrepot bringen nnd bewilligt Freiheit den ausländischen Waaren. Nach der entgegengesetzten Ansicht sollen die fremden Waaren eingesperrt werden und die deutschen volle Freiheit genießen.

Was ist nun von Beiden das Vernünftigere?

Bei Beantwortung dieser Frage erinnern wir daran, daß wir hier Vortheil und Nachtheil der Freihafeneinrichtung nur von dem speciellen Standpunkt Hamburgs aus untersuchen und von dem Interesse Deutschlands, was gleichfalls dabei betheiligt ist, ganz absehen. Von diesem besonderen Standpunkt aus aber wird man sagen müssen, daß man vernünftiger Weise diejenige Waarenmenge ins Entrepot legen sollte, welche die kleinere ist, und deßhalb bei dem Einlegen, Umpacken und Herausnehmen die geringere Mühe macht, damit man für die größere Masse den Vortheil freiester Behandlung auf dem Privatlager sich bewahre. Welche von beiden Waarenmengen aber die kleinere ist, läßt sich nach den eigenen Mittheilungen des Verfassers unschwer ermitteln.

Die gesammte Hamburgische Einfuhr an Manufacten für eigene Rechnung (das Speditionsgut kommt hier gar nicht in Betracht) beträgt im Verkaufswerth 72 Millionen Mark Banco, die sich bei dem Verkauf auf die oben angegebene Weise in die verschiedenen Absatzorte vertheilen. Davon ist, wie ebenfalls oben bereits mitgetheilt wurde, die etwas kleinere Hälfte ausländisches Gut, die etwas größere deutsches. Ist aber einmal das

Digitized by Google

deutſche Zollgebiet geſchloſſen, ſo wird, wie der Verfaſſer ſelbſt angibt, der Abſatz fremder Fabrikate nach den deutſchen Ländern an der Nord- und Oſtſee ſehr bald aufs Aeußerſte beſchränkt werden, und das wird ſo kommen, mag Hamburg Freihafen bleiben oder nicht; die Zufuhr aus Deutſchland dagegen zum Abſatz in jene Gegenden wird ohne Zweifel bedeutend zunehmen. Dazu kommt noch, daß unter den ausländiſchen Waaren ſehr viele ſolche ſind, bei denen es außer aller Frage iſt, daß ſie nur nach Deutſchland kommen, namentlich Twiſte, Wollengarn, Seide u. a. m. Dieſe werden alſo überhaupt gar nicht ins Entrepot gelegt werden, wenn Hamburg in die Zollinie aufgenommen wird; ſondern gleich zum Eingang nach Deutſchland declarirt und damit dem freien inländiſchen Verkehr übergeben werden, während es bei den deutſchen Manufacten, die weniger aus Halbfabrikaten als aus fertigen Waaren beſtehen, der Natur der Sache nach ungewiſſer iſt, wohin ſie gelangen, ob nach Deutſchland zurück oder über die See. Was iſt alſo, fragen wir, wenn doch einmal auch beim Freihafenſyſtem ein Entrepot beſtehen muß, das Vernünftigere, das deutſche Waarenquantum einzuſperren, welches jetzt ſchon das größere iſt und mehr und mehr bedeutend werden wird, oder das engliſche und franzöſiſche, das jetzt ſchon das Geringere iſt und einer weiteren Verminderung mit Sicherheit entgegengeht? Oder ſollte Hamburg es vorziehen, gar kein Entrepot zu haben? Aber das iſt nicht denkbar; wir haben ſchon oben geſehen, daß dieß der Ruin des Hamburgiſchen Manufacturhandels wäre. Hamburg würde Beides verlieren, ſowohl den Handel mit deutſchen Fabrikaten nach Deutſchland als auch den größten Theil des Handels mit ausländiſchen Fabrikaten nach Deutſchland, und auch der Handel mit Manufacten nach dem Ausland würde mannigfachen Abbruch erleiden.

Was von dem Handel mit Manufacten gilt, findet in gleicher Weiſe auch bei den übrigen Artikeln ſeine Anwendung, die wir oben als zur erſten der von uns angenommenen Waarenklaſſen gehörig bezeichnet haben. Spirituoſen, Oel und Oelfrüchte,

Digitized by Google

Wein u. a. m. werden von Deutschland und vom Ausland eingeführt und nach beiden Seiten hin exportirt. Auch hier wäre es demnach nothwendig, falls sich der Hamburger Kaufmann die Rückfuhr solcher Produkte nach Deutschland offen halten und nicht von vornherein diesen ganzen Handel nach Deutschland aufgeben wollte, das deutsche Waarenquantum in ein Entrepot zu legen, um den Handel mit den fremden Erzeugnissen in bisheriger Weise ungehindert betreiben zu können, wogegen, wenn Hamburg in die Zolllinie aufgenommen wird, die vom Ausland importirten Produkte in ein Entrepot gelegt werden müssen, die gesammte inländische Einfuhr aber vollkommen frei bleibt. Unsers Bedünkens kann man darüber nicht zweifelhaft sein, welche von den beiden bezeichneten Waarenquantitäten, ob die aus dem Inland oder die aus dem Ausland eingeführte, zu größerem Vortheil in Entrepots gelegt werden sollte, wenn man bedenkt, daß der sehr viel größere Theil der meisten dieser Waaren aus dem Inland nach Hamburg gelangt.

Anders verhält es sich mit den Gütern der oben von uns bezeichneten zweiten Klasse, welche vom In- und Ausland nach Hamburg gebracht und nach beiden Richtungen wieder verführt werden, welche aber bei der Einfuhr nach Deutschland nicht zollpflichtig sein werden, also namentlich Getreide-Früchte aller Art. Für den Handelsverkehr mit diesen Gütern wäre es ziemlich gleichgiltig, ob Hamburg Freihafen wäre oder nicht, da die Rückfuhr nach Deutschland jederzeit offen stünde. Unangenehm für den Hamburger Kaufmann wäre nur das, daß diese Waaren an der Grenze durchsucht werden müßten, weil sich natürlich das Zollpersonal zu überzeugen hätte, daß in solchen Waaren nicht zollpflichtige verborgen sind. Soweit also diese Unannehmlichkeit den Handel nach dem Inland mit solchen Produkten beeinträchtigen könnte, würde dieß durch die Freihafeneinrichtung geschehen müssen.

Wir gelangen schließlich zu denjenigen Waaren, welche Deutschland überhaupt nicht erzeugt, bei denen also auch eine

Digitized by Google

Rücksicht auf den inländischen Produktenhandel überhaupt nicht zu nehmen ist. Bei diesen wäre ein Verlust des Hamburgischen Handels als Folge der Errichtung eines Freihafens nicht denkbar, außer insofern, als diejenigen Käufer solcher zollpflichtigen Waaren, welche nicht an Orten mit Binnenzollämtern wohnen, oder die sonst lieber gleich verzollte Waaren kaufen als erst mit Erlegung des Zolls Mühe haben wollen, es vorziehen werden, sich mit ihrem Bedarf an Verkäufer innerhalb der Zolllinie zu wenden, als an solche im Freihafen Hamburgs.

Während also Hamburg mannigfachen Nachtheil in seinen bisherigen Geschäften hätte, falls es bei der Vereinigung von ganz Deutschland zu einem Zollgebiet von der Zolllinie ausgeschlossen bliebe, würde es andrerseits in Folge seines Anschlusses an den Zollverband und des damit verbundenen Aufhörens aller Binnenzollschranken mancherlei Vortheile gewinnen, welche es bis jetzt nicht kannte. Insbesondere würde die Verarbeitung aller derjenigen Rohstoffe, welche seewärts kommen und zu ihrer gewerblichen Umformung wenig Arbeitskräfte erfordern, einen bis jetzt nicht gekannten Aufschwung nehmen.

Die Zuckerraffinerieen, noch vor Bildung des Zollvereins so bedeutend und jetzt so sehr gesunken, *) würden in kurzer Zeit dieselbe, ja eine noch größere Bedeutung erlangen, als sie früher besaßen. Denn der dortige Raffinadeur würde den nöthigen Rohstoff in jeder beliebigen Auswahl und zu jeder Jahreszeit kaufen können, und würde dadurch mancherlei Ausgaben und

*) Wie sehr die Bildung des Zollvereins nachtheilig auf die Hamburgische Raffinerie gewirkt hat, erfahren wir aus dem bekannten trefflichen Werk des Dr. Adolph Soetbeer über Hamburgs Handel. Darnach betrug die dortige Zuckerfabrikation für den Export in den Jahren 1831—1833 im Durchschnitt über 41 Millionen Pfund, in den Jahren 1834 — 1836 18½ Millionen Pfund. Aber warum soll nicht der Eintritt Hamburgs in den neuen deutschen Verein das frühere, wie wir glauben, natürlichere Verhältniß wieder herbeiführen können?

Digitized by Google

jedenfalls viele Kapitalzinsen ersparen, die der binnenländische Fabrikant zu tragen hat; noch höher aber ist der Vortheil anzuschlagen, den derselbe dadurch vor dem letzteren hätte, daß er in nächster Verbindung mit den Produktionsländern und den größten Zuckermärkten Europas stände, und somit von allen Veränderungen im Handel am schnellsten Nutzen ziehen, beziehungsweise vor Verlusten schneller sich bewahren könnte. Hamburg würde der Raffinadeur für das ganze Elbgebiet werden.

In gleichem Verhältnisse würde die Fabrikation von Tabaken stehen. Auch bei dieser hat der Fabrikant, der unmittelbar an der Seeküste wohnt, und den Rohstoff aus erster Hand erwirbt, so beträchtliche Vortheile vor dem binnenländischen, daß die freie Concurrenz sehr schnell jenem einen sehr bedeutenden Theil des deutschen Marktes verschaffen müßte. Und man erwäge wohl, daß eine derartige Erweiterung der eigenen Produktion nicht bloß an und für sich ein Gewinn ist; auch andere Zweige des Geschäfts ziehen aus der Verbindung, in welcher sie mit einer neuen Produktion stehen, neues Leben und werden dadurch gewinnbringender, wie es denn bekannt ist, daß bei einem großen Geschäft ein Zweig desselben den andern unterstützt.

Indem aber Hamburgs Industrie nach manchen Seiten hin eine größere Ausdehnung gewinnen müßte, scheint uns die Befürchtung sehr ungegründet, es möchte eben dadurch eine Fabrikbevölkerung sich bilden, die unter Umständen politisch und social dem Hamburgischen Gemeinwesen gefährlich werden könnte. Denn es handelt sich ja hier nicht um Fabrikgewerbe, welche Arbeitskräfte in sehr großer Masse zu ihrem Betriebe bedürfen; auch würde eine derartige Industrie für Hamburg eigentlich gar keine neue, künstlich hervorgerufene sein, sondern nur die Wiederherstellung einer schon früher dagewesenen, die nur durch die Ungunst der deutschen Zollverhältnisse verfallen war, die aber in der Natur der Dinge vollkommen begründet ist.

Auch der eigentliche Handel Hamburgs würde durch Hereinziehung der Stadt in die Zolllinie nach einer Seite hin ein

Digitized by Google

größeres Feld für seine Thätigkeit finden. Ein großer Theil derjenigen ausländischen Waaren nämlich, welche jetzt speditionsweise durch Hamburg nach inländischen Plätzen, wie z. B. Magdeburg und Berlin gehen, um von da aus in kleineren Partieen und vielfach sortirt oder vermischt an die kleineren Abnehmer im Inland vertheilt zu werden, würde in den eigenen Handel des Hamburgischen Handelstandes übergehen. Ginge dadurch die allerdings bequem verdiente und im Ganzen doch nicht unbedeutende Speditionsgebühr einerseits verloren, so würde andrerseits ein viel stärkerer Betrag von Arbeitslöhnen, die bei dem Sortiren und Verpacken der seewärts kommenden Güter verdient werden, und ein beträchtlicher Kapital- und Unternehmergewinn dem Großhändler zu Gute kommen.

Aber, könnte uns Jemand entgegnen: man kann recht wohl zugeben, daß Hamburg durch seinen Ausschluß aus der Zolllinie manchen Nachtheil in seinen seitherigen Geschäften erleiden, daß es andrerseits aus dem vollkommnen Anschluß manchen neuen Vortheil gewinnen würde, die Nachtheile, die es aus dem Aufgeben seiner bisherigen Freihafenseinrichtung für seinen Welthandel und für seinen europäischen nichtdeutschen Handel erleidet, würden viel größer sein.

Als solche nachtheilige Folgen eines Anschlusses an Deutschland werden folgende Punkte geltend gemacht:

1) Die Verzollung der Waaren macht für den Kaufmann ein größeres Kapital nothwendig, wenn er sein Geschäft in gleicher Ausdehnung betreiben will.

2) Der Zoll trifft auch Waaren, welche durch Seewasser beschädigt sind, was Verluste verursacht.

3) Eine Menge von Privatspeichern werden dadurch, daß öffentliche Entrepots an ihre Stelle treten, werthlos.

4) Waaren, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind, oder durch Leccage leiden, sind in Entrepots schwieriger zu behandeln, woraus für den Besitzer Verluste entstehen.

Digitized by Google

5) Die Unannehmlichkeiten und der Zeitverluſt beim Löſchen und Laden der Schiffe ſind, wenn dieß unter Zollcontrole geſchieht, von der Art, daß dadurch die Schifffahrt, bei der es auf Benutzung jedes günſtigen Augenblicks ankommt, und damit auch der Handel leiden muß.

6) Der Zwiſchenhandel, den Hamburg in ſehr großer Ausdehnung betreibt, kann ohne die freieſte Bewegung des Waarenhändlers beim Sortiren, Vermiſchen und Verpacken der Waaren nicht beſtehen, und eine derartige Freiheit iſt nur in Privatlagern, nicht aber in Entrepots möglich.

Unſers Bedünkens ſtellt der Verfaſſer die Nachtheile der Entrepots im Vergleiche zu freien Privatlagern größer dar, als ſie wirklich ſind, indem er einen Zolltarif als für die Zukunft beſtehend annimmt, der zwar im Zollverein recht wohl beſtehen konnte, in dem einheitlichen Deutſchland aber, wie er recht wohl weiß, nicht wird beſtehen können, und indem er eben deßhalb auch eine Zollcontrole ſich vorſtellt, wie ſie gar nicht nothwendig erſcheint. Sodann verſchweigt auch der Verfaſſer, daß die angegebenen Nachtheile, die mit der Hereinziehung Hamburgs in die Zolllinie verbunden ſein ſollen, zum großen Theile auch mit dem Freihafenſyſtem verbunden ſind, wie es nach Vollendung des deutſchen Zollvereinigungswerkes in Hamburg allein beſtehen könnte. Damit aber wird der richtige Standpunkt zur Vergleichung der beiden einander entgegengeſetzten Syſteme vollſtändig verrückt.

Was den zweiten von uns hier erhobenen Vorwurf anbetrifft, ſo haben wir oben geſehen, daß auch beim Freihafenſyſtem Entrepots nöthig ſein werden für alle diejenigen Waaren inländiſchen Urſprunges, welche zollpflichtig ſind, und bei denen ſich der Hamburgiſche Bezieher die Möglichkeit einer Rückfuhr nach Deutſchland vorbehalten will. Ferner wird ſich weiter unten ergeben, daß Entrepots nöthig ſein werden für alle diejenigen Waaren des Auslandes, welche nur mit Retorſionszöllen belaſtet in deutſche Häfen werden gelangen können, und wir bemerken gleich hier, daß der Verfaſſer ſelbſt ſich mit der ausnahmsweiſen Anwendung ſolcher Retorſionszölle einverſtanden erklärt.

Digitized by Google

Die Richtigkeit des ersten von uns ausgesprochenen Vorwurfs, nämlich jenes der Uebertreibung der mit dem Entrepotsystem verbundenen Unannehmlichkeiten und Nachtheile, werden wir am besten durch Eingehen in die einzelnen vom Verfasser geltend gemachten Uebelstände nachweisen.

Was zunächst die behauptete Nothwendigkeit vermehrter Kapitalanwendung für den Handel als Folge des von dem Kaufmann vorzuschießenden Zolles anlangt, so findet eine solche bei dem Großhändler nicht statt. Denn liegen die Güter im Entrepot, so zahlen sie überhaupt gar keinen Zoll; dieselben zahlen ihn nur, wenn sie aus dem Entrepot zum innern Verbrauch herausgezogen werden, und auch dann läßt sich eine Einrichtung treffen, wonach den Kaufleuten gegen genügende Sicherheit ein längerer Zollcredit bewilligt wird, was das vermehrte Kapitalbedürfniß ganz aufhebt. Der Kleinhändler dagegen, welcher Entrepots nicht benutzen kann und bei dem eine Stundung des Zolls nicht thunlich ist, wird allerdings in der Regel den Zoll erlegen müssen und dadurch ein etwas größeres Kapital zu seinem Geschäfte bedürfen; aber viel wird das nicht ausmachen, da längere Creditbewilligungen an den Käufer hier nicht wie beim Großhändler vorkommen. Ein solcher Uebelstand wird aber auch nicht wohl zu Gunsten der Freihafeneinrichtung geltend gemacht werden können; denn wir haben oben gesehen, daß bei dieser der Absatz der Kleinhändler an die Umgegend ganz aufhören müßte.

Ohne alles Gewicht ist auch der Einwand, der von der Verzollung der durch Seewasser beschädigten Waaren hergenommen wird. In solchen Fällen wird eben ein entsprechender Nachlaß am Zolle bewilligt nach dem Spruch von Sachverständigen oder nach gütlicher Uebereinkunft mit der Zollbehörde, wie dieß im Zollvereine auch schon geschieht.

Nicht weniger halten wir die Furcht des Verfassers vor Entwerthung der Privatspeicher zum größten Theile für grundlos. Denn bei vernünftiger Einrichtung können die meisten jetzt vorhandenen Privatspeicher künftig als Privatfreilager benutzt wer-

Digitized by Google

den. Uebrigens fände, im Fall das Freihafensystem beliebt würde, wegen der dabei nöthigen Entrepots eine solche Entwerthung, wenn auch in etwas geringerem Maße, gleichfalls statt.

Warum ferner die Waaren, welche dem Verderben leicht ausgesetzt sind, nicht mit wenig vermehrter Mühe auch in den öffentlichen und Privatfreilagern gehörig besorgt werden können, ist wahrlich schwer einzusehen. Die Zahl derselben wird übrigens äußerst gering sein, da alle deutschen Waaren jeder Zollcontrole entzogen sein werden und von den fremden Artikeln ein sehr beträchtlicher Theil jedenfalls zollfrei eingehen wird, also gleichfalls frei von jeglicher Zollcontrole bleibt.

Was nun weiter die für die Interessen der Schifffahrt und des damit verbundenen Großhandels nöthige Freiheit in den Bewegungen des Handelverkehrs betrifft, so geben wir gerne zu, daß dieselbe nach dem Eintritt Hamburgs in den deutschen Zollverband in geringerem Maaße stattfinden wird als bisher. Aber wir glauben, daß das Maaß der durch die Zollcontrole verursachten Beschränkung dieser Freiheit bei vernünftigen Einrichtungen und einem richtig gegriffenen Tarif so sehr vermindert werden kann, daß eine üble Folge daraus für die Schifffahrtsinteressen nicht anzunehmen ist.

Nehmen wir zuerst den Tarif, so scheint uns sehr wahrscheinlich, daß die Reichsgesetzgebung die bis jetzt im Zollverein bestandenen Ausfuhrzölle gänzlich fallen lassen wird. Der einzige bei der Ausfuhr aus dem Verein zollpflichtige Artikel von Bedeutung ist Wolle. Als der Zoll darauf gelegt wurde, beabsichtigte man dadurch theils eine nicht unbeträchtliche Finanzeinnahme zu erzielen, theils durch die Vertheuerung dieses dem ausländischen Fabrikanten unentbehrlichen Produktes dem Auslande die Concurrenz mit dem inländischen Fabrikanten zu erschweren. Aber die Wollproducenten haben immer mit Recht dagegen geltend gemacht, daß dadurch ihrem Produkt der Markt künstlich verkürzt werde, und ihre Klagen verdienen gegenwärtig um so mehr Berücksichtigung, je mehr in der neuesten Zeit diesem wichtigen deutschen

Digitized by Google

Ausfuhrartikel auf fremden Märkten eine beengende Concurrenz entgegenwirkt; auch ist die inländische Wollenfabrikation, die jetzt schon mit der fremden auf ausländischen Märkten glücklich wetteifert, eines derartigen Schutzes in der That nicht mehr bedürftig. Werden aber Ausfuhrzölle in Deutschland künftig nicht mehr bestehen, so fällt die ganze Belästigung der Schifffahrt beim Laden und Absegeln der Schiffe bis auf den geringfügigen Umstand hinweg, daß Waaren, welche aus Entrepots auf die Schiffe gebracht werden, auf dem Wege dahin einer Beaufsichtigung unterworfen bleiben müssen.

Auch bei den Einfuhrzöllen können nahmhafte Aenderungen recht wohl durchgeführt werden. Insbesondere wird, soweit es irgend mit dem Finanzinteresse vereinbarlich ist, eine Verminderung der eigentlichen Finanzzölle, die schon so lange von dem Publikum gewünscht wird, mit Sicherheit erwartet werden können, wodurch natürlich das Interesse für mögliche Unterschleife vermindert und eine geringere Strenge in der Zollcontrole selbst thunlich wird. Auch scheint es sehr zweckmäßig, nach einem neuerdings gemachten Vorschlag, den Eingangszoll von einer großen Anzahl von Artikeln, die jetzt im Zollverein einer bloßen Controlabgabe unterworfen sind, gänzlich aufzuheben, so daß solche ganz ebenso wie bisher geschieht, eingeführt werden und jeder Zollcontrole entzogen bleiben könnten. Der einzige Unterschied von dem bisherigen Verfahren beim Ausladen der Schiffe würde dann also der sein, daß man gewisse fremde Waaren nur in gewisse öffentliche oder Privatfreilager bringen dürfte, und daß die Ueberführung dahin von dem Schiffe aus einer Beaufsichtigung unterworfen würde. Wie aber hieraus eine wesentliche Beeinträchtigung der Schifffahrt hervorgehen könnte, ist für uns wenigstens nicht zu begreifen.

Gehen wir nun zu dem letzten und gewichtigsten Einwurf über, der gegen unsere Ansicht, daß Hamburg bei einer allgemeinen deutschen Handels- und Zollverfassung aus der Zolllinie nicht ausgeschlossen bleiben dürfe, geltend gemacht wird, nämlich zur Behauptung, daß dabei der Zwischenhandel zu sehr leiden würde.

Digitized by Google

Um uns die Vortheile und Nachtheile bei beiden Systemen anschaulicher zu machen, wählen wir als Anhaltspunkt für unsere Betrachtung einen bestimmten Zwischenhandel, und zwar den, welchen Hamburg mit dem scandinavischen und russischen Norden führt. Es ist derselbe nicht allein der bedeutendste, sondern auch gerade derjenige, für welchen, im Falle daß Hamburg aufhören sollte, Freihafen zu bleiben, am bestimmtesten ein Verlust gefürchtet wird. Nach der Angabe des Verfassers umfaßt dieses Geschäft eine Summe von beiläufig 30 Millionen Mark Banco und zwar nicht allein in fremden Produkten, sondern zum Theil auch in deutschen Manufacten.

Bleibt nun Hamburg, wenn das deutsche Zollgebiet abgegrenzt wird, Freihafen, so wird der freie Verkehr in bisheriger Weise bestehen in Bezug auf alle ausländischen zollbaren und zollfreien Artikel mit Ausnahme derjenigen, welche nur mit Retorsionszöllen belastet in deutschen Häfen Eingang finden können, ferner in Bezug auf alle zollfreien Artikel des Inlandes; für die steuerpflichtigen Erzeugnisse des Inlandes dagegen bleibt diese Freiheit nicht. Denn sowohl diese, wie die mit Differentialzöllen belasteten ausländischen Waaren werden, wie oben bemerkt wurde, auch dann nicht in die gewöhnlichen freien Privatspeicher, sondern nur in Entrepots gelagert werden können. — Wird dagegen Hamburg in die Zolllinie gezogen, so bleibt umgekehrt der Verkehr mit allen inländischen Gütern und mit den zollfreien ausländischen vollkommen frei, jener mit steuerpflichtigen Waaren des Auslandes findet nur mittelst Entrepots statt.

Also durch einen von dem Aufhören oder Bestehen des Freihafens ganz unabhängigen Umstand, nämlich durch das Vorrücken der Zolllinie bis an die Grenzen Deutschlands wird schon der Hamburger Kaufmann genöthigt, das Umpacken, Vermischen und Sortiren der Waaren, welche der nordische Geschäftsfreund haben will, nicht in einem und demselben Raum vorzunehmen, sondern er wird dazu zwei oder, wenn auch für solche Waaren öffentliche und Privatentrepots beliebt werden, selbst drei Lagerräume benutzen

Digitized by Google

müſſen, von denen dann zwei unter öffentlichem Verſchluß ſtehen. Er wird ſeinen Kunden, anſtatt ihn in einen wohlaſſortirten Lagerraum zu führen wie bisher, in mehreren, von denen jeder verſchiedene Waaren enthält, herumführen und ſo die Beſtellungen entgegennehmen müſſen. Genau ebenſo aber wird die Sache dann ſtehen, wenn Hamburg kein Freihafen wird, nur mit dem einzigen Unterſchied, daß dann die deutſchen Waaren in den Privatlagern ſich befinden und die fremden in den Entrepots, während im entgegengeſetzten Fall die fremden auf den Privatſpeichern ſind und die einheimiſchen im Entrepot.

Aber, fragen wir, iſt es denn überhaupt gegründet, daß die Benutzung verſchiedener Lagerräume, von denen der eine unter öffentlichem Verſchluſſe ſteht, eine ſo große Verwicklung in dem Geſchäft hervorbringt, daß darunter der ganze Handel leiden muß?

Eines geben wir zu. Die Koſten der Beſorgung der Waaren in den Speichern und Lagerräumen werden etwas größer ſein, als ſie bisher waren; man wird mehr Speicherknechte und Lagerhausarbeiter anſtellen müſſen, um alle dahin einſchlägigen Arbeiten verrichten zu laſſen. Dann wird es namentlich im Anfang für Manche unangenehm ſein, den Schlüſſel zu den Privatfreilagern in der Hand der Behörde zu wiſſen, anſtatt in der eigenen, und nur unter der Beaufſichtigung von Zollangeſtellten die Waaren einlegen und herausnehmen zu dürfen. Aber das Gefühl dieſer Unannehmlichkeit wird bald durch die Gewohnheit verſchwinden und die Mehrkoſten bei der Arbeit werden, ſobald einmal die ganze Sache in ordentlichen Gang gebracht iſt, ſo wenig betragen, daß ſie in der Bilanz des Kaufmanns kaum als ein nennenswerther Poſten erſcheinen, und überdieß wird dieſer Mehrkoſtenbetrag jedenfalls einen mehr als genügenden Erſatz finden in dem Nachlaß mancher Abgaben, die jetzt den Hamburgiſchen Zwiſchenhandel belaſten, namentlich in dem Wegfallen des jetzt in Hamburg beſtehenden Einfuhr- und Ausfuhrzolles von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{8}$ Procent des Werthes.

Digitized by Google

Der Verfasser geht aber in seiner Uebertreibung der mit dem Entrepotsystem verbundenen Mißstände so weit, daß er die Befürchtung ausspricht, Hamburg werde in Folge dessen seinen ganzen Zwischenhandel verlieren, und dieser werde sich nach anderen Plätzen Hollands, Belgiens oder Englands hinziehen. Aber, fragen wir, sind denn diese Plätze Freihäfen? Der Verfasser weiß es so gut wie wir, daß dieß der Fall nicht ist. Er weiß so gut wie wir, daß das, was den nordischen Kaufmann vorzüglich nach den Hansestädten führt, darin besteht, daß die dortigen Kaufleute mit mehr Sorgfalt ihre Bestellungen besorgen, als dieß an irgend einem nichtdeutschen Orte der Fall ist, daß der Hamburger Waarenmarkt in den wichtigsten Colonialprodukten wohlfeiler ist als der englische, französische und holländische, weil dort nicht wie hier zu Gunsten von Colonieen der Preis solcher Waaren übermäßig gesteigert ist, daß ferner die Hamburger Geld- und Bankverhältnisse ihm in seinen Zahlungen Vortheile verschaffen, die er weder in England noch in Frankreich, und selbst nicht in Amsterdam findet. Alle diese dem Hamburger Zwischenhandel nach dem Norden günstigen Umstände bleiben aber auch dann bestehen, wenn Hamburg in die deutsche Zolllinie gezogen wird, und werden uns diesen wichtigen Handelszweig auch für die Zukunft erhalten.

Fassen wir nun noch einmal in der Kürze das Gesagte zusammen, so stellt sich für Hamburg, je nachdem es Freihafen bleibt oder in die deutsche Zolllinie aufgenommen wird, Vortheil und Nachtheil in folgender Weise heraus:

Bleibt Hamburg Freihafen, so gewinnt es in seinen Handelsbeziehungen im Verhältnisse zu deren seitherigem Umfang jedenfalls nichts; aber es verliert bedeutend an seinem deutschen Binnenhandel, und soweit dieser auch den Ausfuhrhandel mit deutschen und den Zwischenhandel mit fremden Produkten unterstützt und bedingt, verliert es auch an diesen Zweigen seines Geschäfts. Dagegen hat es den Vortheil, daß es die bisherige freie Bewegung in den Operationen des Handels mit fremden Waaren innerhalb des Freihafens sich erhält.

Digitized by Google

Wird Hamburg in den Zollverband gezogen, so gewinnt es jedenfalls bedeutend in seiner Fabrikation und in seinem Eigenhandel mit fremden Produkten nach Deutschland; es behält seinen deutschen Binnenhandel und kann diesen, insofern der Austausch der Produkte des Zollvereins mit denen der Nord- und Ostseestaaten nach der Vereinigung noch zunehmen muß, noch erweitern. In gleicher Weise bleibt der Handel mit deutschen Produkten nach Außen, vorausgesetzt daß, wie wir annehmen, der Zwischenhandel keinen Abbruch erleidet, gleichfalls ungehindert und ungeschmälert. Dagegen büßt es an seiner freien Bewegung mit Gütern des Auslandes ein, was das Geschäft mit solchen, wenn auch nicht beschränken, so doch mühsamer machen muß.

II.

Wenden wir uns nun zu dem zweiten Theil unsrer Erörterung, nämlich zur Betrachtung der Folgen, welche der Ausschluß Hamburgs aus der Zolllinie für Deutschland haben müßte.

In dieser Beziehung erinnern wir an unsre oben gemachte Bemerkung, daß wir die guten Wirkungen, welche die freie Bewegung des Handels in Hamburg auch für Deutschland hatte, vollkommen anerkennen. Alles, was der Verfasser über die dadurch erleichterten erfolgreichen Bemühungen der Hamburgischen Kaufleute mittheilt, das Inland aufs Beste mit fremden Produkten zu versorgen und seinen Erzeugnissen, wo irgend etwas dabei zu gewinnen war, Absatz nach dem Ausland zu verschaffen, hat gewiß seine vollkommene Richtigkeit. Aber wir müssen auch wiederholen, daß Alles dieß für die eigentliche Frage, nämlich für die Folgen eines Ausschlusses Hamburgs aus der Zolllinie unter der Voraussetzung der Zolleinheit und einer nationalen, kräftigen Handelspolitik nur einen sehr entfernten Werth hat. Denn darum handelt es sich gar nicht, ob bisher unter der sehr lockeren

Digitized by Google

Vereinigung der einzelnen Staaten, wie sie der deutsche Bund politisch darstellte, bei der Zerrissenheit des Vaterlandes in eine Anzahl verschiedener Zollgebiete und bei der Abwesenheit jeder Möglichkeit, daß die Nation sich zu einer selbstständigen Handelspolitik erhebe, Hamburg die Aufgaben, welche es gegen das Inland als dessen größter Stapelplatz zu erfüllen hatte, wirklich zu erfüllen sich bestrebte, sondern vielmehr darum, ob es dann, wenn das deutsche Zoll- und Handelswesen centralisirt ist, trotz der Lostrennung von dem ganzen Körper auch noch seine Aufgabe als Stapelplatz erfüllen kann. Es ist aber außer Frage, daß diese seine Aufgabe unter der genannten Voraussetzung eine ganz andre und zwar viel bedeutendere wird. Mit Recht kann beispielsweise das handelspolitisch eng mit seiner Küste verbundene Binnenland verlangen, daß es die fremden Waaren, welche es bedarf, nicht etwa bloß commissionsweise oder gar speditionsweise von seinem Stapelplatze erhalte, was jetzt zu einem großen Theile der Einfuhr der Fall ist, sondern daß es dieselben auf dem bei den meisten Artikeln der Gesammtheit vortheilhafteren und deßhalb natürlicheren Wege des Eigenhandels vom Stapelplatze erhalte, d. h. daß keine Einrichtung bestehe, welche diese natürlichere Art des Bezugs fremder Waaren künstlich minder vortheilhaft mache als die weniger natürliche Bezugsweise. Mit vollem Recht kann dann auch das Binnenland verlangen, daß die Ausfuhr seiner Erzeugnisse nicht etwa bloß nebenbei in Verbindung mit Gütern der Fremde von dem Stapelplatze besorgt, sondern daß sie als die Hauptaufgabe desselben erkannt und betrieben werde, daß mindestens kein künstliches Hinderniß bestehe, welches sich im Stapelplatze der Ausfuhr der eigenen Landesprodukte in höherm Maaß entgegenstelle als dem Vertrieb der fremden Waaren. Mit vollem Rechte kann auch das Inland fordern, daß an keinem Seeplatze Einrichtungen bestehen, welche der Durchführung einer Handels- und Schifffahrtspolitik hindernd sich in den Weg stellen.

Von diesem Standpunkt der natürlichen Forderungen, welche das gesammte Vaterland an seine Stapelplätze zu stellen berech-

Digitized by Google

tigt iſt, ſobald einmal eine wirkliche Zoll- und Handelseinheit beſteht, haben wir auszugehen, indem wir die Wirkungen unterſuchen, welche der Ausſchluß Hamburgs aus der Zolllinie für Deutſchland hervorbringen müßte.

Hier iſt nun gleich als erſter wichtiger Einwand gegen den Ausſchluß Hamburgs aus der Zolllinie gerade das Beiſpiel zu erwähnen, welches in einer derartigen Ausnahme von der allgemeinen Regel liegt. Wird Hamburg mit Altona Freihafen, was hätte dann wohl die geſetzgebende Gewalt des Reiches für genügenden Grund, das gleiche Vorrecht Bremen und Lübeck zu verweigern? Und würden dann nicht auch Emden und alle übrigen Seehäfen der Nordſee bis an die däniſche Grenze und der Oſtſee von Dänemark bis Rußland das Recht haben, das Gleiche zu verlangen? Allerdings kommen alle dieſe Orte gegen Hamburg nicht in Betracht, welches allein wohl mehr Zwiſchenhandel beſitzt — und das iſt eigentlich der einzige Geſchäftszweig, der bei der Freihafensfrage weſentlich betheiligt iſt, — als alle übrigen deutſchen Seehäfen zuſammengenommen. Aber etwas Zwiſchenhandel haben auch andere Orte, namentlich Lübeck, und dem geringeren Mann iſt bekanntlich ſein kleineres Gut eben ſo lieb und theuer, wie dem Reichen ſein Reichthum; und was Jemand noch nicht beſitzt, kann er ſich doch erwerben. In ſolchen Dingen von vorn herein einen Unterſchied machen und dem Einen verweigern, was dem Andern bewilligt wird, wäre ein Riß in die Gleichheit der Rechte, welcher den gerechteſten Anſtoß erregen würde. Wollte man aber allen Seeplätzen, welche es verlangen, geſtatten, außerhalb der Zolllinie zu ſein, dann wäre es eben mit der Zolleinheit eigentlich zu Ende, und Deutſchland würde, ſtreng genommen, eben ſo wenig Seehäfen beſitzen, als man füglicher Weiſe ſagen kann, daß der Zollverein bis jetzt Seehäfen an der Nordſeeküſte beſaß.

Sodann möchten wir doch auch auf die ganz abnorme Stellung aufmerkſam machen, welche die Vertreter unſrer Seeplätze in dem deutſchen Reichstag einnehmen würden. Dieſe würden

Digitized by Google

nämlich in demſelben nicht nur über alle politiſchen, ſondern auch über alle commerciellen Fragen mitberathen und abſtimmen; ſie würden die Geſetzgebung auch in denjenigen Dingen machen helfen, für welche ſie eigentlich gar kein oder nur ein mittelbares Intereſſe hätten. Noch mehr, ſie könnten recht wohl in die Lage kommen, mit ihren Stimmen den Ausſchlag zu geben, das heißt alſo eigentlich ein Geſetz zu machen. Es könnte beiſpielsweiſe recht wohl ſein, daß die Anſichten über eine Handelsfrage, etwa über einen Schutzzoll oder über die Nothwendigkeit eines Retorſionszolles gegen einen Staat, der unſern Handel durch ſeine Geſetzgebung ungerechter Weiſe beeinträchtigt, ſo getheilt wären, daß bei der Abſtimmung nur eine geringe Majorität herauskommt. Dieſe Majorität aber könnte gerade von den Freihäflern im Reichstag gebildet werden und von den mit denſelben verbundenen Vertretern des Inlandes, deren es natürlich eben wegen der durch die Binnenzolllinie verurſachten unnatürlichen Verſchiebung der Intereſſen immer einige geben würde. Selbſt ein Miniſterium könnte ſich halten oder geſtürzt werden durch die Einwirkung ſolcher bei einer Frage wenig oder gar nicht betheiligten Abgeordneten, wenn es auch die Majorität der eigentlich Intereſſirten nicht mehr oder noch beſäße.

Wir geben zu, daß dieß Bedenken, je nach dem politiſchen Standpunkt, welchen Jemand einnimmt, mehr oder weniger erheblich ſcheinen wird. Diejenigen, welche die Einrichtungen unſers neuen Bundesſtaates möglichſt den bisherigen Einrichtungen des Staatenbundes angenähert ſehen möchten, welche die Einheit möglichſt gering und die Verſchiedenheit möglichſt groß wünſchen, werden in der bezeichneten Stellung der Abgeordneten unſrer Häfen auf dem Reichstag nichts erkennen, was die einheitliche Geſetzgebung und Regierung ſehr ſtörte. Diejenigen dagegen, welche eine ſtrengere Anſicht von dem Bundesſtaat haben, müſſen den Wunſch hegen, in Beziehung auf alle Gegenſtände, welche Reichsſache werden ſollen, und ſo namentlich in Bezug auf das deutſche Handels- und Zollweſen, nicht bloß eine ſcheinbare, ſon-

Digitized by Google

dern eine wirkliche und durchgreifende Einigung begründet zu ſehen, welche auf der innigen Verſchmelzung aller Einzelintereſſen zu einem großen Ganzen beruht, und welche nicht nur die dauernde Gemeinſamkeit der Intereſſen, ſondern auch das Bewußtſein ſolcher Gemeinſamkeit im Volke zur Wirkung hat. Ein ſolches Bewußtſein der Zuſammengehörigkeit auf den Grund gemeinſamer Intereſſen können wir aber nicht als vorhanden annehmen, wo Zollinien einzelne Theile vom Ganzen trennen; und ſo weit wir das Vorhandenſein eines ſolchen Bewußtſeins als nothwendige Bedingung der Betheiligung an der allgemeinen Geſetzgebung anſehen, müſſen wir auch eine Einrichtung als politiſch unmöglich bezeichnen, welche unſre Seeſtädte zu gleicher Zeit von dem Binnenland abſcheidet, wo ihre Abgeordneten berufen werden, gemeinſam mit den Vertretern des Binnenlandes die deutſche Handels- und Zollgeſetzgebung zu beſchließen. Wir leugnen es nicht, nach unſern Begriffen von politiſcher Organiſation würde uns eine derartige Betheiligung von ſolchen, die nicht zum deutſchen Zollgebiet gehören, an der Geſetzgebung dieſes Gebiets, als ein ſtarker innerer Widerſpruch und ganz unleidlicher Mißſtand erſcheinen, der ſich etwa nur mit der ſeitherigen Vertretung nicht deutſcher Fürſten bei der Berathung über deutſche Angelegenheiten am Bundestag vergleichen ließe. Gegen einen ſolchen Uebelſtand wird aber Niemand als Heilmittel die Beſtimmung in Antrag bringen, daß die Abgeordneten der Freihäfen am Reichstag in allen Handelsfragen nicht mitſtimmen ſollten. Ein derartiger Vorſchlag würde eben ſo ſehr den Mangel jedes Sinnes für Deutſchlands Einheit wie gänzliche Unwiſſenheit in Fragen politiſcher Organiſation beurkunden.

Gehen wir nun, nachdem wir die politiſche Seite der Frage, ob unſere Seeſtädte Freihäfen werden können, erörtert haben, zur Angabe der ökonomiſchen Folgen über, welche der Ausſchluß Hamburgs aus der deutſchen Zollinie für Deutſchland haben müßte.

Um von den minderbedeutenden Folgen auszugehen, machen wir zuerſt auf den Nachtheil aufmerkſam, den die deutſche Pro-

Digitized by Google

duktion dadurch erleiden würde, daß ihr ein Theil ihres natürlichen Absatzes in Deutschland entzogen wäre. Denn Alles, was Hamburg und die übrigen Freihäfen an zollpflichtigen Artikeln nicht selbst erzeugen, oder von Deutschland deßwegen kaufen müssen, weil sie es von daher besser und wohlfeiler beziehen, als von außen her, würden sie forthin aus dem Auslande beziehen. Ja selbst dann, wenn etwa deutsche und ausländische Produkte zu gleichem Preis bezogen werden könnten, würden doch die ausländischen in der Regel vorgezogen werden, eben weil, wie wir oben gesehen haben, in den Freihäfen eigentlich nur die fremden Waaren Freiheit genießen, die Waaren des Inlandes aber, so lange man sich deren Wiederausfuhr nach dem Binnenland vorbehalten will, im Entrepot liegen bleiben müssen, jeder Kaufmann also sich wohl bedenken wird, ehe er etwas davon zum inneren Verbrauch herausnimmt, weil er eben damit die Möglichkeit des Wiederverkaufs nach dem Inlande sich abschneidet. Dieser Ausfall in dem natürlichen Absatz deutscher Produkte ist aber gewiß nicht unwichtig, wenn man bedenkt, daß es sich gerade um den Markt der reichsten und blühendsten Seestädte Deutschlands handelt. Auch wird man gegen diesen Einwand nicht das geltend machen, daß es bisher nicht anders war, daß also der deutsche Produzent durch das Belassen der Freihafeneinrichtung nichts verliert; denn nicht ebenso schlecht, wie bisher, soll es der deutsche Gewerbsmann haben; er soll es wo möglich besser bekommen, und dazu wird die vollständigste Ausbeutung des inländischen Marktes durch die inländische Produktion als das wichtigste, weil natürlichste, Mittel dienen.

Für bedeutender halten wir ferner den Nachtheil, den Deutschland dadurch erleiden müßte, daß Hamburg aufhören würde, einen Hauptplatz für den deutschen Binnenhandel zu bilden, wie bisher. Allerdings würden sich sehr schnell neue Vermittlungspunkte für diesen Austausch der Erzeugnisse des nördlichen mit denen des südlichen und mittleren Deutschlands bilden, und der Nachtheil, den Hamburg selbst zu tragen hätte, wäre jedenfalls beträcht-

Digitized by Google

licher, als jener des Binnenlandes. Immerhin aber ist es für ein Land zu bedauern, wenn es einen gewohnten natürlichen Handelsweg, auf dem es seine Erzeugnisse zum Austausch brachte und auf welchem es alle Einrichtungen vorfindet, die geeignet sind, diesen Austausch so zweckmäßig zu betreiben, als möglich, in Folge einer neuen künstlichen Ordnung zu verlassen und andere Wege aufzusuchen genöthigt ist, welche noch nicht die Vortheile eines gewohnten und in alle Verhältnisse eingelebten Verkehrs bieten.

Etwas Aehnliches wie mit dem Binnenhandel würde sich mit dem vielfach damit verbundenen Ausfuhrhandel zutragen. Wir haben oben gesehen, wie in Hamburg dann, wenn es Freihafen bliebe, die deutschen zollpflichtigen Produkte, um sich die Möglichkeit deren Rückfuhr nach Deutschland zu sichern, in Entrepots gelagert werden müßten. Mittelst dieser Einrichtungen würde nun der Handel immer noch betrieben werden können; aber er wäre doch beträchtlich mühsamer und zwar um so mehr, je lebhafter gerade der Verkehr in gewissen Artikeln mit dem Inlande wäre, je größer also auch derjenige Theil derselben wäre, welcher der beschwerenden Controle bei der Rückfuhr über die Zollgrenze unterworfen werden müßte. In Bezug auf solche Waaren glauben wir, daß sich sehr schnell andere, in der Zolllinie liegende Ausfuhrplätze finden würden, die sich diesen Ausfuhrhandel mit Vortheil aneignen könnten. Dabei litte aber, abgesehen von dem besonderen Nachtheil Hamburgs, von dem oben gehandelt wurde, auch die Gesammtheit Schaden, indem die deutschen Produkte dadurch genöthigt würden, einen minder natürlichen Ausweg nach dem Auslande zu suchen, als sie bis jetzt hatten.

Ueberhaupt scheint uns gar keinem Zweifel unterworfen zu sein, daß in Folge des Ausschlusses Hamburgs aus der Zolllinie der deutsche Ausfuhrhandel mancherlei Abbruch erleiden würde. Mindert sich nämlich der Binnenhandel, so mindert sich auch der ganze Vorrath deutscher Waaren, der in Hamburg lagert; damit

Digitized by Google

aber fallen auch viele jener Verschiffungen deutscher Produkte hinweg, welche mehr zufällig als auf bestimmte Bestellungen nach dem Auslande stattfinden. Sodann liegen, wie wiederholt bemerkt, alle deutschen zollpflichtigen Waaren, also auch alle Manufacte, deren Ausfuhr begreiflich das Inland immer am meisten wünschen muß, in den Entrepots, und es ist natürlich, daß man sich in allen Fällen freier Wahl lieber der mit weniger Mühe zu erhaltenden auswärtigen Güter, die in den Privatspeichern lagern, zur Besorgung auswärtiger Aufträge bedienen wird, als der deutschen Produkte, die im Entrepot liegen. Auch das kann geschehen, daß eben um die durch das Entrepotsystem etwas theurer werdenden Dienste der Hamburgischen Commissionäre und Versender auf eigene Rechnung zu vermeiden, manche auswärtige Besteller deutscher Fabrikate dieselben noch mehr, als schon jetzt geschieht, im Inlande selbst bestellen und sie dann nur durch Hamburg transitiren lassen. Damit wächst aber einerseits der Verlust Hamburgs und andererseits noch mehr das Unnatürliche in der Stellung des Binnenlandes zu seinen Stapelplätzen, die nach dem Gesetze der Arbeitstheilung die natürliche Aufgabe haben, den Ausfuhrhandel selbstständig und ausschließlich zu betreiben.

Alle diese Uebelstände finden nicht Statt, wenn Hamburg in die Zolllinie aufgenommen wird. Vielmehr wird sich dann dort ein noch viel größerer Markt von deutschen Waaren bilden, als jetzt schon der Fall ist, der Binnenhandel wird in keiner Weise gehindert und der ganze Eifer der Exporteurs wird sich naturgemäß vorzüglich dem Vertrieb der im freien Verkehr befindlichen deutschen Waaren zukehren, während die fremden Produkte, die in diesem Falle im Entrepot liegen, in die ihnen natürliche Stellung zurücktreten, daß sie nur aushülfsweise zum Assortiren der deutschen Waarensendungen gebraucht oder auf ausdrückliche Bestellung versandt werden.

Nicht viel weniger unnatürlich als die Stellung Hamburgs zum nationalen Ausfuhrhandel würde seine Stellung als Frei-

Digitized by Google

hafen zum deutſchen Einfuhrhandel. Wir ſehen davon ab, daß durch den in Folge des Ausſchluſſes entſtehenden großen und freien Markt auswärtiger Fabrikate in Hamburg die Einfuhr derſelben nach dem Inland eine künſtliche Erleichterung erführe. Viel wichtiger ſcheint uns die ſchon oben angedeutete unnatürliche Begünſtigung des Commiſſionshandels und Speditionsgeſchäfts mit fremden Produkten nach dem Inland zum Nachtheil des ſelbſtſtändigen Eigenhandels. Daß der Letztere vom Standpunkt des Ganzen aus beurtheilt, im Allgemeinen vortheilhafter iſt als die erſtere Art des Waarenbezugs, wird Niemand in Abrede ſtellen, der mit uns anerkennt, daß es für den allgemeinen Verkehr meiſt vortheilhafter iſt, wenn ein Handelszweig von demjenigen betrieben wird, der eine für den Ankauf aus erſter Hand günſtigere Lage hat, und der weiter anerkennt, daß im Allgemeinen jedes auf eigene Rechnung und Gefahr geführte Geſchäft beſſer und mit größerer Sparſamkeit betrieben wird, als ein auf fremde Rechnung und Gefahr betriebenes. Schon jetzt aber wird der Einfuhrhandel mit transatlantiſchen Produkten nach dem Inneren Deutſchlands zum großen Theile von Binnenorten betrieben, und es würde dieß noch mehr der Fall ſein, wenn das ganze Deutſchland von Hamburg durch eine dazwiſchenliegende Zolllinie ausgeſchloſſen würde. Wir geben zu, daß die Binnenorte aus dieſem Geſchäft bis jetzt Vortheil gezogen haben, und daß eine Verminderung deſſelben allerdings ihnen vorübergehenden Nachtheil bringen würde; aber die Geſammtheit hätte durch den Uebergang deſſelben an die Stapelorte Vortheil; denn ſie würde die Dienſte des Handels beſſer und wohlfeiler erhalten als bisher, und die Stellung des Binnenlandes zu den Seeplätzen wäre jedenfalls eine natürlichere.

Wir kommen nun zu dem letzten Punkt, welcher bei Erörterung der Wirkungen, welche der Ausſchluß Hamburgs aus der deutſchen Zolllinie hervorbringen würde, in Betrachtung zu ziehen iſt, nämlich zur Frage über die Schifffahrtsgeſetzgebung und namentlich über die Thunlichkeit, die deutſche Schifffahrt durch Differential-

Digitized by Google

zölle im nationalen Interesse vor der fremden Schifffahrt zu begünstigen.

Hier wird nun behauptet, daß, wenn die wichtigsten deutschen Seeplätze Freihäfen des Auslandes wären, die Einführung von Differentialzöllen, wenn auch nicht ganz unmöglich, so doch so bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen sein würde, daß es schon aus diesem Grunde vorgezogen werden müßte, die Freihafeneinrichtung in den deutschen Seeplätzen nicht zuzulassen.

Der Verfasser der angezeigten Schrift erkennt die Schwierigkeit der Einführung von Differentialzöllen beim Fortbestand der jetzigen Zolleinrichtungen Hamburgs an, hält dieselbe aber nicht für unüberwindlich; aber er bestreitet überhaupt die Nützlichkeit von Differentialzöllen, und will sie wenigstens nur als eine seltene Ausnahmsmaßregel eingeführt wissen.

Unsere Aufgabe ist es nun, über die beiden Punkte der vorliegenden Frage unsere Ansicht auszusprechen, einmal über die Anwendbarkeit von Differentialzöllen in Deutschland im Allgemeinen als einer Maßregel der Schifffahrtspolitik und dann über die Anwendbarkeit derselben unter der Voraussetzung, daß Hamburg seine bisherige Freihafeneinrichtung beibehalten sollte.

Ueber den Werth von Differentialzöllen zur Hebung der nationalen Rhederei und des nationalen Handels ist seit einiger Zeit viel gestritten worden. Insbesondere ist auch von Seiten Hamburgs hierüber eine officielle Denkschrift erschienen, die an Gediegenheit in der gesammten Handelsliteratur ihres Gleichen sucht, und es ist darin mit vollem Recht auf die großen Gefahren aufmerksam gemacht worden, welche eine Nation durch jeden Versuch, mittelst Differentialzöllen ihre Schifffahrt zu heben, ihrem Handel bereitet. Aber in diesen Streit hat sich auch viel Unlauteres eingemischt, und, wie es bei Discussionen über wichtige besondere Interessen, welche mit Heftigkeit verfochten werden, zu geschehen pflegt, man hat von beiden Seiten Sätze ausgesprochen, in denen, wie man sagt, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird. Man hat von der einen Seite gesagt, nur in Differentialzöllen sei das Heil der Schifffahrt zu finden, und hat dabei

Digitized by Google

die großen Fortschritte übersehen, welche die vaterländische Rhederei ohne eine derartige Hülfe bereits gemacht hat. Auf der andern Seite hat man ebenso einseitig in jedem Differentialzoll den Ruin alles selbstständigen Handels und der Schifffahrt selbst erblicken wollen.

Wir bedauern aufrichtig, daß auch der Verfasser der angezeigten Schrift von solchen einseitigen und übertriebenen Behauptungen sich nicht freigehalten hat. Auch in dieser Schrift wird nämlich behauptet, Differentialzölle seien überhaupt für die eigene Schifffahrt nicht nur kein Förderungsmittel, sondern sogar ein Hemmniß, und es wird als Beweis für diesen Satz die Thatsache angeführt, daß trotz hoher Differentialzölle die französische Rhederei in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen sei, die belgische wenigstens keine Fortschritte mache. Die Richtigkeit dieser Thatsachen selbst unterliegt keinem Zweifel. Aber wir bezweifeln die Zulässigkeit eines Schlusses aus einer solchen historischen Thatsache auf einen allgemeinen wissenschaftlichen Grundsatz der Schifffahrtspolitik, ebenso wie wir oben den Schluß von der guten Wirkung der Freihafenseinrichtung in Hamburg unter den bisherigen Verhältnissen auf die Behauptung von der Nützlichkeit dieses Systems unter allen und namentlich auch unter den künftigen Verhältnissen Deutschlands als unzulässig bezeichnet haben. Gerade so gut könnte ein Gegner aus der Thatsache, daß England in früherer Zeit, der übermächtigen holländischen Rhederei gegenüber, mit größtem Erfolg der Differentialzölle als eines Mittels zur Hebung der englischen Schifffahrt sich bedient hat, den entgegengesetzten Schluß ziehen. Die Wahrheit scheint uns die zu sein, daß die Franzosen, wie mehr oder weniger alle romanischen Völker, zum Seewesen im Ganzen nur wenig Talent und noch weniger eigentliche Neigung haben, und daß hierin der wahre Grund gesucht werden muß, warum die französische Rhederei im Ganzen so unbedeutend geblieben ist, und der wachsenden Concurrenz der besser von der Natur begabten Nationen gegenüber in der neueren Zeit selbst Rückschritte gemacht hat. Was aber

Digitized by Google

Belgien betrifft, so ist zwar der flämisch-deutsche Stamm zur Schifffahrt ganz geschickt, aber ihm fehlt es zur Zeit an anderen Bedingungen, welche zum Aufblühen seiner Schifffahrt unerläßlich sind.

Unsere Ansicht von dem Werth und der Anwendbarkeit der Differentialzölle ist kürzlich folgende:

Unterschiedszölle, auf Waaren gelegt, welche in fremden Schiffen oder in indirecter Fahrt aus dem Erzeugungslande nach einem Hafen gelangen, können in zwiefacher Absicht festgesetzt werden, erstlich zu dem Zweck der eigenen Rhederei eines Landes eine erweiterte Thätigkeit und damit einen künstlichen Antrieb zu geben, sich mehr und mehr auszudehnen, sodann als Mittel, andere Nationen, die sich Unbilden gegen den Handel und die Schifffahrt eines Volks erlauben, zur Aufhebung ihres Unrechts und Abstellung ihrer Beeinträchtigungen zu zwingen. Der dritte Zweck, zu welchem sie dienen können, nämlich, abgesehen von dem Interesse der Rhederei, einen indirecten Handel in einen directen umzuändern, kann hier füglicherweise außer Betrachtung bleiben, da aus diesem Grunde Differentialzölle in Deutschland, unseres Wissens, noch gar nicht verlangt worden sind.

In allen Fällen, in welchen Differentialzölle zur Anwendung kommen, haben sie den Nachtheil, daß sie wenigstens vorübergehend die Frachten vertheuern, und sowohl dadurch, wie durch Beschränkung der freiesten Bewegung in den Handelsoperationen und in der Auswahl der Frachtgelegenheiten den Handel selbst beschweren. Aber es gibt Fälle, in denen sie nichts destoweniger doch zweckmäßig festgesetzt werden können, dann nämlich, wenn der dadurch erwartete Nutzen so vollständig und so schnell erreicht wird, daß der dauernde Vortheil als überwiegend angenommen werden kann über den vorübergehenden Nachtheil. Das Einzige, was also über die Frage, ob es zweckmäßig ist in einem gegebenen Fall Differentialzölle einzurichten, entscheidet, ist das Verhältniß, welches zwischen dem vorausberechneten Nachtheil und dem dauernden Vortheil besteht, der dadurch erreicht werden soll.

Digitized by Google

Als Mittel zur Hebung seiner Rhederei wird kein Volk kluger Weise sich der Differentialzölle bedienen, welches weder in subjectiver noch in objectiver Beziehung von der Natur zur Schifffahrt gut ausgerüstet ist. Unter solchen Verhältnissen wird auch durch jahrelange Bevorzugung der eigenen Flagge doch keine rechte Rhederei geschaffen werden. Hier wäre die Belastung des Handels eine dauernde und auch im besten Fall der Nachtheil immer noch größer als der Vortheil. Ebensowenig bedürfen Nationen mit sehr ausgezeichnetem Talent und großer Neigung zur Schifffahrt und mit entsprechenden äußeren Bedingungen ausgerüstet, eines besondern Schutzes oder Antriebs, um den ihnen natürlichen Antheil an der allgemeinen Schifffahrt zu erwerben; doch kann es hier unter Umständen zweckmäßig sein, durch eine künstliche Hülfe den natürlichen Entwicklungsgang zu beschleunigen. Solche Völker dagegen, welche nur ein mittleres Talent zur Schifffahrt besitzen, und welche noch dazu mit äußeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, werden in allen Fällen, wo ihnen andere schon erstarkte Rhedereien eine übermächtige Concurrenz bereiten, einer künstlichen Hülfe, wie sie ein Schifffahrtsgesetz mit Differentialzöllen bietet, gar nicht entbehren können, um sich zu einiger Bedeutung zu erheben; sie werden aber bei kluger Leitung ihrer Schifffahrtspolitik unter einem mäßigen Schutze allmählich erstarken und am Ende selbst mit solchen Nationen glücklich zu concurriren im Stande sein, welche von Natur aus begünstigter sind, als sie.

Wenden wir diese der Betrachtung der natürlichen Entwicklung der wirthschaftlichen Kräfte eines Volkes entnommenen Sätze auf den concreten Fall Deutschlands an, so scheint uns nach den vortrefflichen Nachweisungen, welche die Streitschriften über Differentialzölle im vorigen Jahre zu Tage gebracht haben, keinem Zweifel unterworfen zu sein, daß die deutsche Rhederei zu ihrem ferneren Gedeihen keinerlei Schutzes oder künstlichen Nachhülfe bedarf. Dank den guten natürlichen äußeren Vorbedingungen und dem ausgezeichneten Talent und der Neigung zur Schifffahrt,

Digitized by Google

wie sie unser friesisch-niedersächsischer Stamm von jeher an den Tag gelegt, hat sich die deutsche Rhederei ohne allen Schutz und selbst trotz aller Hemmungen, denen sie durch die Politik der andern Nationen unterworfen wurde, so glänzend entwickelt, daß sie nun bereits den zweiten Platz unter allen Handelsmarinen Europas einnimmt, und jeder weitern Concurrenz die Spitze zu bieten im Stande ist.

In dieser Beziehung stimmen wir also, wenn auch aus etwas verschiedenen Gründen, vollkommen mit den Ansichten des Verfassers überein.

Als Mittel zur Abwehr oder Widervergeltung von Handelsfeindseligkeiten sind Differentialzölle für eine Nation, die etwas auf ihre Ehre hält und die Kraft hat, ihren Willen geltend zu machen, gar nicht zu vermeiden, so lange überhaupt in dem europäischen Staatenvereine Handel und Schifffahrt noch Gegenstände der Politik sind und nicht überall in vollster Freiheit sich selbst überlassen werden. Sie sind sogar das einzige Mittel, um fremde Nationen, die auf dem Wege gütlicher Verhandlungen nicht dazu zu bringen sind, selbstsüchtige Bestimmungen ihrer Handels- und Schifffahrts-Gesetzgebung, welche andere Völker auf eine unbillige Weise beeinträchtigen, aufzugeben und eine liberalere Politik einzuschlagen, auf dem Wege des Zwangs zur Nachgiebigkeit zu veranlassen. Muß man also Differentialzölle oder, wie sie zu diesem Zwecke angewendet genannt werden, Retorsionszölle einer großen Nation auch von dem Gesichtspunkt der allmählichen Verwirklichung der Idee einer allgemeinen Freiheit der Schifffahrt und des Handels empfehlen, so wird man doch nur mit größter Vorsicht ein derartiges Mittel in Anwendung bringen dürfen. Denn es geschieht nicht selten, daß man dasselbe anwendet, wo man gar keine Hoffnung haben kann, das feindselige Gesetz zur Aufhebung zu bringen, oder daß man, indem man dem Feinde wehe thut oder wehe zu thun glaubt, sich selbst einen doppelten Schaden zufügt.

Darüber nun, daß Deutschland bis jetzt keine eigentliche Handels- und Schifffahrtspolitik nach Außen geltend machen

Digitized by Google

konnte, daß es ſich auch der Anwendung von Retorſionen gegen andere Völker enthalten mußte, iſt im Hinblick auf die commerzielle wie politiſche Zerriſſenheit unſers Vaterlandes, das an ſeinen Küſten zehn verſchiedene ſouveräne Staaten zum größten Theil mit eigener Handelsgeſetzgebung beſitzt, durchaus nicht zu bezweifeln. Ebenſo aber iſt es andrerſeits gewiß, daß es durch eine einheitliche Zollverfaſſung in die Lage kommt, eine kräftige Politik gegen Außen zu üben. Und wahrlich, dazu geben uns die meiſten Staaten die vollſte Veranlaſſung. Denn während die deutſchen Häfen allen fremden Nationen gänzlich oder beinahe gänzlich zu denſelben Bedingungen offen ſtehen, wie den deutſchen Schiffen ſelbſt, iſt die deutſche Flagge in faſt allen europäiſchen Staaten und deren Colonieen mehr oder minder bedeutenden Differentialzöllen und den vielfältigſten Plackereien unterworfen.

Dieſem Zuſtand durch Ergreifung einer ſelbſtſtändigen Politik ein Ende zu machen, ſcheint uns ebenſo ſehr Pflicht der Ehre, wie durch den wohlverſtandenen materiellen Vortheil Deutſchlands geboten. Dabei muß es jedoch einer beſondern Unterſuchung vorbehalten bleiben, gegen welche Staaten man zuerſt Retorſionszölle geltend machen, oder ob man lieber gleich von Anfang an ein allgemeines, alle fremde Völker, die nicht in einem wahren Gegenſeitigkeitsverhältniß mit uns ſtehen wollen, gleicher Weiſe treffendes Handels- und Schiffahrtsgeſetz ins Leben rufen ſoll.

Auch der Verfaſſer anerkennt die Nothwendigkeit der Einführung von Retorſionszöllen als eines Hauptmittels, eine nationale Handelspolitik durchzuführen, wenn auch nicht in dem Umfang, wie wir es ausgeſprochen haben. Er verwirft nämlich die Idee einer allgemeinen Differentialzollgeſetzgebung und will nur ausnahmsweiſe gegen einen oder den andern Staat, am liebſten zuerſt gegen Holland, Retorſionszölle eingeführt wiſſen. Dieſe Verſchiedenheit in den beiderſeitigen Anſichten iſt übrigens für die eigentliche Frage über die Verträglichkeit von Retorſionszöllen mit einem Freihafenſyſtem an den deutſchen Küſten von geringer Bedeutung. Denn das kann am Ende keinen

Digitized by Google

großen Unterschied machen, ob nur die Waaren und Schiffe von einem oder zwei Ländern mit Retorsionszöllen belastet, oder ob mehrere fremde Staaten einem solchen Ausnahmsgesetz zugleich unterworfen werden; die Controlemaßregeln, welche überhaupt durch die Einführung derartiger Maßregeln nothwendig werden, erhalten durch die größere Anzahl der ihnen unterworfenen Staaten eine nur wenig größere Ausdehnung. Genug also, daß beide Ansichten darin übereinstimmen, daß Retorsionen bestehen sollen, und daß der Verfasser die Nothwendigkeit anerkennt, keinen Theil des deutschen Gebietes, auch Hamburg nicht, von einer solchen im allgemeinen Interesse getroffenen Bestimmung auszunehmen.

Wird nun aber ein derartiger Retorsionszoll auf solche Waaren gelegt, welche in bestimmten fremden Schiffen, oder welche statt direct aus einem Produktionslande, indirect über dritte Orte in deutsche Häfen gelangen, so tritt die Nothwendigkeit ein, mehrere Controlemaßregeln einzuführen und zwar in folgender Weise:

Fürs Erste braucht man dann Ursprungszeugnisse für alle Waaren, welche direct aus einem Produktionslande in deutsche Häfen kommen, und es wird dadurch für das Zollpersonal die Nothwendigkeit begründet, bei der Ausladung der Schiffe sich zu überzeugen, daß die Declaration mit dem wirklichen Vorrath übereinstimme. Sodann muß Sorge getragen werden, daß diejenigen mit höheren Zöllen belasteten Güter, welche nicht gleich zum Verbrauch im Inlande verzollt werden, sondern bei denen der Bezieher die Möglichkeit der Wiederausfuhr sich sichern will, in ein Entrepot gelangen, und es wird nicht bloß die Behandlung dieser Waaren ausschließlich im Entrepot stattfinden können, sondern es werden auch Einrichtungen getroffen werden müssen, daß die Güter bei der Ueberführung von den Schiffen ins Entrepot und aus demselben heraus nach den Schiffen nicht auf Abwege gerathen.

Nun fragen wir aber, wo bleibt denn in Bezug auf die freie Bewegung mit Gütern des Auslandes der große Unterschied zwischen einem Freihafen und einem innerhalb der Zolllinie liegenden

Digitized by Google

Plätze, wenn auch im Freihafen für einen großen Theil der ankommenden Schiffe und Güter besondere Zolleinrichtungen mit ausgedehnten Controlemaßregeln nothwendig sind? Und ist ein Ort, der in solchem Fall Freihafen bleiben sollte, dann nicht doppelt beeinträchtigt, einmal in seinem Handel mit dem Inlande, das durch die Zolllinie abgesperrt ist, und dann in seinem Handel von Außen durch die Controlemaßregeln, welche die durch die Handels- und Schifffahrtspolitik veranlaßten Retorsionszölle nothwendiger Weise erfordern? Uns wenigstens scheint es durchaus nicht zweifelhaft, daß kein irgend erheblicher Unterschied zwischen einem Freihafen, der doch alle Zolleinrichtungen besitzt, wie sie Retorsionszölle gegen das Ausland nothwendig machen, und einem innerhalb der Zolllinie liegenden Handelsplatze besteht.

Nur dann wäre wirklich ein beträchtlicher Unterschied, wenn wirklich keine Retorsionszölle bestünden; denn dann könnten alle Operationen, welche der Handel mit den Gütern des Auslandes erfordert, von dem Eingang der Waaren in den Hafen an bis zur Wiederausfuhr, vollkommen frei sein. Sobald man aber einmal Retorsionszölle hat, hört auch der Freihafen auf, Freihafen zu sein, und es bleibt von diesem Vorrechte eigentlich nichts übrig, als das Unangenehme und Nachtheilige, was wegen der inländischen Zollgrenze jederzeit damit verbunden ist. Entweder also hätte der Verfasser jede Art von Differentialzöllen und damit überhaupt die Idee einer activen deutschen Handelspolitik verwerfen, oder er hätte den ganzen Gedanken einer Freihafeneinrichtung in Hamburg und den übrigen deutschen Seeplätzen aufgeben sollen, weil er einsehen mußte, daß eine Handelsstadt, welche zu der Durchführung der handelspolitischen Maßregeln Deutschlands unentbehrlich ist, und alle Zolleinrichtungen besitzt, welche dadurch nothwendig werden, in Bezug auf die Freiheit der Bewegung mit Gütern des Auslandes ebenso gut innerhalb der Zolllinie sich befinden kann, als außerhalb derselben.

Das aber soll und wird nicht geschehen, daß Deutschland durch Errichtung einer ganzen Reihe von Freihäfen an seinen

Digitized by Google

Küſten gerade in dem Augenblick, wo es zum erſten Mal in die Lage kommt, eine ſelbſtſtändige Stellung in der Handelspolitik der Völker einzunehmen, ſich ſelbſt von Neuem in Feſſeln ſchlägt und unfähig macht, ſeine neue Stellung zu nützen. Und ebenſowenig wird die Reichsgeſetzgebung zulaſſen, daß das Unnatürliche und Verſchobene, was in den Handels- und gewerblichen Beziehungen unſers Geſammtvaterlandes durch die Abtrennung unſrer wichtigſten Küſtengebiete bis jetzt beſtand, durch Begründung einer Ausnahmsſtellung unſrer bedeutendſten Küſtenſtädte von Neuem bekräftigt oder gar noch verſtärkt werde. Sie wird auch nicht dulden, daß durch Belaſſung oder Errichtung irgend welcher Binnenzolllinien in den materiellen Intereſſen ein dauernder innerer Widerſpruch begründet werde, der auch die politiſche Einheit unſres Vaterlandes eigentlich zur Illuſion machen würde.

Wir ſind überzeugt, daß die Organe der Reichsgeſetzgebung, welcherlei Art ſie auch nach der neuen Reichsverfaſſung ſein mögen, ebenſo ſehr in materiellen wie in politiſchen Dingen alle Verſuche zurückweiſen werden, einen ſelbſtſüchtigen Partikularismus zum Schaden der deutſchen Einheit geltend zu machen.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Der Fortbestand des Zollvereins und die Handelseinigung mit Oesterreich.

Von

Wilhelm Oechelhaeuser.

Frankfurt a. M.
Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.
1851.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Unſere handelspolitiſche Publiziſtik gewährt ſeit anderthalb Jahren, ſeit die öſterreichiſchen Zolleinigungsvorſchläge in beſtimmter Form auftraten, ein wunderſames Schauſpiel.

Zwei Geſtaltungen ſind es um die ſich die Menge der politiſchen, diplomatiſchen und handelspolitiſchen Baumeiſter drängt. Die eine gehört der Gegenwart an, die andere der Zukunft, die eine iſt im Weſen, die andere im Bilde vorhanden. Wo etwas Weſenhaftes iſt da läßt ſich auch etwas zerſtören, theilen; wo es ſich um ein Werk der Zukunft handelt, da hat die Phantaſie des Optimiſten wie des Peſſimiſten freien Spielraum. Was Wunder wenn der Deutſche ſchon an der Form, an der Aeußerlichkeit dieſer Streitfrage Gefallen findet, weil ſie ihm Gelegenheit bietet ſeine nationalen Hauptkünſte zu erproben. Wie vielmehr muß er ſich aber dazu hingezogen fühlen, wenn die Frage überdieß auf's Tiefſte in alle Verhältniſſe einſchneidet, die nur im Völker- und Staatenleben zur Sprache kommen können.

Dieſe beiden Geſtaltungen ſind der Zollverein und die deutſch-öſterreichiſche Zolleinigung. Und hinter beiden ſtehen Preußen und Oeſterreich!

Digitized by Google

Von der gesammten Presse ist diese Frage bis jetzt in der Weise aufgefaßt worden, als läge in dem Fortbestand des Zollvereins und dem Eintritt der deutsch-österreichischen Zolleinigung ein unlösbarer oder mit andern Worten ein nur durch das Aufgeben der einen oder der andern Gestaltung lösbarer Conflikt. Diese Auffassung ist zugleich richtig und unrichtig. Sie ist richtig wenn man sich die große Zolleinigung unter den Formen und Bedingungen ins Leben getreten denkt, welche Oesterreich in Vorschlag bringt. Es ist dieß die Form eines einheitlichen Zollvereins unter Leitung des politischen Bundesorgans, mit gemeinsamem Gränzzollsystem, einheitlicher Handelspolitik nach Innen und nach Außen, Gemeinsamkeit der Zollrevenuen u. s. w. In dieser Organisation muß der Zollverein als solcher nothwendig untergehen und wenn ihm auch die Vertheidiger der österreichischen Vorschläge alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, jede Tendenz ihn zerstören zu wollen in Abrede stellen, ja sogar von der Nothwendigkeit seines Fortbestandes sprechen, so ist dieß immer nur dahin zu verstehen, daß er bis zu dem Moment zusammengehalten werden solle, wo der deutsch-österreichische Zollverein zur Aufnahme der einzelnen Vereinsglieder bereit steht. — Irrig ist aber jene Auffassung von der Unlösbarkeit des Conflikte insofern, als man dabei die eigentliche Anschlußfrage mit der Frage der Organisation, der Formen, der Bedingungen identifizirt. Die Einigungsfrage an und für sich, d. h. Herstellung des freien Verkehrs im Innern eines Oesterreich-deutschen Zollgebietes, steht in gar keinem inneren Zusammenhang mit den konkreten Vorschlägen in Bezug auf

Digitized by Google

Handelspolitik, Leitung, Verwaltung, Einnahmengemeinschaft u. s. w. Sie bleibt vielmehr eine rein volkswirthschaftliche Frage und involvirt an und für sich durchaus keine politischen, finanziellen oder sonstigen Conflikte. Gegen diese Herstellung der Verkehrsfreiheit im Innern war (von der Zeitfrage der österreichischen Geldverhältnisse abgesehen) eine Opposition gar nicht möglich, außer vom Standpunkte des Schutzsystems. In Oesterreich mochte man einwenden die freie Conkurrenz mit Deutschland werde seinen Gewerben und überhaupt seiner Volkswirthschaft mehr Schaden als Nutzen bringen oder auch von Deutschland konnten solche Bedenken ausgehen. In diesem Falle, aber auch nur in diesem, konnte von einer Opposition gegen die eigentliche Handelseinigung die Rede sein. Sie findet aber faktisch nicht Statt; im Gegentheil wird der volkswirthschaftliche Vortheil der unbeschränkten Verkehrsfreiheit zwischen beiden Gebieten allerseits von den Regierungen wie von den Völkern und gerade von der Schutzzollpartei am Meisten anerkannt.

Dieses allseitige Einverständniß über den wirthschaftlichen Vortheil der Einigung mit Oesterreich nimmt die nachfolgende Abhandlung*) bei dem Versuch zu einer Ausgleichung der weiteren Differenzen beizutragen, zu ihrem Ausgangspunkt.

Der erste Fehler unsrer polemischen Zolleinigungsliteratur ist das Uebergehen des wichtigen Umstandes, daß in

*) Die nachfolgende Abhandlung erschien bereits im März d. J. in einzelnen Aufsätzen in der Neuen Bremer Zeitung und hat der Verfasser, mehrfachen Aufforderungen entsprechend, diesen revidirten und erweiterten Abdruck veranstaltet.

Digitized by Google

dem eigentlichen Cardinalpunkt der Einigungsfrage ein solches Einverständniß herrscht.

Allerdings läßt sich nun die Verbindung nicht in's Leben rufen, ohne überhaupt eine bestimmte Form anzunehmen, ohne Bestimmungen in Bezug auf die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten, auf die innere und äußere Handelspolitik, auf die Zolleinnahmen u. dgl. nöthig zu machen. Allein ob alle diese die Durchführung betreffenden Fragen einzig im Sinne der österreichischen Vorschläge zu entscheiden, ob unlösbare Conflikte die sie begründen nicht auf anderem Wege lösbar sind, ob namentlich statt eines Untergehens des Zollvereins in der Zolleinigung mit Oesterreich beide nicht als selbstständige Handelskörper in enger Verbindung mit einander fortbestehen können und müssen, mit einem Worte: ob man den Gedanken an eine Handelseinigung mit Oesterreich aufzugeben habe, wenn man sich gegen das unbedingte Eingehen auf die von Wien gemachten Vorschläge erklärt hat, — dieß alles bleibt erst zu untersuchen.

Die Presse behandelte bisher die deutsch-österreichische Zolleinigungsangelegenheit vorzugsweise nach einer synthetischen Methode, hinter der sich die Halbwisserei mit großer Bequemlichkeit verbarg. Die meisten Produktionen sind daher nur geeignet auf das Publikum einen analogen Eindruck zu machen, wie Mephisto's philosophische Vorlesungen auf den wißbegierigen Schüler:

> Mir wird von alledem so dumm,
> Als ging mir ein Mühlrad im Kopf herum.

Digitized by Google

Zur Aufklärung der Sachlage, zur Versöhnung ſtreitiger Intereſſen, zur praktiſchen Anbahnung des Weges hat die Preſſe mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen bisher nur höchſt magere Beiträge geliefert. Und ſie wird auch nicht eher in dieſem Sinne eine Bedeutung erlangen als bis ſie anfängt zwiſchen Inhalt und Form der vorliegenden Frage genau zu unterſcheiden, bis ſie nach analytiſcher Methode die Streitfrage in ihre Theile zerlegt und die Punkte, in denen Uebereinſtimmung herrſcht, genau von den ſtreitigen trennt, bis ſie vor Allem die ganze Frage in einem beſtimmten Verhältniß zu der gegebenen politiſchen Baſis und zu den Hülfsmitteln, welche zu ihrer Durchführung zu Gebote ſtehen, auffaßt.

Es könnte zwar entgegnet werden, daß es gerade in Bezug auf die Durchführbarkeit nutzlos ſei, jene Unterſcheidung zwiſchen der öſterreichiſchen Zolleinigung und den öſterreichiſchen Vorſchlägen zu machen, indem dieſe die kategoriſchen Bedingungen enthielten, unter denen jenes Anerbieten erfolgt ſei. Müßte man dieß freilich annehmen, ſo wäre es verlorne Mühe Vermittlungsverſuche zu machen. Denn da die gegenwärtige Zeit keine außerordentlichen Hülfsmittel zur Durchführung der von der Mehrheit oder den Mächtigſten der Staaten ausgehenden Pläne darbietet, wie etwa die Jahre 1815 oder auch 1848, da folglich die freie Zuſtimmung aller Betheiligten erforderlich iſt, ſo kann es bereits als feſtſtehend angenommen werden, daß dieſe freie Zuſtimmung einem Plane nicht zu Theil wird, der eine ſolche tiefgehende politiſche Bedeutung hat, der eine vollkommen

Digitized by Google

einheitliche Handelspolitik beider großen Zollgebiete bedingt, der eine Verständigung über ganz gleiche Tarifsätze auf der gemeinschaftlichen Außengränze zur Voraussetzung hat, der die Revenuengemeinschaft einführt u. s. w. Es liegt aber noch durchaus kein Anhaltpunkt zu der Behauptung vor, daß Oesterreich auf allen diesen Forderungen bestehen, daß es nicht in eine Einigungsform willigen werde, die jene Conflikte vermeidet. Bisher wenigstens war es nicht Mode bei den Diplomaten der Florentiner Schule, Verhandlungen mit einem Ultimatum zu eröffnen.

Schließlich noch eine persönliche Bemerkung. Weit entfernt seinen Standpunkt als Preuß: verläugnen zu wollen, glaubt der Verfasser doch die Besprechung dieser verwickelten Frage ohne die mindeste Animosität gegen Oesterreich, vielmehr mit vollster Anerkennung der Größe und der Verdienstlichkeit des Zolleinigungsplanes durchgeführt zu haben. Die Vorschläge zur Ausführung des Plans auf einer für den Zollverein und für Preußen annehmbaren und möglichen Grundlage werden diese Anerkennung besser aussprechen, als die Lobhudeleien und hyperbolischen Schilderungen künftiger Herrlichkeit, womit manche Blätter eine wirksamere Propaganda zu machen glauben.

Frankfurt a. M. im April. 1851.

W. Oechelhaeuser.

Digitized by Google

Gewiß iſt es eine hohe Aufgabe der Preſſe, die Größe einer Idee, die Vortheile der Verwirklichung eines kühnen Planes vom ideellen Standpunkt zu entwickeln, unbekümmert um die Wege oder Mittel der Durchführung, um die Bedeutung oder Berechtigung widerſtrebender Einflüſſe. Allein es iſt eine ebenſo große Verkennung ihres Berufes, wenn ſie einſeitig hierbei ſtehen bleibt und dieß namentlich auch dann noch thut, wenn die Größe der Idee und die Vortheile der Verwirklichung ſelbſt nicht mehr ſtreitig ſind, die Sache alſo in ein Stadium gelangt iſt, wo die thatſächlichen Hinderniſſe der Durchführung anerkannt ſein wollen.

In dieſer Beziehung iſt es zu verwundern, wie ſich noch immer einige deutſche Blätter mit der Siſiphusarbeit abmühen können, als Propagandiſten des öſterreichiſchen Zolleinigungsplanes tel qu'il est vor dem deutſchen Publikum aufzutreten. Die politiſchen Freunde des Plans ſollten endlich einſehen, daß ſich nicht mit dem Kopf durch die Wand rennen läßt und daß dem vereinigten Widerſtand von neun Zehntheilen des deutſchen Volks, der deutſchen Preſſe und der deutſchen Regierungen eine faktiſche Bedeutung zukommt, wogegen die Feder wirkungslos iſt, daß der

Digitized by Google

Plan also aufgegeben oder thatsächlich (d. h. mit Bayonetten) durchgeführt oder — modificirt werden muß. Die handelspolitischen Propagandisten aber unterhalten großentheils nur noch Windmühlengefechte. Sie stellen sich, als hätten sie die Idee und die materiellen Vortheile der Einigung mit Oesterreich gegen ein Meer von Widersachern zu vertheidigen, während wir keine zurechnungsfähige Stimme in Deutschland mehr vernehmen, welche die Größe dieser Idee oder die Vortheile des freien ungehinderten Handelsverkehrs zwischen beiden Ländern verkennt, welche gegen die unbeschränkte Zulassung der österreichischen Concurrenz auf dem deutschen Markt opponirt, welche nicht, mit einem Worte, die Handelseinigung — als solche — herbeiwünscht. Apologien in diesem Sinne sind also überflüssig geworden; sie verkennen vollständig das Stadium, in welchem sich die Frage befindet und die Tendenzen der Opposition gegen den Plan. Diese Opposition geht nicht gegen die Einigung selbst, sondern nur gegen den Theil der österreichischen Vorschläge, welcher die Formen, die Bedingungen der Einigung enthält. Der Cardinalfehler jener Apologeten ist, daß sie absichtlich oder aus Unkenntniß diesen Charakter der Opposition verkennen. Wären nun freilich diese Formen und Bedingungen absolut nothwendige Consequenzen jener Einigung, ließe sich die Ausführung in gar keiner andern Weise denken, so wäre der Widerstand gegen die Form identisch mit dem Widerstand gegen den Inhalt, gegen das Ganze des Planes. Allein dieß ist nicht der Fall.

Die diesseits erhobenen Anstände sind theils politischer, theils finanzieller, theils handelspolitischer Natur. In politischer Beziehung geht die diesseitige Opposition gegen die „einheitliche

Leitung des deutsch-österreichischen Zollvereins durch die Bundesgewalt". Niemand wird aber behaupten wollen, daß eben jene „einheitliche Leitung durch die Bundesgewalt" die absolut nothwendige oder einzig mögliche Verfassungsnorm sei und daß der freie Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich nur in dieser und in keiner andern Form ins Leben geführt werden könne. Hängt etwa, um ein Beispiel zu gebrauchen, der freie Verkehr zwischen den einzelnen Zollvereinsstaaten mit der bestehenden Verfassung des Vereins zusammen? Würde die Verkehrsfreiheit im Prinzip dadurch berührt, wenn der Verein eine anders organisirte Centralbehörde besäße oder wenn ein anderes Stimmverhältniß der Mitglieder Statt fände?

In finanzieller Beziehung concentriren sich die diesseitigen Anstände hauptsächlich auf die Gemeinschaft der Zollrevenuen und deren Vertheilung. Der Ausschluß derselben macht allerdings Uebergangscontrollen und einzelne Beschränkungen nothwendig, allein er berührt das Prinzip und hindert die Durchführung der Verkehrsfreiheit nicht. Im Zollverein z. B. bestanden bis zum Jahr 1842 ebenfalls Controllen für den Binnenverkehr, auch ist seit dieser Zeit die Revenuengemeinschaft zwischen der westlichen und östlichen Hälfte des Vereins in Bezug auf die Durchgangs- und Ausgangszölle aufgehoben worden. Man kann also auch hierin von den österreichischen Vorschlägen abweichen und den Ausschluß der Revenuengemeinschaft verlangen, ohne der Handelseinigung selbst entgegen zu treten.

In handelspolitischer Beziehung bedingen die österreichischen Vorschläge ein gemeinschaftliches Gränzzollsystem und einen gleichen Tarif für den deutsch-österreichischen Zollver-

Digitized by Google

ein. So höchst wünschenswerth es nun auch wäre, einen gleichen Tarif für die gesammten Ländercomplexe einführen zu können, und so sehr es Pflicht der Presse bleibt, auf Zerstreuung der entgegenstehenden Vorurtheile unverdrossen hinzuarbeiten, so wird doch Niemand der Thatsache seine Augen verschließen können, daß auf Decennien hin keine Aussicht ist (es sei denn, daß unvorherzusehende Ereignisse einträten) die jetzt noch bestehenden 9, oder auch nur die 3 größeren Zollgebiete oder auch nur den Zollverein und Oesterreich zur Annahme vollkommen gleicher Zollsätze zu bewegen. Allein auch die Opposition gegen den Schutztarif Oesterreichs oder die Ueberzeugung von der Undurchführbarkeit eines gemeinschaftlichen Gränzzollsystemes involvirt noch keinen Widerspruch gegen die Verkehrsfreiheit selbst. Dieselbe kann bestehen, ohne jedes Gränzzollsystem wie unter einem gemeinsamen Tarif, sie kann aber auch, und namentlich wenn schon aus anderweitigen Gründen die Bewachung der Binnengränze beibehalten worden ist, bei verschiedenen Tarifen bestehen.

Die Opposition, welche die österreichischen Vorschläge in Deutschland finden hat also nichts weniger als die Tendenz einer absoluten Verwerfung derselben; sie nimmt nur die Form derselben an, insofern einheitliche Leitung, Revenuengemeinschaft, Schutzsystem u. dgl. als integrirende Theile der Propositionen angesehen werden und die Durchführung der Verkehrsfreiheit als untrennbar davon gedacht wird. Dieß ist aber, wie schon in der Kürze angedeutet, keineswegs der Fall. Anstatt daher in Angriffen oder Vertheidigungen, die auf gar kein positives Ziel hinauslaufen und die bis jetzt die Sache nur noch mehr verwirrt und die Parteien immer weiter von einander entfernt haben, die Zeit

Digitized by Google

zu vergeuden, sollte die Presse gegenwärtig ihre Aufgabe darin erkennen, in die Einzelheiten des Planes hinabzusteigen und eine Vermittlung zu versuchen, wo er mit unabweislichen und berechtigten Anforderungen im Conflikt ist oder auf Voraussetzungen ruht, die sich nicht verwirklichen lassen.

Von dem so gezeichneten Standpunkt aus wollen wir unsern Theil zur Lösung der Aufgabe beizutragen suchen. Als Grundsatz, der weiter keiner Vertheidigung bedarf oder sie schon hinreichend gefunden hat, stellen wir voran: daß die Herstellung der Verkehrsfreiheit, der Handelseinigung mit Oesterreich im höchsten Grade wünschenswerth und vortheilhaft sei. Zweck der Auseinandersetzung ist demnach: zu untersuchen, ob und wie sich dieses Ziel erreichen läßt oder mit andern Worten: die österreichischen Vorschläge in eine Form zu bringen, wodurch es für Deutschland und insbesondere für Preußen möglich wird, darauf einzugehen. Wir lassen hiernach eine Kritik des österreichischen Planes vorausgehen, aus welcher sich die Nothwendigkeit von dem Fortbestand des Zollvereins entwickeln wird und weisen alsdann nach, wie sich hiermit der ökonomische Zweck jenes Planes, die Verkehrsfreiheit zwischen Deutschland und Oesterreich, in Einklang bringen läßt. — Das Verhältniß des Zollvereins zum Steuerverein bleibt hierbei ganz außer Frage, indem die Vorschläge demselben in keiner Weise präjudiziren.

Digitized by Google

I.

Von der Annahme ausgehend, daß die Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Oesterreich im höchsten Grade wünschenswerth und vortheilhaft für Deutschland sei, beschränken wir uns demnach auf die Kritik desjenigen Theiles der österreichischen Vorschläge, welcher die Ausführung der Zolleinigungsidee betrifft. Die Anstände sind hier, wie bereits angedeutet, politischer, handelspolitischer und finanzieller Natur.

Die politische Unzuträglichkeit der österreichischen Vorschläge, wie wir sie in der Denkschrift vom 30. Mai 1850 präcisirt finden, liegt theils in dem allgemeinen Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland und in dem Wesen des deutschen Staatenbundes begründet, theils tritt sie mit specieller Beziehung auf Preußen hervor. Wir wollen nun keineswegs so weit ausholen, daß wir in die Geschichte zurückgehen und auf die Schicksale und den Bestand der großen Reiche hinweisen, die sich von Zeit zu Zeit durch Erbschaft, Heirathen oder Eroberungen unter Einem Herrscher vereinigten, aber nur um schon unter dem Nachfolger wieder auseinander zu fallen und die Lehre zu hinterlassen, daß es im Staatenleben eine Grenze giebt, wo die Anziehungskraft des gemeinsamen Mittelpunkts durch entgegenwirkende Kräfte aufgehoben wird. Aus den geschichtlichen Forschungen lassen sich überhaupt keine Formeln für die Normalgröße eines Staates nach Quadratmeilen oder Seelenzahl ableiten, wohl aber lassen sich Schlüsse darauf bauen, inwiefern eine Centralisirung der verschiedenen Interessen des geistigen oder materiellen Lebens bindende oder trennende Momente in sich trägt und welche Ge-

Digitized by Google

genwirkungen dieſen Einflüſſen eine Grenze ſtecken. Nun iſt zwar noch nicht manches Jahrhundert verfloſſen, ſeit die Handelspolitik als ſelbſtſtändiger Factor der Regierungsthätigkeit auftritt, aber dennoch braucht man nicht weiter als bis in die neueſte Handelsgeſchichte zurückzugehen, um gewichtige hiſtoriſche Anhaltspunkte für die Beurtheilung der öſterreichiſchen Vorſchläge aufzufinden.

In früheren Zeiten war nichts gewöhnlicher als das Innere der einzelnen Staaten in verſchiedene Zollgebiete getrennt zu ſehen. Oeſterreich und Rußland haben z. B. eben erſt die Niederreißung der Binnenſchranken vollendet. Nun iſt es zwar einerſeits klar, daß die richtige Erkenntniß der volkswirthſchaftlichen Principien, welche die Zolleinigung im Innern der Staaten dictirte, in ihren Conſequenzen auch zu dem Wunſch führen konnte, die Schranken des Zoll- und Handelsgebietes noch über die politiſchen Grenzen hinaus zu erweitern. Denn die politiſche Geſtaltung eines Staates ſteht oft in ſtarkem Contraſt mit den geographiſchen Anforderungen eines Handelsgebietes. Anderſeits aber wird die Handelspolitik zu einem täglich wichtigeren politiſchen Hebel, zu einem täglich an Umfang und Bedeutung ſteigenden Theile der Staatenlenkung, ſo daß ein Land, welches entweder zu klein oder zu ungünſtig gelegen iſt um eine ſelbſtſtändige Handelspolitik auszuüben, oder welches ſich der Leitung ſeiner Handelspolitik vollſtändig entäußert hat, auch nicht als politiſche Macht, als ſelbſtſtändiges Glied unſrer Staatenfamilie angeſehen werden kann. Die politiſchen Rückſichten treten ſomit als die erſte und natürlichſte Bedingung für die Geſtaltung der einzelnen Handelsgebiete auf. Dieſe Schranke findet im Volksleben die

Digitized by Google

vollständigste Anerkennung; für den Zollanschluß der Schweiz, Frankreichs, Belgiens oder der Niederlande erhebt sich kaum eine Stimme und doch können hier vom rein volkswirthschaftlichen oder geographischen Standpunkte aus Gründe gleicher Art geltend gemacht werden, wie in Bezug auf den Anschluß des Steuervereins oder Oesterreichs. In der österreichischen Anschlußfrage selbst scheiden sich die Anhänger und Gegner noch weit schärfer nach der politischen, als nach der handelspolitischen Farbe.

Diese politischen Rücksichten und die moralische Berechtigung ihnen Folge zu geben, existiren für kleine Staaten gar nicht oder doch in ganz abweichendem Sinne. Wo ohnedieß keine politische Macht ist oder wo schon politische Rücksichten einen Anschluß der kleineren Staaten unter einander oder an größere Reiche geboten, da wäre es die größte Thorheit, wenn die auf Erweiterung des Verkehrsgebiets hindrängenden Erwerbsinteressen durch die Rücksicht auf Erhaltung einer Schein-Selbstständigkeit in handelspolitischen Dingen in den Schatten gestellt werden sollten. Und doch war es erst der neuesten Zeit vorbehalten diese Erkenntniß zum Durchbruch zu bringen und der Zollverein wird stets in der Geschichte als das erste großartige Denkmal eines Sieges dastehen, welchen die Rücksicht auf das materielle Wohl der Staatsangehörigen über den politischen Particularismus davon getragen hat. Wie fest dieser noch kurz vorher wurzelte, dafür ist der Vertrag zwischen Frankfurt und England vom 13. Mai 1832, wodurch die freie Stadt dem Zollverein ausweichen zu können glaubte, ein charakteristischer Beleg. Wir sagen der Zollverein ist das erste Denkmal eines solchen Sieges. Denn in den Vereinigten Staaten war die Verkehrsfreiheit im Innern älter als die Bil-

Digitized by Google

dung der einzelnen Bundesstaaten, wuchs also ganz natürlich in diese hinein. Und was den andern Bundesstaat, der hier noch citirt werden könnte, die Schweiz betrifft, so sind die dortigen Vorgänge gerade am besten geeignet, dem Ruhme der Gründer des Zollvereins als Folie zu dienen. Denn erst Anfangs vorigen Jahres ist es dort auf dem Boden der neuen Bundesverfassung von 1848 zu einer Zolleinigung der 22 Cantone gekommen. Obgleich der schweizerische Bund von 1815 politisch weit mehr centralisirte als die deutsche Bundesverfassung, obgleich bei dem unbedeutenden Umfange der Cantone von höheren Rücksichten auf politische Selbstständigkeit gar keine Rede sein konnte, waren doch alle Bemühungen in dem Zeitraume von 33 Jahren und selbst der Vorgang des deutschen Zollvereins vergeblich, auch nur einen größeren Theil der politisch verbündeten Cantone zur Zolleinigung zu bewegen, und nach wie vor behielt jeder derselben sein eigenes Gränz- oder Binnenzollsystem bei. Es blieb der unter dem drängenden Einfluß politischer Stürme zu Stande gekommenen neuen Verfassung von 1848 vorbehalten, die Zolleinigung der Schweiz durchzuführen; und selbst hierin hat sich der Particularismus so weit zur Geltung gebracht, daß eine Revenuengemeinschaft nur formell besteht, indem die Vertheilung der Erträgnisse nach dem Princip einer vollen Entschädigung für die bisherigen Bezüge jedes Cantons erfolgt.

Es existirt also eine bestimmte Scheidungslinie, wo die Entäußerung der freien Selbstbestimmung in Zoll- und Handelsangelegenheiten sich nur mit einem engherzigen politischen Particularismus und wo sie sich mit den unabweislichen Rücksichten höherer Politik in Collision befindet. Der deutsche Zollverein ist ein glänzendes Beispiel einer allseitigen Verläugnung jenes Par-

Digitized by Google

ticularismus und um so glänzender, als das politische Band, welches seine Glieder umschlang, nur äußerst lose geknüpft war, weit loser als z. B. in der Schweiz, wo die Zolleinigung nicht zu Stande kam. Nur der Particularismus, nicht höhere politische Interessen sind hier den materiellen geopfert worden. Die Zollvereinsverfassung geht mit den Rücksichten auf die Autonomie ihrer Glieder bis zu der äußersten Grenze, welche die Erreichung des eigentlichen Zweckes gestattet. Die Selbstverläugnung Preußens sich mit gleichem Stimmrecht zu begnügen wie es Nassau, Braunschweig, ja theilweise sogar der einzelnen Stadt Frankfurt eingeräumt ward, mußte alle politische Bedenklichkeiten der größeren Vereinsglieder entwaffnen. In ihrer Theilnahme an der Leitung der aus der Gemeinsamkeit entsprossenen, dabei aber allerdings auf Preußen gestützten Macht des Vereins mußten sie überreichlichen Ersatz für die Entäußerung der eigenen handelspolitischen Autonomie finden. Andererseits war aber auch Preußen im Stande eine solche Verbindung einzugehen, obgleich bei ihm, als politisch selbstständigem Staat, als europäischer Großmacht, die politischen Bedenken ein ganz anderes Gewicht haben mußten, als bei den kleineren Vereinsstaaten. Preußen ist der größte Staat des Vereins, der einzige der eine politische Macht in Europa repräsentirt. Obgleich ihm nun formell durchaus keine größeren Rechte eingeräumt sind und also seine handelspolitische Selbstständigkeit in gleicher Weise wie die der andern Vereinsglieder zu Gunsten der Gemeinschaft beschränkt ist, so liegt es doch in der Natur solcher Verbindungen, daß das reelle Machtverhältniß von selbst zur Geltung gelangt. Wenn aber nun auch im Innern sein Einfluß auf die Leitung des ganzen Vereins diesem Machtverhältniß wohl

Digitized by Google

entſpricht, keineswegs aber darüber hinausgeht, ſo iſt doch nach Außen ein Zuwachs von Macht und Einfluß unverkennbar. In den Augen aller anderen Nationen gilt Preußen für den Repräſentanten des Vereins, für den Leiter ſeiner äußeren Handelspolitik, trotz ſeines verhältnißmäßig beſchränkten Einfluſſes im Innern. Daß Preußen dieſen Einfluß auf die äußere Handelspolitik ſoweit er ſich auf ſeine eigene Macht begründete nicht zu opfern brauchte, ſondern daß er vielmehr unbedingt durch den Verein verſtärkt ward, dies machte es ihm nicht allein politiſch möglich, ſondern ſogar vortheilhaft ſich mit den übrigen Vereinsſtaaten zu verbinden. Denn ein ſolcher Einfluß muß ſich nothwendig in jedem Zollverein auf den größten, politiſch bedeutendſten Staat concentriren. Hieraus ergiebt ſich alſo, daß dieſelben politiſchen Rückſichten, welche Preußen zu einer Verbindung mit den bisherigen Vereinsgliedern hinziehen, in der Frage einer Zolleinigung mit Oeſterreich eine abſtoßende Wirkung mit Nothwendigkeit äußern müſſen.

Preußens Verhältniß als europäiſche Großmacht begründet eine ganz verſchiedene Stellung zu der öſterreichiſchen Zolleinigungsfrage, als die übrigen Vereinsmitglieder einnehmen. Dieß iſt ſo einleuchtend, daß es keines weiteren Beweiſes bedarf. Man könnte ſagen für alle außerpreußiſchen Vereinsſtaaten trete in einem deutſch-öſterreichiſchen Zollverein keine ſpecifiſche Aenderung der Stellung ein, die ſie jetzt im Zollverein einnehmen, wiewohl dieß nicht vollkommen zutrifft. Allein für Preußen iſt der Wechſel der Stellung unverkennbar. Statt des erſten Staates im Zollverein würde es der zweite im deutſch-öſterreichiſchen Vereine; der Schwer-

Digitized by Google

punct seiner Leitung würde von Berlin nach Frankfurt oder Wien wandern. In einem einheitlichen von der Bundesgewalt geleiteteten und Gesammt-Oesterreich einschließenden Zollverein müßte Preußens Einfluß allmählig ganz verschwinden. Gerade weil Preußen die kleinste unter den europäischen Mächten ist, kann es sich auch nicht des kleinsten, geschweige denn eines so wichtigen, täglich an Wichtigkeit steigenden Theils seiner politischen Macht und Selbstständigkeit entäußern, am Wenigsten zu Gunsten seines Hauptrivalen entäußern. Als Belgien sich von Holland losriß, da fand man es selbstverständlich, daß der neue Staat auch ein eignes Zollsystem haben müsse; und als Guizot 1833 einen Zollverein Frankreichs mit Belgien projectirte, da protestirten alle Garanten des Londoner Vertrags, weil ein solcher Verein die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des kleineren Staates gefährden würde. — Wenn Preußen auf das Gleichgewicht der Macht zu irgend einem Staate Werth zu legen hat, so gilt dieß in Bezug auf Oesterreich. Ihr Verhältniß zu einander als deutsche Bundesstaaten ist ihrem Verhältniß als europäische Großmächte untergeordnet. Daß der deutsche Bund zwei Großmächte umschließt ist der eigentliche Grund seiner Unfruchtbarkeit und deßhalb schließen sich auch unwillkürlich alle Projecte zu einer wirklichen nicht bloß formellen Umgestaltung Deutschlands zu einem Bundesstaat immer nur an die eine von den beiden Mächten an. So konnte auch der Zollverein seinen Boden nur neben, nicht in dem Bunde finden. Der Versuch dem Bunde Oesterreichs und Preußens einen wirklichen Inhalt zu geben, ihn zur Basis einer Organisation zu machen, welche alle collidirenden Interessen fortwährend mit einander in Berührung

Digitized by Google

bringt und dennoch einheitliches Wirken verlangt, kann nur dann Bestand haben, wenn die Unterordnung der einen Macht unter die andre vollständig entschieden ist. Deßhalb mußte auch Oesterreich den Eintritt seiner Gesammtstaaten in den Bund zur Grundlage seiner Vorschläge machen, damit das Uebergewicht der von ihm vertretenen Interessen ihm in Voraus die Garantie des Sieges über Preußen gebe. Denn sonst wäre das politische Risiko einer solchen Verbindung für Oesterreich gleich groß wie für Preußen. Dieselbe politische Rücksicht also, welche es Oesterreich gestattete jenen Verfassungsplan zu entwerfen, wandelt sich für Preußen in die Nothwendigkeit um ihn zurückzuweisen.

Wahrscheinlicher indeß als die Vernichtung der handelspolitischen Macht Preußens, als Folge einer Befestigung des einheitlichen deutsch-österreichischen Zollvereins, würde noch die baldige Wiederauflösung desselben sein. Das handelspolitische Band ist nicht stark genug um auch noch die Rivalität zweier mächtigen Staaten und die politischen Antipathien verschiedener Völker mit seinem alleinigen Einfluß bändigen zu können. Hält dieses Band doch im Zollverein, wo jene trennenden Einflüsse nur in verhältnißmäßig unbedeutendem Maaße zur Sprache kommen, nicht viel fester zusammen, als eben nothwendig um die innerhalb der Handelspolitik selbst auftauchenden Zerwürfnisse zu bändigen. Welcher Schritt ist aber noch von diesem Zollverein bis zu der deutsch-österreichischen Zolleinigung und welche Momente der Trennung treten hier noch hinzu? Es ist eine großartige Täuschung, in jeder Vergrößerung des Gebietes ein Mittel zur Ausgleichung entgegengesetzter Anforderungen erblicken zu wollen. Denn die Ge-

Digitized by Google

genſätze erhalten gleichzeitig immer größeren Spielraum zur Entwicklung, während der Zuſammenhang der Theile mit dem größeren Raume geringer wird. Dieß ſind Naturgeſetze wovon es keine Ausnahme gibt; ſie beherrſchen die Phyſik und die Mechanik wie die Politik und die Handelspolitik. Wie ſich der Dampf in einem kleinen Keſſel zu einem Grade ſpannen läßt, der ihn bei größerem Durchmeſſer längſt zerſprengt haben würde, ſo beſteht ein beſtimmtes Verhältniß zwiſchen der einigenden Kraft, der Feſtigkeit eines geſetzgeberiſchen Bindemittels und zwiſchen dem Raume den es zu umſpannen, dem Drucke dem es zu widerſtehen vermag. Dieß ſind die Geſetze, welche den politiſchen wie handelspolitiſchen Gebietsvergrößerungen an gewiſſen Puncten Halt! zurufen und welchen einzig die Anhänger der politiſchen oder handelspolitiſchen Univerſalrepublik die Anerkennung verſagen. Wenn das handelspolitiſche Band um ganz Deutſchland und Oeſterreich ein haltbares werden ſollte, ſo müßte ihm wenigſtens ein politiſches Band von ganz andrer Stärke und Intenſität zu Hülfe kommen, als dasjenige iſt womit die Bundesverfaſſung von 1815 beide Ländergruppen umſchlingt. Beides aber iſt nur möglich, nachdem der im Bunde beſtehende Dualismus der Großmächte thatſächlich beſeitigt, nachdem die eine vollſtändig unterworfen und widerſtandslos gemacht worden iſt. In einem engen politiſchen oder handelspolitiſchen Bundesſtaat kann nur eine Großmacht Platz finden. Daß dieſe Wahrheit bei jedem denkenden Menſchen zum Durchbruch kommen muß, dafür können wir am Beſten die unbedingten Vertheidiger der öſterreichiſchen Vorſchläge citiren. Man leſe z. B. die neueſten handelspolitiſchen Artikel der „Augsburger Allgemeinen Zeitung," ſo

Digitized by Google

wird man finden, daß der Verfaſſer, um über die politiſche Unmöglichkeit eines einheitlichen Zollvereins zwiſchen zwei Großmächten hinwegzukommen, von dem Geſichtspunkt ausgeht, Preußen ſei aus der Reihe der Großmächte ausgeſtrichen, es ſei ein „durchhauener Arm.“ (A. Allg. Z. v. 1. März d. J.) Wer dieß unterſtellt, der kann allerdings ohne Verletzung politiſcher Logik den „einheitlichen durch die Bundesgewalt geleiteten deutſch-öſterreichiſchen Zollverein“ pure zur Annahme empfehlen. Und wo wir in ſonſtigen Blättern, wenn auch mit weniger Verſtand, die Zolleinigung rückhaltlos anpreiſen hören, da finden wir dieß ſtets mit der allgemeinen politiſchen Beſtrebung gepaart, Oeſterreichs Oberherrſchaft in Deutſchland zu begründen. Man vergleiche das Organ Florencourt's, die Kaſſeler Ztg., die Deutſche Volkshalle u. ſ. w., — Blätter, die zum Theil öſterreichiſcher ſind als Oeſterreich ſelbſt. Wer aber nicht die politiſche Vernichtung Preußens glaubt, dem wird hier der Weg gewieſen, wie er ſich zu Vorſchlägen verhalten muß, die jene Vernichtung zur nothwendigen Vorbedingung ihrer Durchführbarkeit haben. Und wir haben dieſen Glauben an Preußens Größe und Zukunft! Wie lächerlich iſt es überhaupt das Gebäude unſrer handelspolitiſchen Zukunft, auf einer von der Phantaſie geſchaffenen Baſis aufführen zu wollen. Was iſt es aber weiter, wenn der eine ohne Weiteres die Großmacht Preußen mediatiſirt, die doch noch keinen Mann ihrer Armee, noch keinen Quadratfuß ihres Territoriums verloren, oder wenn ſich etwa ein andrer das künftige Verhältniß Oeſterreichs und Preußens als ein ewiges Leben voll Liebe und Einigkeit vorſtellt? Damit hat ſich allerdings der eine wie der andere in ſeiner Einbildungskraft einen ebenen Boden für den einheit-

Digitized by Google

lichen deutsch-österreichischen Zollverein geschaffen, allein mit der Wirklichkeit in Berührung gebracht zerplatzen solche politische Seifenblasen.

Von der politischen Seite der Frage gehen wir zur handelspolitischen über, wobei wir das Verhältniß des gesammten Zollvereins zu Oesterreich ins Auge fassen müssen, während die politische Seite mehr den Charakter einer Familienfrage zwischen Oesterreich und Preußen hat. Allerdings würde in einem deutsch-österreichischen Zollverein der Einfluß der kleineren Staaten auf die Leitung des Ganzen ungleich geringer werden, als er nach der Zollvereinsverfassung ist. Allein dieselbe wohlverstandene Rücksicht, welche sie bei der Bildung des Zollvereins bewog, eine für sie (nicht aber für die Großmacht Preußen) bedeutungslose handelspolitische Autonomie den materiellen Vortheilen der Einigung zu opfern, würde sie auch in der Zolleinigung mit Oesterreich um einer Erhöhung dieses Vortheils willen in die Beschränkung ihres Einflusses auf die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten willigen lassen. Die vorstehenden Erörterungen haben im Wesentlichen nur für Preußen die politische Unmöglichkeit nachgewiesen, sich den österreichischen Vorschlägen unbedingt hinzugeben.

Die durch ihre Lage oder durch hergebrachte Verhältnisse zunächst auf gemeinsames Handeln mit Preußen hingewiesenen Vereinsstaaten würden nun wohl auch ohne Hinzutreten äußerer Beweggründe den Schritten sich anschließen, welche Preußen durch unabweisliche Rücksichten geboten sind. Allein für die anderen in der Mitte stehenden oder politisch mehr zu Oesterreich hinneigenden Vereinsglieder, namentlich Baiern und Würtemberg, bedarf es allerdings solcher äußeren Motive, um sie in dem Zusammenhalten

Digitized by Google

mit Preußen und dem Fortbeſtand des Zollvereins ihr eigenes Intereſſe erkennen zu laſſen. Wir finden dieſe Motive auf dem Gebiete der Handelspolitik und der Finanzen.

Vor allem ſchicken wir wiederum die Bemerkung voraus, daß mit dem Fortbeſtand des Zollvereins die Verkehrsfreiheit mit Oeſterreich durchaus verträglich iſt und wenn dieſe auch der Controllen halber nicht ſo abſolut frei und ungenirt würde, als im Innern des Vereins, ſo kann dieß doch die Entwicklung der wirthſchaftlichen Kräfte keineswegs lähmen. Inſofern aber auf dieſen Unterſchied in dem Grade der Verkehrsfreiheit doch ein Werth gelegt oder inſofern die Eventualität ins Auge gefaßt wird, daß es überhaupt zu keiner Einigung mit Oeſterreich oder daß es zu einer Wiederauflöſung dieſer Einigung käme, ſo muß die Entſchließung der übrigen Vereinsſtaaten, ob ſie in dem Zollſyſtem Preußens verbleiben oder ob ſie ſich davon trennen und Oeſterreich anſchließen wollen, in erſter Linie von der Erwägung abhängen, ob dieſe oder jene Verbindung — jede für ſich betrachtet — die für ſie vortheilhafteſte ſei. Unſere Anſicht geht nun dahin, daß ſämmtliche Glieder des Vereins, keins ausgenommen, in dem einſeitigen Anſchluß an Oeſterreich die wirthſchaftlichen und finanziellen Vortheile nicht wieder finden würden, welche ihnen der Anſchluß an den preußiſchen Zollverein gewährt.

Dieſe Behauptung ſtützt ſich zuerſt auf die Geographie, die Baſis jeder vernünftigen Handelspolitik. Schon vor 10 Jahren, als einmal das Gerücht auftauchte Oeſterreich beabſichtige ſich mit ſeinen deutſchen Provinzen dem Zollverein anzuſchließen, äußerte Wurm (in ſeiner kleinen aber vortrefflichen Schrift: Zur

Digitized by Google

Geschichte des deutschen Zollvereins) „daß eine solche Combination mindestens nicht mit Nothwendigkeit in den beiderseitigen Interessen begründet sei und daß der Beitritt einer zweiten Großmacht den Verein nur scheinbar verstärken, vielmehr dessen Einheit und freie Bewegung gefährden werde, daß aber allerdings in den Verhältnissen des Donauverkehrs der Stoff zu einem Handelsvertrag zwischen Oesterreich und dem Zollverein vorliege." Wir gehen nun viel weiter und sehen den Vortheil einer Einigung mit Oesterreich nicht bloß im Donauverkehr, sondern in der allgemeinen freien Wechselwirkung aller wirthschaftlichen Kräfte der beiden Verkehrsgebiete. Allein niemals kann und wird der Austausch über die Binnengrenze zwischen Oesterreich und dem Zollverein die Bedeutung erlangen und eine solche Quelle vermehrter Gütererzeugung und Wohlhabenheit werden, als der Verkehr im Innern des Vereins. Die natürliche Basis jedes Handelsgebietes ist die Meeresküste, also für Oesterreich das adriatische und schwarze Meer, für den Zollverein die Nord- und Ostsee. Indem hiernach jedes für sich eine solche nothwendige Grundlage der handelspolitischen Selbstständigkeit besitzt, so folgt daraus von selbst, daß die Nothwendigkeit einer Verbindung zwischen Oesterreich und dem Zollverein eine specifisch geringere ist, als die, welche die einzelnen Glieder desselben Systems untereinander verknüpft. Nehmen wir auch an der reine und von allen Beziehungen zu den Seehäfen gänzlich unabhängige Binnenverkehr sei auf allen Punkten eines deutsch-österreichischen Zollgebietes, folglich auch auf der Binnengrenze, gleich lebhaft und gleich ersprießlich, die Verkehrsfreiheit also überall von gleicher Bedeutung, so tritt doch in den Beziehungen worin Handel und Produktion zu den

Digitized by Google

Seehäfen ſtehen noch ein ganz beſonderes Bindemittel hinzu, welches ſich im Weſentlichen auf das Verkehrsgebiet dieſer und jener Meeresküſte beſchränkt und ſo den Zuſammenhang der einzelnen Theile jedes Gebietes ungleich inniger macht, als die Verbindung beider Gebiete untereinander. In die Beziehungen zu den Seehäfen iſt der Haupttheil des eigentlichen Großhandels eingeſchloſſen, welcher mit tauſend Adern in den kleineren Binnenverkehr verwebt iſt und mit auf ſeine Richtung einwirkt. Es folgt hieraus ganz natürlich, daß eine Scheidungslinie zwiſchen zwei ſelbſtſtändigen Verkehrsgebieten bei weitem weniger bedenklich iſt, als eine ſolche, die natürlich zuſammengehörige Beſtandtheile derſelben Gebietseinheit von einander trennt. So müſſen z. B. für den Handel des Zollvereins die Binnenſchranken die ihn von der Nordſee trennen weit anſtößiger ſein als die öſterreichiſchen Zollbarrieren. Denn es iſt nicht wohl denkbar, daß ein Großverkehr, wie er aus allen Theilen des Vereins von und nach den Häfen Belgiens, Hollands, des Steuervereins und der Hanſeſtädte geht und in dieſer Richtung die einzelnen Gebietstheile aneinander kettet, ſich jemals aus dem Herzen des Vereins nach Trieſt oder den Donaumündungen hin entwickeln könnte. So weit es möglich iſt ohne einen Staat in zwei Theile zu theilen umfaßt der Zollverein nach Süden hin das ganze Verkehrsgebiet der Nord- und Oſtſee. Genau genommen würde der ſüdöſtliche Theil Baierns noch zum öſterreichiſchen, der nördliche Theil Böhmens und Mährens zum vereinsländiſchen Gebiete gehören. Abſtrahirt man aber von der Möglichkeit einer ſolchen Theilung ſo ſteht es unbeſtreitbar feſt, daß zwiſchen der Nord- und Oſtſee einerſeits und dem adriatiſchen

Digitized by Google

Meer anderseits keine Scheidungslinie aufgefunden werden kann, welche die Interessen des Verkehrs und der Produktion in geringerem Maße verletzen würde, als die Grenze die jetzt den Zollverein von Oesterreich trennt. Blicken wir auf den Verkehr, der zwischen den einzelnen Staaten des Zollvereins und namentlich in der Richtung von und nach den Seehäfen wirklich stattfindet und halten dieß Verkehrsverhältniß und seine Entwicklungsfähigkeit den Aussichten gegenüber, welche sich mit einiger Wahrscheinlichkeit und mit Beiseitesetzung willkührlicher Illusionen an die Verkehrsfreiheit mit Oesterreich knüpfen lassen, so kann das Ergebniß dieser Prüfung nur die Bestätigung der Behauptungen sein, worauf die allgemeinen Betrachtungen über die Bildungsgesetze handelspolitischer Körper hinleiteten. Trotz der politischen Sympathien für Oesterreich konnte es demnach nicht fehlen, daß in dem hier zunächst betheiligten Süddeutschland, sowie in Sachsen die überwiegende Mehrheit aller Urtheilsfähigen und Sachverständigen sich dahin aussprechen mußte: die Einigung mit Oesterreich sei um den Preis einer Trennung vom Zollverein zu theuer. Wenn aber in der Alternative: nur Einem von beiden Zollgebieten sich anschließen zu können und vom andern getrennt bleiben zu müssen, selbst die Grenzstaaten sich schwerlich anders als für ihr Verbleiben im Zollverein entscheiden würden, so gilt dieß umsomehr, wenn der Anschluß an beide Gebiete offen steht und es sich nur darum handelt, ob man gewisse Controllen und geringfügige Verkehrsbeschränkungen lieber auf der Grenzlinie gegen Oesterreich beibehalten oder auf der Grenze gegen die anderen Vereinsstaaten einführen will.

Digitized by Google

Die hier entwickelten Gründe für das Festhalten der übrigen Zollvereinsstaaten an dem Zollsystem Preußens auch innerhalb einer Einigung mit Oesterreich haben allerdings für diese Staaten keine positive Bedeutung und wenn weiter keine Motive in derselben Richtung wirkten, so könnten sie eine solche dualistische Gestaltung der großen Zolleinigung immer nur als ein pis aller, als ein unfreiwilliges Opfer zu Gunsten Preußens betrachten, dessen politische Interessen keine Organisation zulassen, welche die absolute Verkehrsfreiheit nach beiden Seiten hin ermöglicht. Allein wir werden auch mächtige positive Gründe auftreten sehen, welche den Entschließungen der kleineren Vereinsstaaten den Charakter einer Rücksichtnahme auf Privatinteressen Preußens auf's vollständigste benehmen.

Der einheitliche Zollverein mit Oesterreich bedingt ein vollkommen gleiches handelspolitisches System und gleiche Zollsätze auf der gemeinschaftlichen Außengrenze. Dieß System würde für jetzt und jedenfalls auf längere Zeit hin nur das des Schutzes der inländischen Industrie sein können und zwar, abgesehen von allen wirthschaftlichen Motiven, aus dem einfachen Grunde weil Oesterreich und der größte Theil des Zollvereins dieses System einmal wollen. In der Annahme oder vielmehr in dem Festhalten des auch vom Zollverein adoptirten Schutzprinzips kann also noch kein Grund für die außerpreußischen Vereinsstaaten gegeben sein, die Verbindung mit Oesterreich irgendwie zu scheuen. Hierin liegt im Gegentheil für viele derselben, namentlich Baiern und Würtemberg, eine besonders anziehende Kraft, insofern sie nämlich in der Verbindung mit Oesterreich das Schutzsystem besser gewahrt glauben, als in der Verbindung mit

Digitized by Google

Preußen. Wäre es in der That die Absicht Preußens dieses System, nachdem sich die Erwerbsverhältnisse Süddeutschlands demselben kaum assimilirt haben, wieder fallen zu lassen, so hätten alle unsere Deductionen keinen Boden, weil wir hierin ein mächtiges Compelle für diese Staaten anerkennen aus dem näheren Verband mit Preußen zu scheiden und sich dem System Oesterreichs anzuschließen. Allein es liegt durchaus kein haltbarer Grund zu der Annahme vor, Preußen werde die Anerkennung des Freihandelsprinzips oder überhaupt eine eingreifende Systemänderung zur Grundlage der Fortdauer der Zolleinigungsverträge machen wollen. So unumgänglich nothwendig auch viele Reformen der Vereinsverfassung und Gesetzgebung sind, so wird doch Preußen die künftige Gestaltung des Tarifs nur der inneren Fortentwicklung durch die Organe des Vereins überlassen wollen, — *ein Weg, der selbst einer Minorität der übrigen Vereinsstaaten die volle Macht gibt das Schutzzollsystem festzuhalten so lange sie es für ersprießlich erachten.* Kleine Abweichungen in der Höhe verschiedener Sätze können indeß hier um so weniger ein Gewicht in die Wagschale legen, als der jetzige österreichische Tarifentwurf für unsere Schutzzollpartei mindestens ebensoviel Anstößiges in einzelnen Sätzen enthält, als der Vereinstarif, und als überdieß in Oesterreich die Absicht fernerer Reduktionen bestimmter ausgesprochen und — bei der politisch-einheitlichen Gestaltung dieses Zollgebietes — *leichter durchsetzbar* ist, als im vielköpfigen Zollverein.

Wir gehen somit von der Unterstellung aus, daß die handelspolitische Systemfrage für sich durchaus keine reellen Anhalts-

Digitized by Google

punkte für irgend einen Vereinsstaat gewährt, sich lieber an das System Oesterreichs als an das des Zollvereins unmittelbar anzuschließen. Das Schutzprinzip wird voraussichtlich noch eine geraume Zeit hier und dort in Geltung bleiben; auf alle Fälle aber hat ein Vereinsstaat im Zollverein größeren Einfluß einen mißliebigen Systemwechsel zu hindern, als im unmittelbaren Anschluß an Oesterreich.

Die der handelspolitischen Systemfrage entnommenen Gründe sprechen also nicht für und nicht gegen den einheitlichen deutsch-österreichischen Zollverein, indem er durchaus keine größeren Garantien für die vielseitig gewünschte Festhaltung am Schutzprinzip gewähren kann, als auch bei der Trennung oder bei einer loseren Vereinigung des Zollvereins und Oesterreichs gegeben sind.

Nun existirt aber auch innerhalb des gleichen Systems noch ein weiter Spielraum für die einzelnen Tarifsätze. Der einheitliche deutsch-österreichische Zollverein würde eine vollständige Uebereinstimmung der gesammten Zollgesetzgebung und namentlich einen ganz gleichen gemeinschaftlichen Tarif bedingen. Will man nun auch die Schwierigkeit sich hierüber zu vereinbaren nur als eine Zeitfrage betrachten und die erfolgte Einigung anticipiren, so fragt sich doch ob diese vollständige Einheit der Zollgesetzgebung, wonach keine wesentlicheren Abweichungen mehr möglich wären, für beide Theile erwünscht sei. Wir können diese Frage nur verneinen.

Es ist vorhin erörtert worden, auf welchen natürlichen Grundlagen die Selbstständigkeit des deutschen wie des österreichischen Zollgebietes beruht. Diese natürliche Selbstständigkeit

Digitized by Google

vollständig aufzugeben ist für beide Theile eine höchst bedenkliche Sache. Denn einmal bleibt bei so ausgedehnten und auf verschiedene Meere gestützten Zollgebieten bei weitem der größte Theil des Handels und Verkehrs stets eine innere Angelegenheit des einen oder des andern Gebietes. Man mag die einigende Kraft einer ungehemmten Verbindung zwischen Beiden noch so hoch anschlagen, so wird doch Niemand sich bis zu der Hoffnung versteigen, dieselbe werde eine vollständige Solidarität der materiellen Interessen herbeiführen und jede Divergenz aufheben. Wenn schon im Zollverein diese Divergenz sich so stark geltend machte, daß die Grundverträge (Art. 4. des Vertrags vom 22. März 1833) die Zulässigkeit von Abweichungen von den normalen Erhebungssätzen aussprechen mußten, welche im Privatinteresse der einzelnen Staaten liegen, in welchem Maßstab würden diese Abweichungen in einem ganz Deutschland und Oesterreich umfassenden Zollverbande Platz greifen? An und für sich ist dieses Princip der Idee eines Zollvereins entgegen und nur insoweit damit vereinbar, als eine äußerst mäßige practische Anwendung von der Licenz gemacht wird. Im Zollverein ist dieses Maaß wohl nicht überschritten worden und dennoch bilden die auf verschiedenen Gränzstrecken bestehenden Unterschiedszölle die ergiebigste Quelle von Zwistigkeiten so wie das Princip überhaupt ganz geeignet ist den Particularismus fortwährend herauszufordern. Nach diesen Analogien wie nach der Natur der Dinge müßten aber beim Anschlusse Oesterreichs die Ausnahmesätze in einer Ausdehnung zur Anwendung kommen, die sich mit den Grundprincipien eines Zollvereins (Gleichheit der Belastungen, Gemeinsamkeit der Einnahmen u. s. w.) schlechterdings nicht mehr vereinigen ließe. Betrachtet

Digitized by Google

man die unendlich abweichenden Verhältnisse, welche zwischen den Ländertheilen eines so ausgedehnten Gebietes in Bezug auf Bedürfnisse und Gewohnheiten der Bevölkerung, auf Produktion und Consumtion, auf Absatz- und Bezugswege, Entfernung von den in- oder ausländischen Erzeugungsorten, Beziehungen zu Gränzländern ꝛc. statt finden und trotz vollkommenster Verkehrsfreiheit zwischen Deutschland und Oesterreich mit Naturnothwendigkeit bis in alle Zukunft stattfinden werden und müssen, und stellt diesen Verhältnissen die Idee eines einheitlichen von der Bundesgewalt geleiteten Zollvereins mit allen ihren practischen Consequenzen gegenüber, so ergiebt sich die unabweisliche Alternative, entweder die Rücksichtnahme auf diese organischen Verschiedenheiten der Einigungsform, oder diese Form jener Rücksicht unterzuordnen. Weit mehr noch im Interesse Oesterreichs als in dem des Zollvereins liegt es, sich für letztere Alternative, also für eine Verbindung zu entscheiden, welche die Selbstständigkeit der beiden Körper nicht vollständig aufhebt, welche eine weitgehende Rücksichtnahme auf organische Verschiedenheiten und eintretende Verhältnisse gestattet, ohne es von der Einwilligung ganz fern stehender Staaten abhängig zu machen oder denselben zuzumuthen, Opfer zu tragen, wo gar keine Entschädigung in Aussicht steht und welche eine in einem einheitlichen Zollverein nicht erreichbare Vermittlung möglich macht, wo wirthschaftliche oder finanzielle Anforderungen des einen oder des andern Gebietes im Conflict sind. Die geringen Abweichungen in dieser Richtung, welche ein wirklicher Zollverein gestattet, reichen in einer Verbindung nicht aus, die Ostpreußen und die Lombardei, das Rheinland und Siebenbürgen umfassen soll. Wie darf überhaupt

Digitized by Google

ein Körper, der zur Selbstständigkeit befähigt ist, alle Bedingungen seiner Entwicklung an das Schicksal eines andern Körpers knüpfen, der auf ganz verschiedenen Grundlagen ruht? Wer bürgt dafür, daß die Entwicklung in Oesterreich denselben Gang gehen werde, als im Zollverein? Wie wollte das nur durch eine formelle und zum Theil (so weit es den Anschluß Ungarns und Italiens betrifft) sogar höchst unpopuläre politische Verbindung unterstützte handelspolitische Band zusammenhalten, wenn sich z. B. in Oesterreich die Ueberzeugung Bahn bräche, das mit Rücksicht auf den Zollverein angenommene und weiter entwickelte System hindere die wirthschaftliche Entwicklung stärker, als der freie Verkehr mit jenem Gebiete dieselbe fördern könne? Ist nun auch nicht anzunehmen, daß sich eine solche Opposition gegen die Verkehrsfreiheit im Ganzen richten und daß die vollständige Wiederaufrichtung der Binnenschranken gefordert werden würde, so kann es doch unmöglich ausbleiben, daß sich unabweisliche Anforderungen im Einzelnen geltend machen, die aber nothwendig den Character einer Opposition gegen die ganze Verbindung annehmen müssen, in sofern deren Organisation (wie dieß bei der vollständigen Wegräumung der Binnenschranken der Fall sein würde) eine solche Berücksichtigung concreter Verhältnisse nicht zuläßt. Nehmen wir nur z. B. unter vielen Fällen die Twistzollfrage. Selbst die entschiedensten Anhänger der Schutzzollpartei verhehlen sich die Bedenken nicht, die mit der Einführung eines Rückzollsystems für exportirte Fabrikate verbunden sind und erkennen an, daß eine solche Maaßregel nur dann in Anwendung gebracht werden darf, wenn sie durch die Nothwendigkeit geboten wird. Im Zollverein, der erst ⅓ seiner Garne spinnt, tritt nun diese Nothwendigkeit bei einer Erhöhung des

Digitized by Google

Twiſtzolls auf 4 oder 5 Thaler ganz gebieteriſch auf. In Oeſterreich dagegen, das faſt alle Garne für ſeine Weberei ſelbſt erzeugt, ſcheint ſie keineswegs vorzuliegen. Soll nun der Zollverein Oeſterreich das Rückzollſyſtem aufdrängen deſſen es nicht bedarf und das alſo ſeine Staatsfinanzen nutzlos beeinträchtigen würde, oder ſoll die Rückſicht auf Oeſterreich den Zollverein veranlaſſen zwar den höheren Twiſtzoll anzunehmen dagegen auf die Rückzölle zu verzichten und damit ſein ganzes Exportgeſchäft zu ruiniren? Ein Organismus unſerer Einigung mit Oeſterreich, der nicht die Elaſticität beſitzt, zwiſchen ſolchen in hundert Formen wiederkehrenden Differenzen zu vermitteln, und wo für die Nichtberückſichtigung aller dieſer vom Standpunkte des Einen Gebietes und dem anerkannten Schutzprincipe gemäß als vollkommen berechtigt anzuſehenden Forderungen bloß der negative Entſchuldigungsgrund exiſtirt: „es ſei dieß einmal eine Conſequenz der gewählten Zolleinigungsform," — ein ſolcher Organismus kann weder den beiderſeitigen Bedürfniſſen entſprechen, noch die Garantie einer Dauer in ſich tragen. Die hierin liegenden Unzuträglichkeiten würden ſich wahrſcheinlich vom Standpunkte Oeſterreichs aus noch weit ſchroffer geltend machen als dieſſeits, indem dort die Entwicklung der wirthſchaftlichen Kräfte, namentlich im Gewerbeweſen, viel weiter zurück iſt. Denn es iſt klar, daß zwiſchen dieſem Entwicklungsgrade und dem Grade der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Erweiterung des Zollgebietes ein ganz beſtimmtes Verhältniß beſteht. Vergleicht man die unendliche Verſchiedenheit des Grades, bis zu welchem ſich die wirthſchaftlichen Kräfte innerhalb Oeſterreichs, des Zollvereins, der Schweiz, Belgiens, Frankreichs, der Vereinigten Staaten und endlich Englands entwickelt haben, alſo

Digitized by Google

in Gebieten, die theils sogar weit kleiner sind als das Zollgebiet der österreichischen Gesammtstaaten, so ergiebt sich daraus, daß der Drang der materiellen Interessen auf Erweiterung des Verkehrsgebietes in Oesterreich in gleichem Verhältniß geringer sein muß, als in den andern in ihrer Entwickelung und insbesondere im Gewerbewesen weiter vorgeschrittenen Staaten. Je mehr aber der Umfang eines Gebietes ausreicht, diese Entwicklung zu tragen, um so mehr tritt die wirthschaftliche Wichtigkeit neuer Anschlüsse in den Hintergrund, um so natürlicher wird also die Forderung, vor Allem die Verhältnisse des eigenen Gebietes zur Richtschnur für die handelspolitischen Maßregeln zu nehmen und nicht einen Grad der Rücksicht auf die Verhältnisse der angeschlossenen Gebiete eintreten zu lassen, welcher dem Grade des Vortheils, der Nothwendigkeit dieses Anschlusses durchaus unangemessen wäre. Diese Folgerungen sind zu natürlich und haben zu viel innere Berechtigung, als daß sie nicht zur thatsächlichen Geltung gelangen müßten, wenn man wirklich den Versuch machte, unter vollständiger Beseitigung aller Binnenschranken die Entwicklungsbedingungen zweier selbständigen und auf wesentlich verschiedenen Grundlagen ruhenden Handelskörper vollständig an einander zu ketten. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß es kein sichereres Mittel gäbe Oesterreich und den Zollverein für immer von einander zu trennen, als wenn man (und ohne daß etwa eine vollständige Umwälzung der politischen Verhältnisse hinzuträte, welche der geographischen Selbstständigkeit des Zollvereins den Rückhalt einer politischen Macht nähme) die Vorschläge des österreichischen Handelsministeriums unverändert in's Leben riefe.

Digitized by Google

Aber nicht bloß soweit die Handelspolitik eines *selbstständigen* Zollgebietes durch die Rücksichten auf die *innere* Entwicklung der wirthschaftlichen Kräfte bedingt wird, sondern auch soweit die *Verhältnisse zum Ausland* hierauf einwirken, erscheint es als höchst bedenklich, jede Freiheit des Handels auszuschließen und ihr in allen Fällen die Resultate von Compromissen mit einem andern selbstständigen Zollgebiete zu substituiren. Man berücksichtige welchen Einfluß es auf unsre handelspolitischen Maßnahmen haben müßte, wenn z. B. Frankreich mit seinem schroffen Schutzsysteme bräche und uns mit liberalen Vorschlägen entgegen käme. Das Verhältniß Frankreichs zu Oesterreich ist und bleibt stets ein ganz anderes als das Verhältniß zum Zollverein, einem unmittelbaren Grenzlande. Es ist klar, daß nicht jeder Einfluß, nicht jede Beziehung sich von gewissen Grenzpunkten aus durch das ganze Gebiet des Zollvereins und Oesterreichs fortpflanzt, ja daß die großartigsten Wirkungen eines ganzen Vertrags sich vollständig oder größtentheils erschöpfen können, ohne durch den Zollverein hindurch bis über die Grenze des österreichischen Gebietes, oder umgekehrt, vorzudringen. Es ist ferner klar, daß nicht bloß der *Grad* des Vortheils von Zugeständnissen des Auslands oder des Opfers der von uns gemachten Concessionen für beide Gebiete verschieden sein muß, sondern ihre ganze Stellung zu solchen Concessionen kann und wird häufig eine ganz entgegengesetzte sein, indem der Zollverein ein Uebergewicht der Vortheile sieht, wo Oesterreich die Nachtheile weit überwiegend scheinen, oder umgekehrt. Man nehme z. B. an Frankreich knüpfe die Concession bedeutender Zollherabsetzungen auf Tuche, Halbseidenwaaren und Broncewaaren an entsprechende

Digitized by Google

Reductionen unserer Zollsätze auf Glas- und Crystallwaaren, müßten solche Propositionen nicht dem Zollverein in ganz verschiedenem Lichte erscheinen als Oesterreich, indem die Vortheile der französischen Zugeständnisse fast ausschließlich dorthin, die Opfer aber fast ausschließlich hierhin fallen würden? Allerdings kommen solche Collisionen auch im Innern des Zollvereins, ja im Innern der einzelnen Staaten zur Sprache. Allein erstens muß dieß in geringerem Grade der Fall sein, denn je kleiner das Gebiet, je leichter compensirt sich der Vortheil einer Gegend mit dem Nachtheil einer andern; es muß ferner seltener der Fall sein, weil ein kleineres Gebiet nur bei einer geringeren Zahl von Erwerbszweigen interessirt ist, folglich weit mehr Spielraum für Concessionen hat, als ein großes. Es werden sich endlich bei einem beschränkteren Gebiete aus gleichen Ursachen die Gegenconcessionen weit leichter finden, abschätzen und den Benachtheiligten zuwenden lassen. Warum sollte nun in dem gegebenen Falle entweder Oesterreich ein Opfer übernehmen, oder der Zollverein auf große Vortheile die sich darbieten verzichten? — Es bedarf übrigens der Erwähnung nicht, daß es hier keineswegs als etwas Vortheilhaftes dargestellt werden soll, wenn beide Zollgebiete ihre innere und äußere Handelspolitik ganz ohne Rücksicht auf einander zu nehmen ordnen wollten, was im Gegentheil der Natur des ganzen Verhältnisses zuwiederlaufen würde. Die innere Verkehrsfreiheit, also der freie Uebergang der beiderseitigen Erzeugnisse über die Binnengränze, schließt es bereits aus, daß dem Ausland jemals größere Vortheile eingeräumt werden könnten, als beide Zollgebiete sich unter einander bewilligen und bringt es ebenso natürlich mit sich, daß jedes Zollgebiet in erster Linie nach einer Gemeinsamkeit

Digitized by Google

und Gleichförmigkeit der Maßregeln zu Gunsten oder zu Ungunsten des Auslandes streben wird. Auch das Interesse des Auslandes mit möglichst großen Zollgebieten in Verbindung zu treten verstärkt noch die in der Natur des Verhältnisses selbst gelegene Garantie, daß ein selbstständiges Voranschreiten des einen Zollgebietes in Maaßregeln der äußeren Handelspolitik immer nur die Ausnahme von der Regel des gemeinsamen Handelns bilden würde. Allein darf auch ein selbstständiges Gebiet sich diesen Weg völlig verschließen? Kann es rathsam sein zwei Zollgebiete so vollständig aneinander zu ketten, daß keines mehr im Stande wäre die Eigenthümlichkeiten seiner Lage und Verhältnisse für sich ausbeuten zu können, wo dieß einmal in der Gemeinschaft nicht möglich ist?

Und warum soll das eine Gebiet immer in das Verhältniß zu dritten Staaten hineingezogen werden, wohinein sich das andre Gebiet verwickelt? Weßhalb sollte z. B. der Verkehr der Ostseestaaten mit England alle Folgen eines Handelskrieges tragen, den etwa die Grenzverhältnisse in Italien oder politische Ursachen zwischen Oesterreich und England entzündet haben? Und warum sollte umgekehrt Oesterreich durch Rücksichten auf die Nordseestaaten sich von Retorsionsmaßregeln abhalten lassen, wenn sein Interesse und seine politische Ehre dieselben gebieten? Wie verschieden ist nicht die politische Stellung Preußens und Oesterreichs zu dritten Staaten? Was soll nun aus der einheitlichen Handelspolitik werden, wenn z. B. Preußen mit England im besten Vernehmen steht, während Oesterreich sich mit ihm in der orientalischen Frage entzweit hat oder gar in offenem Kriege mit ihm begriffen ist? Die Thatsache, daß Preußen und Oesterreich zwei europäische Mächte sind, drängt sich mit unerbittlicher Consequenz in die Idee des

Digitized by Google

einheitlichen deutsch-österreichischen Zollvereins, der eine handelspolitische Solidarität begrün den will, wo keine politische existirt, wo keine politische existiren kann, so lange es eben zwei Großmächte sind. Diesen Widerspruch, diese Unmöglichkeit löst nichts, als die politische Vernichtung einer von beiden Großmächten. Wer sich hierüber Illusionen macht zeigt nur, daß er die Bedeutung der Frage noch gar nicht erfaßt hat.

Gehen wir aber von der Frage der inneren und äußeren Handelspolitik zu der Finanzfrage über, so ergeben sich noch schroffer hervortretende Anstände gegen eine Gestaltung der deutsch-österreichischen Zolleinigung, welche eine vollständige Uebereinstimmung des indirecten Besteuerungssystems und eine Gemeinschaftlichkeit der Erträgnisse bedingt.

In ersterer Beziehung haben wir es sowohl mit den Grenzzöllen als mit den inneren Produktions- oder Consumtionssteuern zu thun und zwar nicht bloß was die gleichmäßige Höhe, sondern auch was die Art der Besteuerung betrifft.

Die Einnahme aus den Grenzzöllen bildet einen der bedeutendsten Posten in den heutigen Budgets aller Staaten. Wie nun überhaupt die Steuerhöhe sich nach den Bedürfnissen des Staatshaushaltes richten muß, so leuchtet ein, daß eine Gleichheit der Steuersätze in einem Staatenbund, der kein gemeinschaftliches Budget hat, durch eine annähernde Gleichförmigkeit jener Bedürfnisse bedingt werden muß. Faßt man nun auch die gegenwärtige Lage Oesterreichs blos als temporäre auf, gibt man zu, daß im Laufe der Zeit die Finanzverhältnisse Preußens einmal in ein gleiches Verhältniß zu denen Oesterreichs kommen könnten als

Digitized by Google

jetzt umgekehrt der Fall ist, so ergiebt sich hieraus gerade die Nothwendigkeit, den Organismus der Zolleinigung mit Oesterreich so zu gestalten, daß der eine Körper die wichtige Finanzquelle der indirecten Steuern erforderlichen Falls stärker ausbeuten könne, ohne eine solche Maßregel auch dem andern Gebiete, das ihrer nicht bedarf, aufzuzwingen. Und warum soll umgekehrt das eine Gebiet aus Rücksicht auf das andre abgehalten werden den Anforderungen der Consumtion und des Handels auf Erniedrigung solcher Zölle entgegenzutreten, wenn sein Finanzzustand dieß gestattet? Denn die Höhe der Finanzzölle wird nicht bloß durch die Bedürfnisse des Staatshaushaltes bedingt, sondern die Gewohnheiten und die Lebensweise der Bevölkerung fordern in nicht weniger gebieterischer Weise ihre Berücksichtigung. Sind nicht die Fragen des Caffee-, des Zucker- oder des Weinzolls ganz andre in Norddeutschland als in Ungarn und Italien? Warum soll z. B. Oesterreich die niedrigeren Finanzzölle adoptiren, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die Grundbedingungen der Verbindung des Zollvereins mit dem Steuerverein werden, während es die doppelte Einnahme von den betreffenden Artikeln haben könnte? Oder weßhalb sollte umgekehrt der Zollverein auf eine vielleicht lediglich von zwei oder drei Zollherabsetzungen abhängige Einigung mit dem Steuerverein verzichten, weil Oesterreich's Finanzen den dadurch entstehenden Ausfall nicht gestatten? Außer diesen Bedenken treten aber wieder alle diejenigen hinzu, die wir vorhin aus Gründen der inneren und äußeren Handelspolitik gegen die Aufhebung jeder Selbstständigkeit eines politisch und geographisch selbstständigen Handelskörpers geltend gemacht haben. Sie treten in Bezug auf die Finanzzölle um so mächtiger auf, als hier die innere Verkehrsfreiheit zwischen

Digitized by Google

Oesterreich und dem Zollverein durch Differenzen der betreffenden Zollsätze kaum nennenswerth gefährdet würde, indem die hierher gehörigen Hauptartikel ausländischen Ursprungs sind. Welche Bedenken müssen sich gegen die einheitliche Zolleinigung, gegen eine vorgenommene vollständige Wegräumung der Binnenschranken geltend machen, wenn der Hinweis auf die unabweisbaren Consequenzen dieser Einigungsform als einziger Grund dastände, weßhalb dieser oder jener Finanzzoll gerade so, und weßhalb er nicht den dringendsten Bedürfnissen des Einen Handelskörpers gemäß höher oder niedriger normirt worden ist!

Von den äußeren Steuern zu den innern übergehend treffen wir einerseits dieselben Bedenken gegen die gleichmäßige Höhe, welche eben bei den Grenzzöllen entwickelt worden sind. Mit welcher Macht sich hier bei der handelspolitischen Einigung von Staaten, die politisch nur der Form nach geeinigt sind, der Drang nach Selbstständigkeit geltend macht, davon ist der Zollverein selbst ein redendes Beispiel; denn hier haben alle Verhandlungen über eine Gemeinsamkeit der inneren Besteuerung noch kein Resultat gehabt, als das Abkommen vom 8. Mai 1841 über die Rübenzuckersteuer. Freilich könnte hier entgegnet werden, daß diese Ungleichheit der inneren Besteuerung in der Zolleinigung mit Oesterreich möglich sein müsse, da sie es ja auch im Zollverein sei. Allein bei Oesterreich tritt vorerst noch ein neuer Monopolgegenstand hinzu, während doch im Zollverein Uebereinstimmung hinsichtlich der Objecte dieser Besteuerungsform herrscht. Ueber dieses vielbesprochene Tabacksmonopol wollen wir ganz kurz sein. Nach dem alten und (wenn man ihn recht versteht) von einer tiefen politischen Einsicht dictirten Grundsatze: **tout vieux impôt est bon, tout**

nouvel impôt est mal, würde Oesterreich bei seinen Verhältnissen mehr als unsinnig handeln, wenn es das Tabacksmonopol abschaffte; die Staaten des Zollvereins aber würden ebenso unsinnig handeln, eine Steuer dieser Natur bloß aus äußeren Rücksichten einzuführen. Selbst wenn die Regierungen dieß wollten, würde schwerlich die ganze Summe aller Fürstenmacht in Deutschland hinreichen, den einstimmigen Widerstand des Volkes zu brechen. — Es ist aber nicht blos die Art der Besteuerung, sondern hauptsächlich die Höhe, welche hier ins Spiel kommt. Im Zollverein ist hierin keine solche Differenz zwischen den Sätzen der einzelnen Staaten, daß die Beibehaltung förmlicher Binnengrenzen nothwendig geworden wäre. Wie wir aber schon in mehrfacher Beziehung gefunden, ist auch hier der Unterschied des Grades entscheidend, ob diese oder jene Form der Einigung gewählt werden kann. Wenn Süddeutschland keine Wein- oder Tabaksteuer erhebt während die nördlichen Vereinsstaaten dies thun, so ist dieß principiell dasselbe Verhältniß, in welchem Oesterreich durch das Tabakmonopol zum ganzen Zollverein steht; allein in so bedeutend verschiedener Höhe der Besteuerung liegt hier die Nothwendigkeit einer fortgesetzten Grenzbewachung, während dort die einfachsten Controllen genügen.

Uebrigens kann in Bezug auf das Tabaksmonopol mit mehr Recht als bei irgend einem andern der einheitlichen Zolleinigung entgegenstehenden Hinderniß der Einwand gemacht werden, daß sich hier im Laufe der Zeit ein practischer Ausweg finden lassen werde. Allein ob oder bis wann das ganze System und ob die Höhe der Eingangs- wie der inneren Besteuerung in Deutschland und Oesterreich bis zu dem Grade der Uebereinstimmung sich brin-

Digitized by Google

gen lassen, wo die Bewachung der Binnengrenze überflüssig würde, dieß dürfte wohl über den Begriff einer Zeitfrage hinausgehen.

Von den Anständen und Schwierigkeiten, die einer gleichmäßigen Besteuerung in so wesentlich verschiedenen Staatenkörpern entgegen stehen, kommen wir schließlich auf die Gemeinschaft der Revenuen. Es bedarf hierbei keiner Wiederholung der Einwürfe, welche sich schon aus den bisherigen Erörterungen gegen die Anwendbarkeit eines solchen Princips auf die Zolleinigung Deutschlands und Oesterreichs herleiten lassen. Denn in der außerordentlichen Verschiedenheit aller Verhältnisse, die den Verbrauch der hauptsächlichsten Zollobjecte bedingen, liegen Gründe von solchem Gewicht, daß gar keine weitere hinzuzutreten brauchen, um die vollständige Unthunlichkeit einer Finanzgemeinschaft wie sie in dem Zollverein stattfindet darzuthun. Allerdings kommt auch im Zollverein eine Verschiedenheit des Consumo's vor. Allein es ist hier abermals der Unterschied des Grades, der als Faktor bei der Gestaltung des Einigungswerkes anerkannt sein will. So ist in Baiern und Würtemberg der Verzehr von solchen ausländischen Objecten, die der Zollcasse die Haupteinnahme gewähren, notorisch geringer als im Norden; sie erhalten folglich nach dem Prinzip der Revenuenvertheilung nach der Kopfzahl eine größere Summe als der Beitrag ihrer Staatsangehörigen betragen hat. Allein wenn es bei einem geringen Grade dieser Verschiedenheit des Consumos und wo überdieß die betreffenden Staaten nur $\frac{1}{5}$ des Vereins bilden für alle Theile mehr nachtheilig als für den Norden vortheilhaft sein würde, das Prinzip der Einnahmegemeinschaft aufzugeben, so muß doch die Entscheidung ganz anders ausfallen, wenn der Grad der Verschiedenheit und die Größe des

Digitized by Google

Gebietstheils die Differenz zwiſchen dem Beitrag und der Vertheilungsquote bis zu ſolchen enormen Summen ſteigern, wie dies im deutſch-öſterreichiſchen Zollverein der Fall ſein würde. Denn man hat vor allem zu berückſichtigen, daß die Frage von dem beiderſeitigen wirthſchaftlichen Vortheil einer Einigung zweier Gebietstheile in keiner Weiſe der Frage präjudicirt, ob auch eine Finanzgemeinſchaft für jeden Theil vortheilhaft ſei. Der wirthſchaftliche Gewinn beruht vornehmlich in dem Austauſch der beiderſeitigen Erzeugniſſe. Die Thunlichkeit einer Finanzgemeinſchaft aber beruht auf einer mindeſtens annähernden Gleichförmigkeit der Einfuhr und des Verzehrs ausländiſcher, den Eingangszöllen unterworfener Produkte. So kann z. B. unſer Verkehr mit einem Volke das aus Sparſamkeit, Mode, klimatiſchen oder ſonſtigen Einflüſſen ſich des Genuſſes von Kaffee und Zucker enthält ein für beide Theile äußerſt vortheilhafter ſein, während es Niemanden einfallen würde hier eine Finanzgemeinſchaft zu proponiren. Wo ſollten z. B. die Vortheile einer Einigung bleiben, wenn die ungehemmte Handelsverbindung jedem Gebiete einen jährlichen reinen Gewinn von vielleicht 5 Millionen brächte, dabei aber in Folge der Revenuengemeinſchaft das eine ſtärker konſumirende Gebiet eine ebenſo große, vielleicht größere Summe an das andere herauszuzahlen hätte? Die Finanzgemeinſchaft hat nur einen äußeren Zuſammenhang mit der Frage der inneren Verkehrsfreiheit, inſofern nämlich die hierdurch überflüſſig gemachte Bewachung der Binnengränze durch den Ausſchluß jener Gemeinſchaft der Controllen halber wieder nothwendig wird. Um dieß zu umgehen iſt nichts natürlicher, als daß man, wenn eben möglich, mit der Verkehrsfreiheit auch Finanz-

Digitized by Google

gemeinschaft einführt und kleine Differenzen nicht achtet. So war Revenuengemeinschaft im Innern des Zollvereins, so ist sie auch in dessen Verbindung mit dem Steuerverein möglich, da hier die Differenzen einen gewissen Grad nicht übersteigen. Anders ist es in dem Verhältniß des Zollvereins zu Oesterreich; hier geht der Unterschied unendlich weit über die Gränze hinaus, wo die Nachtheile einer Beibehaltung der Binnencontrollen gegen die Nachtheile einer Revenuengemeinschaft nur irgendwie in Betracht kommen könnten. In Berechnungen wollen wir hier nicht eingehen; diese sind vielfach genug geliefert worden. Und da es sich nicht um willkürliche Annahmen sondern um einen notorischen Thatbestand handelt, so wird auch die hierin liegende Schwierigkeit von keiner Seite verkannt. Allein darüber bestehen wahrhaft abenteuerliche Illusionen, als wenn es sich hiermit um Differenzen handelte, welche sich in Folge der eingeführten Verkehrsfreiheit bald ausgleichen würden und müßten. Die Handelsgeschichte bietet keine Analogie an welche sich eine solche Meinung auch nur im entferntesten anlehnen könnte. Die geltend gemachten Ansichten von der ungeheuren Entwicklungsfähigkeit des österreichischen Gesammtstaates kann man dabei theilen, aber sie leiten nicht im Mindesten auf derartige Schlußfolgerungen hin. Denn hier handelt es sich gar nicht um die absolute Entwicklungsfähigkeit, die in jedem Gebiete, das 30 bis 40 Millionen Menschen umfaßt, eine ungeheure genannt werden darf, sondern es handelt sich einfach um das Verhältniß zum Zollverein. Und ist diese Fähigkeit etwa größer in Oesterreich als hier? Oesterreich hat im Gegentheil durch seine kurze Seegrenze und durch die Verhältnisse des Donauverkehrs eine weit ungünstigere Lage als der Zollverein selbst bei fortgesetzter Tren-

Digitized by Google

nung vom Steuerverein. Und was fruchtbare Ebenen und ein mildes Clima ihm für Vorzüge geben mögen, das überwiegt bei weitem die höhere Cultur des Deutſchen im Gegenſatz zu den ſlaviſchen, magyariſchen und italieniſchen Völkerſchaften Oeſterreichs. Denn die Subjectivität iſt ein noch höherer Factor der Güterer-zeugung als die Objectivität und Aenderungen ſind auf dieſem Boden nicht ſchwieriger noch zeitraubender als auf jenem. Und durch alle die weiſen inneren Reformen, welche das öſterreichiſche Gouvernement vornimmt, kommt dieſes Reich immer erſt auf gleichen Fuß mit dem Zollverein. So weit alſo menſchliche Vorausſicht reicht, wird der Zollverein mindeſtens in gleichem Verhältniß mit Oeſterreich fortſchreiten. Oder hätte er etwa bereits eine Höhe der wirthſchaftlichen Ausbildung erreicht, wo ein Fortſchreiten in gleicher Progreſſion keine Wahrſcheinlichkeit mehr für ſich hat? Bedenkt man, daß z. B. der Zuckerverbrauch in Oeſterreich etwa 2, im Zollverein 5, in Schleswig-Holſtein 12, in England 24 Pfund, oder der Eiſenverbrauch in Oeſterreich 12, im Zollverein 25, in England 120 Pfund auf den Kopf der Be-völkerung beträgt, ſo ergiebt ſich die gänzliche Haltloſigkeit ſolcher Annahmen. Hat ſich doch im Süden und Norden des Zollvereins trotz der innigſten Handelsverbindung, die denkbar iſt und die nun 17 Jahre oder vielmehr ſchon 21 Jahre (ſeit dem Vertrag von 1829) beſteht, jene Differenz des Verbrauchs, worauf es hier an-kommt, ſoweit ſich dies aus den vorhandenen Datas ſchließen läßt, noch nicht im mindeſten verkleinert; ſie ſcheint im Gegentheil in einigen Artikeln z. B. Tabak größer geworden zu ſein. Denn man bedenke, daß es nicht bloß die gleichmäßige Entwickelung der wirth-ſchaftlichen Kräfte zweier Gebiete, ſondern in gleichem Maße der

Digitized by Google

Einfluß des Climas, der Gewohnheit, der Mode iſt, welcher auf den Verbrauch ſolcher Verzehrungsgegenſtände einwirkt. So verzehrt England zwar faſt 5 mal mehr Zucker, aber noch nicht halb ſo viel Kaffee auf den Kopf als der Zollverein.

Hier haben wir es alſo durchaus mit keiner Zeitfrage zu thun. Die Chance, daß die gegenwärtige Differenz bei ſteigender Entwicklung beider Zollgebiete noch größer werde, iſt mindeſtens ebenſo groß als die gegentheilige. Die Schlußfolgerungen hieraus auf die Geſtaltung der deutſch-öſterreichiſchen Zolleinigung ergeben ſich von ſelbſt.

So wenig man aber zu der Unterſtellung berechtigt iſt, die Wirkungen der Zolleinigung würden ſich bis zu einer Ausgleichung aller Conſumoverhältniſſe erſtrecken, ebenſowenig und noch weniger iſt anzunehmen, daß ſich dieſe Unterſchiede zu einem ſtabilen Verhältniß geſtalten könnten und daß ſich nach mehrjähriger Beobachtung ein Coefficient finden laſſe, mit deſſen Benutzung die Vertheilung nach dem Bevölkerungsmaaßſtab doch anwendbar werde. Es iſt klar, daß gerade der Staat am Wenigſten hierauf eingehen könnte, der jetzt den kleinſten Verzehr hat. Stellt ſich z. B. durch mehrjährige Beobachtung heraus, daß der Verzehr in Oeſterreich in den wichtigſten Gegenſtänden des Finanzzolls nur $^3/_5$ von dem Verzehr des Zollvereins nach dem Bevölkerungsmaaßſtab ausmachte, ſo wird Oeſterreich ſicherlich nicht geneigt ſein, dieſes Verhältniß als ein dauerndes anzuerkennen. Denn mit dem allgemeinen Steigen der Conſumtion mag die abſolute Differenz ebenſo gut größer als kleiner werden, allein weil eben die Verzehrsmengen hier und dort variable Größen ſind, muß ihr Verhältniß zu einander auch ſtets variiren. Beträgt jetzt in

Oesterreich ein Verzehr 3 Pfund und im Zollverein 5 Pfund pr. Kopf, so ist die absolute Differenz gleich 2 Pfund, der Coefficient aber (um die Bevölkerung als Theilungsmaaßstab anwenden zu können) würde gleich $^3/_5$ zu setzen sein. Steigt nun im Laufe der Zeit der Verzehr im Zollverein auf 10 Pfund, so erhielte Oesterreich bei Anwendung jenes Coefficienten nur 6 Pfund pr. Kopf vergütet; die absolute Differenz wäre also jetzt gleich 4. Einen solchen festen Coefficienten annehmen zu wollen, wäre also von Seiten Oesterreichs mit der Anerkennung gleichbedeutend, daß die absolute Differenz des Verzehrs immer größer werden würde. Könnte Oesterreich wohl hierauf eingehen? In der Ermittlung einer geometrischen Verhältnißzahl kann also ebensowenig eine Lösung dieser Frage gefunden werden, als in der Feststellung eines arithmetischen Verhältnisses, also eines Bauschquantums für die absolute Differenz. Tritt gar noch (wie höchst wahrscheinlich der Fall sein würde) eine verschiedene Höhe der Finanzzölle hinzu, so wird die Unmöglichkeit vollständig. Es ergibt sich also die Alternative: entweder den Bevölkerungsmaaßstab pure zum Grund zu legen, oder die Gemeinsamkeit der Einnahmen prinzipiell auszuschließen, resp. die Vertheilung der Revenuen auf die fortgesetzte Beobachtung des wirklich stattfindenden Verzehrs zu basiren. Die letztere Alternative scheint uns die einzig mögliche Lösung dieser Frage zu enthalten; daß sich eine andere finden lasse, dafür ist bis jetzt nicht die mindeste Aussicht vorhanden. Sucht man nach Analogien, so findet sich allerdings in der Schweiz noch ein anderer Vertheilungsmaaßstab, nämlich nach der Höhe der bisherigen (bei total verschiedenen Tarifen erzielten) Einnahmen der einzel-

Digitized by Google

nen Cantone. Allein der Unsinn und die Ungerechtigkeit dieses Prinzips sind zu augenfällig, als daß es in der Schweiz selbst von Dauer sein und überhaupt in Erwägung gezogen werden könnte.

Wenn übrigens die Revenuenvertheilung in der deutsch-österreichischen Zolleinigung auf ein anderes Prinzip basirt werden muß als im Zollverein, so führt dieß immer noch nicht zu der Nothwendigkeit jede Gemeinsamkeit hierin so vollständig auszuschließen, als dieß z. B. bei bloßen Handelsverträgen zwischen zwei Staaten der Fall ist. Es wird sich weiter unten ergeben, daß und wie sich hier vielfach vermitteln läßt.

In der Frage von der Gemeinsamkeit und der Vertheilung der Zollrevenuen liegt also wiederum ein mächtiger Grund, weshalb die Binnengrenze nicht vollständig beseitigt und *überhaupt ein Verhältniß zwischen Oesterreich und dem Zollverein auf den gleichen Grundlagen wie die Verbindung der Zollvereinsstaaten unter einander, unmöglich stattfinden kann.* Und da Niemand berechtigt ist die Verdächtigung auszusprechen, Oesterreich beabsichtige bei seinen großartigen Vorschlägen eine finanzielle Uebervortheilung der diesseitigen Staaten, so muß man behaupten, daß hinsichtlich der Annahme eines andern Prinzips als der Theilung nach dem wirklich stattfindenden Verzehr, die Bedenken für Oesterreich gerade so stark sein müssen als für den Zollverein, namentlich aber was die Zugrundlegung eines nach bestimmten Formeln zu modificirenden Bevölkerungsmaaßstabes beträfe. Der Resler dieser Erwägungen leitet also ebenfalls auf die Nothwendigkeit hin, die Autonomie des Zollvereins in der Einigung mit Oesterreich aufrecht zu erhalten. Es ist klar, daß von dem hier in Rede stehenden Stand-

Digitized by Google

punkt aus dieſer Wunſch ſich am ſtärkſten bei den Staaten geltend machen muß, die im Zollverein finanziell am vortheilhafteſten geſtellt ſind. Dieß betrifft namentlich Baiern und Würtemberg und wenn zugegeben werden muß, daß einzelne von den früher entwickelten Anſtänden gegen die unbedingte Zolleinigung mit Oeſterreich, für dieſe Staaten ein minder bedeutendes Gewicht haben, als für die übrigen Vereinsglieder, ſo liegt gerade hierin eine vollſtändige Ausgleichung, ſo daß die Summe der Bedenken nur bei Preußen vorzugsweiſe größer bleibt, bei den übrigen Vereinsſtaaten hingegen ziemlich die gleiche ſein mag.

Man erwarte nicht, daß wir die Aufzählungen der verſchiedenen Anſtände, die ſich vom Standpunkt der Staatfinanzen gegen das unbedingte Eingehen auf die Vorſchläge Oeſterreichs ergeben, mit dem Hinweis auf die dortigen Geldverhältniſſe ſchließen. Merkwürdigerweiſe begegnen ſich hierin die Bedenken von beiden Seiten; hier befürchtet man die Ueberſchwemmung mit öſterreichiſchem Papiergeld, in Oeſterreich aber das Wegziehen der Silbermünze als Zahlung der aus dem Zollverein bezogenen Waaren. Nicht bloß daß die Bedeutung dieſer Frage, von einem ganz verſchiedenen Standpunkt aus unterſucht werden muß als die gegenwärtige Erörterung einnimmt, ſo kann ſie ſchon um deßwillen bei der Frage über die Geſtaltung einer deutſch-öſterreichiſchen Handelseinigung nicht zur Sprache kommen, weil ſie den reinen Charakter einer Zeitfrage trägt. Ohne ſich über das Kritiſche jener Geldverhältniſſe zu täuſchen, ſcheinen doch durchaus noch keine genügenden Gründe zu der Annahme vorzuliegen, Oeſterreich werde ſich zu einer Wiederholung der Operation vom 20. Februar 1811 genöthigt ſehen. Allein welches auch der Ausgang

Digitized by Google

der Krisis selbst und welches die Ansicht über den Einfluß eines solchen Verhältnisses auf den diesseitigen Handels- und Gewerbebetrieb sein mag, so bleibt dieß doch immer nur eine Zeitfrage, die unter Umständen den Eintritt der Verbindung verzögern aber nicht dauernd hindern kann, die also nicht zu den Verhältnissen und Vorbedingungen gehört, welche dem Organismus der Vereinigung zur Grundlage dienen müssen.

In gleiche Categorie mit den gegenwärtigen Geld- und Creditverhältnissen Oesterreichs, setzen wir auch den so oft als dauerndes, als organisches Hinderniß der Einigung bezeichneten Zustand seiner Finanzwache. Wenn die Revenuengemeinschaft überhaupt möglich wäre, so möchte sie wohl durch die nöthigen gründlichen Reformen jenes Instituts auf manche Jahre hinausgeschoben werden, allein das Hinderniß bliebe immer nur ein temporäres, so wie sich überhaupt mit der Zeit wohl die nöthigen Garantien für eine genügende Gränzbewachung und Sicherung der Zolleinnahmen auf den äußeren Gränzen des österreichischen Kaiserstaates finden lassen würden.

Recapitulirt man nun alle Gründe, die sich gegen den einheitlichen deutsch-österreichischen Zollverein und für die Aufrechthaltung der Autonomie des bestehenden Zollvereins auch innerhalb einer engen Handelseinigung mit Oesterreich geltend machen, so kann das unbefangene Urtheil deren Gewicht unmöglich verkennen. Die ganze Erörterung fußt auf dem Boden der Wirklichkeit und faßt bloß die Anstände auf, welche sich aus ganz bestimmt vorliegenden geographischen, politischen, wirthschaftlichen oder finanziellen Verhältnissen von selbst herleiten, die größtentheils von der Zeit ganz unabhängig sind oder wovon sich zum Mindesten durch-

Digitized by Google

aus nicht abſehen läßt, inwiefern oder in welcher Richtung ſie ſich im Laufe der Zeit ändern könnten. Es iſt zwar eine ganz beliebte Methode geworden die Zolleinigungsfrage nur aus der Vogelperſpective oder von einem einſeitigen Standpunkt aus zu betrachten und ſich mit Hülfe der Phantaſie über alle unbequemen Thatſachen hinwegzuſetzen. Allein dieß iſt auch eben der Grund, weßhalb die ganze Frage nicht vorwärts rückt, indem ſie zu ihrer Durchführung eines thatſächlich geebneten Weges bedarf. Wenn z. B. der ſchon erwähnte Mitarbeiter der „Augsburger Zeitung" Preußen aus der Reihe der Großmächte ausſtreicht, ſo iſt hierdurch zwar einer der hauptſächlicheren Anſtände gegen das unbedingte Eingehen auf den einheitlichen deutſch-öſterreichiſchen Zollverein glücklich beſeitigt, allein es dürfte auf übergroße Schwierigkeiten ſtoßen, dieſes Ausſtreichen thatſächlich durchzuführen. Von anderer Seite wird häufig gefehlt, indem man den einzelnen Hinderniſſen eine zu große Wichtigkeit beilegt oder als Hinderniß gegen die Einigung ſelbſt betrachtet, was bloß der vorgeſchlagenen Form der Einigung widerſtrebt oder was eine reine Zeitfrage iſt. — Wir dürften uns aber gegenwärtig in dem Stadium befinden, wo es gilt die Sachlage praktiſch aufzufaſſen oder den ganzen Plan fallen zu laſſen. Zu einer praktiſchen Auffaſſung gehört aber nicht bloß das Richtige, Zweckmäßige, Vortheilhafte zu erkennen, ſondern auch die Durchführbarkeit ins Auge zu faſſen. Wer daher auch das poſitive Gewicht der entwickelten Gründe theilweiſe oder vollſtändig verkennt, der wird doch die Thatſache zugeben müſſen, daß noch kein einziger Staat, ſelbſt Baiern nicht ausgenommen, ſich unbedingt für die öſterreichiſchen Vorſchläge ihrem ganzen Umfange nach erklärt hat, daß vielmehr die entwickel-

Digitized by Google

ten politiſchen, handelspolitiſchen oder finanziellen Bedenken in geringerem oder höherem Maße von allen deutſchen Regierungen getheilt werden. Da aber zur Durchführung die Zuſtimmung derſelben gehört, da ferner die Meinungsverſchiedenheiten zu intenſiv ſind, als daß auf die freie Zuſtimmung zu den Vorſchlägen, wie ſie von Oeſterreich gemacht ſind, die mindeſte Hoffnung wäre, ſo gelangen wir auch hier wieder zu der Alternative: entweder den Plan fallen zu laſſen oder — zu modificiren. Was wir alſo als die an ſich wünſchenswertheſte Geſtaltung der Handelseinigung des Zollvereins mit Oeſterreich betrachten, mag vielfach als ein pis aller angeſehen werden; allein über die Nothwendigkeit eine von den vorgenannten Alternativen wählen zu müſſen, darüber kann für die nüchterne Erwägung nicht der leiſeſte Zweifel mehr beſtehen.

II.

Wir kommen zum zweiten Theile der Erörterung, nämlich zu den poſitiven Vorſchlägen hinſichtlich einer Handelseinigung des Zollvereins mit Oeſterreich.

Wir denken uns dieſe Einigung auf den Prinzipien aufgebaut, welche dem Vertrage vom 27. Mai 1829 zwiſchen dem preußiſch-heſſiſchen und dem baieriſch-würtembergiſchen Vereine zu Grunde lagen, jedoch mit weſentlichen Modificationen im Sinne einer noch innigeren Verbindung.

Digitized by Google

Durch dieſen Vertrag ward bereits 4 Jahre vor dem Zuſammentritt des Zollvereins (vom 1. Januar 1830 ab) die Verkehrs- und Abgabenfreiheit für alle inländiſche Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunſt in dem Geſammtgebiete jener Staaten hergeſtellt. Ausgenommen hiervon waren im Weſentlichen nur die Artikel, welche auch jetzt noch zu den Staatsmonopolien gehören oder Uebergangsabgaben entrichten, ſowie für einige andere Erzeugniſſe worin eine ſtarke innere Concurrenz Statt fand im erſten Jahre nur eine Zollermäßigung von 25 Procent, dann von 50 Procent bis zur völligen Zollbefreiung eintrat. Der Vertrag umſchloß alſo ähnliche Uebergangsperioden, wie ſie auch von Oeſterreich in Vorſchlag gebracht worden ſind. Es iſt bekannt, daß die beiderſeitigen öconomiſchen Vortheile der Verbindung Preußens und Süddeutſchlands in allen weſentlichen Punkten bereits durch dieſen Vertrag, alſo ſchon 4 Jahre vor dem Zollverein, erreicht worden ſind.

Die Erfahrung hat alſo bereits darüber entſchieden, daß der eigentliche wirthſchaftliche Zweck eines deutſch-öſterreichiſchen Zollvereins erreicht werden kann, ohne einheitliche Leitung, ohne gemeinſame Handelspolitik gegen das Ausland, ohne Gemeinſamkeit der Revenuen und bei den verſchiedenartigſten Tarifen. Es rechtfertigt ſich alſo die Eingangs aufgeſtellte Behauptung, daß die öſterreichiſche Zolleinigungsfrage mit den von dem öſterreichiſchen Handelsminiſterium gemachten Vorſchlägen über Weſen, Form und Verfaſſung der Einigung durchaus nicht als identiſch zu betrachten iſt. Und ebenſo wird durch die Erfahrung die Behauptung beſtätigt, daß der eigentliche wirthſchaft-

Digitized by Google

liche Zweck erreichbar ist und doch zugleich den unabweislichen politischen, handelspolitischen oder finanziellen Bedenken der Zollvereinsstaaten selbst in höherem Grade Rechnung getragen werden kann, als sich dieselben in jener Frage geltend machen. Denn so sicher man absprechen darf, daß eine Einigung auf Grundlage der österreichischen Vorschläge nicht zu erwarten ist, so bestimmt darf man behaupten, daß einer Einigung nach den Prinzipien des Vertrags von 1829 nicht bloß keine wesentliche Schwierigkeit entgegensteht, sondern daß man sich auch über bedeutende Modifikationen im Sinne einer noch weit engeren Verbindung verständigen würde.

Solche Modifikationen würden in erster Linie die eigentliche Verfassung dieser Verbindung betreffen müssen. Während der Zollverein im Innern ganz augenfällig einer einheitlicheren Organisation und namentlich einer ständigen Centralbehörde, Beseitigung der zur Beschlußfassung erforderlichen Stimmeneinhelligkeit u. s. w., bedarf, wird sich dagegen der bisherige Organismus in vielen wesentlichen Punkten auf die Verbindung mit Oesterreich übertragen lassen, dem dann der Zollverein als Einheit entgegen treten würde. Schon der Vertrag von 1829 bestimmte die Abhaltung jährlicher Conferenzen zwischen den verbündeten Staaten um über die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieser Verbindung zu berathen und Bedenken, die sich bei der Ausführung ergeben haben möchten, zu beseitigen. Allein diesen Conferenzen lassen sich bei der Verbindung Oesterreichs mit dem Zollverein viel weiter gehende Obliegenheiten übertragen. Während z. B. nach dem Vertrage von 1829 die Festsetzung der Tarife des preußisch-hessischen und bairisch-würtembergischen Vereins eine innere An-

Google

gelegenheit jedes Vereins blieb, könnte dagegen in dem Verband mit Oesterreich der Schwerpunkt aller Verhandlungen in Tarifangelegenheiten in die gemeinschaftlichen Conferenzen gelegt werden. Nachdem vorerst die Wünsche aller einzelnen Staaten gegenseitig mitgetheilt und innerhalb jedes einzelnen Zollgebietes vorberathen worden (wobei im Zollverein alle Anträge in Wegfall kommen würden, die nicht die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigten), läge dann der gemeinschaftlichen Conferenz die definitive Feststellung der Sätze ob. Nach der veränderten inneren Organisation des Zollvereins würde es dann nicht mehr der Ratifikation aller Regierungen, sondern nur der vorher oder nachträglich erfolgten Zustimmung einer Majorität von etwa $^2/_3$ oder $^3/_4$ der Stimmen bedürfen, um die Beschlüsse jener gemeinsamen Conferenz zu sanctioniren. Nach den Erfahrungen auf den bisherigen Generalconferenzen darf erwartet werden, daß die Resultate jener gemeinsamen Conferenz in der Regel zu einer Uebereinstimmung über gleichmäßige Tarifsätze führen würden. Es ist mit größter Sicherheit zu unterstellen, daß Oesterreich oder der Zollverein nur in solchen Fällen abweichende Sätze in ihre Tarife aufnehmen würden, wo innere und äußere handelspolitische oder finanzielle Rücksichten im Spiele sind, welche das Eingehen auf die Vorschläge des andern Verbündeten ganz unmöglich oder doch in ungleich höherem Grade bedenklich machen, als die Consequenzen einer Differenz in den Tarifsätzen. In gleicher Weise könnte die gemeinsame Conferenz alle andere hierher gehörigen Angelegenheiten erledigen, wobei nicht einmal ausgeschlossen bliebe für einen großen Theil derselben (z. B. was die Ausführung der vereinbarten Bestimmungen, was die Controllen und die Behandlung verschie-

Digitized by Google

den besteuerter Waaren auf der Binnengrenze angeht u. s. w.) die Einstimmigkeit durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu ergänzen, analog gewissen Bestimmungen der Zollvereinsverfassung. Um aber, wo keine vollständige Uebereinstimmung zu erzielen war, nicht in jedem concreten Falle eine Einigung über die durch die Folgen jener Abweichung bedingten Maßregeln nothwendig zu machen, wären schon in dem Grundvertrage die leitenden Grundsätze dieserhalb festzustellen. In ähnlicher Weise könnte auch eine Grenze für die Abweichungen festgestellt werden, welche den beiden Zollgebieten zur Wahrnehmung ihrer Interessen hinreichenden Spielraum ließe, ohne jedoch Ausschreitungen, wodurch das eigentliche Princip der Einigung beeinträchtigt würde, zuzulassen. Solche Bestimmungen wären auch hinsichtlich der Verträge mit dritten Staaten nothwendig. Das allgemeine Interesse wird immer dahin wirken, daß in erster Linie alle derartige Verträge gemeinschaftlich abgeschlossen werden. Wo dies aber nicht zu erreichen ist und gleichwohl der Vertragsschluß im höchsten Interesse des einen von beiden Zollgebieten liegen würde, muß dasselbe bestimmte Rücksichten auf die gemeinsame Verbindung festhalten, z. B. daß keine Zollermäßigung unter der Hälfte oder zwei Dritteln des Normalzollsatzes zugestanden werden dürfe oder dergl., so daß also der (frei eingehenden) Einfuhr aus dem verbundenen Zollgebiete unter allen Umständen der entschiedene Vorzug vor der Einfuhr aus dem differentiell begünstigten Ausland gesichert bliebe.

Ohne weiter in Details eingehen zu wollen, wird sich doch Jeder überzeugen müssen, daß auf diesen Grundlagen ein Verhältniß des Zollvereins zu Oesterreich begründet werden kann, welches

Digitized by Google

eine praktische Vermittlung der Gegensätze zuläßt, wofür auf der Grundlage der österreichischen Vorschläge offenbar kein Raum vorhanden ist. Es wird sich in der Kürze zeigen lassen, bis zu welchem Grade das vorgeschlagene Einigungsverhältniß die Zwecke einer Zolleinigung Deutschlands und Oesterreichs zu erreichen im Stande ist, und inwieweit dabei die Anlässe zu den verschiedenen früher entwickelten Bedenken beseitigt werden.

Wie der mehrerwähnte Vertrag von 1829 bereits die Verkehrsfreiheit zwischen den preußisch-hessischen und baierisch-würtembergischen Vereinen herstellte, so wird dieß noch vollständiger in der vorgeschlagenen engeren Verbindung des Zollvereins mit Oesterreich der Fall sein können. Allerdings lassen sowohl die allenfallsigen Differenzen in den Zollsätzen, als namentlich auch der Ausschluß der Revenuengemeinschaft keine so absolute Freiheit und Beweglichkeit des Güterverkehrs zu als er im Innern eines einheitlichen Zollgebietes stattfinden kann. Allein es läßt sich zeigen, daß der Unterschied nur unerheblich bleiben und die Entwicklung der volkswirthschaftlichen Kräfte nicht merkbar beeinträchtigen wird.

Der Hauptvortheil der Verbindung muß in dem vermehrten Austausch, folglich auch der vermehrten Produktion von Erzeugnissen der beiderseitigen Gebiete gesucht werden. Ganz verschieden hiervon ist das Verhältniß des Verkehrs zwischen beiden Gebieten mit ausländischen Waaren. Abgesehen von den Folgen veränderter Tarifsätze, welche die Vereinigung mit sich bringen mag, oder von den Rückwirkungen eines verstärkten Austausches concurrirender inländischer Erzeugnisse zwischen beiden Gebieten,

Digitized by Google

tritt in den Verkehrsverhältniſſen der ausländiſchen Waaren durch die Einigung zwiſchen dem Zollverein und Oeſterreich keine prinzipielle Aenderung ein. Der Tranſit- oder Zwiſchenhandel, den Oeſterreich nach dem Zollverein vermittelt, oder umgekehrt, wird durch das Fallen der Binnenſchranken direkt nicht berührt. Denn die Wegräumung einer Binnengrenze hebt ſtets nur für die Erzeugniſſe der bisher getrennten Gebiete die Zölle auf; die von dritten Ländern eingeführten Produkte zahlen nach wie vor den Grenzzoll. Für die ausländiſchen Waaren würde alſo der Unterſchied zwiſchen einem einheitlichen Zollverein und einer die Revenuengemeinſchaft, ſowie die vollſtändige Gleichheit aller Zölle ausſchließenden Verbindung höchſtens darin beſtehen, daß ſie nicht an jedem beliebigen Punkte, ſondern der Regel nach nur in demjenigen von beiden Gebieten in freien Verkehr geſetzt werden könnten, wo ſie verbraucht werden ſollen. Berückſichtigt man welche ungeheure Waarenquantitäten auch innerhalb des einheitlichen Zollgebietes unſeres Vereins unter ganz gleichen Controllen aus freien Stücken durch große Theile des Gebietes durchgeführt und erſt am Verbrauchsort in freien Verkehr geſetzt werden, ſo ergibt ſich, daß auch in dem einheitlichen Zollverein Oeſterreichs und Deutſchlands die meiſten Waaren, die durch dieſes nach jenem Gebiet, oder umgekehrt, gehen, erſt (in ganz gleicher Weiſe wie dieß gegenwärtig ſtattfindet) in dem Beſtimmungslande zur Verzollung gelangen würden. Immer könnte ſich die Differenz nur darum handeln, daß im letzten Falle ein größerer Theil des Tranſithandels in den etwas vortheilhafteren Zwiſchenhandel übergehen würde, — ein Unterſchied, der von gar keinem erheblichen Gewichte iſt. Allein das vorgeſchlagene Ver-

Digitized by Google

hältniß zwiſchen dem Zollverein und Oeſterreich läßt ſich ſo geſtalten, daß ſelbſt dieſe geringe Beſchränkung des Verkehrs mit ausländiſchen Waaren nur als Ausnahme bei gewiſſen Artikeln nöthig bliebe. Vorab fallen die großen Waarenmaſſen weg, die in beiden Gebieten gar nicht, oder nur mit niedrigen Controllabgaben beſteuert ſind, wozu namentlich die ausländiſchen Rohſtoffe und Fabrikmaterialien (Baumwolle, Farbehölzer u. ſ. w.) gehören; hierin würde der Verkehr abſolut frei ſein. Alsdann läßt ſich für eine gleich umfangreiche Kategorie, wo nämlich die Identität als ausländiſches Erzeugniß feſtzuhalten iſt, die Verabredung treffen, daß ſie überall in freien Verkehr treten können und daß die Zollbeträge, welche von den ſpäter aus Oeſterreich nach dem Zollverein oder umgekehrt übergegangenen Quantitäten einkamen, an beſtimmten Abrechnungsterminen herausgezahlt würden. Iſt z. B. Kaffee in Magdeburg verzollt und darauf nach Oeſterreich geführt worden, ſo geht er dort ganz frei ein und Oeſterreich würde bei der Abrechnung den erhobenen Betrag aus der Zollvereinskaſſe erhalten. Beſtänden auch hier und dort Differenzen in den Zollſätzen, ſo wirkte dieß hierauf nicht ein; Oeſterreich würde nur in ſolchem Falle den Betrag der Differenz an der Grenze beſonders erhoben haben. Nur der bei weitem kleinere Theil der vom Auslande eingehenden Waaren fällt außerhalb der genannten Kategorien und würde alſo auf den bisherigen Weg des Tranſits verwieſen bleiben, was, wie oben erörtert, gar keine Bedenken haben kann. Die Aufhebung oder Ermäßigung der Durchfuhr- und Flußzölle, auch Erleichterungen im Controll- und Abfertigungsweſen, würden überdieß auch dem Tranſithandel weſentliche Vortheile ſichern.

Digitized by Google

Was nun den Verkehr Oesterreichs und des Zollvereins mit den eignen Erzeugnissen betrifft, so tritt auch hier eine absolute Verkehrsfreiheit für alle Artikel ein, die aus dem Ausland frei oder nur gegen geringe Controllabgaben in beide Gebiete eingeführt werden dürfen. Dieß betrifft also Getreide und alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse, alle Rohstoffe und überhaupt die Gegenstände des gewöhnlichsten Verzehrs und Verbrauchs. Bei den höher besteuerten Artikeln macht nun der Ausschluß der Revenuengemeinschaft und der vollkommenen Gleichförmigkeit der Tarife in der Regel für die frei überzuführenden Waaren den Nachweis nothwendig, daß sie Erzeugniß des Zollvereins oder Oesterreichs, resp. daß sie nicht Erzeugnisse des Auslandes seien. Nur hierin liegt ein für den Verkehr bedeutungsvoller Unterschied zwischen einem einheitlichen Zollverein und einer Einigung wie sie hier vorgeschlagen wird. Die Bedeutung zu Gunsten des Ersteren soll auch im Allgemeinen durchaus nicht verkannt werden. Allein einestheils zeigt nicht blos die Erfahrung des unter weit schwierigeren Umständen durchgeführten Vertrags von 1829, sowie die Analogie so vieler anderer Vertrags- oder Besteuerungsverhältnisse, daß hierin durchaus keine Schwierigkeiten begründet sind, welche die Bedeutung und volkswirthschaftliche Wichtigkeit der Vereinigung irgendwie wesentlich beeinträchtigen könnten. Anderntheils aber läßt die praktische Durchführung dieses Prinzips so bedeutende Milderungen und Modifikationen zu, daß die Anwendung der Regel mehr als Ausnahme erscheinen würde.

Wir setzen zuerst voraus, daß die normale Vorschrift des Ursprungsnachweises in ähnlicher liberaler Weise wie in dem Vertrag von 1829 festgesetzt werde; die Ausdehnung des österreichi-

Digitized by Google

ſchen und dieſſeitigen Zollgebietes, ſowie ihre geographiſche Lage zu einander machen hier vielfach einen noch geringeren Grad von Förmlichkeiten zuläſſig. Auch läßt ſich unterſtellen, daß eine Einigung über gleiche Faſſung des Tarifs, gleichen Umfang der Poſitionen u. ſ. w. ohne Schwierigkeit zu Stande zu bringen ſei. Wir ſetzen ferner als ſelbſtredend den Abſchluß eines Zollcartells zur Unterdrückung des Schleichhandels voraus, als integrirenden Theil des Vertrags. Hierdurch würde vorerſt auf der Binnengrenze jeder Schmuggel im Wege des Tranſits, d. h. mit unverzollten Waaren, abſolut unmöglich. Für ausländiſche Waaren aber, die bereits in freien Verkehr getreten, alſo verzollt worden ſind, beſtände bloß dann ein beſonderer Reiz ſich fraudulöſer Weiſe eine Beſcheinigung des inländiſchen Urſprungs auszuwirken, wenn die äußeren Zollſätze des andern Gebietes ausnahmsweiſe um ein Bedeutendes höher wären; in allen übrigen, d. h. normalen Fällen könnte kein wirklicher Gewinn erzielt, ſondern dadurch nur die Unannehmlichkeit der Controllen des Verkehrs mit unverzollten fremden Waaren umgangen werden. Es iſt deßhalb nicht anzunehmen, daß ſelbſt bei völligem Wegfall aller Urſprungscertifikate, alſo vollkommen freiem Binnenverkehr, bedeutendere Quantitäten der hier zur Sprache kommenden Kategorie ausländiſcher Waaren (nämlich wo die Identität, wie z. B. bei Manufakturwaaren, im freien Verkehr nicht feſtzuhalten iſt) in einem andern Gebiete als dem ihrer Beſtimmung verzollt werden würden. Hieraus folgt im Allgemeinen, daß hinſichtlich der Urſprungszeugniſſe eine ſehr liberale Praxis eintreten kann, ohne daß ein Gebiet finanzielle oder wirthſchaftliche Nachtheile von einiger Bedeutung zu fürchten hätte. Es

Digitized by Google

ergibt ſich dieß auch ſchon als Conſequenz des Schutzſyſtems. So kann z. B. bei allen den großen Waarenquantitäten, worin der niedrigen inländiſchen Preiſe oder der Höhe der beiderſeitigen Zollſätze halber eine ausländiſche Einfuhr von einiger Bedeutung nicht ſtattfindet, von jeder Beibringung eines Urſprungscertifikats behufs freier Ueberfuhr aus dem einen in das andere Gebiet, vollſtändig Abſtand genommen werden. Es bedarf derſelben ebenſo wenig wo es ſich bei differirenden Zollſätzen um die Ueberfuhr in dasjenige von beiden Gebieten handelt, welches den niedrigſten Satz hat; denn in ſolchen Fällen verſteht es ſich von ſelbſt, daß die ausländiſche Waare nur durch jenes Gebiet durchgeführt, in dieſem aber erſt zur Verzollung gebracht würde. Für den Grenzverkehr, für die Behandlung der Meßgüter u. ſ. w. können beſondere Uebereinkünfte jede Bedenken ſowohl für den Verkehr und die Produktion als für die Finanzen des einen oder des andern Gebiets vollſtändig und leicht beſeitigen. Für viele Artikel ließe ſich wieder durch Beſtimmungen über den Tranſit oder über die Eingangsbedingungen concurrirender ausländiſcher Waaren die Beibringung von Urſprungscertifikaten für die inländiſchen überflüſſig machen. Wo aber die Rohſtoffe (wie z. B. beim raffinirten Zucker, Tabaksfabrikaten) oder die Halbfabrikate (wie bei den Baumwollwaaren, dem Eiſen u. ſ. w.) beſteuert waren, da läßt ſich hinſichtlich der Ueberfuhr der hieraus im Inland hergeſtellten Fabrikate theils in dem vorhin angeführten Wege der Vergütung einer Zollkaſſe an die des andern Gebietes, theils durch Rückvergütungen nach dem Verhältniß der übergeführten zu den in jedem Gebiet eingeführten und produzirten Quantitäten, theils aber auch in ähnlicher Weiſe vermitteln wie bei den jetzigen Uebergangs-

Digitized by Google

abgaben, nämlich durch Erhebung eines Binnenzolls im Betrage des Satzes oder eines Theils des Satzes der vom Rohstoff oder Halbfabrikate des übergeführten Erzeugnisses zu entrichten war. Während die allgemeinen Grundsätze vertragsmäßig feststünden, würde das ganze Detail bei Gelegenheit der Tarifrevisionen zu ordnen sein. Es darf wo so viele praktische Auskunftmittel zu Gebote stehen mit Sicherheit erwartet werden, daß die Fälle wo Ursprungscertifikate beigebracht oder wo irgend lästige Förmlichkeiten für Produktion oder Handel damit verbunden werden müßten, im Verlauf der Verbindung (und insbesondere sobald die Uebergangsperioden bis zur vollständigen Verkehrsfreiheit der inländischen Erzeugnisse abgelaufen wären) so selten würden, daß sie nicht mehr die Regel sondern die Ausnahme bildeten. Selbst vom Beginne der Verbindung an würde die ganze Summe der Controllen und Bedingungen schwerlich größer sein, als z. B. in Frankreich hinsichtlich der Erlangung von Rückzöllen beim Exporte vieler Waaren, sowie es sich auch hier im Allgemeinen nicht um ein neues Experiment, sondern nur um ein Verkehrsverhältniß handelt, das vielfach im Ganzen wie im Einzelnen seine Analogien in der Handelsgeschichte findet.

Uebrigens schließt auch das vorgeschlagene Einigungsverhältniß nicht aus, sofort oder im Laufe der Zeit eine Modifikation eintreten zu lassen, welche alle Hemmungen des freien Verkehrs mit den eignen Erzeugnissen beider Gebiete und den concurrirenden ausländischen Waaren, fast absolut beseitigen würde. Dieß wäre die Revenuengemeinschaft für die Einnahmen aus den hierher gehörigen Zöllen, also aus den eigent-

Digitized by Google

lichen Schutzzöllen. Die schwerlich jemals zu beseitigenden Anstände hinsichtlich einer derartigen Gemeinsamkeit bei den Hauptposten der Einnahme, den Finanzzöllen, existiren bei dem in finanzieller Hinsicht minder wichtigen Theile, bei den Zöllen auf Rohstoffe, Fabrikmaterialien, Halb- und Ganzfabrikate, in verhältnißmäßig geringerem Grade. Ob sich bei der Theilung von $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{5}$ der Gesammteinnahme ein Verlust für dieses oder jenes Gebiet ergibt, dieß wäre leichter zu tragen und würde auch von den daraus erwachsenden Verkehrsvortheilen sicherlich aufgewogen werden. Auch ist eine so beschränkte Gemeinsamkeit durchführbar, ohne die so vielfache Bedenken darbietende Gemeinsamkeit der Grenzbewachung und Verwaltung, der gegenseitigen Controllen auf den Außengrenzen u. s. w. ablolut nothwendig zu machen. Sogar Abweichungen in den Zollsätzen würden hier der Gemeinsamkeit sowie der Vertheilung nach dem Bevölkerungsmaaßstab kein unübersteigliches Hinderniß entgegensetzen, indem höhere Schutzzölle ja keineswegs eine höhere Einnahme bringen, als geringere Sätze.

Die vorhergegangenen Erörterungen haben dargethan, daß man sich dem wirthschaftlichen Ziel der österreichischen Vorschläge auch auf einem andern und für alle Theile annehmbaren Wege bis zu einem Grade nähern kann, wo das unerreicht Gebliebene vor der Größe des Erreichten gänzlich verschwindet. Und es war gerade unsere Aufgabe zu zeigen, daß die unabweislichen politischen, handelspolitischen und finanziellen Bedenken, welche dem unbedingten Eingehen auf Oesterreichs Propositionen thatsächlich entgegenstehen, durch eine andere Einigungsform beseitigt werden können, ohne damit ihren Zweck, die Handelseinigung und die innere Verkehrsfreiheit aufgeben zu müssen.

Digitized by Google

Es bleibt ſchließlich noch ein Punkt zu berühren, der übertriebene Befürchtungen geweckt hat und der alſo unter Hinzurechnung der geringen Beſchränkungen und Controllen, welche die vorgeſchlagene Einigungsform mit ſich bringt, zu einem weſentlichen Einwand gegen dieſelbe ausgebildet werden möchte. Es ſind dieß die Koſten einer fortgeſetzten Bewachung der Binnengrenze. Ohne dieſen Umſtand ganz gering anſchlagen zu wollen kann er erſtens doch nicht als eine eigenthümliche Conſequenz der hier aufgeſtellten Vorſchläge betrachtet werden, indem auch die treue Durchführung der öſterreichiſchen Vorſchläge unzertrennbar davon geblieben wäre, z. B. ſchon der inneren Beſteuerung und der Beobachtung des Conſumoverhältniſſes halber. Hiervon aber auch abſtrahirt fällt der Koſtenpunct durchaus nicht ſo ins Gewicht, als dieß vielfach angenommen zu werden pflegt. Im Zollverein betragen die Koſten der Grenzbewachung und Verwaltung vom Bodenſee bis an die polniſche Grenze noch nicht 650,000 Thlr. Bei gleicher Einrichtung die Koſten für Oeſterreich eben ſo hoch gerechnet, ſo iſt mit Beſtimmtheit anzunehmen, daß der ſo außerordentlich reduzirte Reiz zum Schmuggel und die ſicheren Folgen der Cartell-Convention, für den Zollverein (der weniger Schmuggel aus Oeſterreich zu fürchten hat, als umgekehrt) dieſe Koſten auf die Hälfte und für Oeſterreich doch mindeſtens auf zwei Drittel reduziren würden. Einer Mehr- oder Wenigerausgabe von höchſtens 800,000 Thaler kann aber durchaus keine entſcheidende Bedeutung in dieſer großen Frage zukommen, indem ſie kaum mehr als 1 pCt. der Summen an Grenzzöllen, Erträgen von Monopolien und inneren Steuern beträgt, zu deren Erhebung in beiden Gebieten ſie in Beziehung ſteht. Durch Erhe-

Digitized by Google

bung von geringen Controllabgaben könnten überdieß dieſe Koſten leicht und ohne den mindeſten nachtheiligen Einfluß für den Verkehr gedeckt werden.

Die vorgeſchlagene Einigungsform, eine Mittelſtellung zwiſchen dem engſten Handelsvertrag und einem wirklichen Zollverein, trägt eine ganz andere Garantie der Dauer in ſich, als von dem einheitlichen Zollverein auf einer ſolchen geographiſchen, wirthſchaftlichen und politiſchen Baſis, wie ſie einmal in Wirklichkeit vorliegt, zu erwarten wäre. Sie verſucht nicht eine unbedingte handelspolitiſche Einheit zu begründen, wo doch Niemand vor der Thatſache des politiſchen Dualismus von Oeſterreich und Preußen ſein Auge verſchließen kann. Sie verſucht nicht zwei Handelskörper, die jeder für ſich in Größe und Lage alle Bedingungen der Selbſtſtändigkeit tragen, ſo vollſtändig an einander zu ketten, daß keiner mehr im Stande wäre in inneren oder äußeren Beziehungen von dieſer Selbſtſtändigkeit einen Nutzen zu ziehen oder einer Gemeinſamkeit der Nachtheile aus dem Wege zu gehen. Sie abſtrahirt nicht von Verſchiedenheiten der Verhältniſſe, die einmal thatſächlich in einer Bedeutſamkeit vorhanden ſind, daß ſelbſt die Apologeten des öſterreichiſchen Planes um darüber hinwegzukommen zu den abenteuerlichſten und in nichts begründeten Hoffnungen auf einen ideellen Entwickelungsgang ihre Zuflucht nehmen müſſen. Sie ruft nicht, wie dieß der einheitliche Zollverein thun müßte, alle Oppoſition, allen Haß, wozu vermeintliche oder wirkliche politiſche, handelspolitiſche oder finanzielle Nachtheile anreizen, gegen den Bund des Zollvereins mit Oeſterreich in die Schranken, theils weil die Art des Bündniſſes die Urſachen dazu ausſchließt, theils weil die nicht voll-

Digitized by Google

ſtändig aufgegebene Selbſtſtändigkeit jedes der beiden Zollgebiete den Widerſtreit in ſich auszugleichen vermag.

Gegen die Bedeutung aller Vortheile, die durch einen ſolchen elaſtiſchen Organismus erreicht, der Nachtheile, die dadurch beſeitigt, der natürlichen, gerechten und unabweislichen Anforderungen, die befriedigt werden, können die Anſtände, die ſich vom bloßen Verkehrsſtandpunkt gegen einzelne Controllbeſtimmungen u. dgl. geltend machen, gar nicht mehr in Anſchlag kommen. Allein wer jenes nicht anerkennt und wer dieſe Anſtände demnach als einen reinen, durch nichts aufgewogenen Nachtheil im Vergleich zum einheitlichen deutſch-öſterreichiſchen Zollverein betrachtet, der wird ſich mit dem vorgeſchlagenen Einigungsmodus von einem andern Standpunkt aus befreunden müſſen, weil er nämlich unter den gegebenen Verhältniſſen als durchführbar erſcheint. Was ſteht denn ſonſt zu erwarten? Etwa die unbedingte Annahme der öſterreichiſchen Vorſchläge oder auch nur die Anerkennung, daß man nach dem Verlauf verſchiedener Uebergangsperioden darauf eingehen wolle? Nichts von dem allem iſt in Ausſicht; hierüber iſt keine Täuſchung mehr möglich. Allein gerade die Prinzipien worauf die diesſeitigen Bedenken beruhen und die Art wie ihnen der vorgeſchlagene Einigungsmodus Rechnung trägt, ſind Bürgen, daß dieſer Plan ausführbar und jetzt ſchon ausführbar wäre. Es bedürfte auch dann keiner beſonderen Verträge wegen Uebergangsperioden, indem dieſe Puncte im regelmäßigen Wege der Vereinsgeſetzgebung durch die gemeinſchaftlichen Vereinsorgane ebenſo wie z. B. die Tarifreviſionen erledigt würden. Und wer auch den Fortbeſtand eines ſolchen Verhältniſſes nicht wünſcht, der wird ſich doch keinen paſſenderen Weg

Digitized by Google

zur Hinüberführung in den von ihm erſtrebten einheitlichen Zollverein denken können. Wir ſind allerdings der feſten Ueberzeugung, daß es dazu nicht kommen wird. Denn der vorgeſchlagene Einigungsmodus ſtellt die Freiheit des Verkehrs bis zu einem Grade her, wo die Einwirkung der wenigen gebliebenen Beſchränkungen nicht hinreichen kann um die Summen aller entwickelten Anſtände gegen den einheitlichen Zollverein zu beſiegen und in dieſen hinüberzuführen, — es ſei denn daß inzwiſchen die politiſchen Grundlagen des deutſchen Bundes und die Machtverhältniſſe und europäiſche Stellung Oeſterreichs und Preußens gänzlich verändert und das Princip der Freiwilligkeit in der Zuſtimmung der Einzelſtaaten beſeitigt worden wäre. Auf ſolche Conjecturen aber beſtimmte Pläne zu bauen, dieß überlaſſen wir Andern.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß der hier entwickelte Einigungsplan gleich durchführbar bleibt, es mögen die jetzigen außerdeutſchen Staaten Oeſterreichs in den deutſchen Bund aufgenommen werden oder nicht. Die von Wien ausgegangenen Vorſchläge haben dagegen die geſchehene Aufnahme zur Vorausſetzung, würden folglich ohnedieß in der Richtung der gegenwärtigen Vorſchläge abgeändert werden müſſen, falls jene Vorausſetzung ſich nicht verwirklichen ſollte. Denn das Bundesorgan würde die Leitung eines Handelsvereins nicht in die Hand nehmen können, der über die politiſchen Grenzen des Bundes hinausginge.

Uebrigens bleibt in keinem Falle ausgeſchloſſen viele wichtige Beſtimmungen die den Handel und Verkehr indirect betreffen, z. B. über Maaße, Münzen, Gewichte, Poſten, Telegraphen,

Eisenbahnen, Flußschifffahrt und Flußzölle u. s. w. von dem politischen Bundesorgan ausgehen zu lassen.

Was schließlich den Steuerverein betrifft, so präjudiciren die Vorschläge dieser Anschlußfrage durchaus nicht, wie schon Eingangs bemerkt. War aber sein Anschluß an den Zollverein nicht schon vor dieser Uebereinkunft mit Oesterreich erfolgt, so erleichtert gerade ein solcher Organismus die Möglichkeit zu einer Einigung zu gelangen. Einerseits gestattet er dem Zollverein ein freieres Entgegenkommen, namentlich auch in den Finanzzöllen; anderseits sichert er dem Steuerverein einen weit größeren Einfluß auf die gemeinsame Handelspolitik, als er in dem einheitlichen deutsch-österreichischen Zollverein erwarten könnte. Auch in finanzieller Beziehung milderte er die bekannten Bedenken der norddeutschen Staaten.

Während sich also aus dem ersten Theile dieser Abhandlung ergeben hat, daß eine Einigung des Zollvereins mit Oesterreich auf der von Wien aus vorgeschlagenen Basis unmöglich stattfinden kann, daß folglich der Fortbestand des seitherigen Zollvereins zur Nothwendigkeit wird, so weist der zweite Theil nach, wie dieser Fortbestand mit der Handelseinigung und Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Oesterreich vereinbar ist. Die Aufgabe welche sich diese Schrift gestellt wäre somit erschöpft.

Digitized by Google

In demſelben Verlage ſind erſchienen und in jeder guten Buchhandlung zu haben:

Simrock, K., Das deutſche Kinderbuch. Altherkömmliche Reime, Lieder, Erzählungen, Uebungen, Räthſel und Scherze für Kinder. 8. geh. 20 Sgr. od. fl. 1. 12 kr.

— — **Reineke Fuchs.** Aus dem Niederdeutſchen. Mit einer literarhiſtoriſchen Einleitung. Mit Zeichnungen von T. Kiellerup. 8. In Sarſenet geb. Rthl. 1. od. fl. 1. 48 kr.

— — **Kerlingiſches Heldenbuch.** Sagenlieder von Karl dem Großen. Geh. 27 Sgr. od. fl. 1. 36 kr.

— — **der gute Gerhard von Köln.** Eine Erzählung. 12. Geh. 20 Sgr. od. fl. 1. 12 kr. In Einband mit Goldſchnitt 28 Sgr. od. fl. 1. 36 kr.

— — **die deutſchen Sprichwörter.** 8. Geh. Rthl. 1. 10 Sgr. od. fl. 2. 24 kr.

— — **Doktor Johannes Fauſt.** Puppenſpiel in vier Aufzügen. 8. Geh. 15 Sgr. od. 48 kr.

— — **die geſchichtlichen deutſchen Sagen** aus dem Munde des Volks und deutſcher Dichter. 8. Geh. Rthl. 1. 10 Sgr. od. fl. 2. 24 kr.

— — **die ſchwäbiſche Ilias.** Von Ludwig Aurbacher weiland erdacht, Nun aber von mehrern, Von ſeinen Verehrern In holprige Verſe gebracht. Geh. 10 Sgr. od. 36 kr.

— — **die deutſchen Volkslieder.** 8. Geh. Rthl. 1. 18 Sgr. od. fl. 2. 48 kr.

— — **das deutſche Räthſelbuch.** 8. Geh. 7½ Sgr. od. 27 kr.

— — **die deutſchen Volksbücher.** Geſammelt und in ihrer urſprünglichen Echtheit wiederhergeſtellt. Mit Zeichnungen in Holzſchnitt. 1r bis 8r Bd. 8. Geh. Rthl. 1. 10 Sgr. od. fl. 2. 24 kr. der Band.

Einleitung, Abhandlungen und Erläuterungen erſcheinen am Schluſſe der Sammlung in einem beſondern Bande.

Digitized by Google

11 Z. 66. 12

Rede

PARSONS LIBRARY University MICHIGAN

des

Abgeordneten Dr. Rudhart

über

den Gesetzesentwurf

zu

einer Zollordnung

gehalten

in der Kammer der Abgeordneten

der

bayrischen Ständeversammlung

in München

am 5. Juny 1828.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner.

Digitized by Google

Treu, wahr, fest.

Digitized by Google

Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Sie mit einer langen Theorie über das Zollwesen belästige: die wenigen Kenntnisse, welche ich über unsere Gewerbe und über unsern Handel besitze, verdanke ich weniger den Büchern, als der Ehre des Umgangs mit Männern aus dem Gewerbsstande, einer Ehre, die ich stets gesucht, besonders weil sie zu meiner geistigen Ausbildung am meisten beiträgt.

Fürchten Sie auch nicht, daß ich Parthey ergreife für den Handelstand oder für den Fabrikstand, ich gehöre keinem von beiden an, — oder gar, daß ich die aufgeregte abderitische Frage erörtere, ob der Handel oder die Industrie dem Staate nützlicher sey? — Landwirthschaft, Gewerbe und Handel sind drey Blumen auf einem gemeinsamen Stengel; brechet den einen, schnell welken die anderen hin. Die Regierung hat das gemeinsame Interesse Aller zu bedenken und bezielt dasselbe durch die Vorlage des Entwurfes einer neuen Zollordnung, wodurch die Mängel der bestehenden Gesetzgebung verbessert werden sollen.

Natürlich ist daher die Frage: Was ist es, das die Industrie und den Handel belästiget? — Was ist das Mangel-

Digitized by Google

hafte an der bestehenden Gesetzgebung? Nur dieses muß geändert und verbessert werden; was darüber geschieht, ist eine verwerfliche Neuerung.

Das Nachtheiligste ist vor allem das Schwanken in der Gesetzgebung, das Schaukelsystem, welchem sich die Regierung seit mehr als einem halben Jahrhunderte überlassen hat. Bald huldigte sie dem Systeme der Isolirung und hoher Zölle, bald dem Systeme einer fast völligen Handelsfreiheit, kehrte dann allmählig wieder zu jenem zurück, und nachdem sie erst vor kurzer Zeit und nach mancherley Erfahrungen mäßige Zölle für das Beste erklärt hatte, kommt man nun abermal auf hohe Tarife zurück.

Aber eben dieses Schwanken ist für die Industrie und für den Handel Unheil bringend! denn der Fabrikant und der Handelsmann werden von größern Unternehmungen abgehalten, indem die Veränderlichkeit des Regierungssystemes die Sicherheit aller Vorausberechnungen störet. — Was uns daher vor Allem Noth thut, ist: Stätigkeit in der Gesetzgebung und Verwaltung.

Nicht minder nachtheilig ist der Mangel an Kenntniß über das Wesen, die Bedürfnisse und Leistungen unserer Industrie, welche zu verschaffen die Errichtung von Gewerbs- und Handelskammern das geeignetste Mittel wäre.

Aus diesem Mangel sind die Mißgriffe im Zollwesen und besonders in den Zollsätzen zu erklären. Die Gesetzgebung ist in dieser Beziehung ein bloßes versuchsweise Herumtappen. Was man so thut, könnte man eben sowohl anders thun; man verwirft, was auf den jüngsten Landtagen festgesetzt worden, und was man eben zu machen im Begriffe ist, kann morgen oder auf den nächsten Landtage wieder verworfen werden. Eine feste Grundlage, insoferne sie

Digitized by Google

im Zollwesen überhaupt möglich ist, erhalten wir nur durch eine vollständige Kenntniß der Verhältnisse unserer Gewerbe und unsers Handels.

Auf den Ackerbau, die Gewerbe und den Handel gleichmäßig drückt die Last der Ausfuhrzölle, der Durchgangsgebühren, bedeutender Weggelder, besonders im innern Verkehre, die lästige Behandlungsweise der Zollpflichtigen, und endlich die Unbestimmtheit des gerichtlichen Verfahrens in Zollsachen. Der Gesetzes-Entwurf soll nun diesen Mängeln abhelfen. Sehr ehrenhaft und dankenswerth ist dieses Unternehmen. Der Entwurf ist auch in der That eine wohl durchdachte Arbeit, und gewährt der Industrie und dem Handel manche nicht unbedeutende Erleichterung. Er setzt bei Strassen von mehr als 50 Stunden Länge die Durchgangsgebühren und das Weggeld herab; er beabsichtiget die Aufhebung der Pflaster- und Brückenzölle; er erleichtert den Bezug der Consumogüter, indem dieselben nach der Verzollung nicht mehr vor die Halle geführt werden müssen, und gestattet die Verpackung einheimischer ausgehender Waaren mit durchgehenden Gütern. Allein bei allen diesen Vorzügen ist der Entwurf doch mit erheblichen Mängeln behaftet. Die ganze Zollordnung ist zunächst auf größere Strenge zur Erhebung und Sicherung der Zollgefälle und auf die Voraussetzung eines erhöhten Tarifs gerichtet. Der Eingang selbst kündiget dieses an; die andern Rücksichten sind nur untergeordnet, aber der Geist der Strenge läuft durch alle einzelne Paragraphen des Entwurfes durch.

Ich werde mich hüten, in die Erörterung aller einzelnen Sätze der Zollordnung einzugehen; die gründlichen Gutachten des Berichtserstatters und des Nebenberichtserstatters überheben mich dieser Arbeit. Ich werde daher meine Be-

Digitized by Google

merkungen auf die vorzüglichsten und durchgreifendsten Bestimmungen beschränken, und sie zur Deutlichkeit in folgende vier Punkte zusammenfassen.

Nämlich zuerst Einiges von den Bestimmungen über die verschiedenen Abgaben, welche durch den Gesetzes-Entwurf angeordnet werden; sodann von den Bestimmungen über die Maaßregeln zur Erhebung und Sicherung dieser Abgaben; hierauf von den Zollvergehen und deren Bestrafung, und endlich über den Versuch, bei Gelegenheit dieses Gesetzes-Entwurfes die Verfassung zu ändern, und die verfassungsgemäßen Rechte der Stände zu schmälern.

Was die Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes über die verschiedenen Abgaben betrifft, so ist vor Allem die Menge der Abgaben merkwürdig, welche der Zoll in seiner Begleitung hat. Man könnte ihn in dieser Beziehung den Großgrafen unter den indirekten Abgaben nennen; denn so groß ist sein Comitat, daß unter zwölferley Benennungen Abgaben in Folge des Zolles erhoben werden; nämlich: 1) Eingangszoll, 2) Ausgangszoll, 3) Durchgangszoll, 4) Weggeld, 5) Waaggeld, 6) Zollstempelgebühr, 7) Niederlaggebühr, 8) Krahnengelder, 9) Ueberfatzgebühren, 10) Kanal- und 11) Wöhrlochöffnungsgebühren, und 12) Pflastergelder.

Die beschwerlichste, den meisten Zwiespalt erregende Abgabe ist der Eingangszoll. Ich habe mich über die Frage, ob man das Isolirungssystem oder das System hoher Zölle befestigen, oder sich dem Systeme des freiern Verkehrs durch mildere Zollsätze nähren solle? heute nicht weiter zu verbreiten. Diese Frage wird demnächst der Gegen-

Digitized by Google

stand der Debatte bei der Berathschlagung über den Zolltarif seyn, und ich hoffe, daß diese öffentlich vor sich gehen werde. Ich bedauere, heute bereits von zwei Stimmen den Antrag gehört zu haben, daß dieser Gegenstand in geheimer Sitzung behandelt werden möge, und bin nur getröstet durch den Umstand, daß der erwähnte Antrag nicht die Unterstützung gefunden hat, welche verfassungsgemäß nothwendig wäre, um die Kammer in eine geheime Comitee verwandeln zu können.

Dazu, meine Herren! ist keine Veranlassung und keine Noth. In dreien Ständeversammlungen hat man über die Verhältnisse unserer Industrie und unsers Handels offen debattirt. Was könnte man auch verbergen? Unsere Ein- und Ausfuhrlisten sind mit Erlaubniß der Regierung durch den Druck von mir selbst und zum Theile von den Herren Abgeordneten Häcker und v. Utzschneider bekannt gemacht worden. Das Ausland kennt den Zustand unserer Industrie, und in mancher Beziehung leider besser, als unser eigenes Ministerium. Hier ist nichts von der Oeffentlichkeit zu fürchten. Wir brauchen kein Geheimniß; es wäre nur schädlich. Oeffentlichkeit ist aber hier noch aus dem besondern Grunde nothwendig, weil, wenn man höhere Zölle nach dem Vorschlage der Regierung anordnen will, man schuldig ist, dem Volke die Gründe vorzulegen, aus welchen man der Erhöhung einer indirekten Abgabe um 1 — 2 Millionen beigestimmt hat, oder weil man, wenn man eine Minderung der Zölle bezielt, den Fabrikanten, welche ihr Heil in hohen Eingangszöllen suchen, deshalb Rechenschaft zu geben schuldig ist. Meine Herren! die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen ist ein Palladium der bürgerlichen Freiheit, ein wesentliches Attribut unserer Versammlung, ein Schutzmittel der ganzen Kammer und jedes einzelnen Mitgliedes!

Digitized by Google

Hüten wir uns, ohne Nothwendigkeit, so leicht und leichtsinnig davon abzuweichen! — Bei der Verhandlung über den Zolltarif wird es an der Zeit seyn, das System der hohen Zölle zu prüfen; ich für meine Person werde mich jeder Zeit für das System der Mäßigung und auch im Zollwesen für die allmählige Wiederannäherung an das System der Freiheit aussprechen.

Meine Meinung ist nicht erst von heute; ich habe sie schon früher geäußert; sie gründet sich auf die Ueberzeugung von den wahren Bedürfnissen und dem wahren Wohle der Nation. Nur insoferne muß jedoch vom Eingangszolle hier Erwähnung geschehen, als der Entwurf zur Zollordnung mehrere Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen von dem Eingangszolle enthält. Die bedenklichsten sind jene, welche im Entwurfe „Begünstigungen" genannt sind. Hierunter wird eine Gunst verstanden, welche das Ministerium einzelnen Fabrikanten dadurch erzeigt, daß es den hohen Zollsatz, welcher auf bestimmte Artikel gelegt ist, auf sie nicht anwendet, sondern ihnen das Privilegium ertheilt, einen geringeren Zollsatz als die übrigen Unternehmer, oder gar Befreiung zu genießen. Hiefür läßt sich sagen, daß auf einer Seite das Bedürfniß der Staatskasse die Erhöhung der Zölle erfodere, auf der andern Seite die Anwendung derselben auf die Fabrikanten die Concurrenz mit dem Auslande erschwere oder verhindere, indem schon die geringste Auflage auf die rohen Stoffe oder Halbfabrikate höchst empfindlich wirken kann, so daß der einzige Ausweg in den Begünstigungen zu finden sey. Dagegen muß ich bemerken, daß hohe Zölle in finanziellen Hinsicht nicht räthlich sind. Ich werde seiner Zeit auseinandersetzen, und durch die Rechnungen auf lange Zeit zu-

Digitized by Google

ruck nachweisen, daß je mäßiger der Zollsatz, desto höher der Ertrag, und erinnere nur, daß selbst die enormen Zölle in Folge des Dekretes von Trianon zwar im ersten Jahre 1½ Million, aber im zweiten und dritten Jahre nur einige 20,000 Gulden ertragen haben. Sind aber gewisse Artikel der inländischen Industrie nothwendig oder nützlich, so ist es weit natürlicher, dieselben ganz frei eingehen zu lassen, oder doch mit einem sehr mäßigen Zolle zu belegen, als sie einem hohen zu unterwerfen, von demselben aber diejenigen begünstigungsweise auszunehmen, welche diese Waaren brauchen. Auch die Gefahr des Mißbrauchs spricht gegen die Begünstigungen. Ich bin weit entfernt, Jemanden zu beschuldigen, aber das große Geschrei, das von allen Seiten gegen die Zuckerraffinerien in dieser Beziehung erhoben worden ist, zeigt doch von der Verbreitung des Verdachtes, und ich bezweifle, daß die Regierung so genau bemessen könne, wie viel von einem bestimmten Artikel ein Fabrikant zur eigenen Verarbeitung wirklich verbrauche.

Nebstdem sind die Begünstigungen meistens an so lästige Förmlichkeiten gebunden, daß sie dadurch sehr verkümmert würden.

Fragen Sie einmal die Fabrikanten, ob sie nicht lieber eine allgemeine Herabsetzung des Zolles von den ihnen nöthigen Stoffen, als eine Begünstigung wollen? — die Meisten werden für die erstere stimmen. Weiß ich doch sehr wohl, daß die Baumwollwaaren-Fabrikanten im Obermainkreise, als die Einfuhr der Baumwollengarne am 25. Dezember 1826 mit hohen Zöllen belegt, und ihnen eine Begünstigung angeboten wurde, von derselben, der lästigen Förmlichkeiten wegen, keinen Gebrauch machten, sondern statt derselben mit der unruhigsten Lebhaftigkeit um die Herabsetzung

Digitized by Google

des Zolles baten, und daß dieselben nur durch die veränderte Art der Begünstigung, nämlich durch eine Herabsetzung des Zolles für eine bestimmte Zentnerzahl beschwichtiget, aber ihre Klagen bei weitem noch nicht gestillt wurden. Ich will nicht ausführen, daß Begünstigungen gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der gleichen Besteuerung sind; denn wo gestattet die Verfassungs-Urkunde, daß einem Fabrikanten ein Privilegium vor andern Unterthanen oder vor anderen Gewerbtreibenden in Ansehung der indirekten Steuern gegeben werden darf? Wer ist überdieß in Bayern zur Klasse der Fabrikanten zu rechnen?

Die Begünstigungen sind daher ein Unrecht, aber nicht blos gegen das consummirende Publikum, sondern auch gegen andere Gewerbtreibende, welche dieselben Stoffe verarbeiten. Die Begünstigungen Einzelner sind eine Ungerechtigkeit gegen alle anderen Genossen desselben Gewerbes. Sie sind, was sie der Entwurf nennt, im buchstäblichen Sinne: Begünstigungen. Wenn man z. B. einer durch Reichthum überlegenen Buchhandlung die Begünstigung gewährt, für ihren großen Bedarf an Materiale statt der Zölle von 1 fl. 40 kr., 5 fl. — 10 fl. nur den Zoll von 12½ kr. zu entrichten, so ist den andern inländischen Buchhandlungen, welche die gleiche Begünstigung nicht genießen, unmöglich, mit jener begünstigten zu concuriren. Wenn ein großes, achtbares Haus zu Augsburg, welches sich die größten Verdienste durch die Unterstützung der dortigen Weber in trüber Zeit erworben hat, die Begünstigung genießt, jährlich 1500 Zentner weiße Baumwollen-Tücher um den Zoll von 1 fl. 40 kr. statt 20 fl. vom Zentner einzuführen, was einen Vortheil von einigen 20,000 fl. jährlich ausmacht, so können Sie wohl denken, daß der arme Weber in Augsburg und in der Um-

Digitized by Google

gegend, der diese Begünstigung nicht genießt, mit jenem großen Handlungshause nicht mehr concurriren kann. Der Herr Abgeordnete Kremer hat die Leistungen der Augsburger Weber nicht genug gewürdigt, indem er bemerkte, daß von 50,000 Stücken Cattun, welche von Augsburg aus in das Ausland gesendet werden, nur 2000 Stück von den dortigen Webern gewebt seien. Die dortigen 276 Meister, welche auf 561 Stühlen arbeiten und arbeiten lassen, bringen über 28,000 Stück Calicos (zu 28 — 35 baier. Ellen und ¾ und ⅞ breit) jährlich zur Schau. Die Industrie dieser Weber wird durch die Begünstigung der großen Häuser niedergedrückt.

Die Weberei im Obermainkreise, in der Gegend von Hof, Münchberg, Naila u. s. w. der wichtigste Industriezweig, dessen Produkt gegen 3 Millionen jährlich beträgt, und zu ¾ in das Ausland geführt wird, wird von einer großen Anzahl von Meistern getrieben, aber nicht diese, welche färben und weben und alles machen, die eigentlichen Arbeiter, sondern die sogenannten Großweber oder Fabrikanten die eigentlich nur Verleger sind, genießen die Begünstigung. Die Webermeister stehen zu denselben in einem ganz eigenthümlichen Verhältnisse. Jeder Meister arbeitet entweder auf Bestellung des Verlegers, so daß sich dieser um die Anschaffung des Materials, welches jener bei der Unbedeutenheit seines Bedarfes nicht direkte bezieht, nicht bekümmert, sondern Stück für Stück um den bedungenen Preis bezahlt, oder so, daß der Verleger dem Webermeister das Materiale giebt, welches dieser um bestimmten Lohn für ihn verarbeitet. In einem wie im andern Falle genießt nicht der Weber die Begünstigung; er erhält weder im ersten Falle durch dieselbe einen billigern Preis des Materials, noch im zwei-

Digitized by Google

ten einen höhern Arbeitslohn. Die Begünstigung fällt als reiner Gewinn in die Tasche des Verlegers.

Man hat die Begünstigungen der englischen, französischen und niederländischen Regierung nachgemacht, ohne zu bedenken, daß das englische, französische und niederländische Fabrikwesen von unserer Industrie so wesentlich verschieden ist, daß diese mit jenem gar nicht in Vergleich gesetzt werden kann. Der Grund liegt in der verschiedenen Art der Theilung des Eigenthums, von welcher so vieles in der bürgerlichen Gesellschaft abhängt; dort stehet dem Ueberreichen eine große Menge äußerst armer Menschen entgegen, welche in großen Fabrikhäusern wie fleischerne Maschinen arbeiten. Bei uns ist von je eine gleichere Vertheilung des Eigenthums. Das Gewerbswesen jener Länder zeichnet sich daher durch große Fabrikanstalten aus; wir hingegen haben zwar wenige solche Gewerbsbrillanten, aber eine Menge, zwar nicht eben reicher, doch im kleinen Häuschen am eignen Heerde zufrieden lebender Meister. Die große Anzahl dieser selbstständigen Meister und ihr Zusammenarbeiten macht das Wesen der deutschen Industrie aus, und vorzüglich dafür ist zu sorgen, daß diese Gewerbsdemokratie nicht durch die Gewerbsaristokratie erdrücket wird.

Würden wir auf dem eingeschlagenen Wege fortfahren, so möchte es uns vielleicht gelingen, einzelne Fabriken im Lande zu erzwingen; sie würden aber zunächst die einzelnen Meister desselben Gewerbes verderben, und dann ohne diese doch die Kraft nicht besitzen, dem siegreichen Auslande zu widerstehen. Ich stimme daher gegen Begünstigungen überhaupt. Die sicherste Begünstigung der inländischen Industrie ist, solche Waaren, deren sie bedarf, gar nicht, oder nur mit einem sehr geringen Zolle zu belegen.

Digitized by Google

Sollte sich aber die Kammer dennoch für die Begünstigungen aussprechen, so stimme ich mit dem Ausschusse dafür,

1) daß sie auf die Wiederausfuhr in das Ausland beschränkt,
2) nur auf bestimmte Quantitäten und auf bestimmte Zeit,
3) und nicht blos Einzelnen aus Gnade gegeben werden, sondern von jedem Genossen desselben Gewerbes angesprochen werden können, und endlich
4) daß die Ertheilung jeder Begünstigung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Der zweite Herr Präsident, — ein Freund, wie es scheint, der Heimlichkeit — hat zwar bemerkt, es möchte des Auslandes halber räthlich seyn, die Begünstigungen geheim zu halten; allein welcher Nachtheil könnte der Industrie durch jene Bekanntmachung zugehen? Wie es um unsere Industrie steht, ist dem Auslande kein Geheimniß, und Heimlichkeit frommet ihr nicht. Wenn durch das Regierungsblatt die Verleihung einer Begünstigung bekannt gemacht wird, kann jeder Gewerbsgenosse, der sonst gar keine Kenntniß von derselben erhielt, die gleiche Gunst auch für sich ansprechen. Die Regierung giebt durch die Oeffentlichkeit eine Art von Bürgschaft, daß sie bei der Ertheilung der Begünstigungen mit Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit zu Werke gehe, und verschafft sich selbst nicht nur die Gelegenheit, alsbald über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit derselben aufgeklärt zu werden, sondern auch das sicherste Mittel, den guten Ruf der Behörden unangetastet zu erhalten.

Eine zweite Ausnahme ist die Befreiung inländischer in das Ausland geführter, aber zurückgehender Güter vom Eingangszolle. Nach der bestehenden Gesetzgebung ist von denselben ¼ des Eingangs-

Digitized by Google

zolles zu entrichten; schon diese Last ist sehr groß nicht blos für den Handel, sondern vorzüglich für die Industrie, und nun soll diese theilweise Befreiung gänzlich aufgehoben werden. Geschieht dieses, so werden die bayerischen Fabrikanten, wenn sie für ihre eignen Erzeugnisse nebst dem Ausgangszolle auch den hohen Eingangszoll von 60 fl. vom Zentner bezahlen sollen, nicht mehr im Stande seyn, die badischen Märkte und die Messen zu Leipzig, Frankfurt a/M, Frankfurt a/O. und Zurzach zu besuchen, welche jetzt von unseren Fabrikanten in Baumwollenwaaren, Bändern, Nürnberger- und Fürther Artikeln, Nördlinger Teppichen, musikalischen und optischen Instrumenten, Leder u. s. w. häufiger besucht sind, als man gemeiniglich glaubt. Ich bin daher ganz einverstanden mit der Modifikation des Ausschusses, daß die Wiedereinfuhr inländischer Erzeugnisse ganz frei gegeben werde.

Die dritte Ausnahme betrifft den Rheinkreis, in welchem zur Zeit die Zollabgabe nicht eingeführt ist. Nun aber will sich die Regierung vorbehalten, auch diesen Kreis besonders mit einer Zolllinie zu umgürten. Es läßt sich dafür Manches anführen und ich bekenne, daß ich lange schwankte, ob ich in dieser Beziehung dem Gesetzes-Entwurfe beistimmen sollte oder nicht. — Der Rheinkreis, sagt man, gewinnt dadurch den Vortheil, sodann alle seine Erzeugnisse ganz zollfrei in die übrigen Kreise des Königreichs einführen zu dürfen und die Umgürtung des Rheinkreises mit einer Zolllinie ist das Mittel, einer gewissen Art von Handel, für welchen man die neue Benennung: Introduktionshandel erfunden hat, von einem Nachbarstaate her Einhalt zu thun und diesen vielleicht zu einem Vereine zu zwingen.

Digitized by Google

Allein meine Herren, ich lege auf diese Gründe kein bedeutendes Gewicht. Der Rheinkreis genießt bereits das Recht, seine vorzüglichsten Erzeugnisse gegen sehr niedrige Zölle in die übrigen Kreise einzuführen; ich zweifle ob er die völlige Befreiung vom Eingangszoll um die Einführung einer besonderen Zolllinie einkaufen möchte. Ich kenne jedoch die Verhältnisse so genau nicht und halte auf jeden Fall für nothwendig, daß ehe ein Schritt geschieht, vorerst der Landrath darüber gehört werde. Wenn man die Anlegung einer Zolllinie um den Rheinkreis als Mittel gegen den Schmuggelhandel betrachtet, so muß ich bemerken, daß die Leute am Rheine gegen die französische Gränze hin Gelegenheit haben, es durch die Uebung gegen die französischen Douane zur Meisterschaft im Schwärzhandel zu bringen. Wer die französische Douane hintergehen kann, dem wird es ein Leichtes seyn, durch die bayerische Zolllinie zu kommen. Die vermehrte Einfuhr rheinbayerischen Weines von 8000 auf 48,000 Zentner ist übrigens noch nicht, wie ein verehrtes Mitglied vor mir annimmt, ein Beweis der steigenden Einschwärzung aus dem Rheinkreise; sie ist die Folge der herabgesetzten Zölle; 48,000 Zentner sind erst beiläufig 2000 Fuder Weins, welche in guten Jahren in einer einzigen nicht sehr bedeutenden Gemeinde im Rheinkreise erzeugt werden. Die Einfuhr ist daher im Verhältnisse zur Produktion vielmehr sehr gering.

Ich finde daher keine zureichende Gründe, der Regierung die begehrte Ermächtigung zu ertheilen; ich erinnere vielmehr, daß dieselbe zur Belastung des Rheinkreises mit einer neuen indirekten Abgabe führen würde, und daß man damit nicht so eilig verfahren dürfe. Ehe die Behörden und der Landrath des Rheinkreises, das gesetzliche Organ zur

Digitized by Google

Vertretung seiner besonderen Interessen, gehört worden sind, halte ich die Sache nicht für reif, um von der Regierung bei den Ständen in Antrag gebracht zu werden. Erst wann diese Vorbereitung geschehen ist, wird die Kammer auf förmlichen Antrag beschließen, was für den Rheinkreis und das gesammte Reich vortheilhaft ist.

Die zweite Art der Abgabe ist der Ausgangszoll.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die gänzliche Aufhebung der Ausfuhrzölle das Beste wäre; daher stimme ich sehr gerne bei, der Regierung die Ermächtigung zur Verminderung der Ausfuhrzölle unter Vorbehalt der Zustimmung der Ständeversammlung zu geben. — Möchte es ihr gefällig seyn, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Ausfuhr der landwirthschaftlichen Produkte zu richten. Die geringste Preisdifferenz, welche durch eine unbedeutende Belastung mit einem Zolle entsteht, kann dieselben vom ausländischen Markte verdrängen.

In Bamberg wird z. B. ein bedeutender Handel mit Pottasche in das Ausland getrieben. Ein dortiges Haus, welches gewöhnlich mehrere tausend Zentner jährlich versendet, schrieb mir vor einiger Zeit, es habe beinahe den ganzen Handel aufgeben müssen, seitdem der Ausgangszoll auf 50 kr. vom Zentner gesetzt worden sey, und etliche 30 Pottaschensiedereien, welche für jenes Haus arbeiteten, haben ihre Geschäfte eingestellt. Mit unserer Pottasche concurrirt die russische, nordamerikanische und böhmische, und am Rheine hinab die badensche und wirtembergische; eine kleine Auflage auf dieselbe macht uns die Concurrenz unmöglich, und wenn der hohe Ausgangszoll fortbesteht, so werden die zahlreichen Pottaschensiedereien, deren der Obermainkreis allein über 100 zählt, meistens zu Grunde gehen.

Digitized by Google

Die hohen Ausgangszölle sind aber nicht das einzige Hinderniß des bayerischen Aktivhandels; die hohen Eingangszölle sind es nicht minder; sie sind es vorzüglich, welche auch unseren Ausfuhrhandel ganz zu Grunde richten. Der Handel wird gewöhnlich, aber mit Unrecht, als ein bloßes Geldgeschäft betrachtet; allein er ist an sich nur ein Tauschgeschäft und das Geld nichts weiter, als der Vermittler dazu. Es geht über gewisse Grenzen nicht hinaus. Eitel ist die Furcht, daß das Geld aus dem Lande getrieben werde; wäre dieses der Fall, so würde von selbst sogleich ein anderes Mittel — das Papiergeld — an dessen Stelle getreten seyn. Nur das ist die staatswirthschaftliche Frage, welche Werthe wir eintauschen für diejenigen, welche wir geben. Wenn wir wenig oder nichts vom Auslande nehmen, so ist natürlich, daß auch das Ausland von uns wenig oder nichts nimmt. Wie kann derjenige Luft ausathmen, der sich fürchtet Luft einzuathmen?

Die nächste Folge hoher die Einfuhr abhaltender Eingangszölle ist die Seltenheit der Retourfrachten. Sind aber die Retourfrachten selten, so ist natürlich, daß man nicht mehr so wohlfeil Speditionsgeschäfte mit inländischen Erzeugnissen in das Ausland machen kann. Nicht nur die meisten landwirthschaftlichen Produkte, sondern auch viele Erzeugnisse der Industrie sind solcher Art, daß sie schlechterdings nur durch die Hilfe äußerst wohlfeiler Frachten, wozu die Retourfrachten Gelegenheit geben, in das Ausland abgesetzt werden können.

Vom Obermainkreise aus ist z. B. sonst ein sehr bedeutender Handel mit Kleesaamen nach Nordteutschland ge-

Digitized by Google

trieben worden; aber seit dem hohen provisorischen Zolltarif und der Verminderung der Frachten von Nordteutschland her, haben die Bestellungen darauf sehr abgenommen. Ein einziges Hamburger Haus, welches sonst jährlich gegen 6000 Zentner abnahm, schrieb jüngst seine Bestellungen ab, mit dem Beisatze, daß es der Fracht halber den Kleesaamen weit wohlfeiler aus Böhmen beziehe. Trifft nun, meine Herren, der Verlust blos den Kaufmann, gegen den so häufig gezielt wird, oder nicht vielmehr den Gründbesitzer? —

Ein anderes Haus hatte einen bedeutenden Industriezweig im Rezatkreise sehr ausgebreitet, neue Absatzwege eröffnet, und vielen hundert Familienvätern dadurch Beschäftigung und Brod gegeben. Allein der hohen Zölle wegen blieben mehrere Frachten aus, welche derselbe sonst zu Retourfrachten benützen konnte. Anfangs brachte jenes Haus Opfer; es nahm eigene Frachten, aber allmählich entstanden dadurch auf den ausländischen Plätzen Preisdifferenzen, bei welchen der Handel mit den erwähnten bayerischen Industriezweigen nicht mehr zu halten war. Das Haus war gezwungen, ein bedeutendes Kapital aus diesem Handel zu ziehen, und hunderte von arbeitsamen Händen sind nun ohne Arbeit, und eben so viele Familien ohne Brod.

Nehmen Sie, meine Herren! diese Beispiele zur Erinnerung, wie nachtheilig hohe Einfuhrzölle auf die Ausfuhr und auf die inländische Industrie blos durch einen einzigen Umstand wirken!

Die dritte Abgabe ist der Durchgangszoll.

Ein verehrtes Mitglied, der Herr Baron von Closen, hat so leicht hin die Behauptung aufgestellt, der Transithandel müsse der Industrie und dem Ackerbau untergeordnet seyn. Er sieht jenen, wie es scheint, für etwas unbedeutendes an,

Digitized by Google

und vergißt, daß derselbe der Industrie und dem Ackerbau durch Erleichterung des Vertriebes ihrer Erzeugniße nützt. Er hält uns England und Frankreich als Beispiel vor, welche den Transithandel ihrer Industrie fast aufopfern. Allein die Vorsehung hat unser Vaterland nicht in die glückliche Lage des Welthandels gesetzt; Bayern ist beschränkt auf den bescheidenen Binnenhandel. Demungeachtet ist sein Transithandel für ihn sehr wichtig; Tausende leben davon, und der Gewinn aus demselben reicht an Millionen hinauf. Das ist gewiß, daß er durch strenge Maaßregeln zerstört wird, daß aber die hohen Eingangszölle, auf deren Sicherung jene sich beziehen, Gewinn bringen werden, ist wenigstens höchst problematisch.

Ein Haupthinderniß des Transithandels ist die Berechnung der Durchgangsgebühren nach der Länge der Straßen. Das Ministerium sieht dieses ein, und schlägt darum eine Abänderung vor. Es kann uns nicht verborgen seyn, daß durch die Last der Durchgangsgebühren und durch die Plackereien bei der Behandlung der Durchgangsgüter, der Durchgangshandel von Bayern ab- und anderen Ländern zugewiesen wird.

Es ist bekannt, daß in Bayern die Frachten theuerer sind, als in den benachbarten Staaten. So ist z. B., wenigstens nach den Frachtlisten, welche mir vorlagen, die Fracht von Triest über Prag nach Hamburg wohlfeiler, als von Triest über Nürnberg, Bamberg u. s. w. nach Hamburg. Es ist auch erklärbar, warum der Handel, der sonst von Hamburg über Bamberg oder Hof nach Regensburg und von da auf der Donau nach Oestreich oder umgekehrt gieng, nun seinen Weg auf der Elbe und durch Böhmen nimmt. So ist erklärbar, warum der Handel zwischen Italien und

Digitized by Google

den Norden, statt durch Bayern über Nürnberg, nun durch Oestreich und Böhmen geführt wird, und warum die böhmischen Bergwerks- und andern Produkte, statt wie sonst über Nürnberg auf dem Mayn und dem theuren Rheine Seewärts, nun auf der Elbe nach Hamburg gebracht werden. Herabsetzung der Transitgebühren ist nicht genug, um den Rest des Transithandels zu erhalten. Die ganze Grundlage der Berechnung, wonach man desto mehr zahlen muß, je länger man sich im Lande aufhält, ist fehlerhaft; sie muß daher geändert und die Behandlung eingehender Güter von den mancherlei Plackereien befreit werden, welche die Veranlassung sind, unsere Grenzen zu meiden.

Mit Freuden würde ich in den Jubel des Herrn Abgeordneten Hörhammer über die Aufhebung der Durchgangszölle (§. 16. des Entw.) einstimmen, wenn sie eine wirkliche wäre; aber auch das gegenwärtige Ministerium ist noch von derselben beschränkten Ansicht befangen, welche er dem vorigen Ministerium vorwirft, nämlich vom Transithandel eine Abgabe zu erheben. Wie er, so wünsche auch ich, daß die Transitgebühren aufgehoben werden möchten. Allein nach den §§. 69. und 70. des Entwurfes sollen von rein transitirenden Gütern 12½ kr. vom Zentner und von den durch inländische Spediteure behandelten Gütern 6¼ kr. vom Zentner ohne Unterschied der Strassenlänge erhoben werden, nur ist diese Abgabe von Durchgangsgütern nicht mehr Durchgangszoll, sondern Ausgangszoll genannt.

Die Aufhebung des Unterschiedes der Strassenlänge ist im Ganzen vortheilhaft; aber in dem Falle, wenn die Strassenlänge unter 50 Stunden beträgt, ist die Abgabe höher und in einzelnen Fällen bedeutend höher als bisher. Der Herr Berichtserstatter hat bereits dieses in einem Beispiele

Digitized by Google

nachgewiesen; ich will dasselbe Beispiel zu einer andern Berechnungsform gebrauchen. Wenn ein Frachtfuhrwerk von Frankfurt nach Leipzig bey Höchst das Königreich passirt, so mußte für eine Ladung von 60 Zentner und für die 3 Stunden Wegs bisher 45 kr. Durchgangszoll bezahlt werden, derselbe würde nach der neuen Zollordnung zwölf Gulden 30 kr. betragen. Zu einer solchen Aenderung hat man sich nicht Glück zu wünschen; vielmehr ist der Vorschlag des Ausschusses zu billigen, daß bei Straßen unter 50 Stunden Länge, für jede Stunde und Zentner ein Pfennig abgerechnet und Speditionsgüter ganz frei gelassen werden. Besser wäre es, wenn man für jede Strasse im Gesetze sogleich ein Aversum bestimmen würde, in so ferne der Transit auf derselben nicht ganz frei gegeben werden könnte.

Es ist im Gesetz-Entwurfe vorbehalten, einige Strassen zu begünstigen. Dieses ist schon in den Verordnungen vom J. 1825 und 1826 geschehen; nur haben 2 Mitglieder in Uebereinstimmung (Herr Vetterlein und Herr Nieneker) darauf angetragen, diese Begünstigungen nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern dem Ermessen der Regierung zu überlassen. Ich halte es aber für besser, Erleichterungen dem Gesetze, als der Gunst oder Gnade der Behörden zu verdanken; jene sind dauerhafter und sicherer. Ich stimme daher mit den Mitgliedern, welche wollen, daß die begünstigten Strassen im Gesetze bezeichnet werden, und füge den Vorschlag bei, die Haupt-Handelsstrassen von Buch am Forst, Nordhalben und Hof nach Regensburg und von da auf der Donau bis an die östreichische Gränze unter die begünstigten Strassen aufzunehmen. Die altberühmte Handelsstadt Regensburg ist durch die Zollsysteme von ihrer Höhe so tief herabgesunken, daß man sie fast nur mit einer Land-

Digitized by Google

stadt vergleichen kann, und der ehrwürdige Donaustrom ist nicht eine der Industrie dienende Handelsbahn, sondern nichts — als Wasser, so daß einem das Herz weh thut, wenn man mit diesen Betrachtungen hineinschaut.

Die Begünstigung einer Strasse muß aber dem Güterzuge auf derselben allgemein, sie darf nicht einer einzelnen Person ausschließend ertheilt werden.

So sehr sich dieses von selbst versteht, so bemerke ich es dennoch, weil die Zolladministration den fast unglaublichen Mißgriff gemacht hat, einem Güterbestätter, d. h. eigentlich einem Großhausknechte in Wien eine ausschließende Begünstigung für sein Güter-Fuhrwerk auf der Wiener Nürnberger Strasse zu ertheilen. Durch diese sinnlose Begünstigung hat man diesem fremden Großhausknecht ausschließend den Handel zwischen Wien und Nürnberg übergeben. Zum Glücke ist jedoch dieser Unfug auf wiederholte Vorstellungen des Handelsstandes von Nürnberg und Regensburg wieder aufgehoben worden; daher nichts mehr davon, als die Warnung für die Zukunft. Wäre diese Begünstigung im Regierungsblatt sogleich bekannt gemacht worden, ich wette, sie wäre schon im nächsten Blatte darauf wieder zurückgenommen worden.

Das Weggeld, die vierte der mit dem Zolle verbundenen Abgaben, soll auch künftig noch in 2 kr. vom Zentner und der Stunde bestehen. Dieses hohe Weggeld ist die größte Belästigung für den inländischen Verkehr, und erschwert unserer Industrie sehr die Concurrenz mit der ausländischen, die sogar gegen jene begünstiget scheint.

Die Kammer hat im Jahre 1825 den Vorschlägen der Regierung in Ansehung des Weggeldes überhaupt zugestimmt, in der gewissen Hoffnung, auch in Ansehung des Weggeldes vom inneren Verkehre später ein glückliches Ziel

Digitized by Google

zu erreichen. Ich hoffe daß wir von demselben nicht sehr entfernt sind. Die gänzliche Aufhebung des Weggeldes vom inneren Verkehre ist dringend nothwendig. Erwäge man nur daß die Eisenwerke im Regenkreise für Fracht bis an die würtembergische Gränze 1 fl. 40 kr. vom Zentner und jene im Obermainkreise über 4 fl. zu bezahlen haben; wie ist es möglich, daß sie an jener Gränze mit den würtembergischen Eisenwerken concurriren? — Nicht durch hohe Eingangszölle ist unseren Eisenwerken Hilfe zu geben, sondern durch die Aufhebung des Weggeldes im innern Verkehr, durch billigere Holzpreise und durch Entfernung von Monopolien in Ansehung des Verkaufes von Gußeisen.

Das Wasser-Weggeld ist nach der bestehenden Gesetzgebung auf die Hälfte des Weggeldes zu Land festgesetzt. Ich finde nirgends, daß diese günstige Unterscheidung der Wasserstrassen von den Landstrassen nach dem Gesetzes-Entwurfe noch fortdauern solle; wäre aber die Absicht, das Wasserweggeld jenem auf Landstrassen gleich zu setzen, so würde dadurch die Schifffahrt gänzlich zerstört werden.

Ich spreche besonders von der Schifffahrt auf dem Mainstrome. Es ist bekannt, daß die Frachten auf demselben noch einmal so theuer sind, als auf dem Niederrheine. Die Natur, die Zollgesetzgebung und eine fehlerhafte Technik haben sich zu dieser Vertheuerung vereiniget; denn nicht nur versandet sich das Flußbette leicht und häufig, sondern der Main hat auch so viele und starke Krümmungen, daß eine Fracht von Mainz nach Bamberg, welche zu Land nur 60 Stunden zu machen hat, auf dem Maine Stromaufwärts 16—17, zuweilen 24 bis 28 Tage braucht. Dieser Umstand ist die Ursache der nach der bestehenden Gesetzgebung bewilligten

Digitized by Google

Erleichterung der Wasserfracht um die Hälfte Weggeldes, das immer noch viel zu beschwerlich ist; denn gegenwärtig erhebt die bayerische Regierung das Weggeld auf dem Maine nach 56 Stunden, da doch die Fracht zu Land nur 46 Stunden brauchen würde. Ein nicht unerheblicher Umstand hiebei ist die ungleiche Eintheilung der Stationen. So wird z. B. von Kitzingen nach Schweinfurt eine Station von 4 Stunden angenommen, da es doch fast 8 sind: mit Recht, damit man nicht versucht werde, die Fracht, statt von Würzburg nach Ochsenfurt, Marktbreit, Marktsteft, Kitzingen und Schweinfurt auf dem Maine, lieber zu Land direkt nach der sächsischen Gränze anzuweisen. Allein von Schweinfurt nach Bamberg wird das Weggeld nach 14 Stunden berechnet. Die Entfernung, man kann es nicht läugnen, ist so groß, aber eben auf dieser Strecke des Maines ist die Schifffahrt am beschwerlichsten und kostspieligsten. Ein Schiff braucht Stromaufwärts oft 2—3 Tage und es ist daher wohl erklärbar, daß der Handel bei Schweinfurt den Main verläßt und — die sächsische Gränze sucht. Erwägt man, daß das Weggeld allein auf dem Maine von Bamberg bis Mainz sammt den Wöhrlochöffnungsgebühren, von denen sogleich die Rede seyn wird, 41 kr. vom Zentner beträgt, so weiß man nicht, wie es nur möglich ist, auf dem Maine noch Schifffahrt und Handel zu treiben. Die Regierung hat in Ansehung des Weggeldes ihren guten Willen an den Tag gelegt; sie hat uns aber mit der Aussicht auf dessen gänzliche Abschaffung zugleich die Aussicht auf die gehäßige Viehsteuer oder Mähnatanlage eröffnet, die aus demselben Grunde, nämlich als Surrogat des Weggeldes entstanden, erst vor wenigen Jahren zum Glücke abgeschafft worden ist. Wir wünschen al-

Digitized by Google

lerdings dringend die Aufhebung des Weggeldes; aber keine neue Lasten.

Wenn man andere Staaten als Muster anführt, so mögen sie uns als solche dienen, nicht wo es sich um Einführung neuer Lasten handelt, sondern in Ansehung ihrer Institutionen, welche dem Nationalwohlstande zusagen. Frankreich hat die meisten Strassen unter den Staaten des Kontinentes, die wohlfeilsten Frachten, den lebhaftesten Verkehr, die blühendste Industrie, aber — kein Weggeld.

Für den Entgang des Weggeldes vom inneren Verkehre wird die Regierung Ersatz in dem Ueberschusse der Zollgefälle oder anderer Einnahmen finden; keineswegs aber bin ich gemeint, dem zweiten Herrn Präsidenten beizustimmen, indem er die Regierung auf höhere Zollsätze anweißt. Höhere Zollsätze werden keinen höheren dauernden Gewinn bringen, und ich möchte in keiner Beziehung die Aufhebung des Weggeldes mit der Zugestehung höherer Eingangszölle erkaufen.

Sollte jedoch die gänzliche Aufhebung des Weggeldes von der Regierung und der Ständeversammlung nicht beliebt werden, so muß auch ich mich wenigstens für die Herabsetzung desselben auf 1 Pfenning, ferner für die Begünstigung bestimmter im Gesetze zu benennender und namentlich der bereits in Ansehung der Durchgangsgebühren von mir empfohlenen Strassen erklären und darauf antragen, daß wegen Aufhebung, oder durch Herabsetzung des Weggeldes auf den Wasserstrassen auf die Hälfte, ein Zusatz gemacht werde. Endlich muß ich besonders wünschen, daß die Donau und der Main zu den höchst begünstigten Wasserstrassen gezählt, und für jeden Fall bessere Eintheilungen der Stationen gemacht werden.

Digitized by Google

Die sechste mit dem Zolle verwandte Auflage besteht in den Brücken- und Pflasterzöllen, welche die Gemeinden erheben.

Schon in der Mauthordnung vom 24. Novemb. 1764 ist die Aufhebung dieser Abgaben angekündiget worden; sie ist aber weder der Regierung allein, noch der gesetzgebenden Gewalt gelungen, und so bestehen sie denn noch zur großen Last des Verkehres. Bedenken Sie nur z. B. daß sie für unsere Eisenwerke an der Laaber und Altmühl bis zur Wirtemberger Grenze bei 5 fl. von einer 4spännigen Fuhr betragen, also die Fracht bedeutend vertheuern. Ich stimme daher allerdings für ihre Aufhebung, aber nur gegen Entschädigung der Gemeinden.

Nach dem Entwurfe wird vorausgesetzt, diese Entschädigung werde hinlänglich durch Uebernahme der Unterhaltung der Hauptstrassen auf die Staatskasse geleistet; allein mancher Gemeinde wurde das Brücken- und Pflastergeld nicht blos zur Bestreitung der Unkosten für das Pflaster der Hauptstrassen, sondern überhaupt zur Dotation von der Regierung überlassen, und wenn man sich von Seite des Fiskus auf die Unveräußerlichkeit der Regalien berufen will, so ist zu erwägen, daß bereits durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 allen jenen Gemeinden, welche für den Bezug des Pflasterzolles ein Recht oder den rechtlichen Besitzstand nachweisen können, Entschädigung zugesichert, für sie also dieses Gesetz ein förmlicher Rechtstitel geworden sey.

Indessen bin ich nicht der Meinung, daß diese Entschädigung nothwendig auf die Zollkasse angewiesen werden müsse, welche, hätte sie die ganze vielleicht über 300,000 fl. steigende jährliche Summe zu übernehmen, zu sehr belästiget würde. Das erste Mittel scheinen mir andere indirecte An-

Digitized by Google

lagen, besonders ein Bierpfennig oder ein Mehlaufschlag u. s. w. zu seyn, und erst, wenn dieselben nicht anwendbar sind, muß der Ersatz auf die Zollkasse übernommen werden, deren Ueberschüsse nicht eher zur Bildung eines Unterstützungs-Fondes des Zollpersonals verwendet werden dürfen, als nach Erfüllung der der Kasse obliegenden Verbindlichkeit; denn Gerechtigkeit, — auch ich muß es sagen, — geht vor Gnade.

Das Waaggeld, die sechste mit dem Zolle verbundene Abgabe, ist in dem Gesetzes-Entwurfe sehr erhöht. Bisher zahlte man vom Zentner 2 kr.; im Gesetzes-Entwurfe aber ist ein zweimaliges Abwägen durchgehender Güter angeordnet, wofür das erstemal 3 kr., das zweitemal 1 kr. vom Ctr. bezahlt werden müssen. Das Waaggeld ist dadurch auf das zweifache erhöht, und noch mehr, wenn man bedenkt, daß bei dem zweiten Abwägen auch das Gewicht des Wagens eingerechnet wird. Die Regierung mag zwar das doppelte Abwägen als ein Mittel zur Sicherung des Zollgefälles gebrauchen; warum aber der Eigenthümer der Waare oder der Spediteur oder Frachtführer neben der erhöhten Unbequemlichkeit auch ein erhöhtes Waaggeld tragen soll, ist nicht einzusehen. Ich stimme daher in dieser Beziehung auch nicht mit dem Ausschuße, welcher die Erhöhung des Waaggeldes bis auf 3 Kreuzer zugibt, sondern bin der Meinung, daß es in Ansehung des Waaggeldes bei der bestehenden Abgabe bleiben solle.

Die siebente Abgabe im Gefolge des Zolles ist die Zollstempelgebühr. Sie ist eigentlich ein Beischlag zum Zolle.

Ich habe in Ansehung derselben nur aufmerksam zu machen, daß je höher der Zolltarif, desto höher der Betrag der Zollstempelgebühr. Bei einem Tarife, der auf eine Erhöhung der Eingangszölle um 1½ Million Gulden berechnet

Digitized by Google

ist, würde die Erhöhung des Zollstempels 50,000 fl. betragen. Die Wöhrlochöffnungsgebühren u. s. w. stehen zwar Privaten zu. Es wäre aber dem öffentlichen Verkehre und besonders der Mainschiffahrt sehr zuträglich, wenn die Regierung dieselben ebenso wie die Pflastergelder der Gemeinden ablösen, oder noch besser, die Demolirung oder Umgehung dieser Wöhre bewirken würde. Ist es denn nicht ein Jammer, wenn man bedenket, wie weit wir noch in der Mechanik zurück sind, daß man, blos um Getraidkörner zu Staub zu zermalmen, die Ströme, Schiffahrt und Handel sperrt, gar nicht zu gedenken der Verbesserung der Mühlen, in Ansehung derer wir den Engländern und Nordamerikanern nachahmen sollten, damit unser Ueberfluß an Getraid in der Gestalt eines guten Mehls als Handelsgut versendet werden könnte. — Der Main ist von Mainz bis zu seiner Vereinigung mit der Regniz durch 3 Mühlen, nämlich zu Schweinfurt, Haßfurt und Eltman gesperrt, und die Oeffnung ihrer Wöhre für die Schiffahrt äußerst kostspielig und zum Theile gefährlich. Es geschieht häufig, daß Schiffe mehrere Tage vor dem besonders gefährlichen Wöhrloche bei Eltmann liegen, und Menschen und Thiere verpflegt werden müssen. Man rechnet die Kosten für die Heraufschaffung eines mittleren Schiffes durch diese Wöhre auf 30 fl. und für eine mittlere Ladung eines großen Schiffes auf 100 fl. — Wer aber noch keinen Schiffszug bei einem solchen Wöhrloche gesehen hat, kann sich kaum ein Bild von diesem Scandal machen. Kömmt nämlich ein Schiff bei Eltmann an, so läuft die halbe Bevölkerung des Ortes zusammen. Groß und klein glaubt ein Recht zu haben, dem Schiffer zu helfen, der sich auch wider Willen helfen lassen muß, und ein jeder legt nun Hand an, oder thut wenigstens, als ob er das Schiffs-

Digitized by Google

feil mit der Hand nur berühre, um die herkömmliche Gebühr einzuziehen. Es ist kaum zu begreifen, wie bei diesen Umständen die Schiffahrt noch betrieben werden kann, und ich erlaube mir daher den Wunsch, daß die Regierung diesen Unfug, wodurch die Mainschiffahrt so sehr leidet, bald abstellen möchte. Die gänzliche Reinigung des Mains von allen Wöhren, seine Freimachung bis zur Vereinigung mit der Regnitz, und die Schiffbarmachung dieser bis Nürnberg ist keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten ausgesetzt.

Ich übergehe die übrigen Abgaben und wende mich zu dem zweiten Punkte, den wir zu berücksichtigen haben, nämlich zu den Bestimmungen über die Maßregeln zur Erhebung und Sicherung der Zollgefälle.

Welchem Zollsysteme man auch anhängen mag, dem Systeme hoher Zölle oder jenem mäßiger Zölle, in jedem Falle sind Maaßregeln zur Erhebung und Sicherung der Zollgefälle nothwendig. Der Freiherr v. Closen hat bei dieser Gelegenheit strenge, oder wie er sie nennt, kräftige Maaßregeln eingeschlagen; aber seine Vorschläge laufen auf sehr harte, fiscalische und willkührliche Maaßregeln hinaus, die er bei einer anderen Gelegenheit, wie es einem Freunde der öffentlichen Freiheit ziemt, weit von sich weggewiesen hat. Visitationen in den Häusern, Stempelungen, Nachsuchungen in den Handelsbüchern u. s. w., sind Maaßregeln, welche den ohnehin gehäßigen Zoll unerträglich machen würden, und welchen ich nicht beistimmen möchte. Wir müssen Anwendungen zur Sicherung gegen Defraudation wollen, und gewiß jeder rechtliche Kaufmann will sie; aber wir wollen keine Plackereien und Belästigungen ohne Noth. Von diesem Gesichtspunkte muß die Kammer ausgehen, um die öffentliche Freiheit zu sichern.

Digitized by Google

Ich bin daher mit dem Gesetzes-Entwurfe auch darin nicht einverstanden, daß die Bestimmung der Kompetenz der Zollbehörden einer besondern Instruction auf dem Grunde des Gesetzes vorbehalten werden soll. Wohl steht es der Regierung zu, die Gesetze zu vollziehen, aber an der gesetzgebenden Gewalt ist es auch, die Gränzen der Vollziehung zu bezeichnen, damit die öffentliche Freiheit nicht gefährdet werde.

So haben wir bei der Berathschlagung über das Malzaufschlagsgesetz darauf gehalten, daß die Grenzen der amtlichen Gewalt der Behörden im Gesetze ausdrücklich bezeichnet werden. Auch die bestehende Gesetzgebung enthält mehrere die Competenz der Zollämter beschränkende Bestimmungen, namentlich das Verbot körperlicher, die Sittlichkeit und das Ehrgefühl beleidigender Visitationen und die Beschränkung der Besichtigung der einzelnen Colli.

Man ermuntert uns zwar zum Vertrauen auf die Regierung, welche bei der Instruction alle Umsicht und Schonung anordnen werde. Allein, meine Herren! es gibt ein pflichtgemäßes, konstitutionelles Mißtrauen, das immer mehr wachsen muß, seitdem man immermehr den Versuch sieht, die konstitutionellen Rechte der Stände zu beschränken.

Wenn die körperliche Visitation u. s. w. nicht durch das Gesetz verboten ist, so kann man dieselbe, wenn sie vorgenommen wird, nicht gesetzwidrig nennen. Erst das Verbot durch das Gesetz macht sie gesetzwidrig.

Ich stimme daher der vom Ausschusse vorgeschlagenen Modification bei, daß das Verbot der körperlichen Visitationen und die Beschränkung der Besichtigung einzelner Colli aus dem Gesetze vom Jahre 1819 in das neue Gesetz aufgenommen werde, schlage aber zugleich zwei weitere Modificationen vor, nämlich:

Digitized by Google

1) ausdrücklich, wie auch in dem Malzaufschlagsgesetze geschehen ist, zu bestimmen, daß zuwiderhandelnde Beamte wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt belangt werden können, und

2) daß, wie es bei der Postanstalt der Fall ist, bei jeder Zollstätte ein Vormerkungsbuch aufgelegt werde, in welches jeder Zollpflichtige nach geschehener Zollbehandlung seine Beschwerden, Ausstellungen und Bemerkungen mit seiner Namens-Unterschrift einzutragen berechtigt ist.

Nach dieser Voraussetzung gehe ich zu den Maaßregeln selbst über, welche die Sicherung der Zollgefälle bezielen. Die Regierung hat deren eine große Anzahl im Gesetzesentwurfe vorgeschlagen; aber die wirksamste, nämlich die Entkräftung des Reizes zur Defraudation durch Herabsetzung der Zollsätze hat sie übergangen. Sie schlägt andere Maßregeln vor; z. B. die Bestimmung der Zeit, während welcher die Zollbehandlung an den Gränzen statt findet, der Strassen, auf welcher allein Waaren über dieselben ein- und ausgeführt werden dürfen, das Verschnüren der Kolli, das wiederholte Abwägen, die Versiegelung der Frachtpapiere, die Deklarationen an der Gränze, die Behandlungsart in Niederlagen, die Ausstellung von Scheinen und Gegenscheinen und die Bestimmung über Zeit und Ort ihrer Ablage. Ich werde die vorzüglichsten dieser Maaßregeln näher prüfen.

Die Deklaration der Fracht beim Eingange halte ich für eine zweckmäßige und unumgängliche Anordnung gegen das Schmuggeln. Die Declaration kann mit den Frachtbriefen durch Designationen verbunden werden; dadurch wird, so viel möglich, verhindert, daß die Waaren aus den Colli herausgenommen, oder diese gar mit andern

Digitized by Google

verwechselt werden. Unpassend aber ist die von dem Abgeordneten Herrn v. Utzschneider vorgeschlagene Art der Deklaration; er will nämlich, daß auch die Bestimmung des Gutes angegeben werde, d. h. nicht blos, ob dasselbe Transitgut oder Consumogut sey, sondern wozu es verbraucht werde. Der Frachtführer und Kaufmann können dieses nicht wissen, und wenn sie es wüßten, so stünde es bei ihnen, den Mauthbeamten, denen die Controllmittel fehlen, aufzubinden, was ihnen beliebt. —

Eine sehr nützliche Anstalt sind die öffentlichen Hallen; nur ist zu bedauern, daß die Anzahl derselben in der neuesten Zeit so sehr vermindert worden ist. Sonst waren deren 30; seit dem 28. Dezembr. 1826 sind deren nur 19, also 11 weniger.

Dieses ist dem Zwischenhandel, besonders jenem nach Böhmen und Oestreich sehr nachtheilig; ich wünsche daher, daß die Bitte an die Regierung gebracht werde, die eingegangenen Hallen, vorzüglich jene zu Baireuth, Wunsiedel, Stadtamhof und Donauwörth wieder herzustellen und mache Sie, meine Herren, aufmerksam, daß je weniger königliche Hallen sind, desto mehr auch die Privatniederlagen beschränkt werden, in dem der §. 85. des Entwurfes die Bestimmung enthält, daß Privatniederlagen nur da gestattet werden, wo ein Hallamt ist.

Im Uebrigen stimme ich, was die königlichen Hallen angeht, mit dem Ausschusse.

Die Privatniederlagen scheinen in dem Entwurfe sehr erleichtert zu seyn; indem nicht nur wie bisher, Großhändlern, sondern auch Fabrikanten gestattet ist, Privatniederlagen zu haben. Aber schon der Herr Berichtserstatter hat erwähnt, daß diese Erleichterung nur scheinbar ist; denn

Digitized by Google

in den Städten, in welchen sich königliche Hallen befinden, ist der Fabrikant meistens zugleich auch Großhändler.

Dagegen enthält der Gesetzes-Entwurf (§. 85. §. 86.) mehrere Bestimmungen, wodurch die Privat-Niederlagen sehr beschränkt sind. Die vorzüglichste Beschränkung liegt in der Verminderung der königlichen Hallen einer Seits und anderer Seits in der Bestimmung, daß Privatniederlagen nur am Sitze eines königlichen Hallamtes gestattet werden. Die Privatniederlage ist ferner abhängig gemacht von der Bewilligung der obersten Zollbehörde; ihre Ertheilung ist also eine Gunst, die man dem Einen gewähren, dem Anderen verweigern, nicht ein Recht, das man ansprechen kann. Die Zollbehörde kann die Bewilligung an Bedingungen knüpfen, welche von der Art seyn können, daß es unmöglich ist, von einer Privatniederlage Gebrauch zu machen und endlich sind Flüssigkeiten, z. B. Oele und Weine ausgeschlossen.

Was ist denn der Zweck der Beschränkung der Privat-Niederlagen? — Defraudationen vorzubeugen. Dieses können die Zollbeamten, wenn sie die Waaren wohl besichtigen und zeitweise Nachsicht in den Niederlagen pflegen. Unbequem mag dieses für dieselben seyn, aber die Bequemlichkeit der Zollbeamten kann für das Wohl und Wehe des Gewerbs- und Handelstandes nicht entscheiden. Privatniederlagen sind nothwendig nicht blos für den Zwischenhandel, sondern auch für die Fabrikation. Der Kaufmann kann nur glücklich verkaufen, wenn er glücklich und rechtzeitig eingekauft hat, auch für den Fabrikanten ist der Einkauf zur rechten Zeit entscheidend. Der Tuchfabrikant, welcher nicht zur rechten Zeit seine Wolleneinkäufe machen kann, ist schon vom Anfange an verloren. Würde aber der Kaufmann und Fabrikant

Digitized by Google

sogleich den Zoll für die Waaren entrichten müssen, welche jener erst nach geraumer Zeit im Inlande oder Auslande verkauft, und dieser verarbeitet, so würden sie sehr belästiget; sie müßten desto größere Vorschüsse für künftige Geschäfte machen. Die Privatniederlage gewährt ihnen die Nachborge des Zolles, und erleichtert dem Fabrikanten die Fabrikation. Sehen Sie, meine Herren! das, was man so häufig blos als den Vortheil des Kaufmannes ausgeben will, ist in demselben Grade der Vortheil der Fabrikation, der Industrie überhaupt.

Man wird mir sagen: der Mann kann ja die königliche Halle benützen? — Ja wenn es unentgeldlich geschehen könnte, würde er es wohl meistens thun; aber so kostet ihm die Benützung derselben nach Ablauf der freien Zeit $\frac{1}{8}$ kr. vom Zentner und Tag, also $44\frac{5}{8}$ kr. jährlich vom Zentner. Dieses ist ein theueres Miethgeld, das ihm alle Vortheile wegfrißt.

Auch das ist schon vom Herrn Berichtserstatter angeführt worden, daß manche Waaren länger liegen müssen, damit sie gut werden und verarbeitet oder Handelsgut werden können.

Ich meine nicht blos die Tabacksblätter, sondern vorzüglich die Weine, welche der Gesetzes-Entwurf von den Privatniederlagen ausschließt. Der Weinhändler muß die jungen Weine, die er kauft, ablagern lassen, ausbauen und bearbeiten. Soll er sogleich beim Einkaufe den Eingangszoll bezahlen, für Weine, die er erst spät wieder absetzt, noch dazu in das Ausland absetzt, die also in der That nur Transitgut sind? — Auf der königlichen Halle würde der Wein nicht nur durch die Niederlags-Gebühren vertheuert, sondern es fehlt auch bei denselben an

Digitized by Google

guten Kellern und — da man die Weine nicht blos liegen lassen darf, sondern auch bearbeiten muß, — an Gelegenheit, zu bearbeiten. Gestattet man für Weine keine Privatniederlagen, so wird der Zwischenhandel, besonders mit badischen und rheinischen Weinen, die Nahrungsquelle vieler Familien in den ehemals fränkischen Gebietstheilen, zuverlässig zerstört.

Ich bin daher in dieser Beziehung mit den Vorschlägen des Ausschusses ganz einverstanden.

Eine der eingreifendsten Maaßregeln ist die Vorschrift der Ablage der sogenannten Pollete bei der Ausgangsstation als Beweis der Ausfuhr transitirender Güter.

Nach dem Gesetzes-Entwurfe sind die Zollscheine zur gehörigen Zeit da abzulegen, wo sie nach der zollamtlichen Weisung, welche auf der Kehrseite des Scheines enthalten ist, abgelegt werden sollen (§. 33.) Bei dem Austritte erhält man gegen Ablegung des Zollscheines vom Zollamte einen Gegenschein, welchen man an der äußersten Grenzstation abgiebt (§. 53.) Nur diese amtlichen Urkunden gelten als Beweis der Erfüllung der Zollverbindlichkeiten; kann man sich über die Ablage dieser Scheine nicht ausweisen, so wird angenommen, man habe defraudirt und wenn der Zoll 5 fl. bis 150 fl. beträgt, so besteht die Strafe im zehnfachen Betrage, wenn er 150 fl. bis 500 fl. beträgt, so wird man auf 3 Monate bis 2 Jahre eingesperrt und wenn er über 500 fl. ausmacht, so wandert man auf 2 bis 10 Jahre in das Strafarbeitshaus.

Schon das Gesetz vom Jahre 1819 setzte auf die Unterlassung der Polleten-Ablegung die Bezahlung des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles als Strafe,

Digitized by Google

und ist bisher die Ursache der lauten Klagen der Kaufleute sowohl als der Fabrikanten und überhaupt aller derjenigen gewesen, welche mit Frachtfuhrwerk zu thun haben. Mir selbst ist ein Fall bekannt, in welchem die Vollziehung des Gesetzes zur größten Härte und zum Verderben einer Familie eines bloßen Versehens wegen geführt haben würde. Ein solides Haus hatte nämlich die Spedition von Meubles, welche von Koburg durch das Königreich nach St. Wendel giengen, und trug dem Fuhrmann schärfstens auf, ja die Pollete bei der Ausgangsstation abzugeben. Bei der Revision entdeckte man, daß die Pollete beim Ausgange vom Fuhrmann aus Versehen nicht abgelegt oder von dem Beamten nicht eingetragen worden war. Auf erhobene Klage verurtheilten zwei Instanzen den Spediteur zu einer außerordentlichen Geldstrafe; das Oberappellationsgericht des Reiches aber — zum Beispiele, daß den Gerichten übergroße Milde in Zollsachen nicht vorgeworfen werden kann, — hielt sich an den Buchstaben des Gesetzes und verurtheilte ihn, obwohl die Wiederausfuhr der eingeführten Meubles zur gehörigen Zeit durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen wurde, zu einer Strafe von 5000 fl. Der Kaufmann konnte zwar den Regreß an den Fuhrmann nehmen; aber dieser wäre durch den Ersatz auch nur eines Theils, an den Bettelstab gekommen. Jener wendete sich an die Gnade Seiner Majestät des Königs und erlangte auf das Vorwort des Ministeriums, welches sich selbst von der Unschuld des Spediteurs überzeugt hielt, den Nachlaß der Strafe bis auf den Strafantheil der Anzeiger. Noch andere ähnliche Fälle könnte ich Ihnen erzählen; aber genug an diesem einen, um die Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit einer Gesetzgebung zu zeigen, welche die Regierung in die Lage setzt, sich, wann

Digitized by Google

ſie nach dem Geſetze handelt, von einem nach dieſem ſtraffälligen Kaufmann an Großmuth und Gerechtigkeit übertreffen zu laſſen, oder ihn zu gleicher aber folgenreicherer Härte gegen den Frachtführer zu zwingen.

Ich weiß zwar, daß die Polletenablage eine nothwendige Maaßregel iſt, um Defraudationen zu verhindern. Der Schuldige ſoll beſtraft werden, aber kein anderer als der Schuldige. Dieſes iſt der Gerechtigkeit gemäß.

Der zweite Herr Präſident meint zwar, man könne ſchon auf die Pünktlichkeit des Kaufmannes zählen und daher dieſem wegen der verſäumten Ablegung des Zollſcheines hernehmen. Aber meine Herren, ich frage Sie, ob es auch der pünktlichſte Kaufmann und wenn er dem Fuhrmanne ſeine Pflicht auf alle Weiſe und ſelbſt gerichtlich einſchärft, in ſeiner Macht hat, zu verhindern, daß der Fuhrmann, den er doch nicht begleitet, den Zollſchein verliert, oder abzulegen vergißt? oder wie iſt es, wenn der Schein in dem Amtslokale ſelbſt verloren, vom Amtsperſonale die Eintragung verſäumt oder gar aus Bosheit oder aus Hoffnung auf den Strafantheil abſichtlich unterlaſſen wird?

Die amtlichen Urkunden ſind nach dem Geſetzes-Entwurfe die einzigen Beweismittel über die Erfüllung der Zollverbindlichkeiten; aber was behält denn der Fuhrmann in der Hand? — Den Zollſchein muß er bei dem Zollamte gegen einen Gegenſchein, dieſen aber an der äußerſten Grenzſtation abgeben. Er wird alſo ſelbſt nach dem Buchſtaben des Geſetzes durch das Geſetz von allen Beweismitteln entblößt. Gegen ihn ſollen Zeugen beweiſen, aber für ihn ſollten keine Zeugen zugelaſſen werden? Selbſt wenn er durch das Zeugniß des Amtsperſonales nachweiſen könnte, daß er ſeine Verbindlichkeiten erfüllt, und den Zollſchein ver-

Digitized by Google

gelegt habe, dieser aber verloren worden sey, sollte dieses Zeugniß nicht als Beweismittel dienen? — Wäre dieses Recht und Gerechtigkeit? —

Ich finde daher die Modifikation sehr zweckmäßig, daß 1) nur der Empfänger der Polette für die Ablegung derselben hafte, 2) daß dieselbe auf den Fuhrmann ausgestellt werden müsse, wenn er ein Inländer ist oder Bürgschaft gemacht hat, und 3) daß eventuell auch andere Beweismittel als die Ablegung der Zollscheine zuzulassen seyen.

Wenn diese Modifikationen in das Gesetz nicht aufgenommen würden, so sehe ich nicht ein, wie auch der pünktlichste Kaufmann vor unverdienter Strafe sicher wäre und wie Jemand anders, als ein höchst leichtsinniger Mensch sich ferner mit dem Speditionsgeschäfte befassen könnte.

Neben den ordentlichen Maaßregeln zur Sicherung bestimmt der Gesetzentwurf auch einige außerordentliche, nämlich: 1) Abladung und Besichtigung der einzelnen Colli und 2) Begleitung des Frachtwagens.

Die Abladung und Besichtigung der einzelnen Frachtstücke kann aus besonderen Verdachtsgründen vorgenommen werden, nachdem diese vorerst in ein Protokoll aufgenommen worden sind.

Der Neckerei, der Willkühr, selbst der Bosheit der Beamten ist hiedurch Spielraum gelassen, allein ohne alle arbiträre Gewalt ist es auch nicht möglich, der Defraudation zu begegnen; ich weiß keine andere Redaktion, und halte eine genauere Beschränkung der Beamten für das Zollgefälle für nachtheilig. Sehr sachgemäß aber ist der Vorschlag des Ausschusses, daß das Aerar mit Vorbehalt des Rückanspruches an die Beamten für die allenfallsigen, durch die Ab-

Digitized by Google

und Aufladung oder durch das Aus- und Einpacken entstehende Beschädigungen zu haften habe.

Die Begleitung des Frachtwagens findet nach dem §. 88. statt, wenn Verdacht entsteht, daß auf der Durchfuhr Frachtstücke vom Wagen herabgenommen oder vertauscht werden möchten. Dieser Verdacht, wovon aber die Gründe in ein Protokoll gelegt werden müssen, berechtiget die Zollbeamten, den Frachtführer auf seine Kosten durch eine sichere Person begleiten zu lassen. Der nächste Zollbeamte kann ihm zwar die Begleitung abnehmen; aber er muß auch die Gründe dafür in ein — Protokoll niederlegen. Der erstere wagt nichts, wenn er die Begleitung anordnet; sind auch die Verdachtsgründe ganz nichtig, so weiß er voraus, daß man sein Verfahren auf Rechnung seines Diensteifers schreiben wird. Der letztere aber wird sich wohl hüten, sich durch die Zurücksendung der Begleitung einer Verantwortlichkeit auszusetzen und so wird es kommen, daß wenn es einem Zollbeamten einfällt, der Fuhrmann durch das ganze Reich, z. B. von Nordhalben nach Lindau, also 105 Stunden weit oder von Stockstadt nach Freylaßing 115 Stunden weit auf seine Kosten begleitet wird.

Wenn die Regierung eine Begleitung zu Sicherung der Zollgefälle für nöthig hält, so mag sie dieselbe auf ihre Kosten anordnen und der Frachtführer kann sich dann über eine so ausgezeichnete Ehre nicht beklagen; aber eine solche ungebetene Reisegesellschaft auf seine Kosten zu übernehmen, kann ihm mit Recht nicht zugemuthet werden.

Der dritte Gegenstand meiner Untersuchung sind die Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfs über Zollvergehen und deren Bestrafung.

Nach der bestehenden Gesetzgebung steht die Judikatur

den unmittelbaren königlichen Gerichten zu. Das Verfahren ist ein ganz summarisches Civilverfahren ohne genauere Bestimmung der Formen (§. 76. des Gesetzes vom J. 1819.) die Berufung zur zweiten Instanz findet statt bei einer Beschwerdesumme von 50 fl. und zur dritten Instanz bei einer Beschwerdesumme von 400 fl.

Der Herr Abgeordnete von Stachelhausen hat den Antrag gestellt, die Judikatur auch den Herrschaftsgerichten und Patrimonialgerichten erster Klasse zu übertragen; allein dieses geehrte Mitglied hat sich von seinem Eifer gegen die Defraudation zu einem verfassungswidrigen Antrage verleiten lassen, indem nach demselben die Befugnisse der Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte weiter ausgedehnt würden, als sie zur Zeit der Bekanntmachung der Verfassungs Urkunde reichten. Dem Angeschuldigten ist es nach dem Entwurfe überlassen statt der Entscheidung des Zollvergehens durch die Gerichte, sich der Entscheidung der Zollbehörde zu unterwerfen und in kleinen Dingen kann er diese vielleicht zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Kosten vorziehen. Allein die Bedingungen sind sehr ungleich; indem der Angeschuldigte nach dem Entwurfe die Berufung nicht ergreifen, dagegen die Zolladministration den Spruch ihrer Unterbehörde umstoßen kann.

Ich trage daher darauf an, den zweiten Absatz des §. 113. ganz hinwegzulassen. Das Verfahren ist nach der Absicht des Entwurfes das im Strafgesetzbuch vorgeschriebene Verfahren und in so ferne bei diesem überhaupt die Berufung zulässig ist, soll sie auch gegen Erkenntnisse über Zollvergehen ergriffen werden können. (§. 114. 116.)

Allein auch mir scheint, wie mehreren Mitgliedern, das für Polizeiübertretungen geltende Verfahren hier das Zweck-

Digitized by Google

mäßigste; es entspricht der Natur der Handlung und führt zum Ziele. Warum soll hier eine größere Härte, und ein anderes Verfahren, als wie in Malzaufschlagsdefraudationen eintreten? Beide haben die gleiche Eigenschaft von Polizeiübertretungen. Beim Malzaufschlage ist die Gefahr der Defraudation nicht geringer, als beim Zolle und der Kaufmann entgeht dem Gesetze nicht leichter als der Brauer.

Dem Antrage des Ausschusses, die Berufung zur zweiten Instanz bei einer Beschwerdesumme von 50 fl. und zur dritten Instanz bei einer Beschwerdesumme von 400 fl. zuzulassen, stimme ich darin nicht bei, weil die Regeln für das Civilverfahren hier nicht zur Anwendung kommen und eine Ausnahme von der Regel, welche für Polizeiübertretungen überhaupt gilt, nicht begründet ist. Ueber die Beweismittel habe ich mich schon geäußert. Ich bemerke nur, daß es Fälle giebt, in welchen ein Beweis durch Urkunden gar nicht möglich ist. Es wird z. B. auf einem Schiffe durch das Vorbeitragen eines Frachtstückes die Verschnürung eines anderen zerrissen; wie könnte man diesen Zufall durch eine Urkunde beweisen? Oder gegen den Zollpflichtigen wird der Beweis, daß er sich auf der Strasse zwischen der Gränzstation und der Gränze aussergewöhnlich lange aufgehalten habe, durch Zeugen geführt, und den Gegenbeweis, warum er dieses gethan, etwa daß ihm der Wagen gebrochen, also über den Grund seiner Entschuldigung, sollte er nicht durch Zeugen führen dürfen? —

Man beruft sich auf die Gesetzgebung anderer Staaten und sagt „die preußische und französische Gesetzgebung haben den Zeugenbeweis längst sehr beschränkt? — "

Mit Erlaubniß meine Herren! zwar im Civilverfahren, aber nicht im Strafverfahren; in diesem muß, so fordert

es die Gerechtigkeit, jedes Beweismittel zuläßig seyn, wodurch die Schuldlosigkeit des Angeschuldigten dargethan werden kann. Man fürchtet den Zeugenbeweis, wie die ministeriellen Motive sagen, wegen der obwaltenden üblen Stimmung gegen die Zölle? Gegen die hohen Zölle, allerdings. So räume man denn das Gehäßige hinweg, was das Zollwesen an sich hat, nämlich die hohen Zollsätze, gegen welche nach dem Bekenntnisse des Ministeriums die öffentliche Meinung steht, schon um nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu seyn, jeden redlichen Mann ohne Unterschied in Zollsachen des Zeugnisses für unfähig zu erklären. Hienach schlage ich zu den §. 102. folgende Modifikation vor:

„der Beweis über die Erfüllung der zollgesetzlichen „Verbindlichkeiten wird zunächst durch die vorge„schriebenen amtlichen Urkunden der Zollverwaltung „geführt. Wenn jedoch der Verlust oder die Ver„weigerung derselben behauptet wird, so kann der „Zollpflichtige durch andere nach den allgemeinen „gesetzlichen Vorschriften zuläßigen Beweismittel „den Beweis führen, daß er die zollgesetzlichen „Verbindlichkeiten erfüllt habe."

Der Vorschlag des Ausschusses scheint mir ungenügend für den Fall, daß die Ablegung des Scheines oder die Verweigerung der Ausstellung desselben, von einer Seite behauptet und von der anderen widersprochen würde, und auf jeden Fall beläſtigend, weil dem Zollpflichtigen ein doppelter Beweis auferlegt würde.

Endlich scheint mir die Haftung des Familienvaters, für die unter seiner Gewalt stehenden Familienglieder und des Dienstesherrn für seine gebrödeten Diener unzuläßig,

Digitized by Google

wenn er den Unschuldsbeweis führen kann. Dieser muß ihm im Gesetze ausdrücklich vorbehalten werden; so wie dieses auch im Malzaufschlagsgesetz geschehen ist.

In Ansehung der Strafen unterscheidet das Gesetz vom Jahre 1819. sehr wohl, eigentliche Verbrechen und Vergehen von den blosen Uebertretungen des Zollgesetzes. Auch die Strafen dieser sind in der That nicht zu gering; sie bestehen in hohen Geldstrafen, nämlich in dem 4—5 bis 10fachen Betrage des Zolles, in der Konfiskation der Waare und im Verluste des Gewerbes. Nun aber soll eine gräßliche Strenge eintreten, wegen welcher ein verehrter Redner die Strafgesetze des Entwurfs Drakons Gesetze genannt hat. Allein er hat ihnen dadurch zuviel Ehre erwiesen; denn Drakons Gesetze waren zwar streng, aber gerecht. Eins derselben bestimmte, daß die Bildsäule, welche durch ihren Fall einen Menschen erschlug, verbrannt werde; aber was würden Sie sagen, wenn Drakon statt der Bildsäule den Herrn derselben, der sie nicht hingestellt, mit dem Tode bestraft hätte? —

Nach dem Gesetzes-Entwurfe werden blose Versehen einer Förmlichkeit zu peinlichen Verbrechen, deren Strafe an Leib, Freiheit und Ehre geht.

Fragt man nach den Gründen so strenger Strafen, so erwiedert man: die Defraudationen haben sich ausserordentlich vermehrt. Ich frage aber darum weiter: Ist dieses eine Folge zu milder Strafen oder nicht vielmehr zu hoher Zollsätze? — Ist es nicht etwa die Folge des Mangels an Energie der Zollverwaltung und Aufsicht? Ist es nicht vielleicht eine Wirkung der schlechten Vertretung und der Mängel des Verfahrens? Ohne Zweifel: wohl, so verbessere man diese Mängel. Man entferne vor allem den Reitz, der nach

Digitized by Google

dem Bekenntnisse des Ministeriums in hohen Zollsätzen liegt; man verbessere das Verfahren, sorge für wachsamere Aufsicht und tüchtigere Vertrettung vor Gericht, aber die Strafgesetze haben sich nicht als mangelhaft, die Strafen als nicht zu gering bewiesen und ich halte es nicht für rathsam zu Veränderungen zu stimmen, wo sie nicht nothwendig sind. Ueberdies ist zu erinnern, daß wenn der Antrag des Ministeriums auf Einführung höherer Zölle durchgehen würde, eben dadurch auch die Strafen strenger würden.

Die Gerechtigkeit fordert, daß die Strafe im Verhältnisse zur Handlung stehe; allein nach dem Gesetzes-Entwurfe würden bloße Versehen als Verbrechen bestraft; die Regierung reizt, wie sie gesteht, durch hohe Zölle zur Defraudation und bestraft diese sodann desto stärker. Ist es aber der Würde einer tugendhaften Regierung angemessen, Jemanden zu schlechten Dingen zu reitzen, ihm gleichsam den Köder hinzuhalten und ihn dann, wenn er angebissen hat, zur überstrengen Strafe zu ziehen? —

Nach dem Entwurfe verändern die Handlungen durch die Wiederholung sogar ihre juristische Natur. Was nur eine Uebertrettung von Förmlichkeiten war, kann im Wiederholungsfalle zur peinlichen Strafe ziehen; der ehrlichste Mann kann ohne alle Schuld entehrt werden. Früher gingen die Strafen doch nur an Geld und Gut; jetzt an Leib, Freiheit und was über Alles ist, an die Ehre.

Man sagt, wir haben ein Gesetz und nach dem Gesetze wird man bestraft? — Aber wie viele Verbrechen haben die Menschen durch ihre Gesetze selbst erzeuget! Wäre die Jagdlust nicht die Lust so hoher Herren, der Wilddiebstahl wäre kaum in der Reihe der Verbrechen und der Wilddieb nicht in der Reihe der Verbrecher. Zu hohe Zölle,

Digitized by Google

durch welche man die Industrie zu schützen wähnt, und zu strenge Bestrafung der Defraudationen werden entweder Strafloſigkeit oder bewaffnete Banden und in ihrem Gefolge wirkliche Verbrechen herbei führen. So erzeugt man durch unnatürliche Geſetze Verbrechen und überfüllt die Strafhäuſer mit Menſchen, welche zu unredlichen Erwerbsarten durch jene gereitzt worden ſind! Glauben Sie, meine Herren, das Syſtem der Freiheit und der Milde führt zu natürlicher Ordnung, zur Ordnung Gottes, zum Wohlſtande der Induſtrie und des Handels, zum dauernden Vortheile der Finanzen und zur Moralität, die doch der Regierung mehr als alle gefüllte Geldkaſten gelten wird!

Nun noch zum letzten Punkte, nämlich zu dem Verſuche, die Verfaſſung zu ändern.

Ich nenne die Sache bei dem Namen. Dieſer Verſuch wird in der That ſo gelegenheitlich dieſes Geſetzes-Entwurfes im §. 27 gemacht, dem wichtigſten Paragraphen der Zollordnung, dem wichtigſten, über den je die gegenwärtige Ständeverſammlung berathſchlagt hat.

Meine Herren! Ich kann nicht genug meine Bekümmerniß darüber ausdrücken, daß ein Streben des Miniſteriums bemerkbar wird, an der Verfaſſung zu rütteln und die Rechte der Stände allmählich zu beſchränken. Es iſt noch nicht lange her, daß man die Behauptung hörte, das Miniſterium könne ein Steuergeſetz ohne Zuſtimmung der Stände, und eine Steuer ohne Bewilligung der Stände erheben, welchem aber mit Erfolg widerſprochen würde; nun ſtellt man im §. 27 erſtens die Behauptung auf, die Regierung könne, ohne die Zuſtimmung der Stände zu bedürfen, in Folge von Staasverträgen, Veränderungen am Zolltarife aus eigner Ge-

walt machen, und fügt zweitens das Begehren bei, auch auſſer dem Falle von Staatsverträgen Veränderungen, alſo Erhöhungen ſo wohl als Verminderungen in den Zollſätzen, unter Vorbehalt der nachträglichen Zuſtimmung der Stände, vorzunehmen.

Man behauptet, jenes Recht beſitze bereits die Regierung; nur der Vollſtändigkeit halber geſchehe deſſelben Erwähnung; indem es ein Recht der Krone ſey, Staatsverträge abzuſchließen. Allerdings erkenne ich es als ein Recht der Krone, Staatsverträge abzuſchließen, und mir ſind ihre Rechte heilig und unantaſtbar; aber nicht minder heilig und unantaſtbar müſſen dem Miniſterium die Rechte des Volkes ſeyn. Eines wie das andere iſt gebunden durch denſelben Eid; dieſe wie jene ſind verbürgt durch die gleiche Eideskraft. Ich bin daher nicht entgegen, daß der §. 5 des Geſetzes-Entwurfes ſtehen bleibe, wie er iſt; halte es aber für eben ſo unbedenklich, wenn er nicht im Entwurfe ſtünde, indem der Krone immer, auch ohne den ausdrücklichen Vorbehalt, das Recht unbeſtritten zuſteht, Staatsverträge abzuſchließen.

Aber, meine Herren! es iſt eine ſtaatsrechtliche Unmöglichkeit, daß die Regierung durch Verträge mit anderen Staaten verfaſſungsgemäße Rechte oder die Verfaſſung ſelbſt ändere und das iſt hier die einfache Frage: Kann die Krone durch einen Vertrag mit einer anderen Regierung die Staatsverfaſſung ändern oder aufheben? — Wer dieſe Meinung und den Muth hat, der behaupte es! — Ich widerſpreche. —

Bei der Bekanntmachung der Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung von der 39. Sitzung vom Jahre 1819

Digitized by Google

hat die bayerische Regierung ihre Unterthanen zur Darnachachtung mit der Klausel aufgefordert

„mit Rücksicht auf die Souveränität
„des Königs und nach den Bestimmungen
„der Verfassungs-Urkunde"

und nur in so weit jene Beschlüsse dieser nicht widersprechen, sind sie im Königreiche vollzogen worden. Hiedurch steht auch die Anerkennung des Grundsatzes von Seite der Regierung fest, daß sie verfassungsgemäße Rechte durch Staatsverträge nicht abändern könne.

Ueberdies ist der §. 3 des VII. Titels der Verfassungs-Urkunde so klar, daß ich nicht begreife, wie man es unternehmen kann, der Krone ein Recht beizulegen, wodurch sie der Zustimmung der Stände zur Veränderung indirekter Abgaben überhoben würde. Ausdrücklich heißt es daselbst:

„Der König erholt die Zustimmung der Stände zur
„Erhebung aller direkten so wie zur Erhebung
„neuer indirekten Auflagen oder zur Erhöhung oder
„Veränderung der bestehenden.

Wie hat nun die Krone die Zustimmung der Stände zur Erhebung von Steuern zu erholen? — Nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde (Tit. VII. §. 4. und 5.) in der Art, daß vorerst die Staatsbedürfnisse von den Ständen geprüft werden und alsdann erst von ihnen über die Art und Größe der Deckung freier Beschluß gefaßt wird.

Erst wenn die Regierung für sich ihren Beschluß gefaßt hat, gleichviel, ob derselbe veranlaßt worden ist durch einen Staatsvertrag oder durch andere Umstände, dann ist es an ihr, die Stände um ihre Zustimmung zu dieser Veränderung zu ersuchen; denn Veränderungen, die sie in Folge von Staatsverträgen zu machen beabsichtiget, sind in der

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde von der Zustimmung der Ständeversammlung nicht ausgenommen.

Man entgegnet mir, die Regierung habe das Recht, welches sie behauptet, in der That ohne Widerspruch geübt und Herr von Utzschneider weißt auf den Würtemberger Verein hin, dessen Gültigkeit aber ein anderes Mitglied, der Freiherr von Closen mit der äußersten Lebhaftigkeit englischer Oppositionsweise angreift. Ohne Zweifel war die bayerische Regierung berechtigt, diesen Vertrag zu schließen; eben weil durch denselben an der indirekten Abgabe nichts geändert worden ist, sondern sich die würtembergische Regierung anheischig gemacht hat, jedem Zolltarife, welcher durch die bayerische Regierung auf dem gesetzgemäßen Wege, also mit Zustimmung der Stände, festgesetzt werden würde, sich anzuschließen. Der Freiherr von Closen behauptet, die Anordnung einer gemeinschaftlichen Administration sey verfassungswidrig. Ich kann diese Frage unerörtert lassen, da eine gemeinschaftliche Administration durch den würtemberger Vertrag nicht bedungen ist. Er tadelt, daß die Regierung durch diesen Vertrag sich Staatsdienstbarkeiten unterworfen und das Nationalgefühl beleidiget habe? — Wie? — zwei deutsche Regierungen, die über ihr und ihrer Völker wahres Interesse aufgeklärt, sich vereinen, die Schranken niederwerfen, welche die deutschen Völkerstämme trennen, den Handel in Fesseln halten und das Aufblühen der Industrie hindern, die Regierungen, die diesen heillosen Zustand zu entfernen beginnen, sollten dadurch den Vorwurf verdient haben, ihren Staaten Dienstbarkeiten aufgelegt und das Nationalgefühl beleidiget zu haben? Nein! keine Maaßregel der neuesten Zeit, hat mehr wie diese dem Nationalgefühle, der Würde der Krone und dem Vortheile der Völker entsprochen.

Digitized by Google

Der Abgeordnete Freiherr von Closen bezweifelt den Vortheil des würtemberger Vereins für Bayern.

Ich zweifle nicht, daß auch Würtemberg große Vortheile von diesem Vertrag habe, aber welch ein Vertrag wäre dies, wenn er nicht beiden Theilen Vortheile brächte? Worin anders als nur darin liegt die Bürgschaft für seine Dauer? Gewiß mehrere unserer Gewerbe, besonders die Eisenwerke werden die Concurrenz der Würtemberger auszustehen haben, aber dieser Nachtheil wird weit überwogen durch den Vortheil, welcher dem Landmanne und den übrigen Gewerbtreibenden, besonders den zahlreichen Waffenschmieden durch billigere Eisenpreise zukömmt und unseren Eisenwerken wird durch andere, bereits angezeigte Mittel geholfen werden können. Vergessen Sie doch nicht, daß ein großer Theil der Industrie-Erzeugniße aus dem Obermainkreise, dem Rezatkreise und Oberdonaukreise, vorzüglich aber unsere landwirthschaftlichen Produkte einen bedeutenden Absatz in Würtemberg finden. Ich kann anführen, daß jetzt schon, so kurze Zeit nach dem Abschlusse des Vertrages mit Würtemberg, der wohlthätige Einfluß auf die landwirthschaftlichen Erzeugnisse an den Gränzen fühlbar geworden ist, und daß die Viehmärkte in jenen Gegenden sich um das zehnfache verbessert haben. Man wirft uns unseren Mangel an Bevölkerung vor, und behauptet Würtemberg habe eine industriereiche, aber ärmliche Bevölkerung? — Bevölkerung ist an sich eine Kraft, welche Bayern zu vermehren auf dem Wege ist. Unerhört ist es wohl bei den Staatswirthschaftern, daß die Frucht der Industrie Armuth sey. Wäre dieses, sie wäre nicht ein Gut, das man erstreben, sondern ein Unglück, das man meiden müßte.

Ich hoffe demnach, daß die Vortheile gegenseitig und

Digitized by Google

gemeinsam seyn werden und so wie ich zu denjenigen gehöre, welche Seine Majestät dem Könige für die Abschließung des würtemberger Vereins persönlich gedankt haben, so wiederhole ich der Regierung hier öffentlich meinen Dank, daß sie den ersten Schritt gethan hat, die verderblichen Schranken des Verkehrs in Deutschland niederzuwerfen und dadurch dem verderblichen Isolirungs-Systeme den Hals zu brechen. Ich weiß es wohl, den Freunden des Isolirungs-Systems ist der würtemberger Verein unwillkommen und ihre ganze Hoffnung ist nur noch auf hohe Zollsätze gerichtet, in der gewissen Erwartung, in ihnen das Mittel zur Unzufriedenheit mit dem würtemberger Vereine, und dadurch zu seiner Wiederaufhebung zu finden und eben durch das Mißlingen des Versuches zur gemeinsamen Vereinigung das Isolirungs-System desto unauflößlicher zu befestigen. Darum ist Behutsamkeit nothwendig! Nicht mehr rückwärts, vorwärts, vorwärts wollen wir schreiten! — Ich wünsche der Regierung Glück, daß sie die Bahn gebrochen hat. —

Der zweite Punkt des §. 27. ist das Begehren, daß man der Regierung die Vollmacht gebe, auch ausser dem Falle eines Staatsvertrages Veränderungen am Zolltarife zu machen, jedoch unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung der Ständeversammlung.

Der zweite Herr Präsident hat zwar bemerkt, daß dieser Punkt schon im Jahre 1825 hinreichend erörtert worden sey, und nicht viel Redens mehr bedürfe. Ich muß mir aber doch noch einiges Reden erlauben. Im Jahre 1825 war das Begehren ganz anderer Art als gegenwärtig, damals wurde Vollmacht zu einer blos provisorischen oder interimistischen Maaßregel verlangt. Was jetzt begehrt wird,

Digitized by Google

ist ein stabiles Recht der Regierung, eine indirekte Abgabe ohne vorläufige Erholung der Zustimmung der Ständeversammlung anzuordnen.

Die Zustimmung der Stände beruht aber nicht auf einer Gefälligkeit oder auf einer Art von Galanterie derselben für das Ministerium, sondern auf der Ueberzeugung von der Größe der Staatsbedürfnisse und von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Deckungsmittel. Wie wäre es daher mit unserer Pflicht vereinbar, ohne diese Ueberzeugung zum Voraus der Regierung eine Vollmacht zur Besteuerung zu geben? — Man beruft sich auf die Beweglichkeit des Handels? — Aber eben der Handel und die Industrie bedürfen vorzüglich der Stabilität der Gesetzgebung. Ich könnte Ihnen Beispiele anführen, daß mehrere wohlhabende Familien aus Sachsen sich in Bayern niedergelassen hätten, wenn im Gesetze vom 11. Septbr. 1825 die vorübergehende Bevollmächtigung der Regierung, provisorisch zu ändern, nicht enthalten gewesen wäre, denn diejenigen, welchen hohe Zölle angenehm waren, konnten auf die Fortdauer derselben so wenig zählen, als diejenigen, welche geringe Zollsätze wünschten, auf die Fortdauer dieser. Heute kann dieser, morgen jener Zollsatz angeordnet werden, Niemand ohne Gefahr Rechnung auf die Zukunft machen.

Hat die Regierung den Tarif, welchen sie vorlegt, geprüft und zweckmäßig gefunden, warum will sie sich selbst wieder gleich jetzt vorbehalten, Veränderungen an demselben zu machen? Der vorgelegte Tarif ist in der That sehr hoch, und doch will man durch den Vorbehalt der Veränderungen sogleich die Aussicht auf weitere Erhöhung eröffnen.

Dieser Vorbehalt ist dem Streben der Regierung, Vereine zu schließen und dadurch das Isolirungs-System zu brechen,

Digitized by Google

gerade entgegen und würde, indem sie dadurch die Fahne des Isolirungs-Systems aushängt, das Vertrauen anderer Regierungen in ihre Absichten stören. Man kann nicht Gott und dem Mammon zugleich dienen! —

Man ermahnt uns zum Vertrauen auf die Regierung; Wohl, aber auch dieses hat seine gesetzliche Gränze in der Pflicht der Stände, sonst könnte man uns auch die Zumuthung machen, aus lauter Vertrauen auf die Regierung, nicht blos wie hier ein verfassungsmäßiges Recht, sondern die Verfassung ganz und gar bei Seite zu legen.

Das Gesetz vom 11. Septbr. 1825 hat dem Ministerium die vorübergehende Vollmacht gegeben, vorläufige Veränderungen in dem Zolltarife zu machen, welche dem Bedürfniße der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen sind. Aber welchen Gebrauch hat dasselbe gemacht von dieser also beschränkten Ermächtigung? Ich habe den Tarif durchgegangen und eine Menge bedeutender Erhöhungen gefunden, welche ohne alle Beziehung auf die Bedürfniße des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, sondern nichts weiter als eine blose Finanzspekulation, durch Erhöhung einer indirekten Auflage sind. Daß z. B. vom Pfeffer und anderem Gewürze statt 3 fl. 20 kr. das Doppelte erhoben werde, ist weder durch das Interesse des Ackerbaues, noch der Industrie, noch des Handels geboten.

Darauf gieng die Ermächtigung nicht. In England, wo man es mit den Rechten des Volkes und mit der ministeriellen Verantwortlichkeit strenger nimmt, als bei uns, würde diese Ueberschreitung die Folge haben, das Ministerium in den Anklagestand zu setzen. Ich unterlasse es, lediglich weil ich keinen Erfolg sehe, nicht weil ich die Klage

Digitized by Google

nicht für begründet halte, vielmehr getraue ich mir als Rechtsgelehrter die Gründe derselben auseinanderzusetzen, so klar, wie das Sonnenlicht.

Sei aber auch das Vergangene vergessen, so diene es uns doch zur Warnung, mit derlei Vollmachten behutsamer zu seyn, behutsamer als wir leider — alle mit einander waren.

Der Stifter der Verfassungsurkunde hätte der Regierung das Recht, welches sie jetzt begehrt, vorbehalten können, aber er hat es nicht gethan. Er hat die Gränzen zwischen den Rechten der Krone und den Rechten des Volkes nach seiner weisen Erwägung und nach seinem freien Willen gesetzt; er hat der Regierung manches Recht, z. B. im Fall äußere Verhältniße die Zusammenberufung der Stände unmöglich machen sollten, das Recht noch ein halbes Jahr lang die bewilligten Steuern fortzuerheben, vorbehalten, aber den Vorbehalt, welchen sie gegenwärtig nachsucht, hat derselbe zu machen nicht für rathsam befunden. Er wäre eine Abänderung der Verfassung, welche nur auf die in derselben bestimmten Weise geschehen dürfte, eine höchst bedenkliche in ihren Folgen äußerst nachtheilige, den Rechten der Ständeversammlung gefährliche Erweiterung der Rechte der Regierung.

Wenn je die Furcht vor Veränderungen der Verfassungsurkunde gegründet ist, so ist es hier. Hier zeige man die Wachsamkeit für die Rechte des Volkes und für die Erhaltung des Gutes, das wir nach dem Willen des unsterblichen Stifters als ein heiliges Fideicommiß auf unsere spätern Nachkommen zu bringen haben.

Der zweite Herr Präsident hat bemerkt, wenn ein gemeinsamer Beschluß nicht zu Stande komme, so bleibe es

Digitized by Google

beim Alten und dann habe die Regierung nach dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 ohnehin schon das Recht, welches sie im §. 27. des Entwurfes zur neuen Zollordnung nachsucht. Wenn dieser, obgleich mit Modifikationen, angenommen wird, so hat jene Behauptung gar keinen Werth, indem durch ein neues Gesetz das alte aufgehoben wird; allein selbst wenn die neue Zollordnung nicht angenommen würde, so wäre doch der ministerielle Schluß nicht richtig, indem man durch die Verhandlungen vom Jahre 1825 nachweisen kann, daß es weder in der Absicht des Ministeriums gewesen sey, etwas anderes zu erhalten, noch in der Absicht der Ständeversammlung etwas anderes zu geben, als eine blos provisorische vorübergehende und am Schluß der gegenwärtigen Ständeversammlung erlöschende Ermächtigung.

Das Gesetz vom 11. September 1825 spricht §. 2. ausdrücklich nur von provisorischen Erhöhungen und Erniedrigungen der Zollsätze bis zum Schluße der nächstfolgenden Ständeversammlung, welches unzweifelhaft die gegenwärtige ist. Nur darauf gieng das Begehren des Ministeriums; denn bei der Vorlage des Gesetzes-Entwurfes sagte der sehr verehrte damalige Herr Finanzminister:

„Auch kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß „gerade die Erhöhung der Eingangszölle bei den „Regierungen, mit denen eben über einen Zoll- „und Handelsverein unterhandelt wird, um so mehr „den unangenehmsten Eindruck machen mußte, als „die diesseitigen Zölle dieser Art ohnehin von vie- „len Artikeln schon höher als die jenseitigen stehen. „Und übrigens möchte es wohl zu den auffallenden „Erscheinungen gehören, zu einer Zeit, wo selbst „der erste Handelsstaat Europens zu einem libera-

Digitized by Google

„len Zoll- und Handelssystem zurückzukehren scheint,
„einen Staat von untergeordneter Größe, der —
„weit entfernt alle Bedürfnisse in sich selbst zu finden
„und dem Handel ein weites Feld in seinem Innern
„darzubiethen — durch Retorsionen so viel leiden
„kann, zum Prohibitivsysteme sich hinneigen zu
„sehen.

Sie sehen meine Herren zu welchem Zwecke die Regierung die Ermächtigung begehrt habe:

„Da jedoch, — so fährt der Herr Minister fort, —
„das Bedürfniß der Produktion, der Industrie und
„des Handels nicht selten Verfügungen erfordert,
„mit denen die Ständeversammlung nicht abgewar-
„tet werden kann, und insonderheit die
„Resultate der Verhandlungen über den
„Zollverein sowohl als mit anderen
„Staaten über gegenseitige Handelser-
„leichterungen, Abänderungen in den Zollsätzen
„erheischen können, mit denen ohne Nachtheil bis zur
„nächsten Ständeversammlung nicht hingehalten
„werden kann; so wird in dem §. 2. des in Frage
„stehenden Gesetzes-Entwurfs auf eine allgemeine
„Ermächtigung der Regierung zur Erhöhung und
„Verminderung der Eingangszölle bis zur nächsten
„Ständeversammlung angetragen, wovon jedoch
„dieser jedesmal die Vorlage zu machen ist. (Ver-
„handlungen der Kammer der Abgeordneten vom
„Jahre 1825 Band III. Seite 144.)"

Das Wort „jedesmal" an das man sich nun hängt, schien jedoch bedenklich, weshalb die einzelnen Redner allen Zweifel, daß die Ermächtigung nur eine provisorische und

Digitized by Google

vorübergehende seyn sollte, zu entfernen suchten. Der damalige zweite Präsident Herr Graf von Armannsperg sagte:

„Ich finde keinen Anstand, der Regierung unter „der vom Ausschusse vorgeschlagenen Modifikation „die verlangte generelle Ermächtigung zu ertheilen."

Diese Modifikation, meine Herren, bestand nämlich darin: daß jede Erhöhung oder Verminderung der Eingangszölle nur bis zur nächsten Versammlung der Stände des Reiches dauern könne, und die getroffenen Abänderungen der einzelnen Zollsätze alsdann entweder die gesetzliche Bestättigung erhalten, oder, im Falle diese nicht erfolgen würde, mit dem Schlusse der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören solle und der Buchstabe des Gesetzes vom 22. Juli 1810 wieder einzutreten habe.

„Binnen drei Jahren, — so fährt der dermalige „zweite Herr Präsident fort, — können Ereignisse „eintreten, welche eine Veränderung des Zollgesetzes dringend erfordern und wobei die Forterhebung der bestehenden oder dermal erst festzusetzenden Gebühren den nachtheiligsten Einfluß für den „Nationalwohlstand und für die Staatskasse haben „würde. Ich schließe mich in dieser Beziehung ganz „an das Gutachten des zweiten Ausschusses an, trete „insbesondere der von demselben Seite 89. des „lithographirten Abdrucks des Correferats vorgeschlagenen Modifikation bei und wünsche nur, daß „bei Lit. a. der Beisatz gemacht werde:

„auch hört mit dem Schlusse der Versammlung „die generelle Ermächtigung zu Zollveränderungen auf, wenn sie nicht speziell erneuert wird."

(S. Verhandlungen vom J. 1825. B. X. S. 186.)

Digitized by Google

Dieses hat damals der gegenwärtige Herr Minister gewollt, dieses war seine Ansicht von der damals begehrten und erhaltenen Ermächtigung der Regierung, die er in seiner Rede niederlegte, wo er auch die denkwürdige Aeusserung machte: (Seite 168.)

„Freiheit ist das wahre Prinzip des „Handels; diesem Prinzipe muß man „sich nähern, so viel es die Umstände „nur immer gestatten."

Dieselbe Ansicht theilte auch meine Wenigkeit (Verhdlg. B. X. S. 523.) mit der Behauptung, daß die Ermächtigung nur eine provisorische sey; so wie der Herr Abgeordnete Häcker, welcher beisetzte:

„Nur dieser einzigen Modifikation, der oben er„wähnten vom Ausschusse vorgeschlagenen, welche „die Wirksamkeit der Stände sichert, „könnte ich beistimmen." Verhdlg. B. X. S. 369.

Hienach wurde es auch gehalten. Die Kammer beschloß (mit 89 gegen 9 Stimmen, a) die begehrte Ermächtigung mit der Modifikation zu geben, daß jede Erhöhung und Verminderung der Eingangszölle nur bis zur nächsten Versammlung der Stände des Reiches dauern könne, und die getroffenen Abänderungen der einzelnen Zollsätze alsdann entweder die gesetzliche Bestätigung erhalten oder, im Falle diese nicht erfolgen würde, mit dem Schlusse der Sitzungen beider Kammern, wieder aufhören sollen und der Buchstabe des Zollgesetzes vom 22. July 1819 wieder einzutreten habe, und b) mit 75 gegen 24 Stimmen, daß die Befugniß der Regierung, die Einfuhrzölle zu erhöhen oder zu vermindern, bei dem Schlusse der nächsten Versammlung

Digitized by Google

erlösche, wenn sie nicht erneuert wird. (S. Verhandlung B. XI. S. 507. B. XII. S. 4.)

Diesem zweiten Satze stimmte die Kammer der Reichsräthe nicht bei. Die Kammer der Abgeordneten hielt aber auch ohne demselben die Redaktion für unbedenklich; sie sah, wie die wiederholten Bemerkungen der Abgeordneten: Graf von Armannsperg, von Anns, Rudhart und Häcker zeigen, die Ermächtigung ohnehin nur als ein Provisorium an, und stimmte, da überdies der damalige Herr Finanzminister Freiherr von Lerchenfeld erwähnte, daß die vorbehaltene Zustimmung der Stände nach drei Jahren jede Besorgniß verscheuche, dem Antrage zu. Nur ein Mitglied stellte sich — zu seinem Ruhme — beharrlich als Opposition entgegen, nämlich der Herr Abgeordnete Freiherr von Closen. Er erklärte, daß die Kammer einen verfassungswidrigen Beschluß fasse, weil gesetzlich zu allen Erhöhungen der indirekten Auflage die Zustimmung der Stände erfoderlich sey. Er hat also die Gefahr vorausgesehen, die aus einer auch nur vorübergehenden Ermächtigung entstehen könnte. (S. d. Verhandlg. B. XII. S. 618.)

Nach diesen Verhandlungen kann ich mich nicht anders überzeugen, als daß die Regierung eine blos vorübergehende, am Schlusse der gegenwärtigen Ständeversammlung erlöschende, Ermächtigung erhalten habe. Denken Sie auch nur, meine Herren, was daraus entstehen würde, wenn wir das Begehren einer solchen Vollmacht für ewige Zeiten gewähren würden. Das Ministerium könnte jeden ihm beliebigen Tarif, gegen den Willen der Ständeversammlung, jeder Zeit geltend machen; denn würde diese nicht zustimmen, so würde zwar der Tarif scheinbar am Schlusse der Sitzung erlöschen, aber schon am Tage darauf würde die Regierung

Digitized by Google

denselben als geltend im Regierungsblatt wieder ausschreiben können. Wäre dieses nicht ein unwürdiges Spiel, das man mit verfassungsgemäßen Rechten treiben würde? In der That ein solches Privilegium der Regierung wäre, mit klaren Worten bezeichnet, nichts anders, als die Aufhebung eines wesentlichen Theiles des Steuerbewilligungsrechtes der Ständeversammlung.

Setzen wir aber auch den Fall, den ich jedoch nicht zugebe, die Vollmacht sey wirklich für immer gegeben gewesen; so ist es doch ein anerkannter Rechtssatz, daß auch die unbeschränkteste Vollmacht wieder zurückgenommen werden kann. Ja! Hätten die Stände im Jahre 1825 wirklich der Regierung die Vollmacht für immer gegeben und geben wollen; sie hätten es mit rechtlichem Erfolge nicht thun können; sie sind nicht befugt, ein verfassungsmäßiges Recht, — ein ihnen nur anvertrautes Gut, — zu veräussern.

Es ist endlich schon erwähnt worden, daß eine bleibende Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Veränderung der Zollsätze eine Abänderung der Verfassung seyn würde. Als solche hätte der Antrag in den für Abänderungen der Verfassung bestimmten Form und, wie schon ein Redner vor mir bemerkte, mit der ausdrücklichen Beziehung auf den Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde an die Kammern gebracht werden müssen, um sie aufmerksam zu machen, daß es ein hohes Gut des Volkes und der Stände gelte. Ja, meine Herren! hätte ich zu fürchten, daß man der Ständeversammlung die Meinung unterstellen würde, sie habe der Regierung für immer die Ermächtigung indirekter Steuern ertheilen wollen, oder daß die Kammer das gegenwärtig darauf zielende Begehren des Ministeriums gewähren würde, so würde ich gezwungen seyn, meine förmliche Verwahrung im Protokolle für ewige

Zeiten niederzulegen. Doch dieser Verwahrung überheben Sie mich und andere Mitglieder. Sie werden der Welt zeigen, daß Sie, als wahre Wächter der gesetzlichen Freiheit, die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes ungeschmälert zu bewahren wissen.

Ich stimme daher vor Allem dafür, daß der §. 27. ganz hinwegfalle und wenn es angeht, die Bitte, wie ein geehrtes Mitglied vor mir, zu erheben, so bitte auch ich, daß die Frage über diese Modifikation an die Spitze gestellt werde.

Sollte aber der §. 27. unter irgend einer Form und Modifikation stehen bleiben, so schlage ich vor, für jeden Fall den Ausdruck

„der nächstfolgenden Ständeversammlung"

durch den Beisatz der Jahreszahl 1831 näher zu bestimmen. Unter diesen Modifikationen, Wünschen und Bemerkungen stimme ich für den Gesetzes-Entwurf.

Gedruckt bei C. Sebald in Nürnberg.

Digitized by Google

9 E.17
Jan 17 1 5 3 1.2
HARTON'S LIBRARY
University of
MICHIGAN
Digitized by Google

D. a.

Digitized by

13

Bemerkungen

über

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

den deutschen Zollverein

und über

die Wirkung hoher Zölle

in nationalökonomischer Hinsicht

von

Johannes Scharrer
zweitem Burgermeister der Stadt Nürnberg.

Nürnberg, 1828.
Bei Riegel und Wießner.

Digitized by Google

Campeſcher Druck.

Seinem verehrten Freunde

Herrn

Dr G. H. Schubert

K. Bergrath, ordentlichem Professor der Naturgeschichte an der Universität und an der polytechnischen Schule in München ꝛc.

hochachtungsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seit der Vereinigung der europäischen Völker zur Befreiung von der französischen Herrschaft ist kein Staatsvertrag geschlossen worden, der die Wohlfahrt Deutschlands so unmittelbar berührte, als der Zollvertrag zwischen Bayern und Würtemberg.

Noch vor Kurzem hielt man den Gedanken an eine solche Vereinigung für eine Chimäre, aber kaum war sie zu Stande gebracht, als auch Preussen, die Wichtigkeit derselben erkennend, eine gleiche Vereinigung mit seinen Nachbarstaaten suchte und bereits mit Hessen-Darmstadt bewirkte. — So hat dieses große Einigungssystem auf einmal im Süden und im Norden Deutschlands Wurzeln gefaßt, und es ist zu hoffen, daß es der Beharrlichkeit des erhabenen Urhebers des süddeutschen Vereins gelingen werde, auch Baaden, Sachsen, Hessen, Nassau, die Schweiz ꝛc. ꝛc. zum Beitritt zu bewegen.

Die Vereinigung der deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem ist eine nationelle Idee, eben so groß und eben so gebieterisch nothwendig, als diejenige, welche die deutschen Völker zum Kampf gegen ihren Unterdrücker vereinigte. Denn was würde den Deutschen, die mit so viel kostbarem Blut wieder errungene politische Freiheit helfen, wenn

Digitized by Google

jeder deutsche Staat fortführe, sich immermehr zu isoliren, sich von seinen deutschen Nachbarstaaten durch feindselige Scheidewände immermehr abzusondern, und einen Industriekrieg im Innern Deutschlands zu nähren, markverzehrender und verderblicher, als der Krieg eines Eroberers. Wie können Handel und Gewerbe gedeihen, wenn ein deutscher Staat dem andern nicht mehr abkaufen, nur an ihn verkaufen will? — Wie können Staaten von ein oder einigen Millionen Einwohnern in Binnenländern, die keinen Seehandel haben, bei diesem Ausschließungssystem bestehen? Wie kann eine auf ein kleines Land beschränkte Industrie sich entwickeln, wenn sie überall, wohin sie sich ausdehnen will, Grenzen findet, von denen sie feindselig zurückgewiesen wird? — Gleicht nicht Deutschland mit seinen vielen Zollbarrieren einem Körper, dessen Arterien überall unterbunden sind und dessen Blutlauf so gehemmt wird, daß Abzehrung oder Schlagfluß endlich folgen muß? — Aber nicht die Erschlaffung der industriellen Kräfte allein, auch eine politische feindliche Scheidung wäre zuletzt die bittere Frucht dieses Isolirungssystems. Denn so wie die Völker durch nichts fester verbunden werden, als durch die Bande des Handelsverkehrs und durch den wechselseitigen *freien* Tausch der verschiedenen Produkte ihres Bodens und Gewerbfleißes, eben so werden sie durch nichts schärfer getrennt und zu feindseligen Gesinnungen gegen einander aufgeregt, als durch Zollbarrieren, welche diesen Tausch hemmen und verhindern. Darum Dank, unvergänglichen Dank den deutschen Fürsten, welche, trotz alles Widerstrebens verblendeter Selbstsucht, die große Idee des deutschen Handelsvereins zuerst ins Leben brachten und einen Bund stifteten, durch den Deutschland seine innere Kraft entwickeln und sich von der Handelstyrannei Englands und Frankreichs freimachen wird.

Digitized by Google

Keine Zeit ist wohl der Realisirung der großen Idee der Herstellung des deutschen Handels durch eine solche Verbindung günstiger gewesen, als die jetzige, in der sich die Staaten der neuen Welt von der Vormundschaft der europäischen Mutterländer losgerissen und England genöthiget haben, seine Navigationsakte aufzuheben, von dem verkehrten System der alleinigen Handelsherrschaft, wodurch es den abnormsten Zustand seines Staatshaushalts herbeigeführt hat, abzustehen und sich dem natürlichen System der Handelsfreiheit nach und nach zu nähern. Denn sobald Spanien und Portugal den größten Theil ihrer amerikanischen Colonien verloren hatten und geschehen lassen mußten, daß diese ihre Produkte nicht mehr in die spanischen und portugiesischen, sondern in andere europäische Häfen unmittelbar brachten und ihre Schiffe mit den Produkten anderer Länder befrachteten, hatte jene tyrannische Akte ihre Hauptwirksamkeit verloren, und Deutschland die Aussicht zur Wiedererlangung seines gerechten Antheils an dem Welthandel, den es seit 300 Jahren entbehren mußte, gewonnen.

Man vergleiche die Listen der in Hamburg und Bremen aus den transatlantischen Häfen unmittelbar eingelaufenen Schiffe in den letzten 10 Jahren und man wird sich wundern über ihre außerordentliche Zunahme. Dieß ist der Anfang der Wiedergeburt des deutschen Welthandels. Nun stelle man die freie Bewegung des Handels und der Industrie im Innern Deutschlands her, und bald werden wir im Stande seyn, diese Schiffe meistens mit deutschen Produkten zu befrachten und der deutsche Handel wird einen nie gesehenen Aufschwung nehmen.

Wenn dieß nicht schon bisher erfolgte, so ist keineswegs Mangel an innerer Kraft die Schuld, sondern einzig und allein die durch die Zollbarrieren bewirkte Hemmung, welche jede Kraftentwicklung verhinderte. Man werfe diese Barrieren nie-

Digitized by Google

der und man wird erstaunen, was der ungehemmte Fleiß, die beflügelte Erfindungsgabe von 10 Millionen Deutscher zu leisten vermag. —

Je folgenreicher diese Vereinigung seyn wird, je wichtiger ist es zu erforschen, auf welchem Wege dieselbe nach und nach zu Stande gebracht und auf welche Weise ihre Dauer gesichert werden kann, und hierbei darf man sich nicht verbergen, daß das Erstere leichter sey, als das Letztere; denn die Vortheile der Vereinigung für ganz Deutschland sind so groß und einleuchtend, daß, aus dem höhern Gesichtspunkt des Interesse des Gesammtvaterlandes betrachtet, jeder deutsche Fürst bereitwillig die Hände dazu bieten wird, aber es werden dadurch zugleich, besonders vom Anfang an, so viele Privatinteressen verletzt, daß es nicht am Geschrei der Betheiligten fehlen und daß der Egoismus seine Stimme laut dagegen erheben wird. Zwar ist von der Einsicht der Regierungen zu erwarten, daß sie sich dadurch nicht abhalten lassen werden, das erhabene Ziel beharrlich zu verfolgen, aber entscheidend für die Dauer der Verbindung wird es seyn, ob das System derselben auf hohen oder niedern Zollsätzen beruhen soll. Die Untersuchung hierüber ist der Zweck gegenwärtiger Schrift. —

Das ursprüngliche System der zuerst von dem Kaufmann Schnell in Nürnberg und Prof. List in Stuttgardt zur Sprache gebrachten und von dem Kaufmann Bauereis in Nürnberg*) mit beispiellosen Opfern verbreiteten Idee eines deut-

*) Dieser deutsche Patriot seltner Art hat mehrere Jahre lang auf seine eigenen Kosten einen besonderen Agenten in Darmstadt, Stuttgardt und München, zur Beförderung der Sache, unterhalten, und über fl. 10,000 — zum Opfer gebracht, deren Erstattung man als eine Ehrensache betrachten sollte.

Digitized by Google

schen Handelsvereins war auf Retorsion gegründet. Man wähnte, England und Frankreich durch Retorsion zur Annahme milderer Zollsysteme oder zu Handelsverträgen zwingen zu können, und hatte vergessen, daß nicht einmal Napoleon mit aller Macht, die je einem Herrscher zu Gebote stand, durch seine Dekrete von Mailand und Trianon, England zu mildern Gesinnungen zu bringen vermogt hatte, daß dieses Retorsionsprincip zunächst zum Verderben des so wichtigen deutschen Zwischenhandels gereichen mußte, und daß die von den Halbfabrikaten der Engländer noch so abhängige deutsche Industrie den Nachtheil am ersten empfunden haben würde. In England und Frankreich lächelte man über eine Theorie, deren praktische Unausführbarkeit vor Augen lag, und die Sache müßte in sich selbst zerfallen.

Indessen ist das Wirken dieser verdienten Männer nicht ganz ohne Erfolg geblieben, denn sie gaben die erste Veranlassung zu den Darmstädtischen Unterhandlungen, und schwerlich wäre ohne diese die Zollvereinigung zwischen Bayern und Würtemberg schon jetzt zu Stande gekommen. Wir verdanken ihnen auch überdieß die Ueberzeugung von der Unwirksamkeit des Retorsionsprincips, welches Bayern gegen Frankreich vergeblich versucht hatte, und viele schätzbare Aufklärungen über die so lange dunkel gebliebenen Handelsverhältnisse Deutschlands.

Die Ansicht, daß hohe Zölle ein Hauptmittel zur Beförderung der Industrie seyen, scheint indessen bei vielen Regierungen vorherrschend geblieben zu seyn. — Der Zolltarif vom Dezember 1826 hat auch in Bayern für diese Ansicht entschieden. Man weist auf die kolossale Industrie Englands, auf die frisch aufgeblühte Frankreichs, auf die emporstrebende Oesterreichs und Preussens, und auf die mehr oder minder strengen Prohibitivzölle dieser Länder hin, welche ihre Industriewun-

Digitized by Google

der bewirkt haben sollen. Man sieht die Vertheidiger der niedern Zollsätze und der Handelsfreiheit als eigennützige Deklamatoren an und hat ununtersucht gelassen, welchen Antheil an dem Zustande der Industrie jener Länder ihre geographische Lage und politische Verfassung haben, und welchen Einfluß die künstlich übertriebene einseitige Ausbildung der Industrie derselben auf die Gesammtwohlfahrt ihrer Bewohner gehabt hat.

Indem man die ungeheuren Produktionen von 20,000 Dampfmaschinen in England anstaunt und das irdische Glück einiger Hundert Millionairs daselbst beneidet, vergißt man den Jammer von vielen Millionen armer Proletarier, welche in dem gepriesenen Land der Freiheit nur durch die Mithülfe von 80 Millionen Zwangsalmosen ihr kümmerliches Daseyn fristen und zum Theil unglücklicher sind, als die Sklaven auf den Antillen und in Südamerika. Man läßt sich blenden von dem Glanz, den eine von dem üppigsten Luxus hervorgerufene und in Paris concentrirte Industrie um sich verbreitet, und übersieht den Mangel an physischer und geistiger Cultur, welcher in vielen Provinzen Frankreichs fast in eben so hohem Grade, als in der Barbarei herrscht; denn wie viele Millionen Bewohner Frankreichs können noch heutigen Tages weder lesen noch schreiben, wie viele Millionen Kinder entbehren dort noch heutigen Tages jeden Schulunterricht.

Wenn aber das Glück der Nationen nicht nach der Größe der Produktionen von Dampfmaschinen, noch nach dem Reichthum der Millionärs, noch nach dem Glanz einiger Hauptstädte, sondern nach der Summe der Gesammtwohlfahrt aller Staatsgenossen und nach dem individuellen Antheil Aller an dieser Wohlfahrt ermessen werden muß, so dürfte weder England noch Frankreich zum Muster für Deutschland hin-

Digitized by Google

sichtlich der Mittel zur Beförderung der Wohlfahrt der Staatsgenossen dienen.

Die Wirkung der Zollsysteme auf die Vertheilung des National-Reichthums unter alle Klassen der Staatsgenossen, und auf die hierauf gegründete Theilnahme eines größern oder kleinern Theils derselben an der Gesammtwohlfahrt des Staats, ist so wichtig und doch so selten erwogen worden, daß wir nichts Unverdienstliches zu thun glauben, wenn wir einige Blicke in diese Verhältnisse werfen, so viel es der Raum einer Flugschrift gestattet. Es wäre ein unsere Kräfte übersteigendes Unternehmen, wenn wir den ganzen Zolltarif Frankreichs und Englands von dieser Seite beleuchten wollten, undwir müssen uns daher begnügen, die Wirkung der Zollsätze einzelner Hauptprodukte zu analysiren, welche man gewissermaßen als Beispiele betrachten und von denen man gar wohl auf die Wirkung aller Uebrigen schließen kann, weil bei diesen Hauptprodukten das System mit seinen Wirkungen am klarsten hervortritt.

Aus dem Tarif Frankreichs wählen wir den Artikel Eisen, als denjenigen, dessen Wohlfeilheit zunächst dem Brod am meisten beiträgt, die Arbeitsamkeit zu beleben und die allgemeine Wohlfahrt zu vermehren. Es gibt wenig Substanzen, deren Verbrauch so ausgebreitet und deren Gemeinnützlichkeit so groß und vielseitig wäre, als die des Eisens. Es liefert Instrumente für fast alle Künste und Gewerbe von der Pflugschaar bis zum Grabstichel des Kupferstechers und zur Feile des Uhrmachers; es dient zur Herrichtung aller andern Materialien, der Hölzer, Steine, Metalle und des Eisens selbst; es schneidet die Edelsteine, es gehört als wesentlicher Theil zum Häuser- und Schiffsbau, so wie fast zu allen dauerhaften Geräthschaften und ist eben so unentbehrlich in der Hütte

Digitized by Google

des Armen, wie in dem Pallast des Reichen. Man rechnet, daß Frankreich vor der Revolution (1789) auf 358 Hochöfen und 1090 Frischfeuern circa 2 Millionen Centner Eisen produzirte und hierzu noch circa 400,000 Centner aus Spanien und Deutschland, hauptsächlich aber aus Schweden einführte *).

Das schwedische Eisen zahlte damals in Frankreich 10 Ctm. Eingangszoll vom Centner, und dieser geringe Zoll bestand 100 Jahre lang, ohne daß sich die Besitzer der Eisenwerke darüber beschwert hätten, denn die Produktion war überall dem gewöhnlichen Bedarf des Verbrauchs, sowohl hinsichtlich der Quantität als der Qualität, angemessen. Die französische Revolution brachte auch hierin eine Aenderung. Im Jahr 1791 wurde der Eingangszoll von fremdem Eisen auf 1 Frc., 1806 auf 2 Frc., 1814 auf 15 bis 40 Frc., und 1822 sogar auf 45 Frc., nach Maßgabe der verschiedenen Dimensionen des Stabeisens, erhöht.

Die nächsten Wirkungen dieses Prohibitivzolls in Frankreich waren:

1. daß sich die Einfuhr des ausländischen Eisens bis auf 80,000 Ctr. herab verminderte,
2. die Eisenproduktion sich bis auf circa 3 Millionen Ctr. vermehrte,
3. die Holz- und Kohlenpreise um das Dreifache sich erhöhten, und daß

---

*) Siehe Costaz Essai sur l'administration de l'agriculture etc. Paris 1818. pag. 136. Chaptal de l'industrie franc. T. II. pag. 154. Tome I. 59. Villefosse Memoire sur l'état actuel des mines à fer de la France in den Annales des Mines 1827. Paris.

Digitized by Google

4. die Preise des Stabeisens von 30 Frc. pr. Ctr. bis auf 65 Frc., ja in den letzten Jahren vorübergehend sogar bis auf 75 Frc. pr. 100 Kilog. stiegen.

Welche Vortheile und Nachtheile aus dieser gezwungenen Vermehrung der Eisenproduktion in Frankreich für die Producenten und Consumenten und sonst dabei Betheiligten hervorging, verdient nun näher untersucht zu werden.

Das Kapital des Gesammtproduktionswerthes vertheilt sich, nach der Berechnung des Villefosse in obenbemerktem Memoire, wie folgt, die Zahl 1000 als Formel angenommen:

1.	Besitzer der Bergwerke und Bergarbeiter	0,109 des Kapitals
2.	Forstbesitzer für das Holz	0,386
3.	Besitzer der Steinkohlenbergwerke und Bergarbeiter	0,049
4.	Grundeigenthümer ꝛc.	0,045
5.	Eigenthümer oder Pächter der Eisenwerke	0,182
6.	Fuhrleute für den Transport der Erze und Schmelzmittel	0,047
7.	Fuhrleute für den Transport der Holzkohlen	0,047
8.	Arbeiter an den Hochöfen und Frischheerden	0,052
9.	Holzhauer, Kohlenbrenner, Handwerker	0,025
10.	Kapitalisten, Zinsen des Betriebskapitals	0,058
		1,000

Digitized by Google

Die Fuhrleute, Arbeiter und Holzhauer, welche auf 70,000 Personen angeschlagen werden, erhalten hiervon nur den sechsten Theil des Werths, und verdienen hiebei wohl nicht mehr als ihren Lebensunterhalt; die Eigenthümer oder Pächter haben ebenfalls das Sechstel Antheil, und wenn sie nicht zugleich Forstbesitzer sind, so vermehrt der theure Preis des Eisens ihren Nutzen deshalb nicht, weil sie das Brennmaterial um dreifachen Preis als ehedem bezahlen müssen; die Kapitalisten sind nur zum Sechszehntel betheiligt, und werden nicht viel höhere Zinsen hiefür, als bei andern Anlagen ihrer Kapitalien ziehen.

Desto größer ist aber der Nutzen der Besitzer der Bergwerke und hauptsächlich der Forstbesitzer, denn diese haben über die Hälfte des Produktionswerthes zum Antheil.

Villefosse rechnet, daß das zur Produktion von 2 Millionen Centner Eisen erforderliche Holz, nach dem jetzigen hohen Preise, allein über 28 Millionen Franken kostet, während es vor der gezwungenen Vermehrung der Eisenproduktion und der dadurch bewirkten Vertheuerung des Holzes kaum 14 Millionen Franken gekostet haben würde. —

Der Hauptnutzen reducirt sich demnach zuletzt blos darauf, daß die meistens ohnehin reichen Eigenthümer der Forsten ihre Renten um circa 14 Millionen vermehrt sahen.

Wer zahlt nun aber diese 14 Millionen? Ich will hierüber den Marquis Garnier, Pair von Frankreich, sprechen lassen. Er sagt in seinen trefflichen Anmerkungen zu Adam Smith's Meisterwerk, Paris 1822, Thl. VI. S. 241:

„Die allgemeine Theuerung des Eisens, welche das Ge„setz von 1814 bewirkte, ist ein Nationalunglück, gegen wel„ches die Anstrengungen des Gewerbfleißes und die Entdek-

Digitized by Google

„kungen der Wissenschaft nichts vermögen. Diese Calamität „lastet fast auf allen Künsten und Gewerben, und drückt haupt„sächlich den Ackerbau. Man nimmt an, daß jeder gehende „Pflug mit allem Zubehör jährlich den Verbrauch eines hal„ben Centners Eisen veranlaßt, den sich der Bauer vor dem „Jahr 1790 höchstens für 7½ Livres kaufen konnte, und der „ihm jetzt wenigstens dreimal so viel kostet. Wenn man nun „in Frankreich 920,000 gehende Pflüge annimmt, so belastet „die Vertheuerung des Eisens allein den Ackerbau mit einer „neuen Auflage von 14 Millionen jährlich. Man versichert, „daß die Erbauung eines Schiffes vom ersten Rang jetzt ⅓ „mehr kostet, als ehemals, bloß wegen des höhern Preises „des zu seinem Bau erforderlichen Eisens.“

„Man kann nicht genug eilen, ein so verderbliches Ge„setz aufzuheben und auf den alten, durch hundertjährige Er„fahrung als wohlthätig erprobten Stand der Dinge zurück„zukommen. Die Concurrenz des ausländischen Eisens wird „unsere Eisenwerkmeister zu einer unter ihnen längst vermiß„ten Nacheiferung und Thätigkeit aufmuntern und sie aus dem „bei ihnen eingewurzelten Schlendrian herausreißen.“ —

„Die chimärische Furcht, als ob die französischen Eisen„werke durch Aufhebung des Zolls zu Grunde gerichtet wür„den, wird verschwinden, wenn man erwägt, daß mehrere „sehr ausgebreitete Gegenden Frankreichs einen Ueberfluß an „Mineral und Holz, das nur zum Eisenschmelzen dienlich ist, „besitzen, und daß fremdes Eisen nie tief in das Innere des „Landes eingeführt werden kann, weil der geringe Werth „desselben im Verhältniß zu seiner Schwere durch den Trans„port zu sehr vertheuert wird“ ꝛc.

So spricht einer der einsichtsvollsten Männer Frankreichs über ein Gesetz, dessen Wirkungen die französischen Zollgesetz-

Digitized by Google

geber als einen groß=n Triumph ihres Prohibitivsystems betrachten. Hier steht das Interesse von einigen hundert reichen Forstbesitzern, von denen eine große Anzahl in der Pairs= und Deputirtenkammer sitzt, dem Interesse von vielen Millionen armer Bauern, die freilich wenige Vertreter in der gesetzgebenden Versammlung haben, gegenüber, und der dermalige französische Finanzminister, selbst einer der reichsten Forstbesitzer, wird sich wohl auch hüten, die Parthei der Bauern zu seinem eigenen Nachtheil zu nehmen. Doch die schreiende Ungerechtigkeit, womit der Ackerbau auf diese Weise gedrückt wird, um die Renten der Reichen zu vermehren, ist nicht die einzige Folge. Jeder andere Industriezweig — denn welcher bedürfte des Eisens nicht — muß diesen Eisentribut bezahlen und ist genöthigt, das meist spröde französische Eisen um theuern Preis zu verarbeiten, und das wohlfeile und wegen seiner Dehnbarkeit zu vielen Dingen ganz vorzüglich geeignete schwedische Eisen zu entbehren.

Was Chaptal über diesen Punkt in seinem Werk über die französische Industrie, Thl. I. S. 60 u. 62, sagt, verdient nachgelesen zu werden, worauf wir hinweisen, da der beschränkte Raum dieser Blätter uns nicht erlaubt, einen Auszug davon zu geben.

Welch großen Nachtheil überhaupt die Anwendung spröden Eisens besonders beim Schiffbau hat, lehrt die Erfahrung, und wir erinnern nur an den im Jahre 1827 erfolgten Schiffbruch eines holländischen, nach Batavia bestimmt gewesenen Linienschiffes, der hauptsächlich durch den plötzlichen Sturz des Hauptmastes herbeigeführt wurde, bei dessen Untersuchung sich zeigte, daß die aus sprödem niederländischen Eisen verfertigten Haltklammern des Hauptmastes, gegen alle

Digitized by Google

Berechnung der an schwedisches Eisen gewöhnten Schiffsbauer, gebrochen und an dem Sturz Schuld waren.

Die 4 Millionen Franken, für deren Werth Schweden, vor 1792, Eisen nach Frankreich einführte, wurden mit französischen Weinen, Branntweinen, Früchten und Kolonialwaaren bezahlt, und der Handel Frankreichs nach Schweden war vor dieser Zeit sehr lebhaft. Dieser, beiden Ländern wohlthätige Waarentausch hat seitdem aufgehört, und die Producenten der Provence vermissen die Bestellungen aus Schweden sehr ungern. Dies sind blos die sichtbaren Wirkungen eines Prohibitivgesetzes; die verborgenen Wirkungen desselben sind vielleicht noch nachtheiliger, und werden wahrscheinlich erst dann sichtbar, wenn eine Abhülfe nicht mehr möglich ist. — Bekanntlich hat Frankreich keinen großen Ueberfluß an Waldungen und muß besonders viel Schiffbauholz aus Norden einführen. Ob es nun wohl thut, seine in nicht mehr als 6,521,470 Hectaren bestehende Waldfläche *), von dessen Gesammtproduktion die Eisenwerke Frankreichs jährlich den vierten Theil verbrauchen, immer mehr zu lichten, was bei dem hohen Holzpreise mit jedem Jahr mehr der Fall seyn wird, muß die Zukunft entscheiden, aber Jedermann wird es einleuchten, daß die unnatürliche Richtung, welche einem, nur den nördlichen, an Brennstoff reichen Ländern zuträglichen Industriezweig gewaltsam gegeben wird, auf keine Weise einen guten Ausgang nehmen kann.

*) Eine Vergleichung der Waldfläche Bayerns mit der Frankreichs durfte hier an ihrer Stelle seyn. Frankreich hat auf 147,696,200 Morgen kultivirter Fläche 22,984,000 Waldungen; Bayern hat auf 24,209,772 Morgen kultivirter Fläche 9,667,314 Morgen Waldungen.

Digitized by Google

Wie viel rascher würden nicht alle Industriezweige Frankreichs gedeihen, wenn das Eisen daselbst nicht so übermäßig theuer wäre. In welchem Nachtheil Frankreich in dieser Hinsicht gegen andere Länder steht, beweist folgende Vergleichung. Der gewöhnliche Preis des Zaineisens in Frankreich ist 65 Fr., in den Niederlanden 45 – 37 Fr., in Schweden und Rußland 33 Fr., in England im Hafen Cardiff 25 Fr.

Aus dieser Analyse der Wirkungen des Einfuhrzolls von einem der bedeutendsten Bedürfnisse Frankreichs, dessen Geldwerth wohl auf 100 Millionen Fr. jährlich angeschlagen werden kann, Wirkungen, auf welche die Zollgesetzgeber Frankreichs einen so großen Werth legen, daß sie solche als einen vorzüglichen Rechtfertigungsgrund für ihr ganzes Zollsystem geltend machen, möge man auf den Werth und die Motive des ganzen Systems schließen, und man wird sich in den Resultaten nicht irren.

Wir stellen nun ein zweites noch weit wichtigeres Beispiel aus Englands Prohibitivsystem auf, und zwar die in neuester Zeit so sehr besprochene Kornbill, welche die Einfuhr des fremden Getreides in England nur dann zu hohen Zöllen zuläßt, wenn die Preise sehr hoch gestiegen sind. Das Korngesetz von 1815 erlaubte die freie Einfuhr des Getreides, sobald nach den Durchschnittspreisen das Getreide in England auf oder über folgenden Preisen steht:

Waizen	80.
Roggen	53.
Gerste	40.
Hafer	26.

Wenn der Marktpreis unter diesen Preisen stand, war die Einfuhr verboten. Die Akte von 1821 hob dieses Gesetz auf, und erlaubte die Einfuhr zur innern Consumtion, sobald

das Getreide in England auf oder über folgenden Preisen steht:

Waizen 70 mit 12 Sch. Eingangszoll.
Roggen 46 " 8 " "
Gerste 35 " 6 " "
Hafer 25 " 4 " "

mit einem weitern Zollzusatz von 2 bis 5 Schilling für die ersten drei Monate der Eröffnung der Häfen.

Man darf nur die Convulsionen aufmerksam beobachtet haben, welche dieses Gesetz, worauf nun das ganze Zollsystem Englands gebaut ist, seit 10 Jahren in England hervorgebracht hat, um überzeugt zu seyn, daß es ein naturwidriges und darum gemeinschädliches Gesetz sey.

Diese Ueberzeugung hat jetzt fast ganz England gewonnen, und man würde die Bill gewiß schon aufgehoben oder wenigstens modifizirt haben, wenn nicht eines Theils der plötzliche Uebergang von dem erkünstelten in den natürlichen Zustand bei Nationen, wie bei Körpern, lebensgefährlich wäre, und wenn nicht andern Theils die reichen Grundbesitzer eine bedeutende Verminderung ihrer Grundrenten zu befürchten hätten. In England ist bekanntlich das Grundeigenthum nicht so sehr vertheilt, wie bei uns, und befindet sich größtentheils im Besitz des hohen Adels und der Geistlichkeit. Diese wußten, als Mitglieder des Ober- und Unterhauses, durch die seit 1814 immer künstlicher gestaltete Kornbill ihre Grundrenten zu verdoppeln, und haben dadurch England an den Rand des Verderbens geführt.

Fast alles Noth- und Jammergeschrei, das man seit 14 Jahren aus England so oft herübertönen hörte, hat seinen Grund in der Kornbill. Durch sie sind die Getreidepreise und mit ihnen alle übrigen Lebensbedürfnisse in England auf eine

Digitized by Google

so unnatürliche Höhe hinaufgetrieben worden, daß Tagelöhner und Fabrikarbeiter, selbst bei ihrem erhöhten Lohn, nicht mehr bestehen konnten. Diese mußten daher mit Almosen unterstützt werden, woraus jene Abnormität der Armentaxe hervorging, welche vom Jahr 1748, wo sie 689,971 Pfd. Sterl. betrug, bis zum Jahr 1820 auf die enorme Summe von 7,430,627 Pfd. Sterl. angewachsen war.

		Ausgaben an die Armen.	Preis des Waizens.
1748—1750.	Durchschnitt	689,971	35 ß.
1776.	"	1,521,732	54 "
1783. 84. 88.	"	1,912,241	60 "
1813—1815.	"	6,129,844	100 "
1816—1818.	"	6,844,290	80 "
1819—1820.	"	7,430,627	80 "

So groß diese Summe auch ist, so konnte sie doch nur dazu dienen, den armen Tagelöhner auf dem Felde und in den Fabriken vor dem Hungertode zu schützen, und ob sie gleich größtentheils den Grundeigenthümer traf, so ist sie doch nur als ein kleiner Abzug zu betrachten an seiner durch das Einfuhrverbot bewirkten gedoppelten Rente.

Der Verbrauch von Waizen in England beträgt jährlich circa 12 Millionen Quarter. Diese kosteten im Jahr 1748 à 35 ß.

21 Millionen Pfd. St.

und im Jahr 1820 à 80 ß.

48 Millionen Pfd. St.

oder 576 Millionen Gulden.

Der Wochenlohn des Tagelöhners war im Jahr 1748 6 ß. und im Jahr 1820 11 ß. und diese Erhöhung kam der Erhöhung des Waizenpreises durchaus nicht gleich, sondern verhielt

Digitized by Google

sich zu diesem wie 55 zu 80, woraus der Nothstand der auf ihren Wochenlohn beschränkten Tagelöhner leicht erklärbar wird.

Colquhoun berechnet beispielsweise das jährliche Einkommen von circa 1200 Pairs, Baronets und Esquires von 10,000 bis 2000 Pfd. aus Grundrenten auf 30 Millionen Pfd. St., und dagegen von circa 700,000 Tagelöhnern und Fabrikarbeitern ohne nutzbares Eigenthum ebenfalls auf circa 30 Millionen Pfd. St.

Hier steht ein reicher Grundbesitzer sechszig vermögenslosen Menschen, die von ihrer Hände Arbeit leben, gegenüber. Wie läßt sich ein Gesetz rechtfertigen, das bloß zu Gunsten der Erstern, und zu Lasten der Letztern gegeben zu seyn scheint, und das ferner dazu dienen mußte, die Ungleichheit der Vertheilung des Eigenthums, welche in England ohnehin mehr, wie in irgend einem andern Lande abnorm geworden ist, noch weiter und auf einen Punkt zu treiben, wo sie für die Ruhe und Moralität des Landes sehr gefährlich zu werden droht. Dieses Uebel ist es vorzüglich, auf dessen schleunige Verminderung die brittischen Staatsmänner hinzuarbeiten haben. Steht England auf dem Culminationspunkt seiner Macht und seines Reichthums, gelingt es ihm nicht, sich auf dieser Stufe zu erhalten, und nach und nach die Mißverhältnisse auszugleichen, die seine Lage kritisch machen, sollte vielmehr das Gebäude seiner Größe durch innere Gebrechen zusammenstürzen, so würden zu seinem Falle gewiß jene Schaaren vermögens- und sittenloser Menschen wesentlich beitragen, die stets das Schauspiel des üppigen Genusses und der Verschwendung der Reichen vor Augen haben. Zwar befinden sich die Armen in England und Wales vielleicht in einem bessern Zustande, sind vielleicht besser gekleidet und genährt, als viele Individuen in andern Ländern, welche daselbst nicht in die Klasse

der Unterstützungsbedürftigen gerechnet werden. Aber die Beispiele des Lasters wirken leicht und mächtig bei dem Zusammenleben der Fabrikarbeiter auf die große Menge. Auch ist nicht die Armuth, die sich auf das Unentbehrliche im Genusse beschränkt sieht, an und für sich die vorzüglichste Quelle des Lasters und der Verbrechen, sondern Verarmung, deren Opfer den schweren Kampf mit lang gewohnten Bedürfnissen zu kämpfen haben. Unter den einfachen Bewohnern der schweizerischen Alpen findet man wenige Verbrecher, und ihre Genüsse sind wahrscheinlich beschränkter, als die Bedürfnisse der brittischen Armen, welche die Kirchspielskasse stillt. Wie furchtbar aber in Großbrittanien, wo die Lage der Armen also vielleicht nicht schlechter, aber die Ursachen der Verarmung zuverlässig weit häufiger sind, von Jahr zu Jahr die Zahl der Verbrecher sich mehrt, mag man unter andern daraus abnehmen, daß die Summen, welche das Parlament zum Unterhalt der Sträflinge auf ausgedienten Schiffen jährlich bewilligt, fortdauernd und seit den Jahren 1776 bis 1788, wo sie im Durchschnitt jährlich ungefähr 18,000 Pfd. St. betrugen, bis zum Jahr 1813 auf 75,000 und im Jahr 1814 auf 93,594 Pfd. St., also auf das Vier- bis Fünffache gestiegen sind; obgleich in den letzten Jahren die Deportationen häufiger geworden waren. In England und Wales wurden im Jahr 1811: 5337, im Jahr 1815: 7818, und im Jahr 1817: 13,923 Individuen vor Gericht gezogen, und davon im Jahr 1811: 404, im Jahr 1815: 553, und im Jahr 1817: 1303 zum Tode verurtheilt *). Seitdem ist dieses Mißverhältniß noch viel höher gestiegen.

*) Nebenius Bemerkungen über den Zustand Großbrittaniens. S. 84.

Digitized by Google

Dieſes furchtbar wachſende Uebel hat ſeinen erſten Grund unſtreitig in den künſtlich erhöhten Preiſen der erſten Lebensbedürfniſſe und in dem Mißverhältniß derſelben zu dem Taglohn, der ohne die Zugabe der Armentaxe zur Anſchaffung dieſer Bedürfniſſe nicht hinreicht.

Die Grundbeſitzer konnten indeſſen, der Natur der Sache nach, nicht fortwährend im Genuß ihrer gedoppelten Rente bleiben, denn es wurde dadurch der Anbau von Getreide in ſolchem Uebermaaß veranlaßt, daß der Preis deſſelben bedeutend fallen mußte, ſo ſehr, daß es bei vielen Ländereien die Koſten des Anbaues, welche die Landbauern auf 80 Sch. angeben, nicht mehr erſetzt.

Die Noth der Pächter und kleinen Gutsbeſitzer ſtieg nun eben ſo hoch, als die Noth der Tagelöhner und Fabrikarbeiter, und ſie wendeten ſich hülferufend an das Parlament, welches eine Commität zur Unterſuchung ihrer Klagen ernannte. Die Reſultate dieſer mit größter Sorgfalt und Umſicht gepflogenen Unterſuchung gingen dahin:

1. daß die Prohibitivzölle den innern Anbau über die Gebühr vergrößert haben;
2. daß der Landbau am beſten gedeihen wird, wenn ſich die Regierung aller Einmiſchung enthält, und die Commität giebt den Rath, allmählig wieder zu dem Syſtem des unbeſchränkten Verkehrs zurückzukommen.

Wenn es England, trotz des großen Mißgriffs der Kornbill, gelang, ſein Fabrikweſen auf ſeiner ſchwindelnden Höhe zu erhalten, ſo verdankt es dieſes ſeiner günſtigen geographiſchen Lage, ſeinem ungeheuern Handel und den großen Männern, welche die Naturkräfte in der Mechanik, Phyſik und Chemie aufzufinden und auf eine wunderbare Weiſe für die

Digitized by Google

englische Industrie anzuwenden wußten, und dadurch das Mißverhältniß des Taglohns in England zu dem Taglohn auf dem festen Lande ausgeglichen haben.

Indessen können wir England mit seinem kolossalen Fabrikwesen nicht glücklich preisen, wenn wir von dessen glänzender Aussenseite in sein Inneres dringen, und untersuchen, ob dadurch nicht bloß der Reichthum der großen Fabrikbesitzer vergrößert, sondern auch der Zustand der Fabrikarbeiter und ihrer Familien, und überhaupt die Wohlfahrt der zahlreichsten Klasse der Bewohner Englands, sowohl in physischer als in moralischer Hinsicht, verbessert worden ist. Dieß muß man aber billig bezweifeln bei Vernehmung des Nothgeschrei's, das von Zeit zu Zeit aus den englischen Fabriken ertönt, und bei dem Anblick der oben bemerkten Liste der Verbrecher. England kann den großen Vorsprung, den es durch sein Maschinenwesen vor der Industrie des Continents gewonnen hat, nicht immer behalten. Es wird eine Zeit kommen, wo es stille stehen muß. Das Monopol des ost- und westindischen Handels hat es verloren, und das aus seinem Schlummer erwachte Deutschland hat einsehen gelernt, daß Eins Noth ist. Englands praktische und unbefangene Staatsmänner, welche nicht das Interesse einer einzelnen Kaste, sondern das Gesammtinteresse des Landes vor Augen haben, überzeugen sich, daß der bisherige naturwidrige Weg zum Abgrunde führe, und suchen in die natürliche Bahn nach und nach einzulenken. Möge es ihnen damit gelingen!

Diese zwei Beispiele aus den Zolltarifen Frankreichs und Englands glaubten wir geben und deren Wirkungen analysiren zu müssen, um die Ungerechtigkeit und Widernatürlichkeit der Systeme darzulegen. Dasselbe würde sich auch bei den meisten übrigen hochbelegten Artikeln nachweisen lassen, allein dieß wäre unnöthig für den Unbefangenen, der aufrichtig prüfen will und von Einem

Digitized by Google

auf das Andere zu schließen weiß, und vergeblich für den Befangenen, der, durch Selbstsucht verblendet, nicht sehen und hören will.

Gleicher Schutz, gleiche Rechte, gleiche Pflichten, gleiche Leistungen sind das Thema der Verfassungsurkunden.

Wie sind aber diese Principien verträglich mit dem Bestreben so vieler Regierungen, die Interessen einer Klasse der Staatsgenossen auf Kosten der andern zu befördern, die Producenten auf Kosten der Consumenten durch hohe Zölle zu begünstigen? Ist es gerecht, die Mehrzahl zu nöthigen, der Minderzahl Opfer zu bringen?

Wie oft ist es nicht schon gesagt worden, und wie sehr hat es nicht die Geschichte gelehrt, daß Fabriken nichts taugen, die in dem Treibhaus hoher Zölle künstlich herangezogen werden, und daß sie, wenn auch anfangs ihre Blüthen täuschen, zuletzt nur bittere Früchte hervorbringen?

Sind zum Gedeihen der Fabriken nicht günstige Lokalverhältnisse und Kapitalien, vor allem aber Kenntnisse und Geschicklichkeit die Hauptsache? und läßt sich der Mangel des Einen oder des Andern durch hohe Zölle ersetzen? —

Wir geben ein Beispiel von zwei Tuchfabriken. — Die eine wurde gleich anfangs mit bedeutendem Fond ins Große getrieben, und dem Unternehmer fehlte es nicht an Thätigkeit, wohl aber an genauer Kenntniß der Tuchfabrikation. Er mußte sich Werkmeistern anvertrauen, die vielleicht die Fabrikation auch nicht besser verstanden. Die Fabrik hatte kein Gedeihen, und hätte keines gehabt, wenn sie auch durch einen 100 Fl. Zoll geschützt worden wäre.

Die andere wurde von einem erfahrungsreichen, sachkundigen Mann mit Vorsicht und Umsicht zuerst ins Kleine unternommen, dann, nachdem er sich nach und nach die Fabrikarbeiter mit Mühe herangezogen und eine Maschine nach der

Digitized by Google

andern auf die beste Weise angeschafft hatte, immer mehr erweitert. Diese Fabrik ist in dem blühendsten Zustand, und der brave Unternehmer gesteht, daß er keines Zollschutzes bedarf.

Nur solche, auf natürlichen, festen Boden gepflanzte, mit geschickter Hand gezogene Bäume tragen gute Früchte und widerstehen den Stürmen, die so häufig über das erkünstelte Fabrikwesen hereinbrechen und namenloses Elend verbreiten.

Wer erinnert sich nicht an die Catastrophen von 1821 und 1826, welche so viele Fabriken in Frankreich und England zu Grunde richteten und viele tausend Fabrikarbeiter brodlos machten, während die von keinem Zollsystem beschützten Fabriken Sachsens und der Schweiz meistens unerschüttert blieben. Wer kennt nicht das neueste Unglück, das über die Fabriken von Mühlhausen im Elsaß hereingebrochen ist, deren gänzlicher Ruin nur durch einen Vorschuß von 5 Millionen Franks, womit ihnen die Pariser Banquiers zu Hülfe eilten, verhütet werden konnte.

Der äußere Glanz, den ein erkünsteltes Fabrikwesen um sich verbreitet, vergütet nie die Noth, welche so oft in seinem Innern herrscht, und die Gefahren, von denen es bei jeder Veränderung der Politik bedroht wird, werden durch eine selten lange dauernde Prosperität nicht aufgewogen.

Die Natur behauptet ewig ihre Rechte; sie haßt die verwegenen Eingriffe und widernatürlichen Schöpfungen der menschlichen Combinationen, und zerstört über kurz oder lang alles, was nicht auf ihren Vorschriften und auf den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit beruht.

Das Zollsystem Bayerns hatte bis zum Jahre 1826 eine blos finanzielle Tendenz, aber der im Dezember desselben Jahres plötzlich erschienene neue Zolltarif belegte auf einmal die bedeutendsten Einfuhrartikel mit hohen Zöllen, welche der in-

Digitized by Google

ländischen Industrie zum Schutz dienen und ihre Emporhebung bezwecken sollen. Dieser Tarif legt dem Lande eine neue indirekte Steuer von ein und einer halben Million Gulden auf, wie durch nachfolgende Zusammenstellung der höher belegten Hauptartikel und durch eine Vergleichung desselben mit dem Tarif vom Jahr 1819 beweisen wird.

Dieser Berechnung ist die Tabelle der Einfuhr ausländischer Waaren zum Grunde gelegt, welche die Abgeordneten Häcker und von Utzschneider am 20. April 1825 der Ständeversammlung vorgelegt haben, und die wahrscheinlich auf amtlichen Angaben beruht, und um so zuverlässiger seyn dürfte, weil sie aus dem Jahr 18$^{20}/_{21}$ genommen ist, zu welcher Zeit wegen den niedern Zöllen sich noch keine Schwärzercompagnien gebildet hatten, und die Defraudationen nur noch ins Kleine getrieben wurden.

Die bedeutenden Erleichterungen, welche durch die Verordnung vom $^{11}/_{20}$. Dezember 1826 in den Ausfuhr- und Durchfuhrzöllen eingetreten sind, sind nicht zu verkennen, allein diese Erleichterungen, so dankenswerth sie auch sind, so sehr sie die Weisheit der Regierung beurkunden und so wohlthätig sie auf den Ausfuhr- und Durchfuhrhandel wirken werden, kommen doch nur dem Lande im Allgemeinen und nicht auch unmittelbar den Consumenten zu gut, die von der erhöhten indirekten Steuer getroffen werden.

Diese trifft zu mindestens zwei Drittheilen den Landmann und die niedere Volksklasse in den Städten, welche an den Verbrauch der belegten Artikel gewöhnt sind und die sie also um so viel theuerer bezahlen müssen, ohne für diese Mehrausgabe durch jene Erleichterung eine Entschädigung zu erhalten.

Diese Zollerhöhung stellt sich auf 13 Artikel, wie folgt, dar:

Digitized by Google

	Jährliche Einfuhr. circa Ctnr.	Zoll v. 26. Xbr. 1826. Fl.	Betrag. Fl.	Zoll v. 22. Jul. 1819. Fl.	Betrag. Fl.
Baumwollenwaaren, gedruckt, gefarbt ꝛc.	7.000	50	350.000	20	140,000
Seidenwaaren	1.800	100	180.000	20	36.000
Wollenwaaren	5.600	60	336.000	20	112.000
Leinwand, ungebleichte	3.600	10	36.000	3⅓	12.000
„ gebleichte	800	20	16,000	10	8,000
„ Waaren	500	30	15.000	20	10,000
Garne, gefärbte	3.000	10	30.000	3⅓	10,000
Zwirne	800	10	8,000	3⅓	2,666⅔
Leder	4.000	15	60.000	10	40,000
Papier	2,000	5	10.000	3⅓	6,666⅔
Reiß	9.000	1⅔	15,000	⅚	7,500
Oele, Lein-, Reps- ꝛc.	3.000	3⅓	10,000	⅚	2,500
„ Oliven-, Mohn-, Buchen: ꝛc.	9.000	10	90.000	1⅔	15.000
Weinbeeren und Roſinen ꝛc.	7.000	5	35.000	3⅓	23.333⅓
Zucker, raffinirter	75.000	10	750.000	3⅓	250.000
„ roher für Raffinerien	8.000	3⅓	26.666⅔	1⅔	13,333⅓
Kaffee	34.000	10	340,000	3⅓	113,333⅓
	174,100	Zollbetrag n. d. Tarif 1826. ... 2,307,666:40 d. Tarif 1819 ... 802,333:20			802,333:20
		Mehrbetrag des Tarifs 1826 ... 1,505,333:20			

Vermuthlich haben ſich ſeit dem Eintritt der höhern Zölle die Quantitäten, welche zur Verzollung gebracht werden, beſonders bei Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren, auch bei Oliven- und Mohnöl ꝛc. ſehr vermindert. Man glaube aber ja nicht, daß um ſo viel weniger eingeführt und um ſo viel mehr von den inländiſchen Fabriken geliefert worden ſey, ſondern zweifle nicht, daß nicht nur der fehlende, ſondern ein noch weit größerer Theil auf Schleichwegen eingebracht worden iſt. Kann denn ein Grenzbewohner mehr verdienen, als wenn er 25 Pfd. Seidenwaaren über die Grenze trägt?

Man hat ſich auf die Berechnung des Zollunterſchieds von nur 13 Artikeln beſchränken müſſen, weil eine Berechnung des ganzen Tarifs für den beſchränkten Raum dieſer Blätter zu weitläufig geweſen wäre, und weil es hier doch nur darauf ankommt, den approximativen Mehrbetrag auszumitteln; die Erhöhung auf die übrigen mit Fl. 10 belegten Artikel dürfte noch beiläufig auf Fl. 150,000 und als eine Compenſation für die verminderten Ausfuhr- und Durchfuhrzölle anzunehmen ſeyn, ſo daß ſich in jedem Fall die Erhöhung im Ganzen, nach Abrechnung der Verminderung, auf 1½ Million Gulden berechnen wird. *)

*) Wenn wir die Erhöhung der Zollſätze durch den Tarif von 1826 auf 1½ Millionen Gulden berechnen, ſo wollen wir damit nicht ſagen, daß ſich die Zollgefälle um dieſe Summe vermehren werden. Die Staatskaſſe dürfte hievon muthmaßlich nur den dritten Theil, d. i. beiläufig 600,000 Fl., einnehmen. Ob wir uns irren, wird der Erfolg lehren. In die übrigen ⅔ theilen ſich die Defraudanten und die Handelsleute, welche von den Defraudanten wohlfeil kaufen. Eine furchtbare Prämie zur Beförderung der Unmoralität, — welche jedenfalls die Conſumenten bezahlen müſſen! —

Digitized by Google

Ob die Steuerpflichtigen im Stande sind, eine so bedeutende neue Auflage zu ertragen, möchte ich bezweifeln; es ist dies zuerst eine Gewissensfrage, an die dermalen versammelten Stände des Reichs gerichtet, welche sie zu beantworten wissen werden. — Eine zweite Frage ist, ob die Regierung durch diese erhöhten Zölle ihre Absicht, die vaterländische Industrie dadurch empor zu heben, erreichen werde, und ob die großen Opfer, welche sie dadurch den Steuerpflichtigen auflegt, dem Zweck angemessen sind.

Um dieses zu untersuchen, wählen wir den Hauptartikel: raffinirten Zucker.

Auf diesen beträgt die Zollerhöhung die Summe von Fl. 500,000 — wodurch nach der Absicht der Regierung bewirkt werden soll, daß Zuckerraffinerien im Lande errichtet werden.

Dieser Zweck wird wahrscheinlich erreicht, allein da Bayern bekanntlich keine rohen Zucker hervorbringt, so müssen diese vom Auslande bezogen werden. — Der Bedarf von raffinirtem Zucker in Bayern beläuft sich, wie neben bemerkt, auf circa 75,000 Ctr. jährlich und der Eingangszoll beträgt

à Fl. 10. . . . . Fl. 750,000

Zur Hervorbringung dieser Quantität raffinirten Zucker sind ca. 100,000 Ctr. rohe Zucker erforderlich und für diese haben die inländischen Fabriken Eingangszoll zu bezahlen

à Fl. 3 ⅓ . . . . . Fl. 333,000

Uebertrag . . . . Fl. 417,000

hiezu kommen noch ca. 10,000 Ctr. Sirup, welche aus 100,000 Ctrn. rohen Zucker neben den 75,000 Ctrn. raffinirten Zucker gewonnen

Uebertrag von neben . . . Fl. 417,000

werden, und wovon der Eingangszoll à Fl. 5

pr. Ctr. beträgt . . . . . Fl. 50,000

folglich wird den inländischen Raffinerien eine

Begünstigung von . . . . . Fl. 467,000

gewährt, welche allerdings groß genug ist, um unternehmende Kapitalisten zu veranlassen, Zuckerraffinerien im Lande zu errichten.

Welche Vortheile werden für die Nation daraus hervorgehen?

Zehn Raffinerien, jede mit zwanzig Arbeitern, sind im Stande, den ganzen Bedarf von 75,000 Centnern zu liefern, und das ganze Resultat der künstlich hervorgerufenen Raffinerien besteht daher in der Ernährung von 200 Menschen, welche wohl auch außerdem auf andere Weise Beschäftigung und Lebensunterhalt gefunden haben würden.

Ist es aber mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und einer vernunftgemäßen Nationalökonomie vereinbarlich, ein so geringfügiges Resultat mit so großen Opfern, welche den Kaufleuten und den Consumenten auferlegt werden, zu erkaufen?

Es würde nicht schwer werden, ähnliche Resultate der hohen Zölle durch alle Rubriken nachzuweisen, so weit solche nicht, wie bei Kaffee, Gewürzen, Reiß und Olivenölen, blos finanzieller Natur sind, wenn es Raum und Zeit gestatteten, allein man darf von der Einsicht unbefangener Beurtheiler erwarten, daß ein so sprechendes Beispiel genügen werde, um in ihnen die Ueberzeugung zu befestigen, daß der Schutz, den man der Industrie durch hohe Zölle gewähren will, eben so kostbar, als trüglich, eben so ungerecht, als unhaushälterisch sey, und daß eine Industrie, die solche Mittel und solche Opfer fordert, nimmermehr zur Wohlfahrt des Landes gereichen könne.

Wer aber dennoch glauben könnte, daß dieser Schutz wirk-

Digitized by Google

sam sey, wer sich noch mit der Hoffnung schmeichelt, daß die geschärfte und verstärkte Grenzwache der Gendarmerie die Defraudation verhindern werde, der werfe einen Blick in die Geschichte. Er lese, was Mannert, im zweiten Theil seiner Geschichte Bayerns S. 349 — 353, aus der Zeit des für die inländische Industrie rastlos wirkenden Kurfürsten Maximilian Joseph (1758) berichtet. Dieser Bericht ist so interessant, daß wir nicht unterlassen können, ihn hier denjenigen unserer Leser wörtlich mitzutheilen, welche jenes treffliche Werk nicht bei der Hand haben. Er sagt:

„Bisher hatte man ohne nähere Berechnung fortgelebt, „an das Ausland dahingegeben den Ueberfluß von den reichen „Erzeugnissen des Landes, an Getreide, Salz, Holz und „Holzwaaren, der Zucht vom jungen Vieh, Eisen, Glas und „einigen andern Gegenständen von minderer Bedeutung. Da„gegen erhielt man aus der Fremde fast alle Gegenstände der „Kunst. Man glaubte, Bayern verliere bedeutend bei die„sem Verhältnisse; vielleicht mit Unrecht, der Reichthum sei„nes Bodens verschaffte die Mittel zum Erwerbe des Feh„lenden; man weiß zu keiner Zeit, daß die Menge des um„laufenden Geldes sich gemindert habe. Eine genaue Ueber„sicht der Ein- und Ausfuhr war nicht vorhanden, konnte „schwerlich hergestellt werden; man nahm also das nachthei„lige Verhältniß als erwiesene Sache an und Maximilian „Joseph machte sich gleich in den ersten Regierungsjahren „die nöthigen Umwandlungen zur wichtigen Angelegenheit, um „so mehr, da die Aufblüthe des Kunstfleißes ohne allen Nach„theil des Feldbaues befördert werden konnte.“

„Wollenspinnerei wurde im ganzen Lande anbefohlen, aber „die Leute waren nicht darauf eingerichtet, die Wolle war „grob, gutes Tuch kannte man nicht, noch weniger in hinläng-

Digitized by Google

„licher Menge liefern; doch hoben sich die schon ältern Ge„werbe von Wollenzeugen, Flanell ꝛc., besonders in der Ober„pfalz und in dem bayerischen Walde beträchtlich, wo schon „längst der Bewohner auf ungünstigem Boden, durch seine „wichtigen Glasfabriken, durch die Zucht des Rindviehes, „durch die mannichfaltigen Holzarbeiten ꝛc. sich vortheilhaft aus„gezeichnet hatte, und bei seinem kleinen Gute, ohne bedeu„tenden Reichthum, in einem ungetrübtern Wohlstande lebte, „als der große Bauer der fruchtbaren Ebenen Bayerns. Ein„zelne Speculanten boten sich dar zur Anlage von großen „Cattun- auch Leder-Fabriken in München. Aus eigenen „Kräften die Unternehmung auszuführen, erklärten sie sich für „zu schwach, anfängliche Unterstützung aus der Staatskasse sey „unentbehrlich. Sie erhielten das Erbetene; aber nur so weit „die Unterstützung reichte, so weit reichte der lebhafte Be„trieb; zur Selbstständigkeit kamen diese in der That nöthi„gen und nützlichen Manufakturen nicht; sie sanken allmählich, „und der Kurfürst hatte bedeutenden Schaden.“

„Leichter vorauszusehen war das Mißlingen bei andern, „nur durch den glänzenden Anstrich sich Beifall erwerbenden „Anlagen. Viel Geld ging aus dem Lande für feine Tape„ten, Seidenwaaren, für goldene und silberne Gegenstände „des Luxus; an Unternehmern fehlte es auch hier nicht, wel„che goldene Berge versprachen, wenn der Kurfürst für den „erforderlichen Vorschuß sorge. Er wurde hergegeben. Aber „wie konnte eine Unternehmung glücken, zu wel„cher der Grundstoff aus fremdem Lande mußte „herbeigeholt werden; wie konnte sie die Concurrenz mit „neu zusammengesuchten Arbeitern aushalten, gegen längst ein„gerichtete Fabriken? Wie konnte die anbefohlene Cultur des „Maulbeerbaumes und der Seidenwürmer in unserm so viel-

Digitized by Google

„fältigen Abwechslungen der Wärme und Kälte unterworfenen „Himmelsstriche gelingen. Wie konnte man in Gold- und „Silberarbeiten mit Augsburg gleichen Schritt halten? Die „Versuche sanken, sobald die stützende Hand nach erlittenem „Verluste sich entzog. Dies war und mußte auch der Fall „seyn mit den Manufakturen von Hauteliſſe-Tapeten, von „Gaze, Flor und andern weiblichen Putzsachen. Zu beden„tenden Vorzügen haben sich gehoben und sind bleibend gewor„den, selbst für den Absatz in das Ausland, ein paar gerin„fügigere Gegenstände, die Münchner Spielkarten und die von „Butta angelegte Fabrik sehr guter Malerpinsel. Auch die „zu Nymphenburg angelegte Manufaktur von ächtem feinen „Porzellan erhielt sich; Gewinn hat sie aber weder dem Lande, „noch dem Kurfürsten gebracht.“

„Sollten alle die getroffenen Kunstanstalten gedeihen; so „durfte Gegenständen ähnlicher Art der freie Eintritt nach „Bayern nicht gestattet werden; neue Anlagen konnten unmög„lich den ausländischen, längst gegründeten das Gleichgewicht „weder in Rücksicht auf die Güte, noch auf die Wohlfeilheit „des Preises halten. Folglich theils Beschränkungen, theils „Auflagen auf die fremde Einfuhr, durch die neuen Mauth„anstalten längs der Grenze. Sie sollten zugleich dienen, um „die Ausfuhr der natürlichen Produkte Bayerns in Regel„mäßigkeit zu halten, damit das Land nicht durch übermäßige, „unzeitige Dahingebung an den Fremden zu Schaden komme. „Ein ergiebiger Zuwachs der Landes-Einkünfte ließ sich von „diesen Beschränkungen erwarten. Aber die Einwohner „mußten nun schlechtere Waare für theures Geld „erkaufen und suchten ihre Bedürfnisse durch den „Schleichhandel zu befriedigen, um so mehr, da die „einheimischen Manufakturen nicht für den allgemeinen Ver-

„brauch hinreichten, die Leichtigkeit des Handels und Wan-
„dels wurde gestört, der Bauer sah durch unerwartete Ver-
„bote den Absatz von dem Ertrage seines Bodens geschmälert,
„auf allen Seiten nichts als Hindernisse, welche öfters nicht
„aus der Natur der Sache, sondern aus dem Eigenwillen der
„dirigirenden Männer hervorgingen.“

„Statt der Erleichterung des allgemeinen Erwerbs brach-
„ten die Mauthanstalten Beschränkungen mannichfaltiger Art;
„da mußte abgeladen, visitirt, confiscirt, oder was der ge-
„wöhnlichere Fall war, der Mauthbeamte bestochen werden;
„und sogar die öffentliche Einnahme fand mit Erstaunen Ver-
„lust statt des Gewinns bei den getroffenen Anstalten, weil
„eine Menge neuer Beamten mit ihrem untergeordneten Per-
„sonale zur scharfen Untersuchung angestellt und besoldet wur-
„den, und der Ertrag der mauthbaren oder verbotenen Ge-
„genstände den Aufwand nicht vergütete; Bestechung und
„Schleichhandel brachten die verbotene Waare ohne alle Auf-
„lage in jeden Winkel des Landes. Um diesem Uebelstande
„zu wehren, wurde ein eigenes Jägerkorps, die (der Uniform
„wegen) sogenannten Grünen errichtet, um Tag und Nacht
„an den Grenzen zu streifen. Diese brachten in der That
„manchen armen Bauer in das Unglück; Wagen und Pferd
„war verloren, wenn er sich auf verbotenem Weg erhaschen
„ließ, und ihn erwartete noch das Zuchthaus. Der reichere
„Bauer aber wußte sich im Voraus abzufinden, auf der
„Strasse, wo er fuhr, zeigte sich kein Grüner; und der
„auswärtige Kaufmann fand andere Mittel und Wege, um
„seine hoch besteuerte oder verbotene Waare in das Innere
„zu bringen. Diese Jäger kosteten vieles Geld und waren
„eine schwere Last für den Landmann längs der Grenze. Der

„Staat aber verfehlte alle seine Absichten und „überall, wo er Gewinn hoffte, zeigte sich Schaden.“

Könnte die Geschichte deutlicher und nachdrücklicher sprechen und sollen ihre Lehren gar nichts fruchten?

Die Zollfrage hat noch eine höhere Bedeutung gewonnen, seitdem die große Idee des Zolleinigungssystems ins Leben getreten ist. Es wäre zu beklagen, wenn diese Einigung blos auf Bayern und Würtemberg beschränkt bliebe, denn ihr hoher Zweck: Wiederherstellung des deutschen Handels und Emporhebung deutscher Industrie, würde dann schwerlich erreicht werden.

Allein es ist mit Recht von der Beharrlichkeit des erhabenen Urhebers dieser neuen welthistorischen Schöpfung zu erwarten, daß es ihm gelingen werde, auch noch andere, gleiches Interesse nehmende, Staaten zum Beitritt zu bringen.

Wir nennen folgende:

Baaden mit	1,108,000	Einwohnern
Kurhessen	585,000	=
Nassau	320,000	=
Sachsen	1,387,000	=
Weimar	205,000	=
Meiningen	116,000	=
Altenburg	108,000	=
Coburg-Gotha	141,800	=
Reuß	75,000	=
vielleicht auch die Schweiz	1,800,000	=
	5,845,800	=
hiezu Bayern	3,743,000	=
Würtemberg	1,505,000	=
Gesammtzahl	11,093,000	Einwohner.

Digitized by Google

Welches deutsche Herz fühlt sich nicht bei dem Gedanken an eine brüderliche Vereinigung von 11 Millionen Deutschen (wir rechnen die Schweiz als ein Land deutscher Zunge und deutschen Charakters hinzu) zu dem gemeinsamen Zweck der Beförderung der Nationalwohlfahrt hoch gehoben, bei dem Gedanken, daß die Schranken, welche sie bisher feindlich trennten, einmal fallen werden, und daß alsdann das von aussen beengte und von innen gedrückte industriöse Deutschland frei athmen und sein unveräußerliches Recht an dem Welthandel vindiziren werde.

Sind die Regierungen von der großen nationellen Wichtigkeit dieser Vereinigung eben so durchdrungen und ist es ihr ernstlicher Wille, sie zu Stande zu bringen, so kann dies nur auf die Grundlage eines einfachen, dem deutschen Charakter angemessenen, zweckmäßigen und ausführbaren Zollgesetzes geschehen.

Ein Zollgesetz muß vor Allem einfach, das heißt kurz, bündig und leicht verständlich seyn, denn viele Zollpflichtige und namentlich die Fuhrleute, welche mit dem Zollwesen am meisten in Berührung kommen, sind außer Stande eine weitläufige und complizirte Zollordnung zu begreifen oder zu studiren. In dieser Hinsicht könnte das preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818, jedoch ohne den Tarif, als ein Muster dienen. Ungeachtet dasselbe zweierlei Tarife, einen für die sieben östlichen Provinzen und den andern für die drei westlichen feststellt, so besteht es doch nur aus 29 §. auf einem Viertelsbogen, und in so kurzen, klaren Sätzen, daß Jedermann begreift, was es will, und ohne gelehrte Exegese.

Wenn wir ferner sagen, daß ein zur Vereinigungsbasis dienliches Zollgesetz dem deutschen Charakter angemessen seyn müsse, so verstehen wir darunter, daß es keine inquisitorische

Digitized by Google

Tendenz an sich tragen und den Zöllnern keinen Spielraum lassen dürfe zur Chikane und zur Willkühr, wodurch die Ruhe und das Eigenthum der Staatsgenossen so oft in Gefahr gesetzt wird.

Kein Volk ist lenksamer, seinen Fürsten anhänglicher und den Gesetzen gehorsamer, aber auch keines hegt einen größern Haß gegen inquisitorische Mauthgesetze, als das deutsche Volk. Wenn nun aber hohe Zollsätze ohne strenge Maaßregeln nicht durchgeführt werden können, so folgt von selbst, daß sie bei uns weder anwendbar sind, noch zum Zwecke führen. Die Ehrfurcht, womit jedes das Wohl der Staatsgenossen beabsichtigende Gesetz aufgenommen werden muß, wenn es seinen Zweck erreichen soll, scheint mit der Natur hoher Zölle unvereinbarlich zu seyn, denn so alt das Zollwesen auch ist, so haben sich doch die Staatsgenossen noch nie mit hohen Zöllen aussöhnen können und sie niemals anders als mit Widerwillen und Haß, ja mit dem heimlichen Vorbehalt aufgenommen, sie bei jeder günstigen Gelegenheit zu umgehen. Hohe Zölle und die zu ihrer Sicherheit erforderlichen vexatorischen Maaßregeln sind die Klippe der Popularität einer Regierung und der Samen, aus dem die bittern Früchte einer großen und fortwachsenden heimlichen Opposition im Staate emporschießen. Hohe Zölle reizen zur Defraudation und demoralisiren das Volk; sie sind als Beförderungsmittel der inländischen Industrie wirkungslos und als Finanzquelle unzuverläßig. So lange es nur Mittel gibt, die Defraudation zu erschweren, keines aber sie zu verhindern, so lange nicht alle Grenzwächter und Zollbeamte unbestechlich sind, so lange die Zahl des zum Schutz der Grenzen bestimmten Personals auf eine gewisse Größe beschränkt bleiben muß, während der Reiz hoher Zollsätze die Zahl der Defraudanten jeden Tag vermehrt, eben

Digitized by Google

so lange werden hohe Zölle der inländischen Industrie keinen wirksamen Schutz und den Finanzen keine zuverläßige Einnahme gewähren.

Ein einzelner kleiner, für sich bestehender Staat kann noch leichter die Defraudation abwehren, aber ein Staatenbund mit weiten Grenzen, deren Bewachung verschiedenen, vielerlei Herren angehörigen Personen anvertraut werden muß, wird nimmermehr im Stande seyn, hohe Zollsätze durchzuführen.

Die Defraudation wird ihnen von allen Seiten so großen Abbruch thun, daß sich die Einnahmen immer mehr vermindern, und endlich nicht mehr ausreichen werden, zur Bestreitung der darauf den verschiedenen Mitgliedern des Bundes angewiesenen, ihren Finanzen unentbehrlichen Summen.

Dies wird Unzufriedenheit und Zwiespalt zur Folge haben, und das schöne Gebäude des Einigungssystems wird schneller zusammenfallen, als es aufgebaut worden, dann aber wird der Nachtheil unberechenbar und die Kluft zwischen den deutschen Staaten noch viel breiter und tiefer werden, als sie früher war. Das Zollvereinigungssystem kann nur dann dauerhaft und ausgebreitet werden, wenn die Zollsätze nicht so hoch sind, um die Defraudation zu reizen, und nicht zu niedrig, um den Finanzen die erforderlichen Mittel zu gewähren, und hiebei muß der Gedanke, die inländische Industrie durch Zölle schützen und befördern zu wollen, nothwendig aufgegeben werden.

Dagegen dürfte ein anderes, viel wirksameres und sicheres Mittel zur Beförderung der inländischen Gewerbsindustrie darin bestehen, daß man den Handel mit ausländischen Waaren im Lande überall, wo er von Kaufleuten, Krämern und Hausirern betrieben wird, mit einer verhältnißmäßigen

jährlichen direkten Steuer belege. Diese Abgabe, die durch Mitwirkung der Gemeinden auf eine leichte und unkostspielige Weise erhoben werden kann, trifft das ganze mit ausländischen Waaren handelnde Heer, vom Speculanten an, der ganze Ladungen für Hunderttausende auf einmal ins Land einführt, bis zu den tausend kleinen Krämern und Hausirern, die als dienstfertige Handlanger der Erstern, vermittelst einer unbedeutenden Familien- oder Gewerbssteuer, das Recht ausüben, das platte Land, gleich immerwährenden ambulirenden Jahrmärkten, mit ausländischen Waaren zu überschwemmen und den Produkten des inländischen Gewerbsfleißes den Markt überall zu versperren.

Diesen Leuten, welche wider Willen Feinde der vaterländischen Industrie sind, wird durch eine jährliche besondere Steuer von mindestens 25 Fl. bis 500 Fl. ihr Gewerbe erschwert, ja der größte Theil der Hausirer mit ausländischen Waaren, welche diesen Handel so sehr in Flor gebracht haben, würde das Minimum derselben nicht zu bezahlen vermögen, und genöthigt werden, diesen Handel aufzugeben.

Man kann aber nicht sagen, daß diese Leute dadurch ihrer Erwerbsmittel beraubt werden, so lange es noch inländische Waaren giebt, und ihnen nicht verwehrt wird, mit diesen zu handeln und der ihnen unerträglichen besondern Besteuerung auszuweichen. Auf diese Weise würde bald die Thätigkeit einer großen Anzahl von Individuen, die zu handeln gewohnt sind und nichts anderes zu treiben wissen, dem unbeschwerten Vertrieb vaterländischer Produkte zugewendet.

Diese Besteuerungsweise wäre eine große Macht in den Händen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, durch deren Anwendung mit Mäßigung oder mit Strenge, sie den Handel mit ausländischen Waaren nach Gutfinden mehr als

Digitized by Google

durch die größten Zollsätze erschweren kann, ohne dadurch eine andere Klasse von Staatsbürgern zu belasten, als diejenige, deren Thätigkeit gegen die vaterländische Industrie gerichtet ist. Man könnte einwenden, daß häufig ausländische Waaren für inländische ausgegeben und dadurch die Besteuerung umgangen werden dürfte, allein es giebt so viele Mittel, dies zu verhüten, und ausländische Produkte lassen sich so wenig verleugnen, daß wir in dieser Einwendung einen wesentlichen Hinderungsgrund nicht finden können. Diese direkte Steuer hat den großen Vorzug vor der indirekten, daß sie von jedem in dem Zollverein begriffenen Staat unmittelbar erhoben und kontrollirt werden kann, und daß hiebei kein Streit und keine Unzufriedenheit über die Theilung und den Ertrag zu besorgen sind, die bei den, in eine Hauptkasse fließenden und unter die Mitglieder des Vereins zu vertheilenden Zollgefällen so nahe liegen.

Der Ertrag dieser Steuer dürfte im Königreich Bayern auf mindestens 500,000 Fl. jährlich anzuschlagen seyn.

Wenn es jedem Staatsbürger erlaubt ist, seine Ansichten über Verwaltungsgegenstände freimüthig darzulegen, wenn er sogar eine moralische Verpflichtung hat, dieses zu thun, in so fern er einen innern Beruf fühlt, in einer wichtigen, das Wohl des Vaterlandes nahe angehenden Sache mitzusprechen, so darf sich der Verfasser nicht scheuen, in die vorliegende Frage noch näher einzugehen, ja sogar einen Entwurf zu einem Zollgesetz vorzulegen, weil er, als praktischer Geschäftsmann, die Handelsverhältnisse Bayerns zu andern Ländern genau kennen lernte, und, als Vorstand der Gemeinde einer der vorzüglichsten Industriestädte Deutschlands, auch die Industrie, nach ihrem Stand und nach ihrer Entwickelung, genau zu beobachten Gelegenheit hat. Er scheut sich nicht, zu sagen, daß

Digitized by Google

er mehr Beruf und eine größere Verpflichtung hiezu zu haben glaube, als irgend ein Theoretiker, der den Zusammenhang der feinen Fäden in der großen und komplizirten Tauschmaschine nicht kennt, deren Schwerpunkt oft da liegt, wo man es kaum ahnet. Wenn es seinem wohlgemeinten Bestreben dann gelingt, nur etwas zur Aufklärung der so verwickelten Handels- und Industrieverhältnisse beizutragen, nur eine richtige Ansicht zu geben, so fühlt er seine gute Absicht gerechtfertiget, und kann es sich gefallen lassen, wenn auch das Ganze keinen Beifall findet, ja sogar von der Kritik mißhandelt werden sollte.

Hier folgt demnach ein dem preußischen Zollgesetz von 1818 zum Theil nachgebildeter

Entwurf eines Zollgesetzes.

§. 1.

Allen Produkten der Natur und Kunst, mit Ausnahme des ausländischen Salzes, wird in dem ganzen Königreich die Einfuhr, der Verbrauch, die Ausfuhr und die Durchfuhr gestattet.

§. 2.

Bei der Einfuhr der Produkte wird an der Grenze ein Zoll erhoben, der 15 Kr. vom Bayer. Centner beträgt.

§. 3.

Außer dem Einfuhrzoll wird von ausländischen Produkten, welche zum Gebrauch und Verbrauch im Lande be-

Digitized by Google

stimmt sind, ein Verbrauchszoll erhoben, welcher 1 Fl. bis 5 Fl. vom Bayer. Centner, nach beigefügtem Tarif, beträgt. Von diesem Verbrauchszoll sind die in dem besondern Verzeichniß aufgeführten Artikel befreit.

§. 4.

Bei der Ausfuhr der Produkte wird an der Grenze ein Zoll erhoben, der 15 Kr. vom Bayer. Centner beträgt.

§. 5.

Bei der Durchfuhr der Produkte werden der Einfuhr- und Ausfuhrzoll an den Grenzen entrichtet, jedoch sind diejenigen Produkte, welche auf den in dem besondern Verzeichniß bemerkten Straßen durchgeführt werden, von dem Ausfuhrzoll befreit.

§. 6.

Der Handel mit ausländischen Produkten wird mit einer Steuer belegt, welche, nach Maßgabe der Bevölkerung der Orte und des Umfangs der Geschäfte, 25 Fl. bis 500 Fl. für jede Concession beträgt. Ausländer, welche Produkte zum Verkauf im Lande einführen, und Reisende, welche ausländische Produkte auf Lieferung verkaufen oder in Bestellung nehmen, sind verbunden, bei der Polizeibehörde der Orte, an welchem sie sich ihrer Geschäfte wegen am längsten aufhalten, ein auf ein Jahr gültiges Patent zu lösen, und hiefür eine nach dem Umfange ihrer Geschäfte zu bestimmende Steuer zu bezahlen, ohne welches sie ihre Geschäfte nicht beginnen dürfen. Geschäftsreisende für inländische patentisirte Handelsleute sind hievon befreit.

Digitized by Google

§. 7.

Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht gelagert und umgeladen werden, ohne einen Verbrauchszoll zu bezahlen.

§. 8.

Gegenstände der Ausfuhr können innerhalb des Landes überall aufgeladen, umgeladen und ohne Mitwirkung der innern Zollämter an die Grenzzollämter gebracht und ausgeführt werden.

§. 9.

Der Waarentransport im Innern ist vollkommen frei, und alle Weg-, Brücken- und Pflasterzölle sind von dem Tag, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, aufgehoben.

§. 10.

Von denjenigen Produkten, welche auf den inländischen Hallen niedergelegt oder umgeladen werden, wird, so oft sie gewogen werden, 2 Kr. vom Centner Waaggeld, und eine Niederlagsgebühr von 2 Kr. vom Centner monatlich nur dann gezahlt, wenn die Lagerung einen vollen Monat oder länger dauert.

§. 11.

Beim Eintritt in das Königreich hat der Frachtführer bei dem Grenzzollamt ein doppeltes genaues Verzeichniß der Bestandtheile seiner Ladung nach dem beigefügten Formular, sammt den Frachtbriefen und Deklarationen, vorzulegen und zu erklären, ob die Waaren auf einem innern Zollamt und auf welchem abgeladen, oder ob sie blos durchgeführt und auf

Digitized by Google

welchem Grenzzollamt ausgeführt werden. Die Gesammtladung wird sodann gewogen und gehörig versichert, sämmtliche, die Ladung betreffende Papiere werden versiegelt und entweder dem Frachtführer zur Ueberlieferung an das treffende Zollamt übergeben, oder unmittelbar an dasselbe übersandt, dem Frachtführer wird ein Passirschein ausgestellt, den derselbe mit der Ladung an das angewiesene Zollamt zu übergeben hat. Von Waaren, welche nicht an ein Zollamt angewiesen werden können, muß sogleich an der Grenze der Eingangs- und Verbrauchszoll bezahlt werden. Jede Verletzung der Verschnürung oder Plombage wird als ein Versuch zur Defraudation betrachtet, und zieht strenge Untersuchung nach sich.

§. 12.

Beim Austritt aus dem Königreich hat der Frachtführer inländischer oder durch Zahlung des Verbrauchszolls als inländisch geltender Produkte ein einfaches, genaues Verzeichniß der Bestandtheile der Ladung nach dem bemerkten Formular, samt den Frachtbriefen, bei dem Grenzzollamte zu übergeben, worauf die Gesammtladung gewogen und der Ausgangszoll, wenn nicht eine Befreiung davon statt findet, bezahlt wird.

§. 13.

Produkte, welche mit Umgehung einer Grenzzollstätte, oder mit einer falschen Angabe ein-, aus- oder durchgeführt, oder verzollt worden sind, unterliegen, nach den besondern gesetzlichen Bestimmungen, der Confiscation. Befinden sich die Waaren noch auf dem Wagen oder im Schiffe, und hat der Frachtführer oder Schiffer zur Defraudation mitgewirkt, so unterliegen auch Schiff und Geschirr der Confiscation.

Digitized by Google

Ist der Defraudant ein Ausländer, so darf derselbe ein Jahr lang das Königreich nicht mehr betreten, und nach Verfluß dieses Strafjahres wird ihm die Wiederkehr nur gegen eine baare Caution von Fl. 1000 gestattet, welche im Wiederholungsfalle dem Fiscus verfällt. Ist der Defraudant ein Inländer, so verliert er die Concession zum Handel mit ausländischen Waaren auf ein Jahr lang, und im Wiederholungsfalle auf immer. Sind die eingebrachten Waaren nicht mehr vorhanden, so muß ihr Werth, wenn er ausgemittelt werden kann, ausserdem aber für jedes Pfd. 1 Fl. als Strafe bezahlt werden. Der Spediteur oder Commissionair, welcher Produkte, die nicht sein Eigenthum sind, aus Auftrag seines Committenten und im Vertrauen auf dessen Angaben zur Durchfuhr oder zum Verbrauch deklarirt, hat solches auf der Deklaration zu bemerken, und ist dann einer persönlichen Haftung für die Richtigkeit des Inhalts der deklarirten Gegenstände entbunden. — Die Untersuchung und Bestrafung von Defraudation der Zölle und der Patentsteuer steht in erster Instanz den unmittelbaren königlichen Gerichten zu, in deren Gerichtssprengel die Defraudation entdeckt wird, von anderen Uebertretungen der Zollordnung aber den Polizeibehörden nach den desfalsigen besondern gesetzlichen Bestimmungen.

§. 14.

Jeder Versender oder Verkäufer ausländischer Waaren muß sich jederzeit, wenn es von der Zollbehörde verlangt wird, über die richtige Verzollung oder den Ursprung der Waaren ausweisen können.

§. 15.

Unbescholtenen Kaufleuten, welche mit ausländischen Produkten handeln, die zum Zwischenhandel dienen, und eine

Digitized by Google

jährliche Patenttaxe von mindeſtens 50 Fl. bezahlen, wird geſtattet, ſolche Produkte, welche im Lande ſelbſt nicht erzeugt werden, oder nicht mit inländiſchen ähnlichen Produkten vertauſcht werden können, in ihren eigenen Niederlagen unverzollt aufzunehmen. Länger als ein Jahr darf jedoch unverzollt nichts liegen bleiben. Unregelmäßigkeit oder Unordnung bei dieſen Privatniederlagen ziehen ſofort die Aufhebung dieſer Befugniß nach ſich.

Die finanziellen Reſultate des Tarifs dürften folgende ſeyn:

Unter den 550,000 Ctr. ausländiſcher Produkte, welche jährlich nach Bayern eingebracht werden, befinden ſich:

ca. 250,000 Ctr.	Fabrikate, Manufaktur- u. Colonialwaaren ꝛc., welche eine Belegung mit dem höchſten Zollſatz vertragen à Fl. 5. . . .	1,250,000 Fl.	
100,000 "	dergleichen v. minderem Werth u. größerm Bedürfniß à Fl. 3. .	300,000 "	
100,000 "	der Veredlung fähiger Halbfabrikate und Produkte, welche hauptſächlich zum Zwiſchenhandel dienen, à Fl. 1.	100,000 "	
100,000 "	rohe Produkte für die inländiſche Fabrikation u. den Ackerbau .	frei.	
550,000 Ctr.	hievon Eingangszoll à 15 Xr. pr. Ctr.	137,500 "	
	Uebertrag	1,787,500 Fl.	

Digitized by Google

	Uebertrag	1,787,500 Fl.
ca. 500,000 Ctr.	werden ausgeführt, hievon	
100,000 =	frei vom Ausfuhrzoll abgerechnet	
400,000 Ctr.	Ausfuhrzoll à 15 Xr. pr. Ctr. .	100,000 =
600,000 Ctr.	werden durchgeführt, Eingangszoll à 15 Xr.	150,000 =
200,000 =	ab, als Ausgangszoll frei	
400,000 Ctr.	Ausgangszoll à 15 Xr. pr. Ctr.	100,000 =
	Handelssteuer	500,000 =
		2,637,500 Fl.
	10 % Stempel	263,750 =
	Gesammteinnahme . .	2,901,250 Fl.

Daß die Handelssteuer keinen Beifall finden wird, ist vorauszusehen, denn jede neue Steuer, sey sie auch immerhin nur ein leichtes Surrogat für eine viel drückendere Bürde, ist verhaßt. Es ist zu wünschen, daß etwas Besseres und Zweckmäßigeres dafür gefunden werde, nur vergesse der Zollpflichtige nicht, welche Kapitalien hohe Zölle fordern, die er vorschießen und mit den Waaren hinborgen muß, und wie sehr niedere Zölle und eine einfache Zollbehandlung, wie sie im Princip des Entwurfs liegen, den Handel erleichtern.

Durch diese Verbindung einer direkten Besteuerung des Handels mit ausländischen Produkten überall im Lande, der kein Kaufladen, keine Marktbude und kein Hausirbündel entgehen dürfte, mit einer indirekten Besteuerung dieser Produkte durch mäßige Verbrauchszölle, auf deren Eingang um so mehr

Digitized by Google

gerechnet werden kann, je weniger sie zur Defraudation reizen, wird der nationalökonomische und finanzielle Doppelzweck eines geregelten Zollwesens aufs sicherste erreicht, und es kann dann um so leichter dem übrigen Handel alle diejenige freie Bewegung gewährt werden, welche seine Natur fordert, und ohne welche er nimmermehr gedeihen kann.

Den innern Verkehr, unstreitig der wichtigste, drücken und hemmen Weggelder, Brücken- und Pflasterzölle. — Diese sind gänzlich aufzuheben. — Diejenigen Städte, welche durch Herstellung eines freien Handels und Verkehrs gewinnen, können leicht ohne Entschädigung auf die Pflasterzölle verzichten. — Diejenigen Städte aber, denen daraus ein zu großer Nachtheil erwachsen würde, wären billig zu entschädigen. Auch könnte den vom Ausland kommenden und dahin zurückkehrenden auswärtigen Reisenden ein Weggelds-Aversum von 2 Fl. für das Pferd auferlegt werden, aus dessen Ertrag wohl ein großer Theil der Entschädigungen für die Communen bestritten werden könnte.

Den Ausfuhrhandel erschweren das Aufladen und die Verzollung bei den inländischen Hallen. — Diese Erschwerung wird dadurch entfernt, daß der Ausgangszoll, einem einfachen und staatswirthschaftlichen Zollsystem angemessen, gleichmäßig und niedrig gestellt, das Aufladen im Lande überall, ohne Mitwirkung der Hallämter, gestattet, und die Verzollung der ausgehenden Waaren an die Grenzzollämter, welche alle mit großen Waagen versehen werden müssen, gewiesen wird. Diese Befreiung des innern Verkehrs und des Ausfuhrhandels von jeder drückenden Fessel wird in alle Theile des Staatskörpers frisches Leben bringen. —

Es bleibt dann nur noch für den Durchfuhrhandel zu sorgen übrig, und dieses geschieht zur Genüge durch Aufhebung der Weggelder und Lokalzölle, und durch Reduktion sei-

Digitized by Google

Lasten auf einen einfachen Einfuhr- und Ausfuhrzoll, der für gewisse, besonders zu begünstigende Strassen auf einen bloßen Einfuhrzoll beschränkt werden könnte. —

Der Ausgangszoll von 15 Xr. pr. Centner, und der Durchgangszoll von 30 Xr. werden nicht als hoch erscheinen, wenn man erwägt, daß das Weggeld und die Lokalzölle wegfallen, und daß Ausnahmen Statt finden. —

Dadurch, daß alle eingeführten Güter, sie mögen zum innern Verbrauch oder zur Durchfuhr bestimmt seyn, einerlei Eingangszoll, und alle ausgeführten ausländischen und inländischen Güter einerlei Ausgangszoll (so weit sie nicht von diesem ganz befreit sind) zu zahlen haben, wird die Grenzzollbehandlung ganz simplificirt, und dadurch, daß von den eingeführten zum innern Verbrauch bestimmten Produkten 100,000 Ctr. verbrauchszollfreie Waaren, durch Zahlung des Einfuhrzolls an der Grenze, als definitiv verzollt betrachtet und blos bei den innern Hallen verificirt werden, und daß die Verbrauchszölle der übrigen zum Verbrauch bestimmten circa 450,000 Ctr. auf 3 Klassen à 1 Fl., 3 Fl. und 5 Fl. reduzirt sind, endlich dadurch, daß die ausgehenden Güter keine inländische Halle mehr zu berühren haben, sondern direkte an die Grenzen zur Verzollung abgehen können, werden die Geschäfte der Zollbehandlung aufs höchste erleichtert und vereinfacht, ein unermeßliches und unschätzbares Kapital an Zeit und ein großer Theil des, zu der gegenwärtigen weitläuftigen Behandlung erforderlichen Personals erspart.

Man findet es vielleicht allzu hart, daß der Defraudant nicht blos mit Confiskation der Waare, sondern auch mit der Entziehung der Concession zum Handel mit ausländischen Waaren, im ersten Fall auf ein Jahr, und im Rückfall für immer, bestraft werden soll. Allein es dürfte kein wirksame-

Digitized by Google

res Mittel, als dieſes und auch kein gerechteres geben. Denn derjenige, welcher ſelbſt bei niedern Zollſätzen ſich nicht ſcheut, den Staat um ſeine Gefälle zu betrügen, hat wohl verdient, daß ihm das offene Mittel zum Betrug entzogen werde. Er mag dann mit inländiſchen Produkten handeln, wobei er ſich ebenfalls ernähren, aber gegen den Staat nicht verſündigen kann. Daß die Furcht, die Conzeſſion zum Handel zu verlieren, viel mehr von Defraudationen zurückhält, als die Furcht vor Criminalſtrafen, iſt zu erwarten, denn die Entziehung der gewohnten Subſiſtenzmittel liegt dem Menſchen in der Regel noch näher, als die Entbehrung der Freiheit, und eine Criminalſtrafe wegen Defraudation wird von dem Volk für keine Schande geachtet.

Wer, trotz allem was bisher geſagt und dargethan worden iſt, ſich von der vorgefaßten Meinung nicht trennen kann, daß hohe Zölle zur Emporhebung der vaterländiſchen Induſtrie unentbehrlich ſeyen, und wer in dieſer Befangenheit ſelbſt das heilſame Syſtem des deutſchen Zollvereins den Klippen hoher Zölle Preis geben will, der muß zugleich einen traurigen Begriff von der innern Kraft vereinigter 11 Millionen Deutſcher haben. Getrennt und gedrückt wie bisher vermochten ſie Wenig; vereiniget und entfeſſelt vermögen ſie Alles.

Denn welches Land wäre mit unſerm Deutſchland zu vergleichen, an Erfindungsgeiſt, Fleiß, Sitte, Kultur auch in den niedern Ständen, an Redlichkeit und Biederkeit? Und ſind dies nicht die weſentlichſten Eigenſchaften zur Ausbildung der Gewerbsthätigkeit und Geſchicklichkeit, und zur Belebung und Erhaltung des Verkehrs mit andern Völkern?

Digitized by Google

Fehlen uns auch Englands große Geldmittel, so drücken uns auch nicht Englands große Schuldenlast und Armentaxe. Haben wir nicht seine Dampfmaschinen und Kohlenminen, so haben wir doch wohlfeile Lebensmittel und reiche Waldungen, und gewiß wird die Zeit kommen, wo die Natur den Sieg über die Kunst davon trägt.

Das vereinigte Deutschland hat keine Ursache, England um seinen Reichthum mit dessen Gefolge zu beneiden, wohl aber soll es, gewarnt von ihm, lernen, nicht durch künstliche Mittel eine abnorme Industrie zu schaffen und auf eine Höhe hinauf zu schrauben, auf der sie nicht verharren kann. Wohl soll es diesem Lande der Freiheit wünschen, daß es dessen Bestreben gelingen möge, sich aus der unnatürlichen kritischen Lage, in die es durch sein Prohibitivsystem gestürzt worden ist, heraus zu reißen, und nach und nach auf den Weg zurück zu kehren, den die Natur vorgezeichnet hat, und auf den es vielleicht ein weniger glänzendes, aber dafür ein desto dauerhafteres und allgemeineres Glück finden wird.

Daß auch Frankreich geneigt ist, diesen Weg einzuschlagen, zeigt der Ton, den der Handelsminister St. Cricq in seinem Cirkularschreiben an die Handelskammern und Berathungskammern der Künste und Manufakturen des Königreichs v. 22. Januar 1828 anstimmt, worin dieser gewichtige Vertheidiger und Schöpfer des französischen Prohibitivsystems bekennt: „Daß man sich mit Weisheit der Herstel„lung eines freien Princips nähern müsse.“

Die staatswirthschaftlichen Grundsätze Badens über Zollgesetze und Zölle sind durch den Chef des großherzogl. Finanzministeriums, Staatsrath v. Böckh, in seinem Vortrag in der badischen Ständeversammlung dieses Jahres so einleuchtend dargelegt, daß wir uns bewogen sehen, hievon folgenden Auszug zu geben. Er sagt:

Digitized by Google

„Bei Festsetzung des Eingangszolles waren die Interes-
„sen des Staatsschatzes, oder mit andern Worten die In-
„teressen aller Steuerpflichtigen, welche den Zollausfall auf
„andere Weise ersetzen müßten, die Interessen der Landwirth-
„schaft, des Gewerbfleißes, des Handels und der Consumen-
„ten zu berücksichtigen. Die Regierung glaubte, wie
„Sie, meine Herren, daß sich alle diese Interes-
„sen nur in mäßigen Zöllen vereinigen, die keine
„Produktion stören, keine auf Kosten anderer
„künstlich in die Höhe treiben, die die Consum-
„tion nicht vermindern, den Handel nicht beein-
„trächtigen, die sich ohne drückende Maaßregeln,
„ohne ein Heer von Zollbeamten und Aufsehern
„erheben lassen, die keinen Reiz zum Einschwär-
„zen darbieten, der nicht durch mäßige Geldstra-
„fen in Schranken gehalten werden könnte. Die-
„ser Ansicht entsprechend, ist keine Waare einem höhern Zoll-
„satz als 6 Fl. 40 Xr. pr. Ctr. unterworfen. Erzeugnisse
„des Auslandes, die unsere Industrie bedarf, welche nicht sel-
„ten zugleich Gegenstände des Zwischenhandels sind, wurden
„so niedrig belegt, daß oft der Ein- und Ausgangszoll we-
„niger beträgt, als der Transitozoll für eine unbedeutende
„Stundenzahl. Auf vielen Artikeln der bloßen Consumtion,
„Seeprodukten und Kolonialwaaren ruhen mäßige Zölle, die
„als Consumtionssteuern wirken; sie sind mäßig, nicht weil
„die Regierung glaubte, die Consumenten dieser Artikel be-
„sonders schonen zu müssen, sondern weil sie überzeugt ist,
„daß hohe Zölle von diesen Gegenständen, statt in den Staats-
„schatz zu fließen, zum Schaden desselben, zum Nachtheil der
„Consumenten und der rechtlichen Handelsleute, — Menschen
„zufallen, die Geschäfte treiben, welche ehrbare Handelsleute

Digitized by Google

„verschmähen.“ — S. Allgem. Zeitung 1828. Beilage Nr. 70. —

Ich schließe mit dem Wunsch, daß diese durch die Erfahrung aller Zeiten bewährten Grundsätze endlich den Sieg davon tragen, und dem deutschen Zollverein zur Basis dienen mögen, überzeugt, daß ohne sie für die deutsche Industrie kein Heil, und für den Zollverein kein dauerhaftes Gedeihen zu hoffen ist.

Nürnberg, am 17. April 1828.

Digitized by Google

über den

Beitritt Oldenburgs

zu dem

Hannöverisch-Braunschweigischen Zollverband,

SONS LIBRARY University of MICHIGAN

nebst

einer vergleichenden Zusammenstellung der wichtigern Gegenstände,

welche nach dem

Preußischen und Hannöverisch-Braunschweigischen Zollsysteme

einem Ausgangs- oder Eingangszolle

unterworfen sind.

Oldenburg,
in der Schulzeschen Buchhandlung.

1835.

Digitized by Google

Seit den letzten Decennien bemühte sich Preußen, sein Zollsystem immer mehr über ganz Deutschland auszudehnen, und schon ist es diesem Staate gelungen, den größten Theil unsers Vaterlandes in einen großen Handelsbund zu vereinigen. Das Gebiet dieses Vereins, welcher jetzt schon mit Recht der Deutsche genannt werden darf, hat eine Volksmenge von 22,883,000 Einwohnern, und diese wird durch den Beitritt von Baden, Nassau und Frankfurt mindestens auf 24,500,000 Einwohner sich erhöhen *).

Verschiedene norddeutsche Staaten tragen Bedenken, dem großen Vereine beizutreten. Wie früher Baiern und Würtemberg, haben Hannover und Braunschweig einen besondern Verein geschlossen. Der Beitritt Oldenburgs zu demselben steht jetzt in Frage.

Auffallend und nicht gerade erfreulich ist die Erscheinung, daß die Frage über den Anschluß Oldenburgs

*) Rebenius: Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft S. 4. Diese Schrift verdient von Jedem, der über einen so wichtigen Gegenstand gründlich urtheilen will, studirt zu werden, auch in Beziehung auf den Hannöverisch-Braunschweigischen Vereinsvertrag, der auf denselben Grundsätzen beruht, wie die Verträge des großen Zollvereins.

Digitized by Google

an den Hannöverisch-Braunschweigischen Zollverband bis jetzt, außer der kürzlich erschienenen kleinen Schrift einiger Oldenburgischen Kaufleute, nur *eine* Feder in Bewegung gesetzt, deren Product durch die Oldenburgischen Blätter zu allgemeiner Kenntniß gekommen. Es ist dieses ein Zeichen, daß Oldenburgs Gemeingeist, das Gefühl des Einzelnen, Mitglied-Theil der moralischen Person des Staats zu seyn, auf nicht sehr hoher Stufe steht, da eine freimüthige, besonnene Äußerung durch *keine* Censurfessel gehemmt wird. Das Individuum, das individuelle Interesse, prävalirt, und schwer wird es dem Einzelnen, sich, seine Ansicht dem Ganzen unterzuordnen. Ein Beweis davon ist die erwähnte Flugschrift, welche, nicht ohne Geist geschrieben, nur als *Partheischrift* zu beurtheilen ist. Deshalb hört man auch im ganzen Lande die verschiedenartigsten Urtheile über die Zollvereinigung, welche nicht so ausfallen dürften, wenn die Urtheilenden, von einem allgemeinern Standpunkte aus, unpartheiisch und ruhig die Frage analysirten. Bewogen durch den Aufsatz in *№* 21. der Oldenburgischen Blätter, wagt es der Verfasser dieses, in der Absicht, dadurch nähere Erörterungen über diesen hochwichtigen Gegenstand herbeizuführen, seine Ansichten, welche durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen und machen können, zu veröffentlichen, und es wird demselben eine Berichtigung oder Beistimmung gleich erwünscht seyn, da er, durch kein Interesse geleitet, nur seiner Überzeugung folgt.

Zur Berichtigung mancher Ansichten über das Verhältniß des Preußischen Zollsystems zum Hannöverisch-

Digitized by Google

Braunschweigischen, sind am Ende dieser Broschüre die Ansätze der wichtigsten Artikel nach den Tarifen der beiden Vereine zusammengestellt.

Der Einsender des angezogenen Aufsatzes hat zur Lösung seiner Aufgabe die Folgen eines etwaigen Beitritts Oldenburgs aus verschiedenen, wenn gleich nicht logisch streng durchgeführten und erschöpfenden Gesichtspunkten betrachtet. Vielleicht sind in dieser Beziehung die folgenden Zeilen umfassender, und es dürfte bei der Wichtigkeit der vorliegenden Frage, welche tief in die materiellen Interessen Oldenburgs eingreift, nicht unpassend seyn, zunächst die Grundzüge des Hannöverischen Zollvereins voranzuschicken.

Der Verein beruht auf den mit wenigen Ausnahmen consequent durchgeführten Principien des Prohibitivsystems, dessen Tendenz die Hebung der innern Industrie die Vermehrung der Ausfuhr und Verminderung der Einfuhr ist. Mit dem Vertrage tritt, zur Realisirung dieses Zwecks, im Innern der Vereinstaaten völlige Freiheit des Verkehrs ein, und die Unterthanen derselben bilden in dieser Beziehung, befreit von allen Schranken und Gränzen, ein Ganzes. Nur das Salz und die Spielkarten sind dem freien Verkehr entzogen. Eine Grenzlinie umfaßt den Verein, eine Zollnorm bestimmt, ohne Modificationen auszuschließen, die Höhe der Zölle und der Ertrag derselben wird mit der zur Gemeinschaft gezogenen Bier- und Branntweins-Consumtionssteuer, nachdem die Verwaltungskosten vom Bruttoertrage abgesetzt, nach der Kopfzahl getheilt. Die Erhebung der Einkünfte ist einer gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Controlle unterworfen, jedoch wird das zur Verwaltung, Controlle und Erhebung erforderliche Personal von jedem Staat in seinem Gebiete angestellt und verpflichtet. Die Gemeinschaft bezieht sich nicht auf die Abgaben, welche den Charakter einer Gebühr an sich tragen, wie z. B. nicht auf Wegegelder, Schifffahrts-Abgaben; jedoch ist bestimmt, daß sämmtliche Einwohner der Vereinsstaaten in dem einzelnen Staate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden sollen. Mit diesen wesentlichen Grundsätzen stimmen die des Preußischen Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833, Preußische Gesetzsammlung № 21., ganz überein.

Die Frage wegen des Zollverbandes ist im weitern Sinne rein politischer Natur. Um jedoch die einzelnen Punkte scharf zu sondern, wird der Verfasser in diesen Zeilen, wenn auch vielleicht auf Kosten einer logisch richtigen, systematischen Anordnung, folgende Gesichtspunkte hervorheben, als: einen politischen im engern Sinne, beschränkt auf die äußern Verhältnisse, einen finanziellen, einen national-ökonomischen und endlich einen moralischen, ohne jedoch eine ausführliche Erörterung zu bezwecken.

1) Wird durch den Beitritt Oldenburgs dessen politische Lage gefährdet?

Die Erhaltung der Selbstständigkeit ist eine der ersten Aufgaben des Staats, ohne sie läßt sich keine Staatsgewalt denken, und mit ihr fällt der Staat in die Classe untergeordneter Verbindungen, er hört auf Staat zu seyn. Wäre dieselbe bedroht, so müßte der Beitritt unbedingt unterbleiben. Eine solche Folge

Digitized by Google

deſſelben könnte für die Selbſtſtändigkeit Oldenburgs gefürchtet werden, eines Theils aus dem Vertrage ſelbſt, andern Theils aus der Verbindung mit einem mächtigern Nachbarn. Dieſe Selbſtſtändigkeit ſcheint aber durch den Vertrag mit Hannover und Braunſchweig nicht gefährdet, denn gerade in der Vertragsmäßigkeit des Verhältniſſes liegt die Anerkennung der Gleichheit, und wo dieſe erhalten wird, iſt keine Unterordnung. Der Beitretende unterwirft ſich keiner fremden Staatsgewalt, ſondern nur der eines Vertrags, welche alle Contrahenten gleichmäßig anerkennen, und ſo wenig der Einzelne, durch Vertrag gebunden, ſeine Freiheit verliert, eben ſo wenig büßt dadurch die Staatsgewalt ihre äußere Selbſtſtändigkeit, die Souverainität, ein. Die Controllemaßregeln, denen ſich die Contrahenten gegenſeitig unterwerfen, begründen, da die unmittelbare Controlle, ſo wie die Erhebung der Abgabe, jeder Staat innerhalb ſeines Gebiets durch die von ihm angeſtellten Beamten beſorgt, und die Aufſicht über die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Verein eine gemeinſame und gegenſeitige iſt, ebenfalls nicht die Furcht, daß Oldenburg an ſeiner Selbſtſtändigkeit verlieren würde. Da der vertragsmäßig begründete Verein den contrahirenden Staaten durchaus keine Einwirkung auf die innern Verhältniſſe der einzelnen Staaten einräumt; ſo wird dadurch die Lage derſelben in der Staatengeſellſchaft nicht geändert, und es läßt ſich daher wohl behaupten, daß eine freundſchaftliche Vereinigung mit dem mächtigern Nachbar und ein dadurch herbeigeführter neuer Aufſchwung der Betrieb-

Digitized by Google

samkeit die politische Lage Oldenburgs besser sichern wird, als wenn es seinen Nachbaren sich entfremdet. Überhaupt müßte, ehe die politische Lage eines deutschen Bundesstaates mit Gefahr bedroht werden könnte, der Bund in seinen Grundlagen, durch Annullirung des Zwecks, die innere und äußere Sicherheit eines jeden Bundesstaates zu schützen, erschüttert werden. Wodurch daher die Selbstständigkeit Oldenburgs durch die Zollvereinigung Gefahr laufen soll, ist nicht abzusehen, denn in keinem Artikel der Vertragsurkunde ist von dem Aufgeben irgend eines Hoheitsrechts die Rede, und ich möchte daher in diesen Beziehungen die Furcht, welche vielfach auch bei dem Preußischen Zollverbande geäußert ist, unbegründet nennen, obgleich sie gerade benutzt wird, um das so gerechte Nationalgefühl des Oldenburgers aufzuregen und ihn gegen einen Verein zu stimmen.

Noch eine andere politische Bedenklichkeit wird aber erhoben. Dem englischen Interesse ergeben, vereint mit Hannover und Braunschweig, soll Oldenburg durch den Zollverband sich dem Preußischen, deutschen Vereine feindselig gegenüberstellen und so die Realisirung dieser großen Idee, welche durch Amalgamirung deutscher Interessen Deutschlands Einheit neu begründen soll, erschweren. Wenn gleich die Einheit des Herrschers über Großbrittanien und Hannover stets einigen Einfluß auf die Politik des letzten Staates haben wird; so ist doch nicht zu leugnen, daß in der jüngst verflossenen Zeit Hannover sowohl in der äußern, als innern Politik vielfach gezeigt hat, daß es nicht so ängstlich Englands

Vortheile zu schützen trachte, und selbst der Zollvertrag zwischen Hannover und Braunschweig dürfte zum Beweis dieser Behauptung dienen.

Überhaupt läßt sich von einem König, wie Wilhelm IV. ist, nicht erwarten, daß er einen Theil seiner Staaten auf Kosten des andern begünstigen lassen werde. Der Beitritt der norddeutschen Staaten zu dem großen Handelsbund hat in ihrer eigenthümlichen Lage bedenkliche Seiten genug, um dessen Verzögerung nur aus dem englischen Einflusse erklären zu können. Nebenius sagt a. a. O., Seite 272.: »Vor allem erscheint der Anschluß Hannovers, als entscheidend für Oldenburg und Braunschweig, wie für Hamburg und Bremen, von hoher Wichtigkeit. Verspricht er dem Lande überwiegende Vortheile; so wird er über kurz oder lang erfolgen. Rücksichten auf die britischen Interessen sind, bei Erwägung dieser Frage, Hannover eben so fremd, wie die Schonung der Interessen des Hannöverischen Landes den britischen Zolltarifen von jeher fremd geblieben ist. Beide Länder werden, wie billig, zu ihrem eigenen Vortheile verwaltet, und keins ordnet die Befriedigung seiner Bedürfnisse dem Wohle des andern unter. Ganz irrig wäre daher die Meinung, daß in den Verhältnissen zu Großbritannien der Beitritt Hannovers Schwierigkeiten finden könnte. Welche sonderbare Voraussetzung, daß Hannover, dessen Erzeugnissen, gleich den Producten und Manufacturwaaren aller übrigen Länder, die britischen Märkte verschlossen sind, oder nur gegen übermäßige Zölle geöffnet werden, durch das englische Interesse abgehalten werden

Digitized by Google

könnte, seine Handelsverhältnisse auf eine seinem eigenen Vortheile entsprechende Weise zu bestimmen! In der That, eine solche Lage wäre weit schlimmer, als die Lage jeder, von der einseitigen Gesetzgebung des Mutterlandes abhängigen Colonie, der selbst die engherzigste, eigennützigste Politik des herrschenden Landes auf seinem Markte, wenigstens allen Fremden gegenüber, mannichfaltige Begünstigungen nicht zu versagen pflegt. Zu jener Voraussetzung läßt sich sicherlich auch nicht ein Schein von Gründen auffinden.« — Er führt dann die Abhaltungsgründe Hannovers an und begleitet sie mit Bemerkungen, welche das oben gebrauchte Wort: Verzögerung rechtfertigen dürften. Auf eine Vereinigung der deutschen Staaten, wiewohl in einem andern Wege, deutet auch der Vereinsvertrag vom 1. Mai 1835 hin, und wenn Hannover die Überzeugung von der Wohlthätigkeit des großen Bundes und von der Unzulänglichkeit des kleinen Vereins gewonnen haben wird, wenn Oldenburg und Braunschweig diese Überzeugung theilen, so ist mit Recht vorauszusetzen, daß die Erreichung desselben Zwecks auf dem Wege des Beitritts zu jenem Bunde nicht verschmäht werde. Wäre aber Oldenburg einstweilen isolirt geblieben, so dürfte alsdann seine Stellung schwerlich eine günstigere seyn.

Es läßt sich bezweifeln, ob in diesem Falle Oldenburg irgend eine Wahl übrig bliebe. Mehr als alle politische Rücksichten dürfte seine geographische Lage in Betracht kommen, und wenn diese seinen Beitritt für Hannover und Braunschweig allerdings wünschenswerth machen muß, so zeigt sie auch auf der andern Seite

Digitized by Google

den hohen Werth, welchen der freie Verkehr mit Hannover gerade für Oldenburg haben kann, wenn ihm auch derselbe nicht unentbehrlich seyn und wohl nie, ohne wesentliche Verletzung der eigenen Unterthanen Hannovers, allzusehr erschwert werden kann, abgesehen von den Verträgen, die im beschränkteren Maße *) die gegenseitige Erleichterung des Verkehrs bezwecken, die jedenfalls mit 1841 erlöschen. Die Streitfrage: ob dieser Fall nicht schon jetzt eingetreten sey, kann natürlich keiner der Betheiligten einseitig entscheiden. Es kann aber ein für Oldenburg sehr unbequemer Zwischenzustand eintreten, der besser verhütet wird, nur nicht, wie sich von selbst versteht, durch Opfer von Seiten Oldenburgs, das vielmehr in der Lage ist, für seinen Beitritt günstige Bedingungen zu erwarten. Denn allerdings wird es durch keine Nothwendigkeit zum Beitritt gezwungen. Die Frage ist nur, ob dieser der Isolirung vorzuziehen sey? Der politische Gesichtspunkt ist für die Bejahung der Anschluß-Frage. Überdies geht aus einer Zusammenstellung des Preußischen und Hannöversch-Braunschweigischen Tarifs hervor, daß die Ansätze des letztern fast durchgängig viel niedriger sind, und nur die in den örtlichen Verhältnissen Oldenburgs liegende Schwierigkeit des Anschlusses an das Preußische System dürfte es erklären, daß die Gegner des Hannöverschen so häufig sich darauf als wünschenswerth beziehen. Schon gegen den Casseler Vertrag vom

*) Da sie sich nur auf eine Nichterhöhung der bestehenden Abgaben und den Vertrieb der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und einiger weniger andern Gegenstände beziehen.

Digitized by Google

24. Sept. 1828 hätten dieſelben Einwendungen gemacht werden können, da er im Art. 4. dem Principe der Iſolirung und Abſonderung gegen den allgemeinen deutſchen Zollverein huldigt. Dieſes zeigt klar das Irrelevante der von den Kaufleuten S. 10. und 11. aufgeſtellten Behauptung.

2) In finanzieller Hinſicht wird wohl zunächſt die Umwandlung unſers Abgabenſyſtems in Betracht zu ziehen ſeyn.

In einem ſo rein ackerbauenden Staate, wie der Oldenburgiſche, wird und muß, weil die Grundrente ſtets das Haupteinkommen iſt, die Grundſteuer die Hauptſteuer bleiben, und ſo war es auch bis jetzt im Herzogthum, wo leider durch den Mangel eines guten, auf trigonometriſche und Detail-Vermeſſung geſtützten Cataſters, die Folgen der Verordnungen von 1680 und 1682 ſehr fühlbar geworden ſind. Die Einführung der höhern Steuerſätze, die Vermehrung der indirecten Abgaben, welche nicht blos Luxusartikel treffen, würde die im Verhältniſſe zu den übrigen Staatsbürgern höher beſteuerte ackerbauende Claſſe ungleich hart belaſten, und gewiß dieſen wichtigen Theil der Bevölkerung noch weiter zurückbringen, als es die unglücklichen Conjuncturen bereits gethan. Auf dieſe Weiſe würde ein Hauptprincip der Finanzwiſſenſchaft, die Forderung der Gerechtigkeit, daß der Reichere eine größere Quote zu den Staatsbedürfniſſen beitrage, das der Gleichheit der Beſteuerung, verletzt werden, und dieſer Moment dürfte durchaus gegen den Zollverband ſprechen, wenn es nicht Mittel und Wege gäbe, dieſes Hinderniß zu

entfernen. Die Consumtionssteuern sind *), seitdem man von Vermögens-, Einkommen- und Capitalsteuern mehr oder weniger zurückgekommen, fast das einzige Mittel, die Ungleichheiten, welche die directe Besteuerung herbeiführt, einigermaßen auszugleichen, indem sie die Möglichkeit gewähren, die Capitalisten zu treffen. Bei uns war bisher dieses Mittel in so geringem Umfange in Anwendung, daß der Staat nothwendig auf die Besteuerung der Grundrente angewiesen war und dadurch die Landleute im Verhältnisse zu den übrigen Staatsbürgern bedeutend prägravirte. Die allgemeine Überkastung des Bauernstandes ist in Beziehung auf die hier abzuhandelnde Frage wohl in Abrede gestellt, gewiß weil man an die ungleiche Vertheilung der Grundsteuer selbst dachte, ohne dabei zu bedenken, daß hier nicht die Schatzung an sich, sondern das Verhältniß derselben zu den übrigen Staatseinnahmen, das Verhältniß, in welchem die ackerbauende Classe zu den Staatsausgaben concurrirt, in Betracht kommt. Die Gerechtigkeit verlangt, daß, so wie es möglich, der Grundsatz der Gleichheit eintrete, da alle gleichmäßig die Vortheile der Staatsverbindung genießen. Die Möglichkeit, gerecht zu seyn, welche bisher fehlte, giebt der Zollverband durch die Vermehrung der Staatseinkünfte bei gleichem Staatsbedürfnisse an die Hand, indem durch die Erleichterung der Grundbesitzer ein Übelstand gehoben werden kann, der erst seit den für die Landwirthschaft eingetretenen minder günstigen Zeiten

*) Rebenius l. c. S. 191.

recht fühlbar geworden ist. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß unsere so wohlgesinnte Staatsregierung mit Freuden eine Gelegenheit ergreifen wird, die lang gehegten Hoffnungen der ackerbauenden Classe zu erfüllen; schon 1833 deutete sie darauf hin und die Handlungsweise derselben in einem Theile des Großherzogthums, bei ähnlicher Gelegenheit, ist eine sichere Bürgschaft, daß man keine Luftschlösser baut. Durch eine solche Maßregel schwindet auch der Einwand, daß der Staat, so lange die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden, eine Abgabenerhöhung nicht einführen dürfe. Ein doppelter Vortheil könnte bei der Erleichterung erreicht werden, wenn die Überschüsse etwa zur Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten benutzt würden.

Die auf jene Art eintretenden Erleichterungen des Grundeigenthums sind nicht chimärisch, denn es wird nicht mit der einen Hand gegeben, mit der andern genommen *), da es ein Hauptvortheil der Consumtionssteuern ist, welcher den Schatzungen abgeht, daß es von den Consumenten abhängt, ob er sich der Steuer durch die Consumtion unterwerfen will, in so fern die Abgabe nicht auf unentbehrliche Bedürfnisse gelegt ist. Wenn gleich nach dem Hannöverisch-Braunschweigischen indirecten Steuersysteme auch nothwendige **) Bedürf-

*) Auch die Gegner des Zollverbandes, dem Interesse nach reine Physiocraten, tragen zur Erleichterung des Grundeigenthums durch Consumtionssteuern an.

**) Die Beförderung des Anbaues des Weizens durch Besteuerung des eingeführten dürfte sehr zweckmäßig sein, da derselbe auch bei uns recht gut gedeiht.

Digitized by Google

nisse der Besteuerung unterliegen, so wird doch durch die hohe Besteuerung wirklicher Luxusartikel, durch Beseitigung der Transitozölle, die ackerbauende Classe günstig gestellt, wenn sie auch einen Theil der vermehrten Grundrente durch ihren Beitrag zu der Consumtionssteuer einbüßen sollte. Jenes System behält dennoch bedeutende Vorzüge vor dem Preußischen, (man denke nur an die Mahl- und Schlachtsteuer) namentlich auch dadurch, daß das Salz als Regie der Besteuerung eines jeden einzelnen Staates überlassen bleibt, und immerhin kann auch jede Regierung in der einen oder andern Beziehung vertragsweise Modificationen eintreten lassen (Art. 15. des Vertrags vom 1. Mai 1834).

Hiernach dürfte, insofern das Obige realisirt würde, das, was als eine Hauptrücksicht gegen den Zollverband angegeben, wohl als beseitigt angesehen werden können, und ich wende mich daher zu einem zweiten Punkte, welcher gegen den Anschluß Oldenburgs angeführt wird. Man behauptet nämlich, daß Oldenburgs Consumtion bedeutend größer, als die der beiden andern Staaten sey, und daß demnach, wenn die Kopfzahl die Theilungsnorm bilden sollte, Oldenburg kein gehöriges Äquivalent für seine Einschüsse in die gemeinschaftliche Casse erhalte, also gleichsam Hannover und Braunschweig tributpflichtig würde. Dieser Behauptung fehlt es, bei dem Mangel authentischer Nachrichten, jedoch durchaus an einem bestimmten Anhaltspunkte, und wird nur durch die Annahme begründet, daß Oldenburg viel reicher wie Hannover und Braunschweig sey und seinen Reichthum durch stärkere Con-

Digitized by Google

sumtion zeigen werde, ohne daß man dabei bedenkt, daß die Menge der Städte, der Gutsbesitzer in jenen Ländern, vereint mit den Marschdistricten Hannovers und den diesen gleich kommenden, sehr fruchtbaren Gegenden Braunschweigs, das angebliche Mißverhältniß ausgleichen dürften. Allein wenn man auch eine Ungleichheit in der Consumtion annehmen wollte; so wird diese doch jedenfalls von der andern Seite dadurch gehoben, daß wir wenigstens in einer Beziehung bedeutend besser gestellt sind, als Hannover und Braunschweig. Mit den hemmenden Zolllinien, mit dem völlig freien Verkehr der Vereinsstaaten fallen alle Eingangs- und Durchgangsabgaben weg, und es ist bekannt, in welchem Verhältnisse die transitirenden Güter der Vereinsstaaten stehen, welche Summen in die Hannöverische Zollcasse flossen, so daß gewiß durch das Wegfallen der Transito-Zölle eine etwaige Verschiedenheit im Consumo gedeckt wird. Es dürfte daher auch dieser Einwand nicht so gewichtig seyn. Da es durchaus nicht die Absicht des Verfassers dieser Zeilen ist, in die Einzelnheiten der Materie durch Beurtheilung aller etwa aufzuwerfenden Fragen zu gehen, sondern nur die Beleuchtung einzelner Punkte, welche er als Grundbasis der Entscheidung der Anschluß-Frage erwähnen gehört, sein Zweck ist; so glaubt er mit den abgehandelten finanziellen Rücksichten sich begnügen und zu dem national-ökonomischen Gesichtspunkt übergehen zu können.

3) Es wäre durchaus unpassend, hier die Grundirrthümer des theoretisch schon längst verdammten Mercantil-Prohibitivsystems, dem großentheils alle

in neuerer Zeit geschlossenen Handels- und Zollverträge consequent folgen, auseinanderzusetzen, da die Einflüsse eines speciellen Zollverbandes zur Beurtheilung vorliegen und es nicht darauf ankommt, allgemeine Theorien zu verfechten oder zu bekämpfen.

In national-ökonomischer Hinsicht scheinen, abgesehen von den unbestreitbaren Vortheilen der in Aussicht gestellten Einführung gleicher Münzen, Maße und Gewichte und der nach besonderer Übereinkunft überlassenen Bestimmungen, lediglich die Folgen des Anschlusses auf die Oldenburgischen Industriezweige, den Ackerbau und die Viehzucht, die Gewerke und den Handel in nähere Erwägung gezogen werden zu müssen.

Was zunächst das landwirthschaftliche Gewerbe betrifft; so muß hinsichtlich aller Producte, welche bisher Gegenstand der Ausfuhr nach den Vereinsstaaten oder des Transitohandels waren, der Zollverband einen günstigen Einfluß äußern, indem durch den freien Verkehr eine Kostenersparung eintritt, welche die Grundrente steigert und durch Capitalvermehrung den Producenten befähigt, seine productiven Arbeiten zu vergrößern. Wenn es dem Landmann bei der bis jetzt bestehenden Gesetzgebung möglich war, einen Theil seiner Producte auszuführen und mit Vortheil abzusetzen; so muß dieses nach dem Vertragsabschluß noch um so mehr der Fall seyn, indem durch gänzliche Gleichstellung mit den Unterthanen der Vereinsstaaten für ihn die Concurrenzverhältnisse sich günstiger gestalten müssen, und in diesem Falle wird die freie Concurrenz für den Oldenburgischen

Digitized by Google

Landmann, der bei dem verschiedenen Zollsysteme, bei dem Bestehen der Durch- und Eingangs-Abgaben sich den Markt zu sichern wußte, nicht zu fürchten seyn. Wenn auch Hannover einen Theil unseres Viehes jetzt nicht gut entbehren kann, so dürfte doch bei dem durch die Zölle gesteigerten Preis desselben zu befürchten seyn, daß dieses in nicht langer Zeit nicht mehr der Fall seyn würde, und jedenfalls würde durch den Nichtanschluß der Handel über die Grenzen Hannovers und Braunschweigs hinaus, der durch einen See-Export nicht ersetzt werden kann, bedeutend leiden. Dasselbe tritt bei allen Ausfuhrobjecten ein, und in dieser Hinsicht wird im ganzen Lande die Meinung nicht getheilt seyn, wenigstens hat der Verfasser vielfach Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß der Landmann, auf dessen gesunden Sinn man mit Recht provocirt, seinen Vortheil nicht verkennt, und schon ist es in mehreren Theilen des Landes beabsichtigt gewesen, dieses auf die Art, wie es die Kaufleute Oldenburgs gethan, kund zu geben. Hinsichtlich der Erzeugnisse, welche nur Gegenstand des innern Verkehrs Oldenburgs sind, werden die Verhältnisse sich wenig ändern; einige Maßregeln lassen indeß eine Steigerung der Cultur hoffen.

Der Mangel an veröffentlichten statistischen Notizen über den Zustand der Gewerke Oldenburgs, namentlich die Nichtkenntniß der Ausfuhr der Gewerksproducte, macht es dem Verfasser unmöglich, sämmtliche Gewerkszweige im Einzelnen durchzugehen, und er beschränkt sich mit der Bemerkung, daß ein höchst achtbarer Fabrikant, der Jahr aus, Jahr ein über 100 Arbeiter beschäftigt und der gerade Gegenstände producirt, hinsichtlich derer

Digitized by Google

die freie Concurrenz Hannovers als durchaus unheilbringend erklärt wird, sich günstig über den Zollverband in Beziehung auf die in der erwähnten Flugschrift genannten Gewerke geäußert hat.

Als im Jahre 1833 zur Ausführung der Landesherrlichen Verordnung vom 29. December 1814 publ. d. 26. Januar 1815 die Cammerverordnung, die Controllemaßregeln betreffend, erlassen wurde, hörte man von allen Seiten von den Branntweinbrennern ähnliche Befürchtungen äußern, wie jetzt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie unbegründet waren, denn wenn auch gleich einige unbedeutende, als Nebengewerke betriebene Brennereien eingingen, so entstanden dagegen mehrere neue, und erfreulich ist die Bemerkung, daß die Branntweinfabrikanten seit jenen Controllemaßregeln von 1833 eingesehen haben, wie nothwendig es ist, mit dem Zeitalter fortzuschreiten, die Erfahrungen der Technologie, Chemie und Mechanik zu benutzen. Höchst wahrscheinlich wird dieselbe Erscheinung sich wiederholen und der Anschluß ein Sporn zur Vervollkommnung dieses Gewerkes, welches allerdings für die landwirthschaftliche Industrie von großer Wichtigkeit ist, sein. Die Concurrenz wird die Unternehmer zwingen, alle gegebenen Momente zu ergreifen, um für sich den Markt zu gewinnen, und die Frage, ob der freie, ausgedehntere Markt bei gleichen Verhältnissen nicht viel wünschenswerther, als ein auf Schmuggelei gegründeter Vortheil sey, dürfte unbedingt bejaht werden. Es ist möglich, daß durch den Zollverband einzelne Brennereien an den Grenzen ihr Gewerke einstellen müssen, aber gewiß kann man dieses nicht als einen

national-ökonomisch wichtigen Nachtheil ansehen, da nach dem Principe der Arbeitstheilung die Verbindung verschiedenartiger Gewerke nachtheilig auf die Menge und Güte des Products wirkt, und auch in landwirthschaftlicher Hinsicht wird durch das Entstehen größerer, vervollkommneter Unternehmungen nichts zu fürchten seyn. Selbst darin würde national-ökonomisch kein Nachtheil liegen, wenn wir in Zukunft aus Hannover unsern Branntwein billiger beziehen sollten, als aus den einheimischen Fabriken, da gewiß jene Einfuhr durch eine andere Ausfuhr gedeckt, auch ein freiwerdendes Capital leicht eine andere Anwendung finden würde. Dieses ist jedoch nicht zu erwarten, wie schon aus den Folgen der Controllemaßregeln von 1833 hervorgeht, und die Ansicht, daß die Production für die inländische Consumtion gewiß nicht verringert werden dürfte, theilen viele Fabrikanten, welche der Verfasser befragt. Die Vergleichung der Hannöverischen und Preußischen Branntweinsteuer ergiebt, daß jene bedeutend geringer als diese ist. Preußen hebt vom Quart Branntwein zu 50% Alkoholzgehalt nach Tralles, 1¼ Ggr., Hannover von 24 Quartier, à 2 Pfd. Wasser, Maischbottigraum, 10 Pf.; rechnet man nun, daß man im Durchschnitt von 100 Pfd. Schrot, 800 Pfd. Wasser und 8 Pfd. Hefe 30 Quart Branntwein zu 43% Tralles erzielen kann; so würde ein Quart von der angegebenen Stärke nur 6¼ Pf. Steuer zahlen müssen, ein Anker also ungefähr 1 Rthlr. 1 Ggr. Eine Vereinigung mit Preußen würde daher die Branntweine noch viel schlechter stellen, und es ist vorauszusehen, daß, wenn gleich das Preußische indirecte Steuersystem jetzt von allen

Digitized by Google

Seiten gepriesen, bei einem etwaigen Anschlusse noch mehr als jetzt von Einzelnen geklagt werden wird.

Wenn die Cichorienfabriken bei einem Schutzzoll von über 10 Procent kaum bestehen können; so ist dieses ein Beweis, daß die Natur uns nicht auf diesen Fabrikzweig angewiesen, und es würde national-ökonomisch vortheilhafter seyn, wenn die darauf gewandten Arbeitskräfte und Capitalien productiver benutzt und die Producte desselben vom Auslande bezogen würden. Die nicht große Bedeutung der Fabrikanlagen dieser Art, welche gewöhnlich nur einen Theil des Jahres im Gange zu seyn pflegen, würde es aber auch leicht möglich machen, wenn man es für wünschenswerth erachten sollte, durch eine Begünstigung diesen Fabrikszweig zu erhalten.

Eine Erhöhung des Salzpreises würde dem Butter- und Schinkenhandel, insofern er nicht in die Vereinsstaaten geht, vielleicht einigen Nachtheil bringen, wenn dadurch die Unterthanen anderer Staaten wegen geringerer Salzsteuer im Stande wären, mit uns zu concurriren. Dieses würde aber schwerlich bei dem Rufe der westphälischen Schinken und da die etwaigen Concurrenten theils eine höhere, theils eine gleiche Salzsteuer zahlen müssen, der Fall seyn. Eben so wenig bei unserer Butter, welche nach den bestehenden Verträgen nur im frischen Zustande, d. h. nicht eingeschlagen, frei vom Eingangszoll ist. Ein bestimmtes Urtheil dürfte jedoch zur Zeit noch nicht zu fällen seyn, da das Salz, von der Gemeinschaft ausgenommen, einer jeden einzelnen Regierung zur Besteuerung bleibt, und wir selbst eine Saline besitzen, deren Unternehmer oft erklärt, den Bedarf des Salzes für das ganze Herzogthum, 800 Last, liefern zu wollen. Dagegen läßt sich mit

Digitized by Google

Bestimmtheit behaupten, daß die Schweinezucht, welche namentlich auf dem Ammerlande von großer Bedeutung ist, durch einen Nichtanschluß Oldenburgs sehr abnehmen würde.

Da es gewiß im Interesse der Verfasser der mehrerwähnten kleinen Schrift gelegen, alle möglichen Nachtheile für die einzelnen Industriezweige hervorzuheben; so darf man wohl annehmen, daß sie für die nicht genannten Fabrikunternehmungen nicht so bedeutend seyn werden, um ein Gewicht in die Wagschaale gegen den Anschluß Oldenburgs zu legen. Die »Träumereien der Fabrikanten« dürften, auf die nothwendigen Folgen des Prohibitivsystems, auf das Wegfallen einer Gewerbsteuer in den beiden Vereinsstaaten gegründet, nicht so unbegründet seyn, und man darf erwarten, daß sie bei ihren Äußerungen ihr Interesse nicht leichtsinnig unbeachtet gelassen und überzeugt sind, bei ganz freier Concurrenz ihren Vortheil zu finden. Preußens System hat dies genugsam bewahrheitet, und die sogenannte Treibhausmäßigkeit der Industrie hat nicht allein den Wohlstand der Fabrikanten, sondern auch rückwirkend den des Handelsstandes erzeugt.

Oldenburgs Handel aber, oder die Vertauschung inländischer und ausländischer Erzeugnisse, wird durch den Zollverband in keiner Weise betheiligt, da, wie die Erfahrung aller Länder zeigt, eine Erhöhung der indirecten Abgaben die Consumtion wenig vermindert, sondern es tritt vielmehr durch die Vergrößerung des Marktes, indem die Vereinsstaaten durch die Möglichkeit gleichmäßiger Controllemaßregeln (wodurch eine Hauptklage der Oldenburgischen Kaufleute gehoben würde) Ein Ganzes bilden, ein bedeutender Vortheil für denselben ein. Der Handelszug der Vereinsstaaten wird fortan Oldenburgs Grenze

Digitized by Google

nicht mehr zu meiden haben, und es ist daher zu erwarten, daß der inländische Handel einen neuen Schwung erhalten werde, namentlich wird dies mit allen Producten der Landwirthschaft der Fall seyn. Aber auch hinsichtlich der Gegenstände, auf welche der Zollverband ungünstig einwirken soll, wird keine Verminderung des Absatzes, wohl aber eine Erniedrigung des Gewinnes eintreten, weil mit den Grenzen zwischen den Vereinsstaaten auch der Schmuggelhandel wegfällt. Dieser Verlust ist aber, einerlei ob der Paschhandel direct oder indirect geführt werde, durchaus nicht zu bedauern, denn noch nie hat ein durch diesen Handel erworbener Reichthum segensreiche Früchte getragen, und keine wohlmeinende Regierung wird die Hand dazu bieten, auf diese Weise ein vorübergehendes Aufblühen des Staats hervorzulocken. Auch dürfte in der Betriebsweise des Oldenburgischen Handels, in dem Verhältnisse dieses mittelbar productiven Gewerbszweiges zu den übrigen productiven Gewerben, keine Veranlassung liegen, eine Maßregel, welche auf diese günstig einwirken würde, zu unterlassen. Daß die, welche bei dem Bestehen der Grenzen, bei der Verschiedenheit des indirecten Abgabensystems bedeutende, wenn gleich unrechtliche Vortheile genossen, ihre Stimmen laut erheben würden, war vorauszusehen, namentlich da bei der großen Ausdehnung unserer Grenzen auch Mittel und Wege gefunden werden konnten, den bei uns bestehenden Abgaben zu entgehen. Die Stimme derer, welche den Verband wünschen, wird nicht so laut, wie es stets bei Maßregeln (z. B. auch hinsichtlich der bevorstehenden Regulirung der Grundsteuer), welche verschiedenartige Interessen berühren, der Fall ist; doch wäre es zu wünschen, daß auch andere Unterthanenclassen ihre Ansich-

Digitized by Google

ten öffentlich kund gäben. Der Verluſt, der den Handelsſtand bedroht, nicht aber der Nachtheil dieſes Verluſtes dürfte daher einzuräumen ſeyn, und es wäre daher auch aus dieſem Geſichtspunkte, viel mehr aber noch

4) aus dem moraliſchen zu wünſchen, daß unſer Vaterland nie ein Schmuggeldepot für den Hannöveriſch-Braunſchweigiſchen Zollverband werde, und gerade unſere Lage wird die Erwirkung günſtiger Bedingungen möglich machen.

Die Leichtigkeit des Betrugs bei den indirecten Abgaben, der Reiz zu demſelben, äußert einen höchſt traurigen Einfluß auf die Moralität, und der Schmuggelhandel, durch den meiſtens Staat und Mitbürger in gedoppeltem Betruge getroffen werden, iſt eine Vorſchule zu allen Verbrechen. Die Abſcheulichkeit dieſes Gewerbes, welches in faſt ironiſch klingender Weiſe in der angezogenen Schrift mehrfach erwähnt iſt, hat in neuerer Zeit unzählige Beiſpiele der unerhörteſten Unthaten hervorgerufen und durch die weite Verzweigung der Theilnehmer die Folgen dargelegt, welche dieſer verbrecheriſche Handel für das Staatswohl hat. Die Stimme des Gewiſſens verſtummt durch den Gewinn, die Achtung vor dem Geſetze ſinkt durch die vielen nothwendigen Unterſuchungen und Strafurtheile, und der Schwärzer, frei von allen von ihm abgeſchüttelten Banden des Staatsvereins, kommt bald von der Verletzung materieller Intereſſen des Staats zu höhern, und es iſt daher eine unerläßliche Pflicht des Staats, auf jede mögliche Weiſe dieſem peſtartig-contagiöſem Übel, dieſem Auswuchs der menſchlichen Gewinnſucht zu ſteuern. Der Schmuggelhandel äußert nicht allein auf die niedern Werkzeuge dieſes Gewerbes ſeinen bedauernswerthen Einfluß, nein, er trägt

Digitized by Google

auch in die Familien, welche durch den plötzlichen Gewinn ihre Lage verbessert sehen, den Keim des moralischen Verderbens. Man will in unserm Zeitalter dieses, nachdem die Continentalsperre und mit ihr der hochgespannte Gewinn des Schmuggelhandels verschwunden, häufig bemerkt haben. Wenn auch die Verhinderung des Schwärzens durch die Vereinigung Oldenburgs mit dem Hannoverisch-Braunschweigischen Zollsystem nicht gänzlich erreicht werden kann; so muß die Abkürzung der Zollinie doch nothwendigerweise eine Erschwerung und Verminderung desselben herbeiführen und in dem Anschlusse liegt daher das allgemeinste, allseitigste und durchgreifendste Mittel gegen das verderbliche Schmuggeln und auch in moralischer Hinsicht ist er daher wünschenswerth.

Nachdem der Verfasser in kurzen, nicht umfassenden Umrissen, nach der oben angegebenen Disposition die Puncte berührt hat, welche gewöhnlich hervorgehoben werden, glaubt er seine Ansicht folgender Maaßen aussprechen zu dürfen: Nur wenig wird gegen den Anschluß Oldenburgs an den Steuer- und Zoll-Vereinigungs-Vertrag Hannovers und Braunschweigs einzuwenden seyn, wenn die Staatsregierung die vermehrten Einkünfte, in so weit sie die Staatsbedürfnisse übersteigen, zur Erleichterung des zu schwer belasteten Landmanns verwendet und schwerlich wird dann der Versuch mit dem Verluste des Wohlstandes, bezahlt werden, sondern vielmehr mit dem Aufblühen der Landwirthschaft, der Gewerbe und des dadurch nothwendig herbeigeführten neuen Schwungs des Handels, eine neue Aera für unser Vaterland beginnen.

Digitized by Google

Vergleichende Zusammenstellung

der wichtigern Gegenstände, welche nach dem Preußischen und Hannoverisch-Braunschweigischen Zolltarife einem Ausgangs- respective Eingangszoll unterliegen.

№ 21. der Preußischen Gesetzsammlung von 1833.
№ 9. der Hannoverischen Gesetzsammlung von 1835.

Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maaß	Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze bey'm						Preußischer Tarif Sätze			
		Eingang			Ausgang			Eingang		Ausgang	
		Rt.	ggr.	Pf.	Rt.	ggr.	Pf.	Rt.	ggr.	Rt.	ggr.
1. Baumwolle und Baumwollenwaaren:											
a) Baumwolle, gekämmte	Centner		12								12
b) Baumwollengarn, 1) ungebleichtes, ungefärbtes, ungezwirntes	—	1	1					2			
2) gebleichtes ungezwirntes Dochtgarn	—	2	2					2			
3) ungezwirntes türkisches Rothgarn	—	3	3					6			
4) gezwirntes Strickgarn, gefärbtes	—	6	6					6			
5) Watten	—	6	6					2			
c) Baumwollenwaaren überhaupt	—	12	12					50			
2. Bier, auch Meth, a) in Fässern	—		16					2	12		
b) in Flaschen	—		16					8			
3. a) Blei in Blöcken und altes, auch gewalztes und in Platten	—	1	1						6		
b) Grobe Bleiwaaren, Gewichte, Kessel	—	1	12					2			

Digitized by Google

Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maaß	Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze						Preußischer Tarif			
		Eingang			Ausgang			Eingang		Ausgang	
		Rt.	ggr.	Pf.	Rt.	ggr.	Pf.	Rt.	ggr.	Rt.	ggr.
c) alle übrige Bleiwaaren	Centner	6	6					10			
4. Branntwein a) von 50 Grad Tralles	—	4	4								
b) von 51 bis 60	—	5	5								
c) von 61 bis 70	—	6	6					8			
d) von 71 bis 70	—	7	7								
e) von 81 und darüber	—	8	8								
f) Liquere	—	6	6								
5. Butter	—	1	1					3	16		
6. Caffee und Caffeesurrogate	—	3	3					6	16		
7. Essig a) in Fässer	—	1	1					1	8		
b) in Flaschen	—	1	1					8			
8. a) altes Brucheisen	—	frei				4		frei			6
b) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben, Stangen, Stücken	—	1	1					1			
c) Stahl	—	1	18					1			
d) Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech unverarbeitet	—		10					3	16		
e) verzinntes Eisenblech, unverarbeitet	—		18								
f) Eisendraht	—	2	2								
g) grobe Gußwaaren, Gitter, Kessel ꝛc.	—		18					1			
h) ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz, als: Aexte, Beile,											

Digitized by Google

Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maaß	Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze vom Eingang Rt.	ggr.	Pf.	Ausgang Rt.	ggr.	Pf.	Preußischer Tarif Sätze vom Eingang Rt.	ggr.	Ausgang Rt.	ggr.
Forken u. s. w.	Centner	2	2					6			
i) andere, in soweit solche nicht unter litt. k gehören	—	6	6					10			
k) Eisen-Stahl-Waaren mit Gold, Silber, Platina versehene, feine zu den Galanteriewaaren gehörige	—	16	16					55			
9. a) Flachs und Hanf	—	frei				4			4		
b) Heede	—	frei				2					
c) Garn, gebleichtes, gefärbtes	—	1	1					1			
d) Packleinen, Segeltuch, graues	—		4						16		
e) rohe Leinewand, Zwillich, Drillich	—	1	1					2			
f) gebleichte, gedruckte, gefärbte und sonst appretirte Leinewand, Zwillich, Drillich, Dammast	—	8	8					11			
g) alle andere Leinenwaaren	—	12	12					22			
10. Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, geräuchertes, gesalzenes, Schinken, Speck, Würste	—	2	2					2			
11. a) Rocken, gedörrter, Spelz, Weizen, rohe Hirse	Himten		1	4					4	à Scheffel	
b) Bohnen, Erbsen, Linsen, ungedörrter Rocken, Wicken	—		1								
c) Buchweizen, Gerste, Hafer	—			8							
Mengekorn, wie die am höchsten belegte Fruchtart der Mischung (Hann. Tarif)											
d) Hirse, abgeschälte, gestampfte	Centner		12					2			
e) Mehl, Graupen, Grütze ꝛc.	—	1	1					2			

Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maaß	Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze beym Eingang Rt.	ggr.	Pf.	Ausgang Rt.	ggr.	Pf.	Preußischer Tarif Eingang Rt.	ggr.	Ausgang Rt.	ggr.
f) gewöhnliche Bäckerwaaren, a. Nudeln, a. Puder, Oblaten, a. Stärke u. s. w.	Centner	2	2					a. 2			
12. a) Grünes Hohlglas	—		16					1			
b) weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	—	2	2					3			
13. a) Anis, Kümmel	—		18					1			
b) Ingwer, Cubeben, Pfeffer, Piment	—	1	1					6	16		
c) feine Gewürze: Vanille, Canel, Muskatnüsse und Blumen, Nägelein	—	3	3					6	16		
d) Lorbeeren	—	1	1					4			
14. Häute und Felle, grüne, gesalzene, trockene	—	frei			1	1		frei		1	16
15. a) Holzasche, nicht ausgelaugte	—	frei				8		frei			8
b) Eichen-, Birken-Borke, Lohe	—	frei				3		frei			2
c) Bau- und Nutzholz, von europäischen Holzarten, nicht gezimmertes und nicht zugerichtetes, einschließlich der Balken und Sparren	Schiffslast		6	8				1	16 bis 8		nach Verschiedenheit der Holzarten *)
d) dergl. gezimmertes und zugerichtetes: Sägewaaren, Faßholz, Latten	—		13	4					16		
e) grobe Holzwaaren von Faßbindern, Böttchern u. s. w.	Centner		12					3			
f) gebeizte, lackirte, polirte, gefärbte, hölzerne											

*) Eichen 1 Rt. 8 ggr., Büchen 16 ggr.

Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maaß	Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze vom Eingang			Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze vom Ausgang			Preußischer Tarif Eingang		Preußischer Tarif Ausgang	
		Rt.	ggr.	Pf.	Rt.	ggr.	Pf.	Rt.	ggr.	Rt.	ggr.
Hausgeräthe (Meubles) von Tischlern, Drechslern ꝛc.	Centner	2	2					3			
g) feine, insoweit sie nicht zu den feinen kurzen Waaren ꝛc. gehören	—	6	6					10			
h) gepolsterte Meubles	—	4	4					10			
16. Käse	—	1	1					3	16		
17. Kurze Waaren, Quincaillerie ꝛc.	—	16	16					55			
18. Lumpen	—	frei			3	3		frei		2	
19. a) Kupfer, rohes, schwarzes und gares, Messing, Glockengut, Kupfer- und Messingfeile	—		18						12		
b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer und Messing-Blech	—	1	12					6			
c) roher Kupfer- und Messingdraht	—	2	2					6			
d) plattirter	—	6	6					6			
e) gewöhnliche Kupfer- und Messingwaaren	—	6	6					10			
20. a) Lein- und Hanfsaamen	Tonne zu 180 lb.		4						1 à 100		
b) alle übrigen Oelsamen	Himten		1	4					lb.		
21. Oel in Fässern	Centner	1	1					1	16		
Oel in Flaschen und Krügen	—	3	3					8			
22. Reis und Reismehl	—	1	1					3			
23. Schießpulver	—	1	12					2			
24. a) rohe, ungefärbte Seide	—	2	2					9			

Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maß	Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze						Preußischer Tarif Sätze			
		Eingang			Ausgang			Eingang		Ausgang	
		Rt.	ggr.	Pf.	Rt.	ggr.	Pf.	Rt.	ggr.	Rt.	gar.
b) zubereitete, gefärbte Seide, Watten	Centner	6	6					6			
c) seidene Waaren	—	12	12					110			
d) halbseidene	—	12	12					55			
25. a) rohe Tabacksblätter und Stengel	—	1	1					5	12		
b) fabricirter Rauchtaback in Rollen, in abgerollten Blättern, geschnittener, Cigarren, Schnupftaback, in Carotten, geriebenes Tabacksmehl	—	6	6					11			
c) Rauchtaback in Rollen, in abgerollten Blättern für Fabriken	—	1	1								
26. Thee	—	6	6					11			
27. Torf	Schiffslast		20						frei		
28. a) Pferde, Maulthiere, Maulesel	Stück	2						1	8		
b) Füllen unter 1 Jahr, Esel	—		12					1	8		
c) Ochsen	—	1	12					5			
d) Kühe	—	1						3			
e) Rinder	—	1						2			
f) Schweine incl. Ferken	—		10						16		
gemästete Schweine	—							1			
g) Ferken unter ½ Jahr, Kälber,	—		4						4		
Hammel, gemästete	—		4						12		
h) anderes Schafvieh, Ziegen	—			6					4		
29. Rohes Wachs	Centner		18						12		
30. Wein a) in Fässern	—	3	3					8			
b) in Flaschen	—	4	4					8			

Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maaß	Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze beym Eingang Rt.	ggr.	Pf.	Ausgang Rt.	ggr.	Pf.	Preußischer Tarif Sätze beym Eingang Rt.	ggr.	Ausgang Rt.	ggr.
31. Wolle und Wollenwaaren:											
a) rohe Wolle	Centner		2			2		frei			
b) rohes ungefärbtes wollenes Garn	—	3	3					6			
c) gezwirntes, gefärbtes, Kameelgarn	—	4	4								
d) wollene Waare	—	12	12					30			
Ausnahme, Gröbere Decken, Düffel, Fries, Tuchleisten	—	6	6								
32. a) Zucker	—	2	3					11			
c) Rohzucker für inländische Siedereien	—	1	8					5			
b) Syrup, Melisse	—		18					5			
33. Hopfen	—							2	12		

Anmerkung. Die Durchgangsabgaben sind nicht zusammengestellt, da sie nach dem Preußischen Systeme nach verschiedenen Handelswegen verschieden sind. Die ganz freien Gegenstände sind nach beiden Systemen so ziemlich gleich; das Hannoversche ist jedoch noch liberaler.

L. 12.

Ueber

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Flußzölle, Wasserweggelder,

Chausseegelder und Durchgangszölle,

in besonderer Beziehung

auf den §. 26 des Entwurfs zu dem Reichsgrundgesetz.

Frankfurt am Main.
Druck von Carl Horstmann.
1848.

Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maaß	Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze						Preußischer Tarif Sätze			
		Eingang			Ausgang			Eingang		Ausgang	
		Rt.	ggr.	Pf.	Rt.	ggr.	Pf.	Rt.	ggr.	Rt.	ggr.
31. Wolle und Wollenwaaren:											
a) rohe Wolle	Centner		2			2		frei			
b) rohes ungefärbtes wollenes Garn	—	3	3					6			
c) gezwirntes, gefärbtes, Kameelgarn	—	4	4								
d) wollene Waare	—	12	12					30			
Ausnahme, Gröbere Decken, Düffel, Fries, Tuchleisten	—	6	6								
32. a) Zucker	—	3	3					11			
c) Rohzucker für inländische Siedereien	—	1	8					5			
b) Syrup, Melisse	—		18					5			
33. Hopfen	—							2	12		

32

Anmerkung. Die Durchgangsabgaben sind nicht zusammengestellt, da sie nach dem Preußischen Systeme nach verschiedenen Handelswegen verschieden sind. Die ganz freien Gegenstände sind nach beiden Systemen so ziemlich gleich; das Hannoverische ist jedoch noch liberaler.

L. 12.

Ueber

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Flußzölle, Wasserweggelder,

Chausseegelder und Durchgangszölle,

in besonderer Beziehung

auf den §. 26 des Entwurfs zu dem Reichsgrundgesetz.

Frankfurt am Main.
Druck von Carl Horstmann.
1848.

15

Ueber

Flußzölle, Wasserweggelder,

Chausseegelder und Durchgangszölle,

in besonderer Beziehung

auf den §. 26 des Entwurfs zu dem Reichsgrundgesetz.

Frankfurt am Main.
Druck von Carl Horstmann.
1848.

36

Digitized by Google

I.

Der Entwurf zu dem Reichsgrundgesetz enthält in dem „Abschnitt II., **die Reichsgewalt**", und zwar im §. 26, folgende Bestimmungen:

„Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz."

Vor Allem entsteht die Frage: eignet sich eine Bestimmung darüber, ob fernerhin Flußzölle erhoben werden sollen oder nicht, zur Aufnahme in das Reichsgrundgesetz? In dem Reichsgrundgesetz können nur Fundamentalbestimmungen eine Stelle finden. Der Begriff von Fundamentalbestimmungen steht nicht so unbestritten fest, daß die Grenzen derselben nirgends einen Zweifel darbieten könnten. Indessen dürfte die Frage: ob die Bestimmungen,

Digitized by Google

welche der §. 26 des Entwurfs in seinem ersten Absatze enthält, zu den in das Reichsgrundgesetz aufzunehmenden Bestimmungen gehören, schon bei einer nur oberflächlichen Betrachtung der ganzen Anlage des Reichsgrundgesetzes und bei einiger Berücksichtigung des Wesens und des Zwecks der Flußzölle unschwer zu lösen sein. Die Flußzölle, wie sie gegenwärtig bestehen, zerfallen, genau genommen, in zwei Theile. Sie bilden nämlich:

1) ein Wasserweggeld, d. h. eine Abgabe, welche dem Staate einen Ersatz für den mit der Instandhaltung des Flußbetts so wie der Unterhaltung der Ufer und der Leinpfade verbundenen bedeutenden Kostenaufwand gewährt.

2) einen Zoll, ähnlich den früher in Deutschland fast überall bestandenen Landzöllen und, was durchgehende Waaren betrifft, einen Transitzoll.

Auf den zweiten Theil der Flußzölle sind, insbesondere, was die Rheinzölle betrifft, in Folge von Staatsverträgen, ewige Renten radicirt.

Die Flußzölle gehören unter diesen Verhältnissen, ihrem Wesen und ihren Wirkungen nach, zu den Staatssteuern. Sie beruhen zum bei weitem größten Theile auf Schifffahrts-Acten, welche auf Grund des Pariser Friedens und der bekannten Wiener Beschlüsse vom Jahr 1815 zu Stande gekommen sind. Dieses ist namentlich bei denjenigen Zöllen der Fall, welche auf Flüssen erhoben werden, die verschiedene Staatsgebiete durchströmen.

Der erste Bestandtheil der Flußzölle steht auf gleicher Linie mit den Abgaben, welche für die Benutzung der

Digitized by Google

Kanäle, der Chausseen, der stehenden und der fliegenden Brücken, sowie der Schienenwege (ausschließlich der übrigen Transportmittel auf Eisenbahnen) entrichtet werden. Ja wir gehen noch weiter. Der erste Bestandtheil der Flußzölle hat im Prinzip auch Aehnlichkeit mit Stempelgeldern und mit andern Gebühren, die in mehreren Einzelstaaten als Beitrag zu dem Kostenaufwande für die Unterhaltung der Justiz- und Administrativbehörden von Denjenigen entrichtet werden müssen, welche die Thätigkeit dieser Behörden für ihre besonderen Angelegenheiten in Anspruch nehmen.

Wir finden aber in dem Entwurfe zum Reichsgrundgesetz nirgends eine Bestimmung über diese verschiedenen Steuern *). Man hat sich bei Bearbeitung des Entwurfs wohlweislich davon fern gehalten, in einem Grundgesetze, welches nur Fundamentalbestimmungen enthalten soll, Einzelfragen zu entscheiden, die in das große und wichtige Kapitel von den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung einschlagen. Man wird zur Rechtfertigung der Aufnahme von Verfügungen über die Flußzölle nicht anführen wollen,

---

*) Nur in Beziehung auf die Abgaben für die Benutzung der im Interesse der Schifffahrt vorhandenen Anstalten und Einrichtungen enthält der Entwurf in dem §. 23 sowie in dem §. 26 Bestimmungen. Es mag hier dahin gestellt bleiben, ob sie in das Reichsgrundgesetz gehören. Jedenfalls beruhen diese Bestimmungen auf einem richtigen Prinzip, was, wie später nachgewiesen werden wird, bei der in dem §. 26 proponirten Bestimmung bezüglich der Flußzölle nicht der Fall ist.

Digitized by Google

daß das Reichsgrundgesetz über die Flußschifffahrt Bestimmungen enthalte und deshalb darin auch über die Flußzölle Dispositionen getroffen werden müßten. In dem Entwurfe zum Reichsgrundgesetz ist auch von Landstraßen und Eisenbahnen die Rede; gleichwohl hat man nicht für gut befunden, bei dieser Gelegenheit Bestimmungen bezüglich der Chaussee-Gelder und, was Eisenbahnen betrifft, Verfügungen bezüglich der für die Benutzung der Schienenwege zu entrichtenden Abgaben in Vorschlag zu bringen.

Auch wird zur Rechtfertigung der in Rede stehenden Bestimmung nicht geltend gemacht werden wollen, daß vom deutschen Volke eine gänzliche Aufhebung der Flußzölle gefordert werde. Daß letzteres, — die Gesammtheit des deutschen Volkes ins Auge gefaßt, — durchaus nicht angenommen werden könne, wird später bei Gelegenheit der Erörterungen über die Frage: ob und unter welchen Bedingungen die Flußzölle ganz oder theilweise aufzuheben sein möchten? nachgewiesen werden.

Die Consequenz fordert hiernach, in dem Entwurfe des Reichsgrundgesetzes die Stellen zu streichen, welche sich auf die Flußzölle beziehen. Aber auch noch andere gewichtige Gründe sprechen für die Weglassung dieser Bestimmungen in dem Reichsgrundgesetz, wovon wir nur folgende anführen wollen.

Der erste Absatz des §. 26 spricht die Freiheit der Schifffahrt von den Flußzöllen aus. Diese Freiheit müßte folglich sofort mit Publikation des Reichsgrundgesetzes eintreten.

Digitized by Google

Der zweite Absatz stellt eine billige Ausgleichung für die Aufhebung der Flußzölle in Aussicht. Diese würde aber noch nähere Bestimmungen erfordern und demnach nicht gleichzeitig mit der Aufhebung selbst erfolgen können, was den betreffenden Einzelstaaten, wenigstens momentan, große Verlegenheiten bereiten könnte.

Nach dem dritten Absatze soll durch ein Reichsgesetz bestimmt werden: wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt der Flüsse gesorgt werden soll. Dieses Reichsgesetz würde aber schwerlich gleichzeitig mit dem Reichsgrundgesetz erscheinen können. Die Uferstaaten, der Mittel für diese Zwecke beraubt, würden sich sehr wahrscheinlich in der Zwischenzeit entbunden erachten, für die Instandhaltung des Fahrbetts und der Ufer Kosten aufzuwenden.

Die Fahrbarkeit der Flüsse könnte also bis dahin, wo das vorbehaltene besondere Reichsgesetz gegeben und ins Leben getreten wäre, unter einem solchen Zustande leicht sehr gefährdet werden.

Sodann wäre es nicht unmöglich, daß man künftig bei den Berathungen dieses Gesetzes darauf zurückkäme, einen Theil der Flußzölle als Wasserweggeld wieder einzuführen. Eine solche Maßregel könnte aber, nachdem einmal die Flußzölle aufgehoben wären, nur einen sehr ungünstigen Eindruck bei Schiffern, Kaufleuten ꝛc. hervorbringen; ja es wäre nicht unmöglich, daß sie an den Klippen, auf welche die Ausführung stoßen würde, scheitern möchte.

Digitized by Google

Wenn, wie es allerdings der Fall ist, die Nothwendigkeit vorliegt, in Bezug auf die Flußzölle für ganz Deutschland gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, so wird es angemessen sein, solche einem wohlerwogenen besonderen Reichsgesetz vorzubehalten. Geschieht dieses, so werden die bestehenden Verhältnisse eine wünschenswerthe gründlichere Prüfung und Würdigung finden, als in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo die wichtigsten großen Fragen die Thätigkeit der Nationalversammlung anhaltend in Anspruch nehmen, möglich ist.

Daß zu recht gründlichen und reiflichen Erwägungen Gelegenheit gegeben werde, erscheint im Interesse der Sache um so nothwendiger, als die in den Motiven der Majorität des Verfassungs-Ausschusses enthaltenen Schilderungen der Nachtheile der Flußzölle, zum Theil auf irrigen Voraussetzungen beruhen, als ferner in der Begründung des Minoritätsgutachtens, Seite 28 und 29, sich offenbar unrichtige Angaben und die bedauerlichsten Uebertreibungen finden, und als endlich auch der volkswirthschaftliche Ausschuß in der Begründung seines bekannten Antrags bezüglich der Aufhebung der Flußzölle Bemerkungen aufgenommen hat, die einer thatsächlichen Berichtigung bedürfen.

Beschränkt sich das Reichsgrundgesetz, wie es seine Aufgabe ist, darauf, in den betreffenden Paragraphen desselben ganz allgemein gehaltene Bestimmungen, in Bezug auf die Feststellung der Befugnisse der Reichsgewalt zu geben, so wird an Stelle der §§. 26, 27 und 28 ein

Digitized by Google

einziger Paragraph genügen, von deſſen Faſſung unten die Rede ſein wird.

Der §. 27 enthält Beſtimmungen über die Hafen-, Krahnen-, Waag-, Lager-, Schleuſſen- und dergleichen Gebühren. Auch dieſe Beſtimmungen, gegen welche an ſich nichts zu erinnern iſt, gehören nicht in das Reichsgrundgeſetz, ſondern in ein beſonderes Reichsgeſetz. Die Gebühren, von welchen in dieſem Paragraph die Rede iſt, haben übrigens, wenn man auf den Grund derſelben zurückgeht, Aehnlichkeit mit dem Theil der Flußzölle, welcher als Waſſerweggeld zu betrachten iſt, und es erſcheint deshalb mindeſtens auffallend, daß die Zuläſſigkeit der Erhebung von Gebühren der gedachten Art ausgeſprochen iſt, während nach §. 26 die Flußſchifffahrt von Zöllen befreit ſein ſoll. Von dieſer Seite betrachtet, leiden die §§. 26 und 27 des Entwurfs an einer Inconſequenz.

Endlich gehört wohl auch der §. 28 des Entwurfs, welcher die Flußzölle und Schifffahrtsabgaben von fremden Schiffen zum Gegenſtande hat, nicht in das Reichsgrundgeſetz.

Statt der §§. 26, 27 und 28 dürfte ein einziger Paragraph etwa in folgender Faſſung in das Reichsgrundgeſetz aufzunehmen ſein:

> Die Reichsgewalt übt das Recht der Geſetzgebung und Oberaufſicht über alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Waſſerſtraßen (ſchiffbare Seen, Flüſſe und Kanäle) und Häfen, ſo wie über alle, die Beförderung und Sicherung der Handelsſchifffahrt be-

Digitized by Google

zweckenden öffentlichen Anstalten, sowohl hinsichtlich der Erhaltung, Verbesserung und Neuanlagen, als auch hinsichtlich der für die Benutzung zu erhebenden Abgaben.

Sollten übrigens mit der Aufhebung der Flußzölle, wie sie im ersten Absatze des §. 26 vorgeschlagen ist, **gleichzeitig** auch besondere Reichsgesetze über die im zweiten und dritten Absatze bezeichneten Angelegenheiten in Ausführung kommen; sollte somit die Verwirklichung der im §. 26 vorbehaltenen „billigen Ausgleichung für die Aufhebung der Flußzölle", sowie die Ausführung zweckmäßiger, gerechter Bestimmungen darüber: „wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der betreffenden Flüsse gesorgt werden soll" **gleichzeitig** mit der Aufhebung der Flußzölle selbst erfolgen können, so würde gerade keine dringende Nothwendigkeit vorhanden sein, in der gegebenen Fassung des §. 26 eine Aenderung vorzunehmen.

II.

Wir wenden uns nunmehr — ganz abgesehen von dem Inhalte des §. 26 in dem vorliegenden Entwurfe — zu der Frage: ob und unter welchen Bedingungen die Flußzölle gänzlich oder nur theilweise aufzuheben sein möchten? Der Beantwortung dieser Frage muß eine Erörterung folgender Vorfragen vorausgehen:

1) Inwiefern stehen die Flußzölle mit den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung im Einklange?

Digitized by Google

2) Inwiefern lassen sie sich mit den volkswirthschaftlichen Interessen Deutschlands vereinigen?
3) Welche Wirkungen würde eine gänzliche oder theilweise Aufhebung der Flußzölle auf den Finanzhaushalt des Reichs und der betreffenden Einzelstaaten äußern?

Zu 1.

Eine gerechte Vertheilung der im Wege der Besteuerung aufzubringenden Summen gehört zu den schwersten Aufgaben der politischen Oekonomie. Bis heute ist man noch nicht über das höchste Prinzip einer gerechten Besteuerung im Reinen. Der Streit wird voraussichtlich auch noch nicht so bald in befriedigender Weise entschieden werden. Indessen dürfte kein Zweifel darüber obwalten, daß die Erhebung von mäßigen Abgaben für die Benutzung von Communicationsanstalten, deren Errichtung und Unterhaltung (beziehungsweise Unterhaltung allein) mit einem nicht geringen Kostenaufwande verbunden ist, zu den gerechtesten Steuern gehören. Die schiffbaren Flüsse stehen in dieser Beziehung, wie schon im Abschnitt I. angedeutet ist, mit Chausseen, mit Kanälen, mit stehenden und fliegenden Brücken, sowie mit Schienenwegen (abgesehen von den übrigen Bestandtheilen der Transportmittel auf Eisenbahnen) auf gleicher Linie; denn auch bei schiffbaren Flüssen ist der Staat zu einem, mitunter sehr bedeutenden Aufwande für Unterhaltungskosten (für Instandhaltung des Flußbetts, für Durchstiche, für Unterhaltung der Ufer und Leinpfade) genöthigt. Die Abgaben für die Benutzung von Communicationsanstalten beruhen, wie schon im Ab-

Digitized by Google

schnitt I. angedeutet, im wesentlichen auf demselben Prinzip, auf welches sich auch die Stempelabgaben und Gebühren stützen, die von Einzelnen und Corporationen in Fällen erhoben zu werden pflegen, wo diese die Thätigkeit der Justiz- und Administrativbehörden in ihrem besonderen Interesse in Anspruch nehmen. Es ist nicht gerade nothwendig, daß die Flußzölle dem Aufwand für Unterhaltungskosten genau entsprechen. Auf der einen Seite ist denkbar, daß ein Staat oder mehrere Staaten gemeinschaftlich bedeutende Summen für Schiffbarmachung und für Unterhaltung eines Flußes aufwenden, daß diese Wasserstraße aber mit den parallel laufenden Landstraßen nicht würde concurriren können, wenn ein Wasserweggeld erhoben werden sollte, welches vollständig nach den Zinsen von dem für die Schiffbarmachung aufgewendeten Kapital und nach dem Aufwande für die Unterhaltung bemessen wäre. In diesem Falle würde den Regierungen anheimgestellt bleiben müssen, mäßigere Sätze der Flußzölle oder des eigentlichen Wasserweggeldes zu wählen.

Auf der andern Seite könnte sich, wenigstens in Bezug auf den einen oder den andern der Flüsse, leicht die Möglichkeit zeigen, ein Wasserweggeld, dessen Ertrag größer wäre, als der Aufwand für Unterhaltung ꝛc. einzuführen, ohne dadurch entfernt eine wirklich fühlbare Belästigung und Störung des Verkehrs zu veranlassen. In diesem Falle wäre es unbedenklich, ein den Unterhaltungsaufwand, jedoch nur unbedeutend, überschreitendes Wasserweggeld anzuordnen.

Digitized by Google

Zu 2.

Die Flußzölle hat der Schiffer zu entrichten. Er läßt sich solche vom Waarenempfänger ersetzen. Der Waarenempfänger, wenn er nicht selbst Consument ist, schlägt sie auf den Preis der Waaren, so, daß die Abgabe in ihrer endlichen Wirkung von dem Consumenten getragen wird. Dieses wird, — vorausgesetzt, daß die Abgabe mäßig gegriffen ist und in den Anordnungen für ihre Erhebung der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze oben an steht — in der Regel der Fall sein. Insofern die auf den Flüssen verführten Waaren für das Ausland bestimmt sind, leistet auch dieses, wie recht und billig, in den Flußzöllen einen Beitrag zu den Kosten der Instandhaltung des Fahrbetts so wie der Unterhaltung der Ufer und Leinpfade. Es sind einzelne Fälle denkbar, in welchem die Abgaben zum Theil dem Schiffer zur Last bleiben. Doch werden derartige Ausnahmen von der Regel nur höchst selten vorkommen und es wird darum auf sie kein besonderes Gewicht zu legen sein.

Die Flußzölle werden zu keiner fühlbaren Belästigung des Verkehrs führen:

a) wenn sie in mäßigen Beträgen bestehen,

b) wenn die Anordnungen für die Erhebung so getroffen sind, daß diese mit keinem erheblichen Aufenthalt für den Schiffer begleitet ist.

Für mäßige Flußzölle giebt es keinen ganz bestimmten Begriff. Doch läßt sich dafür eine äußerste obere Grenze feststellen. Die Flußzölle dürfen nämlich keinenfalls

Digitized by Google

so hoch gegriffen sein, daß sie die Concurrenz der betreffenden Wasserstraße mit parallel laufenden Straßen des Inlandes und des Auslandes, namentlich mit Eisenbahnen, erschweren oder gar unmöglich machen.

Die Anordnungen für die Erhebung sind zweckmäßig getroffen, wenn nur für größere Entfernungen Erhebungsstellen bestehen, und wenn die Abfertigungen bei diesen Stellen für den Schiffer mit keinem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind. Die in dieser Beziehung namentlich auf dem Rhein bestehenden Einrichtungen bedürfen nur einiger Verbesserungen um einen völlig befriedigenden Zustand herbeizuführen. Auf mehreren Flüssen, den Rhein nicht ausgeschlossen, sind die Verhältnisse, auch bezüglich der Tarife und deren Anwendung, einer angemesseneren Regelung fähig. In besonderer Beziehung auf den Rhein wird aber nicht mit Grund behauptet werden können, daß die Flußzölle bisher einen wirklich bemerkenswerthen nachtheiligen Einfluß auf die Schifffahrt geäußert hätten*).

*) Es ist unter andern schon die Meinung ausgesprochen worden, daß manche der überseeischen Waaren, welche Straßburg, Mühlhausen und andere Orte des Oberelsasses beziehen, statt über Havre, auf dem Rhein ihren Bestimmungsorten zugeführt würden, wenn der Rheinverkehr von allen Schifffahrtsabgaben befreit wäre. Dieses ist aber eine irrige Meinung. Bei der Einfuhr jener Waaren wird dem Wege über Havre hauptsächlich aus dem ganz einfachen Grunde der Vorzug gegeben, weil das Differenzialzollsystem Frankreichs die Waareneinfuhr begünstigt, wenn sie direkt aus den Erzeugungsländern mittelst nationaler Schiffe in französischen Häfen statt findet.

Digitized by Google

Der Güterverkehr auf dem Rhein hat seit dem Jahr 1832 (mit einer einzigen Ausnahme) in jedem Jahr an Ausdehnung gewonnen. Die bei dem Rheinzollamt Mainz zu Berg, zu Thal und nach dem Main abgefertigten Güterquantitäten haben sich belaufen:

im Jahre	1832	auf	2,620,672	Centner.
„ „	1833	„	2,843,569	„
„ „	1834	„	2,889,417	„
„ „	1835	„	2,946,970	„
„ „	1836	„	3,277,506	„
„ „	1837	„	3,502,356	„
„ „	1838	„	4,205,891	„
„ „	1839	„	4,671,875	„
„ „	1840	„	5,166,951	„
„ „	1841	„	5,990,759	„
„ „	1842	„	5,547,182	„
„ „	1843	„	6,812,311	„
„ „	1844	„	6,725,218	„
„ „	1845	„	8,093,952	„
„ „	1846	„	8,491,260	„
„ „	1847	„	9,417,438	„

Das Verhältniß des Güterverkehrs vom Jahr 1832 zu jenem von 1847 ist hiernach = 2,620,672: 9,417,438 = 100: 359. Die vorstehend für Mainz gefundenen Zahlen bilden zugleich, wenigstens annähernd, geeignete Verhältnißzahlen zur Beurtheilung der allmähligen Zunahme des Güterverkehrs auf dem Mittel- und Niederrhein.

Digitized by Google

Endlich beruht es auf einem großen Irrthum, wenn behauptet wird, daß um der Flußzölle willen, Waarenrevisionen statt fänden, welche zu Beschädigungen der Waaren führten. Wenn in den Motiven zum §. 26 des Entwurfs von Beschädigungen des böhmischen Glases, als Folge der Revision, die Rede ist, so hat man hier offenbar Revisionen, welche in Folge der Gesetzgebung über die Ein- Aus- und Durchgangszölle statt finden müssen, mit Revisionen zum Zwecke der Flußzollerhebung verwechselt.

Es wäre für Schiffer, Kaufleute und Waarenempfänger allerdings angenehmer, wenn gar keine Schifffahrtsabgaben zu entrichten wären. Sicherlich wäre es aber auch für Diejenigen, welche Landstraßen, Brücken, Kanäle, Eisenbahnen ꝛc. benutzen, eine große Annehmlichkeit, wenn dafür keine Abgaben entrichtet werden müßten. Ja wir können noch weiter gehen. Auch der Landmann, der Gewerbtreibende, überhaupt alle Steuerpflichtigen würden sich sehr darüber freuen, wenn auf einmal sämmtliche Steuern, welche sie gegenwärtig entrichten müssen, aufgehoben würden. Das Alles ist nun aber einmal nicht möglich. „Sterben und Abgaben zahlen, muß man überall".

Es fragt sich nur, ob die unangenehmen Empfindungen, welche die Steuerzahlungen zu erregen pflegen, bei mäßig gegriffenen Flußzöllen stärker sind als bei andern öffentlichen Abgaben, und ob solche Flußzölle in volkswirthschaftlicher Beziehung nachtheiliger wirken als

Digitized by Google

andere Steuern? Diese Frage kann nur verneinend beantwortet werden. Dieses scheint auch von vielen Kaufleuten und Schiffern, welche doch zunächst bei der Sache betheiligt sind, eingesehen zu werden.

So ergibt sich aus einer Verhandlung, welche kürzlich in Mainz statt gefunden hat, daß die Segelschiffer auf alle Zollermäßigungen in so fern keinen besonderen Werth legen, als sie glauben, daß dadurch allein ihnen in ihrer gedrückten Lage nicht geholfen werden könne und daß Handelsleute und Dampfschifffahrtsgesellschaften durch Herabsetzung der Schifffahrtsabgaben auf ein den Kosten der Unterhaltung der Fahrbahn und der Ufer entsprechendes Wasserweggeld zufrieden gestellt werden würden.

Wir können nach allem Diesem die zweite Vorfrage nur dahin beantworten, daß die Flußzölle, wenn sie mäßig gegriffen sind, und wenn eine möglichst einfache Erhebungsart gewählt wird, die volkswirthschaftlichen Interessen Deutschlands in keiner Weise verletzen, vielmehr mit diesen Interessen recht wohl vereinbarlich sind.

Zu 3.

Im Falle der Aufhebung der Flußzölle müßten die Summen, welche dieselben gegenwärtig einbringen, auf anderem Wege aufgebracht werden. Da, wie oben zu 1 nachgewiesen ist, die Erhebung von Flußzöllen innerhalb gewisser Schranken, eine Forderung der Grundsätze einer gerechten Besteuerung ist, so würden mit der gänzlichen Aufhebung der Flußzölle bedeutende Summen von Lasten,

Digitized by Google

auf solche Steuerpflichtige überwälzt werden, für welche eine rechtliche Verpflichtung zu deren Uebernahme nicht besteht. Es ist dabei wohl zu berücksichtigen, daß in der Regel nur ein kleiner Theil der Flußzölle in ihren endlichen Wirkungen von den Bewohnern der Länder, welche die Einnahmen an Flußzöllen beziehen, getragen wird.

Bei Betrachtung der Folgen jener Ueberwälzungen von Steuern, mit welchen die Aufhebung der Flußzölle begleitet sein würde, werden vier Fälle zu unterscheiden sein:

1) Wenn, wie dieses früher von einer Seite vorgeschlagen worden ist, die Flußzölle gänzlich aufgehoben werden sollten, unter der Bestimmung, daß die Unterhaltungskosten des Fahrbetts, der Ufer ꝛc. einstweilen von den Einzelstaaten zu tragen wären, ohne gleichzeitig über einen Ersatz dafür und über eine Entschädigung für die wegfallenden reinen Erträge an Flußzöllen eine feste Bestimmung zu treffen. In diesem Falle würde in mehreren Uferstaaten, wenigstens vorübergehend, das Verhältniß der Staatseinnahmen und Staatsausgaben eine sehr bedenkliche Veränderung erleiden. Wollte man das gestörte Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben durch Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Steuern herzustellen suchen, so würde in einigen jener Staaten die Steuerlast unerträglich werden.

2) Wenn die Flußzölle gänzlich aufgehoben würden und gleichzeitig die Uebernahme der Unterhaltungskosten,

Digitized by Google

der Renten ꝛc. von Seiten des Reichs stattfände, dagegen aber den Uferstaaten für ihre bisher bezogenen Reinerträge keine Entschädigung geleistet würde.

In diesem Falle würden, in der endlichen Wirkung der Maßregel, von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen Deutschlands die Kosten der Unterhaltung der Flüsse, Ufer, Leinpfade ꝛc. zu tragen sein. Der Betrag der bisherigen reinen Erträge der Flußzölle müßte von den Steuerpflichtigen des betreffenden Staats aufgebracht werden.

3) Wenn an Stelle der Flußzölle ein, dem Betrag der Unterhaltungskosten entsprechendes, Wasserweggeld erhoben würde, den Uferstaaten aber keine Entschädigung für ihre bisherigen reinen Erträge an Flußzöllen von Reiche gewährt werden sollte.

In diesem Falle würden die Unterhaltungskosten von Denjenigen getragen werden, welche nach Recht und Billigkeit dazu verpflichtet sind. Die Einzelstaaten wären aber, wie im vorigen Falle, in der Lage, den Steuerpflichtigen des Landes zum Ersatz für die wegfallenden reinen Erträge der Flußzölle, höhere Steuern aufbürden zu müssen.

4) Wenn an Stelle der Flußzölle — Wasserweggelder, dem Betrag der Unterhaltungskosten entsprechend, erhoben — und die Uferstaaten für ihre reinen Erträge an Flußzöllen vom Reiche nach gerechten und billigen Normen, entschädigt würden, das Reich überdieß auch die Renten, Pensionen ꝛc. übernähme.

Digitized by Google

In diesem Falle würde ein den Grundsätzen der Billigkeit entsprechendes Verhältniß gegründet werden. Für die Kosten der Unterhaltung des Fahrbetts und der Ufer ꝛc. würden nur Diejenigen in Anspruch genommen werden, welche aus der Schifffahrt zunächst Vortheile ziehen. Für das Reich würde nur bezüglich eines Theils der Flußzölle eine Entschädigungslast erwachsen, nämlich nur bezüglich desjenigen Theils der Flußzölle, für dessen Beseitigung sich gewichtige Gründe geltend machen lassen.

Sollte aber einer von den Fällen 1, 2 und 3 eintreten, so würden, wie wir hier wiederholen, offenbare Ungerechtigkeiten in größerem oder geringerem Maße geübt werden, Ungerechtigkeiten, welche ganz geeignet wären, in einzelnen Ländern im Volke Unzufriedenheiten hervorzurufen. Dieses dürfte einem Jeden einleuchten, der sich das wahre Sachverhältniß klar zu machen sucht. Es ist vor Allem wichtig, daß man die Kasse des Staats, d. h. diejenige Staatskasse, in welche die sämmtlichen Steuern fließen, als dasjenige betrachtet, was sie wirklich ist, als eine Kasse, zu welchen die Einzelnen steuern müssen, um daraus die gemeinschaftlichen Lasten des Volks zu bestreiten. Man berücksichtige, daß Jeder, welcher Steuern bezahlen muß, sich bei Veränderung seiner Schuldigkeit fragen wird, worauf diese Veränderung beruhe. Man nehme nun an, daß in einzelnen der Rhein- und Elbuferstaaten, in Folge der Aufhebung der Flußzölle, eine beträchtliche Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer Steuern erfolgen

Digitized by Google

müßte, und daß die Steuerpflichtigen Aufschluß über den Grund der Vermehrung ihrer Steuerlast fordern würden.

Müßte — wir wollen hierbei zunächst den Fall 2 ins Augen fassen — geantwortet werden: die Erhöhung der Steuerlast war nothwendig — einmal: weil für gut befunden worden ist, die Waarenempfänger und Consumenten in deutschen Ländern und in dem Auslande (namentlich in der Schweiz, in Frankreich und Holland) von allen Flußabgaben, selbst von Entrichtung eines Wasserweggeldes, zu befreien und dagegen den Betrag der Unterhaltungskosten ꝛc. fortan als eine Last sämmtlicher Steuerpflichtigen des Reichs zu betrachten, zweitens: weil nicht für gut befunden worden ist, den betreffenden Staaten für ihre auf unverwerflichen Rechtstiteln beruhenden Reinerträge an Flußzöllen eine Entschädigung zu gewähren.

Die Steuerpflichtigen, welchen man in dieser Weise antworten müßte, würden eine solche Antwor voraussichtlich mit Entrüstung aufnehmen. Der Landwirth, der Handwerker ꝛc. in den von schiffbaren Flüssen entfernt liegenden Ländern und Ländertheilen, würden bittere Klagen über schreiende Ungerechtigkeiten führen und in einer etwaigen Vertröstung auf bedeutende vortheilhafte Rückwirkungen, welche die Maßregel auch für sie im Gefolge haben werde, würden dieselben nur einen Hohn erblicken.

Ein noch ungünstigerer Eindruck wäre im Falle 1 zu befürchten und auch der Fall 3 würde, wenn er eintreten

Digitized by Google

sollte, ohne Zweifel zu großen Beschwerden führen. In jedem der gedachten drei Fälle könnten die Maßregeln, insbesondere in Ländern, welche man ihrer Einnahme, ohne gleichzeitige Gewährung von Entschädigungen, beraubt hätte, mit unberechenbaren Folgen begleitet sein.

Hoffentlich wird unter solchen Verhältnissen Niemand im Ernste behaupten wollen, daß eine dieser Maßregeln (Fälle 1. 2. 3.) vom deutschen Volke gefordert werde. Blos Einzelne sind es, welche solche Forderungen stellen. Das Volk aber — die überwiegende Mehrzahl der Angehörigen der betreffenden deutschen Länder — kann vernünftiger Weise unmöglich so etwas wollen; es kann unmöglich angenommen werden, daß ein der Kindheit entwachsenes Volk, solche Veränderungen im Abgabenwesen fordern könne, welche dazu nöthigen würden, gewisse Summen des öffentlichen Bedarfs, die bisher von beitragspflichtigen und beitragsfähigen Consumenten des Inlandes und des Auslandes getragen wurden, anders und so aufzuerlegen, daß sie zum Theil von Personen entrichtet werden müßten, die weder eine rechtliche Verpflichtung dazu hätten, noch auch in gleichem Grade wie die bisherigen Contribuenten beitragsfähig wären. Wir fürchten nicht den Einwand, daß man in den Ländern, auf deren Finanzverhältnisse die in Rede stehenden Maßregeln in den Fällen 1. 2. 3. einen nachtheiligen Einfluß äußern würden, durch Ersparnisse im Staatshaushalt, die Entbehrlichkeit der Summen, welche die Flußzölle eintragen, möglich machen möge. Hierauf wären, ohne auf die

Digitized by Google

Frage wegen der Ermöglichung von Ersparnissen selbst einzugehen, ganz einfach zu erwidern, daß, wenn Ersparnisse möglich sein sollten, daraus immer noch nicht folgen würde, daß gerade die Flußzölle, aufzuheben seien. Es müßte vielmehr, im Falle der Ermöglichung von Ersparnissen, vor Allem gründlich erwogen werden: welche unter den bestehenden Steuern diejenigen wären, deren Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung vom Standpunkte einer weisen Staatswirthschaft und einer gerechten Besteuerung vorzugsweise geboten sei*).

---

*) Auf vielen Seiten besteht die Ansicht, daß in progressiven Einkommensteuern das vorzüglichste Mittel gegeben sei, den Finanzverlegenheiten der Staaten zu begegnen. Es wäre darum nicht unmöglich, daß auch in der Einkommensteuer das Mittel zur Deckung des durch Aufhebung der Flußzölle entstehenden Ausfalls in den Staatskassen erblickt werden möchte. Hiermit würden wir uns aber nicht einverstanden erklären können, aus verschiedenen Gründen, wovon wir nur einen hervorheben wollen.

Weit entfernt, uns gegen Einkommensteuern erklären zu wollen, glauben wir nur, daß auf der einen Seite die Schwierigkeiten, welche die Einführung und Erhebung von Einkommensteuern darbietet, von Vielen nicht in ihrem vollen Maße erkannt — und auf der andern Seite die Ergebnisse solcher Steuern sehr bedeutend überschätzt werden. Oefter ist schon auf die Einkommensteuer in England hingewiesen worden. Die Einkommensteuer ist indessen in England nicht eingeführt worden, um eine andere Abgabe zu ersetzen; sie ist dort nur eine Ergänzungssteuer. Sie beträgt nur ungefähr den zehnten Theil der sämmtlichen Steuern Englands. Ein Einkommen bis zu 150 Pfund Sterling ist in England von der Steuer befreit. Von jedem höheren Einkommen (ohne irgend eine Gradation der Sätze)

Digitized by Google

In besonderer Beziehung auf den Finanzhaushalt des Reichs bleibt aus nahe liegenden gewichtigen Gründen sehr zu wünschen, daß das Reich die Bestreitung der Kosten der Instandhaltung des Fahrbetts so wie der Unterhaltung der Ufer und Leinpfade nicht zu übernehmen hätte, und nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden möge, zu dem Ende von den Einzelstaaten Matrikularbeiträge zu fordern. Weit einfacher ist es, den Einzelstaaten jene Last unter der Befugniß zu überlassen, zu deren Bestreitung mäßige Schifffahrtsabgaben zu erheben.

Kehren wir, nach dieser Erörterung von Vorfragen, zu der Hauptfrage zurück:

ob und unter welchen Bedingungen eine gänzliche oder theilweise Aufhebung der Flußzölle angemessen sein möchte?

Wir werden uns bei Beantwortung dieser Frage kurz fassen können, da die Hauptmomente, welche dabei in Betracht kommen, schon in den Antworten auf die Vorfragen 1, 2 und 3 besprochen sind.

---

werden 3 Procent als Steuer erhoben. Die Gliederung der Gesellschaft und die Verhältnisse, welche sich in Beziehung auf den Besitz von Vermögen gebildet haben, sind der Durchführung einer Einkommensteuer in England weit günstiger als in Deutschland.

Das Beispiel von England auf Deutschland, unter Berücksichtigung der eben angedeuteten Verschiedenheiten der Verhältnisse angewendet, dürfte die Ansicht begründen, daß es sehr gerathen sei, bei dem Streichen der Steuern, welche man durch Einkommensteuern zu decken glaubt, mit großer Behutsamkeit zu Werke zu gehen.

Digitized by Google

Es iſt, wie ſchon zu 3 angedeutet, ſehr wichtig, anhaltend darauf Bedacht zu nehmen, daß das Reich nicht ohne Noth mit gemeinſchaftlichen Ausgaben belaſtet werde. Darum wird es ſich ſehr empfehlen, die Flußzölle nur unter der Bedingung aufzuheben, daß ſofort ein Waſſerweggeld eingeführt werde, welches den Betrag der Koſten der Inſtandhaltung des Fahrbetts, ſowie der Unterhaltung der Ufer und Leinpfade deckt. Durch dieſes Waſſerweggeld erhalten aber die Uferſtaaten, welche gegenwärtig einen reinen Ertrag an Flußzöllen beziehen, keinen Erſatz für letzteren. Darum muß für den Wegfall dieſer reinen Erträge nothwendig Entſchädigung geleiſtet werden. Die Aufhebung der Flußzölle wäre nach der, den desfallſigen Anträgen zu Grunde liegenden Meinung eine Maßregel, durch welche das Gemeinwohl Deutſchlands, nicht das Wohl der betreffenden Uferſtaaten allein oder vorzugsweiſe, gefördert werden ſoll. Die Flußzölle werden, wie ſchon früher hervorgehoben worden, nur zum kleinen Theil von den Bewohnern der Länder, welche die daraus reſultirenden reinen Erträge beziehen, getragen. Sie fallen, in ihren endlichen Wirkungen, den Waarenempfängern zur Laſt, welche in der Regel nur kleinen Theils in den betreffenden Uferſtaaten, größtentheils in andern Ländern Deutſchlands oder in fremden Ländern wohnen. Es laſſen ſich Gründe dafür anführen, daß es das Natürlichſte ſein würde, die Entſchädigung von Denjenigen leiſten zu laſſen, welche durch die Aufhebung der Flußzölle von einer Laſt befreit werden, zu der ſie nach beſtehenden Verträgen und

Digitized by Google

Gesetzen rechtlich verpflichtet sind. Dieses würde aber, vom praktischen Standpunkte betrachtet, unausführbar sein. Am allerwenigsten würde es angehen, die Ausländer, welche aus der Aufhebung der Flußzölle Vortheile ziehen, zu der Entschädigungslast beizuziehen. Es bleibt daher nichts anders übrig, als bei der Sache von einer nur theilweise richtigen Unterstellung auszugehen, von der Unterstellung nämlich, daß die Aufhebung der Flußzölle lediglich Deutschland zu Gute komme und daß alle Theile Deutschlands an diesen Vortheilen participirten. In dieser Unterstellung muß das gesammte Deutschland die Entschädigungslast übernehmen. Hieraus folgt die Nothwendigkeit, an die Aufhebung der Flußzölle eine zweite Bedingung zu knüpfen, die Bedingung nämlich, daß den betreffenden Uferstaaten für die Einbuße an ihren, auf Schifffahrtsverträgen oder sonstigen Rechtstiteln beruhenden, Flußzöllen vom Reiche Entschädigung zu leisten sei, nach billigen, durch ein Reichsgesetz näher zu bestimmenden, Normen. Auch müßten, wie sich von selbst verstehen dürfte, im Falle der Aufhebung der Fluß zölle, die auf denselben haftenden Renten und Pensionen vom Reiche übernommen werden.

Die Bestimmung der zweckmäßigsten Art der Anlage und Erhebung von Wasserweggeldern erfordert, eben so wie die Feststellung der Normen für die Bestimmung der den Uferstaaten für ihre Einbuße an Flußzöllen zu gewährenden Entschädigung, verschiedene nähere Erwägungen, über die wir uns indessen in der gegenwärtigen Abhandlung nicht näher verbreiten wollen.

Digitized by Google

III.

Wir halten endlich für angemessen, uns auch noch über einige Fragen zu verbreiten, welche in Beziehung auf Flußzölle, Durchgangsabgaben und Chausseegeld verschiedentlich angeregt worden sind. Es pflegen nämlich bei der Frage über die Aufhebung der Durchgangszölle, diese Zölle und die Flußzölle als Abgaben betrachtet zu werden, die im Wesentlichen auf einem und demselben Prinzip beruhten und darum mit einander stehen und fallen müßten. Dieses ist aber nicht richtig. Nur der Theil der Flußzölle, welcher über den Betrag des Wasserweggeldes hinaus geht, kann bezüglich seiner Wirkungen dem Durchgangszoll gegenüber in Betracht kommen, während der Theil der Flußzölle, welcher als Wasserweggeld zu betrachten ist, nur dem Chausseegeld gegenüber zu stellen ist. Es könnte deshalb, wenn es überhaupt zweckmäßig erachtet werden sollte, die Durchgangszölle zu beseitigen, die Aufhebung der letzteren erfolgen, ohne darum die gegenwärtig bestehenden Flußzölle gänzlich aufzuheben. Der Theil der letzteren, welcher in Wasserweggeld besteht, könnte auch im Falle der Aufhebung der Durchgangszölle füglich beibehalten werden. Nur der Theil der Flußzölle, welcher über das Wasserweggeld hinaus geht, würde in diesem Falle wegfallen können. Es ist wichtig, dieses wohl im Auge zu behalten und zwar ganz besonders aus Rücksicht auf das folgende Verhältniß.

Digitized by Google

In allgemein bekannten Beziehungen hat es für ein Land einen entschiedenen Werth, wenn der Waarentransport innerhalb dieses Landes und der Transit durch dasselbe auf Landstraßen stattfindet. Gleichwohl würde es sich in keiner Weise empfehlen, den Transport auf den Wasserstraßen in der Absicht zu erschweren, den Verkehr von den Wasserstraßen auf die Landstraßen zu leiten. Umgekehrt würde es sich aber auch nicht rechtfertigen lassen, den Landverkehr dem Wasserverkehr gegenüber so zu belasten oder den Wasserverkehr dem Landverkehr gegenüber so zu begünstigen, daß, wegen der Verschiedenheiten in den Belastungen, der Verkehr von, mit den Wasserstraßen parallel laufenden, Landstraßen auf die Wasserstraßen geleitet wird. Letzteres wäre aber, wenn vielleicht auch nur in geringem Maaße, zu befürchten, wenn der Verkehr auf den Wasserstraßen von allen Abgaben befreit werden sollte, während das Chausseegeld beibehalten würde. Hierin liegt ein weiterer Grund, der gegen die gänzliche Aufhebung der Flußzölle spricht, ein Grund, der insbesondere beweiset, daß es sich in keiner Weise rechtfertigen lassen würde, die Flußzölle gänzlich aufzuheben, während das Chausseegeld fortbesteht.

Gegen das eben Gesagte könnte vielleicht bemerkt werden: daraus folge nur, daß man auch das Chausseegeld aufheben solle. Darauf wäre aber zu erwidern, daß das Chausseegeld in gleicher Weise wie die Flußzölle, innerhalb geeigneter Schranken, Steuern sind, die sich mit den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung voll-

Digitized by Google

kommen vereinigen lassen. Am allerwenigsten kann in Ländern, wo sehr bedeutende Summen für den Straßenbau aufgewendet worden sind, wo man sich veranlaßt fand, um der Erbauung von Kunststraßen willen bedeutende Staatsschulden zu contrahiren, wo die Unterhaltung der Straßen und die Verzinsung der um ihrer willen erwachsenen Staatsschulden, jährlich große Summen erfordert, daran gedacht werden, das Chausseegeld aufzuheben.

Wir haben hierbei unter andern ein deutsches Land im Auge, in dem durch die Herstellung der trefflichsten Kunststraßen ungemein viel für die Erleichterung des Verkehrs geschehen ist. Regierung und Stände dieses Landes haben seit Jahren thatsächlich bewiesen, daß es ihnen um möglichste Förderung des Verkehrs und um dessen Entfesselung von Allem, was eine wahre Beschränkung und Belästigung begründet, angelegentlich zu thun gewesen ist.

Kein deutsches Land hat für diesen Zweck verhältnißmäßig mehr finanzielle Opfer gebracht als gerade dieses Land. Wenn in diesem Lande die Ansicht festen Boden gewonnen hat, daß eine Aufhebung des Chausseegeldes eben so wenig wie eine gänzliche Beseitigung aller Flußabgaben zulässig sei, so darf wohl unterstellt werden, daß diese Ansicht auf wohlerwogenen guten Gründen beruhe und daß in diesem Lande keineswegs das finanzielle Interesse höher gehalten werde, als das volkswirthschaftliche. Wäre man in diesem Lande gewohnt, bei der Gesetzgebung und in der Verwaltung das finanzielle Interesse vorwalten zu lassen, so würde man es gerathen

Digitized by Google

gefunden haben, die vielen Millionen, welche auf Kunststraßen, Eisenbahnen, Flußbauten, Durchstiche ꝛc. ꝛc. verwendet worden sind, zu sparen, und nicht, wie wirklich geschehen, um dieser Zwecke willen, ganz bedeutende Schulden des Staats zu contrahiren. Auch kann nicht behauptet werden, daß in einem Staate, wo Chausseegeld erhoben wird, der Staat durch das Chausseegeld ꝛc. dasjenige, was mit der einen Hand gegeben werde, mit der andern wieder nähme. Es würde sich leicht nachweisen lassen, daß eine solche Behauptung jeder Begründung entbehren würde.

Indem wir diese Abhandlung schließen, wünschen wir, daß sie, was die Darstellung betrifft, mit Nachsicht beurtheilt — hinsichtlich ihres wesentlichen Inhalts aber von unbefangenen Männern einer gründlichen strengen Prüfung gewürdigt werden möge

Digitized by Google

OCT 3